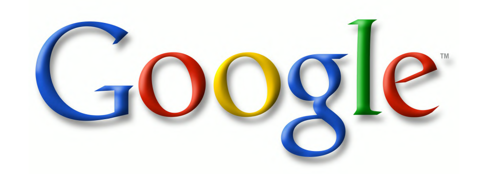


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Digitized by Google



tized by Google



Digitized by Google

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1886.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1887.

In Commission bei G. Franz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Die mit * bezeichneten Vorträge sind ohne Auszug.

Oeffentliche Sitzung der k. Akademie der Wissenschaften zur Feier des 127. Stiftungstages am 29. März 1886.

Gesammtsitzung der Akademie der Wissenschaften am 26. Juni 1886.

30. Juli 1886.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 2. Januar 1886.

Digitized by Google

Digitized by Google

Historische Classe.

Sitzung vom 2. Januar 1886.

Sitzung vom 6. Februar 1886.

Sitzung vom 6. März 1886.

Sitzung vom 1. Mai 1886.

Sitzung vom 5. Juni 1886.

Sitzung vom 3. Juli 1886.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1886. Heft IV.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1887.

In Commission bei G. Franz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 2. Januar 1886.

Herr Wilh. Meyer hielt einen Vortrag:

„Philologische Bemerkungen zu Aventin's Annalen und Aventin's Lobgedicht auf Albrecht IV. v. J. 1507" zum ersten Male veröffentlicht.

Derselbe wird in den „Abhandlungen" zur Veröffentlichung kommen.

Historische Classe.

Sitzung vom 2. Januar 1886.

Herr Gregorovius hielt einen Vortrag:

„Hat Alarich die Nationalgötter Griechenlands vernichtet?"

In der Geschichte Altgriechenlands sind die gothischen Völker mehr als einmal verheerend aufgetreten, und es lässt sich nicht läugnen, dass sie dort mit Feuer und Schwert dem Christentum Bahn gemacht und den Hellenismus, wenigstens von aussen, stark erschüttert haben. Schon die Gothen

Digitized by Google

vom Pontus Euxinus her verwüsteten, unter der Regierung des Kaisers Gallienus, nicht nur die Küstenstriche, sondern auch den inneren Peloponnes. Damals wurden Korinth, Argos, Sparta und Tegea durch die Barbaren erobert, und selbst Athen erlebte eine schonungslose Plünderung, wenn auch keine Zerstörung der Monumente durch jene Heruler, von welchen dann der Geschichtschreiber Dexippos seine Vaterstadt wieder zu befreien vermochte, der letzte Held, der in der Stadt des Themistokles sichtbar geworden ist, und ihr letzter Xenophon.

Hundert und achtundzwanzig Jahre später, i. J. 395, fand der Einbruch Alarichs in Griechenland statt. Er war kein so vorübergehender Raubzug, wie jene früheren, denn die Westgothen überzogen ganz Hellas vom Olymp bis in das Herz Achajas, und dort hausten sie ein Jahr lang. Sodann konnte Alarich, nachdem ihn der zur Rettung Griechenlands herbeigeeilte Stilicho gezwungen hatte, nach dem Norden abzuziehen, als kaiserlicher Befehlshaber der Präfectur Illyricum, wozu Achaja gehörte, noch einige Jahre hindurch in denselben von ihm verwüsteten Provinzen als Gebieter schalten.

Die westgothische Verheerung des bisher friedlichen, von Wolstand blühenden griechischen Festlandes muss daher gründlich genug gewesen sein. Zosimus sagt, dass ganz Böotien, und so viele hellenische Landschaften die Barbaren durchzogen hatten, darniederlagen, und dass noch zu seiner Zeit (in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts) die Spuren ihrer Verwüstung zu sehen waren[1]).

Man hat daher den Zusammenbruch der antiken griechischen Welt von der Invasion Alarichs hergeleitet, und diesen Westgothen als den Verbündeten des Christentums bei dem

1) *Καὶ ἡ μὲν Βοιωτία πᾶσα, καὶ ὅσα μετὰ τὴν ἀπὸ Θερμοπυλῶν εἴσοδον, Ἑλληνικὰ ἔθνη διῆλθον οἱ βάρβαροι, ἔκειντο τὴν ἐξ ἐκείνου μέχρι τοῦ νῦν καταστροφὴν διδόντα ὁρᾶν.* V. c. 5, p. 252 ed. Bonn.

Digitized by Google

grausen Werk der Vernichtung der hellenischen Cultur betrachtet. Fallmerayer, von dieser historischen Classe her unser Collega höchst ruhmvollen Andenkens, hat sich so ausgedrückt: „überhaupt zählt man drei Begebenheiten, welche der hellenischen Nation tödtliche Wunden schlugen: die Niederlage bei Charönea durch König Philipp von Macedonien; die Zerstörung von Korinth durch Mummius, und die Vertilgung der Nationalgötter durch Alarich [1])".

Die kühne Behauptung des gelehrten Schöpfers einer neuen Doctrin von der Ethnographie Griechenlands im Mittelalter, dass nämlich Alarich die Nationalgötter der Hellenen vertilgt habe, hat zu ihrer Zeit einen so tiefen Eindruck gemacht, dass sie in andere Geschichtsbücher übergegangen ist. Sogar ein so selbständiger und zugleich nüchterner Forscher, wie Karl Hopf, der unsere Kenntniss vom mittelalterlichen Griechenland erst urkundlich begründet hat, wiederholte einfach den Spruch Fallmerayers, indem er erklärte: „schon Alarichs Horden hatten die Nationalgötter der Hellenen zerstört [2])".

Dies Wort, so zuversichtlich und zugleich so dunkel wie es ist, klingt freilich grossartig genug. Aber ist es auch wahr? Was überhaupt hat Fallmerayer damit gemeint? Etwa, dass erst Alarich den antiken Götterglauben Griechenlands ausgelöscht habe? Das ist doch wol unmöglich. Denn keine noch so mörderische Invasion eines noch so gewaltigen Eroberers hat irgend wann und wo eine alte grosse Nationalreligion zu vernichten vermocht. Nur ein langer Prozess der Zeit hat dies vollbringen können. Als Alarich sein aus Gothen und Skythen gemischtes wildes Kriegsvolk durch die Thermopylen nach Hellas führte, hatte sich

1) Gesch. der Halbinsel Morea I, 136.

2) Griechenland im Mittelalter, Separatausgabe aus der A. E. d. Wiss. u. Künste von Ersch und Gruber, Brockhaus 1870, VI, 85.

Digitized by Google

hier die Auflösung des Heidentums im Grossen und Ganzen bereits vollzogen. Der Verfall des nationalen Staats, der antiken Philosophie, Wissenschaft und Kunst, das Hinschwinden aller hellenischen Ideale, die siegreiche Macht des gross gewordenen Christentums, endlich die wiederholten Edicte und Staatsgesetze des Reichs hatten schon seit langem die Fortdauer der olympischen Götter erschüttert, oder diese schon hie und da zu Falle gebracht, oder sie in ihre verschlossenen Tempel gebannt. Die öffentlichen Opfer und Umzüge der Heiden, selbst die Festspiele waren durch kaiserliche Decrete unterdrückt.

Ich glaube daher nicht, dass Fallmerayer den Umsturz der hellenischen Nationalculte einem einzelnen Barbarenhäuptling im Ernst hat zuschreiben wollen, vielmehr nehme ich an, dass er im Sinne hatte, von den Westgothen das zu sagen, was Aeschylus den zürnenden Schatten des Dareios von den Persern sagen lässt:

Die, nach Hellas dringend, nicht sich scheuten, Götterbilder
Auszuplündern, und die Tempel zu verbrennen;
Die Altäre zu vernichten, Sitze ew'ger Götter
Gottlos einzureissen und von Grund aus umzustürzen [1]).

Allein mit der Vorstellung von zertrümmerten Cultbildern und Tempeln scheint sich doch bei Fallmerayer diese andere verbunden zu haben, dass erst durch den gothischen Vandalismus dem antiken Götterdienst der Hellenen, welcher eben an jene Heiligtümer gebunden war, ein jähes Ende gemacht worden sei. Ob dies richtig sei, will ich hier untersuchen.

1) *οἳ γῆν μολόντες Ἑλλάδ' οὐ θεῶν βρέτη*
ᾐδοῦντο συλᾶν οὐδὲ πιμπράναι νεώς·
βωμοὶ δ' ἄιστοι, δαιμόνων ἱδρύματα
πρόρριζα φύρδην ἐξανέστραπται βάθρων. Persae, v. 800 f.

Digitized by Google

Nach der Ansicht Fallmerayers haben die Horden Alarichs die Vernichtung des Hellenismus mit Bewusstsein vollzogen, entweder aus eigenem, freilich räthselhaftem Hass gegen das schöne Heidentum, oder als Werkzeuge des christlichen Fanatismus jener Männer in „grauen Kutten", welche nach einer Bemerkung des Zeitgenossen Eunapius den Barbarenkönig bei seinem Einbruch durch die Thermopylen begleiteten. Fallmerayer nun stellt sich die Gothen noch ganz so vor, wie sie der Phantasie der italienischen Geschichtschreiber in der Renaissance erschienen waren, nämlich als Unmenschen, die mit einer eigenartigen dämonischen Wut, antike Denkmäler zu zerstören, ausgerüstet sind. Diese Barbaren morden, rauben und plündern freilich, und sie gehen ihren brutalen Lüsten nach, aber sie haben zugleich so viel Kraft und Zeit übrig, riesige Steingefüge von Tempeln oder gar pelasgische Mauern alter Stadtburgen mit unsäglicher Mühe auseinander zu brechen. Demnach, so sagt Fallmerayer, hat Alarich, „von einer unbegreiflichen Wut fortgerissen, auch das Mauerwerk, besonders von Citadellen, Ringmauern, solide Tempelwände womöglich aus den Fundamenten herausreissen und zermalmen lassen" [1]). Wenn Sulla die langen Mauern Athens von seinen Legionen umstürzen liess, so that er das, weil er diese Stadt für immer wehrlos machen wollte. Welche Zwecke aber konnte der Barbarenkönig bei der ungeheuern Zerstörung von Citadellen und Ringmauern in Griechenland vor Augen haben? Hatten seine Gothen ein solches Zerstörungswerk, und zwar nicht nur in einem einzelnen Falle, sondern wiederholt und im ganzen Hellas, auszuführen, so war das für sie eine Aufgabe, so schwer wie langwierig in einer Zeit, wo es weder Pulver noch Dynamit gegeben hat.

1) I, 130. Es ist durchaus das Aeschyleische: *πρόρριζα φιέρδην ἐξανίστραπται βάθρων*.

Digitized by Google

Das stärkste und sicherlich auch das bequemste Zerstörungsmittel der Barbaren war nicht ihre Streitaxt oder das Brecheisen, sondern das Feuer, und mit diesem werden sich die Gothen im allgemeinen begnügt haben. Wenn die Franzosen, als sie das Heidelberger Schloss und den Kreml in Moskau zerstörten, nicht im Besitze des Pulvers gewesen wären, so würden jene Bauwerke wol nur die Beschädigung durch Feuer erlitten haben.

Kein Geschichtschreiber hat die von Alarich in Griechenland zerstörten Städte aufgezählt. Da nicht wenige alte Orte hier am Ende des vierten Jahrhunderts bereits in Ruinen lagen oder ganz verschwunden waren, so konnten die Westgothen nicht mehr so viele Städte vernichten, als die Römer bei ihrer ersten Eroberung Griechenlands, als z. B. Aemilius Paulus, welcher mit einem Mal nur in Epirus 70 Städte zertrümmert und 150 000 Menschen zu Sclaven gemacht hatte.

Der einzige Gewährsmann in Bezug auf die westgothische Verheerung Griechenlands ist für uns Zosimus, da das von ihm benutzte Geschichtswerk des Eunapius, welcher Zeitgenosse der gothischen Katastrophe gewesen war, leider verloren gegangen ist. Zosimus nun nennt mit Namen ein paar von den Barbaren eroberte Städte; er weiss aber nichts davon, dass Alarich Lacedämon, wie Fallmerayer behauptet, „von Grund aus umgekehrt" habe. Er bemerkt nur, dass diese Stadt, gleich Megara, Korinth und Argos und gleich andern von ihm nicht genannten, „mit Gewalt" erstürmt wurde und das allgemeine Los des „gefangenen" Griechenlands erlitten habe[1]). Das Los der Griechen war Ermordung, Plünderung, Sclaverei.

---

1) Zosimus a. a. O. p. 254: *εὐθέως οὖν ἡ Κόρινθος πρώτη κατὰ κράτος ἡλίσκετο καὶ τὰ πρόσοικα ταύτῃ πολίχνια καὶ ἐπὶ ταύτῃ τὸ Ἄργος, καὶ ὅσα ἦν αὐτῆς τε καὶ Λακεδαίμονος ἐν μέσῳ χωρία· καὶ αὐτὴ δὲ ἡ Σπάρτη συναπήγετο τῇ κοινῇ τῆς Ἑλλάδος ἁλώσει.* In einer

Städte, welche Widerstand leisteten, erfuhren gewiss die schonungslose Wut des Eroberers, und der Dichter Claudianus, der Zeitgenosse dieser Ereignisse, kann immerhin das Bild des brennenden Korinth, von dessen Flamme beide Meere dampften, der Wirklichkeit entlehnt haben[1]).

In den verbrannten Städten mussten auch Tempel, Götterbilder und andere Kunstschätze ihren Untergang finden. Das Zerstörungswerk der Kaiser und der Christen überhaupt wurde ohne Zweifel von den Barbaren auch auf einigen berühmten Cultusstätten Griechenlands aus Rohheit und Mutwillen fortgesetzt. Indess alle diese alten, ehrwürdigen Heiligtümer der Hellenen waren zur Zeit der westgothischen Invasion mehr und minder verlassen und verödet, da sie unter dem Banne der Staatsgesetze lagen.

Wenn schon zur Zeit Plutarchs die meisten griechischen Orakel schwiegen, so ist zwei Jahrhunderte nach ihm schwerlich, noch zum Trotz der christlichen Regierungsgewalt, auch nur das des Trophonius bei Lebadea noch in Thätigkeit gewesen. Dasselbe gilt von Delphi, wo schon Pausanias die Tempel halb in Ruinen gesehen und des Orakels mit keinem Worte mehr gedacht hatte, und wo diese für immer verstummte Pythia selbst Julianus nicht mehr wieder zu erwecken im Stande gewesen war. Alarich hat also hier den Nationalgott Apollo schon umgestürzt, die Schatzhäuser leer

---

Note (I, 125) hat Fallmerayer zu seinem Ausspruch „von Grund aus umgekehrt" noch hinzugesetzt e fundamentis disjecit, ohne jede Angabe des Autors, welchem diese Worte angehören sollen.

1) Er spricht davon in jener Stelle in Rufinum v. 186 f., wo er sagt, wenn Stilicho nicht durch den Befehl von Byzanz her von einer Schlacht zurückgehalten worden wäre:

> Prodita non tantas vidisset Graecia caedes,
> Oppida semoto Pelopeia Marte vigerent,
> Starent Arcadiae, starent Lacedemonis agri,
> Non mare fumasset geminum flagrante Corintho,
> Nec fera Cecropiae traxissent vincula matres.

Digitized by Google

und die Tempel im Verfall gefunden. Aus dem Heiligtum des delphischen Gottes hatte bereits Nero 500 eherne Statuen entführt, und der Kaiser Constantin hatte diesen Raub fortgesetzt, indem er die Bildsäule des delphischen Apollo und auch den berühmten Dreifuss der Pythia nach der neuen Hauptstadt am Bosporus fortbringen liess, wo der aus ehernen Schlangen gebildete Untersatz dieses Weihgeschenks aus der Beute von Platää noch heute im Atmeidan zu sehen ist. Derselbe Kaiser hatte auch das Zeusbild von Dodona hinweggeführt und nebst einer Statue der Pallas Athene im Senatsgebäude Constantinopels aufgestellt [1]). Wenn ferner die Gothen den Berg Helikon erreichten, so fanden sie auch dort die Heiligtümer längst ausgeraubt. Die gefeierten Bildwerke der helikonischen Musen hatte derselbe Constantin entfernt [2]); und das gleiche Schicksal wird den schönsten unter jenen vielen Statuen widerfahren sein, welche im Musenhain der Hippokrene dem Apollo, dem Hermes, Dionysos und andern Göttern, wie den grossen Dichtern Griechenlands geweiht waren. Wir werden später sehen, dass auch Olympia in Verlassenheit lag.

Das durch die Verfolgungsedicte des Staats erdrückte, aber keineswegs vertilgte Heidentum der Hellenen hatte am Ende des 4. Jahrhunderts in allen seinen grossen Cultusstätten kein öffentliches Leben mehr; es führte ein solches, unter der Duldung der kaiserlichen Regierung, nur noch wissenschaftlich und akademisch fort. Denn die letzte Burg der Olympier war damals Athen, seit den Antoninen noch immer die grösste Universität im europäischen Griechenland, da die Hochschule Constantinopel erst von Theodosius II. gegründet wurde. Dort setzte sich die heidnische Schule des Plato und der Neuplatoniker in der Akademie fort und sie dauerte

1) Zosimus V, c. 24, p. 281. Codinus De origin. Const. p. 8.
2) Zosimus a. a. O.

Digitized by Google

bis in die Zeit Justinians. Die Tempel waren freilich auch in Athen geschlossen, aber sie erlitten, vielleicht mit Ausnahme der Heiligtümer des Asklepios auf dem Südabhange der Akropolis, keine namhafte Zerstörung durch die Christen, und noch hatte kein Proconsul die berühmte chryselephantine Pallas Athene des Phidias aus dem Parthenon zu entfernen gewagt. Noch ragte die Promachos, der Erzcoloss derselben Göttin, von der Akropolis in die sonnige Luft. Alarich hat ihn bewundert und verschont. Die erlauchte Stadt des Solon teilte zum Glück nicht das Schicksal Korinths, Argos und Lacedämons, sondern sie blieb der Menschheit erhalten. Der Heide Zosimus hat bekanntlich ihre Rettung der wunderbaren Erscheinung der Göttin Athene und des Heros Achill zugeschrieben, welche beim Anzuge Alarichs gewaffnet die Mauern umschritten und den Barbaren zurückschreckten. Derselbe Alarich, welcher 15 Jahre später Rom mit Schonung und Ehrfurcht behandelte, ist am Ende kein ganz so brutaler Barbar gewesen, und wie immer sein friedliches Verhalten zu den Athenern erklärt werden mag, diese Thatsache steht fest, dass er die Nationalgötter und die Tempel Athens ebenso unberührt gelassen hat, wie jene der Stadt Theben, an deren fester Kadmea er vorübergezogen war[1]).

Da nun Athen von der gothischen Verheerung frei geblieben ist, so hat man doch den Untergang von Eleusis Alarich zugeschrieben, und wenn das richtig ist, so haben die Westgothen wirklich eine der heiligsten Cultusstätten der Hellenen zerstört.

Es ist wieder Fallmerayer, welcher dies am entschiedensten ausgesprochen hat. „Hier geschah es, so sagt er, dass zum ersten Male Uneingeweihte, dass Scythen, Christen, Mönche in das geheimnissvolle Dunkel des grossen Ceres-

1) Zosimus V, 5, p. 252.

Digitized by Google

Tempels zu Eleusis eindrangen, die heiligen Mysterien verhöhnten, die Schätze raubten und Feuerbrände in diesen letzten Zufluchtsort der überwundenen Götter schleuderten. Mit der Lohe des einstürzenden Tempels mischte sich das Blut des letzten Hierophanten von Griechenland, welcher nach Eunapius die Katastrophe vorherverkündet hatte und mit allen seinen Unterpriestern durch Alarich erschlagen wurde" [1]). Da nun diese im Jahre 1830 ausgesprochene Behauptung Fallmerayers keine vereinzelte, sondern fast allgemeine ist, so ist es der Mühe wert, sie nach den authentischen Quellen noch einmal zu untersuchen [2]).

Eleusis, die heilige Stadt der Mysterien, unterstützte hartnäckig den Kampf der platonischen Philosophenschule Athens gegen das Christentum durch den mit dem athenischen Stadtcultus unzertrennlich verbundenen Dienst der beiden grossen Göttinnen, welcher als der Mittelpunkt der tiefsinnigsten religiösen Vorstellungen der antiken Religion galt. Diese Mysterien waren indess schon längst so tief verfallen, dass der Kaiser Julian Mühe hatte, ihnen ein neues Leben einzuflössen. Als Mamertinus im Jahre 362 nach

1) Gesch. d. Halbinsel Morea I, 123.

2) Den Untergang der Eleusinien und die Zerstörung des Tempels durch Alarich behaupten unter anderen Gibbon IV, c. 30; Aschbach, Geschichte der Westgothen pag. 69; Lasaulx, Untergang des Hellenismus S. 84, Note 242; Finlay, Griechenland unter den Römern p. 145, 265 f.; Herzberg, Gesch. Griechenl. III, 394; Güldenpenning, Gesch. d. oström. Reichs unter Arkad. u. Theodosius II, 1885, p. 51; K. O. Müller (Eleusinien in d. Encyk. v. Ersch u. Gruber) sagt, dass die Gothen von fanatischen Mönchen geführt, die Heiligtümer in Eleusis mit wilder Wut verwüsteten. F. Lenormant, Rech. Arch. à Eleusis p. 144; Zinkeisen, Gesch. Griech. I, 635; C. Wachsmuth, Die Stadt Athen im Altertum I, 715 f. Der alte scharfsinnige Tillemont (Hist. d. E. V, art. 7) bemerkt nur: Eunapius sage, dass die Religion und die Opfer der Ceres und Proserpina, die noch in Athen dauerten, durch die Wut der Gothen vernichtet wurden; und er nennt nicht einmal den Namen Eleusis.

Digitized by Google

seiner Erwählung zum Consul eine Dankrede an diesen Kaiser hielt und von demselben die Wiederherstellung vieler Städte Griechenlands rühmte, sagte er, dass sogar Athen, die Schule aller Weisheit, jeden öffentlichen und privaten Cultus verloren hatte, und dass Eleusis in kläglichen Verfall geraten war [1]).

Julian stellte den Tempel der Demeter wieder her: den Hierophanten rief er zu sich nach Gallien, besprach mit ihm die allgemeine Restauration des Heidentums, und entliess ihn dann mit hohen Ehren. Von diesem Hohenpriester hatte der junge Eunapius, ein Lydier aus Sardes, etwa 30 Jahre vor dem Einbruch Alarichs die Weihen empfangen, und ein Blatt einer Schrift dieses schwülstigen Sophisten ist die einzige Quelle, aus der wir über die Schicksale von Eleusis während der gothischen Invasion eine dunkle Kunde schöpfen können. Eunapius berichtet im Leben des Maximus folgendes:[2]) „Den Namen des damaligen Hierophanten verbietet mir Scheu auszusprechen; denn er gab mir, dem Schreiber dieses, die Weihen, und er selbst leitete sich vom Geschlechte der Eumolpiden ab. Dieser nun war derselbe, welcher die Zerstörung der Heiligtümer und den Untergang des ganzen Griechenlands voraussah, und im Beisein des Schreibenden offenbar machte, dass nach ihm selbst (dem Eumolpiden) jemand Hierophant sein werde, der den Hierophantenstul nicht einnehmen durfte, da er bereits anderen Göttern geweiht war und mit furchtbaren Eiden geschworen hatte, keinen anderen Mysterien vorzustehen (*προστήσεσθαι*). Und

---

1) Ipsae illae bonar. artium magistrae et inventrices Athenae, omnem cultum publice et private perdiderant. In miserandam ruinam conciderat Eleusina. Mam. Juliano Augusto Gratiar. actio pro consulatu (Patrol. Migne vol. 18, p. 416).

2) Eunapius ed. Boissonade im Maximus p. 52, und nochmalige verbesserte Ausgabe Boissonade's in Philostrat. et Callistrati Opp. Paris, Didot 1845, p. 475 f.

Digitized by Google

doch werde dieser (Fremdling), so sagte er, ihnen (den Eleusinien) vorstehen, obwol er kein Athener sei. Und so weit ging seine Voraussicht, dass er sagte, unter ihm selbst (*ἐφ' ἑαυτοῦ*) würden die Heiligtümer (in Eleusis) zertrümmert und verheert werden; jener (der Fremdling) werde das lebend mit ansehen, wegen seines masslosen Ehrgeizes missehrt und vor demselben (*αὐτοῦ*) werde der Dienst der beiden Göttinnen ein Ende nehmen, er aber (der Fremdling) werde der Ehre beraubt, weder als Hierophant noch als Mensch das Greisenalter erreichen [1]); und dies verhielt sich nun also; denn jener Mann aus Thespiae wurde Hierophant, obwol er zugleich Priester des Mithrasdienstes war, und nicht für lange, da viele und schreckliche Ereignisse hereinbrachen (von denen ich einiges in der ausführlichen Geschichte berichtet habe, anderes mit Hülfe der Gottheit berichten werde), als nämlich Alarich mit den Barbaren durch die Thermopylen drang, wie als durchliefe er eine Rennbahn und ein von Rossen gestampftes Blachfeld. Diese Thore von Hellas hatte ihm sowol die Gottlosigkeit jener geöffnet, welche die grauen Gewänder tragen und ungehindert mit ihm einherzogen, als auch der Umsturz der hierophantischen Gesetze und Ordnungen" [2]).

---

1) *ἐφ' ἑαυτοῦ τὰ ἱερὰ κατασκαφήσεσθαι καὶ δῃωθήσεσθαι ἔφασκε, κἀκεῖνον ζῶντα ταῦτα ἐπόψεσθαι, διὰ φιλοτιμίαν περιττὴν ἀτιμαζόμενον, καὶ προτελευτήσειν γε αὐτοῦ τὴν θεραπείαν ταῖν Θεαῖν, τὸν δὲ τῆς τιμῆς ἀποστερηθέντα μήτε τὸν ἱεροφάντικην μήτε τὸν γηραιὸν βίον ἕξειν.* Meursius Eleusinia c. 32 hat das *ἐφ' ἑαυτοῦ* etc. missverstanden, indem er es auf Julian bezog, und desshalb hat er den Hierophanten einen falschen Propheten genannt.

2) *Τοιαύτας αὐτῷ τὰς πύλας ἀπέδειξε τῆς Ἑλλάδος ἥτε τῶν τὰ φαιὰ ἱμάτια ἐχόντων ἀκωλύτως προςπαρεισελθόντων ἀσέβεια, καὶ ὁ τῶν ἱεροφαντικῶν θεσμῶν παῤῥαγεὶς νόμος καὶ σύνδεσμος.* Wir haben hier die einzige Quelle, aus welcher die Behauptung genommen worden ist, dass Alarich von fanatischen Mönchen begleitet und zum Umsturz der antiken Heiligtümer angetrieben worden sei. So hat

Digitized by Google

Dies ist die wichtige, durch ihre syntaktische Verworrenheit wie den dunkeln Gedankenausdruck schwierige Stelle des Eunapius. In ihr steht zunächst nichts davon, dass der letzte Hierophant, welcher den Untergang der Eleusinien vorherverkündet hatte, in dem von Alarich verbrannten Tempel mit allen seinen Priestern erschlagen worden sei[1]).

Zwei Hierophanten hat Eunapius unterschieden: den rechtmässigen vom Geschlechte der Eumolpiden und seinen unrechtmässigen Nachfolger, den thespischen Mithraspriester. Der erste hat jenem Sophisten die Mysterienweihe erteilt, und in seiner Gegenwart das Schicksal der Eleusinien vorausgesagt, wozu, wie ich glaube, keine besonders grosse Sehergabe nötig war. Aus religiöser Scheu hat Eunapius den Namen dieses Hierophanten verschwiegen. Wahrscheinlich war es jener Nestorius, von welchem Zosimus berichtet, er habe Athen dadurch von dem grossen Erdbeben (des Jahres 372) gerettet, dass er unter dem Schilde der Parthenos ein Zauberfigürchen des Achill aufstellte[2]). In der von F. Lenormant entworfenen lückenhaften Tafel der Hiero-

---

sie Wyttenbach verstanden, Annotat. in Eunap. Maximum p. 184. Zosimus V, 23 braucht den Ausdruck φαιὰ ἱμάτια allerdings von der Kleidung der Mönche, aber er spricht nicht von den Christen, welche Alarich begleiteten. Siehe dazu Reitmaiers Annot. zu seiner Ausgabe des Zosimus p. 604. Tillemont a. a. O. ist geneigt, unter den Männern in grauen Gewändern die verräterischen byzantin. Generale zu verstehen. Die lateinische Uebersetzung des Junius (hinzugefügt der zweiten Ausgabe von Boissonade) lautet: Eas Graeciae angustias illi prodidit impia natio fuscis utentium vestibus, qui nullo prohibente simul cum eo irruperat, rescissa jam pontificalium institutorum lege atque vinculo. Sie ist frei und entspricht nicht genau dem Text.

1) Fallmerayer verwechselt hier offenbar beide Hierophanten, den letzten Eumolpiden und den fremden Thespier miteinander, und dasselbe thut auch Zinkeisen I, 635.

2) Zosimus V, c. 18.

Digitized by Google

phanten wird um 376 p. Chr. Nestorius als der letzte bekannte Oberpriester von Eleusis aufgeführt[1]).

Nach dem Tode Julians und dem jähen Zusammensturze seiner Restauration des alten Göttercultus hatte erst der Kaiser Jovianus die Eleusinien unterdrückt; auch Valentinian und Valens verboten nach dessen plötzlichem Tode durch ein Edict vom 11. September 364 alle Beschwörungen, magische Ceremonien und nächtliche Opfer bei Todesstrafe[2]). Dies Verbot traf demnach wesentlich auch die Eleusinien und ihre nächtlichen Mysterien; indess es gelang den Bitten und Vorstellungen des am Hofe hochangesehenen, noch heidnischen Proconsuls Achajas, des berühmten Prätextatus, eine Milderung des Edicts zu erreichen, und die Feier der Eleusinien wurde von jenen Kaisern wieder geduldet[3]). Allein spätere Reichsgesetze scheinen den Mysteriendienst doch aufgehoben zu haben. Wenn dies nicht schon im Jahre 380 geschehen ist[4]), so wird es im Jahre 394 geschehen sein, wo Theodosius I. die feierlichsten Spiele Griechenlands, die olympischen, für immer verbot. Irgend ein gewaltsamer Angriff der Christen gegen die Heiligtümer in Eleusis mag in Folge kaiserlicher Edicte und aus Nacheiferung der allgemeinen Tempelzerstörung in Aegypten und Syrien unter Theodosius stattgefunden haben. Derselbe Hierophant, welcher den Fall der Demeter-Mysterien noch zu seiner Zeit geweissagt hatte, verschwand, was nicht bezweifelt werden kann, noch vor der Invasion Alarichs von der wahrscheinlich verwüsteten Scene seines Götterdienstes, mochte er zur Abdankung seines Amts von den christlichen Staatsbehörden ge-

1) Rech. Arch. à Eleusis, p. 144.

2) Cod. Theod. IX, 16. 7. Lasaulx, Der Untergang des Hellenismus, S. 83. Finlay, Griechenland unter den Römern, deutsche Ausg. Leipzig 1861. S. 265.

3) Zosimus IV, 3.

4) Corsini Fasti Att. IV, 197.

Digitized by Google

zwungen worden oder gestorben sein. Denn dies ist sicher, dass das Ende des Hierophantenamtes des letzten Eumolpiden nicht mit dem Einbruche Alarichs in Verbindung stand, sondern ihm voraufging[1]). Dann aber folgte die mit der Gotheninvasion verbundene Schlusskatastrophe der Eleusinien.

Trotz der, wie ich annehme, schon unter Theodosius vollzogenen Aufhebung des Mysteriencultus der beiden Göttinnen, nahmen die Altgläubigen in Athen eine Gelegenheit wahr, diesen, wenn auch heimlich, fortzusetzen. Sie konnten das in den letzten Zeiten jenes Kaisers wagen, als nach der Ermordung Valentinians II. durch den Franken Arbogastes, der Rhetor Eugenius den römischen Thron usurpirte und sein Minister Flavianus die Wiederherstellung der alten Religion anfangs mit Erfolg durchführte. Diese römische Restauration des Heidentums konnte leicht auch auf Griechenland zurückwirken, zumal als Theodosius sich vom Osten entfernte, um die Rebellen in Italien und in Rom zu bekämpfen. Die Wiederherstellung der Eleusinien konnte vollends im Beginne des Jahres 395 nach dem Tode dieses Kaisers, des furchtbarsten Feindes des Heidentums, gewagt werden, weil die Kraft der Regierung augenblicklich gelähmt, das Reich unter zwei junge Erben geteilt und die Verwaltung ihren auf einander eifersüchtigen Ministern übergeben wurde.

Die Altgläubigen also stellten den eleusinischen Mysteriendienst wieder her; aber der neue Hierophant war nicht mehr jener prophetische Nestorius, sondern ein Mithraspriester aus Thespiae, wodurch die Gesetze der Hierophantie aufgehoben wurden, denn nur aus dem Geschlechte der Eumolpiden durfte der oberste Priester der Demeter erwählt werden. Nestorius kann diese tumultuarische Restauration der Eleu-

---

1) *ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἐς ὕστερον ἐπράχθη, καὶ ὁ λόγος διὰ τὴν πρόγνωσιν παρήνεγκε*, Eunap. p. 53.

Digitized by Google

sinien doch noch erlebt haben, weil Eunapius ihn dieselbe voraussagen lässt; er kann sich dann geweigert haben, in ihr die Hauptrolle zu übernehmen. Die Athener mussten dazu einen Fremdling herbeirufen. Dass aber dieser Mithraspriester, und nicht der letzte Eumolpide, Hierophant in Eleusis war, als die Gothen einbrachen, hat Eunapius gezeigt, welcher zu berichten fortfährt, dass nicht lange nach der Einzetzung des Mithraspriesters die schreckliche Katastrophe unter Alarich stattfand; den Barbaren aber öffneten die Thore Griechenlands, wie er ausdrücklich sagt, zwei mitwirkende Ursachen, einmal die Gottlosigkeit der den Gothenkönig begleitenden Männer in grauen Kutten, dann die Verletzung der alten Satzungen der Hierophantie, und damit will doch Eunapius sagen, dass jene Erhebung eines Mithraspriesters auf den Hohenpriestersitz der Demeter als Frevel von den beleidigten Olympiern selbst durch den Einbruch der Barbaren bestraft worden sei.

Man könnte nun glauben, dass dieser Thespier in den Flammen des Tempels von den Gothen erschlagen wurde. Allein auch davon steht beim Eunapius kein Wort. Im Gegenteil lässt dieser ausdrücklich den rechtmässigen Hierophanten weissagen, dass der Mithraspriester den Fall des Mysteriendienstes überleben, seiner Ehre, d. h. seines Priesteramts verlustig gehen und weder als Hierophant noch als Mensch zu hohen Jahren kommen werde.

Mit dem Einbruch der Barbaren hat Eunapius dies nach seiner Ansicht verdiente Schicksal und auch das baldige Lebensende des Usurpators verbunden, ohne dasselbe näher zu bezeichnen. Wer hat den Thespier der Ehre beraubt? Waren es vielleicht die christlichen Athener, welche, durch das Nahen Alarichs, eines christlichen Königs ermutigt, jenen Hierophanten aus seinem Sitze verjagten? War es Alarich selbt? Ich glaube, dass der Barbarenfürst sich um die Mysterien in Eleusis herzlich wenig gekümmert hat.

Digitized by Google

Kein Geschichtschreiber überhaupt redet bei dieser Gelegenheit von Eleusis, nicht einmal Eunapius sagt mit bestimmten Worten, dass Alarich dort gewesen, noch viel weniger, dass er den Tempel der Demeter mit seinen prachtvollen Propyläen und die anderen Heiligtümer zerstört habe. Warum hat der gläubige Heide Zosimus einer so grossen Katastrophe, wie die Zertrümmerung jener heiligen Stadt sein musste, nicht gedacht? Würde er es nicht gethan haben, wenn er in der Geschichte des Eunapius eine Schilderung dieses grausen Unterganges gelesen hätte?

Wie dem auch sei, an dem schrecklichen Besuche Alarichs und seiner Gothen in Eleusis darf trotzdem nicht gezweifelt werden, da dieser Ort vor den Thoren Athens lag, auch nötigt Eunapius dazu, eine Katastrophe in Eleusis als geschichtliche Thatsache anzunehmen. Wenigstens werden wir glauben müssen, dass die Gothen dort das Zerstörungswerk der Christen fortgesetzt haben, und wenn irgendwo fanatische Mönche und Priester dem Vandalismus der Barbaren eine bestimmte Richtung gegeben haben, so konnte dies immerhin in Eleusis sein. Nur in diesem beschränkten Sinne dürfte daher von dem einzigen Eleusis das Wort Fallmerayers und Hopfs gelten, dass Alarich die Nationalgötter der Hellenen vertilgt habe [1]).

Der Gothenkönig führte seine Kriegsvölker, nachdem er Korinth erobert hatte, in den Peloponnes, und wir wissen, dass er hier unter anderen die Städte Argos und Sparta mit Gewalt bezwang. In den reichen Landschaften der Halbinsel, namentlich in Elis, Arkadien und Lakonien, konnte er ein

1) Von einer vollständigen „Vernichtung von Eleusis" durch die „christlichen Barbaren" spricht auch Curt Wachsmuth, Stadt Athen I, 715, in Verbindung mit der Invasion Alarichs; diesem schreibt er dann in der Note zu S. 716 „die thatsächliche Zerstörung von Eleusis" zu, und zwar nach der Stelle des Eunapius, die das aber keineswegs mit klaren Worten sagt.

Digitized by Google

Jahr lang verbleiben, bis ihn Stilicho, der Retter Griechenlands, am Gebirge Pholoe auf der Grenze Arkadiens umschloss, und ihm dann auf eine rätselhafte Weise den Abzug nach Epirus mit seiner Beute gestattete. Es ist bei dieser Gelegenheit, dass Zosimus bemerkt, Stilicho habe durch das Kriegsvolk, welches er mit sich gebracht hatte, den Griechen noch mehr und grössere Uebel zugefügt, als die Barbaren [1]). Da wir hier hauptsächlich die Cultusstätten und die Nationalgötter Griechenlands im Auge haben, so kann während des Aufenthaltes der Gothen im Peloponnes das Schicksal keines anderen Ortes unsere Teilnahme mehr erregen, als das Olympias. Und gerade von Olympia behauptet Fallmerayer, dass der grosse Tempel, das kolossale Bild des Zeus mit allen noch übrigen Kunstwerken von diesen höllischen Geistern zerstört worden seien.

Wir haben keine Ansicht davon, wie zur Zeit der westgothischen Invasion der offene Tempelbezirk Olympia beschaffen war, und wie viele jener berühmten Heiligtümer, welche dort Pausanias aufgezählt hat, noch im Jahre 396 der Zerstörungslust der Christen, der Habsucht der Griechen selbst, oder dem Kunstraube der Kaiser wie der Proconsuln Achajas hatten entgehen können. Denn weder Zosimus noch ein anderer Autor gedenkt Olympias mit einem Wort. Die Vermutung aber liegt nahe, dass Alarich die Kunstschätze und Monumente dieses grossen Nationalheiligtums der Hellenen schon stark geplündert und die Gebäude teilweise verfallen vorgefunden hat.

Der Kaiser Theodosius I. hatte in demselben Jahre 394, wo er den letzten Versuch der Restauration des Heidentums unter Flavianus in Rom gewaltsam niederschlug, die olym-

1) Lib. V, c. 7, p. 255: *Στελίχων — ἄπρακτος ἐπὶ τὴν Ἰταλίαν ἀπέπλευσε, μείζονα καὶ χαλεπώτερα τοῖς Ἕλλησι κακὰ δι᾽ ὧν ἐπήγετο στρατιωτῶν ἐπιθείς.*

Digitized by Google

pischen Festspiele untersagt. Ob in Folge dieses Verbotes der christliche Fanatismus Hand an die Tempel und Denkmäler gelegt und dieselben durch Verwüstungen entstellt hat, wissen wir nicht. Es ist aber mehr als zweifelhaft, dass Alarich den Zeuskoloss des Phidias noch in seinem Tempel vorgefunden hat, vielmehr darf man glauben, dass dies erhabenste Bildwerk Griechenlands mit anderen Kunstschätzen Olympias schon in dem genannten Jahre, und zwar auf Befehl des Kaisers, nach Constantinopel hinweggeführt worden ist. Eine alte Kunde macht dies wahrscheinlich. Später, unter Zeno dem Isaurier (a. 474—491), soll dies Zeusgebilde im Palast des Lausus zu Constantinopel durch einen Brand zu Grunde gegangen sein [1]).

Was den olympischen Tempel selbst betrifft, so konnten die Barbaren dies Wunderwerk noch anstaunen. Die Gothen sind hier nicht auf den Gedanken gekommen, die mächtigen Säulenreihen umzustürzen und die gewaltigen Grundmauern zu zermalmen. Denn der verödete Tempel stand noch zur Zeit des Kaisers Theodosius II. (408—450) als Gebäude aufrecht. Erst unter seiner Regierung ist er durch eine Feuersbrunst wahrscheinlich von den Christen zerstört worden [2]). Die neuesten deutschen Ausgrabungen in Olympia haben gelehrt, dass die Säulenkolosse des Tempels von keiner Menschenkraft so in Reihen niedergestreckt werden konnten,

---

1) Cedrenus ed. Bonn. I, 364. Das letzte Datum des Daseins des Kunstwerkes in Olympia ist A. 384; Themistius Or. 34, p. 455. Lasaulx, Untergang des Hellenismus, p. 110. Es ist sehr merkwürdig, dass Lasaulx in seiner Monographie die Gothen in Hellas nur einmal in einer Note (242, S. 84) erwähnt, wo er von der Zerstörung des eleusinischen Tempels und der allgemeinen Verheerung Griechenlands durch sie redet, und die Stelle des Eunapius, sowie Fallmerayer's Geschichte Morea's I, 119 f. ansieht.

2) Lasaulx S. 110 führt die betreffende Stelle des Scholiasten an zu Lucian rhet. precept. 9 (ed. Jacobitz IV, 221).

Digitized by Google

als sie unter den Sandmassen des Alpheus gefunden worden sind, sondern dass nur einem der zerstörenden Erdbeben des sechsten Jahrhunderts eine solche Wirkung zuzuschreiben ist[1]).

1) A. Bötticher, Olympia S. 31.

Digitized by Google

Herr **Würdinger** hielt einen Vortrag:

„**Beiträge zur Geschichte des bayerischen Landes-Defensionswesens unter Kurfürst Maximilian I.**“

Unter den Actenstücken[1]) des Haupt-Conservatoriums der Armee fand ich in Nr. 125 der Manuscripten-Sammlung die Instruction für einen Oberhauptmann über die Landfahnen de anno 1615. Herzog Maximilian von Bayern ertheilte sie am 24. October 1615 zu München dem Obristen Zeugmeister, bestellten Oberst, Pfleger zu Kötzting, Alexander Herrn von Groote auf Poxau. Ich halte dieses Document für geeignet ein vollständiges Bild von der Organisation und dem Zustande dieser eingebornen Truppe unmittelbar vor Ausbruch des dreissigjährigen Krieges zu geben.

Um den Inhalt der einzelnen Paragraphen verständlich zu machen, zugleich auch dem humanen Sinne, der Kriegserfahrung und Umsicht, mit der einer der grössten Herrscher Bayerns Herzog Maximilian I, seine rastlose Thätigkeit dem Landesdefensionswesen zuwendete, gerecht zu werden, halte ich es für nothwendig über die Entwicklung des bayerischen

1) Dieses unter dem Namen „Landshuter Acten“ bekannte Convolut enthält ausser einer Anzahl von Originalschriftstücken und Decreten eine fortlaufende Reihe von ausführlichen Urkundenauszügen aus der Zeit des 30jährigen Krieges. Sie wurden bei vorliegender Arbeit eingehend benützt.

Digitized by Google

Heerwesens im Allgemeinen, dann über die Geschichte der Landwehren, die bei uns im 17. Jahrhunderte für Mannschaft wie Befestigungen unter dem gleichen Namen Landesdefensionswesen auftreten, einiges vorauszuschicken.

Betrachten wir die verschiedenen Veränderungen, welche im Heer- und Kriegswesen im Laufe der Jahrhunderte vor sich gingen, so tritt uns als erste Form die allgemeine Wehrpflicht der Freien, in der jeder Güterbesitzer verpflichtet war auf eigene Kosten Kriegsdienste zur Vertheidigung zu leisten, „der Heerbann" entgegen, ihm standen für auswärtige Kriege der Fürsten „die Vasallen" zur Seite. Als der Heerbann durch das Emporkommen des Lehenswesens verfiel, trat an seine Stelle die auf die Leheneinrichtungen und das bewaffnete Bürgerthum begründete Wehrverfassung. Die Lehensheere wurden gebildet aus den Vasallen als einfachen Lehensleuten mit ihrer Kriegspflicht, den Lehensmännern, welche zugleich Beamte oder Ministerialen waren, den Hörigen oder Lehensbauern, die unter ihnen standen, doch wurden letztere nur im Nothfall aufgeboten, mussten dagegen ihren Lehensherren zur Ausrüstung und Verpflegung die Mittel liefern. Auf sie folgte vom 14. Jahrhunderte an das Landes-Aufgebot in Verbindung mit auf Kriegsdauer geworbenen Söldnern. In der ersten Zeit war das Aufgebot der zur persönlichen Dienstleistung verpflichteten Landesangehörigen gegenüber den nur in kleinen Abtheilungen angenommenen Soldtruppen vorherrschend, von der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts an, in welche die weitere Anwendung der Feuerwaffen und der damit in Verbindung stehenden geübter Fusstruppen fällt, auch die Lehensleute immer lässiger in Erfüllung ihrer Kriegspflichten wurden, kam der Kriegsstaat der Landsknechte, die böhmischen Brüderrotten, die Schweizerhaufen überwiegend zur Geltung, und standen der Lehensreiterei zur Seite. Zur Vertheidigung des innern Landes, Abwehr der Anfälle auf

Digitized by Google

die Landesgrenzen blieb aber immer „für das Land und bei der Landesnoth", unter dem Namen Landwehr, eine nur aus Fussvolk gebildete Miliz fortbestehen. Zu diesem Dienste war die gesammte waffenfähige Mannschaft, ausser der Ritterschaft auch die übrigen freien und hörigen Leute verpflichtet. Von Uebung, gleichheitlicher Bewaffnung, Abtheilung in bestimmte taktische Verbände war natürlich keine Rede. Dorfhauptleute hatten die Aufsicht über Waffen und Heergeräthe, die einzelnen Abtheilungen der Dorfmannschaft wählten ihre Hauptleute, die sie zur Musterung führten. Pfleger, Amtleute, Landrichter nahmen diese vor, trafen die Auswahl und führten sie an die bedrohten Orte oder zur Nacheile. So lange der Ritterstand diese Aemter inne hatte, waren noch einigermassen die Zustände haltbar, als aber die Herrn von der Gelehrtenbank dieselben einnahmen, verfiel das Institut gänzlich. Wirklich militärische Bedeutung hatte nur das Städtevolk, das aber meist zur Bewachung der eignen Mauern verwendet wurde. Um doch einige geübte Wehrleute für den innern Dienst zur Verfügung zu haben, schlug Herzog Albrecht von München 1487 den Ständen vor, im Ober- und Niederland Bayerns statt der persönlichen Dienstleistung ein Raisgeld zu erheben, und damit kriegstüchtiges Fussvolk zu bestellen „dann würde der Bauer beim Acker, und das Land bebaut bleiben" [1]). Die Ritterschaft des Niederlandes, dem Herzog wenig günstig und fürchtend: „der Herzog wolle mit den fremden Söldnern die Landschaft ganz ihm unterthänig machen, um der Edelleute beim Krieg nicht mehr gebrauchen zu dürfen", erhob gegen die Besteuerung der Bauern, welche auf ihren eigenen Gütern sitzen, Einspruch. Als der Herzog bei seinem Entschlusse blieb,

---

1) Die Raispflicht dauerte acht Tage, nach deren Ablauf die ausgezogene Mannschaft von Anderen abgelöst wurde. Nur wer eine Kindbetterin zu Haus hatte, oder zu arm war, einen Ersatzmann zu stellen, durfte frei gelassen werden.

Digitized by Google

entstand zwischen dem widerspenstigen Adel, der ohnehin grosses Verlangen nach der Reichsfreiheit trug, und dem Landesherrn der Löwlerkrieg. Albrecht, ein Charakter, der einen einmal gefassten Gedanken nie aufgab, wandte sich wieder an seine Landstände und erhielt nun von ihnen die Erlaubniss zur Aufstellung von 3000 Mann eine Kriegssteuer erheben zu dürfen. Wenige Jahre darauf brauste der verheerendste aller Kriege, der Landshuter Erbfolgekrieg 1504 bis 1506 über die Gefilde Bayerns. Er wurde meist von auswärtigen Söldnern rücksichtslos geführt. Ausser der kostspieligen Werbung und Unterhaltung, dem schlechten Willen der Bandenführer sich dem landesherrlichen Commando zu unterwerfen, kam nach Beendigung des Krieges das Raubwesen der herrenlos gewordenen Söldner, die vom Volke desshalb die Namen Buben, Böcke, Schinder erhielten. Als Albrecht 1505 neuer Truppen bedurfte, betonte Bernhardin von Stauf das grosse Unglück, das die Söldner über das Land gebracht, eine eingeborne Truppe habe den Vorzug vor den Fremden. „Bei Neuburg und Isareck seien Albrechts Entschlüsse an dem Eigensinn der Söldner, die bevor der Sold ausgezahlt sei, sich nicht schlagen wollten, gescheitert. Die Landschaft solle 4000 Mann ausheben, zu denen der Herzog 3000 stossen lassen würde. Raisige und Fussknechte sollen Leute aus dem Land sein, es dürfe sie aber auch als oberster Hauptmann kein Gast (Fremder) befehligen. Würde das Land aber mit Uebermacht angefallen werden, dann soll jeder Mann auf sein und das Land retten helfen.“ So wurde auch auf dem ersten Gesammtlandtage der Ländertheile München-Straubing und Landshut-Ingolstadt am 10. Februar 1505 beschlossen: das Geld zur Besoldung des Heeres sei durch ein Anlehen der drei Stände aufzubringen. — Wir haben hier die doppelte Form von auf Kriegsdauer besoldeten eingebornen Landsknechten, und für die Nothlage das allgemeine Aufgebot vertreten. Das Gebot, dass von ange-

Digitized by Google

nommenen Söldnern zwei Drittheile eingeborne, nur ein Drittheil Fremde sein dürfen, findet sich auch 1507 wieder, als Herzog Albrecht den Bemühungen Kaiser Max I., noch mehr bayerisch Land als Lohn seiner Bundesgenossenschaft zu erringen, entgegentrat. Die Kräfte Bayerns hatte dieser Krieg untergraben, der Wohlstand war verschwunden, hunderte von Ortschaften lagen im Schutt, da war auf lange auch vom Milizwesen keine Rede mehr.

Die eng mit der Verfassung der 10 Reichskreise zusammenhängende Reichskriegsverfassung hatte durch die Wormser Reichsmatrikel (1521), welche bis zur Auflösung des Reiches die Norm der allgemeinen Reichsanlagen, der sogenannten Römermonate, bildete und in welcher der bayerische Kreis mit 254 Reitern und 1261 Fussknechten als Simplum angeschlagen war, Veränderungen erlitten, welche auch das Milizwesen in Mitleidenschaft zogen.

Ehe zur Beschreibung der verschiedenen Versuche, das bayerische Landwehrwesen in eine bessere Organisation zu bringen, geschritten wird, muss ich jenes allgemeinen Landesaufgebotes im Pfaffenwinkel — der Hintersassen der um den hohen Peissenberg zerstreuten stark begüterten Klöster — gedenken, welche 1525 die Pässe des Lechs und die Defileen bei Schongau besetzt hatten. Ihrer Treue hatten es die Herzoge zu danken, dass die aufständischen Haufen der Allgäuer und Oberschwaben nicht auch auf bayerischen Boden die Rebellion verpflanzten.

Mit der Organisation der Miliz ging es nur sehr langsam voran. Waren auch schon 1519 sechszehn Verordnete zur Berathung einer Landesdefensionsordnung ernannt, die nicht nur „eine gegenwerliche Ordnung um einem eilenden Durchstreiff oder gewaltigen Ueberzug stattlichen Widerstand thun zu können“, entwerfen, sondern auch den Geldpunkt bereinigen sollen, so blieben doch ihre Bemühungen, wie auch die der landschaftlichen Kriegsräthe, welche in kurzen

Digitized by Google

Zwischenräumen nach einander tagten, den Ständen gegenüber ohne Erfolg. 1526 verlangte die Landschaft vom Herzoge, dass er ohne ihr Wissen und Willen weder ausser noch inner Lands keinen Krieg laut der Landesfreiheit anfange. Selbst die Türkengefahr 1529 und 1532 vermochte die verrotteten Zustände nicht abzuklären. Als 1542 der Herzog eine Musterung des Fussvolkes durch Gumpenberg vornehmen liess, wurde der Commissär angewiesen, vorsichtig zu sein, dass aller Betrug mit den blinden Namen verhütet werde. Zur Hebung des kriegerischen Sinnes im Volke unter Herzog Wilhelm IV. ist nur die eine Maassregel bekannt, dass 1537 bei Gelegenheit der Aufnahme der Ziel- und Bürschbüchsenschützen im Lande für die besten Schützen Preise ausgesetzt wurden, doch schon am 15. September 1550 wurde durch Herzog Albrecht dieser Erlass rückgängig gemacht. Des vielen Wildpretschiessens durch die Bauern wegen hob man die Schiessstätten auf dem Lande wieder auf, und zu einer Zeit, wo das Land voll Raubgesindel und gartender Knechte war, wurde (1562) die Einlieferung alles Schiesszeuges der kurzen, wie langen Büchsen befohlen. „Da wurd mancher missmuthig, dass er sich des eignen Leibs und Guts nicht wehren konnt, und sollt doch beim Aufgebot sein.“ Auch die in Städten und Märkten errichteten Fechtschulen zum Gebrauch der langen und kurzen Wehren konnten da nicht helfen. — Zeigen die Musterrollen von 1554 in den vier Rentämtern auch 315 Pferde der fürstlichen Beamten, 438 des Adels und 11 der Prälaten und ausserdem 21704 Fussknechte mit 856 Heerwagen, so fiel das Gutachten der Sachverständigen noch immer dahin aus, dass mit 5000 Kriegsknechten und 1000 gerüsteten Pferden mehr auszurichten sei, als mit dem ganzen ungeübten Landvolk. Eine neue, durch Herzog Wilhelm V. eingesetzte Commission, bestehend aus Hofmeister von Lamberg, Hauptmann Zyn, Oberzeugmeister Engelpert und Bartlmä Schweykart sollte 1583

Digitized by Google

untersuchen, ob man nicht 20—30000 wehrhafte Männer zu Fuss und 15—2000 Pferde aus dem Landvolk aufbringen könne. Bezeichnend für die herrschenden Anschauungen sind einige der Gründe, welche die Commission bei Ablehnung dieses Vorschlages anführten: „Die Sinnesart der Deutschen sei nicht für das Waffenhandwerk. Gebe man dem Volk die Waffen in die Hand, möchte daraus viel Uebles entstehen. Dem Bauern sei nicht immer zu trauen, er könne sich bewehrt leicht des Gehorsams gegen Fürst und Adel entschlagen. Der Herzog stehe mit seinen Nachbarn auf gutem Fuss, würde man aber sagen, die Rüstung sei der Religion wegen, so würde die wahre Furia über die Geistlichen und ihre Güter hergehen. Man soll die Schiessstätten wieder errichten und das Volk mustern.“ Als man im Lande eine Umschau wegen der Feuerwaffen hielt, stellte sich heraus, dass von 91635 Hausstätten nur 5185 Büchsen besassen, hievon das Böhmen zunächst gelegene Rentamt Straubing 3308, viele Gerichte waren vorhanden, in denen bei strenger Durchführung des Erlasses von 1562 gar keine Feuerwaffe sich vorfand. — Herzog Wilhelm V. ein frommer Fürst, dem der Ausbau der Jesuitenkirche näher lag als das Wehrwesen, hatte nicht die Kraft den selbstsüchtigen Befürchtungen des Adels und Clerus entgegenzutreten, und so blieb es beim Alten. Seine Anschauungen über die Bedürfnisse und den Werth des Heeres erkennen wir theilweise aus einem Erlasse, der bei Gelegenheit der Fronleichnamsprocession an den Münchner Rath 1586 erging: Es sollten bei dieser Gelegenheit doch 2 - 300 Bürger von den 2000, welche auszurücken hätten, in gleichförmigen Hosen, himmelblau, rosenfarb oder leibfarbig erscheinen, das habe bei den Zureisenden ein grosses Ansehen, und mache, dass Jedermann die Bayern für b e s s e r e und v e r s t ä n d i g e r e K r i e g s l e u t e halte, als bisher; der Herzog hatte auch nicht im Sinne seinem Nachfolger eine besondere militärische Erziehung angedeihen

Digitized by Google

zu lassen. In der am 3. Februar 1584 den Hofmeistern des Prinzen Maximilian, Peträus und Schlüderer übergebenen Instruction, welche der Rector der Jesuiten und der Beichtvater Wilhelms entworfen hatte, ist das Capitel über Leibes- und Waffenübungen das beschränkteste, und erst auf Anrathen des Propstes von Altötting, Minuccius a Minucci, der aufgefordert wurde, seine Meinung über diese Lehrvorschrift auszusprechen, gelangte auch die Bedeutung der Erziehung des Prinzen zum Krieger zur Geltung. Der würdige und gelehrte Priester schreibt: „Ausser der Religion für welche schon hinlänglich gesorgt ist, müsse auf drei Unterrichtsgegenstände die grösste Aufmerksamkeit verwendet werden, nämlich den Unterricht im Rechtswesen, die Bekanntschaft mit den innern Kräften des Landes und die Kenntniss im Kriegswesen: Ohne Zweifel wäre es hoch vonnöthen, dass er lerne, wie Städte zu befestigen seien, wie man in Bayern die Miliz werbe, im Nothfall den Adel zum Dienst aufmahne, wie man Fussvolk und Reiterei werbe, und wie stark die Armee sein müsse. Ausserdem soll er die Männer kennen, welche im Kriegswesen sich verdient gemacht, wer von ihnen für Sold und aus Pflicht, wer ohne Sold aus blosser Pflicht, oder endlich wer weder für Sold noch aus Schuldigkeit sondern nur aus Neigung diene." Auf der Universität Ingolstadt (1587 — 1591) war Carl Detti der Lehrer Maximilians in den Kriegswissenschaften und der Schüler machte dem Lehrer hohe Ehre. Der ritterliche Character des Prinzen, seine Kenntniss der militärischen Zustände kamen zum erstenmale auf dem schwierigen Landtage zu Landshut (November 1593) zum Durchbruch. Er wandte sich an den landschaftlichen Ausschuss mit der Bitte, derselbe möge ihm die Mittel gewähren, in eigner Person mit 500 Reitern auf 3 oder 4 Monate einen Zug gegen den Erbfeind der Christenheit, der beabsichtige, im nächsten Sommer das heilige Reich deutscher Nation zu überfallen, unter-

Digitized by Google

nehmen zu können. „Es diene einem Fürsten zur Zier und Ehr, wenn er in Kriegssachen erfahren sei, die beste Gelegenheit aber den Krieg kennen zu lernen, sei das Kriegen ausser Land. Er wolle, da es Noth sei die Kampfweise des Feindes zu sehen und zu erlernen, im Falle der Noth Leib und Leben wagen. Damit aber die Stände für das Geld, das er nur für den wirklichen Kriegsfall in Anspruch nehme, auch ihren eigenen Nutzen geniessen mögen, sei er bereit, diejenigen vom Adel und von der Bürgerschaft in Städten und Märkten, oder sonst im Land Geborne, welche mit ihm fortzuziehen Lust und Neigung hätten, vor Allen andern in seine Schaar aufzunehmen. Und da der bayerische Adel und Bayern insgemein das altgehabte gute Lob des Kriegswesens und der Kriegserfahrenheit eine Zeit her nicht wenig verloren habe, so möge dieser Ruhm durch solchen Zug wieder hergestellt werden. Es sei bei je länger je mehr zu nehmender Kriegsgefahr schwer im Lande gute Obersten und Rittmeister zu bekommen; die es werden wollten, sollten sich in den nächsten sechs Wochen zum Zuge bei ihm melden." Die Stände, welche kurz zuvor sich so bitter über die Finanzwirthschaft Herzog Wilhelms geäussert hatten, genehmigten mit Freuden dem Erbprinzen 30 000 Gulden zu seinem Unternehmen.

So trat der junge Fürst, dem am 11. Jänner 1594 als Mitregenten die Erbhuldigung geleistet wurde, vor sein Land, eine lange kriegsbewegte Regierung machte seine Voraussicht wahr und als selbst Erfahrenes konnte er seinen Nachfolgern die leider nicht immer beachtete Lehre hinterlassen: „dass nach Gott und der Liebe des Volkes, ein tüchtiges Kriegsheer, stets bereite Geldsummen und gute Festungen des Fürstenthums vorzüglichste Stützen seien."

Um die Bedeutung der militärischen Massregeln würdigen zu können, die der junge Fürst zur Hebung des Heerwesens mit unermüdlicher Selbstthätigkeit nun traf, ist es nothwendig,

Digitized by Google

einen Blick auf den Zustand zu werfen, in welchem er das Defensionswesen antraf. Der noch zum persönlichen Ritterdienst verpflichtete Adel, welcher mit Hof- und Amtleuten die Reiterei bildete, war theilweise so verarmt, dass er, da ihm nur Lieferung der Lebensmittel, nicht Sold zustand, ausserdem Rüstung und Pferde theuer geworden, dem Aufgebot nicht folgen konnte; der noch wohlhabende Theil aber hatte sich in Folge politischer und religiöser Wirren auf seine Güter zurückgezogen. Statt auf dem Pferde zu sitzen, in dem Sattel zu jagen, die jüngern Familienglieder zur Erlernung der Kriegskunst nach Ungarn gegen den Erbfeind zu senden, sass jung und alt in Kutschen, die mit Pferden bespannt waren, die man nicht zum Kriegsdienste brauchen konnte. Ohne strenge Gliederung, meist ungeübt, schlecht und verschieden bewaffnet, unpractisch gekleidet, war das von den Städten, Märkten und dem Lande gestellte Fussvolk. Da richtig geführte Musterrollen mit Standes- und Namensaufzeichnung fehlten, wurden immer weniger, vielfach untaugliche Leute eingetragen, die Reiter erschienen mit entlehnten oder zum Kriegsdienste untauglichen Pferden. Elend war mitunter das von Prälaten, Klöstern, Pfarrern, aber auch Gemeinden zur Bespannung der Raiswägen und der schweren Geschütze gestellte Pferdematerial. Bei dem Uebergange von einer Kriegsverfassung in die andere, war von jeder Art eine Spur zurückgeblieben, diese Reste mit besonderer Berücksichtigung des Gedankens an ein eingebornes Heer in ein einheitliches Ganze zu bringen, das sich nicht nur zur Vertheidigung des Innern, sondern theilweise auch zum Kriege ausserhalb des Landes verwenden liesse, war das Ziel, das von jetzt an Maximilian anstrebte. Der Mitregent begann seine organisatorische Thätigkeit 1595 mit Einsetzung von acht Kriegsräthen an deren Spitze Stephan von Gumpenberg stand, ihnen war ein Ausschuss der Verordneten zur Berathung des Landesdefensionswesens beigegeben. Her-

Digitized by Google

stellung einer Musterrolle und eines Berichtes über die Bewaffnung waren ihre ersten Aufgaben. Die Musterung des Fussvolkes ergab 21482 Mann, die aber so schlecht bewehrt waren, dass 5500 lange Spiesse, 3183 Helmparten, 1855 Musketen, 2838 einfache Rohre, abgesehen von ganzen und halben Harnischen und anderm Rüstzeuge fehlten. Um allmählig gute und gleichmässige Waffen für das Landvolk zu erlangen, erliess Maximilian an den Oberzeugmeister Alexander von Sprinzenstein zu Neuhaus[1]) den Befehl, aus den landschaftlichen Zeughäusern zuerst für den 30. und 10. Waffen und Rüstzeug gegen billige Entschädigung abzugeben, denen dann die für den 5. und 3. folgen sollten. Ein Jahr nach der Ablieferung sollte die Bezahlung dafür in zwei Terminen erfolgen. Nach den Landshuter Acten genügten aber die Vorräthe nicht, und mussten bis 1597 aus Cöln 13500 verschiedene Waffen und 3500 Sturmhauben bezogen werden. Die Ausrüstung der Einzelnen wurde je nach der Grösse ihres Besitzthums vertheilt, so dass ein Sedel- oder Amthof eine ganze Rüstung sammt Schlachtschwert (Zweihänder), ein gewöhnlicher Hof einen gemeinen Landsknechtharnisch sammt langem Spiess, ein gemeiner Bauer eine Muskete mit Zubehör, ½ Bauer oder Huber ½ Hacken mit Zubehör und Schützenhaube, ein minder Vermöglicher 1 langen Spiess mit Sturmhaube, die Söldner einen Schweinsspiess oder eine Helmparte, ausserdem jeder eine Seitenwehr besitzen musste.[2]) Die am Schlusse

1) Alexander von Sprinzenstein wurde im August 1589 Oberlandeszeugmeister, er erhielt den Befehl, 100 Musketiere und auch Büchsenmeister zum Unterricht des Landvolkes abrichten zu lassen. Im Juli 1595 erscheint neben ihm Plankenmeier als Zeugmeister.

2) Archiv-Conservatorium München. Generalien-Sammlung. Ein ganzer Harnisch mit Blechhandschuhe kostete 7, ein halber 5, Spiess und Helmparte je 1, Schlachtschwert 4, Muskete mit Gabel und Flasche 4 Gulden.

Digitized by Google

des Jahres eingereichten Ausweise zeigten für München 2465 Mann in 10 Fähnlein mit 400 Musketieren, 800 Schützen, während Straubing 912 Mann, wovon 312 in ganzer Rüstung, 123 Musketiere, 144 Hackenschützen, die übrigen mit guten Helmparten, langen Spiessen, Panzerärmeln etc. aufstellen konnte. Hofmarksherrn, welche feste Schlösser oder Häuser haben, bekommen in diese die Waffen der Unterthanen in Verwahrung, Städte und Märkte, wenn sie keine Zeughäuser[1]) besitzen, haben sichere Waffendepots anzulegen. Die Befehlshaber der Miliz wurden mit Zuziehung der Landschaftsverordneten aus qualificirten Inländern ausgesucht, die Hauptmannschaften mit Landrichtern, Pflegern, Mautnern besetzt.

Damit die vom Adel und die Landsassen „desto besser staffirt und geputzt bei der Musterung erscheinen möchten", übernahm der Erbprinz selbst deren Besichtigung. Die Reiterei zerfiel in schwere (Corazzi) und leichte (Corbiners) im Verhältniss von 1 : 2. Im Nothfalle hatten auch die Prälaten gerüstete Pferde zu stellen, während die Amtleute, Jäger, Förster, Schergen mit ihren Dienstpferden zur leichten Reiterei zählten. Von zwei Pferden, die ein Landmann stellte, hatte das eine die Rüstung mit zwei kurzen Rohren, das andere ein langes Rohr mit Radschloss zu führen. Das Resultat der Musterung scheint kein besonders günstiges gewesen zu sein, wie wenigstens das Decret vom 8. März 1604 und die Beurtheilung der Reiterei auf dem Landtage 1605 schliessen lässt.

Nach der vollständigen Uebernahme der Regierung (1598) fuhr Maximilian auf das eifrigste mit der Reorganisation des Landwehrwesens fort und über keinen Administrationsgegenstand sind soviel Decrete, Verordnungen und Gesetze vor-

1) Im Jahre 1588 waren mehrere Zeughäuser in niederbayerischen Städten erbaut worden. (Landtagsverhandlungen.)

Digitized by Google

handen als über diesen. Die Art der Aushebung war bereits durch Ausschreiben vom 12. November 1596 folgenderart geordnet worden[1]: Ward der 30. Mann aufgeboten, welcher ein Dreissiger hiess, so wurde von je 30 Männern der 30. gewählt; wurden von den übrigen 29 noch 2 gewählt, so waren diess die Zehner, das heisst, es mussten von 30 Mann 3 erscheinen. Sollten von den übrigen 27 noch 3 ausgewählt werden, so hiessen diese Fünfer, weitere 4 Ausgewählte hiessen Dreier, wurden also die Dreier aufgeboten, so hatten im Ganzen von 30 Ausgewählten 10 zu erscheinen. Durch General-Mandat vom 30. December 1600 erhielt Alexander von Hasslang den Auftrag, eine Landesmusterung auf den 30. und 10. Mann vorzunehmen und die Ausgehobenen nach Bezirken in Landfahnen abzutheilen.[2] Es ergaben sich 14000 waffenfähige Dienstpflichtige aus ansässigen Bürgern und Bauern bestehend, was auf eine Bevölkerung von 1½ Million schliessen lässt. Ihre Abrichtung hatten die Landbeamten und Obrigkeiten, aus denen die Hauptleute bestimmt wurden, auf ihre Kosten durch kriegserfahrene Unteroffiziere, welche meist aus der Leibwache des Herzogs genommen wurden, so schnell als möglich durchführen zu lassen und zwar nach einer, den Umfang des Unterrichts regelnden General-Instruction. Die Uebungsperiode begann mit Besichtigung der Ausrüstung und Waffen, der die Prüfung der Tauglichkeit der Mannschaften folgte. Die Fahne wurde in Rotten zu 10 Mann getheilt, denen ein erfahrner Rottmeister vorstand. Mit der gründlichen Ausbildung dieser Rottmeister wurde der Anfang gemacht,

1) Archiv-Conservatorium München, Generalien-Sammlung.

2) Ein Hauptbeweggrund zur Beschleunigung der Landesbewaffnung scheint um diese Zeit der Umstand gewesen zu sein, dass der Kurfürst der Pfalz den Johann den Mittlere als General-Oberstlieutenant 1599 berief, und 12000 Mann, die in 6 Regimenter vertheilt wurden, organisirte.

Digitized by Google

damit diese als Lehrmeister der 9 Rotten gemessen verwendet werden konnten. Waren zwei Unteroffiziere an Einem Orte, hatte der eine mit den Schützen, der andere mit den Doppelsöldnern sich zu befassen. Erstere zerfallen in gewöhnliche Schützen und Musketiers, letztere mit schwererem Rohr, dazugehöriger Gabel und Bandoulier ausgerüstet. Dem Unterrichte in der Handhabung und Anwendung der Feuer- wie blanken Waffen folgt die Instruction für den Marsch und zwar die Zugordnung im Felde, wie die Bildung der Schlachtordnung, auch die Feuerdisciplin wurde beachtet. Den Unterofficieren wurde Bescheidenheit und Geduld beim Unterricht der Ausgewählten zur Pflicht gemacht, ausserdem hatte bei den Uebungen eine Magistratsperson anwesend zu sein, „um die Unterthanen zu aller Gebühr anzuhalten". — Bis zum Beginne der Feldarbeit wurde täglich, von da an nur an Feiertagen geübt. Als Dauer der Abrichtung durch die Unterofficiere hielt man die allerdings sehr kurze Frist von acht Tagen für genügend. Da der Herzog nicht im Sinne hatte diese Unterofficiere öfter an den nämlichen Ort zu schicken, so erhielten die Hauptleute und Befehlshaber den Auftrag, während der Anwesenheit derselben möglichst oft beim Unterrichte anwesend zu sein, und sich bei diesen nach aller Nothdurft zu erkundigen, um alle Sachen dergestalt zu begreifen, dass sie mit den Rottmeistern, welchen von den Rottengenossen der gebührende Gehorsam zu erweisen, im Stande wären die Ausgewählten selbst zu unterrichten. Sollten die Muster-Commissäre bei der Prüfung der Ergebnisse des Unterrichtes nicht zufrieden sein, würde man die Obrigkeiten dafür verantwortlich machen.

Eine andere Sorge des Herzogs war, dass diese Instruction, noch mehr aber die Stärke und Ausrüstung seiner Miliz ein Geheimniss bleibe. Selbst im eignen Lande dürfe man sie, besonders aber die Arbeiten des Kriegsraths nur in den damit beschäftigten Kreisen kennen. Als durch Schuld

Digitized by Google

einiger Beamten die Nachricht von den bayerischen Rüstungen in das Ausland gelangte, befahl er, dass alle vorhandenen Auswahl- und Musterregister sogleich an ihn einzusenden seien, ohne seine Erlaubniss durften selbst die Räthe keine Abschrift davon nehmen. Um den kriegerischen Geist im eignen Lande zu wecken, duldete er besonders für Ungarn Werbungen und forderte adeliche und Bürgerssöhne auf, sich gegen den Erbfeind zu versuchen.

Schon nach Verlauf eines Jahres scheint der Eifer der Landbeamten erkaltet zu sein, die Berichte des Musterungs-Commissärs Theodor Viehbeck von Haimhausen lauteten nicht günstig, überall thürmten sich Schwierigkeiten empor. Dieses bewog den Herzog am 15. Jänner 1602 an alle Beamte der vier Rentämter ein Decret zu erlassen, in dem er drohte, jeden von ihnen, der die feiertäglichen Uebungen der Ausgewählten vernachlässige, zu cassiren. Allein nicht bloss die Beamten, sondern auch die zum Defensionswesen abgeordneten Landschafts-Commissäre liessen es an Fleiss und gutem Willen fehlen, was ihnen die Rüge eintrug: „die Landschaft wolle nur in Sachen mithandeln, die ihnen gefällig seien, in andern und wichtigeren Dingen sich aber von fürstlicher Durchlaucht absondern." Es gehörte von Seite der Regierung ein unerschütterlicher Muth dazu, gegenüber den unzähligen Schwierigkeiten, die sich den bisherigen Neuerungen im Defensionswesen schon bis jetzt entgegenstellten, durchzudringen, der Hauptsturm aber im ganzen Lande erhob sich, als der Herzog daran ging, 1602 eine neue Landestracht für die Bauern einzuführen, die zu Kriegszwecken geeigneter sei, als die bisherigen engen gespannten Beinkleider, „er wolle eine eigene weitere Form der Beinkleider und des Wammes auf Galeotische Art[1]) einführen". In den

1) Nach Schmeller wurden die auf venetianische Schiffe aus Bayern abgelieferten Wilddiebe „Galeoten" genannt. Da diese beim

Digitized by Google

Beinkleidern müsse man Raum haben, stehen, steigen, laufen und springen können, sie sollen auch keine Lätze haben, sondern so geschnitten sein, dass über das Wamms Päusche heraufgezogen, und vorne mit einer Nestel befestigt werden könnten. Das Wamms aber muss vorn mit dem Ueberschlag von dem Halse an die ganze Brust bedecken. — Kaum hatte Maximilian dem Defensionsrath seine Anschauung eröffnet, als eine Menge Einwendungen erfolgten. Einer derselben: mit der Einführung der neuen Tracht so lange zu warten, bis man dem Bauern mit gutem Glimpfe die Veränderung in den Kopf bringe, entgegnete der Herzog: Wenn er wisse, dass er die neue Wehrmannschaft so lange nicht zur Vertheidigung des Landes verwenden könne bis man so viele Bauernköpfe zu Einem Sinne und aus ihren alten Hosen brächte, wolle er lieber das ganze Defensionswerk aufgeben, er fordere nur, dass der Bauer, wenn er ohnehin neuer Hosen bedürfe, sie nach Vorschrift machen liesse, Stoff und Farbe seien ihm gleichgiltig; nur der Schnitt müsse eingehalten werden. — Wie langsam es mit der Durchführung dieser practischen Vorschrift vorwärts ging, beweist das Generalmandat vom 20. Juli 1605, in welchem der energische Fürst befiehlt, „dass jedem Schneider, der die neugeschaffene Form, die doch keiner besondern Kunst bedarf, nicht machen könne oder andere mache, das Handwerk zu sperren sei". Noch mehr als dieses Mandat mag das ihm beigefügte gewirkt haben: „dass künftig kein junger Bauernsohn oder Knecht mehr auf dem Tanzplatz zugelassen werden dürfe, der nicht die neue galeotische Tracht und den dazu der Form wegen gehörenden Hut trage". Ausserdem wurde befohlen, dass „damit es nie an Tambours und Pfeiffern fehle", bei allen Tanzmusiken Trommler und Pfeiffer ge-

Rudern bequemer Kleider bedurften, scheint die neue Landestracht diesen nachgebildet worden zu sein. Schmeller-Fromann, Bayerisches Wörterbuch I, 889.

Digitized by Google

braucht werden sollen. Aehnlich war auch kurz vorher das Heirathen mit einer militärischen Handlung in Verbindung gebracht worden: Kein lediger Geselle oder Bauernbursche durfte heirathen, bevor er sich nicht in der Muskete hatte abrichten lassen. Wer das Bürgerrecht erwerben wollte und noch nicht 50 Jahre alt war, musste mit dem Halbhacken oder der Muskete schiessen lernen, und nach erlangtem Bürgerrecht noch ein Jahr lang vom Sct. Georgentag bis Michaelis jeden Sonntag die Schiessschule besuchen. Ausser andern Preisen erhielten die besten Schützen die Erlaubniss, in den fürstlichen Forsten ein Stück Wild zu schiessen, jedoch mit der Bedingung, dass diess nur mit dem Luntenrohr auf Soldatenart geschehen dürfe. Während der Fürst alles anwendete, den Ausgewählten die Last des Dienstes durch Privilegien zu erleichtern, die darin bestanden, dass dieselben an den Markttagen ihre Waaren früher als andere zum öffentlichen Verkauf bringen, grössere Hochzeiten halten durften und in Schuldklagen eine längere Zahlungsfrist gegen ihre Gläubiger erhielten, waren die bekannten Gegner des Milizwesens bemüht, dasselbe auf verschiedene Weise zu stören. Kirchen- und Zechpröpste kündeten den Ausgewählten die auf deren Gütern liegenden Capitalien, andere verweigerten ihnen jeden Credit. Auch gegen diese Maassregeln nahm Maximilian die Seinen in Schutz, drohte aber jedem, der auf die Privilegien sündige, mit Arrest oder im Wiederholungsfalle mit einem Zwangszuge nach Ungarn.

Auch auf die Verpflegung der neuen Truppenkörper richtete der umsichtige Fürst sein Augenmerk und bestellte zur Regelung derselben eine Commission, die aus dem Pfleger von Wasserburg Ulrich von Preysing[1]), dem Hof- und Kammerrath Barth und einem Burkhard von Taufkirchen zusammengesetzt war.

---

1) Von 1589—1611 Pfleger in Wasserburg.

Digitized by Google

Der wundeste Punkt für den Herzog war aber der Zustand seiner Reiterei, als derjenigen Waffe, welche bei Werbungen die meisten Unkosten verursacht. Die von Max 1600 vorgenommene Musterung veranlasste das Decret vom 8. März 1601, aus dem wir sehen, dass von denjenigen, welche durch Standes- und Amtspflicht verbunden waren, Reiterdienste zu leisten, mehrere mit entlehnten Pferden und Waffen erschienen waren. „An der Hoffart, Ueberfluss im Essen und Trinken, Spielen lasse man sich nichts abgehen, wo es aber gelte, Fürst und Vaterland zu vertheidigen, etliche Gulden für ein Pferd, eine Rüstung und die nöthige Bewehrung aufzuwenden, da bediene man sich der Arglist und des Entlehnens" sagt der Fürst und befiehlt seinem obersten Hofmarschall bei künftigen Musterungen des Hofgesindes von jedem Erscheinenden eine auf Ehre und Pflicht abzugebende Erklärung zu verlangen, ob Rüstung und Pferd sein Eigenthum, entlehntes sei wegzunehmen, und der Betrüger vom Musterplatze fortzuschicken. Dem Fürsten genügte eine solche aus dem Adel und Hofgesinde bestehende Reiterei nicht, und bereits im August 1601 gab er dem Rentmeister zu Landshut, Stephan Schleich den Auftrag, ihm seine Gedanken über eine Landreiterei bekannt zu geben. Auf dem Landtage zu München trat der Herzog am 20. November 1605 mit Berufung auf die immer mehr sich nähernde Türkengefahr mit folgenden Vorschlägen vor die Landstände: neben dem Fussvolke sei auch eine Landreiterei zu errichten, die Landwehren[1]) und Grenzbefestigungen aufzurichten, ein Platz zu wählen, an dem man bei einem Einfalle sich sicher gegen den Erbfeind halten könne, und betonte dabei zugleich: dass er das Landesdefensionswerk, an dessen Ausführung man vorher nie denken durfte, nicht nur angefangen,

1) Wälle, Verhaue zum Abhalten des Feindes, auch Letzen genannt. Sie waren meist an den Landesgrenzen errichtet.

Digitized by Google

sondern bis jetzt schon weit gebracht habe. Die erste Antwort der Stände lautetete abschlägig: „Es sei nicht wenig bedenklich und gefährlich, die Unterthanen in so grosser Anzahl in Kriegssachen so zu üben und abzurichten". Maximilians energische Antwort: „die Stände sollten wissen, dass er nun selbst die Mittel an die Hand nehmen müsse, wodurch er sich bei Land und Leuten im fürstlichen Stand erhalten möge", brach aber den Widerstand, und man genehmigte die Geldmittel „als den Kriegs-Nerv". Auf die Beschwerde der Landstände, das Defensionswesen komme zu theuer, die Musterungen seien zu häufig, erfolgte die Antwort: der Ankauf der theuern Rüstungen sei jetzt beendet, die öftern Uebungen seien zur Ausbildung der Neu-Ausgewählten nothwendig gewesen, von jetzt an würden jährlich nur zwei Musterungen vorgenommen, und hiezu die nächstgelegenen Landfahnen beigezogen werden. Auf die Beschwerde des Standes der Ritterschaft und des Adels: Man ziehe dem alten eingebornen Adel bei Besetzung der obersten Aemter und Befehlshaberstellen den auswärtigen oft jüngeren vor, erklärte Maximilian: Es würde für ihn eine grosse Freude sein, wenn er die oberen Stellen mit Landsassen vom Stande der Ritterschaft und des alten Adels besetzen könne, so fern sie hiezu tauglich und geschickt wären. Um aber das zu werden, müssten sich die Einheimischen des Kriegswesens mehr annehmen als bisher, nicht dasselbe wieder aufgeben und, wenn an einigen Orten die Bezahlung nicht regelmässig erfolge, sogleich fortziehen. Als Landesfürst käme es ihm bei Besetzung der Stellen mehr auf gute Tüchtigkeit und adeliche Qualität, als auf grosse Herrntitel an. Er könne nur wünschen, dass seine Ritterschaft, wie ihre Vorvordern gethan, und es der Adel andrer Länder noch thue, zu dieser Zeit aber von dem bayerischen nur von zwei oder drei z. B. Alexander von Hasslang geschehe, nicht blos des Zusehens willen ein oder zwei Züge im Ausland thun, sondern sich

Digitized by Google

wirklich und ausdauernd um das Kriegswesen annehme, dass man ihnen dann besonders unter den Reitern standesgemässe Stellungen anweisen könne. Jetzt stehe es so, dass er im ganzen Lande Niemand auffinde, der nach Inhalt der fürstlichen Instruction die Oberhauptmannschaft in Burghausen zu übernehmen geeignet sei. Würden die Stände einen wissen, sollen sie ihn nennen. Die Ausrede wegen des Mangels an Mitteln und der Unregelmässigkeit der Bezahlung bei den Zügen könne er auch nicht gelten lassen, in den Ungarischen Kriegen werde der Sold rechtzeitig bezahlt. Würde auch der Adel andrer Staaten so denken, gäbe es bald keinen Obersten oder Hauptmann von Adel mehr. Nur die Bayern allein aber werden in den Heeren so selten angetroffen, besonders solche, welche Feldzüge mit Erfolg mitgemacht haben.[1]) Um den Adel wieder aus den Kutschen auf das Ross zu bringen, wurde befohlen, dass kein Adelicher, der weniger als 55 Jahre zählte in einer Kutsche fahren dürfe, wenn er nicht auch die ihm gebührende Anzahl raisiger Pferde besitze.

Um der neuen Landreiterei ein gutes Pferdematerial zu sichern, wurde verboten, Stuten oder Füllen, die sich seiner Zeit zu raisigen Pferden, Hengsten, Rittlingen oder Schützenpferden eignen könnten, in das Ausland zu verkaufen. Im Lande war seit Jahren statt der guten kräftigen Landpferde ein kleinerer Pferdeschlag, der sich weder zum Kriegsdienste noch zum Ackerbau besonders eignete in Gebrauch gekommen. Die Pferdezucht wieder zu heben und im Lande gute Rosse zu zügeln, vertheilte der Herzog an die Klöster und

1) Die auffallende Erscheinung, dass während des 30jährigen Krieges bayerische Adeliche so wenig als Oberbefehlshaber oder Oberste in unserem Heere genannt werden, findet in Obigem seine Erklärung, ebenso auch vielleicht die vielen Adelsverleihungen, welche nach Beendigung desselben an Männer gegeben wurden, die sich in der bewegten Zeit im Felde bewährt hatten.

Digitized by Google

in grosse Dörfer gute Bescheller. An die Aebte von Tegernsee, Ober- und Niederaltaich, Raitenbuch, Fürstenfeld, Windberg, Osterhofen, Aldersbach, Fürstenzell etc., welche früher die Pferdezucht mit gutem Erfolge betrieben hatten, erging die Aufforderung, ihre Gestüte zur Zügelung guter Landpferde wieder einzurichten. Der Fürst würde sie von ihnen nicht umsonst verlangen, sondern gut bezahlen. Der Ankaufspreis eines Kuirassierpferdes wurde auf 50—60, der eines Dragonerpferdes auf 28—40 Gulden angeschlagen: — Um sich von dem Fortgange der Ausbildung seiner Reiterei zu überzeugen, berief der Herzog für den 28. Juni 1606 die Amtleute mit ihren wohlgerüsteten Pferden nach München. Hier wurden sie unter seinen Augen nicht nur im Reiten, sondern auch in den militärischen Evolutionen durch kriegstüchtige Rittmeister unterrichtet, und mussten darin so lange fortfahren, bis alles eingeübt war. Bei den Landfahnen, die nach München beordert wurden, wählte man aus den besten Musketieren und Doppelsöldnern die Befehlshaber, sie mussten auch ihre Tambours und Pfeiffer mitbringen. Kraut und Loth nebst Lunten, nicht minder die nöthigen Zelte erhielten sie aus dem Münchner Zeughause.

Nach diesen Vorübungen war es Maximilian darum zu thun, den Erfolg seiner Bemühungen für die kriegerische Ausbildung seines Landvolkes zu erproben und dasselbe in einem Kriegszuge zu üben, welcher schwerlich zu blutigem Ernste führen würde. Die Gelegenheit dazu bot der Zug nach Donauwörth 1607 unter Commando des Alexander von Hasslang. Der Oberhauptmann, die Hauptleute und Heerbeamte wurden aus Inländern ernannt. Das in zwei Regimenter getheilte Fussvolk bestand aus 5000 Ausgewählten und 1000 Geworbenen, die Paris Friedrich Hundt als Oberster commandirte. Die Compagnien des Fussvolkes wurden nach der Farbe der Röcke Blau, Gelb-, Veilpraun-, Meerfarb- und Weiss-Röcke genannt, unter ihnen standen achtzig Adeliche

Digitized by Google

als Doppelsöldner. Die 6 Compagnien Reiter befehligte Engelbert von Bönnighausen, die mit 581 Pferden bespannte Artillerie Cornel Meder, dem der Kastner von Landshut Köppl und der Zeugmeister Reiffenstuel beigegeben waren. 100 vierspännige Wagen bildeten den Tross. Donauwörth ergab sich nach wenigen Tagen. Die bei diesem Zuge und bei der Mobilisirung gemachten Erfahrungen scheinen den Herzog, dessen rastlose Thätigkeit und ungeduldiger Eifer selbst in jeder Kleinigkeit Stoff zu Verbesserungen fand, nicht befriedigt zu haben. In einem Decret vom 19. September 1608 schreibt er unter Anderm dem Kriegsrathe: „Man rühme ihm immer die Stärke, Tauglichkeit, Willigkeit und Bewehrung des Landvolkes, so oft er aber um die Hauptsache frage, ob das Volk seiner Waffen, besonders die Schützen ihrer Röhre sich recht bedienen könnte, so wisse Niemand darum und wolle ihn nicht verstehen. Es scheine ihm, dass das ganze Abrichten nicht auf diese Hauptstücke gerichtet sei, sondern zum Schein fast in allen Musterungen nur das gethan wird, was erst nach recht erlerntem Gebrauch der Waffen hätte vorgenommen werden sollen. Die Musterungen werden zu oberflächlich abgehalten. So werde Zeit und Geld der Unterthanen unnütz verbraucht. Das wolle Fürstlich Durchlaucht nicht länger gestatten und verlange offne Erklärung, ob die Räthe sich getrauen noch in diesem Herbst auf den fünf Musterplätzen München, Landshut, Straubing, Braunau und Pfaffenhofen das Nothwendige zu vollenden, damit man das Volk zum Kriege brauchen könne. Würde der Erfolg noch länger ausbleiben, müsse er gegen die, welchen er die Ausführung des Defensionswerkes anvertrauet, vorgehen.“

Zum zweitenmal kam ein Theil der Landfahnen zur Verwendung, als im Herbste 1610 zum Schutze der bayerischen Grenze gegen das in Böhmen aufgelöste kaiserliche Heer, das sogenannte Passauer Volk, bei Hals und Schärding

Digitized by Google

Truppen unter Oberst Alexander von Hasslang aufgestellt wurden. Sie waren gebildet aus 3 Fahnen Reiter: der rothen (94 Pferde unter Landmarschall Friedrich von Closen), der weissen (Rittmeister Hans Christof von Nussdorf zu Tittling), der 2. rothen (123 Pferde unter Hans Adolf Tattenbach) und 8 Landfahnen: Osterhofen (159 Mann, Hauptmann der Pfleger von Osterhofen Heinrich Neuburg zu Pasing), Reichenberg (466 Mann, Hauptmann der Pfleger zu Pfarrkirchen Johann Sebastian Lung zu Tandern), Eggenfelden (537 Mann, der Pfleger zu Eggenfelden Hans Georg Westacher zu Mosen), Braunau (348 Mann, der Pfleger von Braunau Carl Eisenreich zu Weilbach), Schärding (388 Mann, Landrichter Hans Veit von Leoprechting von Schärding), Friedburg (390 Mann, der Pfleger zu Friedburg Hans Albrecht Ainkhürn), Ried (204 Mann, der Pfleger von Ried Hans Adolph von Tattenbach zu Hausbach), Hengersberg (466 Mann, der Pfleger von Hengersberg Christoph Götzengreiner). Unter Hasslang standen der Oberstlieutenant zu Ross Timon Lintelo v. d. Mars, der Oberstlieutenant zu Fuss Hannibal von Herleberg, später Franz von Hercelles. Als General-Commissär fungirte der Pfleger von Erding, Theodor von Viehbeck. Das Fussvolk rückte am 26. November in seine Cantonirungen an der Donau, die Reiterei am 27. in Schärding ein.

Ueber die Soldverhältnisse dieses Aufgebotes gibt die von Hasslang und Viehbeck am 3. December zu Sct. Nicola erlassene Vorschrift Aufschluss. Beim Fussvolk erhält täglich: Hauptmann 3, Fändrich 1 Gulden, der Lieutenant 40, Feldwebel 30, jeder gemeine Befehlshaber 15, Spielmann 10, jeder Soldat 8, Feldschreiber 30, Feldscheerer 15 Kreutzer; bei der Reiterei: Rittmeister 5, Lieutenant 3, Fähndrich 2½, Wachtmeister 2, Quartiermeister 1½, einer von Adel, der keinen Befehl (Anspruch) für Futter, Heu und Stroh 1 Gulden 6 Kreutzer, Corporal 40, gemeiner Reiter

Digitized by Google

36 Kreutzer, der Trompeter 1 Gulden[1]). — Ueber die von den Truppen jetzt und beim Zuge nach Salzburg (1611) geführten Fahnen ersehen wir aus dem Zeughausregister, in dem sie bei ihrer Rücklieferung eingetragen wurden: die Hauptfahne weiss mit dem Frauenbildniss in der Sonne und der Umschrift: sub umbra alarum tuarum. Die einzelnen Landfahnen: Blau in der Mitte das bayerische Wappen; Grün mit dem rothen Kreuz und dem Pelikan; Blau mit grünem Kranz, in welchem der Namenszug des Herzogs; Blau mit gelbem Löwen; Weiss überecks durchgehend drei gelbe und grüne Aeste; Gelb mit rothem Balken und einem weissen Flammen; Roth mit dem Landschaftswappen; Gelb mit zwei rothen Streifen und grünen Flammen, endlich eine blau und rothe mit gelbem Greif und goldfarbenen Scharren (Fängen). Aus den Aufgeboten zum Zuge gegen den Salzburger Bischof sind als im Lande 1610 und 1611 ausser den bereits aufgeführten noch als vorhanden ersichtlich die Landfahnen mit ihren Hauptleuten von: (1610) Rosenheim, Pfleger Wilhelm Hund; Kelheim, Pfleger Jacob Heller; Landsberg, Landrichter Carl Eglof; Friedberg, Landrichter Weinmar der Knippmann; Haag, Landrichter Johann Sebastian Renz; Moosburg, Pfleger Marquart von Pfetten; Traunstein, Pfleger-Verweser Paul Georg Stolzeisen; Eggmühl, Pfleger Carl Schrenk von Notzing; Eggenfelden, Pfleger Johann Georg Westacher. (1611) Dachau, Landrichter Alexander Prändel; Schongau, Pfleger Christoph von Weichs; Furth, Hauptmann Matthias Rosenhammer; Dingolfing, Pfleger Ernst von Rammung; Rain, Paulus von Gumppenberg[2]); Burghausen, Haupt-

1) Die Kosten „des Halsischen Wesens“ werden in den Landshuter Acten mit 163032 Gulden angegeben.

2) Dieser zählte nicht zu den dortigen Beamten, indem 1600 bis 1624 Joachim Fugger, Schlosshauptmann, 1607—1611 Christoph

Digitized by Google

mann Wilhelm Widerspeck; Teispach, Pfleger Hans Urban von Stinglheim; Braunau, Pfleger Carl Eisenreich; Erding, Pflegverwalter Wilhelm Lunghammer. (1612) Aichach, Hauptmann Simon von Burgau zu Griesenbeckzell; Tölz, Pfleger Julio Caesare Crivelli; Wasserburg, Pfleger Christoph Vogt endlich Wolfratshausen, Pfleger Sigmund Seiboltsdorf. — Von diesen wurden zum Zuge nach Tittmaning in Burghausen versammelt die Landfahnen von Wolfratshausen, Landsberg, Dachau, Friedburg, Traunstein, Braunau und Schärding. Das Commando führte der Herzog selbst, unter ihm befehligten Tilly und Hasslang.

Wie aus obigem ersichtlich, waren die Hauptleute mit wenigen Ausnahmen dem Beamtenstande entnommen, und zwar, wie der Herzog sagt „aus gewissen Ursachen, wenn auch wenig kriegserfahren, dazu ernannt worden“. Um eine fachmässige Ausbildung durchzuführen, ernannte man Oberhauptleute, denen als Kriegsleuten mehrere Landfahnen unterstellt waren, so z. B. 1611 den Landrichter von Kötzting, Cornel Meder.[1]) Dessen Nachfolger im Oberzeugmeister-Amt, 1615 in der Pflege und Oberhauptmannschaft Kötzting, war der Kriegsmann Alexander von Groote, Frei-

---

Fahrenberger, Pfleger dortselbst waren. Diese Landfahne bildete die Garnison von Donauwörth. Noch 1611 kommt Anton von Fugger, der neue Pfleger, als ihr Commandant vor.

1) Cornel Meder einer der thätigsten Beförderer des Defensionswesens tritt im bayerischen Dienste zuerst 1577 als Hauptmann im Münchner Zeughause auf, war dann bis 1596 Oberstlieutenant (Stellvertreter) des schwer erkrankten Statthalters von Ingolstadt, nach dessen Ableben er die Pflege Furt erhielt. Am 19. April 1598 zum Obersten Landeszeugmeister ernannt, wirkte er hauptsächlich bei Armirung der Landfahnen mit, 1600 stand er an der Spitze der bayr. Artillerie. Am 1. Juli 1608 legte er das Oberzeugmeister-Amt nieder, wurde zuerst Landrichter, dann Pfleger von Kötzting und führte 1611—1615 die Oberhauptmannschaft über mehrere Landfahnen an der böhmischen Grenze.

Digitized by Google

herr von Poxau und Irlbach. Die ihm am 24. Oct. 1615 ertheilte General-Instruction wurde desswegen die Veranlassung zu diesem Aufsatze, weil aus ihr nicht nur der Umfang dieser Stellung, sondern überhaupt der Stand der Ausbildung des Landesdefensionswesens und der vom Herzoge angestrebten Ziele ersichtlich ist.

Die aus 16 Artikeln bestehende Ordnung schreibt dem „Oberhauptmann über das Landvolk" vor, wie er dasselbe abrichten, üben und sonst unterrichten soll, dass es als kriegstauglich gegen den Feind geführt werden könne. Aenderungen an ihr können nur nach Genehmigung des Kriegsherrn vorgenommen werden. Die im Auszuge gegebenen einzelnen Abschnitte lauten:

Erstens. Der Oberhauptmann soll nicht nur seinen eignen Fahnen, sondern auch die andern der ihm untergebenen Hauptleute im Detail und Ganzen so abrichten, üben und sonst unterrichten, dass er selbst oder ein anderer Kriegsmann in Ehren mit ihnen im Felde bestehen könne, wofür er als ein Kriegsmann dem Herzoge verantwortlich ist.

Zweitens. Da der Herzog aus gewissen Ursachen das Commando der einzelnen Fahnen solchen Beamten und Adelichen hat übertragen müssen, die keine Kriegserfahrung haben, die Ausbildung des gemeinen Mannes aber höchst nothwendig ist, und die Hauptleute bestimmt sind, diese zu überwachen, sowie sich im Felde selbst verwenden zu lassen, so muss der Oberhauptmann zuerst die Hauptleute für ihre Dienstobliegenheiten abrichten.

Drittens. Ebenso fällt ihm die Unterweisung der Fähnriche und andern Befehlshaber zu, und zwar in allen Dingen die sie für ihre, und dann für ihrer Untergebenen Ausbildung nöthig haben.

Viertens. Der Oberhauptmann hat darüber zu wachen, dass die Hauptleute sich genau an die gegebenen Vorschriften halten und darnach unterrichten. Er selbst darf an diesen

Digitized by Google

ohne fürstliche Genehmigung nichts ändern, wohl aber wünschenswerthe Abänderungen beantragen.

F ü n f t e n s. Bei dem Unterrichte der Hauptleute, Fähnriche, Befehlshaber und Knechte, hat der Oberhauptmann sein Augenmerk auf die besondern Anlagen der Einzelnen zu richten, und sind die Leute so zu behandeln, dass der Abrichter sich die Zuneigung der grossen und kleinen Hansen erringt. Durchlaucht finden mehr Gefallen an denjenigen, welche bescheiden und geduldig unterweisen, als an solchen, welche mit Rohheit und zu grosser Strenge vorgehen.

S e c h s t e n s. Der Oberhauptmann soll mit seinen Hauptleuten nur die für ihn und für sie gegebenen Instructionen und deren Zusätze einüben, sich aber in ihre andern Dienstverrichtungen nicht einmischen.

S i e b e n t e s. Gleichheit des Unterrichts in den Waffen- und sonstigen Uebungen an allen Orten nach den vorliegenden Vorschriften ist besonders zu beachten.

A c h t e n s. Der Oberhauptmann hat die Hauptleute unversehens bei den Uebungen zu besuchen und wenigstens zweimal im Jahre zu einer Zeit, in der das Landvolk nicht an seiner Arbeit gehindert wird, die Fähnleins zu inspiciren. Die Besichtigungen sollen sich auf die Leistungen jedes Einzelnen, dann der Truppe in den Waffen, Bewegungen, im Feld- und Lagerdienst erstrecken. Solche Zusammenziehungen sollen abwechselnd an verschiedenen Orten vorgenommen, und hiebei die wohlfeilsten gewählt werden, damit der arme Soldat um seine acht Kreutzer auch etwas geniessen kann.

N e u n t e n s. Mit den tactischen Uebungen ist eine Musterung der Waffenvorräthe, ein Vergleich der Musterungsliste mit dem wirklichen Personenstande, Prüfung des theoretischen Wissens, des Verpflegswesens und Unkosten-Contos zu verbinden, und sind alle Schäden und Mängel ohne

Digitized by Google

Affection zu melden, für die Richtigkeit ist der Oberhauptmann persönlich verantwortlich.

Zehntens. Damit die vielen Mühen, der Kosten- und Zeitaufwand, welche das Defensionswerk mit sich bringen, bald beendet werde, wird jeder Oberhauptmann verantwortlich gemacht, dass er mit seinen Hauptleuten binnen Jahresfrist die Seinigen mit Ausnahme des Scharfschiessens „da es oft lange Zeit braucht einen tüchtigen Schützen heranzuziehen“ kriegstüchtig mache, widrigenfalls er abgesetzt würde, wogegen gute Leistungen belohnt werden.[1])

Eilftens. Landfahnen, die vollständig ausgebildet sind, sollen nur bei den zwei Musterungen beigezogen, sonst aber von den übrigen Rüstungen freigelassen werden.

Zwölftens. Ausser der Abrichtung in den Waffen, zählt auch die Erhaltung derselben, die Vollständigkeit der Bestände, wie ihre richtige Aufbewahrung zu den Pflichten des Oberhauptmanns.

Dreizehntens. Ebenso liegt ihm ob zu sorgen, dass in den Fahnen Leute herangezogen werden, die man zur Besetzung der Kriegsgerichte brauchen kann.

Vierzehntens. Der Oberhauptmann soll dem Herzoge vierzehn Tage, ehe er eine Musterung vornimmt, Zeit und Ort derselben anzeigen, damit der Fürst entweder selbst kommen, oder einen Kriegs-Obersten zur Beiwohnung senden kann. Ist über das Eintreffen dieser Meldung Empfangsbestätigung eingelaufen, ist die Musterung zur angezeigten Zeit unfehlbar vorzunehmen.

Fünfzehntens. Bezüglich der Einberufungsschreiben zu den Musterungen, welche von dem Oberhauptmann wenigstens eigenhändig zu unterschreiben sind, werden zwei

1) Nach dem Vorschlage der Landesdefensions-Commission bestanden solche Belohnungen aus dem Bildniss des Herzogs. Ueber Form oder Stoff ist nichts erwähnt, doch dürften damit die sogenannten Gnaden-Pfennige gemeint sein.

Digitized by Google

Formulare vorgeschrieben, aus denen die Hauptleute ersehen können, ob es sich um ausserordentliche oder gewöhnliche Musterungen handelt. Das erste Formular lautet: „Der Hauptmann sammt Befehlsleuten habe mit seinem ganzen oder halben Fähnlein oder so und so viel Rotten Knecht zu (Ort) auf N. Stund auf Ihrer Durchlaucht besonders erlassenen Befehl zu erscheinen;" das zweite hingegen „ihn zu der verordneten gewöhnlichen halbjährigen Musterung beruft", worauf der Hauptmann sich nach Wortlaut seiner Instruction zu verhalten hat.

Sechszehntens. Bezüglich der Besoldung des Oberhauptmanns für Dienstleistungen im Frieden wird bestimmt, dass derselbe, wenn er einen ganzen Tag von seiner gewöhnlichen Wohnung abwesend sein muss, für sich und seine Diener fünf Gulden erhält, doch erwartet der Herzog, dass desswegen die Uebungen um keine Stunde verlängert werden. Geschenke oder Freiquartier darf keiner annehmen, um so mehr, als die Hauptleute und Oberhauptleute ohnediess noch Besoldung im Hof- und Landesdienst beziehen, ausserdem jeder Unterthan verpflichtet ist dem Vaterlande gutes zu thun. Im Kriegsfall soll der Oberhauptmann je nach der Stärke der Truppe, die er commandirt, Besoldung erhalten. Hervorragende Leistungen, in denen das Werk den Meister lobt, und die gehabten Mühen und Unkosten hinlänglich hereinkommen, wird der Kriegsherr so lohnen, dass die Hauptleute ihm billigen Dank zu sagen Ursache haben.

Schliesslich wird die strengste Geheimhaltung der Dienstesinstruction, besonders, was die Stärke der Mannschaft betrifft, an das Herz gelegt. Wenn nöthig, darf aber der Oberhauptmann den Hauptleuten Theile seiner Instruction bekannt geben. Aenderungen der Instruction behält auch in diesem Falle der Herzog sich vor.[1])

1) Der vollständige Inhalt der Dienst-Instruction folgt als Beilage.

Digitized by Google

Diese mit grösster Klarheit und militärischer Umsicht verfasste Instruction bietet reiche Beiträge zur Characteristik eines Fürsten, der mit unendlichem Eifer unter möglichster Schonung der Unterthanen den einmal gefassten grossen Gedanken durchzuführen suchte. Zu bedauern ist, dass nicht auch eine ähnliche Vorschrift für den Commandanten der Landreiterei aufgefunden werden konnte und der Fortgang dieser Truppengattung nur aus einzelnen Nachrichten und Erlassen ergänzt werden kann. — Aus dem Jahre 1615 liegt die Notiz vor, dass zuerst 384, dann 417 Reiter durch Lindelo in den Städten und Märkten exercirt wurden. Drei Jahre später wurden im Mai von den 33 fertigen Landfahnen die von Straubing, Landshut, Ingolstadt und Wemding durch Hannibal von Herleberg gemustert, und dann zu grösseren gemeinsamen Uebungen bei Straubing vereint. Im October 1618 musterte Engelbert von Bönighausen 6 Fähnlein Landreiter zu Straubing, Vilshofen und Landshut, die Compagnien Tattenbach und Nussdorf waren bereits 225 Mann stark. Unmittelbar nach der Krönung des Pfalzgrafen Friedrich zum Könige von Böhmen und der Uebernahme der Führung der Liga erliess Herzog Maximilian (14. December 1619) an die Pfleger seines Landes verschiedene Ausschreiben, welche über die Fortschritte der Landreiterei, sowie die Art ihrer Berittenmachung Aufschlüsse geben. Die mir vorliegenden sind an den Pfleger Riederer in Griesbach gerichtet. Die seit 1616 durch Lindelo exercirten Reiter des Rentamts Burghausen, darunter 11 des Pflegegerichtes Griesbach werden mit Stiefel und Sporn, sowie Seitengewehr sammt tauglichen Pferden für den 28. December zur Musterung nach Landshut einberufen, wo sie An- und Abrittgeld, sowie ihr Deputat erhalten werden. Da es dem Herzoge nicht möglich war, alles Reitzeug bis jetzt anzuschaffen, sollen die Pfleger solches bei Städten, Märkten und Hofmarken entlehnen. Mit den Berichten des Obersten Lindelo und des Hofkammerrathes

Digitized by Google

Kirchmaier ist der Herzog zufrieden, beanstandet aber, dass die Pferde zu früh angekauft und gefüttert wurden, man solle dieselben bis zum wirklichen Gebrauch gegen Futtergeld bei den früheren Besitzern, damit dieselben sie benützen können, einstellen. Von den bewilligten 1500 Landreitern seien bis jetzt im Lande 1000 zum Abrücken abgerichtet, jedoch nicht alle beritten. Die Pfleger erhalten den Befehl bis zum 14. Februar in den Bezirken und Landgerichten alle kriegsdiensttauglichen Pferde mit Ausnahme derjenigen, die für die Ritterschaft und den Adel bereit gestellt sind, zu verzeichnen und abzuschätzen, doch soll der Preis für ein Pferd 60 Gulden nicht überschreiten. Keines der verzeichneten Thiere darf von dem Eigenthümer innerhalb Monatsfrist veräussert werden. Sollte in dieser Frist die Mobilmachung nicht eintreten, erhält der Eigenthümer für jedes fernere Monat der Bereithaltung ein Habergeld von 1 Gulden 36 Kreutzer ausgezahlt. Wird ihm nach Beendigung des Ausmarsches das Pferd wieder zurückgestellt, so soll er es nach vorgehender Schätzung wieder zurücknehmen und erhält, wenn man dasselbe für die Reiter noch weiter zu gebrauchen gedenkt, das oben bewilligte Futtergeld. Sobald der Reiter dann wirklich abrückt, erhält der Eigenthümer die verabredete Schätzungssumme. Für Sattelzeug und Zaum hat die Obrigkeit zu sorgen, so dass es mehr nicht, als des Aufsitzens bedarf. Die Verfügung, was mit den 500 noch nicht abgerichteten Reitern zu geschehen habe, behält sich der Herzog vor. — Dass Maximilian den Ausbruch des Krieges schon im Frühjahre 1620 befürchtete, ist aus dem Befehle zu erkennen, dass die für den 15. Februar zur Musterung berufenen Landreiter nicht mehr in ihre Heimath zu entlassen seien, ihre Pferde aber möge man, nachdem sie zugeritten wären, den Eigenthümern zum Gebrauche zurückgeben. — Erst im October und November finden sich 4 Compagnien Landreiter und 6 Landfahnen zum Schutze des Landes an den aus Böhmen nach Bayern führenden Pässen

Digitized by Google

aufgestellt. Im folgenden Jahre treffen wir 2 Compagnien Landreiter im Eichstädtischen, 4 an der oberpfälzischen Grenze, während 7 Landfahnen im Juli bei Rosshaupten an den Kämpfen mit Mannsfeld sich betheiligten. Im Lande ob der Enns standen die Landfahnen von Teispach und Landau unter Hieronymus Kölderer, weiters die von Dietfurt unter Königsfeld, Dingolfing unter Staudinger, Griesbach unter Riederer, Ried unter Reichel, dann anderer unter den Hauptleuten Stino und Rättenhammer. Unglücklich fiel der Versuch Lindelos aus mit den Landfahnen von Pfarrkirchen, Burghausen, Braunau, Ried, Traunstein, Eggenfelden, Schärding, Haag zusammen mit 4500 Fussknechten, 700 Landreitern, die oberennsischen Rebellen bei Geiersbach anzugreifen. Er verlor das Treffen, seine Artillerie und musste zusehen (19. September 1624) wie all sein Volk nach erst beschehener Charge ausriss. Besser ging es, als Pappenheim anstatt Lindelos das Ober-Commando erhielt, und das Landvolk richtiger verwendete, schon am 25. November 1626 konnte er melden: Er habe in den 3 Wochen alles verrichtet und die Bauern bei Efferding, Gmund und Peuerbach geschlagen. Am 26. konnte er bereits 1500 Mann der Landfahnen und 300 Landreiter in ihre Heimath entlassen. Die Landreiter hatten furchtbar gelitten, und kamen von da an im offnen Felde nicht mehr in Verwendung. Allmählig kamen sie ganz in Abgang „der Bauer thut nicht gut zu Ross, wenn der arme Edelmann als Doppelsöldner im Landfahnen dienen muss", meint ein Chronist. Die Vorschrift wegen Bereithaltung der Pferde scheint noch länger fortgedauert zu haben, denn nach der Schlacht bei Rheinfelden (1630) befiehlt der Kurfürst die verzeichneten Gilts- und Amtspferde mit Sattel, Zaum und Pistolen bis zum Mai zur Berittenmachung alter guter Reiter, nach Landshut abzustellen.

Wurden im Bisherigen zur Erläuterung der Instruction des Oberhauptmanns die Organisation des Landesdefensions-

Digitized by Google

wesens, die von Herzog Maximilian zu deren Durchführung angewandten Mittel, und die ersten Versuche die Landfahnen im Felde zu benützen bis zum Beginne des dreissigjährigen Krieges behandelt, so dürfte es nicht ohne Interesse sein, noch einige Nachrichten über deren weitere Verwendung, die nothwendig gewordene Veränderung in der Bewaffnung während dieses Kampfes zu erhalten. Blieb auch der Erfolg, den man bei ihrer Errichtung im Auge hatte, weit hinter den gehegten Erwartungen zurück, so waren sie leistungsfähig, so lange man sie zu rein defensiven Zwecken zur Bewachung von Brücken, Furten, Vertheidigung der Pässe an der Landesgrenze verwendete, unbrauchbar, wenn man sie in Verbindung mit den Söldnern, von denen sie noch dazu übel behandelt wurden, an den Feind brachte, so dass Kurfürst Max über sein Werk 1632 das Urtheil abgab: dass man sich der ausgewählten Unterthanen mit gar keinem Effect habe bedienen können, und die Spesa umsonst geschehen seien, was aber hauptsächlich seinem Versuche, sie in die Regimenter einzutheilen, gelten mag.

Als nach der Schlacht bei Breitenfeld (7. Sept. 1631) Gustav Adolf in Franken einbrach, und der Kriegsschauplatz sich immer mehr der bayerischen Grenze näherte, wurden im November die Landfahnen zur Besetzung der Städte, Schlösser und Flussübergänge aufgeboten: 2227 Mann lagen in Ingolstadt, 2317 in Donauwörth, 780 in Stadt am Hof und Donaustauf, 1692 aus den Landfahnen Hengersberg, Osterhofen, Teisbach und Eggenfelden in Straubing, 4529 am Innstrom. Die Grenzfahnen Furth und Kötzting, die 800 der Stadtfahnen von München, 650 von Landshut und die von Mindelheim blieben zur Vertheidigung ihrer Mauern zu Haus. Aus der Verstärkung, welche im nächsten Jahre die Besatzung Münchens durch auswärtige Landfahnen erhielt, lässt sich die taktische Gliederung der einzelnen Fahnen ersehen. Dachau sendete 520 Mann, mit drei Offizieren,

Digitized by Google

16 Corporalen, 5 Befehlshabern; Wolfrathshausen 474 Mann. Die grösste Enttäuschung erfuhr aber der Herzog, als er im Jahre 1632 den Versuch machte, die in den Regimentern entstandenen Lücken mit einer Anzahl lediger Bauernknechte, die auch ausser Landes dienen sollten, auszufüllen. Trotz des Befehles, „dass diese neuen Knechte vor den alten Schutz erhalten“, scheinen sie von den Geworbenen hart behandelt worden zu sein; sie verlangten ihre eigenen Capitains und glaubten nach Landesrecht nur zur Vertheidigung Bayerns, nicht aber zu anderer Fürsten Landesdefension verpflichtet zu sein. Es kam zu Widersetzlichkeiten bei den Aushebungen, viele entliefen in die Heimath und nur durch die strengsten Massregeln gelang es, selbst unter den Landfahnen die Ordnung aufrecht zu erhalten. Der Herzog befahl am 11. November 1632, dass die Obergewehre der Ausgewählten in die Zeughäuser zu München, Burghausen, Ingolstadt und Braunau eingeliefert werden. — Ein Monat später erfolgte der Befehl, von jedem Ausgewählten 3 Reichsthaler zur Defension des Landes als „Soldatengeld“ zu erheben. In den Jahren 1633—1638 waren die Landfahnen nur auf dem Papiere vorhanden. Am 5. März 1638 wurde, wenigstens in den Gerichten, die von den Schweden nicht völlig ruinirt waren,[1]) wie die zwischen Isar und Donau, zu ihrer Reorganisation geschritten. Da die Erfahrung gelehrt hatte, dass ihre Misserfolge auch durch die veraltete Bewaffnung[2]) hervorgerufen worden waren, da zu viele Picken und zu wenig

1) Als solche werden genannt: Ried, Wasserburg, Schärding, Braunau, Burghausen, Eggenfelden, Pfarrkirchen, München, Ingolstadt, Landshut, Straubing, die noch Landlieutenants hatten, Traunstein, Oetting, Friedburg, Rosenheim, Haag, Erding, Osterhofen, Landau, Hengersberg, Mittenfels, Teispach, Wolfratshausen, Tölz, Schongau, wo sie seit 1633 in Abgang gekommen waren.

2) 1622 waren von 15948 Gemusterten nur 2645 Musketiere, 2715 Feuerschützen, von den 41 Fähnleins waren nur die von München und Furth ausschliesslich mit Feuergewehren versehen.

Digitized by Google

Schiessgewehre vorhanden, wurden die Fähnleins durchgehends mit Musketen bewaffnet, und führte man die Schiessübungen wieder ein. Die Exercirübungen wurden nur auf das Gewehrführen, Laden, Schiessen und die Stellordnung beschränkt. Eine Kritik der bisherigen Verwendung der Landfahnen, sowie die für die Zukunft beabsichtigte liegt in den Worten: Weil kein Landvolk so beschaffen, dass man sich desselben viel im Feld bedienen könne, soll man es nur im Nothfall, und da nur in geschlossenen Orten neben dem geworbenen Volk benutzen, in festen Plätzen wäre es zum Wachtdienst und zum Schanzen zu gebrauchen, ausser denselben zur Abwehr der eigenwilligen Durchzüge. Den Hauptleuten wurde am 16. März geboten, durch die Fähnleins einen Lieutenant, Befehlshaber und Gefreiten wählen zu lassen, die sie zuerst vier Tage nacheinander, dann an Sonn- und Feiertagen zu exerciren hätten. Für die auf 29 reducirten Landfahnen waren nur 22 Lieutenants vorhanden, die Musterrollen wiesen 10333 Mann aus, die aber 1641 bereits wieder auf 15553 Mann in 40 Fähnlein angewachsen waren. Um eine des Schiessens besonders kundige Truppe zu besitzen, wurde am 14. November 1642 aus allen Jägern, Wild- und Bürschschützen ein besonderes Jägerregiment unter dem Oberstjägermeister und Oberst zu Ross Wilhelm Graf zu Hohenwaldeck errichtet. Dasselbe war über 2300 Mann stark, von denen jeder seine eigene Büchse selbst mitbringen musste, und durfte nur im Lande zur Defension gebraucht, nie aber ausser Landes geführt werden; man nannte die Mannschaft nach ihrer Kleidung die Grünröcke. Ein Theil des Regimentes scheint beritten gewesen zu sein. In grösserer Anzahl kamen die Landfahnen im Herbst 1645 und 1646 zum Schutze der böhmischen Grenze und als Besatzungen der Orte an der Donau zur Verwendung, so lagen in Straubing 1796, in Vilshofen 1354, in Kelheim 890, in Cham 972 Mann, ausserdem waren von

Digitized by Google

ihnen Furth, Kötzting, Runding, Falkenstein, Bernstein etc. besetzt. In den grösseren Garnisonen lagen mit den Landfahnen geschlossene Jägercompagnien. Der durch den langen Krieg hervorgerufene schlechte Geist in den Heeren scheint sich auch einem Theile der Landfahnen mitgetheilt zu haben. Die Ausgewählten rissen in Massen aus, so dass der Kurfürst sich gezwungen sah, Angesichts der geworbenen Truppen und des Landvolkes einige Ausreisser in München aufhängen zu lassen. Strenge Erlasse ergingen gegen das Saufen, Raufen und sonstige Händel in den Quartieren. Als Maximilian sah, dass seine Hoffnung mit den zur Landesdefension Ausgewählten irgend etwas Nützliches auszurichten, eine vergebliche gewesen, machte er im März 1647 den Vorschlag, die Landfahnen mit Ausnahme derer in den Hauptstädten und festen Plätzen, welche auch ferner noch ihre Mauern zu vertheidigen hätten, aufzuheben, und von den Ausgewählten, je nach Verhältniss ihres Vermögens, zur Anwerbung und zum Unterhalt tapferer Soldaten ein Ablösungsgeld zu erheben. Die Landschaftsverordneten widerriethen diese Massregel, und meinten, „die Gebrechen des Trinkens, Zankens etc. der Ausgewählten seien gegen die Hauptlaster der Geworbenen noch gering zu schätzen. Wenn die Landstände und Unterthanen bemerken würden, dass aus ihren Mitteln statt der Ausgewählten die noch viel kostspieligeren Geworbenen jährlich und zwar beständig auch nach erhaltenem völligem Frieden unterhalten werden sollten, würden sie alle Lust und Hoffnung verlieren, ihre verfallenen und verbrannten Güter aufrichten zu können. Es könnte auch der Fall eintreten, dass die Geworbenen für sich allein zu einer Abwehr zu schwach wären, dann würde das Landvolk allen Beistand verweigern und die mit Geld erkaufte ewige Befreiung vorschützen.“ Auf diese Vorstellung blieben die Landfahnen bestehen und wurden im Februar 1648 von

Digitized by Google

ihnen nach München, Ingolstadt, Rain, Landsberg, Kelheim zur Verstärkung der Garnisonen 2500 verlegt, während zur Versicherung der Isarpässe 737 verwendet wurden. Noch eine grössere Anzahl stand unter Commando des Feldzeugmeisters von Hunoltstein am Inn; auch er klagt darüber, dass das Landvolk besonders gegenüber dem Geschützfeuer so wenig verlässig sei. Noch mehr aber fürchtete dasselbe, wenn es von den Schweden gefangen würde, unter deren Regimenter gesteckt zu werden. Die Musterrollen von 1650[1]) ergaben auf dem Papier 32 Fähnlein mit 12137 Mann. 1651 machte der Kurfürst wiederholt den Vorschlag, diese sammt ihren Landlieutenants abzustellen. Die Kriegsräthe riethen wieder von der Auflösung ab, „weil man sich ihrer auf einen unvorhergesehenen Fall sogleich bedienen könne, und sich derselben bei vielen Gelegenheiten schon sehr vortheilhaft bedient habe". Drei Jahre lang ruhten nun alle Waffenübungen „der durch Kriegsunruhen und Sterbläufe bedrängten Untertanen" und erst am 16. September 1654 ging von den Kriegsräthen der Vorschlag aus, die Landfahnen wieder aufzurichten. In dem hierüber am 10. Februar 1655 erstatteten Berichte der Hofkammer liegt eine treffende Beurtheilung des Institutes, sowie des Zustandes des Landes in dieser Zeit vor: „die Volkszahl sei noch nicht hinlänglich ersetzt, eine grosse Anzahl Güter liege öde, die Häuser wären noch nicht aufgebaut und unbewohnt. Den durch Krieg und Misswachs mittellosen Unterthanen würde es schwer fallen, über dem

---

1) Ein Verzeichniss, wie das Landvolk, wie auch die Jäger und Schützen zu verpflegen, 1650 weist als Sold aus: Oberstlieutenant zugleich Hauptmann 4, Oberstwachtmeister 3½, Hauptmann 3 Gulden, Lieutenant 44, Fähnrich 36, Feldwebel 16, Korporal, Führer 10, gemeiner Knecht 6 Kreutzer. Der Lieutenant und Fähnrich hatten 4, Feldwebel und andere gemeine Offiziere 2, die Knechte 1 Brodportion zu je 1½ Pfund.

Digitized by Google

Exercitium die Arbeit zu versäumen. Es sei zu befürchten, dass die Leute bei Aufrichtung der Fahnen sich wieder ausser Land begäben. Es sei erinnerlich, dass die Landfahnen den von ihnen erwarteten Nutzen nicht gebracht hätten, indem sie mehr an die Heimath als an den Feind dachten; unter die geworbenen Soldaten vertheilt, würden sie von diesen übel behandelt. Gingen Orte, welche von Landleuten besetzt wären, mit Accord an den Feind über, so würde gegen selbe stets härter verfahren, als gegen Söldner.

So kehrten nach hundert Jahren fast dieselben Worte wieder, welche der kriegserfahrene Oberst Graf Reinhart von Solms in seiner „Kriegsregierung" um 1550 den Fürsten zuruft: „dass ein Herr sich nit soll bereden lassen, dass er sein Landvolk gebrauche, um Krieg zu führen, denn er fährt nit wohl damit, und solches Volk, das also ausgeführt wird, das thuts nit gern, gedenkt hinter sich zu seinem Weib und Kindern, Gütern und Hantirungen, die es versäumt, und wenn man vor den Feind kommt und etwas ernstliches zugehen will, das seint sie nit gewohnt, und laufen davon, und wird das Landvolk geschlagen, wie will der Herr sich erholen mit Schatzung und Steuern". — Dass die Kosten für das Landesdefensionswesen nicht unbedeutend waren, zeigen uns die Zusammenstellungen der Geld- und Munitionsrechnungen dafür, welche von 1642 - 1649 nach den einzelnen Jahrgängen hier folgen, nämlich 44135, 54455, 73791, 141329, 65619, 37152, 89789 und 25070 Gulden.

Betrachten wir die Ursache des Misslingens der Erwartungen, die Maximilian auf sein Landesdefensionswesen setzte, so ist dasselbe, abgesehen von der Stellung, welche die Landstände anfänglich demselben gegenüber einnahmen, und einer Abneigung des Landvolkes gegen die persönliche Dienstesleistung im Heere, vor Allem in der für eine solide Ausbildung zu kurzen Uebungszeit zu suchen. Die

Digitized by Google

blosse Handhabung der Waffen und die einfachsten Bewegungen konnten die Ausgewählten zu Pferd und zu Fuss wohl lernen, aber feste Eingewöhnung in den Formen, Durchbildung des Einzelnen, Vertrauen auf seine Waffe und zur Führung konnten in so kurzer Zeit dem Manne nicht anerzogen, er ebensowenig an Disciplin und Ordnung gewöhnt werden. Dieses war aber um so schlimmer, da der Mangel an Autorität der Vorgesetzten gross war, dieser Mangel aber war eine Folge der meist ungenügenden Kenntnisse der Befehlshaber bis zum Oberhauptmann. Hiezu kam noch, dass der Schwede einen grossen Theil des Landes besetzt hatte und die Verpflegung wie die Bezahlung in den letzten Kriegsjahren sehr unregelmässig geleistet wurde. — Nach verschiedenen Versuchen, die Landfahnen durch: „Theilung in einen aus der jüngeren Mannschaft bestehenden, auch zur Offensive verwendbaren engen Ausschuss, und die aus der älteren gebildeten Landfahnen, die lediglich zur Bewachung der Landwehren, Defileen und Flüsse gebraucht werden sollten; Eintheilung in eigene Milizregimenter und Bataillons (1702), Einreihung von je 400 ausgewählten Knechten in die Regimenter des activen Heeres (1734),[1] Abrichtung der Landfahnen durch Unteroffiziere und Offiziere der Regimenter (1763)" kriegstüchtiger zu machen, kam Max III. dazu, am 11. April 1767 ein Rescript zu erlassen: „Er wolle den gesammten statum militarem auf einen solid dauerhaften und solchen Fuss setzen, dass er hinfür aus lauter freiwillig geworbenen tüchtigen Leuten bestehe". Als Grund dieser Massregel giebt der Kurfürst an „eine grosse Anzahl Bauernbursche sei aus Furcht vor der Einreihung in die Regimenter aus dem Lande entflohen und dadurch für den Ackerbau ein so

1) Zur Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges zerfiel die Landmiliz in 5 reguläre Landregimenter, und die irregulären 41 Landfahnen in Bayern und der Oberpfalz.

Digitized by Google

grosser Mangel an Arbeitskräften entstanden, dass die Väter der Flüchtigen sich erboten, ein Ablösungsgeld von dreissig und mehr Gulden zu zahlen, wenn ihre Söhne militärfrei würden". Es wurde eine Rekrutenanlage eingeführt, die für jeden ganzen Hof drei und nach diesem Verhältniss für die kleineren Besitzungen weniger Gulden betrug. Für die Landfahnen bestand aber das Exercieren an Sonn- und Feiertagen fort. Die Stadtfahnen wurden als Paradetruppen bei den verschiedenen Aufzügen verwendet, und ihre Offiziere erhielten 1766 die Erlaubniss an Gallatagen bei Hof zur Aufwartung zu erscheinen. Die Landfahnen waren in der Friedenszeit fast ganz eingegangen, wesshalb Carl Theodor am 18. Januar 1782 ihre Erneuerung und Einführung in allen seinen Landen befahl. 4000 ledige Bursche wurden zum engen, 6000 zum weiten Ausschuss eingetheilt. Für Adelige, Beamte und Bürger traten aber so viele Befreiungen von der Dienstpflicht ein, dass fast die ganze Last auf den Bauernstand fiel. Als das Generalmandat vom 28. Februar 1794 alle Kräfte zur Landesvertheidigung aufbot, sollten auch die Landfahnen in Thätigkeit treten, doch ist nicht bekannt, ob es der Regierung Carl Theodors gelungen ist, ihren Unterthanen Opferfreudigkeit und ihren Landfahnen Muth einzuflössen. Das Ende des Instituts in seiner bisherigen Form führte das Rescript des Kurfürsten Maximilian IV. vom 29. Mai 1800 herbei, welches aussprach, statt der Ausschüsse, welche bei jetziger Zeit aufgeboten werden könnten, welche aber theils zur heutigen Militäreinrichtung nicht mehr passen, theils für unsere Unterthanen zu lästig fallen, eine Landesdefensionslegion zu errichten.

So gering im Allgemeinen gegenüber den dafür aufgewandten Kosten und Mühen der Nutzen der Landfahnen war, so dürfen wir doch nicht vergessen, dass sie das einzige Institut waren, in dem das Bewusstsein, dass es eine

Digitized by Google

Pflicht der Unterthanen sei, mit Leib und Blut und nicht mit Geld allein für das Vaterland einzutreten, im Volke bewahrt wurde und so ein Keim erhalten blieb, aus dem der kräftige Baum des jetzigen Heeres erwachsen konnte. — Unwillkürlich drängte sich aber bei dieser Arbeit die Erkenntniss auf, dass dauernde Veränderungen im Heerwesen niemals in Folge willkürlicher Eingriffe auf Grund irgend welchen radicalen Programmes entstanden sind, sondern allezeit als Ergebniss eines organischen Wachsthumes, auf das auch des grössten Geistes Energie nur dann Einfluss auszuüben vermag, wenn sie Eins war mit dem natürlichen Entwicklungsdrange des Volkes, für die sie bestimmt sind.

Beilage.

Instruction

für einen Ober-Hauptmann über die Landfahnen De a. 1615.

Instruction oder Ordnung.

Wasmassen wir von Gottes-genaden Maximilian Pfalzgraf bei Rhein Herzog in Ober- und Niederbayern etc. haben wollen, dass sich unser über das Landvolk verordneter Oberhauptmann der Edel, unser Rath, Obrister Zeugmeister, bestellter Oberster, Pfleger zu Kötzting und Uebergetreuer Alexander Herr von Groote auf Poxau mit oben angeführtem untergebenem Landvolk und desselben Abrichten und Ueben wie auch sonsten bis solch Volk gegen einen Feind gebraucht und dasselb wirklich dahin fortgeführt, verhalten, auch solchem allem gestracks nachleben und nichts daran ausser unserem Vorwissen und gnädigster Ratification verändern soll:

Für das Erste: Nachdem wir in unsern Landen hin und wieder etliche Fähndl Knecht aufrichten und dieselben unter etliche Häupter[1]) austheilen lassen, so soll demnach jeder Oberhauptmann, so lang wir ihn mit solchem Befehl beladen[2]) lassen,

1) Hauptleute.

2) Er diese Stelle bekleidet.

Digitized by Google

nicht allein sein selbst eigen Fähndl (wo er anders deren eins hat), sondern auch die andern Fähndl Knecht, so ihm untergeben, in sonder guter Obacht halten und insgemein darob sein, dass alle und jede Personen, so zu dem Fähndl verordnet und gehörig, der Gebühr und Nothdurft nach also abgericht und unterwiesen, damit er Oberhauptmann selbst oder ein andrer ehrlicher Kriegsmann auf jede vorfallende Gelegenheit mit dero einem oder mehreren zu Schimpf und Ernst bestehen und unserm und des Vaterlandes Nutzen, wie auch sein selbst Ehr damit zu verthaetigen wisse, darum dann ihm als einem Kriegsverständigen wir hiemit vertrauet und wo aber hierin in künftig ein Mangel erscheinen soll, ihn Oberhauptmann darum zu finden uns wollen vorbehalten haben.

Für das Ander. Nachdem wir über diejenigen Fähndl, so hin und wieder im Land gerichtet worden, unsere Officier und Landleuth[1]) inhalt des Artikelbriefes aus gewissen Ursachen gleichwohl zu Hauptleuten machen lassen, weil aber dieselben theils nicht, wie es hiezu ein Genügen, kriegserfahrne oder sonst dieses Befehls verständige sind, aber doch ein gemeiner Bauer[2]) nicht allein zu seiner Wehr, sondern auch, dass er mit dem Spiel, mit der Losung, item auf Zügen und Wacht, wie auch allem andern Bescheid verstehe, und sich in Allem recht zu verhalten wisse, abgericht werden muss, ja öftermalen dergleichen unwissenden Personen Hauptmannschaften in offnen Feldzügen,[3]) und da man gleich dem Feind unter Augen kommt, anvertraut, und dieselben ebensowohl dazu erst müssen qualifizirt gemacht, dero wegen dann vielmehr ein solcher Offizier, ob er es gleich zuvor nicht weiss, soll und kann (er) soviel unterwiesen und dazu abgerichtet werden, dass er aufs wenigst mit seinen Knechten das zu thun und dieselben zu unterweisen wisse, soviel jetzt Friedenszeit diese Knecht und Unterthanen zu lernen sein werden. So soll demnach der Oberhauptmann ihm solches unterweisen aller seiner untergebenen Hauptleute unverzüglich und der Nothdurft nach zu thun also angelegen sein lassen, auf dass deren jeder so viel möglich auf das ehest alles das wissen könnte,

1) Beamte und Adeliche.

2) Der aufgebotene Bauer den Gebrauch der Waffen, Bedeutung der Signale, Benehmen auf dem Marsch und der Wache, sowie des Kriegsgeschreies.

3) Im Gegensatze zum Vertheidigungskrieg.

Digitized by Google

was doch einem Hauptmann zu wissen von Nöthen und soll damit von nun an keine gelegene Zeit versäumt werden.

Für das Dritte. Alldieweil gleichfalls sich unter den Fähndlen wenig kriegsversuchte Fändrich und andere Befehlshaber[1]) befinden, geschweigens, welche wirklich ihre Befehl[2]) zuvor bedient hätten, so soll der Oberhauptmann nicht weniger darob sein, dass jeder Fähndrich und Befehlshaber nicht allein zu seinem Befehl, sondern auch in Allem, was den gemeinen Knechten zu zeigen und dieselben zu lernen von Nöthen, wohl abgerichtet und der Nothdurft nach desselben selbst kundig sei, auf dass keinem gemeinen Knecht nichts unrechts gezeigt werde.

Für das Vierte. So soll der Oberhauptmann gut Acht haben und darauf halten, dass seine untergebnen Hauptleute ihren habenden Instructionen und dem Artikelsbrief[3]) (von denen beiden er zu seiner selbst eignen Nachrichtung eine Abschrift haben soll) in allen Punkten und Artikeln getreulich und fleissig nachkommen, wie auch hernach nicht weniger denjenigen, was er Oberhauptmann mit Vorwissen und unser gnädigsten Ratification, mehreres der Abrichtung zum Besten über kurz oder lang den Hauptleuten, Befehlshabern und Knechten vorhalten und zu thun verordnen würde. Doch soll kein Oberhauptmann so wenig an bisher gemachten Ordnungen ohne unser Vorwissen und gnädigste Ratification nichts verändern, als auch etwas darvon oder dazu thun, sondern was er zu verändern, zu vermindern, oder noch mehr zu verordnen für gut oder ein Nothdurft zu sein vermeint, das soll er uns unterthänigst berichten und ehe er dasselbe anstellt oder publicirt, zuvor unser gnädigste Resolution darüber erwarten.

Für das Fünft. So soll sich jeder Oberhauptmann in Unterweisung der Hauptleute, der Fähndriche, Befehlshaber und gemeinen Knechte, nach Gelegenheit sich jede solche Person dagegen verhalten wird, also bescheiden und mit dem Abrichten geduldig und gutwillig erzeigen, auf dass er nit allein von

1) Hier für die Unteroffiziere gebraucht. Sie führten Helmparten, während den Offizieren Partisanen zukamen.

2) Charge.

3) Patente, durch welchen ein Oberst ermächtigt wurde, unter gewissen Bedingungen Leute anzuwerben. Sie vertraten nebenbei die Stelle der jetzigen Kriegs-Artikel, enthielten Rechte und Pflichten der Kriegsleute.

Digitized by Google

gross und kleinen Hansen darum gelobt und auch von allen desto mehr geliebt und ihm desto ehender willig gefolgt werde, wie dann Iro Durchlaucht allzeit derjenige, so mit mehr Bescheidenheit die Notdurft auch ausrichten, mehr Gefallen erzeiget, als welcher mit zu rauhen oder groben Worten und Werken[1]) zu frühe die Sachen angreifet und die gebührlich Bescheidenheit nicht lang genug brauchen wird.

Für das Sechst. So soll ein Oberhauptmann mit seinen untergebnen Hauptleuten allein was die Ober- und Hauptmanns-Instruction und der Artikelsbrief mit sich bringt, wie auch in dem so gleichwol in dieser Instruction nicht specificiret, aber doch ins künftige inhalt vorigen Artikels von uns noch gnädigst möchte ratificirt werden, und dieses Defensions-Werk belanget, die Gebühr schriftlich und mündlich zu verfügen, in anderweg oder Sachen aber durchaus mit keinem Hauptmann zu schaffen oder zu gebieten haben.[2])

Für das Siebent. Nachdem wir wollen, dass es mit Abrichtung und Uebung des Volkes, wie auch in allem andern an allen Orten gleich gehalten werde und die Oberhauptleut wie das Volk wegen der Losung[3]) und sonst abgericht werden, soll sich derwegen einer Gleichheit in allen Dingen[4]) auf ihre Installirung verglichen und beschlossen, wir uns auch dieselbe gnädigst gefallen lassen, so soll demnach jeder Oberhauptmann, sowohl selbst dabei verbleiben[5]), als auch seinen Hauptleuten darwider zu thun gleichwohl nicht gestatten. Jedoch wo einem oder dem andern die Erfahrung oder Exequirung des Schluss[6]) würde zu erkennen geben, was billig sollte verändert oder könnte verbessert werden, das soll er kein Zeit verschweigen, sondern förderlich an uns um Bescheid gelangen lassen.

Für's Achte. So soll jeder Oberhauptmann, wenn es von Nöthen, zu seines untergebenen Hauptmanns selbst angestellten Uebungen, und soviel möglich demselben vorher unwissend, kommen. und alsdann auf Alles, was und wie er's angreiffet

---

1) Strafen.
2) Nicht in die weiteren Functionen der Hauptleute eingreifen.
3) Bedeutung der Alarmzeichen.
4) Reglement.
5) Dasselbe befolgen.
6) Schluss der Abrichtung.

Digitized by Google

gut Acht geben, auch sein obliegend Gebühr[1]) dabei, was er gut oder bös zu heissen, der Nothdurft nach verrichten, Aber in Sonderheit soll er Oberhauptmann im Jahr zweimal dem Volk zu gelegenster Zeit[2]) für sich selbst etliche (aber niemals alle) aus seinen untergebnen Fähndeln an ein solch Ort zusammenkommen lassen, dahin womöglich der weiteste Unterthan aus solchem Fähndel über fünf Meilen nicht zu gehen hat.

Auf solcher Zusammenkunft soll er alsdann sowohl Haupt- und Befehlsleute als die gemeinen Knecht jeden in allem dem, was er billig wissen, oder damals schon gelernt haben soll, wohl probiren und examiniren, mit denselben gar zu Feld ziehen und nachdem ein jeder Doppelsöldner, Musketier und Schütz, was er kann, und zu vorderst Haupt- und Befehlsleute probirt,[3]) und die gefundenen Mängel an jedem corrigirt, soll der Oberhauptmann mit ihnen öfter Züge und Schlachtordnungen machen, aus und wieder zu derselben scharmutziren[4]), und wenn es wetterliche Zeit etwan Tag und Nacht im Feld mit ihnen bleiben, sie auch sowohl Quartier zu machen, dieselben einzunehmen, im Feld mit rechter Ordnung sich zu lagern, als auch hernach das Lager zu bewachen[5]), und was sonst noch weiter darzu in allem andern zu wissen von Nöthen nicht weniger treulich unterweisen, als auch in allem andern sie selbst üben.

Und damit eben durch diess desto mehr Leut contentirt, so möchten solche Ort der Zusammenkunft unter Städten und Märkten gleichwohl verwechselt, doch wo am wohlfeilsten zu zehren, daselbsthin öfter kommen werden, aber doch in solchen Zusammenkünften an jedem Ort die Ober- und Hauptleute mit Zuziehung der städtischen oder märktlichen Obrigkeit sämmtlich auf Speise und Trank, eine solche Tax für die Soldaten fürnehmen, welche ehrbar, recht und beiden Theilen leidlich und billig ist, damit sich ein armer Soldat mit seinen habenden acht Kreutzern dennoch den Tag behelfen könnte.

---

1) Benehmen.

2) Zu einer Zeit, in der es die Feldarbeiten erlauben.

3) Prüfung des Einzelnen in Hand- und Ladungsgriffen, Commando-Abgabe.

4) Exerciren in der Truppe und im Feuer. Formiren der verschiedenen Aufstellungsformen.

5) Felddienst und Bildung der Wagenburgen.

Digitized by Google

Für das Neunte. Auf dergleichen Zusammenkünften soll jeder Oberhauptmann ein jedes Fähndl allermassen so ordentlich und mit solcher Form, als wenn es frei geworbenes Volk wäre, vor allen Dingen mustern, und dass sich Haupt- und Befehlsleute sowohl als die gemeinen Knecht mit Antworten und sonsten darin recht zu verhalten wissen, darob sein. Dessgleichen soll er stets von jedes Fähndls Musterregister eine Abschrift haben, und nach derselben mustern; Ob er dann befinden würde, dass ein Namen oder Person wider den Inhalt der Hauptmanns-Instruction verkehrt[1]), und der Hauptmann, dass ihm dieselbe Verkehrung von dem Defensionsrath[2]) passirt worden, nicht aufgelegen, so soll er nicht allein dem Hauptmann diesen Wechsel nicht gutheissen, sondern einen oder mehr dergleichen Fälle uns selbst unfehlbar um Bescheid berichten.

Eben damals[3]) soll auch der Oberhauptmann von jedem erschienen Hauptmann die Unkosten-Rechnungen sammt den dazu von ihm Oberhauptmann gegebenen unterschriebenen Registern laut des fünfzehnten Artikels in der Hauptmanns-Instruction abfordern, dieselben mit Fleiss examiniren, und was er darin Unrechts befindet nicht allein selbst ahnden, sondern solche Rechnungen „Er hab was unrechts gefunden“ oder nicht alsdann neben seinem Gutachten darüber uns förderlich um Bescheid überschicken, und sonderlich dabei umständlich berichten, ob darunter (auch der passirlich Unkosten) wohl angelegt und dasjenige dagegen gelernt worden oder nicht, was dann darum billich geschehen soll; In welchem Bericht dann ein Oberhauptmann keine Affection brauchen oder sich mit ungleichem Bericht erfinden lassen soll, denn wenn wir hernach über kurz oder lang die Sachen anders befinden sollten, gedenken wir alle Mängel nicht gegen den Hauptmann sondern solchen Oberhauptmann der Nothdurft nach zu ahnden.

Für das Zehent. Damit sowohl diese Mühe und Arbeit, als auch der Unkosten, so über solches vielfältige Ueben und Abrichten auflauft, so viel möglich auf's ehist ein Ende nehme, so sollen demnach die Oberhauptleute sowohl ob der Haupt- als Befehlsleute mit allem Ernst sein, damit sie sich selbst und die gemeinen Knechte förderlich wohl abrichten und die Zeit

1) Ein andrer Mann statt des Bezeichneten.
2) Aushebungsbehörde.
3) Bei diesen Musterungen.

Digitized by Google

und Unkosten nicht vergebens anwenden. Wie wir dann in Sonderheit besonders wollen, wer hierinnen das seinige nicht fleissig und eifrig genug dabei thun würde, dass derselbe uns selbst und dem Defensiv-Rath sollte namhaft gemacht, dagegen er Oberhauptmann gleichwohl nicht sollte vermeldet, aber gegen solchen Nachlässigen, sonsten die Gebühr vorgenommen werden. Dann wir gänzlich entschlossen, welcher Ober- oder Hauptmann von dato binnen Jahresfrist alle diejenigen, so ihm untergeben (ausser des gewiss Schiessens zum Ziel, so dahero so hoch nicht von Nöthen und oft einem guten Schützen lang zu schaffen giebt) in Allem andern aber, so er wissen und verstehen soll, nicht abrichten würde, mit dem oder denselben als hiezu Untauglichen, gedenken wir Aenderung vorzunehmen.

Für das Ailfte. Bei welchem Fähndel auch ein Oberhauptmann verspüren wird dass dasselbe nach Gebühr und Nothdurft abgericht, so soll dasselbe alsdann nicht öfter als das Jahr zweimal in den vorangedeuteten Zusammenkünften gebraucht und geübt, die übrige Zeit aber desselben verschont und der Unkosten erspart werden.

Für das Zwölfte. So soll ein jeder Oberhauptmann ihm auch nicht allein, damit Haupt- und Befehlsleut sowohl als die gemeinen Knecht abgericht werden, sondern auch angelegen sein lassen, dass die Wehren und Rüstungen der Gebühr und Nothdurft nach stettig in guter Bereitschaft und Ordnung sauber gehalten, derowegen er dann auch die Rüstkammern bei den Hauptleuten, und wie dieselben bestellt und versehen worden, fleissig visitiren und in diesem so wenig als anderm, an keinem Ort kein Ungebühr oder Nachlässigkeit gestatten.

Für das Dreizehent. Wann sich dann vielleicht Fäll zutragen und begeben möchten, darinnen nicht ohne Ursachen wir durch ein ordentlich besetztes Kriegsrecht wollten oder möchten procediren lassen, so soll demnach ein jeder Oberhauptmann unter seinen Fähndeln solche Leut, wie man sagt zigelen (sic) und dieselben unterweisen, welche hiezu an Fall der Noth möchten zu gebrauchen sein.

Für das Vierzehent. Obwohl die Oberhauptleut, gleich im Eingang dieser Instruction zu vernemen, dass wir von nun an ihnen darum wollen vertrauen, dass alle zu dem Landesdefensivwerk hierin angedeuteten Personen aller Nothdurft nach sollen abgericht werden, und auf den Fall es aber nicht geschehen, auch etwas von nun an versäumt werden soll, wir darum sie

Digitized by Google

zu suchen und zu finden haben haben wollen, so ist doch unser Befehl hiemit, dass ein jeder Oberhauptmann jede seine halbjährige Zusammenforderung etlicher seiner untergebenen Fähndel uns alle Zeit 14 Tage zuvor schriftlich zu wissen thue, ob wir vielleicht selbst dazu kommen, oder Jemand andern an unserer Statt dahin ordnen wollten, welcher zusehen und wahrnehmen soll, ob und und wie unser Wille und Meinung, wie auch des Werkes selbst Nothdurft, vollzogen werde oder nicht; und wann er Oberhauptmann darauf nur ein Recepisse[1]) empfangen, alsdann soll er auf solchen vorgenommen[2]) Tag fortfahren, wir kommen selbst, oder Jemand von unsertwegen oder nicht.

Für das Fünfzehent. Damit ein jeder Hauptmann wissen möge, wann er ausser der zweimaligen gewönlichen halbjährigen Erforderung auf Zuschreiben des Oberhauptmannes an ihm damals benannten Ort zu erscheinen schuldig, so soll der Oberhauptmann in seinem Zuschreiben, so er auch allzeit mit eigner Hand aufs wenigst unterschreiben soll, auf denselben Fall allzeit diese verba formalia brauchen, „dass nämlich er Hauptmann und Befehlsleute mit seinem ganzen oder halben Fähndl oder so und so viel Rotten Knecht an N (Ort) auf N (Stund) Aus sonderbaren Ir Durchleucht empfangenen Befehl erscheinen soll.“ Entgegen aber in seinem Schreiben wegen der gewönlichen halbjärigen Zusammenforderung soll er simpliciter schreiben „dass nämlich der Hauptmann mit seinem Fähndel zu der verordneten gewönlichen halbjährigen Uebung kommen soll“. So wird sich alsdann jeder sein Hauptmann auf jeden Fall inhalt seiner Instruction der Gebühr zu verhalten wissen.

Und obwohl wir in Friedenszeiten weder Obersten oder Oberhauptleute um ihre Bemühung bei diesem Defensionswerk keine andere Besoldung machen, dann dass einem Oberhauptmann soviel er wegen Uebung und Abrichtung des Volkes ganze Tage nothwendig muss von seiner ordentlichen Hauswohnung abwesend sein, für sich selbst und seine Diener jedes Tags 5 Gulden Deputat, für die Zehrung in Rechnung einzulegen, passirt und bezahlt werden, so soll Er doch dieses Deputats oder um einiger anderer Ursachen wegen die Abrichtung und

1) Empfangschein über die Anmeldung.
2) festgesetzten.

Digitized by Google

Uebung um keine Stunde länger machen, als es die Nothdurft erfordert. Dessgleichen soll er ihm darüber sonst von keiner Obrigkeit in Städten und Märkten, noch den gemeinen Befehlshabern viel weniger von den gemeinen Soldaten oder auch andern Unterthanen einigen Nutzen nicht suchen, noch auch Schankungen oder Freihalten der Zehrungen nicht annehmen, in Bedenkung fast alle Ober- und Hauptleute ohnediess in unsern Diensten und Bestallung[1]), auch jeder dem Vaterland für sich selbst zu dienen und Gutes zu thun schuldig, wie auch ein solch Deputat zu seiner täglichen Unterhaltung ein Genügen ist. Jedoch wenn ein Oberhauptmann mit seinem Volk gegen einen Feind in offnem Krieg wirklich gebraucht, fortziehen und diess Volk regieren, so soll jedem nach seiner Anzahl Volk mit dieser Besoldung, wie von Recht und Billigkeit wegen auf seinen Befehl gehört, alsdann unterhalten und was er inzwischen Friedenszeiten für Mühe nach Gelegenheit seines Fleiss und wie er die völlige und genugsame Abrichtung bald mit eingezogenster (sic) Unkosten und mehr Bescheidenheit wird vollbringen, von uns mit andern Gnaden, dazu sich die Gelegenheit geben wird, endlich erkennt, oder, wenn das Werk selbst den Meister lobt, die gehabte Mühe sonst also belohnt werden, darum er billichen Dank zu sagen Ursach haben soll.

Schliesslich. So wollen wir dass die Oberhauptleute eben alles das, was den Hauptleuten in ihrer Instruction geheim zu halten auferladen worden und sammt dieser ihrer Instruction nicht weniger in solchen geheim und Still bei der den Hauptleuten bedrohten Straf und Ungnad halten, Wie dann von ihnen noch viel weniger, als von andern wider unseren Willen und sonderlich die Anzahl ihres unter habenden Volkes nicht aufkommen soll.[2]) Doch welcher einer seinem Hauptmann diese seine Oberhauptmanns-Instruction um mehrer seiner Folge oder andern erheblicher Ursachen wegen, will ganz oder zum Theil sehen lassen, das soll ihm unverboten sein.

---

1) Eine Besoldung im Hof- oder Landesdienste beziehen.

2) Herzog Max hatte, da die Einrichtungen des Defensionswesens im Auslande bekannt wurden, ein strenges Decret an den Kriegsrath erlassen, wonach alle Räthe, Secretäre und Kanzleiverwandte zur Geheimhaltung eidlich zu verpflichten seien. „Es sei ein Spott und zum Erbarmen, dass beim Kriegsrath und der Kanzlei so gar kein Geheim sei.“ LA.

Digitized by Google

Daneben aber so behalten wir uns auch bevor dieser der Oberhauptleut Instruction, als die der Hauptleut zu mindern, zu bessern, zu verändern oder gar abzuthun, alles nach unserer und dieses Werkes Nothdurft. — G e t r e u l i c h o h n e G e f ä h r d e. — Gegeben unter unserm hievor gedruckten Secrete in unserer Stadt München den vierundzwanzigsten Tag Monats Octobris Anno Eintausend Sechshundert fünfzehn.

Ex. Commissione Ser^{mi}
Dnj Ducis ppria.

(Original-Urkunde mit Siegel im Haupt-Conservatorium der Armee. Mscpt. 125 ad. Sect. I pag. 16 Beilage Nr. 5.)

Digitized by Google

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 6. Februar 1886.

Herr Ohlenschlager hielt einen Vortrag:

„Der limes raeticus“.

Derselbe wird in den „Abhandlungen“ veröffentlicht werden.

Historische Classe.

Sitzung vom 6. Februar 1886.

Herr v. Druffel hielt einen Vortrag:

„Ueber Karl V. und die römische Curie in der Zeit vor der Eröffnung des Trienter Concils bis zum Beginne des Schmalkaldischen Krieges“.

Derselbe wird in den „Abhandlungen“ veröffentlicht werden.

Digitized by Google

Herr v. Riehl hielt einen Vortrag:

„Ueber einen neu aufgefundenen romanischen Tragaltar".

(Mit 2 Tafeln.)

Durch einen glücklichen Zufall wurde ich im Sommer vergangenen Jahres auf ein altes vergoldetes Kupferblech mit eingravierten Figuren aufmerksam gemacht, welches in der Dorfkirche zu Watterbach in Unterfranken wohl seit unvordenklicher Zeit gelegen hatte und als unbrauchbar verkauft werden sollte. Bei näherer Besichtigung erwies sich dieses Kupferblech als ein romanischer Tragaltar des 12. Jahrhunderts von besonderer Schönheit und Eigenthümlichkeit, dem nur der schliessende kleine Stein auf der Oberseite und die vordem unter dem Stein geborgenen Reliquien fehlten.

Das seltene Werk wurde für das bayerische Nationalmuseum in München erworben und schmückt nun dort den ersten Saal der romanischen und frühgothischen Alterthümer. Der verlorene Stein ist durch eine kleine polirte Marmorplatte ersetzt, die völlig schmucklos gehalten ist wie bei fast allen Tragaltären; eine weitere Restauration war nicht nöthig.

Bevor ich unsern Altar hier näher untersuche und mit den grösstentheils durch Abbildungen allgemein bekannten gleichalterigen Werken derselben Periode vergleiche, schicke ich einige Worte über die Tragaltäre überhaupt voraus.

Schon die grosse Zahl alter Namen, welche sich für dieses liturgisch wie kunsthistorisch merkwürdige Geräthe finden, bezeugt die Aufmerksamkeit, die man demselben zuwandte, spricht aber auch andererseits für dessen nur selt-

Digitized by Google

neres Vorkommen und ausnahmsweisen Gebrauch, denn sonst würde sich bald ein ausschliessend giltiger Name festgestellt haben. Die Tragaltäre heissen: Altaria viatica, itineraria, portatilia, mobilia, motoria, gestatoria, levatica, altaria viae, vicaricia etc.

In der einfachsten Form besteht der Tragaltar nur aus einer kleinen Tafel in Gestalt eines dünnen Foliobandes, welche auf einen Tisch gelegt wird, um auf derselben die Messe zu lesen. Die Tafel ist von Holz, in dessen obere Fläche eine Vertiefung eingeschnitten ist, die durch eine kleine Steinplatte geschlossen wird, worunter dann, versiegelt, die Reliquien liegen, die bekanntlich in jedem Altar enthalten sein müssen, an welchem Messe gelesen werden soll. Der Stein ist liturgisch nothwendig, er macht die Tafel erst zum Altar, nachdem durch den Beschluss der Synode von Epaon (517) Stein als das einzig erlaubte Material des Altars erklärt worden war, im Gegensatz zu den hölzernen Altartischen der ältesten christlichen Zeit. Der Altarstein aber soll von edler Art sein, lithium honestissimum [1]), und da man die Tragaltäre überhaupt mit den kostbarsten Stoffen ausstattete, so wählte man hier Onyx, Amethist, Achat, Serpentin, Marmor etc. Die Holztafel, der Kern des Ganzen, wird dann aber auch, namentlich in der romanischen Zeit, mit edleren Stoffen umkleidet, mit Gold, vergoldetem Silber oder Kupfer, und da diese Hülle dann wieder mit getriebenen und eingegrabenen Figuren, Email etc. [2]) verziert war, so ist sie der künstlerisch bedeutende Theil solcher Altäre; denn

1) Hinkmar von Rheims, Capitulare 3 tom. V.

2) An dem Tragaltar (in Schreinform) aus dem Kloster Sayna bei Koblenz, jetzt in der Sammlung des Fürsten Soltikoff, finden sich neben dem Marmor und dem vergoldeten Kupfer: emailirte Nägel, eingelassene Elfenbeinplättchen, Miniaturbildchen unter Krystall etc., so dass dieses kleine Werk des 13. Jahrhunderts uns die ganze Summe der verwendeten kostbaren Stoffe an einem Beispiele zeigt. Siehe Studien zur Gesch. des Altars von Laib und Schwarz.

Digitized by Google

der liturgisch entscheidende Stein ist schmucklos oder höchstens mit eingehauenen Kreuzen geschmückt.

Neben den Tragaltären in Tafelform erscheinen aber auch solche in dem reicheren Aufbau eines kleinen Altarschreines. Man hat sie nach ihrer Gestalt „Sargaltäre" genannt; ich würde den Namen „Schreinaltäre" vorziehen. Sie bieten Anlass zu zierlicher architektonischer Construction und zu plastischem Schmuck in freien aus dem Runden gearbeiteten Figürchen, wofür die Tafelform keinen Raum gewährt, berühren uns aber hier nicht weiter, da wir es mit einem Tafelaltar zu thun haben.

Der Gebrauch der Tragaltäre, um auf Reisen überall Messe lesen zu können, wird bis auf Constantin d. Gr. zurückgeführt (Eusebius Vita Constant. lib. I, cap. 42). Beda erzählt (im Anfange des 8. Jahrhunderts), dass die beiden Ewald (die späteren Landespatrone Westphalens) die Messe täglich auf einer geweihten Tafel gelesen hätten, welche sie bei sich trugen. Karl der Grosse soll sich auf seinen Feldzügen eines hölzernen Tragaltars bedient haben. Auf Grund päpstlicher Privilegien durften seit dem 7. Jahrhundert nur Könige und Fürsten, hohe Geistliche, Missionäre und die Aebte einiger Klöster Tragaltäre gebrauchen. Dieselben sind jedoch durch die Kreuzzüge während des 12. und 13. Jahrhunderts in immer allgemeineren und häufigeren Gebrauch gekommen und diese beiden Jahrhunderte bilden auch die klassische Zeit für den Tragaltar in der Kunstgeschichte.

Am Ende des Mittelalters wurden die bequemen Altärchen so häufig und ohne Noth benützt, dass man Massregeln ergriff, ihre Zahl zu vermindern; in der Renaissancezeit beginnen sie seltener zu werden und verlieren ihre selbstständige kunstgeschichtliche Bedeutung. Heute sind sie nur noch bei Ertheilung des Viaticums an Sterbende, bei Weihung von Kirchen und auf Missionsreisen gestattet[1]).

1) Müller u. Mothes, Archäologisches Wörterbuch II, 933.

Digitized by Google

Für die Kunstgeschichte sind, wie schon bemerkt, hauptsächlich die Tragaltäre des 12. und 13. Jahrhunderts am wichtigsten; keine frühere oder spätere Zeit hat eine gleiche Fülle so mannigfaltig gestalteter, reich und schön geschmückter und kostbar ausgestatteter Werke dieser Art aufzuweisen. Die romanische und altchristliche Plastik machte (gleich der Malerei) ihre beste Schule durch Werke der Kleinkunst, wobei man die edelsten Stoffe, Gold, Elfenbein, Schmelzwerk besonders bevorzugte. Diese Neigung kam den Tragaltären, die sich meist nur reiche und vornehme Leute gönnen durften, ähnlich wie den Diptychen, Reliquiarien etc. zu statten. Als später die plastische Kunst zu grösseren Formen und Aufgaben griff, begnügte sie sich meist mit minder kostbarem Material; der Stoff sank im Werthe, der Gehalt stieg. Im frühen Mittelalter hatte das Kunstgewerbe bei Gold und Elfenbein begonnen, um im 15. Jahrhundert mit gesteigerter Kraft zu Sandstein und Holz emporzusteigen, bis im Anbruch der Renaissance die freie plastische Kunst wieder mit besonderer Vorliebe zum Marmor und Erz der Antike zurückgriff.

In der neuen Auflage (1883) von Otte's „Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie des Mittelalters“ werden 24 Tragaltäre aus romanischer Zeit aufgezählt, wovon 13 bis 14 auf das 12. Jahrhundert kommen.

Karl Lind in den „Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale“, Jahrgang XV., sagt, dass ihm kein Tragaltar bekannt sei, dessen Alter über das 11. Jahrhundert hinaufreiche; die früher von Heideloff (Ornamentik des Mittelalters) und Anderen in die Karolinger-Zeit versetzten Altäre dieser Art, wie z. B. der Kölnische mit den Flüssen des Paradieses, werden jetzt dem 12. Jahrhundert zugewiesen.

Nach diesen Vorbemerkungen wende ich mich zur Beschreibung unseres Altares von Watterbach.

Digitized by Google

Er besteht aus einer Tafel von Eichenholz, die mit starkem vergoldeten Kupferblech überzogen ist. Die Länge beträgt 0,35, die Breite 0,23, die Dicke nur 0,025 Meter. Auf der Oberseite (Tafel I der beigegebenen Abbildung) ist ein viereckiger Ausschnitt in das Holz geschnitten, der bis zu dem Metall der Unterseite durchgeht, das „Grab", in welchem die Reliquien lagen, um der schon von Papst Felix I. gegebenen Vorschrift zu genügen, dass das Messopfer über den Gräbern der Märtyrer gefeiert werden solle[1]). Der Marmor, welcher diese Vertiefung schloss, ist, wie schon oben bemerkt wurde, neu ergänzt.

Eine neben dem Rande des Steines in das Blech geritzte spätere Inschrift deutet auf die Art der verschwundenen Reliquien wie auf das Schicksal unseres Altars. Von einer Hand des 16. Jahrhunderts sind dort nämlich folgende Worte eingeschrieben: Est violatum anno Domini 1534; dann: de vestimentis Adelheidis regine. Eine Fortsetzung dieser Schrift am gegenüberstehenden Rande des Steines ist zum grössten Theile erloschen und bis auf die Worte: Epiphanie . . . . Scti Johannis . . . . unlesbar.

Der Altar wurde also im Jahre 1534 verletzt, erbrochen und dann sicherlich auch seiner Reliquien beraubt, vielleicht im Zusammenhange mit den Kämpfen der Reformationszeit; zugleich erhalten wir Nachricht über die Art jener Reliquien. Der Schreiber ergänzt mit Letzterem nachträglich, was sonst von Anbeginn auf der Unterseite der Tafel eingegraben zu sein pflegt, bei unserm Werk aber gefehlt hatte.

Die Unterseite wird nämlich bei Tragaltären der ältesten wie der spätesten Zeit sehr häufig dazu benützt, das Verzeichniss der in der Tafel verborgenen Reliquien der Nachwelt mitzutheilen. Sehr oft waren dies kleine Stückchen von Gewändern. So steht auf dem (der zweiten Hälfte des

1) Siehe F. X. Kraus, Real-Encyklopädie der christlichen Alterthümer 1880, I. 39.

Digitized by Google

12. Jahrhunderts entstammenden) Bamberger Tragaltar in der „Reichen Kapelle“ zu München: de vestimento S. Mariae [1]), auf einem Tragaltar aus Xanten (13. Jahrh.): in hac capsula sunt de veste et de Chlamyde S. Victoris patroni nostri particulae [2]). Man liebte es übrigens, möglichst viele Reliquien in dem kleinen Altärchen zu bergen und erklärt sogar das häufigere Vorkommen der Schreinaltäre, welche hierzu mehr Raum boten, gegenüber den Tafelaltären aus diesem Umstand.

Bei „Adelheidis regina“ ist zunächst an die Kaiserin Adelheid, die Gemahlin Otto's I. zu denken, die sich nach der Mündigkeitserklärung ihres Enkels, Otto's III., von der Welt zurückzog, sich einem fromm beschaulichen Leben widmend, und 999 zu Selz im Elsass gestorben ist. Sie wurde in Deutschland als Heilige verehrt, kommt übrigens im römischen Martyrologium nicht vor und hatte also jedenfalls nur einen örtlich beschränkten Cult, der uns, abgesehen von Selz, nach Augsburg führt, wo sie als Wiederherstellerin des Domes galt und ihr Gedächtnisstag am 16. Dezember gefeiert ward.

Eine andere Adelheid, die gleichfalls „regina“ genannt sein könnte, gehört einer noch enger begrenzten Oertlichkeit. Diese rein sagenhafte Heilige soll eine Schwester oder Tante Karls des Grossen gewesen sein und dem Frauenkloster Kitzingen bedeutende Güter geschenkt haben. Der „Adelheidsbrunnen“ in der Nähe des Klosters erinnert an sie, und ihr Grabmal befand sich am Muttergottes-Altar der Klosterkirche; das ganze Kloster aber wurde in Erinnerung an diese königliche Wohlthäterin „das königliche Kloster“ genannt [3]).

Der Fundort Watterbach, wohin unser Tragaltar zuletzt durch irgend einen Zufall verschlagen worden ist, lässt

1) Abgebildet bei v. Hefner und Berg. „Kunstwerke u. Geräthschaften des Mittelalters etc.“ Tafel 32.

2) Ernst aus'm Werth „Kunstdenkmale des christl. Mittelalters in den Rheinlanden“.

3) Link, „Klosterbuch der Diöcese Würzburg“ II, 556 ff.

Digitized by Google

uns natürlich keinen Schluss auf seine Herkunft ziehen, allein der örtliche Kreis, in welchem die eine oder andere Adelheid verehrt wurde, deutet doch wohl darauf hin, dass der Altar in irgend einem Dome oder Kloster der heutigen bayerischen Provinzen Franken oder Schwaben ursprünglich aufbewahrt und benützt worden sein mag.

Das Kupferblech, welches die Holztafel des Tragaltars umkleidet, nimmt mit seinen gravirten Zeichnungen unsere Aufmerksamkeit zunächst in Anspruch. Auf der Oberseite (Tafel I) erscheint diese Hülle nur als ein aus zweierlei Stücken zusammengesetzter Rand, gleichsam eine Bordure, während die breite Metallfläche der Unterseite (Tafel II), aus einem Stück bestehend und mit selbständigem Bildwerk geschmückt, ganz gegen die Regel zur eigentlichen Schauseite wird.

Die Metallstreifen der Oberseite, heute noch unversehrt mit den ursprünglichen Nägeln befestigt, machen den Eindruck, als ob sie aus einem grösseren, auf Vorrath gefertigten Stück ohne Rücksicht auf den Abschluss und Zusammenhang der Ornamente herausgeschnitten und hier aufgenagelt worden seien. Dies darf nicht Wunder nehmen und spricht keinesfalls dagegen, dass wir die Umkleidung der Tafel in ihrem ursprünglichen Zustande vor uns haben. Es spricht eher dafür, wie viele Beispiele mittelalteriger Bücherdeckel und dergl. bestätigen. Solche Metallbleche pflegten in der That gleichsam fabrikmässig auf Vorrath verfertigt zu werden, wobei die Benützung durch den gleichmässigen Formen-Typus, in welchem grosse Werkstätten arbeiteten, bedeutend erleichtert ward. Ernst aus'm Werth in seinen „Kunstdenkmalen des christlichen Mittelalters in den Rheinlanden“ macht auf eine ganze Reihe von romanischen Tragaltären aufmerksam, die so gleichmässig in Styl und Technik sind, dass sie als Arbeiten einer gemeinsamen rheinischen Werkstatt betrachtet werden müssen. Einer derselben (jetzt

Digitized by Google

in Hannover) trägt dann auch den Namen seines rheinischen Verfertigers: Eilbertus Coloniensis me fecit, und zwei dergleichen Altäre im Domschatze zu Bamberg, einer im Museum zu Darmstadt, andere in Siegburg, Xanten und Gladbach schliessen sich demselben getreulich an [1]). Zu dieser Gruppe gehört nun unser Altar zwar nicht, denn jene sind sämmtlich Schreinaltäre einer etwas späteren Periode. Allein die auch sonst oft erkennbare Thatsache wird doch durch obiges bestätigt, dass solche kunstgewerbliche Arbeiten gattungsmässig und dabei auch auf Vorrath verfertigt und später je nach Bedarf benützt wurden. Die neben den Ranken-, Blatt- und Knospen-Ornamenten der Oberseite unseres Altars eingravirten zwei Thiergestalten erscheinen darum auch hier zusammenhangslos als ein ganz zufälliger, rein malerischer Zierrath, der keine besondere Deutung herausfordert.

Künstlerisch weit selbständiger und werthvoller als die Oberseite ist die untere (Tafel II). Hier sehen wir zwischen einem äusserst klar und fest gezeichneten, durch Knospen charakteristisch geschmückten Rankenwerk fünf Brustbilder. Die Mitte nimmt das grössere Bild des Erlösers ein mit lehrend erhobener Rechten, einem Buche in der Linken und der Umschrift: Hic pater et logos nec non paraclitos hagios. Die vier kleineren Bildchen an den Ecken geben die vier Kardinaltugenden Justitia, Temperantia, Prudentia, Fortitudo, vier gekrönte weibliche Gestalten mit dem Heiligenschein, je zwei und zwei ganz gleich gekleidet, ohne irgend eine unterscheidende Charakteristik oder ein Atribut; — nur die Umschrift besagt, wer sie sein sollen. Ein Geist strenger Symmetrie geht durch diese ganze Arbeit; er spricht eben so

1) Ausser jenem Eilbert aus Köln ist uns auch noch ein anderer Verfertiger eines romanischen Tragaltars (jetzt im Domschatze zu Paderborn) mit Namen bekannt: Rogkerus, Mönch des Klosters Helmwardeshusen in Hessen, kurz vor 1100. S. Bruno Bucher „Geschichte der technischen Künste“ Bd. II, 211.

Digitized by Google

deutlich aus Gesicht und Gewandung der menschlichen Figuren wie aus jedem Zuge des Ornamentes. Allein in dieser beschränkten, herben Kunstweise offenbart sich doch eine äusserst sichere Hand und ein feiner Sinn für lineare Schönheit. Solche Stylweise wie die charakteristische Form der Ranken und Knospen und die Typen der menschlichen Gestalten, — dies alles deutet auf die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Auffallend erscheint die bis in's Einzelnste gehende Aehnlichkeit unseres Christuskopfes mit den gleichfalls gravirten Zeichnungen der Köpfe auf einem Buchdeckel von vergoldetem Kupferblech aus dem Kloster Prüm, der sich nunmehr in Trier befindet, in dem bereits mehrfach citirten Werke Aus'm Werth's Tafel LXI, 10 abgebildet ist und von demselben in's 11. Jahrhundert gesetzt wird.

Unter den bisher publicirten Tragaltären des 12. Jahrhunderts nimmt der unsrige eine eigenthümliche Stellung ein sowohl durch die schlichte lineare Schönheit und Reinheit seiner Zeichnung, wie namentlich durch den Umstand, dass die Oberseite, auf welcher doch die heilige Handlung vollzogen wurde, künstlerisch nur mit sparsamem Schmucke ausgestattet ist, hingegen die Unterseite, welche auf den Tisch zu liegen kam, als die eigentliche reichgeschmückte Schauseite erscheint. Bei anderen Tragaltären pflegt die Sache umgekehrt zu sein.

Nur ein, dem unsrigen wohl gleichalteriger und auch sonst sehr stylverwandter Tafelaltar ist ganz ähnlich angelegt. Er befindet sich in der Sebastianskapelle zu Oettingen im Ries, stammt also aus demselben geographischen Gebiete, dem auch der Watterbacher Altar zu entstammen scheint und ist bis jetzt, so weit ich ersehe, in der kunstgeschichtlichen Literatur noch nicht beachtet worden, obgleich ihn Andreas Schmid in seinem Buche „Der christliche Altar" schon 1871 beschrieben und abgebildet hat.

Digitized by Google

Die Oberseite des Oettinger Altars ist zwar reicher bedacht als bei dem Watterbacher; dennoch tritt sie gegen die Unterseite so entschieden zurück, dass diese auch hier zur Schauseite wird. In der Mitte ist Christus am Kreuz, daneben links die gestürzte „Synagoge" mit zerbrochenem Speer und verbundenen Augen, rechts die triumphirende „Ecclesia" mit erhobener Kreuzesfahne; in den Ecken sind die vier Kardinaltugenden mit denselben Umschriften wie bei unserm Altar, aber zugleich durch Attribute charakterisirt. Beide so nahe verwandte Werke dürften in einer rheinischen Werkstatt verfertigt worden sein.

Bei den schönen romanischen Tafelaltären ist der schmucklose Stein klein, die Umrahmung desto grösser, so dass das Ganze fast wie ein freies Kunstgebilde erscheint.

Dieses Verhältniss änderte sich später. Die Künstler und Kunsthandwerker suchten und fanden anderswo grössere Aufgaben als in dem Schmuck einer kleinen viereckigen Platte. Zugleich wird der früher so kostbare Stoff gewöhnlicher und dürftiger; die Bekleidung der Holztafel mit goldglänzendem Metall verschwindet, und so war es schliesslich noch das Beste, wenn man den polirten Stein über das nüchterne Holz dominiren liess.

Das bayerische National-Museum besitzt zwei spätere Tragältare in Tafelform, einen gothischen aus dem 15. und einen völlig styllosen aus dem 18. Jahrhundert, welche jene Veränderung sehr klar zeigen. Nannte man doch seit dem 15. Jahrhundert die Tragaltäre auch schlechthin „Betsteine", „pierres d'autel", weil man fast nur noch den glatten Stein sah.

So besteht denn der gedachte gothische Altar aus einem nur mit Holz umrahmten und auf der Rückseite mit einem Brette bedeckten rothen Marmorstein. Die Ränder des Steines werden durch ein sehr feines architektonisches Ornament eingefasst, welches aber nur — aus Pergament ausgeschnitten

Digitized by Google

und aufgeleimt ist. Die hölzerne Rückseite ist in Marmornachahmung bemalt, mit einem grünen Rande, worauf kleine Verzierungen mit Goldfarbe aufgetragen sind. Der Name des Donators und das Verzeichniss der Reliquien steht in gothischer Schrift mit Dinte auf Pergament geschrieben und dieses ist auf der Rückseite, zum Theil unter Glas, gleichfalls aufgeklebt!

Noch viel ärmer und nüchterner erscheint aber unser jüngster Tragaltar, welchen der Bischof Ludwig Joseph von Freising im Jahre 1773 geweiht hat. Er besteht aus einer Marmortafel mit fünf eingehauenen Kreuzeszeichen, umgeben von einem ganz schmalen mit eingelegter Laubsägenarbeit verzierten hölzernen Rahmen, so dass das Ganze den Schreibtafeln unserer Schulkinder bedenklich ähnlich sieht. Die Rückseite ist ein bloses Brett ohne Farbe oder Politur, auf welchem ein zum Theil gedruckter, zum Theil beschriebener Zettel aufgeklebt ist, der uns über die Weihung des Steines und die Reliquien belehrt. Das im Vorrath für diese und ähnliche Zwecke gedruckte Formular brauchte nur durch Einschreiben der auf den einzelnen Fall bezüglichen Daten mit Feder und Dinte ergänzt zu werden.

Welcher Gegensatz zu den monumentalen mit aller Fülle der Kunst und der Symbolik, mit aller Pracht der kostbarsten Stoffe ausgestatteten Tragaltäre aus der Zeit der Kreuzzüge!

Digitized by Google

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 6. März 1886.

Herr Schöll hielt einen Vortrag:

„Ueber attische Gesetzgebung".

Die Bestimmungen der athenischen Verfassung, an welche während der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts die Abänderung bestehender Gesetze und die bescheidene Möglichkeit einer Fortbildung der Gesetzgebung gebunden war, liegen uns im Wortlaut vor in zwei Einlagen der Rede des Demosthenes gegen Timokrates (§ 20—23 u. § 33). Auch diesen Dokumenten ist die Ungunst nicht erspart geblieben, welcher die sämmtlichen den attischen Reden einverleibten Aktenstücke verfallen sind: seit A. Westermann (Abhandlungen der K. Sächs. Gesellsch. d. Wissenschaften II. S. 7 ff., 47 ff.) in scharfer und eindringender Untersuchung ihre Unechtheit dargelegt hat, haben sie keinen Vertheidiger gefunden. Wohl aber haben unsere Alterthumsforscher in beliebter Manier, was ihnen an dem Inhalt der Gesetze brauchbar schien, sich unbedenklich angeeignet, nicht ohne regelmässig erneuerten Protest gegen den ungeschickten und unwissenden Fälscher. Dieser Inhalt mehr als die principielle Bedeutung der Frage nach dem Ursprung und Werth solcher Einlagen, welcher wir heute weniger befangen und besser ausgerüstet gegen-



Digitized by Google

überstehen, wird eine wiederholte Prüfung rechtfertigen, die den einzelnen Sätzen des überlieferten Textes folgend Westermanns Kritik würdigen soll.

I. Neubestätigung der Gesetze. (Dem. 24, 20 ff.)

Gesetzesvorschläge oder Anträge auf Abänderung eines Gesetzes einzubringen ist in Athen nur im Anschluss an den eigenthümlichen zu Anfang jedes bürgerlichen Jahres stattfindenden Akt der 'Bestätigung der Gesetze' (*ἐπιχειροτονία νόμων*) zulässig: eine periodische Revision und Ergänzung des Gesetzbuches, wie sie auch für andere griechische Verfassungen, freilich erst aus den letzten vorchristlichen Jahrhunderten bezeugt ist.[1])

Die Bezeichnung *ἐπιχειροτονία νόμων* entspricht nicht allein dem Wortlaut der Urkunde,[2]) deren Inhalt sie allerdings nicht ganz erschöpft: sie findet ein passendes Seitenstück in der *ἐπιχειροτονία ἀρχῶν*, der in der Hauptversammlung (*κυρία ἐκκλησία*) jeder Prytanie vorgenommenen 'Neubestätigung der Behörden', bei welcher die Gemeinde auf Grund vorgebrachter Beschwerden Suspension von Beamten

---

1) *νομογραφίαι, νόμων διόρθωσις:* Korkyra C.I.G. 1845 v. 137 *Εἰ δέ κα διόρθωσις τῶν νόμων γίνηται, ταξάντων οἱ διορθωτῆρες εἰς τοὺς νόμους καθώς κα δέῃ τὸ ἀργύριον χειρίζεσθαι.* Aetolien Le Bas-Waddington Asie min. 85, 19 *Ὅπως δὲ καὶ εἰς τοὺς νόμους καταχωρισθῇ ἁ καθιέρωσις καὶ ἁ ἀσυλία, τοὺς κατασταθέντας νομογράφους καταχωρίξαι, ἐπεί κα αἱ νομογραφίαι γίνωνται, ἐν τοὺς νόμους* (vergl. Bull. de corr. hell. V S. 372 n. 3, 26). Anders die ausserordentliche Nomographie Polyb. XIII, 1.

2) Vgl. § 26 der Rede *τῆς ἐκκλησίας ἐν ᾗ τοὺς νόμους ἐπεχειροτονήσατε.* Die der Einlage im Texte vorgesetzte Ueberschrift *Ἐπιχειροτονία νόμων* ist durch den Einwand nicht anzufechten, dass 'die Gesetze unseres Wissens im Einzelnen keine besonderen Ueberschriften führten' (Westermann S. 10). Das 'sachgemässere' *Νόμοι* geringer Handschriften ist lediglich aus den unmittelbar vorhergehenden Schlussworten des Redners wiederholt.

Digitized by Google

vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung verfügen kann. Es ist wohl zu beachten, dass der Inhalt des Dokuments ausschliesslich die Rolle der Ekklesia bei vorzunehmenden Gesetzreformen und die Grenze ihrer Mitwirkung betrifft.

1. *Ἐπὶ δὲ τῆς πρώτης πρυτανείας τῇ ἑνδεκάτῃ ἐν τῷ δήμῳ, ἐπειδὰν εὔξηται ὁ κῆρυξ, ἐπιχειροτονίαν ποιεῖν τῶν νόμων, πρῶτον μὲν [περὶ] τῶν βουλευτικῶν, δεύτερον δὲ τῶν κοινῶν, εἶτα οἳ κεῖνται τοῖς ἐννέα ἄρχουσιν, εἶτα τῶν ἄλλων ἀρχῶν.*

In dem Datum, dem 11. Tag der 1. Prytanie, meinte Westermann nur eine missverständliche Verallgemeinerung des in der Rede vorliegenden bestimmten Falls wahrzunehmen (§ 26 *τῆς ἐκκλησίας, ἐν ᾗ τοὺς νόμους ἐπεχειροτονήσατε, οὔσης ἑνδεκάτῃ τοῦ Ἑκατομβαιῶνος μηνός, δωδεκάτῃ τὸν νόμον εἰσήνεγκεν*); er zweifelte, ob der Termin der betreffenden Versammlung bei der Beschaffenheit des attischen Kalenders genau fixirbar und ob er in dem Gesetz fixirt, nicht angemessener etwa durch ein *τῇ κυρίᾳ ἐκκλησίᾳ* bezeichnet war. Solche Zweifel müssen heute vor der Sprache der Inschriften verstummen, die Westermann noch nicht zu Rathe ziehen konnte. Die Daten der Volksbeschlüsse ergeben, dass die erste Versammlung des Jahres regelmässig auf den 11. Tag der 1. Prytanie, den 11. des Hekatombaion fiel. Dass diese erste Versammlung der Bürgerschaft, die übrigens nicht die *κυρία ἐκκλησία* der Prytanie, sondern von dieser zu unterscheiden ist, zu den wenigen gesetzlich an den bestimmten Tag gebundenen Volksversammlungen des attischen Jahres gehörte, lässt sich aus unserer Urkunde entnehmen.[1])

1) A. Reusch De diebus contionum ordinariarum apud Athenienses (Diss. phil. Argentor. III. 1880) p. 57. 95. Der 11. Prytanietag ist auch sonst für Gemeindeversammlungen herkömmlich: das. p. 56. Anderwärts ist die erste Versammlung jedes Monats auf den bestimmten Tag fixirt, wie zu Iasos auf den 6. Monatstag (Böckh zu C.I.G. 2671, dessen Beobachtung jetzt urkundlich bestätigt wird durch


Digitized by Google

Die folgende Aufzählung *πρῶτον μὲν περὶ τῶν βουλευτικῶν — εἶτα τῶν ἄλλων ἀρχῶν* leidet an einer syntaktischen Formlosigkeit, die weder mit einer angeblichen 'Kürze des Gesetzgebers' entschuldigt, noch auf Rechnung eines ungeschickten Compilators gesetzt werden darf. Durch Einfügung von *περὶ* vor *τῶν κοινῶν* mit der zweiten Handschriftenklasse, und vor *τῶν ἄλλων ἀρχῶν* mit Hieronymus Wolf würde der Fehler nur vergrössert: eben die Präposition ist nach *ἐπιχειροτονίαν ποιεῖν τῶν νόμων* unerträglich. Nur appositionell zu *τῶν νόμων* lassen sich die Genitive *τῶν βουλευτικῶν* und *τῶν κοινῶν* verstehen, als Gegenstände der Epicheirotonie: entsprechend heisst es gleich wieder *εἶτα τῶν λοιπῶν κατὰ ταὐτά.* An dasselbe *τῶν νόμων* knüpft nach der umschreibenden Wendung *εἶτα οἳ — ἄρχουσιν* das letzte Glied wieder an: *εἶτα τῶν ἄλλων ἀρχῶν* statt des streng genommen erwarteten *εἶτα τῶν τῶν ἄλλων ἀρχῶν.*[1])

---

das sicher nach Iasos zu verweisende Dekret Bull. de corr. hell. VIII. 1884. S. 219 *ἑκάστου μηνὸς ἕκτῃ ἱσταμένου καὶ ταῖς [ἄλλαις ἐκκλη]σίαις.*)

1) Die Neigung, beim Zusammentreffen zweier gleichlautender Formen des Artikels die eine wegzulassen, ist aus Platon bekannt (Protag. p. 310[e] *ὡς οὔτ' ἂν τῶν ἐμῶν ἐπιλίποιμι οὐδὲν οὔτε τῶν φίλων* neben p. 311[d], 316[b]; mehr Bekker Homer. Blätter I 315), scheint aber auch der offiziellen Sprache nicht fremd zu sein. Thuk. V 77, 4 *περὶ δὲ τῶ σιῶ σύματος* bedarf es schwerlich des von v. Herwerden und Kirchhoff vor *σύματος* eingefügten Artikels. Auch der Titel *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* ist im Grunde eine Abbreviatur neben *ταμίαι τῶν τῆς Ἀθηναίας* (oder *τῆς θεοῦ*); vgl. g. Timokr. 136. — Eine Aenderung an unserer Stelle vorzunehmen ist nicht gerathen. Gegen die anscheinend einfachste, *τῶν νόμων* vor *τῶν ἄλλων ἀρχῶν* einzusetzen, spricht die Häufung der Genitive, die der Verfasser des Gesetzes bei dem vorhergehenden Satzglied durch Umschreibung vermieden hat. Noch weniger empfiehlt sich die Korrektur *ταῖς ἄλλαις ἀρχαῖς* für *τῶν ἄλλων ἀρχῶν*, oder die Streichung von *ἀρχῶν* und Beziehung von *τῶν ἄλλων* auf *νόμων*, wobei die herkömmliche Gegenüberstellung aufgehoben würde (z. B. Andok. I, 79 *τοὺς θεσμοθέτας καὶ τὰς ἄλλας ἀρχάς*).

Digitized by Google

Gewichtigere Bedenken scheint der Inhalt, die Classification der Gesetze zu rechtfertigen. Dieselbe muss selbstverständlich die Gesammtheit der bestehenden Gesetze begreifen: wie wäre diese aber mit den vier Kategorien der *νόμοι βουλευτικοί*, *κοινοί* (wie man auch diesen Ausdruck verstehen wolle), *νόμοι τῶν ἐννέα ἀρχόντων* und *τῶν ἄλλων ἀρχῶν* erschöpft? 'Wo bleiben (fragt Westermann S. 14) die Gesetze über die Gerichtsordnung, wo die über die Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen? Und wollte man auch zur Noth die ersteren mit Rücksicht auf die Volksgerichte mit unter die zweite, die letzteren als an die Hegemonie der Behörden geknüpft unter die dritte und vierte Classe bringen, wiewohl dies immer eine ziemlich starke Zumuthung sein würde, so fehlten doch mindestens die Cultgesetze, welche sich unter keine jener Classen vernünftiger Weise subsumiren lassen. Es gebricht sonach dieser Classification an allem Princip. . . . . Freilich hatte auch Solon seine Gesetze ganz anders classificirt: er theilte sie ein in *πολιτικοὶ νόμοι*, *νόμοι περὶ τῶν ἰδιωτικῶν* und *νόμοι περὶ τῶν ἱερῶν*, und diese Classification ist in der That, wie man auch immer das Material der beiden ersten Classen unter dieselben vertheilen möge, erschöpfend.

Indess diese angeblich solonische Anordnung der Gesetze steht auf schwächsten Füssen. Ihre einzige Quelle ist die aus einem Atticisten-Lexikon im Scholion zu Platons Politikos p. 298^{d} (Schol. p. 373 Bekk. und bei Photios u. d. W. *κύρβεις*) und in wenig abweichender Fassung bei Ammonios p. 18 Valck. und Thomas Magister p. 36 R. wiederholte Angabe über den Unterschied zwischen den solonischen Kyrbeis und Axones, welche jenen die öffentlichrechtlichen und sacralrechtlichen, diesen die privatrechtlichen Bestimmungen zutheilt.[1]) Eine ebenso zuversichtliche als

1) Schol. Plat. u. Phot. *κύρβεις· τρίγωνοι πίνακες* (*τρίγωνοι* Ammonios (verkürzt Thom. Mag.) *ἄξονες καὶ κύρβεις διαφέ-*

Digitized by Google

haltlose Aufstellung, deren Verkehrtheit schon die Paar erhaltenen Citate der Axones darthun. Die Ordnung der Gesetze nach den gesonderten Materien Staatsrecht (soweit dasselbe in der Gesetzsammlung Aufnahme fand), Privatrecht, Sacralrecht würde dem athenischen Gesetzgeber ein systematisches Verfahren zumuthen, für welches ihm die Bedingungen in der Zeit und der Rechtsbildung fehlten. Sie ist für Athen auch um deswillen nicht denkbar, weil hier zu allen Zeiten die Organe des Staates für diese verschiedenen Rechtsgebiete nicht verschiedene, sondern wesentlich dieselben waren.

Unverkennbare Spuren führen darauf, dass gerade diese Organe der Gemeinde, die Behörden, für die Gesetzsammlung das ordnende Princip geboten haben.

Die unschätzbaren Bruchstücke altattischer Cultusordnungen über Mitwirkung einzelner Demen bei Gemeindefesten, welche Polemon und andere Antiquare zur Erklärung des Begriffes *παράσιτος* ausgeschrieben haben, geben sich als Citate aus den 'Gesetzen (oder 'dem Gesetz') des Archon König' (*οἱ τοῦ βασιλέως νόμοι* oder *ὁ τοῦ βασιλέως νόμος*).[1]) Preller hat

---

πίνακες οἱ κύρβεις Schol.), *ἐν οἷς οἱ περὶ τῶν ἱερῶν νόμοι ἐγγεγραμμένοι ἦσαν καὶ οἱ* (*οἱ* fehlt im Schol.) *πολιτικοί· ἄξονες δὲ τετράγωνοι, ἐν οἷς οἱ περὶ τῶν ἰδιωτικῶν·* (*καὶ ἄξονες δὲ ἐκαλοῦντο οἱ περὶ τῶν ἰδιωτικῶν ἔχοντες τοὺς νόμους* [*καὶ*] *τετράγωνοι* Phot.) *τινὲς δὲ ἀδιάφορα ταῦτά φασιν* (der letzte Satz fehlt bei Phot.) *ρουσιν· οἱ μὲν ἄξονες ἦσαν τετράγωνοι, οἱ δὲ κύρβεις τρίγωνοι, καὶ οἱ μὲν ἄξονες εἶχον τοὺς ἰδιωτικοὺς νόμους ἐγγεγραμμένους, οἱ δὲ κύρβεις δημοσίους νόμους καὶ ἱεροποιίας* (so mit Thom., *δημοσίας ἱεροποιίας* Amm.) *καὶ εἴ τι ἕτερον τοιοῦτον.*

1) Athenaeus VI p. 234 f. 235 c ff. Aus derselben Quelle Pollux VI 35 und Photios u. d. W. *παράσιτοι* (lückenhaft bei Hesych. u. d. W.), gleichfalls mit Bezugnahme auf den *νόμος τοῦ βασιλέως*. Dieselbe Bezugnahme ist nur durch die Schuld des Excerptors unterlassen bei Ath. p. 235 a *καὶ Θεμίσων δ' ἐν Παλληνίδι· 'ἐπιμελεῖσθαι δὲ τὸν βασιλέα τὸν ἀεὶ βασιλεύοντα ⟨καὶ τοὺς ἄρχοντας⟩* — diese Worte sind einzu-

Digitized by Google

wegen dieser Bezeichnung dem Archon König ein Satzungsrecht zugeschrieben (Polemon. S. 118), von dem die attische Verfassung nichts weiss. Es liegt auf der Hand und wird durch den Inhalt der Bestimmungen bestätigt, dass nicht vom König gegebene oder vorgeschlagene Gesetze gemeint sind, sondern Gesetze, deren Handhabung dem Archon König obliegt, die er anzuwenden, deren Befolgung er zu überwachen hat. Das wäre also die Rubrik für die Cultgesetze, die Westermann in der Classification unserer Urkunde vermisste.

Aus dem ersten solonischen Axon kennen wir zwei Paragraphen: den einen, welcher die Ausfuhr aller Bodenerzeugnisse ausser Oliven untersagte und dem ersten Archon (bei 100 Drachmen Strafe im Unterlassungsfall) feierliche Flüche gegen den Zuwiderhandelnden vorschrieb; den andern über den Unterhalt, welcher den Wittwen und Waisen Seitens der Vermögensverwalter zu gewähren ist.[1]) Wie konnten zwei so

---

fügen, vgl. p. 235[c] und 234[f] — *καὶ τοὺς παρασίτους οὓς ἂν ἐκ τῶν δήμων προσαιρῶνται καὶ τοὺς γέροντας καὶ τὰς γυναῖκας τὰς πρωτοπόσεις'*: richtig bestimmt durch Pollux III 39 *ἡ δὲ ἐκ παρθενίας τινὶ γημαμένη πρωτόποσις ἐκαλεῖτο· γέγραπται δὲ τοὔνομα ἐν τῷ τοῦ βασιλέως νόμῳ.* Die Zusammengehörigkeit dieser Stellen durfte v. Wilamowitz (Commentariolum gramm. Greifsw. Lectionsverz. 1879/80 S. 9) nicht bestreiten. Seine Aenderung *θέσμιον* statt *Θεμίσων* gibt an Stelle des allerdings unbekannten Autors ein räthselhaftes Citat. Eine 'Satzung im Gebiet von Pallene': der Ausdruck wäre so auffallend wie die gewählte Form *θέσμιον* selbst. Und dass in der That eine *lex regia* vorliegt, beweist auch ohne Pollux' Zeugniss der Wortlaut aufs Unzweideutigste. Aehnlich finden sich auch sonst Citate aus Urkunden unter dem Namen des Gewährsmanns angeführt: Photios u. d. W. *ὀργεῶνες*, Harpokration u. d. W. *ναυτοδίκαι*, Schol. Aristoph. Vögel 1540.

1) Plutarch Sol. 24 *Τῶν δὲ γινομένων διάθεσιν πρὸς ξένους ἐλαίου μόνον ἔδωκεν, ἄλλα δ' ἐξάγειν ἐκώλυσε, καὶ κατὰ τῶν ἐξαγόντων ἀρὰς τὸν ἄρχοντα ποιεῖσθαι προσέταξεν, ἢ ἐκτίνειν αὐτὸν ἑκατὸν δραχμὰς εἰς τὸ δημόσιον· καὶ πρῶτος ἄξων ἐστὶν ὁ τοῦτον περιέχων τὸν νόμον.*

Digitized by Google

disparate Gegenstände sich auf derselben Gesetzestafel zusammenfinden? Unter der Rubrik der *νόμοι τοῦ ἄρχοντος*: das Verbindungsglied bildet der erste Archon, zu dessen Amtspflichten, wie jene Flüche gegen die Exportirenden, so die öffentliche Fürsorge für die Wittwen und Waisen und Ueberwachung der Vormünder gehörte.[1])

In den Amtslokalen des Markts wurden die Gesetze aufbewahrt. 'In das Rathhaus und auf die Agora' sollten sie (nach dem Bericht in Anaximenes' Philippica) von ihrem ursprünglichen Standort auf der Burg durch Ephialtes versetzt worden sein.[2]) Diesem wohl nicht tendenzfreien Bericht

Harpokration u. d. W. *σῖτος* . . . . *σῖτος καλεῖται ἡ διδομένη πρόσοδος εἰς τροφὴν ταῖς γυναιξὶν ἢ τοῖς ὀρφανοῖς, ὡς ἐξ ἄλλων μαθεῖν ἔστι καὶ ἐκ τοῦ Σόλωνος πρώτου ἄξονος καὶ ἐκ τῆς Ἀριστοτέλους Ἀθηναίων πολιτείας.* — Der *πρῶτος ἄξων* Drakons über Todtschlag C.I.A. I 61 gehört nicht hierher. Diese Ziffer auf Solons Gesetzgebung zu beziehen, wie man allgemein mit U. Köhler (Hermes II S. 30) thut, verbieten die im Vorstehenden zusammengestellten Zeugnisse. Um so weniger lohnte sichs, die alte recht unfruchtbare Controverse aufzuwärmen, ob Solon die betreffenden Satzungen seines Vorgängers seinem Codex einverleibt oder als besonders paginirte Abtheilung vorangestellt habe (Philippi Areopag und Epheten S. 354 ff.). Man wird der richtigen Auffassung von dem Verhältniss der beiden Gesetzgeber und von dem Charakter des solonischen Codex näher kommen, wenn man anerkennt, dass Drakons *θεσμοί* so gut wie Solons *νόμοι* auf Axones standen, und dass die beibehaltenen Gesetze Drakons niemals einen Bestandtheil der Gesetzgebung Solons gebildet, sondern unabhängig von derselben fortbestanden haben.

1) Gesetz bei Demosth. 43, 75. Pollux VIII 89.

2) Didymos bei Harpokration u. d. W. *ὁ κάτωθεν νόμος* (nahezu gleichlautend in dem von Blass veröffentlichten Bruchstück eines Lexikon zu Demosth. Aristocratea, Hermes XVII S. 152; kürzer bei Pollux VIII 128) *ἢ ἐπεί (φησι) τοὺς ἄξονας καὶ τοὺς κύρβεις ἄνωθεν ἐκ τῆς ἀκροπόλεως εἰς τὸ βουλευτήριον καὶ τὴν ἀγορὰν μετέστησεν Ἐφιάλτης, ὥς φησιν Ἀναξιμένης ἐν Φιλιππικοῖς.* Die auf diese Nachricht gebaute widersinnige Erklärung des Ausdrucks Dem. 23, 28 *ὁ κάτωθεν νόμος* fällt lediglich dem Didymos zur Last und darf nicht als Quelle der Nachricht selbst gelten (anders Köhler Hermes VI

Digitized by Google

steht Aristoteles' ungleich schwererwiegendes Zeugniss gegenüber, nach welchem die Kyrbeis von Haus aus in der Königshalle am Markt ihren Platz gefunden hatten.[1]) Bei der neuen Codification, die im letzten Jahrzehnt des fünften Jahrhunderts wiederholt in Angriff genommen und 403 zum Abschluss gebracht wurde, war gleichfalls die Königshalle zur Aufnahme der sanktionirten Gesetze bestimmt,[2]) wie für die Ausstellung der Gesetzentwürfe der Platz bei der Statuengruppe der Eponymoi vor dem Bureau des eponymen Archon.

Daneben müssen aber auch den einzelnen Behörden Abschriften der ihren Amtskreis betreffenden Gesetztitel zu Gebote gestanden haben. Bei jener Revision im Jahr 403 hatte der Redactionsausschuss die ausgearbeiteten Gesetzentwürfe vor der Bestätigung durch den gesetzgebenden Körper den Behörden zu übergeben, offenbar um denselben eine controlirende Mitwirkung auf Grund der ihnen zugänglichen Akten zu ermöglichen.[3]) Auch die mit Ausfertigung der

S. 98 Anm. 2). Pollux' Variante *εἰς τὸ πρυτανεῖον καὶ τὴν ἀγορὰν μετεκομίσθησαν* ist durch Einwirkung der bekannten Angabe Polemons hervorgerufen, dass solonische Originale der Axones noch zu seiner Zeit im Prytaneion bewahrt wurden (Harpokrat. u. d. W. *ἄξονι*; vgl. Plutarch Sol. 25; Pausan. I 10, 3). Dass Solon selbst sie dort aufgestellt habe, meint Köhler a. a. O.

1) Harpokration u. d. W. *κύρβεις . . . . Ἀριστοτέλης δ' ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ φησίν· 'ἀναγράψαντες δὲ τοὺς νόμους εἰς τοὺς κύρβεις ἔστησαν ἐν τῇ στοᾷ τῇ βασιλείᾳ'.* Vgl. Plutarch Sol. 25 *καὶ προσηγορεύθησαν, ὡς Ἀριστοτέλης φησί, κύρβεις.* v. Wilamowitz, Aus Kydathen S. 208. K. Lange's Versuch, die Zeugnisse zurechtzulegen (Haus u. Halle S. 87 fg.), verträgt keine Kritik.

2) Teisamenos' Dekret von 403 bei Andokides 1, 84 *τοὺς δὲ κυρουμένους τῶν νόμων ἀναγράφειν εἰς τὸν τοῖχον ἵναπερ πρότερον ἀνεγράφησαν*, d. i. *εἰς τὴν στοάν* nach des Redners Umschreibung 85 und 82. Die 409/8 gefertigte Copie von Drakons Gesetz C.I.A. I 61 aufgestellt *πρόσθεν τῆς στοᾶς τῆς βασιλείας.*

3) Teisamenos' Psephisma: *ὁπόσων δ' ἂν προσδέῃ, οἱ ᾑρημένοι νομοθέται ὑπὸ τῆς βουλῆς ἀναγράφοντες ἐν σανίσιν ἐκτιθέντων πρόσθε τῶν Ἐπωνύμων* (*πρὸς τοὺς ἐπωνύμους* die Handschrift) *σκοπεῖν τῷ βου-*

Digitized by Google

revidirten Exemplare betrauten Schreiber (*ἀναγραφεῖς*) unterstanden der Aufsicht der Beamten und konnten von diesen durch Ordnungsstrafen und Zwangsmittel zur pflichtmässigen Lieferung der Arbeit angehalten werden.[1])

Die Zuweisung der einzelnen Capitel des Gesetzbuches an die verschiedenen Organe der Verwaltung und Gerichtsbarkeit befriedigte gewiss nicht allein das praktische Bedürfniss, den jährlich wechselnden, ungeschulten Beamten, die seit dem fünften Jahrhundert das Loos berief, den erforderlichen Apparat an Rechtssätzen und Vorschriften der Geschäftsverwaltung in übersichtlichem Zusammenhang an die Hand zu geben. Jede ursprüngliche Gesetzgebung wird hervorgerufen und bestimmt durch die Absicht, dem freien Ermessen und Verfügen der Magistrate Schranken zu ziehen, Rechtsprechung und Executive an feste Normen zu binden. Der Buchstabe der Gesetze ist Norm für die Behörden. 'Dass die Beamten die bestehenden Gesetze in Anwendung bringen', ist auch nach der neuen Codification die nächste Forderung [2]): die Forderung des Gehorsams Aller gegenüber dem

λομένῳ καὶ παραδιδόντων ταῖς ἀρχαῖς ἐν τῷδε τῷ μηνί. Damit mag man zusammenhalten, dass das der Steincopie zu Grunde liegende Exemplar von Drakons Gesetz über Tödtung den Anagrapheis durch den zuständigen Beamten, den Basileus, ausgehändigt wird: C.I.A. I 61 [τ]ὸ[ν] *Δράκοντος νόμον τὸμ περὶ τοῦ φ[όν]ου ἀν[α]γρα[ψ]ά[ν]τ[ων οἱ ἀ]ν[αγρ]αφῆς τῶν νόμων παραλαβόντες παρὰ τοῦ [βασιλέως]*, nach C. Schäfers ansprechender Ergänzung De scribis senatus populique Ath. Greifsw. 1878, S. 15. — Steinabschriften der Gesetze über den Blutbann standen auch auf dem Areopag: Lys. 1, 30 (wo das Gesetz über *δίκαιος φόνος* von der *στήλη ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου* verlesen wird); 6, 18. Demosthenes 23, 22 *οἱ (φονικοὶ) νόμοι οἱ ἐξ Ἀρείου πάγου:* wohl identisch mit den *Ἀρεοπαγιτικοὶ νόμοι* Bekk. Anecd. 82 u. d. W. *ἀνυπόδη[μα]τος.*

1) Lys. 30, 4 *ἐπιβαλλόντων δὲ τῶν ἀρχόντων ἐπιβολὰς καὶ εἰσαγόντων εἰς τὸ δικαστήριον οὐκ ἠθέλησε παραδοῦναι τοὺς νόμους*, mit meiner Bemerkung Comm. in hon. Mommseni p. 463.

2) *ὅπως ἂν αἱ ἀρχαὶ τοῖς κειμένοις νόμοις χρῶνται* Teisamenos' Dekret.

Digitized by Google

neuen Gesetz wird nicht ausgesprochen. Auf derselben Anschauung fusst die griechische Theorie. Die platonischen 'Gesetze' verbinden als correlate Grundlagen der Staatsordnung die Behörden und die denselben zuzuweisenden Gesetze: VI p. 751ᵃ *Δύο εἴδη ταῦτα περὶ πολιτείας κόσμον γιγνόμενα τυγχάνει, πρῶτον μὲν καταστάσεις ἀρχῶν τε καὶ ἀρξόντων, ὅσας τε αὐτὰς εἶναι δεῖ καὶ τρόπον ὅντινα καθισταμένας· ἔπειτα οὕτω δὴ τοὺς νόμους ταῖς ἀρχαῖς ἑκάσταις ἀποδοτέον, οὕστινάς τε αὖ καὶ ὅσους καὶ οἵους προσῆκον ἂν ἑκάσταις εἴη.* Bestimmter noch bezeichnet Aristoteles die Scheidung und Wechselwirkung der obrigkeitlichen Gewalten und der Gesetze, Politik VI (IV) 1 p. 1289ᵃ 15 *πολιτεία μὲν γάρ ἐστι τάξις ταῖς πόλεσιν ἡ περὶ τὰς ἀρχάς, τίνα τρόπον νενέμηνται καὶ τί τὸ κύριον τῆς πολιτείας καὶ τί τὸ τέλος ἑκάστοις τῆς κοινωνίας ἐστίν· νόμοι δὲ κεχωρισμένοι τῶν δηλούντων τὴν πολιτείαν, καθ' οὓς δεῖ τοὺς ἄρχοντας ἄρχειν καὶ φυλάττειν τοὺς παραβαίνοντας αὐτούς.*[1])

Daher erklärt es sich, dass die erhaltenen Gesetze so häufig die Form der Instruction der leitenden Behörden (Thesmotheten, Prytanen u. A.) tragen; dass viele derselben Strafbestimmungen für den der Vorschrift zuwiderhandelnden Beamten enthalten: beides gilt auch von unserer Urkunde. Es ist ebenso bezeichnend für die Absicht des Gesetzgebers wie für die Bedeutung der auch in Athen von Haus aus souveränen Amtsgewalt, dass die Gesetzsammlung sich in Form und Anordnung eng an die Amtsthätigkeit des Raths und der Magistrate anschliesst, um diese Thätigkeit zugleich durch die förmliche Sanktion dem freien Ermessen des einzelnen Amtsträgers zu entziehen. Aehnlich erscheint in Rom, bei wesentlich abweichenden Entwicklungsformen, der

1) Umgekehrt gilt es als selbstverständlich, dass die Reception eines neuen Gesetzbuches zunächst Erneuerung der Behörden nach sich zieht, wie das in Teos bei der provisorischen Annahme des Rechtscodex von Kos gefordert wird (Dittenberger Syll. 126, 65).



Fortschritt der Gesetzgebung an die magistratische Rechtsprechung der Edikte und Formeln angeknüpft, und abgeschlossen durch eine Codification der Edikte, das kaiserliche Edictum perpetuum, das als bindendes Gesetz die freie Verfügung die Magistrate aufhebt.

Nach dem Ausgeführten wird man behaupten dürfen, dass mit den vier in unserer Urkunde aufgezählten Kategorien sich in der That der Stoff der attischen Gesetzgebung erschöpfen liess. Kein giltiger Rechtsakt ist denkbar, der nicht durch die Thätigkeit des Raths oder der obrigkeitlichen Gewalten, ihre Initiative, Leitung oder Ueberwachung bedingt wäre. Auch die Gemeindeversammlung ist nur in Verbindung mit dem Gemeinderath, die Gerichte nur in Verbindung mit den Beamten handlungsfähig. Es geht schon darum nicht an, die zweite Kategorie *κοινοὶ νόμοι* mit Westermann 'auf den Antheil, welchen die Volksgemeinde, das *κοινόν*, an der Staatsregierung hat', zu beziehen, um dann eine so wunderliche Bezeichnung dem Verfasser der Einlage zur Last zu legen. Die Mitwirkung der Ekklesia hatte innerhalb der 'Rathsgesetze' ihre Stelle:[1]) unsere Urkunde selbst liefert dafür den Beleg. Der Ausdruck *κοινοὶ νόμοι* kann in diesem Zusammenhang nur die für die Beamten im Allgemeinen bestimmten Gesetze bedeuten, denen dann die speciell für die neun Archonten — die umfassendste Abtheilung[2]) — und für die übrigen Behörden bestimmten als getrennte Gruppen folgten. Zu jenen, den 'gemeinschaftlichen' Gesetzen, gehören z. B. die Bestimmungen über Disciplinargewalt und Prozessverfahren, zu diesen die Formen der einzelnen Rechtshändel in ihrer Vertheilung an die zuständigen Tribunale: wie denn auch Aristoteles in der Ver-

1) Vgl. Pollux VIII 95 f., wo (nach Aristoteles) die Ekklesia den Prytanen angeschlossen ist.

2) Auch hier unter Scheidung der für alle neun Archonten *(κοινῇ)* und für die einzelnen *(ἰδίᾳ)* geltenden Vorschriften: Pollux VIII 86 f.

Digitized by Google

fassung der Athener die Klagen regelmässig bei den instruirenden Behörden untergebracht hat, und neuere Darsteller des attischen Prozesses für dies Kapitel dieselbe sachgemässe Anordnung adoptirt haben. Wenn uns daneben auch sachliche Titel von Gesetzen vorkommen, 'Bergwerks-' oder 'Handelsgesetze', 'Gesetze über Zollpacht', 'über Erbtöchter,' 'Eisangeliegesetz' u. a.[1]): so sind das untergeordnete Abschnitte, deren Platz in der grösseren Gruppe sich leicht bestimmen lässt. Bei den 'Areopagitischen Gesetzen' dagegen (S. 92 Anm.) ist ein Zweifel gestattet, ob sie nur einen Abschnitt der 'Gesetze des Königs' oder eine Abtheilung für sich bildeten. Das Letztere ist bei dem solonischen Areopag wahrscheinlich, und auch nach 460 hat der 'Rath auf dem Areopag' mehr die Geltung einer Behörde als eines Gerichtshofs bewahrt.

2. Bei dem jährlichen Bestätigungsakt werden also die Gesetze gruppenweise der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt. Auch die Form, in welcher der Vorsitzende über jede Gruppe abstimmen lässt, schreibt die Urkunde vor:

Ἡ δὲ χειροτονία[2]) *ἔστω ἡ προτέρα, ὅτῳ δοκοῦσιν ἀρκεῖν οἱ νόμοι οἱ βουλευτικοί, ἡ δ' ὑστέρα, ὅτῳ μὴ δοκοῦσιν· εἶτα τῶν λοιπῶν*[3]) *κατὰ ταὐτά.*

Die Angemessenheit der so formulirten Befragung der Volksversammlung kann nur bestreiten, wer voraussetzt, dass die ganze Verhandlung sich auf die Abstimmung beschränkt oder mit ihr begonnen habe. Indessen fordert die Form der Alternative selbst und mehr noch der gesunde Menschenverstand, dass die Majorität der Ekklesia nicht blindlings für oder wider Beibehaltung ganzer Kapitel des Gesetzbuches

1) Die Belege bei Meier-Lipsius Att. Process 207 n. 21 ([1]170).

2) Mit der besten Handschrift gegen die widersinnige Vulgata *ἐπιχειροτονία*.

3) So ändert Westermann glücklich das überlieferte *κοινῶν*. Es wäre unstatthaft, nur zwei Classen hervorzuheben.

Digitized by Google

mit Ja und Nein zu entscheiden hatte, sondern über etwa beabsichtigte Reformen verständigt sein musste. Der Abstimmung ging hier wie überall die Debatte voran, welche Gelegenheit bot, auf Lücken oder Mängel der Gesetzgebung hinzuweisen, neue Vorschläge zu empfehlen oder für den alten Bestand einzutreten. Meldete sich kein Redner, so war die Abstimmung lediglich eine formelle, ein Akt der Bestätigung der betreffenden Klasse, und erfolgte der Uebergang zur nächsten. Möglich, ja wahrscheinlich, dass in solchem Falle die einfache Feststellung der Einstimmigkeit ohne die Gegenprobe genügte. Nur wenn auf die vernommenen Vorstellungen hin die Majorität der Versammlung sich dafür erklärte, dass der eine oder andere Abschnitt des Gesetzbuches verbesserungsbedürftig sei, war die Bahn der Gesetzgebung für dies Jahr, und nur für diesen Abschnitt frei.

Genau entsprechend ist das Verfahren bei der Epicheirotonie der Beamten, die in den folgenden Prytanien geradezu die Stelle jenes Bestätigungsaktes der ersten Prytanie eingenommen zu haben scheint.[1]) Die Beamtenkollegien wurden, falls sich auf die Frage, 'ob ein Jeglicher sein Amt wohl versehe', kein Widerspruch erhob, durch das Votum der Versammlung förmlich bestätigt: im Falle einer Beschwerde entschied nach Anhören der Anklage und der Rechtfertigung die Gemeinde mit Stimmenmehr, ob vorläufige Enthebung vom Amt zu erfolgen habe oder nicht. Selbst die auf die ganze Klasse gerichtete Befragung und Abstimmung findet eine Analogie in dem einzigen genauer geschilderten Falle einer Apocheirotonie der Behörde, der im Jahr 344/3 wegen der Verschuldung eines Thesmotheten über das ganze Thesmothetenkollegium verhängten Suspension.[2])

1) Schwerlich fand schon in der ersten Prytanie eine 'Wiederwahl' der Behörden statt: man müsste sie denn für die Schatzmeister-Collegien gelten lassen.

2) [Dem.] g. Theokrines § 27 f.

Digitized by Google

Westermann findet diese Ausdehnung des Votums auf die ganze Gruppe der Gesetze befremdlich: nur auf Beibehaltung oder Verwerfung des bestimmten angegriffenen Gesetzes durfte die Abstimmung gerichtet sein. Es liegt aber in der Consequenz der von der Gemeindeversammlung in der Legislative streng eingehaltenen Grenzlinie, dass dieselbe sich jede vorgreifende Aeusserung über den Gesetzinhalt, jede präjudizielle Einwirkung auf die gesetzgebende Körperschaft versagt. Wie ungereimt auch, wenn die Ekklesia dasselbe Gesetz, welches sie mit Majorität verworfen hatte, hinterher hätte durch eigens gewählte Anwälte vertheidigen lassen! Eine Parteinahme der Gemeinde kann nur dem Bestand der Verfassung, also den angegriffenen Gesetzen gelten. Mit der vorsichtigen Entscheidung, dass ein Kapitel des Gesetzbuchs einer Verbesserung fähig zu sein scheine,[1]) ist dies Kapitel nicht etwa abgeschafft. Diese Entscheidung hat zunächst die Bedeutung des Zugeständnisses, dass Nomotheten zur Prüfung der Sache eingesetzt werden sollen, denen damit nicht sowohl eine bestimmte Richtung als der Bereich ihrer Thätigkeit vorgezeichnet wird. Zugleich enthält sie eine Aufforderung an Jeden, der sich dazu berufen fühlt, sich an der Revisionsarbeit durch Verbesserungsanträge zu betheiligen,[2]) ohne diese Mitwirkung ängstlich auf die von den Rednern der Versammlung speziell angegriffenen Gesetze zu beschränken. Zu Demosthenes' Zeit wurde, wie der Fall des Timokrates selbst und gleichzeitige Urkunden lehren, bei den Vorlagen für die Nomotheten auch die Beschränk-

1) Nichts Anderes besagen die Worte *ὅτῳ μὴ δοκοῦσιν ἀρκεῖν οἱ νόμοι*, auf die auch der Redner hinweist § 25. Der Ausdruck im Folgenden *ἐάν τινες τῶν νόμων τῶν κειμένων ἀποχειροτονηθῶσι, ποιεῖν περὶ τῶν ἀποχειροτονηθέντων κτλ.* darf nicht verführen, die prinzipielle Zustimmung der Gemeinde zur Verbesserung der Gesetze als eine Verwerfung bestehender Gesetze auszulegen.

2) Teisamenos' Dekret Andok. 1, 84.

Digitized by Google

ung auf das vorbezeichnete Gebiet der Gesetzgebung nicht mehr beobachtet.

Uebrigens schon die Erwägung, wie oft die Abänderung eines einzelnen Gesetzes zugleich andere benachbarte Bestimmungen berührt, die Erfahrung, dass die Annahme eines neuen Rechtsgrundsatzes nothwendig auf die ganze Materie umgestaltend wirkt, gebot der Prüfung nicht allzu enge Grenzen zu ziehen. Auch in dieser Richtung erweist sich jetzt der erste Fund eines griechischen Original-Gesetzbuchs als fruchtbar. Das Recht von Gortyn, die grosse epigraphische Entdeckung des letzten Jahres, kann unmöglich, wie wohl geschehen ist, als ein Codex des Privatrechts der kretischen Stadt betrachtet werden, auch nicht als die Gesetzsammlung zum Gebrauch einer bestimmten Behörde, etwa des eponymen Kosmos. Beiden Voraussetzungen widerstreitet der seltsam ungleichmässige, unvollständige Inhalt, der Mangel jedes Prinzips der Anordnung. Grössere, in sich zusammenhängende und abgeschlossene Kapitel über verwandte Materien, wie Erbrecht, Erbtöchter, Adoption, wie mit eigensinniger Absicht von einander getrennt durch abgerissene Gesetze obligationenrechtlichen Inhalts; am Schluss ein Paar (offenbar gleichzeitige) Nachträge zu früheren Bestimmungen, auch solchen, die in dem Gesetz nicht stehen; hie und da ausdrückliche Berufung auf ältere Rechtsaufzeichnungen: wie ist diese lex per saturam lata entstanden zu denken? Die Erklärung liesse sich geradezu mit den Worten eines attischen Dekrets geben. *Τοὺς δὲ κυρουμένους τῶν νόμων ἀναγράφειν εἰς τὸν τοῖχον ἵναπερ πρότερον ἀνεγράφησαν*, heisst es in der Verordnung für die Gesetzreform vom Jahre 403 (S. 91 A. 2): den anschaulichen Beleg für solche Vorschrift liefert heute die Wand des Prytaneion von Gortyn. Auch bei jenem attischen Reformwerk ist das Eingraben in die Aussenwand der Königshalle als Form der Promulgation und feierlichen Sanktion

Digitized by Google

der Gesetze ausdrücklich den neuen Gesetzen vorbehalten (ὁπόσων ἂν προσδέῃ). So sind jene zwölf Columnen nicht der 'Codex', sondern, wie man sie mit Recht genannt hat, die 'Novelle' — vielmehr die 'Novellen' von Gortyn: das Ergebniss einer angeordneten Revision einzelner Titel des Gesetzbuchs, die hier durchgreifender ganze Materien auf Grund veränderter Rechtsanschauung umarbeitete, dort nur Einzelnes neuerte und zufügte. Die Veröffentlichung erfolgte nicht in der Form einer abschliessenden Redaktion des Ganzen, sondern — nicht anders als in unseren Regierungs- und Gesetzblättern — genau in der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Abschnitte von den dazu berufenen Organen bearbeitet und genehmigt worden waren.

Wir kehren zu unserem Gegenstande zurück. Das Vorstehende wird hinreichen, auch inhaltlich die für die Abstimmung der Gemeinde bei jenem Bestätigungsakt vorgeschriebene Fassung zu rechtfertigen. Die vor der Abstimmung vorausgesetzte Diskussion wird in der Urkunde nicht ausdrücklich erwähnt und brauchte nicht erwähnt zu werden, weil diese Urkunde nicht sowohl den Zweck hat, den Geschäftsgang der Ekklesia zu beschreiben, als die Competenz der Ekklesia bei der Gesetzgebung und die Form ihrer Mitwirkung festzusetzen. Genau dasselbe wiederholt sich in dem Gesetz über die Verhandlung vor den Nomotheten (gegen Timokr. 33): auch dies Gesetz schreibt nur die Form der Beschlussfassung vor, ohne der vorangehenden Debatte zwischen dem Antragsteller und den öffentlichen Anwälten zu gedenken.

3. *Τὴν δ' ἐπιχειροτονίαν εἶναι τῶν νόμων κατὰ τοὺς νόμους τοὺς κειμένους.*

Bei diesem Passus kann ich Westermanns Bedenken nur beipflichten. Eine allgemeine Verweisung auf 'die bestehenden Gesetze' ist an dieser Stelle, am Schluss der eben

7*

gegebenen ins Einzelne gehenden Bestimmungen sinnlos; sie ist es überhaupt in einem Aktenstück, das gerade die gesetzlichen Vorschriften über die Epicheirotonie zum Inhalt hat. Taylors Vorschlag, *ἀποχειροτονία* zu lesen, ändert daran nichts. Eine Umstellung des Satzes, die man versuchen könnte, an den Anfang hinter *ἐπιχειροτονίαν ποιεῖν τῶν νόμων*, würde doch nur den erstgenannten Anstoss, nicht den schwerer wiegenden zweiten beseitigen. Der Satz ist eine unverständige Interpolation, die das Vorhergehende resumiren und wohl den Anschluss der folgenden Worte *ἐὰν δέ τινες τῶν νόμων τῶν κειμένων ἀποχειροτονηθῶσι* äusserlich vorbereiten will.

4. *Ἐὰν δέ τινες τῶν νόμων τῶν κειμένων ἀποχειροτονηθῶσι, τοὺς πρυτάνεις, ἐφ' ὧν ἂν ἡ ἐπιχειροτονία γένηται, ποιεῖν περὶ τῶν ἀποχειροτονηθέντων τὴν τελευταίαν τῶν τριῶν ἐκκλησιῶν, τοὺς δὲ προέδρους, οἳ ἂν τυγχάνωσι*[1]) *προεδρεύοντες ἐν ταύτῃ τῇ ἐκκλησίᾳ, χρηματίζειν ἐπάναγκες πρῶτον μετὰ τὰ ἱερὰ περὶ τῶν νομοθετῶν, καθ' ὅ τι καθεδοῦνται, καὶ περὶ τοῦ ἀργυρίου, ὁπόθεν τοῖς νομοθέταις ἔσται. τοὺς δὲ νομοθέτας εἶναι ἐκ τῶν ὀμωμοκότων τὸν ἡλιαστικὸν ὅρκον.*

Falls die Gemeinde einer Gesetzesrevision im Prinzip zugestimmt hat, wird erst in einer späteren Versammlung, der letzten der Prytanie, über die Bedingungen verhandelt, unter welchen das zur Prüfung der Gesetzesanträge bestimmte Nomotheten-Collegium einzusetzen ist: Bedingungen, die sich nach der Zahl und Bedeutung der mittlerweile bekannt gemachten Verbesserungsvorschläge richten. Der Inhalt dieser Anordnungen ist durch die Wiederholung des Redners gesichert.[2]) Den Wortlaut hat Westermann, der zwischen Ur-

1) *τυγχάνωσι*, wie der Augustanus und seine Sippe bieten, ist dem Begriff und dem constanten Gebrauch gemäss nothwendig: die Ausgaben *τύχωσι*.

2) § 25 *καὶ πρῶτον ἐφ' ὑμῖν ἐποίησαν διαχειροτονίαν, πότερον εἰσοιστέος ἐστὶ νόμος καινὸς ἢ δοκοῦσιν ἀρκεῖν οἱ κείμενοι· μετὰ ταῦτα δ'*



kunde und Rede das umgekehrte Verhältniss annimmt, mit wenig Glück angefochten. Er hält die 'dritte' Ekklesia bei Demosthenes für die dritte der Prytanie: der Ausdruck 'die letzte der drei Versammlungen' soll verrathen, dass der Verfasser der Einlage nur drei ordentliche Gemeindeversammlungen der Prytanie kannte, also von der Voraussetzung der späteren Zeit ausging, da die Bürgerschaft in zwölf Phylen gegliedert war. Indess *ἡ τρίτη ἐκκλησία* ist im Munde des Redners die drittnächste von dem vorher angedeuteten Zeitpunkt an, wie in der bekannten Formel des Probuleuma *ἡ πρώτη ἐκκλησία* nicht die 'erste' schlechthin, sondern die 'nächstfolgende' (*ἡ ἐπιοῦσα* heisst es seit Anfang des 3. Jahrhunderts): als 'die letzte der drei (noch übrigen) Versammlungen' wird verständlich genug die vierte und letzte ordentliche Versammlung der Prytanie bezeichnet. Dass zwischen diese Verhandlung und jene erste vorbereitende mehr als eine Versammlung fiel, lässt sich auch aus der von Demosthenes anderswo berührten Vorschrift entnehmen, nach welcher die neuen Gesetzvorschläge dem Rathsschreiber einzureichen und von diesem 'in den Volksversammlungen' zu verlesen sind.[1])

Die betreffende Versammlung beschäftigt sich nicht etwa mit einer Instruction für die Nomotheten, sondern ausschliesslich mit den äusseren Bedingungen für die Be-

---

ἂν χειροτονήσητε εἰσφέρειν, οὐκ εὐθὺς τιθέναι προσέταξαν, ἀλλὰ τὴν τρίτην ἀπέδειξαν ἐκκλησίαν, καὶ οὐδ' ἐν ταύτῃ τιθέναι δεδώκασιν, ἀλλὰ σκέψασθαι καθ' ὅτι τοὺς νομοθέτας καθιεῖτε.

1) gegen Lept. 94 *καὶ πρὸ τούτων γ' ἐπέταξεν ἐκθεῖναι πρόσθε τῶν Ἐπωνύμων καὶ τῷ γραμματεῖ παραδοῦναι, τοῦτον δ' ἐν ταῖς ἐκκλησίαις ἀναγιγνώσκειν, ἵν' ἕκαστος ὑμῶν ἀκούσας πολλάκις κτλ.* (was Westermann vergeblich mit seiner Auffassung zu vereinigen sucht; dagegen s. A. Reusch de diebus cont. ord. p. 53). Dasselbe vorauszusetzen bei Deinarchos 1, 42 *οὐ φράσετε τοῖς πλησίον ὅτι τρία τάλαντα λαβὼν μετέγραφε καὶ μετεσκεύαζε τὸν νόμον καθ' ἑκάστην ἐκκλησίαν;*

Digitized by Google

stellung derselben, ihrer Zahl, der Dauer ihrer Funktion, der Anweisung der Diäten. Die Bedeutung der Formel *χρηματίζειν — περὶ τῶν νομοθετῶν καθ' ὅ τι καθεδοῦνται*[1]) hat Westermann nicht gewürdigt, wenn er den 'summarischen Ausdruck' bei dem Redner (S. 100 Anm. 2) begreiflicher findet als im Gesetz, und hier eine bestimmte Angabe der Bedingungen erwartet. Von den beiden Punkten, die er vermisst, wird der eine, die Dauer der Session, später an geeigneter Stelle erwähnt und von der Anzahl der eingebrachten Gesetzvorschläge abhängig gemacht: mit dem andern, der Zahl der Nomotheten, hat es sicherlich dieselbe Bewandtniss. Allerdings gibt Pollux VIII 101 'tausend' Nomotheten wie eine von Haus aus feststehende Zahl. Aber die Quelle dieser Angabe ist schwerlich eine andere als der aus unserer demosthenischen Rede bekannte Fall der 1001 für Timokrates' Gesetz bestellten Nomotheten.[2]) Keinesfalls lässt sich ein solches Zeugniss gegen die Fassung unserer Urkunde verwerthen, in der Westermann gar die vermisste Chiffer für *χιλίους* (oder *ἕνα καὶ χιλίους*) einschalten möchte. Im fünften Jahrhundert finden wir bei Akten der Gesetzgebung — zu diesen gehört die Einschätzung der Bündner — 500 Geschworene thätig; dieselbe Zahl bei der ausserordentlichen Gesetzrevision von 403. Die ausdrückliche Vorschrift in diesen Fällen, wie übrigens auch in dem angeführten der

1) Eine passende Vergleichung bieten die Verhandlungen im Frühjahr 415 über die sicilische Expedition. In einer ersten Ekklesia wird das Unternehmen beschlossen, *μετὰ δὲ τοῦτο ἡμέρᾳ πέμπτῃ ἐκκλησία αὖθις ἐγίγνετο, καθ' ὅτι χρὴ τὴν παρασκευὴν ταῖς ναυσὶ τάχιστα γίγνεσθαι καὶ τοῖς στρατηγοῖς, εἴ του προσδέοιντο, ψηφισθῆναι ἐς τὸν ἔκπλουν* Thuk. VI 8, vgl. das Ergebniss 25 f.

2) § 27 in dem (freilich auch verdächtigten) Dekret *τοὺς δὲ νομοθέτας εἶναι ἕνα καὶ χιλίους ἐκ τῶν ὀμωμοκότων*. Auch der unsinnige Zusatz bei Pollux *ἐν οἷς ἐξῆν λῦσαι νόμον παλαιόν, οὐ θεῖναι νέον* ist nur aus dem stark missverstandenen Vorschlag des Demosthenes 3, 10 gefolgert. Vgl. Stojentin de Iul. Pollucis auct. p. 27.

Digitized by Google

Timokratea, erweist, dass die Zahl der Nomotheten nicht ein für allemal festgesetzt war, sondern so gut wie die Dauer ihrer Funktion nach dem Umfang und der Wichtigkeit des vorzulegenden Materials durch Gemeindebeschluss bestimmt wurde.

Damit steht im Einklang, dass die Versammlung auch über die Kasse befindet, auf welche die Diäten für die gesetzgebende Körperschaft anzuweisen sind.[1]) Indem die Nomothesie eine grössere Anzahl der Geschworenen auf längere oder kürzere Zeit in Anspruch nimmt, tritt sie als ausserordentliches Geschäft zu den regelmässigen Funktionen der Heliasten, und aus der vermehrten Arbeit erwächst zugleich eine oft beträchtliche Mehrbelastung der Staatskasse. Die Behauptung will wenig besagen, dass der Nomothetensold vom Richtersold nicht verschieden, also auch die Quelle beider Diäten dieselbe gewesen sei: zumal uns über diese Quelle[2]) Nachrichten wie Vermuthungen fast ganz im Stich lassen. Gerade in dem einen bekannten Fall sind die Diäten für bestimmte Gerichtshöfe durch Spezialgesetz auf eine besondere Kasse, die der Schatzmeister der Göttin, angewiesen.[3])

5. *Ἐὰν δ' οἱ πρυτάνεις μὴ ποιῶσι κατὰ τὰ γεγραμμένα τὴν ἐκκλησίαν ἢ οἱ πρόεδροι μὴ χρηματίσωσι κατὰ τὰ*

---

1) Die Form für solche der Ekklesia vorbehaltene Anweisungen ähnlich C.I.A. II 114 A 13 *τὸ δὲ ἀργύριον εἶναι τὸ εἰς τὸν στέφανον ὁπόθεν ἂν τῷ δήμῳ δοκεῖ*, und sonst.

2) Vermuthlich die Tributkasse, meint Westermann unter Verweisung auf Fritzsche De merc. iud. (Rost. 1839 p. 10. 13), der das bei Aristophanes Wesp. 657 fg. Ritt. 798 gefunden haben will.

3) Beschluss von 325/4 über Gründung einer Niederlassung an der Küste des Adriatischen Meeres: die Einwände der Trierarchen sollen vor einem Gerichtshof von 201 Geschworenen verhandelt werden, *τὸν δὲ μισθὸν διδόναι τοῖς δικαστηρίοις τοὺς ταμί[α]ς τῶν τῆς θεοῦ κατὰ τὸν [νό]μον* C.I.A. II 809 v. 213 mit Böckhs Erklärung Seeurk. 210 fg. 468.

Digitized by Google

γεγραμμένα, ὀφείλειν τῶν μὲν πρυτάνεων ἕκαστον χιλίας δραχμὰς ἱερὰς τῇ Ἀθηνᾷ, τῶν δὲ προέδρων ἕκαστος ὀφειλέτω μυρίας δραχμὰς ἱερὰς τῇ Ἀθηνᾷ· καὶ ἔνδειξις αὐτῶν ἔστω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, καθάπερ ἐάν τις ἄρχῃ ὀφείλων τῷ δημοσίῳ· οἱ δὲ θεσμοθέται τοὺς ἐνδειχθέντας εἰσαγόντων εἰς τὸ δικαστήριον κατὰ τὸν νόμον, ἢ μὴ ἀνιόντων εἰς Ἄρειον πάγον ὡς καταλύοντες τὴν ἐπανόρθωσιν τῶν νόμων.

Stehende Formel der Strafandrohung, durch welche die Geschäftsleiter der Versammlung für die ordnungsmässige Verhandlung des Gegenstandes verantwortlich gemacht werden.[1]) Die Scheidung der Prytanen und Proedroi beweist, dass die vorliegende Fassung des Gesetzes nicht über das zweite Jahrzehnt des vierten Jahrhunderts zurückgehen kann. Dem Verhältniss zwischen beiden Collegien entsprechen die Strafsummen nach Westermanns glücklicher Besserung *μυρίας* für *τετταράκοντα* (*M* für *μ'*, vgl. die in der Anmerkung angeführten Stellen). Mit diesen Geldstrafen lässt sich die Form der Endeixis recht wohl vereinen, von deren Anwendung gegenüber dem die Debatte oder Abstimmung hindernden Prytanen sich in der That Spuren finden.[2]) Den Passus *καθάπερ ἐάν τις ἄρχῃ ὀφείλων τῷ δημοσίῳ* verdächtigt Westermann mit Unrecht, weil auf dieses Verbrechen

---

1) Zwei übrigens auch sachlich verwandte Beispiele werden genügen: C.I.A. I 37 in der Verordnung über die Tributschätzung Ol. 88, 4/425 v. 17 fg. (Köhler Delisch-att. Bund 65) *ἐὰν δὲ μὴ ἐξενέγκω]σι ἐ[ς] τὸν δῆμον - - - - [ἐ]πὶ σ[φ]ῶν αὐτῶν, ὀφ[είλειν χιλίας δραχμὰς ἱερὰ]ς τῆ[ι Ἀθ]ηνα[ίαι - - - - κα]ὶ τῶ[ι] δημοσίωι [- - - - εὐθυνέσθω μυρί]ασι [δρα]χμῆ[σι ἕκαστος τῶν πρ]υτά[νεων]*. 25 *ἐὰν δ[ὲ μ]ὴ ἐξε[νέγ]κωσι ἐς [τὸν δῆμ]ον ἢ [μὴ] δι[απράξω]σι ἐπὶ σφῶν α[ὐτῶν, εὐθυνέσθω μυ]ρίασι δρ[αχμῆ]σιν ἕ[καστ]ος τῶμ [πρυτάν]εων.* II 115[b] im Ehrendekret für Peisitheides von Delos (nach Mitte des 4. Jahrh.) 48 fg. *εἰὰν δὲ μ[ὴ ἐπιψηφ]ίσωσιν οἱ [πρ]όεδροι καὶ [ὁ ἐπιστάτ]ης τῶν νομοθετῶν, ὀφειλ[έτω ἕκαστ]ος αὐτῶν X δραχμὰς ἱερὰς [τῆι Ἀθην]ᾶι.*

2) In der Verhandlung über die Arginusensieger: Xen. Mem. 1, 1, 18. 4, 4, 8 (vgl. Hell. 1, 7, 15). Platon Apol. p. 32[b]. — Zur Sache Meier-Lipsius Att. Proc. S. 288 fg.

Digitized by Google

Zwei

ἐκκλησία

Zwei

deckende

der Gesetzentw

---

1) z. B.

ἀναγράψωσιν

— ὀφειλέτω ἕκαστος

καὶ εἰσαγγελίαν αὐτῶν

ἐν τοῖς νόμοις

der Analogie des ἐὰν τις ἀρχ.

Die Anwendung einer

Strafe pflegt bestimmter angegeben zu werden, z. B. in Leptines' Gesetz εἶναι δὲ καὶ ἐνδείξεις

νόμῳ, ὃς κεῖται ἐάν τις ὀφείλων ἄρχῃ τῷ δημοσίῳ Dem. 20, 156.

Formen vereinigt C.I.A. I 32 B 14 fg. ἐς ἄλλ]ο δὲ μηδὲν

τοῖς χρήμασιν, ἐὰν μὴ τ]ὴν ἄδειαν ψηφ[ίσηται ὁ] δῆμ[ο]ς

ἐ[ὰν ἡ σκέψις ἦ περὶ ἐσφ]ορᾶς· ἐὰν δέ τις

ἀδε]ίας χρῆσθαι

ἐνεχέσθω τοῖς αὐτ]οῖς

Ich folge Kirchhoff

wo Fränkel, dem Dittenberger

lediglich die Lesung

Formel im Gesetz von

γεγραμμένα, ὀφείλειν τῶν μὲν πρυτάνεων ἕκαστον χιλίας δραχμὰς ἱερὰς τῇ Ἀθηνᾷ, τῶν δὲ προέδρων ἕκαστος ὀφειλέτω μυρίας δραχμὰς ἱερὰς τῇ Ἀθηνᾷ· καὶ ἔνδειξις αὐτῶν ἔστω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, καθάπερ ἐάν τις ἄρχῃ ὀφείλων τῷ δημοσίῳ· οἱ δὲ θεσμοθέται τοὺς ἐνδειχθέντας εἰσαγόντων εἰς τὸ δικαστήριον κατὰ τὸν νόμον, ἢ μὴ ἀνιόντων εἰς Ἄρειον πάγον ὡς καταλύοντες τὴν ἐπανόρθωσιν τῶν νόμων.

Stehende Formel der Strafandrohung, durch welche die Geschäftsleiter der Versammlung für die ordnungsmässige Verhandlung des Gegenstandes verantwortlich gemacht werden.[1]) Die Scheidung der Prytanen und Proedroi beweist, dass die vorliegende Fassung des Gesetzes nicht über das zweite Jahrzehnt des vierten Jahrhunderts zurückgehen kann. Dem Verhältniss zwischen beiden Collegien entsprechen die Strafsummen nach Westermanns glücklicher Besserung *μυρίας* für *τετταράκοντα* (*M* für *μ′*, vgl. die in der Anmerkung angeführten Stellen). Mit diesen Geldstrafen lässt sich die Form der Endeixis recht wohl vereinen, von deren Anwendung gegenüber dem die Debatte oder Abstimmung hindernden Prytanen sich in der That Spuren finden.[2]) Den Passus *καθάπερ ἐάν τις ἄρχῃ ὀφείλων τῷ δημοσίῳ* verdächtigt Westermann mit Unrecht, weil auf dieses Verbrechen

1) Zwei übrigens auch sachlich verwandte Beispiele werden genügen: C.I.A. I 37 in der Verordnung über die Tributschätzung Ol. 88, 4/425 v. 17 fg. (Köhler Delisch-att. Bund 65) *ἐὰν δὲ μὴ ἐξενέγκω]σι ἐ[ς] τὸν δῆμον - - - - [ἐ]πὶ σ[φ]ῶν αὐτῶν, ὀφ[είλειν χιλίας δραχμὰς ἱερὰ]ς τῆ[ι Ἀθ]ηνα[ίαι - - - - κα]ὶ τῶ[ι] δημοσίωι [- - - - εὐθυνέσθω μυρί]ασι [δρα]χμῆ[σι ἕκαστος τῶν πρ]υτά[νεων]. 25 ἐὰν δ[ὲ μ]ὴ ἐξε[νέγ]κωσι ἐς [τὸν δῆμ]ον ἢ [μὴ] δι[απράξω]σι ἐπὶ σφῶν α[ὐτῶν, εὐθυνέσθω μυ]ρίασι δρ[αχμῆ]σιν ἕ[καστ]ος τῶμ [πρυτάν]εων.* II 115 b im Ehrendekret für Peisitheides von Delos (nach Mitte des 4. Jahrh.) 48 fg. *εἰὰν δὲ μ[ὴ ἐπιψηφ]ίσωσιν οἱ [πρ]όεδροι καὶ [ὁ ἐπιστάτ]ης τῶν νομοθετῶν, ὀφειλ[έτω ἕκαστ]ος αὐτῶν X δραχμὰς ἱερὰς [τῆι Ἀθην]ᾶι.*

2) In der Verhandlung über die Arginusensieger: Xen. Mem. 1, 1, 18. 4, 4, 8 (vgl. Hell. 1, 7, 15). Platon Apol. p. 32 b. — Zur Sache Meier-Lipsius Att. Proc. S. 288 fg.

Digitized by Google

Todesstrafe gesetzt sei. Die Analogie gilt dem Verfahren, nicht der Strafe: derartige Verweisungen haben immer den Zweck, die Ausdehnung eines Verfahrens auf einen Vorgang, für welchen dasselbe nicht ausdrücklich vorgesehen war, durch Anlehnung an einen mehr oder weniger verwandten Fall, der jenem Verfahren unterliegt, zu motiviren.[1])

6. *Πρὸ δὲ τῆς ἐκκλησίας ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων ἐκτιθέτω πρόσθεν τῶν Ἐπωνύμων γράψας τοὺς νόμους οὓς ἂν τιθῇ· ὅπως ἂν πρὸς τὸ πλῆθος τῶν τεθέντων νόμων ψηφίσηται ὁ δῆμος περὶ τοῦ χρόνου τοῖς νομοθέταις.*

Ὁ δὲ τιθεὶς τὸν καινὸν νόμον ἀναγράψας εἰς λεύκωμα ἐκτιθέτω πρόσθεν τῶν Ἐπωνύμων ὁσημέραι, ἕως ἂν ἡ ἐκκλησία γένηται.

Zwei in der Fassung abweichende, im Inhalt sich völlig deckende Vorschriften über die vorgängige Bekanntmachung der Gesetzentwürfe, die sich nebeneinander schlecht ver-

---

1) z. B. C.I.A. II 811, 139 *ἐὰν δὲ οἱ τῶν νεωρίων ἄρχοντες — μὴ ἀναγράψωσιν εἰς τὴν στήλην ἢ ὁ γραμματεὺς τῶν ἕνδεκα μὴ ἀπαλείψῃ — ὀφειλέτω ἕκαστος αὐτῶ(ν) XXX δραχμ. τῷ δημοσί(ῳ). — εἶναι δὲ καὶ εἰσαγγελίαν αὐτῶν εἰς τὴν βουλὴν καθάπερ ἐάν τις ἀδικῇ περὶ τὰ ἐν τοῖς νεωρίοις.* In unserem Falle erklärt sich die Uebertragung aus der Analogie des *ἐάν τις ἄρχῃ*.

Die Anwendung einer für ein verschiedenes Vergehen geltenden Strafe pflegt bestimmter ausgedrückt zu werden; z. B. in Leptines' Gesetz *εἶναι δὲ καὶ ἐνδείξεις καὶ ἀπαγωγάς, ἐὰν δ' ἁλῷ, ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ, ὃς κεῖται ἐάν τις ὀφείλων ἄρχῃ τῷ δημοσίῳ* Dem. 20, 156. Beide Formen vereinigt C.I.A. I 32 B 14 fg. *ἐς ἄλλ]ο δὲ μηδὲν χρῆσθα[ι τοῖς χρήμασιν, ἐὰν μὴ τ]ὴν ἄδειαν ψηφ[ίσηται ὁ] δῆμ[ο]ς, κα[θ]άπ[ε]ρ ἐ[ὰν ἡ σκέψις ᾖ περὶ ἐσφ]ορᾶς· ἐὰν δέ τις [εἴπῃ ἢ] ἐπιψηφ[ί]σῃ μὴ ἐ[ψηφισμένης πω τῆς ἀδε]ίας χρῆσθαι το[ῖς χρήμ]ασιν το[ῖ]ς τῆς Ἀθη-ν[αίας, ἐνεχέσθω τοῖς αὐτ]οῖς οἷσπερ ἐά[ν τι(ς) ἐσ]φέρειν εἴ[π]ῃ ἢ ἐπι[ψηφίσῃ.* (Ich folge Kirchhoffs Ergänzungen auch für Z. 15, wo Fröhner, dem Dittenberger Syll. inscr. gr. 31 sich anschliesst, lediglich die Lesung seiner Vorgänger wiedergibt). Eine ähnliche Formel im Gesetz von Teos Dittenberger Syll. 349, 49 fg.

Digitized by Google

tragen. Denn künstliche Versuche jeder einen besonderen Sinn abzugewinnen verdienen keine Berücksichtigung. Aber auch der vorgebliche Compilator der Einlage, den man verantwortlich machen möchte, würde sich die doppelte Mühe erspart haben. Die beiden Fassungen sind jede für sich tadellos, die eine als erklärendes Glossem zu der andern zu fassen geht nicht an. Wir haben offenbar zwei verschiedene Redaktionen derselben Bestimmung vor uns, zwischen denen die Wahl zu treffen war, oder deren eine die andere zu ersetzen bestimmt war. Möglich, dass die jüngere bei Gelegenheit einer jener mehrfach erwähnten Gesetzrevisionen entstanden ist, deren Spur ja auch der vorhergehende Satz aufwies. Dass das für die Einlage benutzte Exemplar die beiden Varianten nebeneinander bewahrt hat, anstatt die eine zu beseitigen, ist bei solchen wiederholt überarbeiteten Aktenstücken nicht unerhört. Ich erinnere an das Grundgesetz der spanischen Colonie Urso, dessen einer Copist die redaktionellen Aenderungen und Zusätze vespasianischer Zeit gedankenlos und arglos mit dem ursprünglichen cäsarischen Text verschmolzen hat.[1])

An unserer Stelle kennzeichnet sich die zweite Fassung durch die ins Einzelne gehende Ausführung als jünger,[2]) die erste als ursprünglich durch das für die Ekklesia wesentliche Motiv, das mit der Haltung und Bestimmung des ganzen Dokuments zusammenhängt. Allerdings macht Demosthenes selbst ein anderes Motiv für die öffentliche Bekanntmachung geltend: sie solle jedermann Gelegenheit geben, sich sein Urtheil über die vorgeschlagenen Gesetze zu bilden.[3]) Diese

1) Mommsen Ephem. epigr. II 121. Authentisch ist die Variante im Gesetz Diocletians Cod. 3, 3, 4, auf welche ich eben durch A. Pernice's Amoenitates iuris (p. 23) aufmerksam gemacht werde.

2) *δσημέραι ἕως ἂν ἡ* (der Artikel ergänzt von Dobree) *ἐκκλησία γένηται* ist freilich nur scheinbar deutlicher als *πρὸ τῆς ἐκκλησίας*, da eine bestimmte Dauer der Ausstellung nicht angegeben ist.

3) § 25 *ἐν δὲ τῷ μεταξὺ χρόνῳ τούτῳ προσέταξαν τοῖς βουλομέ-*

Digitized by Google

Absicht schliesst ja jene andere nicht aus und ist bei jedem öffentlichen Anschlag selbstverständlich: gleichwohl gestattet der mehrmals wiederkehrende Hinweis die Vermuthung, dass die Formel *σκοπεῖν τῷ βουλομένῳ* in dem Gesetz nicht fehlte, wie denn auch das umschreibende Citat des Redners § 18 dieselbe wiedergibt.[1])

Eine andere Lücke kommt hinzu, die Westermann in seinem Sinn ausgebeutet hat. Mit der öffentlichen Ausstellung der neuen Gesetze steht die an den drei Versammlungen der Prytanie wiederholte Verlesung derselben durch den Rathssekretär in enger Verbindung. Diese durch das Gesetz ausdrücklich angeordnete Verlesung (S. 106 Anm. 3) fehlt in unserer Urkunde; sie kann an keiner anderen Stelle als an der vorliegenden gestanden haben. Und schliesst sich nicht ganz augenfällig an diesen Akt der Ekklesia, mit besserem Recht als an den öffentlichen Anschlag, die Moti-

---

νοις εἰσφέρειν ἐκτιθέναι τοὺς νόμους πρόσθεν τῶν Ἐπωνύμων, ἵν' ὁ βουλόμενος σκέψηται, κἂν ἀσύμφορον ὑμῖν κατίδῃ τι, φράσῃ καὶ κατὰ σχολὴν ἀντείπῃ. 36 *ἐκτιθέναι κελεύει τοῦ προειδέναι πάντας· τάχ' ἄν, εἰ τύχοι, τοὺς μὲν ἀντειπόντας ἄν, εἰ προαίσθοιντο, λάθοι, οἱ δ' οὐδὲν προσέχοντες ἀναγνοῖεν ἄν* (vgl. 32 *παραβὰς τὸν χρόνον τὸν ἐκ τῶν νόμων καὶ τὸ βουλεύσασθαι καὶ σκέψασθαι περὶ τούτων ὑμᾶς παντελῶς ἀνελών*). Die Begründung ist nicht ganz klar, da man nicht einsieht, wo eine Besprechung hätte stattfinden und Widerspruch geäussert werden können. Denn in den Gemeindeversammlungen werden die Gesetze wohl verlesen, über ihren Inhalt aber nicht verhandelt. Man könnte an Agitation in Parteiversammlungen denken; die Parallelstelle in der Rede gegen Leptines § 94 *καὶ πρὸ τούτων γ' ἐπέταξεν ἐκθεῖναι πρόσθε τῶν Ἐπωνύμων καὶ τῷ γραμματεῖ παραδοῦναι, τοῦτον δ' ἐν ταῖς ἐκκλησίαις ἀναγιγνώσκειν, ἵν' ἕκαστος ὑμῶν ἀκούσας πολλάκις καὶ κατὰ σχολὴν σκεψάμενος, ἂν ᾖ καὶ δίκαια καὶ συμφέροντα, ταῦτα νομοθετῇ* legt nahe, dass die Bemerkung im Grunde nur für Diejenigen gilt, die in der Folge als Nomotheten berufen sind über die Annahme oder Ablehnung zu entscheiden. Die Möglichkeit einer anderen Erklärung wird weiterhin zur Sprache kommen.

1) *ἀλλὰ προστάττει πρῶτον μὲν ἐκθεῖναι πρόσθεν τῶν Ἐπωνύμων γράψαντα σκοπεῖν τῷ βουλομένῳ.* S. die folg. Anm.


Digitized by Google

virung an *ὅπως ἂν πρὸς τὸ πλῆθος τῶν τεθέντων νόμων ψηφίσηται ὁ δῆμος περὶ τοῦ χρόνου τοῖς νομοθέταις?* Vor diesen Worten ist nothwendig die erwähnte Bestimmung einzuschalten. Der ganze Satz lautete ursprünglich etwa: *πρὸ δὲ τῆς ἐκκλησίας ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων ἐκτιθέτω πρόσθεν τῶν Ἐπωνύμων γράψας τοὺς νόμους οὓς ἂν τιθῇ* ⟨*σκοπεῖν τῷ βουλομένῳ καὶ παραδιδότω αὐτοὺς τῷ γραμματεῖ τῆς βουλῆς, ὁ δὲ ἀναγιγνωσκέτω ἐν ταῖς ἐκκλησίαις τοὺς νόμους οὓς ἂν τιθῶνται*⟩, *ὅπως ἂν πρὸς τὸ πλῆθος τῶν τεθέντων νόμων ψηφίσηται ὁ δῆμος περὶ τοῦ χρόνου τοῖς νομοθέταις.*[1]) Durch die ungeschickte Zusammenschreibung der zwei parallelen Fassungen mag zugleich der Ausfall verursacht sein.

7. *Αἱρεῖσθαι δὲ καὶ τοὺς συναπολογησομένους τὸν δῆμον τοῖς νόμοις, οἳ ἂν ἐν τοῖς νομοθέταις λύωνται, πέντε ἄνδρας ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων* [*τῇ ἑνδεκάτῃ τοῦ Ἑκατομβαιῶνος μηνός*].

Der letzte datirende Zusatz ist nicht blos durch seine Stellung und Form[2]) anstössig, sondern noch mehr durch seinen Inhalt. Denn wie ist es denkbar, dass die Wahl der Vertheidiger der angegriffenen Gesetze in jener ersten Volksversammlung stattgefunden hätte, welche lediglich die Vorfrage entschied, ob überhaupt Aenderungen zuzulassen seien? Wie hätte die unvorbereitete Menge sich ohne Weiteres über die geeigneten Persönlichkeiten einigen sollen? Das Gesetz

1) Vgl. ausser Dem. g. Lept. a. a. O. die Worte in Teisamenos' Psephisma (S. 91 Anm. 3) *ἐκτιθέντων πρόσθε τῶν Ἐπωνύμων σκοπεῖν τῷ βουλομένῳ καὶ παραδιδόντων ταῖς ἀρχαῖς.* — Die Formel *ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων* ohne den Zusatz *οἷς ἔξεστι*, den Meier und Westermann hier und im zweiten Gesetz (g. Timokr. 33) vermissen, ist dem Urkundenstil nicht fremd: s. C.I.A. II 168 *ἀκούσαντα τὸν δῆμον τῶν Κιτιείων — καὶ ἄλλου Ἀθηναίων τοῦ βουλομένου βουλεύσασθαι ὅ τι ἂν αὐτῷ δοκεῖ ἄριστον εἶναι.*

2) Westermann erwartet *εὐθὺς ἐν τῇ κυρίᾳ ἐκκλησίᾳ* (vgl. indess S. 85) oder *εὐθὺς τῇ ἑνδεκάτῃ τῆς πρυτανείας.*

Digitized by Google

beabsichtige, meint Westermann, den Vertheidigern die zur allseitigen Erwägung und Vorbereitung erforderliche Zeit zu gewähren: aber dazu war bei einem Gegenstande allgemeinen, durch öffentliche Bekanntmachung und wiederholte Verlesung der Gesetze geschärften Interesses die Zeit bis zum Zusammentreten und den jeweiligen Verhandlungen der Nomotheten mehr als ausreichend. Die Wahl der Anwälte ist von den gleichartigen Bestimmungen über die Zahl und Funktionsdauer der Nomotheten, zu welchen die volle Kenntniss der Vorlagen vorausgesetzt wird, nicht zu trennen und erfolgte jedenfalls gleichzeitig: sicherlich waren die Namen der Candidaten Gegenstand vorgängiger Besprechung und Verständigung in den betheiligten Kreisen. Das Datum *τῇ ἑνδεκάτῃ τοῦ Ἑκατομβαιῶνος μηνός* ist also ein verkehrter Zusatz, aus § 26 der Rede gedankenlos übertragen.

Nach Entfernung dieses leicht erkennbaren Glossems ist der Satz tadelfrei und mit unserer Ueberlieferung im besten Einklang.[1]) Die Fünfzahl wird durch das einzige bekannte Beispiel bestätigt, die fünf Vertheidiger des leptineischen Gesetzes. Denn zu den vier von Demosthenes § 146 genannten Syndikoi gehört als fünfter, oder richtiger als der erste Leptines selbst, der sein vor Jahresfrist eingebrachtes Gesetz nicht als Angeklagter, sondern als Anwalt vertritt (§ 144).[2]) Diese Auffassung wird dem einfachen Thatbestand besser gerecht als Westermanns sehr anfechtbare Vermuthung, 'dass

1) Westermann rügt die Bezeichnung *συναπολογησόμενοι* anstatt der eigentlichen Namen *συνήγοροι* oder *σύνδικοι*, ferner die Unbestimmtheit des Ausdrucks *τοῖς νόμοις οἳ ἂν λύωνται ἐν τοῖς νομοθέταις*. Der erste Anstoss wiegt leicht, der zweite beruht auf Missverständniss. Denn *οἳ ἂν λύωνται* heisst soviel als 'deren Aufhebung beantragt wird'. In diesem Sinne der vorbereiteten, nicht der vollzogenen Thatsache, steht das Wort regelmässig: g. Timokr. 33. 18. g. Lept. 89. 93. Nicht anders vorher *τοὺς νόμους οὓς ἂν τιθῇ*.

2) Private *σύνδικοι* nimmt, im Widerspruch mit dem klaren Wortlaut, Gilbert an (Gr. Staatsalt. I 286 A. 1).


Digitized by Google

verfassungsmässig der Urheber eines Gesetzes, wenn er auch nach eingetretener Verjährung nicht mehr mit seiner Person dafür einstehen musste, doch fortwährend und auf Lebenszeit als der natürliche Vertreter desselben betrachtet wurde und im Falle eines Angriffs darauf gehalten war, zunächst und in der Hauptsache zu dessen Vertheidigung zu sprechen'. Und der 'innern Wahrscheinlichkeit' gegenüber, 'dass die Zahl der zu ernennenden *συνήγοροι* von dem Gesetzgeber gar nicht bestimmt, sondern die Bestimmung derselben nach Massgabe des Bedürfnisses, der Zahl der angegriffenen Gesetze und ihrer grösseren oder geringeren Wichtigkeit dem eigenen Ermessen der jedesmaligen Wahlversammlung anheimgestellt worden sei', behauptet das übereinstimmend Ueberlieferte sein Recht.

Das Scholion zu unserer Stelle *πέντε δὲ ἄνδρες καθ' ἕκαστον νόμον ἐχειροτόνουν* ist unrichtiger Schluss aus dem *οἳ ἂν λύωνται.*[1]) Die fünf Staatsanwälte haben die Aufgabe, alle Gesetze zu vertreten, deren Revision im Jahresbeginn beantragt ist. Sie erwerben dadurch einen gewissen Beamtencharakter. Dieser sowie der Einfluss einer solchen von ehrgeizigen Staatsmännern und Rednern erstrebten Vertrauensstellung[2]) mochten die gesetzliche Vorschrift rechtfertigen, dass Niemand mehr als einmal zum Syndikos gewählt werden solle.[3])

---

1) g. Lept. § 146 *Ἥιρηνται δὲ τῷ νόμῳ σύνδικοι* kann diesem Schluss nicht zur Unterstützung dienen, da in diesem Falle keine Verhandlung vor den Nomotheten vorliegt.

2) Das beweisen u. A. die Namen der Syndikoi für Leptines' Gesetz und die Ausführung des Redners 146 fg., bes. 152.

3) g. Lept. 152 *ἔστι δὲ καὶ μάλ' ἔχων νόμος ὑμῖν καλῶς — μὴ ἐξεῖναι ὑπὸ τοῦ δήμου χειροτονηθέντα πλεῖν ἢ ἅπαξ συνδικῆσαι.* Die Stelle zeigt freilich zugleich, dass mit diesem offenbar in ältere Zeit zurückreichenden Gesetz die herrschende Praxis in Widerspruch stand.

Digitized by Google

II. Verfahren der Gesetzgebung.

An die vorbereitenden Akte der Ekklesia, die unsere Urkunde regelt, schliesst sich der Inhalt des zweiten Dokuments (g. Timokr. 33): die Annahme oder Ablehnung der neuen Gesetzvorschläge durch den gesetzgebenden Körper, die Nomothetenversammlung.

1. *Τῶν δὲ νόμων τῶν κειμένων μὴ ἐξεῖναι λῦσαι μηδένα ἐὰν μὴ ἐν νομοθέταις· τότε δ' ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ Ἀθηναίων λύειν ἕτερον τιθέντι ἀνθ' ὅτου ἂν λύῃ. Διαχειροτονίαν δὲ ποιεῖν τοὺς προέδρους περὶ τούτων τῶν νόμων, πρῶτον μὲν περὶ τοῦ κειμένου, εἰ δοκεῖ ἐπιτήδειος εἶναι τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων ἢ οὔ, ἔπειτα περὶ τοῦ τιθεμένου· ὁπότερον δ' ἂν χειροτονήσωσιν οἱ νομοθέται, τοῦτον κύριον εἶναι.*

Es ist dasselbe Gesetz, welches Demosthenes in der Rede gegen Leptines wiederholt anführt und als 'altes Gesetz', als solonisch bezeichnet, am bestimmtesten § 92 fg. *λαβέ μοι τὸν νόμον καθ' ὃν ἦσαν οἱ πρότερον νομοθέται· λέγε·* und nach der Verlesung *Συνίεθ' ὃν τρόπον, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ὁ Σόλων τοὺς νόμους ὡς καλῶς κελεύει τιθέναι, πρῶτον μὲν παρ' ὑμῖν τοῖς ὀμωμοκόσι, παρ' οἷσπερ καὶ τἄλλα κυροῦται, ἔπειτα λύοντα τοὺς ἐναντίους, ἵν' εἷς ᾖ περὶ τῶν ὄντων ἑκάστου νόμος.*[1])

Da demnach immer zwei Gesetze, das alte und das neue, gegen einander zur Wahl stehen, so trägt die Ent-

---

1) Vorher 89 *ἀλλ' ὁ παλαιὸς ὃν οὗτος παρέβη νόμος οὕτω κελεύει νομοθετεῖν, γράφεσθαι μέν, ἄν τίς τινα τῶν ὑπαρχόντων μὴ καλῶς ἔχειν ἡγῆται, παρεισφέρειν δ' αὐτὸν ἄλλον, ὃν ἂν τιθῇ λύων ἐκεῖνον, ὑμᾶς δ' ἀκούσαντας ἑλέσθαι τὸν κρείττω.* (vgl. 96 *χρῆν τοίνυν Λεπτίνην μὴ πρότερον τιθέναι τὸν ἑαυτοῦ νόμον, πρὶν τοῦτον ἔλυσε γραψάμενος.* 99. geg. Timokr. 18.)

Digitized by Google

scheidung der Nomotheten die Form der Diacheirotonie, ähnlich der des Demos in der ersten Versammlung.[1]) Die angebliche Gefahr der doppelten Abstimmung, dass sie unter Umständen die Verwerfung beider Gesetze, also eine Lücke in der Gesetzgebung hätte herbeiführen müssen, hat Westermann unnöthige Skrupel gemacht. Dieser Gefahr würde ja so ziemlich jede Diacheirotonie unterliegen; sie wird aber vielmehr durch das Wesen der Diacheirotonie ausgeschlossen. Es ist bei solcher Alternative natürliche Voraussetzung, dass die Majorität bei der einen Frage die Minorität bei der andern bildet und umgekehrt. Die Verwerfung des alten Gesetzes hat die Genehmigung des neuen zur nothwendigen Folge.[2])

Freilich schien überhaupt die Abstimmung durch Cheirotonie und zumal ihre Vornahme durch Proedroi die schwersten Bedenken zu rechtfertigen: als habe den Verfasser der Einlage die Vorstellung geleitet, dass ʻdie vor den Nomotheten zu führenden Verhandlungen in einer Volksversamm-

---

1) § 25 *καὶ πρῶτον μὲν ἐφ' ὑμῖν ἐποίησαν διαχειροτονίαν, πότερον εἰσοιστέος ἐστὶ νόμος καινὸς ἢ δοκοῦσιν ἀρκεῖν οἱ κείμενοι:* im Gesetz selbst hiess es *χειροτονία προτέρα* und *ὑστέρα*. *Διαχειροτονία* und *διαχειροτονεῖν* bei Alternative zwischen zwei Anträgen: C.I.A. I 40, 5. 29. Xen. Hell. I 7, 34. Dem. 22, 5. 9. 59, 4. 5. Aesch. 3, 29. — C.I.A. II 114 A 5, und Newton Ancient greek inscr. II 343[a] 15 (Rhodos) bedeutet *διαχειροτονεῖν* Abstimmung mittels Probe und Gegenprobe. In dem Ehrenbürgerdekret von Minoa auf Amorgos bei Ross Inscr. gr. ined. III 58 u. 314 ist am Schluss zu lesen *τὸ δὲ γενόμενον τέλεσμα δότωσαν οἱ ταμίαι. Διαχειροτονήσαντι τῷ δήμῳ καὶ* [*περὶ πρεσβείας*] *εἰ δεῖ ἀποστέλλειν εἰς Ῥόδον, ἔδοξεν ἀποστέλλειν.*

2) Dem. g. Lept. 99 *ἐγὼ δ' ὅτι μὲν τῇ ὑμετέρᾳ ψήφῳ τούτου τοῦ νόμου* (schr. *τοῦ τούτου νόμου*, wie 94 fg. 158) *λυθέντος τὸν παρεισενεχθέντα κύριον εἶναι σαφῶς ὁ παλαιὸς κελεύει νόμος, καθ' ὃν οἱ θεσμοθέται τοῦτον ὑμῖν παρέγραψαν, ἐάσω, ἵνα μὴ περὶ τούτου τις ἀντιλέγῃ μοι:* wo der gefürchtete Widerspruch nicht die Bestimmung des alten Gesetzes betrifft, sondern ihre halsbrechende Anwendung auf den gegenwärtig (in der Klage *παρανόμων*) verhandelten Fall.

Digitized by Google

lung vor sich gegangen seien'. Die Analogie der Gerichtsverhandlung vor den Geschworenen, welcher das Streitverfahren zwischen dem neuen und dem alten Gesetze auch der Form nach entspricht, liess vielmehr geheime Abstimmung und Vorsitz der Thesmotheten erwarten.[1])

Jetzt haben zu Gunsten gerade dieses bestrittensten Punktes die Steine geredet. Die Proedroi der Nomotheten und ihr Epistates haben sich in zwei von unserer Rede zeitlich nicht weit abliegenden Volksbeschlüssen wiedergefunden.

Der eine derselben, seit zehn Jahren bekannt und wiederholt besprochen, bewilligt einem Delier Peisitheides neben dem attischen Bürgerrecht zugleich für die Dauer seines unfreiwilligen Aufenthalts in Athen eine jährliche Geldunterstützung, deren Anweisung auf dem Weg der Gesetzgebung verfügt werden soll. C.I.A. II 115ᵇ = Dittenberger Syll. 105, 35 f. *ὅπως ἂν δὲ μὴ ἀπορῆται τ[ρ|οφῆς Πει]σιθείδης ἕως ἂν κατέλθ[η|ι εἰς Δῆλ]ον, τὸν ταμίαν τοῦ δήμου [τ|ὸν ἀεὶ τ]αμ[ι]εύοντα διδόναι Πεισ[ι|θείδῃ] δραχμὴν τῆς ἡμέρας ἐκ τῶν | [κατὰ ψηφίσ]ματα ἀναλισκομένων [τ|ῷ δήμῳ·] ἐν δὲ τοῖς νομοθέται[ς] τ[ο|ὺς προέδ]ρους οἳ ἂν προεδρεύωσιν | [καὶ τὸν ἐ]π[ισ]τάτην προσνομοθετῆ|[σαι τὸ ἀργ]ύριον τοῦτο μερίζειν τ|[οὺς ἀποδ]έκτας τῷ ταμίᾳ τοῦ δήμ|[ου εἰς τὸν] ἐνιαυτὸν ἕκαστον, ὁ δὲ τ|[αμίας ἀπ]οδότω Πει[σι]θείδει κατὰ| [τὴν πρυτ]α[ν]είαν ἑκάστην. ἐὰν δὲ μ|[ὴ ἐπιψηφ]ίσωσιν οἱ [πρ]οέδροι καὶ*

1) Westermann S. 48. 32. 57 fg. Vgl. Schömann Opusc. I 257. Die aus der Leptinea für die Annahme des Thesmotheten-Vorsitzes entnommene Begründung hat Westermann nach Schömanns Widerspruch (Opusc. I 237 fg.) später aufgegeben: an der Annahme selbst hielten beide fest. Den Einfall, zur Charakterisirung der Nomotheten-Verhandlung als einer 'im Wesen wie in der Form gerichtlichen' auch das *ἐν παραβύστῳ* bei Dem. 24, 47 zu verwerthen, erwähne ich nur, weil ihn auch das jüngste Handbuch der Staatsalterthümer nicht verschmäht hat.

Digitized by Google

[ὁ] *ἐπιστάτ]ης τῶν νομοθετῶν, ὀφειλ[έ]τω ἕκαστ]ος αὐτῶν X δραχμὰς ἱερὰς] [τῇ Ἀθην]ᾷ.*

Der zweite ist erst vor wenigen Monaten aufgefunden und von Tzuntas Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική 1885, 131 mitgetheilt. Das leider sehr lückenhafte Psephisma aus dem Jahre 335 (Ol. 111, 2 Anfang) bestätigt und erweitert die bereits am Ende des Vorjahrs beschlossene Verleihung goldener Kränze an Rathsherrn, welche in einer besonderen Funktion, vielleicht als Festbesorger (*ἱεροποιοί*), sich wohlverdient gemacht haben: die betreffenden Dekrete des Raths und der Ekklesia aus Ol. 111, 1 sind anhangsweise beigefügt. Im Anschluss aber an diese Anerkennung wird, wie es scheint, die Einstellung eines regelmässigen Ausgabepostens für solche Auszeichnung ins Auge gefasst und dieser Gegenstand an die Nomotheten verwiesen. Das in Rede stehende Anfangsstück wird folgendermassen zu ergänzen sein: - - - *καὶ στεφαν[ῶσαι χρυσῷ στεφάνῳ ἀπὸ X δραχμῶν.*
5 *τὸ δὲ]| ἀργύριον τὸ εἰ[ς τὸν] στέφ[ανον παραδιδόναι τὸν ταμίαν το|ῦ δ]ήμου ἐκ τῶν ε[ἰς τ]ὰ κατὰ ψηφ[ίσματα ἀναλισκομένων τῷ δ|ήμ]ῳ· ὅπως δ' ἂν ὁ ταμίας ἀπολάβ[ῃ τὸ* . . . . *ἀργύριο|ν, τ]οὺς προέδρους οἳ ἂν*
10 *λάχωσι[ν προεδρεύειν πρῶτον εἰς τ||οὺ]ς νομοθέτας προσνομοθετῆ[σαι περὶ τοῦ ἀργυρίου* (oder *περὶ τῶν στεφάνων*), *ὅπω|ς ἂ]ν καὶ οἱ ἄλλοι οἱ καθιστάμε[νοι ἱεροποιοὶ? φιλοτιμῶντ|α]ι πρός τε τὴν βουλὴν καὶ τὸν δ[ῆμον* . . . . | .]*ς καὶ εἶναι χρήσιμοι τῷ δήμ[ῳ τῷ Ἀθηναίων. ἀναγράψαι* |δ]*ὲ* u. s. w.[1])

---

1) Die richtige Ergänzung von Z. 9 rührt vom Herausgeber her. Nicht klar ist die Motivirung Z. 8 — wo *ἀπολάβῃ* schwerlich anders zu verstehen ist als Dittenb. Syll. 101, 55 fg. —, deutlich nur so viel, dass an Stelle eines Provisorium ein Definitivum treten soll. Dass die Ausgabe für die Kränze, wie in der eben erwähnten Urkunde 39 fg., durch Vorschüsse aus anderen Fonds bestritten war, lassen die Reste am Schluss des vorjährigen Dekrets ahnen (52 fg.), wo gestanden zu

Digitized by Google

In den beiden Fällen haben die Nomotheten die betreffenden Posten unter die durch Gesetz bestimmten Ausgaben aus dem 'Fonds für Auslagen nach Volksbeschlüssen' aufzunehmen, und die Proedroi der Nomotheten werden angewiesen, diese Zusätze zu den Verwaltungsgesetzen der Nomothetenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.[1])

Bei einem dritten bestätigenden Zeugnisse hat nur Textverderbniss die richtige Beziehung bis jetzt verdunkelt. Aeschines erörtert geg. Ktes. 38 fg. das durch die Verfassung vorgeschriebene Verfahren, um Widersprüche der Gesetzgebung zu beseitigen. Seine Ausführung, welche die Aufschlüsse der Rede gegen Timokrates über den Weg der Gesetzgebung in einem wesentlichen Punkt ergänzt, lässt den Wortlaut der angezogenen Gesetzesvorschriften erkennbar durchschimmern:

. . . . *οὔτ' ἠμέληται περὶ τῶν τοιούτων τῷ νομοθέτῃ τῷ τὴν δημοκρατίαν καταστήσαντι, ἀλλὰ διαρρήδην προστέτακται τοῖς θεσμοθέταις καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν διορθοῦν ἐν τῷ δήμῳ τοὺς νόμους, ἀκριβῶς ἐξετάσαντας καὶ σκεψαμένους εἴ τις ἀναγέγραπται νόμος ἐναντίος ἑτέρῳ νόμῳ ἢ*

---

haben scheint τ[ὸ δὲ ἀργύριον τὸ εἰς τὸν στέφανον τοῦτο|ν μερί]σαι μὲν τὸν τα[μίαν τῶν στρατιωτικῶν τῷ ταμίᾳ τοῦ δ|ήμου, τὸν] δ[ὲ] ταμίαν δ[οῦναι - - - - - - - -

1) Dittenbergers Erklärung der ersten Stelle hat den Vorgang einsichtiger gewürdigt als die seltsam übertreibende Vorstellung Fränkels Die att. Geschworenengerichte 23. Dass die Rubriken für Verwendung der einzelnen Fonds im Gesetz spezialisirt waren, zeigt auch C.I.A. II 114 B 24 *δοῦναι δὲ — [δ]ραχμὰς τοὺς ταμίας οὓς εἴρηται ἐκ τοῦ νόμου τοῖς δ[όξ]ασιν ἄριστα τῶν βουλευτῶν ἐπιμεμελῆσθαι τῆς εὐκοσ[μίας]*. — Neu, aber völlig unbegreiflich sind die Nomotheten als Kassenverwalter *'Αθήναιον* VI, 157 = Dittenberger Syll. 337, 31 *τὰ λοιπὰ χρήματα κατα[βά]λλειν αὐτοὺς πρὸς τοὺς νομοθέτας κατὰ τὸν νόμον:* meine gesprächsweise geäusserten Bedenken hat mir seinerzeit U. Köhler bestätigt und zugleich gelöst durch den Aufschluss, dass auf dem Stein steht *ἀθλοθέτας*.

Digitized by Google

ἄκυρος ἐν τοῖς κυρίοις, ἢ εἴ πού εἰσι νόμοι πλείους ἑνὸς[1]
39 *ἀναγεγραμμένοι περὶ ἑκάστης πράξεως· κἄν τι τοιοῦτον εὑρίσκωσιν, ἀναγεγραφότας ἐν σανίσιν ἐκτιθέναι κελεύει πρόσθεν τῶν Ἐπωνύμων, τοὺς δὲ πρυτάνεις ποιεῖν ἐκκλησίαν ἐπιγράψαντας νομοθέτας, τὸν δ' ἐπιστάτην τῶν προέδρων διαχειροτονίαν διδόναι τῷ δήμῳ· καὶ τοὺς μὲν ἀναιρεῖν τῶν νόμων τοὺς δὲ καταλείπειν,*[2] *ὅπως ἂν εἷς ᾖ νόμος καὶ μὴ πλείους περὶ ἑκάστης πράξεως.*

Die Thesmotheten — hier wohl wie öfter allgemeine Bezeichnung der neun Archonten — haben von Amtswegen den Bestand der Gesetzgebung zu constatiren,[3] und wo sie etwa einander widersprechende oder konkurrirende oder ausser Geltung gekommene Gesetze wahrnehmen, dieselben zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Demnächst wird eine Gemeindeversammlung zur Niedersetzung von Nomotheten anberaumt;[4] über die streitigen Gesetze, die Bestätigung der

1) *ἑνὸς* durch den Schlusssatz geschützt: Usener tilgt es (Rhein. Mus. 25, 594) auf Grund des fehlerhaften und doch nur durch die Wendung *πλείους ἑνός, πλείους εἷς* motivirten Citats Priscian XVIII 270 p. 347 H.

2) *καὶ τοὺς — καταλείπειν* streicht Hamaker (und Weidner) ohne Noth, *καὶ* allein Kaibel (Hermes 17, 411): aber von *διαχειροτονίαν διδόναι* können die Infinitive nicht abhängen; sie schliessen sich an *κελεύει* an. Eine bestimmte Bezeichnung des allgemeinen Subjekts war überflüssig und wird häufig unterlassen.

3) Darauf bezieht sich Demosth. g. Lept. 90 *τοὺς μὲν θεσμοθέτας τοὺς ἐπὶ τοὺς νόμους κληρουμένους δὶς δοκιμασθέντας ἄρχειν.* Harpokr. u. d. W. *θεσμοθέται — καλοῦνται δὲ οὕτως, ὅτι τῶν νόμων τὴν ἐπιμέλειαν εἶχον. — ὅτι δὲ τοὺς νόμους οὗτοι διώρθουν κατ' ἐνιαυτὸν ἕκαστον, εἴρηκεν Αἰσχίνης τε ἐν τῷ κατὰ Κτησιφῶντος καὶ Θεόφραστος ἐν γ' Νόμων.* Photios u. d. W. *θεσμοθέται — καὶ ἦσαν διορθωταὶ τῶν νόμων.* — Irrig hat man diese amtliche Prüfung mit der *ἐπιχειροτονία νόμων* verbunden (F. A. Wolf proll. Lept. 150; Schoemann Ant. iur. publ. 227 n. 7: richtiger urtheilte derselbe früher De com. 260).

4) Dies besagt *ἐπιγράψαντας νομοθέτας:* im *πρόγραμμα* beifügend 'Nomotheten' d. h. die Bestellung der Nomotheten auf die Tagesordnung der Ekklesia setzend. Im Wesentlichen richtig bereits

Digitized by Google

einen und Beseitigung der andern entscheidet der Beschluss der Nomotheten. Die Rollenvertheilung zwischen Ekklesia und Nomotheten ist offenbar von der uns bekannten bei Behandlung neuer Gesetzvorschläge nicht verschieden: wie liesse sich denken, dass die Volksversammlung in dem einen Fall eine Entscheidung sich selbst vorbehalten hätte, die sie sich im andern versagte? Der *ἐπιστάτης τῶν προέδρων* ist also hier so gut wie in der angeführten Inschrift (S. 113) derjenige der Nomotheten, die *διαχειροτονία* hier so gut wie in unserer Urkunde die Abstimmung der Nomotheten. Das bestätigen ausdrücklich die unmittelbar folgenden Worte des Redners (40): *εἰ τοίνυν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ἦν ἀληθὴς ὁ παρὰ τούτων λόγος καὶ ἦσαν δύο νόμοι κείμενοι περὶ τῶν κηρυγμάτων, ἐξ ἀνάγκης οἶμαι τῶν μὲν θεσμοθετῶν ἐξευρόντων τῶν δὲ πρυτάνεων ἀποδόντων τοῖς νομοθέταις ἀνῄρητ' ἂν ὁ ἕτερος τῶν νόμων, ἤτοι ὁ τὴν ἐξουσίαν δεδωκὼς ἀνειπεῖν ἢ ὁ ἀπαγορεύων.* Folglich ist der Dativ *τῷ δήμῳ* (39) eine Interpolation, widersinnig übertragen aus dem vorangehenden *διαρρήδην προστέτακται τοῖς θεσμοθέταις — διορθοῦν ἐν τῷ δήμῳ τοὺς νόμους.* Hier war der Zusatz berechtigt: denn die Funktion der Thesmotheten vollzieht sich in der

Schoemann De comitiis 260 n. und Funkhänel Jahrb. f. Ph. 1842, 405. Die neuern Herausgeber ändern mit Dobree *νομοθέταις*: aber der Accusativ steht in einer echt griechischen Attraction, für welche Lehrs Quaest. ep. 325 und Haupt Opusc. I 202 fg. zahlreiche Belege zusammengestellt haben. (Auch C.I.A. IV 51, 39 gehört dahin, wo zu ergänzen sein wird *ἐς δὲ τὸ ψήφισμα τὸ πρό[τερον ἐ]πανορθῶσαι τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς [.................. καὶ γράφ]σαι ἀντὶ τῆς ἀποικί[ας Ἀθηναί]ων 'ὅτι συνδιεπολέμησαν τὸμ πόλεμον μ[ετὰ Ἀθηναίων]'*, vgl. Dittenberger Syll. 42 n. 14.) *προγράφειν* hat den Accusativ in verschiedener Wendung (Reusch De cont. ord. 80): der Dativ Dem. 19, 185 *ἐπειδὰν ᾖ κήρυξι καὶ πρεσβείαις προγεγραμμένον*, der die Aenderung rechtfertigen soll, ist speziell in dieser Formel stehend: Aesch. 1, 23 *προχειροτονεῖν κελεύει τοὺς προέδρους περὶ τῶν ἱερῶν τῶν πατρίων καὶ ὁσίων καὶ κήρυξι καὶ πρεσβείαις.* Pollux VIII, 96 *ἡ δὲ τρίτη (ἐκκλησία) κήρυξι καὶ πρεσβείαις ἀξιοῖ χρηματίζειν.*

Digitized by Google

Volksversammlung, deren Berufung durch die Prytanen sie veranlassen und der sie ihren Befund collidirender Gesetze darlegen, um damit die Bestellung von Nomotheten vorzubereiten.[1])

In der That aber schliessen sich diese Angaben des Redners, richtig verstanden, mit den erwähnten Zeugnissen zusammen zu dem unbestreitbaren Ergebniss, dass die Geschäftsordnung der Nomotheten, insbesondere die Leitung der Verhandlungen und Form der Abstimmung, an die Analogie nicht des Richtercollegiums, sondern der Raths- und Volksversammlung anknüpfte. So tritt denn auch das viel angezweifelte *τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν*[2]) im Präscript von Timokrates' Gesetz (Dem. 24, 71) in das richtige Licht.

Wie sind diese Proedroi zu erklären? Die Frage verlangt eine besser begründete Antwort als sie die originelle

1) Die Auslegekünste neuerer Forscher können wir auf sich beruhen lassen. An *διαχειροτονία* der Ekklesia über Wahl oder Nichtwahl von Nomotheten denkt Funkhänel a. a. O. 406 (ähnlich H. Schelling); Weidner bezieht das *ἐν τῷ δήμῳ* des Eingangs auf die hier unpassend hereingezogene *ἐπιχειροτονία νόμων,* das spätere *τῷ δήμῳ* setzt er frischweg = *νομοθέταις* (ebenso Höffler De nomothesia Att. Kiel 1877 S. 8). Umgekehrt fasst Bake Schol. hypomn. V 257 die Nomotheten als Versammlung des Demos mit Ausschluss aller Nichtgeschworenen: *ποιεῖν ἐκκλησίαν ἐπιγράψαντας νομοθέτας* soll heissen, eine Ekklesia berufen mit der Massgabe, 'dass nur die Versammlung der eingeschworenen Heliasten zusammentreten solle'. So Gilbert Staatsalt. I 288 A. 1, der von Bake die seltsame Confusion der Begriffe Ekklesia, Heliasten, Nomotheten, von Fränkel das Wahngebilde des 'Nomotheten-Parlaments' (s. S. 119) übernommen hat. Wunderbar, dass er verschmäht hat, aus Lex. rhet. Bekk. 282 . . . *καὶ ἐκκλησία τις Ἀθήνησι νομοθέται καλεῖται, οἳ τοὺς εἰσφερομένους ἐδοκίμαζον νόμους καὶ δι' ὧν οἱ ἀσύμφοροι ἐλύοντο* eine Stütze zu gewinnen.

2) Diese Form verlangt der constante Gebrauch, obgleich für das überlieferte *ἐπεψήφισεν* inschriftliche Beispiele nicht ganz fehlen: C.I.A. II 117. 179 (weniger sicher 193. 475). *Ἀθήναιον* VI, 135. Im Dekret für Zenon bei Laert. Diog. 7, 10 ist gleichfalls unrichtig *ἐπεψήφισεν* überliefert.

Digitized by Google

Vorstellung von einem aus sämmtlichen Heliasten unter einem eigenen vorsitzenden Comite ständig constituirten 'Nomotheten-Parlament' bietet.[1]) Dass die attische Verfassung nur Nomotheten *ad hoc* kennt, also ständige Nomotheten ausschliesst, sollte doch bekannt sein. Und wie will man sich die Wahl der Vorsitzenden aus dem Schoss oder durch die Stimmen der ungegliederten Heliäa denken!

Es wird förderlich sein, in diesen Zusammenhang zunächst eine andere Einlage der Rede gegen Timokrates zu ziehen: den bei der Epicheirotonie der Gesetze im J. 353 gefassten Volksbeschluss zur Einsetzung von Nomotheten (§ 27): *Ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος πρώτης, ἑνδεκάτῃ τῆς πρυτανείας, Ἐπικράτης εἶπεν· ὅπως ἂν τὰ ἱερὰ θύηται καὶ ἡ διοίκησις ἱκανὴ γένηται καὶ εἴ τινος ἐνδεῖ πρὸς τὰ Παναθήναια διοικηθῇ, τοὺς πρυτάνεις τοὺς τῆς Πανδιονίδος καθίσαι νομοθέτας αὔριον. τοὺς δὲ νομοθέτας εἶναι ἕνα καὶ χιλίους ἐκ τῶν ὀμωμοκότων· συννομοθετεῖν δὲ καὶ τὴν βουλήν.*

Auch diese Urkunde gilt seit Westermanns Kritik (S. 24 fg.) als abgethan.

Aus dem Präscript, das im Protokoll vollständig lautete *Ἐπὶ Θουδήμου ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος πρώτης πρυτανείας, ᾗ - - - ήδης Δωροθέου Παλληνεὺς ἐγραμμάτευεν, ἑνδεκάτῃ τῆς πρυτανείας, τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν - - - - - - - - - -. Ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, Ἐπικράτης εἶπεν*, sind hier nur Ziffer und Datum der Prytanie und der Antragsteller entnommen: eine bei den von Schrift-

1) Fränkel Geschworenengerichte 25 fg. C.I.A. II 115 b (s. oben S. 113) ist hier arg missverstanden: die Urkunde enthält eine Vorschrift an die damals gerade fungirenden Nomotheten. Ueber *προσνομοθετῆσαι* spricht einleuchtend Lipsius Jahresbericht üb. die Fortschritte der klass. Alterthumswiss. XV, 312. Dass Fränkel S. 74 Anm. seine Fiktion zur Stütze der angeblichen ständigen Organisation der Diäteten unter eigenen Prytanen benutzte, dient der letzteren auch nicht eben zur Empfehlung.

Digitized by Google

stellern citirten Dokumenten beliebte und entschuldbare Abbreviatur des für den Zweck der Benutzung Unwesentlichen [1]), die nicht 'auffallende Unkenntniss der parlamentarischen Formen' heissen darf. Dasselbe gilt von dem in der Rede zweimal mit willkürlichen Abweichungen citirten Gesetz des Timokrates: 71 *Ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος πρώτης πρυτανείας, δωδεκάτῃ, τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Ἀριστοκλῆς Μυρρινούσιος, Τιμοκράτης εἶπεν*, und 39 *Ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος πρώτης, δωδεκάτῃ τῆς πρυτανείας, Τιμοκράτης εἶπεν.* Für das von Westermann besonders gerügte Weglassen von *πρυτανείας* hinter *πρώτης* findet sich sogar ein authentischer Beleg in der einzigen inschriftlich erhaltenen Gesetzesaufzeichnung des vierten Jahrhunderts, den Resten lykurgischer Cultus-Anordnungen vom Jahre 335/4. Das merkwürdige Präscript C.I.A. II 162 a 14 lässt sich aus den erhaltenen Spuren unter Berechnung einer Zeilengrösse von über 90 Buchstaben annähernd herstellen:

[*Ἐπὶ Εὐαινέτου ἄρχοντος ἐπὶ τῆς - - - ίδος δεκ*]*άτης, Σκιροφορ*[*ιῶνος ἕκ*]*τῃ ἱσταμένου· νομο*[*θέται· τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν* - - - - - - - - - - - - - - - -, *Λυκοῦρ*]*γος Λυκόφρ*[*ονος Βου*]*τάδης εἶπε*[*ν*].

Auch C.I.A. II 57 vom Jahre 362/1 kann in der Ueberschrift hinter [*Ἐπὶ*] *Μόλωνος ἄρχοντος ἐ*[*πὶ*] *τῆς Ἐρεχθηίδος* nur die Zahl: *τρίτης*, oder *ὀγδόης*, *ἐνάτης* (6 Stellen verlangt n. 56 aus der gleichen Prytanie, *πρώτης* ist durch 57ᵃ aus-

1) Aehnlich im Ehrendekret für Lykurg (Leben der 10 R. 852ᵃ) wo ausser Prytanie und Antragsteller noch der Archon voransteht. Das (nicht offizielle) inschriftliche Exemplar desselben Dekrets C.I.A. II 240 gibt nur Archon, Sanktionsformel und Antragsteller. Gewöhnlich ist blos der Letztere genannt, auch in inschriftlichen Aktenstücken, die dem Archiv entnommen sind (C.I.A. IV 51, 28; Köhler Mitth. d. arch. Inst. VIII. 212 fg.); derselbe nach der Sanktionsformel Andok. 1, 83. *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1885, 131 fehlt in zwei nachträglich aufgezeichneten Dekreten des Vorjahrs beidemale der Schreiber und der Monatsname.

Digitized by Google

geschlossen) gestanden haben: die Ergänzung *πρυτανείας* fügt sich dem Raume nicht und ist entbehrlicher als die Nummer, ohne welche der Zusatz *πρυτανείας* überhaupt nicht vorkommt.

Der Antrag des Epikrates [1]) nahm (nach der Darstellung des Redners) die würdige Ausstattung der bevorstehenden Panathenäenfeier lediglich zum wohlberechneten Vorwand, um die ungesäumte Berufung von Nomotheten durchzusetzen und damit dem Timokrates den Weg für seinen Gesetzantrag zu bahnen. Westermann fand mit dieser Absicht die Dürftigkeit der angegebenen Motive nicht im Einklang. 'Durch diese wenigen ziemlich armseligen, zum Theil völlig in der Luft schwebenden Vorstellungen also hätte Timokrates, oder wer sonst, glauben können, ohne Weiteres die Zustimmung des Volks für seinen Antrag zu gewinnen . . . . . . Der Antragsteller wird die mangelhafte Ausstattung der Panathenäen gerügt, wo möglich auf irgend eine Thatsache aus der jüngsten Vergangenheit, welche dies bewies, Bezug genommen haben, — er wird die Eitelkeit und den Ehrgeiz der Athener aufgestachelt, vielleicht auch ihr eigenes Interesse, was z. B. durch Bezugnahme auf das Theorikon sehr leicht geschehen konnte, in Anspruch genommen, vornehmlich aber, was ja Demosthenes selbst aus dem Antrage hervorhebt, die sofortige Ernennung von Nomotheten mit Hin-

1) *Ἐπικράτης* die eine Handschriftenklasse und die Scholien: *Τιμοκράτης* im Parisinus Σ und den ihm nahestehenden ist leicht erklärliche Verschreibung. Als Gesinnungsgenossen des Timokrates bezeichnet den Antragsteller der Redner 26 *διαπραξάμενος* (Timokrates) *μετὰ τῶν ὑμῖν ἐπιβουλευόντων καθίζεσθαι νομοθέτας διὰ ψηφίσματος ἐπὶ τῇ τῶν Παναθηναίων προφάσει*, und 28 *ὡς τεχνικῶς ὁ γράφων αὐτὸ τὴν διοίκησιν καὶ τὸ τῆς ἑορτῆς προστησάμενος κατεπεῖγον — αὐτὸς ἔγραψεν αὔριον νομοθετεῖν* (vgl. 30). Westermanns Gedanke, der Verfasser der Einlage habe trotz dieser klaren Angabe den Antragsteller irrthümlich mit Timokrates identificirt, ein gelehrter Abschreiber aber, der jene Angabe richtiger würdigte, willkürlich *Ἐπικράτης* geändert, traut jenem zu wenig, diesem zu viel zu.

Digitized by Google

sicht auf die so nahe bevorstehende Feier des Festes als dringend dargestellt haben'.

Gewiss: nur berücksichtigt der Tadel nicht, dass wir einen Volksbeschluss, nicht die denselben empfehlende Volksrede vor uns haben. Die eigentlichen Effektmittel der letzteren finden regelmässig in dem formulirten Beschluss um so weniger Platz, je besser sie denselben vorbereiten halfen. Vollkommen entsprechen der Fassung der Motive in unserem Psephisma die Hinweise des Redners: *Ἐνεθυμήθητ' ἀναγιγνωσκομένου τοῦ ψηφίσματος, ὡς τεχνικῶς ὁ γράφων αὐτὸ τὴν διοίκησιν καὶ τὸ τῆς ἑορτῆς προστησάμενος κατεπεῖγον, ἀνελὼν τὸν ἐκ τῶν νόμων χρόνον, αὐτὸς ἔγραψεν αὔριον νομοθετεῖν, οὐ μὰ Δί' οὐχ ἵν' ὡς κάλλιστα γένοιτό τι τῶν περὶ τὴν ἑορτήν· οὐδὲ γὰρ ἦν ὑπόλοιπον οὐδ' ἀδιοίκητον οὐδέν*, und weiter: *καθιζομένων γὰρ τῶν νομοθετῶν περὶ μὲν τούτων, τῆς διοικήσεως καὶ τῶν Παναθηναίων, οὔτε χείρονα οὔτε βελτίω νόμον οὐδέν' εἰσήνεγκεν οὐδείς* (§ 28 fg.).

Ein Anstoss haftet nur an den ersten Worten *ὅπως ἂν τὰ ἱερὰ θύηται*. Zwar ist der gewählte Ausdruck durch den Zusammenhang und den Zeitpunkt genügend bestimmt und als formelhaft [1]) ganz geeignet das für solche Fälle gewiss besonders beliebte Auskunftsmittel der Nomotheten-Einsetzung zu begründen. Aber das alleinstehende *θύηται* würde der Vorstellung Raum geben, als seien die hergebrachten Festopfer überhaupt in Frage gestellt gewesen. Es fehlt der dem folgenden *ἱκανὴ γένηται* und *εἴ τινος ἐνδεῖ διοικηθῇ* correlate Begriff: und die demosthenische Wiedergabe jenes Passus *οὐ μὰ Δί' οὐχ ἵν' ὡς κάλλιστα*

---

1) vgl. Lys. 26, 6 *ἀλλ' ἀνάγκη, ἐὰν αὐτὸν ἀποδοκιμάσητε, ἄθυτα τὰ πάτρια ἱερὰ γίγνεσθαι.* 30, 20 *ἱερὰ ἄθυτα τριῶν ταλάντων γεγένηται τῶν ἐν ταῖς κύρβεσι γεγραμμένων.* — Eine ähnliche Eingangsformel bietet das Bruchstück einer Demenurkunde (so scheint es) C.I.A. II 637: nach der Ueberschrift . . . . . *καὶ ὑπὲρ τῶν ἀγορῶν* folgt . . . . *ε]υς εἶπεν· ὅπως ἂν ἀπὸ* - - - - [*αἱ θυσί*]*α*[*ι θ*]*ύωνται τῷ Ἑ*[*ρμῇ*?] . . . .

Digitized by Google

γένοιτό τι τῶν περὶ τὴν ἑορτήν lässt nicht zweifeln, dass vor oder hinter *θύηται* das in solcher Wendung stehende *ὡς κάλλιστα* einzufügen ist.[1])

Das Dekret weist die Prytanen an, Nomotheten zum folgenden Tag niederzusetzen. Die Zahl der Nomotheten wird normirt auf 1001, also zwei — offenbar durchs Loos zu bestimmende — Sektionen der Geschworenen: diese ausdrückliche Normirung entspricht dem vorauszusetzenden Gebrauch (S. 102). Mit völliger Umkehr des Quellenverhältnisses nimmt Westermann nach Pollux (VIII 101) Tausend als 'Normalzahl' der Nomotheten, und die bestimmte Angabe in unserer Urkunde als überflüssige und störende Zuthat. Ueberhaupt scheint ihm die Erwähnung des Einsetzungsverfahrens, das doch von Haus aus gesetzlich festgestellt war, eine 'übelangebrachte Genauigkeit in Nebendingen': während gerade die genaue Angabe der wohlbekannten durch die Verfassung vorgeschriebenen Formalitäten für den attischen Kanzleistil wesentlich und charakteristisch ist.[2])

---

1) Dasselbe sicher ergänzt Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1883 S. 167 n. 1, 17 *τῆς δὲ πονπῆς ὅπως [ἂν ὡς κάλλιστα] πενφθῇ ὁ[ι ἱ]εροπ[οι]οὶ ἐπιμελόσθων.* C.I.A. II 86. 163, 33. Der Eingang der letzteren Inschrift [*ὅπως ἂν — τελεσθῇ ἡ πομπὴ π]αρεσκευ[ασμ]ένη ὡς ἄριστα τῇ Ἀ[θηνᾷ — καὶ τἆλ]λα ὅσα δεῖ διοικῆται περὶ τὴν ἑορτή[ν* zugleich ein Beleg für den von Westermann angezweifelten Gebrauch von *διοικεῖν* an unserer Stelle.

2) Ich erinnere nur an das Formular der Ehrenbürgerdiplome, weil dasselbe zugleich Westermanns Bedenken gegen den (nach dem Präscript überflüssigen) Zusatz *τῆς Πανδιονίδος* hinter *τοὺς πρυτάνεις* widerlegt. In jenen Diplomen wird der Anweisung an die Prytanen wiederholt die Phyle beigefügt, dieselbe welche bereits im Präscript ihre Stelle hat (die Beispiele bei Reusch De diebus cont. ord. 24, wonach Buermann De tit. Att. quibus civitas alicui confertur, Leipz. 1878, S. 19) zu berichtigen ist: *τοὺς δὲ πρυτάνεις τῆς Ἱπποθωντίδος δοῦναι περὶ αὐτοῦ τὴν ψῆφον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν, τοὺς δὲ θεσμοθέτας εἰσάγειν αὐτῷ τὴν δοκιμασίαν* u. s. w. — Auch in dem Ehrendekret für Dionysios I. von Syrakus C.I.A. II 51 ist im Eingang nicht [*Αἰαντίδ*]*ος* mit Ditten-


Digitized by Google

Dass das Geschäft der Niedersetzung von Nomotheten den Prytanen des Raths oblag, ist ein beherzigenswerthes Moment. Einen Zweifel daran auf die Forderung zu gründen, dass die Analogie diese Rolle den Thesmotheten sichere, wird jetzt Niemand mehr versuchen. Auf das gleiche Ergebniss aber musste schon Aeschines' Bemerkung führen (S. 117) *τῶν δὲ πρυτάνεων ἀποδόντων τοῖς νομοθέταις ἀνῄρητ' ἂν ὁ ἕτερος τῶν νόμων.*

Bei dem gesetzgebenden Körper nicht anders als bei der Gemeindeversammlung besorgten die Prytanen die Berufung, ohne Zweifel auch die Bestellung des Präsidiums für die (im vorliegenden Fall bereits zum nächsten Tag anberaumte) Nomothetensitzung. Die Theilung der Geschäftsführung in der Weise, dass die vorbereitenden Schritte den Prytanen, die Leitung der Debatte und Abstimmung den Proedroi zufällt, ist das genaue Abbild des Raths und der Ekklesia. Der Schluss ist unabweislich, dass der Vorsitz des Gesetzgebungs-Collegiums nicht anders beschaffen war als derjenige des Raths und der Gemeindeversammlung; dass die Proedroi der Nomotheten und ihr Epistates Rathsherrn waren, je einer aus seiner Phyle, mit Ausschluss der prytanirenden, für jede Nomothetensitzung durch Loos bestellt.

Solche Funktionen der Rathsausschüsse setzen nothwendig einen gewissen Antheil des Raths an der Legislative voraus. Ausdrücklich fordert diesen Antheil unser Dekret in seinem Schlusssatz *συννομοθετεῖν δὲ καὶ τὴν βουλήν.*

---

berger Syll. n. 72, sondern [*Ἐρεχθηΐδ*]*ος* zu ergänzen: die zehnte Prytanie kann keine andere sein als die der Schlussformel *τοὺς δὲ πρυτάνε*]*ις τοὺς τῆς* [*Ἐ*]*ρ*[*εχθηΐδος* u. s. w., wo an die erste Prytanie des folgenden Jahres, welche übrigens die Kekropis hatte, zu denken schon die Fassung verbietet (vgl. Reusch a. a. O.). Das Präscript muss, wie der Text des Dekrets, Zeilen von 31 Buchstaben gehabt haben; nur Z. 4 zu Anfang scheint eine Unregelmässigkeit vorzuliegen.

Digitized by Google

Freilich gilt gerade diese Forderung als ein neuer Stein des Anstosses. Sie scheint überflüssig, wenn die Mitwirkung des Raths zu dem Zustandekommen eines Gesetzes überhaupt nothwendig war, bedenklich, wenn dieselbe blos als eine ausserordentliche für den vorliegenden Fall gemeint ist,[1]) und in beiden Fällen schlecht vereinbar mit der Behauptung des Redners, dass am Tag der betreffenden Nomothetensitzung, dem 12. Hekatombäon, der Rath wegen des Kronosfestes nicht versammelt war.[2])

Indessen diese letztere Behauptung darf man nicht zu ernsthaft nehmen. Unter den zahlreichen formellen Unregelmässigkeiten, mittels deren Timokrates sein Gesetz durchbrachte, führt der entrüstete Gegner die Verhandlung an einem Feiertag auf, an dem die Rathssitzung ausfällt. Die Worte *ὄντων Κρονίων καὶ διὰ ταῦτ' ἀφειμένης τῆς βουλῆς* sagen nicht mehr als dass der Rath an dem Tag von Rechts wegen feierte.[3]) Aber an die Rathsferien kehrte sich die

1) Nur nicht aus dem Grunde bedenklich, den Westermann geltend macht: weil die Zuziehung des Raths den mit dem vorgespiegelten Motiv der Panathenäenfeier gespielten Betrug ohne Weiteres aufgedeckt haben würde. Diese Gefahr bestand, wenn überhaupt, in nicht geringerem Grade bei den Nomotheten, die doch eben für die bestimmte Tagesordnung berufen wurden. Einen Anschluss an diese Tagesordnung aber musste Timokrates für seinen Gesetzantrag nothwendig suchen oder fingiren: wozu ja die bekannten Privilegien der Festfeier, wie Suspension von Haft, Pfändung, gerichtlicher Forderung und Verfolgung, und Gewährung von Ausstand wohl verwendbar waren.

2) § 26 *δωδεκάτῃ τὸν νόμον εἰσήνεγκεν, εὐθὺς τῇ ὑστεραίᾳ, καὶ ταῦτ' ὄντων Κρονίων καὶ διὰ ταῦτ' ἀφειμένης τῆς βουλῆς, διαπραξάμενος μετὰ τῶν ὑμῖν ἐπιβουλευόντων καθίζεσθαι νομοθέτας.* 47 *ἀλλὰ καὶ προσέτι οὐκ εἰς τὴν βουλήν, οὐκ εἰς τὸν δῆμον εἰπὼν περὶ τούτων οὐδέν, ἐν παραβύστῳ, τῆς βουλῆς μὲν ἀφειμένης, τῶν δ' ἄλλων διὰ τὴν ἑορτὴν ἱερομηνίαν ἀγόντων [λάθρᾳ] νόμον εἰσήνεγκεν (λάθρᾳ* tilgten Dobree und Cobet Misc. crit. 549, vgl. Hesych. *ἐν παραβύστῳ . . . . . λεληθότως, λάθρα).*

3) Westermann folgert aus diesen Worten in Verbindung mit § 45, dass Timokrates einen Tag abpassen musste, wo der Rath sich

Gemeindeversammlung so wenig wie an den Feiertag, wenn sie die Nomothetenverhandlung auf denselben verlegte: und hatte der Rath bei diesem Geschäft mitzuwirken, so musste er eben trotz der Ferien sich einfinden. Das ist klärlich die Absicht der Clausel *συννομοθετεῖν δὲ καὶ τὴν βουλήν.* Die bestimmte Weisung war durchaus nicht überflüssig in dem ausserordentlichen Fall einer überstürzten Erledigung des ganzen Gesetzgebungsgeschäfts an dem einen Tag, an dem der Rath sonst aussetzte: ohne dass deshalb die Zuziehung des Raths zu diesem Geschäft an sich eine ausserordentliche zu sein brauchte.

Dass sie dies in der That nicht war, liess sich gerade aus jenem Vorwurf des Redners entnehmen. Wenn die Verhinderung des Raths als ein erschwerender Umstand betont wird, so folgt mit Nothwendigkeit, dass diese Behörde regelmässig an der Gesetzgebung betheiligt war, dass die Competenz des Raths sich in irgend einer Form auch auf die Legislative erstreckte.

---

nicht versammelte, da sein Gesetzentwurf zu Gunsten der Staatsschuldner in die Competenz des Raths und der Ekklesia eingriff und ordnungsmässig erst nach bewilligter Indemnität Seitens einer Bürgerversammlung von mindestens 6000 Stimmenden diskutirbar gewesen wäre. Nach ihm 'ist klar, dass das ganze Manöver des Timokrates darauf berechnet war, den Rath nicht als die die Gesetzgebung überhaupt, sondern nur als die den besonderen Zweig derselben, welcher die Staatsschulden betraf, controlirende Behörde von der Ausübung seiner Competenz auszuschliessen' (S. 31). Hier ist der Advokatenkniff des Demosthenes verkannt, der (§ 48) zwei heterogene Dinge mit einander verschmilzt, die Behandlung eines P s e p h i s m a über Schuldenerlass, wobei vorgängige Indemnität erforderlich ist, und das Verfahren bei Einbringung eines G e s e t z e s. Das hat Hartel Demosthenische Studien II 9 Anm. treffend erinnert. — Läge wirklich in den Worten *ἀφειμένης τῆς βουλῆς* die beabsichtigte oder faktische Ausschliessung des Raths, so wäre vollends räthselhaft, wie der angebliche Fälscher der Urkunde darauf verfallen konnte, das Gegentheil dekretiren zu lassen.

Digitized by Google

Wirklich ist uns für das f ü n f t e Jahrhundert das Zusammenwirken von Rath und Geschworenen zu gesetzgeberischen Akten bezeugt. Der für die Gesetzesrevision des Jahres 403 vorgeschriebene Geschäftsgang, wiewohl auf eine ausserordentliche Situation berechnet und durch die besondere Aufgabe bedingt, war in dem wesentlichsten Punkte, der Prüfung der redigirten Entwürfe durch den Rath und 500 geschworene Nomotheten, sicherlich eine getreue Nachbildung des herkömmlichen Verfahrens der Gesetzgebung. Auf die vollkommen entsprechenden Formen der periodischen Einschätzung der Bündnerstädte, welche sich eben dadurch als gesetzgeberischen Akt charakterisirt, hat U. Köhler hingewiesen, dessen durchdachte Auffassung von neueren Darstellern wohl angefochten, aber nicht erschüttert worden ist.[1])

Die Ansätze der Tributsummen werden dem Rath und einem heliastischen Gerichtshof zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt. Darum führt die publicirte Schatzungsliste in dem einzigen erhaltenen Exemplar (C.I.A. I 37 vom J. 425) die Ueberschrift: *Κατὰ τάδε ἔτα]ξεν τὸμ φό[ρον τῆ]σι πόλεσιν ἡ [β]ουλ[ή], ἧ [Πλ]ειστίας π[ρῶτος ἐγραμμ]ά[τευε, καὶ ἡ ἡλιαία, ἐ[πὶ Στρατοκλ[έους ἄ]ρχοντος ἐπὶ [τῶ]ν [ἐσ]αγωγ[έω]ν οἷς Κα[- - - ἐγραμμάτευε].* Denn die von mir an anderer Stelle gegebene Ergänzung *καὶ ἡ ἡλιαία* ist sachlich nothwendig und wird gesichert durch die Datirung nach den *ἐσαγωγῆς*, welche als eigene instruirende Behörde die Verhandlungen des Gerichtshofs leiteten.[2]) Diese Stellung der

1) Delisch-att. Bund 66 p. 137. Anders Fränkel Geschworenengerichte 43 fg. 27 fg. Gilbert Staatsalt. I 396.

2) De extraord. quib. magistr. Ath. (Comm. Momms. 468) n. 30. Auch in dem vorangehenden die Vornahme der Schatzung regulirenden Volksbeschluss waren als Geschäftsleiter neben den Rathsprytanen die *ἐσαγωγῆς* genannt: Z. 40 fg. *τὰς [δὲ τάξεις] ὅσαι [ἂν - - - - - - - - ἀποδοῦναι? τοὺς πρ]υτάνει[ς] οἳ ἂν τότε τυγχάνωσι πρυτ[ανεύοντ]ες, καὶ το[ὺς ἐσαγωγέας ἐσάγειν . . . . ἐς τ]ὸ δικαστήριον, ὅταν περὶ τῶν τάξ[εων ᾖ].* — Dieselbe Verbindung wie jene Ueberschrift gibt die

Digitized by Google

Heliäa dem Rathe parallel an der Spitze des Verzeichnisses, in der allgemeinen Fassung des Präscripts, welche dessen Inhalt auf das ganze Verzeichniss erstreckt, ganz besonders die Nichterwähnung des Demos, schliessen die Möglichkeit aus, die auch Köhler nicht abwies und Andere zuversichtlicher als Thatsache hinstellen: dass die Prüfung und Entscheidung des Gerichts sich lediglich auf solche Fälle beschränkt habe, wo bundesgenössische Städte gegen ihre Einschätzung reklamirten. Denn die unausweichliche Consequenz dieser Ansicht wäre das bedenkliche Zugeständniss, dass in den Fällen, wo keine Reklamationen erfolgten, dem Rath allein die endgiltige Entscheidung zugestanden hätte. Und wenn der Verfasser der Schrift vom Staat der Athener (3, 5) die periodischen *τάξεις τοῦ φόρου* unter den Competenzen der Heliäa aufführt, so meint er die Schatzung selbst, nicht die mit ihr verknüpften Prozesse, und bestätigt, dass alle Tributansätze, nicht blos die angefochtenen, der Genehmigung des Gerichtshofs bedurften.

Gleichwohl behaupten die Anhänger jener Ansicht (die sich übrigens durch Berufung auf die Analogie der Beamten-Dokimasie selbst widerlegt), unbekümmert um den Inhalt jener Schatzungsurkunde und den Wortlaut der angeführten Belegstellen, die Vornahme der Schatzung in der Ekklesia. Den Beweis soll die der Stadt Methone durch Volksbeschluss (C.I.A. I 40) gewährte Befreiung liefern. Aber die periodische Feststellung der Tributsätze für die sämmtlichen Bundesglieder ist etwas Anderes als der politische Akt eines dem Einzelnen bewilligten Erlasses. Die begünstigende Herabsetzung des Tributs, und gar die Beschränkung auf das Sechzigstel, die Tempelquote, — von beiden ist Methone gegenüber die Rede — lag niemals in der Competenz der

---

Rubrik n. 266 *πόλεις ἃς ἡ] βουλὴ καὶ οἱ πενταχόσιο[ι οἱ ἠλιασταὶ ἔτ]αξαν:* die Zahl gleich derjenigen der Nomotheten vom J. 403.

Digitized by Google

zur Revision der Tributansätze berufenen Körperschaften; dergleichen Privilegien konnte die Gemeindeversammlung allein einräumen und hatten die Schätzungscommissionen zu respektiren: wie das die Rubrik in den Listen *Αἵδε τῶν πόλεων αὐτὴν τὴν ἀπαρχὴν ἀπήγαγον* beweist.[1]) Diese Ausübung eines Hoheitsrechts der Gemeinde hebt die Thatsache nicht auf, dass die regelmässig wiederkehrende Bundesschatzung sich in den Formen der Gesetzgebung bewegte.

Aus der Praxis des fünften Jahrhunderts ist die Forderung, dass zum Zustandekommen eines Gesetzes Rath und Geschworenencollegium zusammenwirken müssen, auch in der folgenden Zeit unverändert festgehalten worden. Man hat das verkannt, weil unsere Zeugnisse bei Erwähnung der Nomothetenverhandlungen den Antheil des Raths gewöhnlich übergehen. Auch die reglementarischen Bestimmungen über das Gesetzgebungsverfahren, welche uns hier beschäftigt haben, schweigen davon: leicht begreiflich; denn von den erhaltenen Urkunden hat die eine es nur mit den einleitenden Verfügungen der Ekklesia, die andere nur mit dem abschliessenden Votum der Nomotheten zu thun.

Auf das letztere erstreckt sich die Mitwirkung des Raths nicht. Seine Thätigkeit darf keinesfalls als eine der Aufgabe der Nomotheten konkurrirende betrachtet werden. Diesen allein steht die Beschlussfassung, die Annahme oder Ablehnung von Gesetzen zu: die Competenz des Raths ist, dem Charakter dieser Behörde entsprechend, durchaus nur eine vorberathende und vorbereitende. Die Gesetzvorlagen werden zunächst im Rath geprüft und diskutirt, bevor sie an die Nomotheten gelangen. Das Ergebniss der Prüfung wird den Nomotheten, nicht anders als der Ekklesia das Rathsgutachten, durch die vorsitzenden Rathscommissionen vorgelegt,

---

1) Nicht anders ist die Anweisung an die Nomotheten C.I.A. II 115^{b} (S. 113) zu verstehen.

Digitized by Google

in älterer Zeit die Prytanen, später die jedesmal erloosten Proedroi. In dieser Begrenzung führt die Schrift vom Staat der Athener unter den Geschäften des Raths die Gesetzgebung auf derselben Stufe wie die auswärtigen und Bundesangelegenheiten, das Finanzwesen, die Cultussachen auf.[1]) In der Verbindung *ἡ βουλὴ καὶ οἱ νομοθέται οἱ πεντακόσιοι* bei der Gesetzrevision von 403, *ἡ βουλὴ καὶ ἡ ἡλιαία* (oder *καὶ οἱ πεντακόσιοι οἱ ἡλιασταί*) bei der Tributschatzung kommen die einander wechselseitig bedingenden und ergänzenden Competenzen der beiden Organe so bestimmt zum Ausdruck wie in der Sanktionsformel der Volksbeschlüsse *ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ*.

Es entspricht der probuleutischen Natur der Rathsverhandlungen, wenn hier — nach der Geschäftsordnung für jene Gesetzrevision — auch Nichtbuleuten gestattet war, Vorschläge oder Bedenken hinsichtlich der Gesetze geltend zu machen: wozu das Schätzungsverfahren gleichfalls eine Analogie bietet.[2]) In diesem Sinn lässt sich auch die bereits besprochene Aeusserung des Demosthenes verstehen (S. 107

---

1) 3, 2 *δεῖ — τὴν δὲ βουλὴν βουλεύεσθαι πολλὰ μὲν περὶ τοῦ πολέμου, πολλὰ δὲ περὶ πόρου χρημάτων, πολλὰ δὲ περὶ νόμων θέσεως, πολλὰ δὲ περὶ τῶν κατὰ πόλιν ἀεὶ γιγνομένων, πολλὰ δὲ καὶ τοῖς συμμάχοις, καὶ φόρον δέξασθαι καὶ νεωρίων ἐπιμεληθῆναι καὶ ἱερῶν.* Verwirrt Pollux VIII 101 *τοὺς γὰρ νέους* (sc. *νόμους*) *ἐδοκίμαζεν ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος καὶ τὰ δικαστήρια*: Schoemanns Deutung (Opusc. I 255) auf die von der Ekklesia usurpirte Gesetzgebung geht von einer sehr verbreiteten aber falschen Voraussetzung aus. Noch gründlicher irrt Fränkel a. a. O. 25.

2) Teisamenos' Psephisma (And. 1, 84) *ἐξεῖναι δὲ καὶ ἰδιώτῃ τῷ βουλομένῳ εἰσιόντι εἰς τὴν βουλὴν συμβουλεύειν ὅ τι ἂν ἀγαθὸν ἔχῃ περὶ τῶν νόμων.* Die Rubrik der Tribut-Quotenlisten *πόλεις ἃς οἱ ἰδιῶται ἐνέγραψαν φόρον φέρειν* (oder *φόρον ἔταξαν φέρειν*) hat Köhler a. a. O. 67. 137 überzeugend erklärt; Löschcke's Bedenken De tit. Att. quaest. hist. Bonn 1876, S. 16 (getheilt von Dittenberger Syll. 16 n. 3) widerlegt Heydemann De senatu Ath. quaest. epigr. Strassb. 1880, S. 33, Löschcke's eigene Deutung Dittenberger a. a. O.

Digitized by Google

Anm.), durch den öffentlichen Anschlag der Gesetzentwürfe solle Jedermann Zeit und Gelegenheit gegeben werden, sich über dieselben ein Urtheil zu bilden und bedenkliche Vorschläge zu bekämpfen: zu solchem Zweck stand dem sich Meldenden der Zutritt zu den Verhandlungen des Raths offen.

Von diesen Rathsverhandlungen, deren Dauer sich nach der Bedeutung des Gegenstandes richtete und lediglich durch die den Nomotheten gegebene Frist begrenzt war, ist die Schlussverhandlung der Nomotheten auch äusserlich und zeitlich geschieden. Eben deshalb musste das abweichende Verfahren bei Timokrates' Gesetz ausdrücklich von der Gemeindeversammlung verfügt werden. In der Anweisung *συννομοθετεῖν δὲ καὶ τὴν βουλήν* liegt demnach das Ungewöhnliche nicht so sehr darin, dass der Rath am Festtag Sitzung zu halten hat, als dass Rathssitzung und Nomothetensitzung an dem gleichen Tag stattfinden soll, diese in unmittelbarem Anschluss an jene. Das war streng genommen so unzulässig als die vereinzelt vorkommende Berufung des Raths auf den Tag der Volksversammlung.[1]) An eine gemeinsame Verhandlung von Rath und Nomotheten zu denken, darf *συννομοθετεῖν* nicht verführen, noch weniger an eine über die probuleutische Thätigkeit hinausgehende Mitwirkung des Raths. Ganz entsprechend steht *προσνομοθετεῖν* (S. 113 fg.) von den die Abstimmung der Nomotheten leitenden Rathsproedroi,[2]) und allgemein *νομοθετεῖν* gewöhnlicher von dem Antragsteller des Gesetzes als von den dasselbe gutheissenden Nomotheten.[3])

---

1) C.I.A. II 439 *βουλὴ ἐμ βουλευτηρίῳ σύγκλητος στρατ[ηγῶν] παραγγειλάντων, καὶ ἀπὸ βουλῆς ἐκκλησία [κυρία] ἐν τῷ θεάτρῳ.*

2) Aehnlich *δοκιμάσαι* von dem die Dokimasie einführenden Magistrat C.I.A. II 229: zu ergänzen ist *καὶ [τοὺς θεσμοθέτας δοκ]ι-μάσαι τὴν πο[λιτείαν ὅταν πρῶ]τον χρῶνται δι[καστηρίοις.*

3) Dem. 20, 89. 96. 24, 29; vgl. Lys. 30, 27. 28. Auf die Nomotheten ist wohl Dem. 20, 94 (S. 107 Anm.) zu beziehen.



Ich habe bei dem hier Dargelegten das Gesetz des Timokrates (§ 71 der Rede) mit dem vor Zeiten vielberufenen Proedros aus der prytanirenden Pandionis *Ἀριστοκλῆς Μυρρινούσιος* absichtlich aus dem Spiel gelassen. Dass die selig entschlafenen *proedri contribules* des Raths für die Nomotheten wieder erstehen sollten, ist nicht zu besorgen. Die Möglichkeit, dass diese Körperschaft den altherkömmlichen Prytanenvorsitz auch später beibehalten hätte, etwa wie die Vollversammlung der Gemeinde bei Aufnahme von Neubürgern, hat an der Formel selbst keinen Anhalt: *τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Ἀ. Μ.* Vielmehr würde der Myrrhinusier, falls er echt wäre, jeden Gedanken an Rathsproedroi der Nomotheten ausschliessen. Jene Formel als interpolirt anzusehen (mit K. F. Hermann De proedris p. 20) kann uns nun allerdings das Fehlen derselben in dem ersten Citat § 39 kaum bestimmen, nachdem sich uns die Fassung im Uebrigen durchaus bewährt hat (S. 118). Noch weniger ist ein Grund, die Echtheit des ganzen eingelegten Gesetzes mit Westermann anzufechten, der an dem Wortlaut selbst nichts auszusetzen findet.[1]) Das Demotikon ist unrichtig: wie M. Meier gesehen hat (Schiedsrichter 17 Anm.), *Μυρρινούσιος* aus *ἐκ Μυρρινούττης* entstanden. Ein Missverständniss des Compendiums, das in der handschriftlichen Ueberlieferung der Urkunden nicht befremdet. Ich erinnere an das Psephisma über Antiphon (Leben der 10 Redner 833[d]), wo neben dem Schreiber aus Alopeke der vorsitzende Prytane nicht *Παλληνεύς* sein kann: überliefert ist *Πελληνεύς*, vielleicht verschrieben aus *Πήληξ* oder aus *Παιανιεύς*.[2]) Sind doch selbst inschriftliche Verstösse dieser

1) Die Corruptel im Schlussatz (§ 40) ist leicht gehoben: *ἢ δεκάτης* ist von seiner Stelle hinter dem *ἐνάτης* des Vordersatzes irrthümlich hinter das zweite *ἐνάτης* gerathen. — Westermanns Bedenken S. 55 theilt A. Schäfer Demosth. I[1] 335, 1.

2) An das letztere denkt C. Schäfer De scribis senatus populique Ath. 18.

Digitized by Google

Art nicht ohne Beispiel. In der attischen Urkunde von 363/2 Bull. de corr. hell. III 474 (aus Delos) ergeben die nothwendigen Ergänzungen *Αἰ]αντίδος* und *Ἀφι]δναῖος* einen Proedros aus der Prytanie: eines von beiden ist Verschreibung, ganz verwerflich der Gedanke des Herausgebers *Ἀκα]-μαντίδος* zu ergänzen und dafür C.I.A. II 54 das sichere *Ἀκα-μαντίδος* in *Αἰ]αντίδος* zu ändern.

Auch anderwärts hat der Demos Myrrhinutta dem bekannteren Myrrhinus weichen müssen. In Strabons Demenverzeichniss (IX p. 399) steht Myrrhinus, dessen Lage bekannt ist, unrichtig als Nachbardemos der Tetrapolis[1]) — allerdings nur in unseren Ausgaben: denn *Μυρρινοῦσα*, wie der Parisinus gibt, ist Myrrhinutta; möglich, dass Strabon *Μυρρινοῦσσα* schrieb. —

Es ist nicht zu bezweifeln, dass die Umgestaltung des Präsidiums für Rathssitzungen und Volksversammlungen in der gleichen Form und gewiss auch gleichzeitig (d. i. um 380) auf die Versammlungen der Nomotheten ausgedehnt wurde. Von Haus aus wirkt die Analogie dieser Körperschaft mit der Ekklesia,[2]) welche ich durch die vorstehenden Erörterungen klargestellt und ins Einzelne begründet zu haben glaube.

III. Gerichtliche Instanz.

Das gewonnene Ergebniss gestattet uns zugleich, den Text der Verordnungen zum Schutz der bestehenden Gesetzgebung gegen übereilte Neuerungsversuche (den zweiten Abschnitt der Einlage § 33 der Rede g. Timokr.) sachgemässer zu würdigen.

1) Vgl. Lolling Mitth. d. arch. Inst. I 67.

2) Richtig verstanden wäre sonach die Definition der Nomotheten im rhetorischen Lexikon (S. 118 Anm. 1) gar nicht so unbrauchbar.



Ἐναντίον δὲ νόμον μὴ ἐξεῖναι τιθέναι τῶν νόμων τῶν κειμένων μηδενί· ἐὰν δέ τις λύσας τινὰ τῶν νόμων τῶν κειμένων ἕτερον ἀντιθῇ μὴ ἐπιτήδειον τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων ἢ ἐναντίον τῶν κειμένων τῳ, τὰς γραφὰς εἶναι κατ' αὐτοῦ κατὰ τὸν νόμον ὃς κεῖται, ἐάν τις μὴ ἐπιτήδειον θῇ νόμον.

Das an die Spitze gestellte Verbot enthält weder einen Widerspruch mit der vorangehenden Forderung, dass jedes neue Gesetz ein älteres aufzuheben und zu ersetzen bestimmt sei,[1]) noch gar eine überflüssige, ja in dieser bedingungslosen Fassung widersinnige Wiederholung jenes Gebots. Der Sinn ist klar bestimmt durch den unmittelbar angefügten Bedingungssatz: das an Stelle des aufgehobenen Gesetzes eingebrachte — und angenommene — neue darf nicht andern gesetzlichen Bestimmungen widerstreiten. Die Aufhebung des bisher geltenden Gesetzes durch die Majorität der Nomothetenversammlung ist dabei vorausgesetzt: *λύσας τινὰ τῶν νόμων τῶν κειμένων* gilt ohne Frage auch für (*ἐὰν*) *ἀντιθῇ ἐναντίον τῶν κειμένων τῳ*. In der That ist ein auf gerichtlichem Wege zu erbringender Nachweis, dass ein Gesetzesvorschlag verfassungswidrig oder schädlich sei, erst nach Ablehnung des von demselben bekämpften Gesetzes denkbar, nicht denkbar während der Verhandlung vor den Nomotheten, noch weniger während der Vorstadien dieser Verhandlung. So lange das ältere Gesetz zu Recht bestand, und sobald es, vertreten durch öffentliche Anwälte, den Angriff siegreich zurückwies, fiel jeder Grund zu gerichtlichem Vorgehen gegen den Angreifer fort. Einspruch gegen die Verfassungs-

1) Auch vom Redner hervorgehoben § 34 (*ὁ νόμος*) *οὐκ ἐᾷ τοῖς ὑπάρχουσι νόμοις ἐναντίον εἰσφέρειν, ἐὰν μὴ λύσῃ τὸν πρότερον κείμενον.* Vgl. 109 *καὶ μὴν κἀκείνων ἠκούετε τῶν νόμων οἷς ἐναντίος ὢν ἐφαίνεθ' ὁ τούτου, καὶ τούτους ὅτι πρὶν λῦσαι τόνδε τέθεικεν ἐπίστασθε.* G. Lept. 98 *ὁ Σόλων τοὺς νόμους ὡς καλῶς κελεύει τιθέναι — ἔπειτα λύοντα τοὺς ἐναντίους, ἵν' εἷς ᾖ περὶ τῶν ὄντων ἑκάστου νόμος.*

Digitized by Google

mässigkeit und Zweckmässigkeit des neuen Gesetzantrags zu erheben, dazu waren in erster Linie eben jene Vertrauensmänner der Gemeinde berufen; sonstigen Gegnern des Antragstellers war die Gelegenheit geboten, vor dem Rath ihre Einwände geltend zu machen, bevor die Sache an die gesetzgebende Körperschaft gelangte. In der Nomothetenversammlung kamen solche Gegner nicht zum Worte: ihnen blieb nach Annahme des neuen Gesetzes nur das Rechtsmittel der Anklage gegen den Vater des Gesetzes mit der aufschiebenden Wirkung der 'Klage wegen Verfassungswidrigkeit' (*γραφὴ παρανόμων*). Das unterscheidet nicht unwesentlich die Gesetzwidrigkeitsklage gegen einen in der Ekklesia gestellten oder angenommenen Antrag von dem entsprechenden Verfahren gegenüber einem Gesetzantrag: dass bei jener die eidliche Erklärung eines in der Versammlung anwesenden Bürgers, Klage zu erheben, die unmittelbare Wirkung hat, den Volksbeschluss zu hindern oder seine Giltigkeit zu suspendiren, während die Anklage gegen ein Gesetz immer erst nachträglich eintritt und für den bereits vorliegenden Beschluss der gesetzgebenden Körperschaft nur rückwirkend die gleiche Suspensionskraft hat.[1]) Die historisch bekannten Fälle bestätigen das.

---

1) Auch der Paranomonprozess gegen Anträge auf Bürgerrechtsverleihung erfolgt stets nach dem fertigen Beschluss, noch dazu einem in zweiter geheimer Abstimmung der Vollversammlung bestätigten. Die formelle Behandlung der Klage stellt diesen Akt dem Gesetzantrag nahe: auch ihre materielle Begründung, die sich auf die Würdigkeit des Ausgezeichneten erstreckt, unterscheidet sie von der gewöhnlichen Gesetzwidrigkeitsklage gegen ein Psephisma. Seit Ende des vierten Jahrhunderts (vermuthlich seit der Verfassungsreform des Phalereers Demetrios) ist die fakultative Klage geradezu durch eine obligatorische gerichtliche Prüfung des Candidaten, eine Dokimasie ersetzt. Hartels erschöpfende Darstellung dieser Dokimasie (Studien über att. Staatsrecht 271 fg.) wird nur dem Verhältniss derselben zur *γραφὴ παρανόμων* nicht gerecht; vgl. Buermann De titt.

Digitized by Google

Ueberhaupt wird man wohl thun, in Rücksicht auf das Rechtsmittel der Klage Gesetze und Psephismen strenger auseinanderzuhalten als das gewöhnlich geschieht. Von den beiden Klaggründen, die unsere Urkunde angiebt, dass das neue Gesetz dem bestehenden widerstreite, und dass es unzweckmässig sei, findet blos der erste, nicht der zweite seine Anwendung auf Beschlüsse der Volksversammlung. Dass materielle Schädlichkeit eines Ekklesienbeschlusses die Gesetzwidrigkeitsklage juristisch habe begründen können, hat Madvig gründlich widerlegt (Kl. philol. Schriften 378 fg.). Aber ungerechtfertigt war es vorauszusetzen, dass es mit Gesetzen nothwendig ebenso gehalten worden sei, und demgemäss über das entgegenstehende Zeugniss unserer Urkunde den Stab zu brechen.[1]) Dies Zeugniss hat zunächst eine unverächtliche Stütze an der Klagrede gegen Timokrates selbst, welche dessen Gesetz eben unter den beiden Gesichtspunkten der Legalität und Zweckmässigkeit bekämpft: die Einführung wie die Ausführung dieses zweiten Gesichtspunktes beweist, dass hier die Nützlichkeitsfrage berechtigt, ja dass sie geboten war, nicht etwa missbräuchlich in der bei Verhandlungen über die Gesetzwidrigkeit von Psephismen beliebten Advokatenmanier in die Rechtsfrage hineingezogen ist.[2])

Atticis quibus civitas alicui confertur p. 21. Philippi Rhein. Mus. 34, 609.

1) Madvig a. a. O. 380. 385 und bestimmter Lipsius Att. Process 431.

2) Vgl. 61 *πολλοὺς δ' ἄν τις ἔχοι νόμους ἔτι καὶ καλῶς ἔχοντας δεικνύναι, οἷς πᾶσιν ἐ ν α ν τ ί ο ς ἐστὶν ὃν οὗτος τέθεικεν· ἀλλ' ἴσως ἐγὼ μέν, εἰ περὶ πάντων ἐρῶ, ἐξωσθήσομαι περὶ τοῦ μ η δ' ἐ π ι τ ή δ ε ι ο ν ὅλως ὑμῖν εἶναι τὸν νόμον εἰπεῖν, ὑμῖν δ' ὁμοίως ἔνοχος φανεῖται τῇ γραφῇ καὶ εἰ ἑνὶ τῶν ὄντων νόμων ἐναντίος ἐστίν.* 68 (der eigentliche Uebergang) *Ὡς τοίνυν ο ὐ δ' ἐ π ι τ ή δ ε ι ο ν νόμον ὑμῖν οὐδὲ συμφέροντ' εἰσενήνοχε, τοῦτ' ἤδη πειράσομαι δεικνύναι.* Endlich in der Zusammenfassung 108 *ἔφην γὰρ αὐτὸν ἐξελέγξειν κατὰ πάντα ἔνο-*

Digitized by Google

Auch in anderen bekannten Fällen ist es die Brauchbarkeit des Gesetzes, gegen die sich der Angriff in erster Linie richtet:[1]) der stehende Ausdruck *οὐκ ἐπιτήδειος* (der, so viel ich sehe, bei angefochtenen Psephismen nicht vorkommt) ist augenscheinlich dem Gesetz entnommen, durch welches die Klage bedingt war.

Auf dieses Gesetz verweist ausdrücklich der Schlusssatz unserer Urkunde *τὰς γραφὰς εἶναι κατ' αὐτοῦ κατὰ τὸν νόμον ὃς κεῖται, ἐάν τις μὴ ἐπιτήδειον θῇ νόμον.* Die Verweisung selbst scheint freilich auffallend: sollte man die gesetzlichen Vorschriften über die Klagen nicht eben an der Stelle erwarten, wo festgesetzt ist, unter welchen Bedingungen überhaupt Gesetzvorschläge eingebracht werden und in Kraft treten sollen? Gewiss wird sich Niemand leicht zu der Annahme verstehen, 'dass man im Gesetz die Strafbestimmung jedesmal von dem betreffenden Verbrechen getrennt und als etwas für sich Bestehendes aufgestellt habe' (Westermann S. 59). Wohl aber mochten praktische Gründe gebieten, jene Klagen nicht von den inhaltlich verwandten Gegenständen, vor Allem der Gesetzwidrigkeitsklage gegen Psephismen, zu trennen, um sie an die Bestimmungen über die Nomothetenverhandlung anzuschliessen, mit denen sie in keinem Zusammenhang stehen. Den Ausschlag giebt die Anlage des athenischen Gesetzbuches, wie ich sie im ersten Abschnitt entwickelt habe. Wenn die Bemerkung (S. 94)

χον ὄντα τῇ γραφῇ, πρῶτον μὲν παρὰ τοὺς νόμους νομοθετοῦντα (17—31), *δεύτερον δὲ ὑπεναντία τοῖς οὖσι νόμοις γεγραφότα* (32—67). *τρίτον δὲ τοιαῦτα δι' ὧν βλάπτει τὴν πόλιν* (68—107) . . . . . . — *ἀλλὰ μὴν ὅτι γ' οὐκ ἐπιτήδειος, ἀκηκόατε.*

1) Dem. 20, 95 nach Verlesung der Klagschrift (denn für *ΝΟΜΟΣ* ist zu schreiben *ΓΡΑΦΗ*): *Ταῦτα μέν ἐστιν ἃ τοῦ τούτου νόμου διώκομεν ὡς οὐκ ἐπιτήδεια.* 24, 138 *Εὔδημον τὸν Κυδαθηναιᾶ νόμον δόξαντα θεῖναι οὐκ ἐπιτήδειον — ἀπεκτείνατε.* Aesch. 1, 34 *τὸν περὶ τῆς προεδρίας τῶν φυλῶν νόμον, ὃν Τίμαρχος οὑτοσὶ καὶ ἕτεροι τοιοῦτοι ῥήτορες συνελθόντες γεγραμμένοι εἰσὶ μὴ ἐπιτήδειον εἶναι.*

Digitized by Google

zutreffend ist, dass hier unter den einzelnen Behörden als Gerichtsvorständen die Klagen zusammengestellt waren, welche in ihre Competenz fielen, so fanden die Klagen gegen untaugliche und verfassungswidrige Gesetzanträge ihren Platz unter den 'Gesetzen der Thesmotheten'. Und dass sie dort standen, lehrt mit wünschenswerther Bestimmtheit Aristoteles' Aufzählung (fr. 378 R. aus Pollux VIII 87) *οἱ μὲν θεσμοθέται — καὶ τὰς προβολὰς εἰσάγουσι καὶ τὰς τῶν παρανόμων γραφὰς καὶ εἴ τις μὴ ἐπιτήδειον νόμον γράψειεν, καὶ στρατηγοῖς εὐθύνας.*

Damit ist nicht allein jene Verweisung auf einen andern Gesetzestitel erklärt, sondern zugleich ihre Form gerechtfertigt. Westermann tadelt, dass das citirte Gesetz sich nur auf den einen Fall bezieht, wenn Jemand einen nachtheiligen Gesetzantrag stellt: wobei der zweite durchaus verschiedene, wenn der Vorschlag einem bestehenden Gesetze zuwiderläuft, unlogisch unter jenen subsumirt werde.[1]) Allein das liegt nicht in den Worten. Der Fall 'wenn Einer ein unzweckmässiges Gesetz einbringt' stand, wie Aristoteles' Angabe bestätigt, an der Spitze des betreffenden Abschnitts der Gesetzsammlung und konnte wie ein Titel citirt werden. Der andere Fall, dass der Inhalt des Antrags geltenden Gesetzen zuwiderläuft, war jenem nicht untergeordnet, aber angeschlossen, da das Rechtsverfahren genau dasselbe war: und zwar in der Form angeschlossen, welche die Anführung bei Demosthenes gegen Lept. 96 ziemlich treu gewahrt hat *ἑτέρου κελεύοντος νόμου καὶ κατ' αὐτὸ τοῦτο ἔνοχον εἶναι τῇ γραφῇ, ἐὰν ἐναντίος ᾖ τοῖς πρότερον κειμένοις νόμοις.*

---

1) Umgekehrt vermisst Westermann im Einleitungssatz *ἐναντίον δὲ νόμον μὴ ἐξεῖναι τιθέναι* . . . neben dem *ἐναντίος* den *οὐκ ἐπιτήδειος*. Ich denke, ein ausdrückliches Verbot *ἀνεπιτήδειον νόμον μὴ ἐξεῖναι τιθέναι* durfte sich der Gesetzgeber füglich ersparen.

Digitized by Google

Von weiteren Fällen, die in demselben Zusammenhang zu erwähnen gewesen wären, ist nichts bekannt. Der einzige, den man vermissen könnte, der Fall dass ein Vorschlag ohne Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Bedingungen (*παρὰ τοὺς νόμους*) eingebracht wird,[1]) deckt sich mit der Begründung der Paranomonklage bei Psephismen, und war vermuthlich bei dieser untergebracht. Um so mehr fällt ins Gewicht, dass die Bestimmungen, welche über den Inhalt der Gesetzwidrigkeitsklage gegen Volksbeschlüsse hinausgingen, im Gesetzbuch einen eigenen Abschnitt neben dieser Klage bildeten.[2]) Im attischen Rechtsverfahren gegen ein von den Nomotheten genehmigtes Gesetz ist dem controllirenden Gerichtshof ein weiterer Spielraum der Prüfung gegeben, und nimmt die Frage der Zuträglichkeit des Gesetzes die erste Stelle ein: beides wohl vereinbar mit der unterscheidenden Auffassung vom Wesen des Gesetzes, auf die näher einzugehen ich mir für diesmal versage.

---

1) Dem. g. Timokr. 108 (S. 136 Anm. 2). Wenn eine Aufzählung solcher Bedingungen daselbst § 18 mit den Worten schliesst *ἂν δέ τις τούτων ἓν παραβῇ, τῷ βουλομένῳ δίδωσι γράφεσθαι,* so folgt daraus natürlich nicht, dass in dem Gesetz über die Klagform diese einzelnen Bedingungen alle ausdrücklich aufgeführt waren. Westermann S. 60 gründet auf diese Stelle seine abweichende Auffassung, dass an die Vorschriften über die Modalität der Gesetzgebung sich unmittelbar die Erörterung des gemeinsamen Rechtsverfahreus angeschlossen habe.

2) Irrig nahm man bei Pollux VIII 87 (S. 138) vor *καὶ εἴ τις* eine Lücke und Ausfall anderer Arten der *γραφὴ παρανόμων* an (Stojentin De Iul. Pollucis auctoritate 10).

Digitized by Google

Historische Classe.

Sitzung vom 6. März 1886.

Herr Riezler hielt einen Vortrag:

„Zum Schutze seiner Ausgabe von Aventins Annalen“.

Derselbe wird in den „Abhandlungen“ veröffentlicht werden.

Digitized by Google



Digitized by Google

Digitized by Google

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Oeffentliche Sitzung der königl. Akademie der Wissenschaften

zur Feier des 127. Stiftungstages

am 29. März 1886.

Der Präsident Herr von Döllinger hielt einen Vortrag „über die einflussreichste Frau der französischen Geschichte" und sprach hierauf einen Nekrolog auf das verstorbene Ehrenmitglied Dr. Joh. Jak. Baeyer, k. preuss. Generallieutenant und Präsident der europ. Gradmessungs-Commission (dieser Nekrolog wird in den Sitzungsberichten der mathem.-physikal. Classe veröffentlicht werden).

Der Classensecretär Herr v. Prantl erwähnte die Verluste, welche die philos.-philol. Classe im abgelaufenen Jahre durch den Tod des ordentlichen Mitgliedes Dr. Ernst Trumpp (gest. am 5. April 1885) und des auswärtigen Mitgliedes Léon Renier (gest. am 11. Juni 1885) erlitten hat, und verwies, was alles Nähere betrifft, auf die hiemit folgenden Nekrologe:

Digitized by Google

Ernst Trumpp

war geboren am 13. März 1828 zu Ilsfeld bei Besigheim in Württemberg als Sohn eines Zimmermeisters, welcher den Knaben ursprünglich zu einem künftigen Architekten auszubilden beabsichtigte, aber bald im Hinblicke auf die sichtlich den Büchern zugewandte Neigung desselben beschloss, ihn Theologie studiren zu lassen. Somit besuchte der junge Trumpp die Lateinschule zu Beilstein und dann das Heilbronner Gymnasium, nach dessen Zurücklegung er die Universität Tübingen bezog, wo er neben der Theologie sich auch mit classischer Philologie und orientalischen Sprachen beschäftigte, wobei er besonders durch die Professoren Roth und Ewald trefflichste Anregung empfieng. Als er nach absolvirtem Universitätsstudium eben im Begriffe stand, die Stelle eines Pfarrvicares anzutreten, wurde er durch die stürmische Bewegung des Jahres 1848 nach England verschlagen, wo er zunächst als Lateinlehrer an einer in der Nähe Londons gelegenen Unterrichtsanstalt und hierauf als Assistent an der Bibliothek des East-Indian-House thätig war. Im Jahre 1849 wurde er von der Church-Missionary-Society als Missionär nach Ostindien geschickt; schlimme Einflüsse aber des Klimas nöthigten ihn bereits nach Verlauf eines Jahres zur Umkehr, und so begab er sich zunächst nach Jerusalem, wo er soweit Stärkung fand, dass er 1851 wieder nach Indien zurückkehrte. Dort wurde er durch den Bischof von Bombay in die Länder Sindh und Pandschab (ersteres im westlichen und letzteres im nordwestlichen Theile Hindostans) geschickt, und in Peshawar, dem Sitze einer berühmten mohammedanischen Akademie, hatte er durch die örtliche Nachbarschaft (am nordwestlichen Ende des Pandschab) treffliche Gelegenheit, sich einlässlich mit der Sprache der Afghanen zu beschäftigen. Als aber im Sommer 1857

Digitized by Google

der massenhafte Aufstand der Inder gegen die englische Regierung losbrach und das grauenhafte Schauspiel der Ermordung aller Europäer und Christen darbot, schwebte auch Trumpp in Currachee monatelang in Todesgefahr, und da er während dieser aufreibenden Lage auch noch den Tod seiner Gattin zu beklagen hatte, war seine Kraft gebrochen, so dass er (1858) gezwungen war, nach Europa heimzukehren. Er verweilte nun einige Jahre in Stuttgart und beschäftigte sich mit der Bearbeitung des reichen wissenschaftlichen Materiales, welches er aus Indien mitgebracht hatte. Doch i. J. 1862 unternahm er eine dritte Reise in die ihm gleichsam zur zweiten Heimath gewordenen Länder, wobei ihn seine in Stuttgart gewonnene zweite Gattin begleitete. Dieses Mal handelte es sich ihm neben der Thätigkeit als Missionsprediger hauptsächlich um die Erforschung der in Afghanistan gesprochenen Paštō-Sprache; neuerdings aber wurde seine Gesundheit theils durch diese doppelte Leistung und theils durch das Klima in hohem Grade erschüttert, so dass er nach anderthalbjährigem Aufenthalte wieder die Heimreise antreten musste. In seinem Vaterlande erhielt er (1864) die Stelle eines Diakonus in Pfullingen bei Reutlingen, wo er glückliche Tage verlebte. Nun erging i. J. 1870 an ihn der Auftrag der englischen Regierung, die heiligen Schriften der Sikhs, deren Sitz in Kaschmir am Fusse des Himalaya liegt, zu sammeln und wissenschaftlich zu bearbeiten, und so entschloss er sich zum vierten Male nach Hindostan zu reisen, wo nunmehr Lahor der Mittelpunkt seines Aufenthaltes wurde und er durch einen Sikh-Priester die unentbehrliche Unterstützung seines Unternehmens fand. Uebermässige Anstrengung und erneute körperliche Leiden machten es ihm unmöglich, länger als zwei Jahre zu verweilen, und reich beladen mit den Ergebnissen seiner Forschung kehrte er nach Württemberg zurück, wo er an der Universität Tübingen, welche ihm am 23. Mai 1854 das Doctordiplom er-

Digitized by Google

theilt hatte, sich am 25. März 1873 als Privatdocent habilitirte. Von dort folgte er im Herbst 1874 einem Rufe an die Universität München als ordentlicher Professor der orientalischen Sprachen und Literatur, wobei er gleichzeitig als ausserordentliches Mitglied in unsere Akademie eintrat, nachdem er während seines Tübinger Aufenthaltes (1873) zum correspondirenden Mitgliede erwählt worden war; i. J. 1876 erfolgte seine Wahl als ordentliches Mitglied. An der Universität hielt er mit Eifer und Hingebung Vorlesungen über arabische, persische und türkische Sprache und Literatur, und in gleicher Weise bethätigte er sich, solange seine Kräfte es erlaubten, durch zahlreiche schätzenswerthe Vorträge an den Aufgaben der Akademie. Der wiederholte Aufenthalt in dem für Europäer nachtheiligen Klima Ostindiens und die ausserordentliche Anstrengung geistiger Kräfte hatten leider eine dauernde Nachwirkung mit sich gebracht, welche zunächst in einem bedenklichen Augenleiden zu Tage trat, dessen allmählige Steigerung im Anfange des Jahres 1884 zu völliger Erblindung führte, und seit dem darauf folgenden Herbste stellte sich sichtlichst eine Zerrüttung des Nervensystemes ein, welche in dem trostlosen Wechsel zwischen höchster Reizbarkeit und tiefster Abspannung sich kund gab, so dass die Verbringung in eine Heilanstalt unbedingt nothwendig wurde, in welcher der Unglückliche die sorgsamste treueste Pflege fand und am 5. April 1885 von seinen schweren Leiden durch den Tod erlöst wurde.

Trumpp war in dem von ihm vertretenen Gebiete sowohl bezüglich seiner Lehrthätigkeit als auch für seine wissenschaftlichen Forschungen wesentlich durch den Umstand begünstigt, dass er durch wiederholten und längeren Aufenthalt an Ort und Stelle, durch Umgang mit den Eingeborenen und Verkehr mit den gelehrten Schichten der Gesellschaft sich reichlichen Wissensstoff erwerben konnte, welcher für Andere nicht zugänglich ist. So hat er nach

Digitized by Google

dem Urtheile der Fachkundigen namentlich in dem Gebiete der noch so wenig bearbeiteten modernen arischen Sprachen Indiens Bleibendes geleistet und hiedurch auch für vergleichende Sprachkunde verdienstlich gewirkt. Unter seinen zahlreichen schriftstellerischen Leistungen gelten ausser den älteren in der Zeitschrift der deutsch-morgenländischen Gesellschaft (1856 ff.) erschienenen Abhandlungen über das Sindhi und das Afghanische als hervorragend: „The language of the so-called Kāfirs in the Indian Caucasus" (zuerst englisch im Journal of the royal asiatic society 1866 und dann deutsch in der Zeitschrift d. d. morgenl. Ges. 1866), „Grammar of the Sindhī language compared with the Sanskrit-Prākrit and the cognate Indian vernaculars" (1872 auf Befehl der brittischen Regierung gedruckt), „Grammar of the Paštō or language of the Afghāns compared with the Iranian and the North-Indian idioms" (1873 mit Unterstützung der Wiener Akademie gedruckt) und „The holy scriptures of the Sikhs translated from the Gurmukhī with introductory essays on the composition of the Granth, the life of the Sikh Gurus etc." (1877 auf Befehl der brittischen Regierung), sodann neben den Abhandlungen über den Accent im Aethiopischen (1874 in der Zeitschr. d. d. morg. Ges.) und über Accent und Aussprache des Persischen (1875 in unseren Sitzungsberichten) die Veröffentlichung der mit dem Arabischen verglichenen äthiopischen Texte des christlichen Adambuches (1880) und des Hexaëmeron des Pseudo-Epiphanius (1882). Anderweitige kleinere oder grössere Schriften enthält das vollständige Verzeichniss im Almanach unserer Akademie 1884, S. 221 ff.

Digitized by Google

Charles Alphons Léon Renier,

welcher seit dem Jahre 1868 unserer Akademie als auswärtiges Mitglied angehörte, war am 2. Mai 1809 zu Charleville im Departement Ardenne geboren, wo er auch die Unterrichtsanstalten besuchte. Im Jahre 1832 übernahm er einen Lehrstuhl und zugleich die Vorstandschaft am Collège zu Nesle (im Departement Somme), nach einigen Jahren aber begab er sich nach Paris, wo er sich (1839) zunächst um des Unterhaltes willen an dem buchhändlerischen Unternehmen des „Dictionnaire encyclopédique de la France" betheiligte, dessen Vollendung (1843—45) er nach dem Tode des Le Bas übernahm. Daneben veröffentlichte er (1843 bis 1847) theils erklärende Ausgaben, theils Uebersetzungen des 6. Buches der Ilias, der beiden Oedipustragödien des Sophokles, der Lobrede des Lucianus auf Demosthenes und der Idyllen des Theokritos; auch lieferte er zahlreiche Beiträge zu der i. J. 1844 erschienenen „Biographie portative universelle", sowie er gemeinschaftlich mit Guilbert bei der „Histoire des villes de France" (1844 f.) bethätigt war. Zu gleicher Zeit finden wir einen ersten Anlauf zu seinem späteren Hauptfache in einer Erklärung der von Le Bas gefundenen thessalischen Inschriften (in der Revue archéologique, Bd. I, 1844). Sodann leitete er die Herausgabe der „Encyclopédie moderne", welche 1845—51 in 30 Bänden erschien und viele Artikel aus seiner Feder enthält; selbstständig aber gründete er (1845) die „Revue de philologie, de litterature et d'histoire anciennes", welche er seinerseits durch mehrere ausführliche Recensionen bereicherte, aber nach zwei Jahren wieder eingehen liess. Im gleichen Jahre 1845 wurde er Mitglied der Société des antiquaires, deren „Annuaire" er ins Leben rief, woselbst er eine Uebersetzung des auf Gallien bezüglichen Theiles der Geographie

Digitized by Google

des Ptolemäus (1848) und eine Abhandlung über die römischen Itinerarien (1850) veröffentlichte. In Nisard's Sammlung der lateinischen Autoren gab er (anonym) die erläuternden Anmerkungen zu Livius (1850). Nun wurde er vom Institut de France nach Algier geschickt, wo er vom December 1850 bis Juni 1851 zusammen mit De la Marre und sodann ein zweites Mal allein vom Sommer 1852 bis zum Frühjahr 1853 verweilte und den fruchtbarsten Boden für eine ebenso reichliche als schätzenswerthe literarische Thätigkeit fand, sowie er auch zur Förderung der betreffenden Studien (1851) eine Société archéologique de Constantine gründete. Er veröffentlichte zunächst als Erläuterung der Leistungen seines Reisegenossen: „Recherches sur l'ancienne ville de Lambèse par Dela Marre, Inscriptions antiques receuillées par le même sur la route de Constantine à Lambèse avec de notes explicatives (1852 in den Mémoires de la société des antiquaires), dann folgten mehrere Berichte an das Ministerium: „Rapports en mission dans la province de Constantine pour la recherche des monuments epigraphiques“ (1851 im Archive des missions scientifiques), „Rapports sur l'exploration des ruines de Lambèse (1852 ebend.), Rapport sur une découverte d'antiquités faite à Bérovaghia en Algérie“ (1853 ebend.), daneben „Notes d'un voyage archéologique au pied d'Aurès (1852 in der Revue archéol.) und „Inscription de Constantine relative à Septime Sevère (1853 in den Mémoirs de la société des antiquaires). Eine Zusammenstellung mehrerer älterer kleinen Schriften veröffentlichte er in „Mélanges epigraphiques“ (1852) und dann wieder „Mélanges d'epigraphie“ (1854). Hierauf erschien neben einer Abhandlung „Sur quelques inscriptions latines récemment exposées dans la salle de Zodiaque“ (1855 im Bulletin des sociétés savantes) sein von der Fachwissenschaft mit grösstem Danke begrüsstes Hauptwerk „Inscriptions romaines d'Algérie“ (1855 bis 1858 in 14 Lieferungen, welche in 2 stattlichen Bänden

Digitized by Google

vereinigt sind), worin er 4417 Inschriften behandelt; gleichsam eine Beigabe hiezu ist die Abhandlung „Sur quelques inscriptions des villes de Thagaste et de Madaura" (1857 in der Revue archéol.). Daneben gab er im 5. und 6. Bande des Werkes von Louis Perret, „Les Catacombes de Rome" (1855 f.) den Text und die Erläuterung von 450 Inschriften. Inzwischen war Renier (1854) Mitglied des Comité de la langue, de l'histoire et des arts de la France und bald darauf (1856) Mitglied der Académie des Inscriptions geworden, und die erstere gelehrte Gesellschaft forderte ihn auf, ein Corpus inscriptionum latinarum Galliae zu veranstalten; dieser Plan aber kam, obwohl er bereits ansehnliches Material gesammelt hatte, doch nicht zur Ausführung. Es erschien dann seine gemeinschaftlich mit J. B. Montfaucon besorgte neue Ausgabe von Spon „Recherches des antiquités et curiosités de la ville de Lyon" (1858) und „Instruction pour la recherche des antiquités en Algérie (1859 in der Revue Algérienne). Durch Napoleon III. erhielt er im Jahre 1860 an der Bibliothek der Sorbonne, an welcher er schon seit 1847 thätig gewesen war, die Stelle eines Conservators und im Jahre 1861 wurde für ihn ein eigener Lehrstuhl d'epigraphie et d'antiquités romaines errichtet, wodurch ihm die Gelegenheit einer äusserst anregenden und fruchtbringenden Wirksamkeit gegeben war, indem er in seinen bis zum Jahre 1881 fortgesetzten Vorlesungen, welche vielfach auch von älteren Männern besucht wurden, es vortrefflich verstand, mit der Erklärung der Inschriften Belehrung über römische Geschichte, über Gewohnheiten des Lebens und Einrichtungen des Rechtes der Römer zu verknüpfen. Und indem er die Vorstandschaft der historisch-philologischen Section der École des hautes études übernahm, bethätigte er auch hierin seine vielseitige Begabung, indem er verdienstlich für die Reform des höheren Unterrichtes wirkte. Im Jahre 1861 wurde er nach Rom geschickt, um für den Staat das Museum Campana und für

Digitized by Google

den Kaiser die Farnesischen Gärten zu erwerben, in welch' letzteren er auch die Ausgrabungen der Reste der Kaiserpaläste und der alten Stadtmauer leitete, worüber er Bericht erstattete in der Revue archéol. 1862 und 1870, in den Comptes rendues de l'Acad. des Inscr. 1863 und im Bulletin de la société des antiquaires 1869. Ferner überwachte und regelte er auch die wissenschaftlichen Expeditionen, welche Napoleon zum Zwecke seiner Cäsar-Studien unternehmen liess, und dem Einflusse Reniers war es zu danken, dass hiebei passende Persönlichkeiten gewählt wurden; i. J. 1862 wurde er zum Offizier der Ehrenlegion ernannt. Durch Napoleon wurde er auch jener Commission zugetheilt, welche den handschriftlichen Nachlass des Alterthumsforschers Bartol. Borghesi zu veröffentlichen hatte (1862—85 in 9 Bänden), und er war es, welchem hiebei der Hauptantheil zufiel. Im Jahre 1869 nahm ihn die Turiner Akademie unter ihre Mitglieder auf. Eine letzte grössere Arbeit war der Beginn seines „Receuil de diplômes militaires", wovon 1876 der erste Band 37 Tafeln enthaltend erschien. Seit dem Anfange seiner literarischen Thätigkeit bis gegen Ende seines Lebens gab er manche Beiträge zum Moniteur universel und zum Journal des Savants, und zahlreiche kleinere Abhandlungen erschienen in den Comptes rendues und den Mémoires de l'Acad. des Inscr., im Athenaeum français, im Bulletin de la soc. des antiquaires, in der Revue archéol., im Bulletin d. sociétés savantes, im Annuaire de la soc. archéol. de Constantine, im Bulletin du comité de la langue, de l'histoire et des arts de la France, im Bulletin epigraphique de la Gaule, in der Bibl. de l'école des hautes études und im Bulletino dell' instituto di corresp. archeol. (Diese sämmtlichen kleineren Publicationen finden sich sorgfältigst aufgezählt in dem von Ferrero verfassten Nekrologe in den Atti della r. accademia delle scienze di Torino, Vol. XXI, Disp. I, p. 163 ff.) Renier starb in Paris am 11. Juni 1885. Sein persönlicher

Digitized by Google

Charakter wird als bescheiden, ja schüchtern, aber geradsinnig und freimüthig gerühmt; für die Wissenschaft gilt er als der hervorragendste französische Vertreter der römischen Inschriftenkunde, für welche er ein umfassendes Wissen und genaue Sicherheit des historischen Sinnes mit lichtvoller methodischer Darstellung verband, sowie auch, was ein weiteres Verdienst ist, als ein Vermittler zwischen deutscher und französischer Wissenschaft.

Der Classensecretär Herr von Giesebrecht sprach:

„Die historische Classe hat im verflossenen Jahre einen Verlust erlitten. Am 24. December 1885 starb zu Brüssel der Generalarchivar des Königreichs Belgien Louis-Prosper Gachard, seit 1861 auswärtiges Mitglied unserer Akademie."

Louis-Prosper Gachard

wurde am 12. März 1800 zu Paris geboren. Schon als Knabe kam er mit seinen Eltern nach Belgien, wo er dann dauernd seine Heimath finden sollte. Die beschränkten Verhältnisse der Eltern machten es ihm unmöglich, eine gelehrte Laufbahn zu verfolgen, und er erlernte, um seinen Unterhalt zu gewinnen, die Buchdruckerkunst. Indessen blieb die glückliche Beanlagung des jungen Buchdruckers nicht lange unbemerkt und er gewann einen mächtigen Gönner in dem Minister Van Gobbelschroy. So konnte er sich wissenschaftlichen Studien zuwenden, unter denen ihn archivalische Forschungen am meisten anzogen. In Tournai, wo er eine kleine Beamtung erhielt, glückte es ihm, mehrere für die Geschichte des niederländischen Aufstandes werthvolle Aktenstücke zu entdecken, und diese Entdeckung spornte seinen Forschungseifer an.

Die belgischen Archive waren bisher in hohem Grade verwahrlost. Die holländische Regierung, unter der noch

Digitized by Google

Belgien stand, suchte deshalb eine bessere Ordnung herzustellen, und dabei leistete Gachard treffliche Dienste. Im Jahre 1826 wurde er als Secrétaire adjoint des archives du royaume zu Brüssel angestellt und nach wenigen Jahren zum Conservateur adjoint befördert. Emsig durchforschte er jetzt die Archive Brüssels und der Provinzen und als eine Frucht dieser Arbeiten erschien in Brüssel 1830 sein erstes grösseres Werk unter dem Titel Analectes belgiques, eine Sammlung zahlreicher, bisher unbekannter Actenstücke zur belgischen Geschichte. Die Trennung Belgiens von Holland brachte ihm nach kurzer Zeit eine neue Beförderung. Da der bisherige Generalarchivar, ein Holländer, seine Stellung verliess, trat Gachard, nachdem er vorher sich das belgische Bürgerrecht erworben, 1831 an dessen Stelle ein, in welcher er über fünfzig Jahre bis zu seinem Tode verblieb. Seit 1834 war er auch Mitglied der damals begründeten und der Akademie der Wissenschaften zu Brüssel verbundenen königlichen Geschichtskommission, deren Geschäfte er seit 1850 als ständiger Secretär leitete. Der Akademie der Wissenschaften zu Brüssel gehörte er seit 1837 als correspondirendes, seit 1842 als wirkliches Mitglied an. Die Schriften der Akademie und der Geschichtskommission hat er mit einer fast unübersehbaren Anzahl von Beiträgen bereichert.

So überaus rege in Gachard der Trieb zur literarischen Production war, vor Allem blieb er doch in erster Stelle Archivar. Es gelang ihm, die belgischen Archive in eine musterhafte Ordnung zu bringen, in welcher sie der allgemeinen Benützung zugänglich gemacht werden konnten. Daneben war er unablässig darauf bedacht, das neugewonnene Material zu veröffentlichen, namentlich die für die Geschichtswissenschaft so wichtigen politischen Correspondenzen. Indem er sich in das Studium derselben vertiefte, musste sich seine Aufmerksamkeit mit Nothwendigkeit auch auf alle auswärtigen Bibliotheken und Archive richten, in denen er noch

Digitized by Google

werthvolle Actenstücke für die belgische Geschichte zu finden hoffen durfte. Wiederholt hat er deshalb im Auftrage seiner Regierung grössere Reisen unternommen, die ihn nach Amsterdam, London, Rom, Madrid, Simancas, Wien, Berlin u. s. w. führten. Im Jahre 1863 kam er auch nach München, um die hiesigen Archive und die Hof- und Staatsbibliothek für seine Zwecke zu durchforschen. Die Ausbeute war geringer, als er sie erwartet hatte, aber seinem Aufenthalt in unserer Stadt glaubte er doch eine besondere Schrift unter dem Titel: Une visite aux archives et à la bibliothèque royales de Munich (Brüssel 1864) widmen zu sollen. Er zeigt in derselben lebhafte Sympathien für das geistige Leben in der Isarstadt und spricht mit der höchsten Anerkennung von den Verdiensten König Ludwig I. und König Maximilian II. um Kunst und Wissenschaft.

Die zahlreichen Berichte Gachards über seine Forschungsreisen sind für die Archivwissenschaft von grosser Bedeutung gewesen, aber für die Geschichtsforschung hat er sich ein noch grösseres Verdienst durch die Publikation einer Anzahl grösserer Quellenwerke erworben, die sich meist auf die Erhebung der Niederlande gegen die spanische Herrschaft beziehen, wie Correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays-Bas (5 Bände 1848—1879), Correspondance de Guillaume-le-Taciturne (6 Bände, 1847—1866), Correspondance de Marguerite de Parme (3 Bände, 1867—1881) u. s. w. Es liegt in der Natur der Dinge, dass solche Quellenwerke, so fruchtbar sie sind, nur bei einem kleineren Kreise die gebührende Anerkennung finden werden. Eine allgemeinere Theilnahme erwirkten die beiden Schriften Gachards, welche sich auf die letzte Lebenszeit Kaiser Karls V. und das unglückliche Ende Don Carlos beziehen und besonders auf aus den Archiven in Madrid, im Escorial und in Simancas erhobenen Aktenstücken begründet sind: Retraite et mort de Charles-Quint (3 Bände, 1854, 1855)

Digitized by Google

und Don Carlos et Philippe II. (2 Bände, 1863, zweite Auflage 1867).

Obwohl sich Gachard mit einem nackten Abdruck der Aktenstücke nicht begnügte, sondern durch längere und kürzere Ausführungen, Einleitungen, Anmerkungen u. s. w. dieselben vielfach erläuterte, tritt seine Begabung als Geschichtsschreiber doch in jenen Quellensammlungen wenig hervor. Erst in dem Buche über Don Carlos macht sich das Bestreben nach künstlerischer Gestaltung des Stoffes mehr geltend. Im späten Greisenalter hat Gachard dann noch ein Buch geschrieben, in welchem Composition und Stil auf ein grosses Publikum berechnet waren. Im Jahre 1880 veröffentlichte er seine Histoire de la Belgique au commencement du XVIIIe siècle und gewann damit im folgenden Jahre den Preis, der alle fünf Jahre zu Brüssel für das beste Werk über die nationale Geschichte vertheilt wird; aber trotz dieser Auszeichnung scheint das Werk kaum eine weite Verbreitung gefunden zu haben.

Unter den Geschichtsschreibern unserer Zeit wird Gachard keine der vorderen Stellen angewiesen werden können, aber wenige Gelehrte haben der historischen Forschung durch Ansammlung und Veröffentlichung des archivalischen Materials gleich grosse Dienste geleistet. Man hat ihn nicht unbezeichnend den Fürsten der Archivare genannt.

Den Verdiensten Gachards hat es an Anerkennung, für die er nicht unempfänglich war, nicht gefehlt. Zahlreiche Orden schmückten seine Brust, und die meisten Akademien haben ihn durch die Aufnahme unter ihre Mitglieder geehrt.“ [1])

---

1) Benützt ist der von P. Frédéricq verfasste Nekrolog in der Revue historique, XIe Année, T. III p. 460—463 und ein Artikel von Dr. M. Wollmann in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1885 Nr. 361. Später kam mir noch die von Ch. Piot gehaltene Leichenrede (abgedruckt im Bulletin de l'Académie royale de Belgique. 3e Serie T. XI. p. 47—53) zu Gesicht.

Digitized by Google

Im Auftrage des Herrn Präsidenten verkündete der Classensecretär Herr von Prantl Folgendes:

Die Akademie der Wissenschaften hatte im Jahre 1883 zur Bewerbung um den von Herrn Christakis Zographos gestifteten Preis auf Vorschlag der philos.-philol. Classe die Aufgabe gestellt:

„Eine Darstellung der Topographie und Geschichte der Landschaft Epirus im classischen Alterthume bis auf Diocletian“.

Eine Bearbeitung derselben ist nicht eingelaufen.

Die Akademie stellt auf Vorschlag der genannten Classe folgende neue Aufgabe, und zwar mit dem unerstrecklichen Einlieferungstermin 31. December 1888.

„Geographie und Topographie der in Bursian's Geographie Griechenlands noch nicht behandelten hellenischen Inseln, wie Thasos, Samothrake, Imbros, Lemnos, Lesbos, Chios, Samos, Kos, Rhodos, Kypros, sei es sämmtlicher oder doch einer grösseren Anzahl derselben.“

Die Bearbeitungen dürfen nur in deutscher oder in lateinischer oder in griechischer Sprache geschrieben sein und müssen an Stelle des Namens des Verfassers ein Motto tragen, welches an der Aussenseite eines mitfolgenden den Namen des Verfassers enthaltenden verschlossenen Couverts wiederkehrt.

Der Preis für die gelöste Aufgabe beträgt 2000 Mark, wovon die eine Hälfte sofort nach der Zuerkennung, die andere Hälfte aber erst dann zahlbar ist, wenn der Verfasser für die Druckveröffentlichung seiner Arbeit genügende Sicherheit geboten hat.

Herr Hertwig hielt eine Gedächtnissrede auf das verstorbene ordentliche Mitglied Dr. Karl von Siebold (dieselbe wird als Festrede besonders gedruckt).

Digitized by Google

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 1. Mai 1886.

Herr Kuhn hielt einen Vortrag:

„Ueber die Verwandtschafts-Verhältnisse und den Wortschatz der Hindukusch-Dialekte.“

Derselbe wird in den „Abhandlungen“ veröffentlicht werden.

Historische Classe.

Sitzung vom 1. Mai 1886.

Herr von Planck hielt einen Vortrag:

„Der Bericht Widukinds über das Kampfurtheil auf dem Reichstag zu Steele.“

Die bekannte Erzählung Widukinds, res gestae Saxonicae II, 10, ist vielfach besprochen und verschieden ausgelegt worden. Neuerdings hat Simson in den Forschungen Bd. 25 S. 369 ff. die herrschende Auslegung in einem Hauptpunkt in überzeugender Weise richtig gestellt, und erscheint daher insoweit die Veröffentlichung der nachfolgenden Bemerkungen, die zu dem gleichen Ergebniss gelangt waren, als überflüssig. Vielleicht darf indess der gemachte Versuch, den Bericht Widukinds auch nach anderen Richtungen aus dem der Zeit üblichen Gerichtsverfahren zu erklären, ein

Digitized by Google

gewisses Interesse in Anspruch nehmen. Allerdings ist dabei von der Annahme ausgegangen, dass der damalige Processgang im Wesentlichen derselbe gewesen sei, wie er in den späteren Rechtsquellen, namentlich in dem fast dreihundert Jahre späteren Sachsenspiegel ausführlicher geschildert wird: eine Annahme, deren Rechtfertigung an dieser Stelle zwar nicht vollständig aber in den hauptsächlich in Betracht kommenden Punkten versucht werden soll.

Zunächst mag daran erinnert werden, dass das Urtheil damaliger Zeit in erster Linie Feststellung des richtigen Rechtssatzes ist,[1]) also ein Ausspruch darüber, was in objektivem Sinn Recht sei. Der praktische Zweck, den man dabei verfolgt, kann sein die allgemeine Rechtsbelehrung künftiger Urtheiler. Das Urtheil wird gefunden, damit man künftig wisse, was unter gewissen Voraussetzungen Recht sei. Gewöhnlich dagegen ist es darauf abgesehen, den festgestellten Rechtssatz alsbald zur Ordnung eines gerade vorliegenden zweifelhaften oder sogar streitigen Falles zu verwenden, also nicht bloss auszusprechen, was im objektiven Sinn Recht sei, sondern auch was in Folge dessen im gegebenen Fall zu Gunsten oder Ungunsten des oder der Betheiligten Recht sei. Es kann sein, dass beides sofort im Urtheil mit einander verbunden und verschmolzen wird, zumal dann, wenn es sich um allbekannte unbestrittene Rechtssätze handelt. Ein solches Urtheil ist Rechtsbezeugung, vielleicht sogar nur stillschweigende Rechtsbezeugung und zugleich Rechtsanwendung. Gar nicht selten aber tritt auch beides abgesondert auseinander. In einem voraufgehenden Urtheil wird der abstrakte Rechtssatz festgestellt und als geltend bezeugt, und darauf gestützt in einem nachfolgenden Urtheil das daraus sich ergebende

1) Vgl. Beseler in der Zeitschrift für Rechtsgesch. II, 398 ff. Franklin, Rechtssprüche des Reichshofes S. VIII ff. Planck, Gerichtsverf. im Mittelalter I, 311 ff.

Digitized by Google

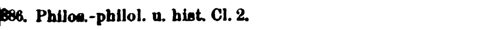
subjektive Recht der Betheiligten festgestellt. Auch das kommt vor, dass das Urtheil nur den Rechtssatz ausspricht, die Anwendung desselben auf den vorliegenden Fall aber dem das Urtheil ausgebenden Richter überlassen bleibt, oder sogar auch der Richter sich darauf beschränkt den gefundenen Rechtssatz als Urtheil auszugeben und den Betheiligten zu überlassen, davon für ihr ferneres Verhalten Gebrauch zu machen.

Der formelle Hergang, wodurch das Urtheil zu Stande kommt,[1]) ist kurz folgender:

Zuvörderst hat der Betheiligte, im Rechtsstreit also eine der Parteien, Kläger oder Beklagter, um das Urtheil zu bitten. Das geschieht mitunter so, dass der Bittende, meist durch den Mund seines Vorsprechers, nach Darlegung des der rechtlichen Ordnung bedürftigen Thatbestandes fragt, was nun darin Rechtens sei, gewöhnlich aber so, dass der Bittende sofort das von ihm erwartete ihm günstige Urtheil formulirt und der Billigung der Gerichtsversammlung unterbreitet. Der Gegner, wenn einer da ist, mag dagegen in derselben Weise ein entgegengesetztes ihm günstiges Urtheil erbitten. Hieraus ist erklärlich, dass die Urtheilsbitte der Partei geradezu Urtheil genannt wird, nämlich das von der Partei gefundene Urtheil, dessen Bestätigung sie von den Urtheilern erwartet. Das war schon zu Widukinds Zeiten üblich. Kaiser Otto I. bekundet,[2]) dass auf der Synode zu Ingelheim 972 zur Schlichtung des Rechtsstreits zwischen dem Bischof zu Osnabrück und den Klöstern Herford und Corvey wegen Zehnten beide Parteien erschienen seien, und fährt fort:

1) Vgl. G. L. Maurer, Gesch. d. altgerm. Gerichtsverf. S. 227 ff. Homeyer, Richtst. Landr. S. 431 ff. Franklin, Reichshofgericht im Mittelalter II, 262 ff. Planck a. a. O. I, 248 ff.

2) Möser, Osnabrückische Geschichte Aufl. 3. Bd. 2. Urk. XIV 229; ebenso Urk. XXX S. 254.




Digitized by Google

Ibi *utrorumque sententiis* auditis et subtiliter diiudicatis, decimas episcopo canonica auctoritate reddi debere omnes affirmabant. Sicque abbas et abbatissa suique fautores *synodali sententia* convicti decimas episcopo reddiderunt.

Widukind selber erzählt bezüglich des Streits zwischen dem Herzog Herimann und seinen Neffen III, 29:

Causas dicentibus coram rege Herimanno suisque nepotibus, omnes iusti tenaces *sententiam ducis* laudavere, adolescentes castigandos iudicantes.

Die sententia ducis, welche durchdrang, ist das von dem als Partei im Streit befangenen Herzog Herimann verlangte Urtheil. Insoweit ist mithin die Partei selbst, beziehungsweise ihr Vorsprecher, an dem Zustandebringen des Urtheils betheiligt, also selbst Urtheiler: eine Stellung, die hernach beim Urtheilschelten besonders noch hervortreten wird.

Auf die Urtheilsbitte des oder der Betheiligten hin fragt sodann der Richter einen der zum Urtheilfinden in dieser Gerichtsversammlung Berechtigten des Urtheils. Wen er fragen will, ist abgesehen davon, dass für manche Gerichte (nicht für das Reichsgericht) allmählich das Institut ständiger Urtheiler (Schöffen) sich herausgebildet hat, seinem Belieben anheimgestellt. Aber es ist begreiflich, dass er vorzugsweise einen Mann fragt, dem vermöge seines Ansehens zumal seines Geschlechts, und vermöge seiner Erfahrung also seines höheren Lebensalters ein Urtheil zuzutrauen ist, das der allgemeinen Billigung sich erfreuen wird. Der König also wird im Reichsgericht, um Widukinds Worte zu gebrauchen, vorzugsweise einen vir nobilis ac senex populi des Urtheils fragen.

Der Gefragte, allenfalls nach vorgängiger Berathung mit gleicherweise angesehenen und rechtskundigen Genossen, findet das Urtheil, d. h. er spricht auf Frage des Richters

Digitized by Google

aus, was seiner Meinung nach Rechtens sei, möglicher Weise in Uebereinstimmung mit dem von dem Bittenden, oder von Einem der beiden Bittenden vorgeschlagenen Urtheil, also indem er das Parteiurtheil zu dem seinigen macht.

Jetzt hat der Richter zu fragen, ob dem gefundenen Urtheil gefolgt wird, also ob es von den Anwesenden gebilligt, bevollwortet wird. Die Frage richtet sich an alle Anwesenden, einschliesslich der Parteien und ihrer Vorsprecher, wenn gleich rechtlich nur diejenigen in Betracht kommen, die in dieser Gerichtsversammlung Urtheil zu finden berechtigt sind. Möglicher Weise stimmen alle zu, ausdrücklich oder stillschweigend durch Unterlassung sofortigen Widerspruchs. Dann ist das gefundene Urtheil als Urtheil dieser Gerichtsversammlung festgestellt.

Möglich aber ist auch, dass Einer der Gefragten, sei es sofort, oder nachdem bereits Andere ihre Zustimmung erklärt haben, in bescheidener Form ein anderes Urtheil findet, das ihm besser und richtiger zu sein dünkt. Dann kommt es darauf an, welchem Urtheil die Mehrheit zustimmt: das ist dann als Urtheil dieses Gerichts festgestellt. Als zum Beispiel [1]) Kaiser Friedrich I. in seinem Streit mit dem Bischof zu Lausanne 1174 die Antwort weigerte mit Rücksicht auf die Abwesenheit des mitbetheiligten Herzogs Berchtold, fand der Bischof von Strassburg das Urtheil, dass der Kaiser rücksichtlich der gegen ihn gerichteten Beschwerden auch in Abwesenheit des Herzogs Rechtes zu pflegen habe, nicht aber rücksichtlich der gegen den Herzog gerichteten. Diesem Urtheil stimmten drei Bischöfe bei. Als aber der Bischof zu Basel über seine Zustimmung gefragt wurde, fand er mit Rücksicht auf den, wenn gleich seiner Meinung nach widerrechtlich vom Kaiser erlangten Besitz des Herzogs ein ent-

1) Schoepflin, hist. Zaringo-Bad. Bd. 5. S. 117, auch abgedruckt von Beseler, Zeitschr. f. Rechtsgesch. II, 415 f.

Digitized by Google

gegengesetztes Urtheil, dass nämlich über die widerrechtliche Verleihung der Regalien an den Herzog nur in dessen Gegenwart oder doch nachdem er ordnungsmässig geladen und ungehorsam ausgeblieben sei, zu verhandeln sei. Diesem Urtheil stimmte die aus Laien bestehende Mehrheit zu, und es ward demgemäss die Verhandlung abgebrochen. Die hier in Betracht kommenden Worte lauten:

> cumque super his dominus imperator a nobis (dem Strassburger Bischof) sententiam quesivisset, iuxta conscientiam nostram iudicavimus, quod —. Huic sententiae dominus archiepiscopus Bisuntinus et Spirensis et Gebennensis episcopi consenserunt. Cum autem a Basileensi episcopo quereretur de consensu sententiae, iudicavit quod —. Huic sententiae multitudo laicorum consensit.

Möglich ist endlich, dass Einer der Anwesenden, vorausgesetzt, dass er zum Urtheilfinden überhaupt und im Verhältniss zu dem Vorgänger berechtigt ist, das Urtheil schilt und ein anderes seiner Meinung nach richtigeres Urtheil dagegen findet. Die Urtheilsschelte ist stets eine schwere Beleidigung. Denn sie wirft dem Finder vor versammeltem Gericht vor, dass er ein ungerechtes Urtheil gefunden und damit seine beschworene Pflicht verletzt habe. Der Vorwurf richtet sich in gleicher Weise gegen den, der dem Urtheil etwa bereits gefolgt ist, ja gegen jeden, der ihm zu folgen geneigt sein möchte. Deshalb kann die Frage, ob das Urtheil des Finders oder das entgegengesetzte Urtheil des Schelters das richtige sei, durch Abstimmung in dieser Gerichtsversammlung nicht entschieden werden. Der entstandene Zwischenstreit zwischen dem Schelter einerseits und dem Finder sammt denen, die ihm bereits gefolgt sind, andererseits, muss vielmehr anderweitig entschieden werden, und zwar unter Aussetzung der Verhandlung, die zur Urtheilsfindung Veranlassung gab. Die Parteien des Zwischenstreits sind der Schelter und der Finder sammt etwaigen Genossen, nicht

Digitized by Google

die Parteien des ursprünglichen Rechtsstreits, sofern in einem solchen das Urtheil gefunden war. Das Gewöhnliche ist zwar, dass eine der ursprünglichen Parteien, nämlich die mit dem ihr Recht beeinträchtigenden Urtheil unzufriedene, der Schelter ist. Aber nothwendig ist das nicht, und auch nicht immer ausführbar, sofern der Partei das Recht des Urtheilscheltens nicht zusteht. Es kann auch ein anderer Mann, in ihrem Interesse z. B. ihr Vorsprecher, oder in seinem eigenen Interesse oder im allgemeinen Interesse das Urtheil gescholten haben. Die Entscheidung nun, welches Urtheil das richtige, und damit der Frage, ob den Finder sammt etwaigen Genossen der Vorwurf ungerechten Richtens oder den Schelter der Vorwurf rechtswidriger Beleidigung treffe, erfolgte in alter Zeit [1]) vermuthlich durch Zweikampf, und der Unterliegende wurde zur Busse und Wette verurtheilt. In späterer Zeit, schon unter den Karolingern [2]) kann, nach dem Sachsenspiegel soll die Entscheidung herbeigeführt werden durch Ziehen des Streits vor den höheren Richter, zuletzt vor den König, [3]) der überall einzutreten hat, wo der untere Richter „nicht vulrichten ne mach" [4]). Der hat dann ein Gericht zu versammeln und in gewöhnlicher Weise Urtheil finden zu lassen und der Abstimmung zu unterbreiten darüber, ob das Urtheil des Schelters oder des Finders das richtige sei, endlich das bevollwortete Urtheil auszugeben. So schreibt [5]) z. B. zur Zeit Konrad' III. der König Heinrich:

1) K. Maurer in d. krit. Ueberschau V, 226 f. Siegel, Gesch. d. deutsch. Gerichtsverf. I, 150 f. Brunner, Zeugen- u. Inquisitionsbeweis S. 53. Wort und Form im altfranz. Prozess S. 738 f. Entstehung d. Schwurgerichte S. 46 f.

2) Brunner, Zeug. u. Inq. S. 53 f. Waitz VG. IV, 401.

3) SLdr. II, 12 § 4. SLnr. 69 § 6. 8.

4) SLdr. II, 25 § 2.

5) Wibald ep. 105 bei Jaffé, monum. Corbei. S. 182. Vgl. Franklin I, 116 f. II, 206 f.

Digitized by Google

Causam — examinavimus et tam consilio (Urtheilsfindung) quam iudicio (Bevollwortung) curiae nostrae et praecipue ministerialium nostrorum sententiam iudicii, quam Franco (der Urtheilsfinder im unteren Gericht) protulit, ratam esse censuimus et tam ipsum Franconem, quam eos, qui eum secuti sunt, recte iudicasse auctoritate regia confirmamus. Ea propter condemnamus (folgt die Verurteilung des unterlegenen Schelters in Wette und Busse an den Finder und seine Folger).

Eine Schwierigkeit entsteht nur, wenn das vor dem Reich (in erster oder zweiter Instanz) gefundene Urtheil gescholten wird. Es liegt nahe, anzunehmen, dass man in solchem Fall auf das alte (in Frankreich noch im dreizehnten Jahrhundert in Uebung stehende[1])) Recht der Entscheidung durch Zweikampf zurückgriff, und so lehrt es auch der Sachsenspiegel,[2]) freilich als ein Reservatrecht der Sachsen. Durch den Zweikampf wird die Entscheidung, welches Urtheil das richtige sei, der Gottheit unterbreitet; welcher Séite sie den Sieg verleiht, deren Urtheil gilt, und dieses ist dann vom König auszugeben.

Aber das gefundene und gebilligte Urtheil, mag es nun durch sofort erklärte allgemeine Zustimmung oder durch Abstimmung oder durch Sieg im Zweikampf gebilligt sein, ist doch einstweilen nur ein Ausspruch dessen, was der Urtheilfinder und mit ihm diese Gerichtsversammlung für Recht erachtet. Damit es in Wirksamkeit trete, formell Recht werde, muss der Richter, dem es gefunden ist, es ausgeben, wie es in späteren Quellen heisst, d. h. er muss es als Urtheil verkündigen, beziehungsweise auf Grund desselben das als Recht Bezeugte anordnen, befehlen, verbieten, erlauben. Denn Inhaber der Gerichtsgewalt ist nicht die

1) Brunner, Wort und Form im altfranz. Prozess S. 738 f.
2) SLdr. I, 18 § 3. II, 12 § 8. 12.


Digitized by Google

Gerichtsversammlung, sondern der ihr vorsitzende Richter. Er richtet zwar „mit Urtheilen", aber er allein ist es, der da richtet. Von hier aus gesehen ist das gefundene Urtheil ein Rathschlag des Finders an die Gerichtsversammlung, und das bevollwortete Urtheil ein Rathschlag der letzteren an den Richter über das, was er als Recht auszugeben habe, wie denn auch beide gar nicht selten geradezu consilium genannt werden. Das von dem Urtheiler gefundene z. B. heisst so in der so eben angeführten Stelle, und damit übereinstimmend sagt[1]) Kaiser Friedrich I. 1157: er habe gewisse Allodialgüter an das Reich abgetreten:

> tam ex *consilio* quam ex iudicio principum, Alberto marchione sententiam promulgante (das ist das consilium) et ceteris principibus collaudantibus (das ist das iudicium).

In dem vorhin Seite 162 erwähnten Rechtsstreit wird der unterlegene Schelter in Wette und Busse an den Finder und seine Folger verurtheilt:

> pro petulantiori *consilio*, quo ipsorum *opinionem* laceravit.

Das bevollwortete Urtheil heisst so, wenn z. B. von Kaiser Konrad II. erzählt wird,[2]) dass er

> communi *consilio* omnium principum regni — Ernustum et cunctos — excommunicare fecit eorumque res publicari iussit.

Rechtlich genommen ist freilich das bevollwortete Urtheil mehr als ein blosser Rath. Denn der Richter ist daran gebunden, er ist gehalten, dasselbe seiner Thätigkeit zum Grunde zu legen, wenn er überhaupt im Wege Rechtens in der Angelegenheit fortschreitet: er muss es „ausgeben".

---

1) Orig. Guelf. III, 466.

2) Wipo c. 25 (SS. XI, 268.) — Weitere Beispiele bei Waitz, VG. VIII, 34 f. Franklin II, 267. 274.


Digitized by Google

Das Gegentheil wäre Rechtsweigerung, Missachtung dessen, was als Recht festgestellt ist. — Diese Sätze gelten von jedem Richter, auch vom König. Er ist es, der das vor ihm gefundene und bevollwortete Urtheil ausgiebt und dadurch auch formell zur bindenden Norm erhebt, was sehr häufig mit Ausdrücken, wie confirmare, firmare und ähnlichen bezeichnet wird, er ist es, der auf Grund des Urtheils befiehlt, erlaubt, verbietet.[1])

Betrachtet man nun den Bericht Widukinds, so ist freilich nicht ausser Acht zu lassen, dass es ihm nicht darauf ankam, eine vollständige, gleichsam aktenmässige Darstellung der Verhandlungen des Reichstags zu Steele zu geben. Er will nur ein einzelnes Vorkommniss erzählen, welches ihm allgemeineres Interesse zu beanspruchen scheint. Auch ist zu bedenken, worauf Waitz[2]) aufmerksam macht, dass er bei Bezeichnung öffentlicher Dinge gelegentlich Ausdrücke gebraucht, die er sich selbst zurecht gemacht hat. Gleichwohl scheint die Annahme nicht zu gewagt, dass er im Allgemeinen mit dem öffentlich verhandelten auch die Interessen der Geistlichkeit sehr nahe berührenden Rechtsgang seiner Zeit hinreichend bekannt war, und dass seine Ausdrucksweise darüber im Zweifel der damals üblichen entspricht.

Der Reichstag zu Steele wurde nach Widukinds Erzählung in zwiefacher Veranlassung vom König berufen. Zunächst zur Schlichtung des Streits zwischen Herzog Eberhard und seinem Lehensmann Bruning, in Folge dessen mehrfache schwere Landfriedensbrüche begangen waren. Die Betheiligten waren geladen, erschienen aber nicht. Die zweite Veranlassung war ein Erbrechtsstreit, worüber der Bericht also lautet:[3])

---

1) Vgl. Franklin II, 273 f. 279 f. Waitz VIII, 36.

2) Waitz in seiner dritten Ausgabe des Widukind S. VII Note 2.

3) Waitz S. 41.


Digitized by Google

De legum quoque varietate facta est et contentio, fueruntque qui dicerent, quia[1]) filii filiorum non deberent computari inter filios hereditatemque legitime cum filiis sortiri, si forte patres eorum obiissent avis superstitibus. Unde exiit edictum a rege, ut universalis populi conventio fieret apud villam quae dicitur Stela, factumque est, ut causa inter arbitros iudicaretur debere examinari. Rex autem meliori consilio usus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed magis rem inter gladiatores discerni iussit. Vicit igitur pars, qui filios filiorum computabant inter filios, et firmatum est, ut aequaliter cum patruis hereditatem dividerent, pacto sempiterno.

I. Der Streit, von dem erzählt wird, ist schwerlich nur ein Streit über die abstrakte Rechtsfrage, ob den Enkeln vorverstorbener Söhne neben den noch lebenden Söhnen ein Erbrecht an dem Nachlass ihres Grossvaters gebühre, so dass der Reichstag zu dem Zweck berufen wäre, um im Wege der Gesetzgebung einheitliches Recht bezüglich des sogenannten Repräsentationsrechts der Enkel zu schaffen. Der Streit ist vielmehr, wie von Vielen[2]) angenommen wird, ein konkreter Rechtsstreit, dessen Entscheidung davon abhängt, ob das Repräsentationsrecht und zwar, wie ich glaube, in dem Rechtsgebiet, dem die Streitenden angehören, gilt oder nicht. Das ergiebt der Zusammenhang. Widukind will erzählen, wie nach Beendigung der äusseren Kriege, verschiedene Bürgerkriege ausgebrochen seien (II, 6), und nachdem er über mehrere Veranlassungsgründe (II, 6. 8. 9.) berichtet, fährt er fort (II, 10), dass der Zwist zwischen Eberhard und Bruning zu schwerem Landfriedensbruch geführt habe, dass

1) D. h. nicht „weil", sondern „dass", wie auch sonst sehr häufig z. B. I, 9. 13. 20. 27. 36. 38. II, 18. 28 u. s. w.

2) So schon Möser, patr. Phant. IV, 158. Köpke, Widukind von Korvei S. 90. 140. Waitz, VI, 416: Dümmler, Otto d. Gr. S. 72. — A. M. scheint Simson, Forsch. XXV, 370.


Digitized by Google

noch ein fernerer Zwist ausgebrochen sei (facta est *et* contentio) in Veranlassung verschiedener Rechtsauffassung, und diese beiden zur Berufung des Reichstags geführt haben. Man wird hinzuzudenken geneigt sein: ein zweiter Zwist, der ebenfalls möglicher Weise in Ruhestörungen ausarten konnte. Die Parteien des zweiten Rechtsstreits zu nennen hält Widukind für nicht der Mühe werth, weil ihn nur die Entscheidung der Rechtsfrage und die Art, wie sie herbeigeführt wurde, interessirt. Dass es viri nobiles et senes populi gewesen seien, wie Köpke und Dümmler annehmen, sagt er nicht, wenn anders diese Worte, wie unten versucht wird, auszulegen sind. Auch folgt aus seinen Worten nicht, dass es sich, wie Köpke meint, um das Erbe des noch lebenden Grossvaters handelte, was zwar nicht undenkbar — die Klage wäre dann eine jetzt sog. Anerkennungsklage — aber nach dem geschilderten Zusammenhang wenig wahrscheinlich ist.

II. Der Streit ist ausgebrochen: de legum varietate, indem von Einigen die Behauptung aufgestellt wurde, dass die Söhne vorverstorbener Söhne nicht zu den Söhnen zu rechnen seien und daher auf Theilung der Erbschaft ihres Grossvaters mit dessen Söhnen keinen gesetzlichen Anspruch haben, während natürlich von der andern Seite das Gegentheil behauptet wurde. Ob die erstere Behauptung auf Seite des oder der Kläger, oder auf Seite des oder der Beklagten aufgestellt ward, erhellt nicht, ist auch für das Verständniss des Weiteren gleichgültig. Unmöglich ist nicht, dass diese entgegengesetzten Rechtsbehauptungen nur aussergerichtlich von den Betheiligten aufgestellt waren, der Streit zunächst nur ein aussergerichtlicher war, und somit in erster Instanz sofort an das Reichsgericht gebracht wurde. Allein da das Gericht des Königs regelmässig doch nur ergänzend einzutreten hatte,[1]) so ist wahrscheinlicher, dass die contentio,

1) Franklin II, 3. Waitz IV, 401. VIII, 3.

Digitized by Google

von der Widukind spricht, ein bereits in einem niederen Gericht, etwa vor einem gräflichen Richter, anhängiger Rechtsstreit ist, in welchem jene entgegengesetzten Rechtsbehauptungen aufgestellt, oder, um es technisch auszudrücken, jene entgegengesetzten Urtheile gefunden worden sind. Dem steht auch der Wortlaut nicht entgegen, wenn Widukind sagt, dass der Streit ausgebrochen sei: de legum varietate. Denn das gefundene Urtheil ist der Ausspruch dessen, was nach Ueberzeugung des Finders die lex, d. h. nicht gerade das geschriebene Gesetz, sondern das Recht überhaupt,[1]) vorschreibt. Der Ausdruck legem dicere, iudicare, dare für Urtheilfinden ist seit alter Zeit in Uebung,[2]) und dem gemäss wird der Urtheilsspruch gelegentlich als die lex data a scabinis[3]) oder kurzweg als die lex iudicum[4]) bezeichnet. Und so kann die varietas legum, die der Streit erzeugt, meines Erachtens ganz wohl die Verschiedenheit des Rechts, wie sie in den entgegengesetzten Urtheilen zu Tage trat, bedeuten. Simson ist geneigter unter der varietas legum nicht sowohl die Abweichungen verschiedener rechtlicher Bestimmungen von einander als die mannichfaltige Fülle der Sätze des Rechts, besonders des Privatrechts, zu verstehen, indem er mit Recht die Parallelstelle I, 14 heranzieht, wo Widukind schreibt:

De legum vero varietate nostrum non est in hoc

1) Ueber die mehrfache Bedeutung von lex s. Waitz V, 149 f. VI, 374 f. 427 Note 1. 428 Note 1.

2) S. z. B. L. Sal. 57. Pipp. Capit. 754 c. 7 (Bor. 32). Triumph. S. Remacli c. 13 (SS. XI, 443): — dux Godofridus admonitus *legem dare* iudicii recte iudicat —. Cuius sententiae multis ex aequo assentientibus —, solus contra — dicit archiepiscopus.

3) Gest. Gembl. cont. c. 77 (SS. VIII, 552): abbas — *lege data* a scabinis — illos exaudit.

4) Mittelrh. Urk. B. I, 305 p. 357 (a. 1033): in Roceri advocati placito secundum *legem iudicum* acsensumque ibi circumsedentium

Digitized by Google

libello disserere, cum apud plures inveniatur lex Saxonica diligenter descripta.

Allein der Zusammenhang der Stelle scheint mir zu zeigen, dass auch dort Widukind unter der varietas legum die Verschiedenheit des Rechts versteht, und zwar dort, wie sie in den abweichenden Rechtsgewohnheiten der Sächsischen Stämme zu Tage tritt. Bei ausbrechendem Krieg, sagt er, wird einer der drei Fürsten (der Ostfalen, Engern und Westfalen) durch Loos ausgewählt, dem Alle zu gehorchen haben. Ist der Krieg zu Ende, so lebt jeder Fürst aequo iure ac *lege*, also nach gleichem Recht, beschränkt auf die ihm zukommende Herrschergewalt. Inwiefern im Uebrigen die Rechte (der Fürsten und Stämme) verschieden sind (de legum vero varietate), ist hier nicht auseinanderzusetzen, auch überflüssig, da Abschriften der Lex Saxonica genug vorhanden sind.[1]) Die Nordschwaben aber haben anderes Recht als die Sachsen: Suavi vero Transbadani — aliis *legibus* quam Saxones utuntur. Zum Schluss der Stelle endlich erwähnt er den von dem Irrglauben der alten Sachsen verschiedenen Glauben der Franken mit dem Ausdruck: *variam* fidem Francorum, wie er auch sonst dieses Wort in demselben Sinn gebraucht z. B. I, 2: varia opinio, aliis arbitrantibus — aliis autem aestimantibus —.

Angenommen also, dass es sich um eine Verschiedenheit der Rechtsbehauptungen, nämlich der in einem niederen Gericht gefundenen Urtheile handelt, so liegt, da der Streit nicht durch Abstimmung in diesem Gericht erledigt wird, sondern an das Gericht des Königs gelangt, am nächsten die weitere Annahme, dass das zu Gunsten der Enkel gefundene Urtheil gescholten und ein entgegengesetztes Urtheil gefunden ist. Möglich ist freilich auch, dass die einander

1) So versteht die Stelle auch v. Richthofen, z. Lex Saxonum S. 349.

Digitized by Google

entgegengesetzten Urtheile die der Parteien selbst sind, die zum Urtheilfinden aufgeforderten Urtheiler aber erklärt haben, dass sie nicht wissen, welches davon das rechte sei. Auch in solchem Fall gelangt der Streit, der im unteren Gericht nicht erledigt werden kann, an das höhere Gericht des Königs.

III. Wie dem auch sein mag, der König hat zur Erledigung des Streits den Reichstag zu Steele einberufen, und dazu die Betheiligten geladen. Das Letztere dürfen wir hinzunehmen, da Widukind die Ladung der bei dem andern auf dem Reichstage zu erledigenden Rechtsstreit Betheiligten ausdrücklich, wenn auch erst nachträglich, bemerkt. Auf dem Reichstage, so etwa wird der Hergang gedacht werden dürfen, werden die in unterer Instanz gefundenen entgegengesetzten Urtheile vorgetragen, und der König fragt nunmehr einen Urtheiler des Reichsgerichts, welches von jenen das rechte sei. Er fragt, wie üblich, einen durch Adel des Geschlechts und kraft seines hohen Alters durch reiche Erfahrung hervorragenden Mann: einen vir nobilis ac senex populi. Der findet das Urtheil, dass eines der beiden entgegengesetzten Urtheile (vermuthlich das dem Enkel günstige, da Widukind die Gegner als die Angreifer hinzustellen scheint in den Worten: fuerunt qui dicerent) recht sei, das entgegengesetzte unrecht. Der König fragt weiter nach der Bevollwortung und es stimmen andere hervorragende Urtheiler — viri nobiles ac senes populi — zu. Möglich auch, dass der zuerst Gefragte zuvor mit diesen seinen Genossen sich berathen, und sein Urtheil sofort auch Namens derselben gesprochen hat. Allein allseitige Zustimmung erfolgt nicht. Es wird vielmehr ein entgegengesetztes Urtheil gefunden, und zwar, wie ich annehmen zu müssen glaube, nach vorgängigem Schelten des ersteren. Dafür spricht der Umstand, dass der Widerstreit der Urtheile nicht, wie sonst geschehen sein würde, durch Abstimmung und Ermittlung der Stimmenmehrheit

Digitized by Google

erledigt wird und nicht erledigt werden kann. In dieser Verlegenheit fragt nunmehr der König eines Urtheils, was darum nun Recht sei,[1]) worauf ihm das Urtheil gefunden wird, welches einer näheren Besprechung bedarf.

IV. Widukind sagt: factumque est, ut causa inter arbitros iudicaretur debere examinari. Das Urtheil geht also dahin, dass die Angelegenheit inter arbitros examinirt werden müsse. Unter den arbitri gewählte Schiedsrichter mit Justus Möser und Giesebrecht[2]) zu verstehen, ist dem Wortlaut nach gewiss zulässig, aber nach dem Zusammenhang kaum zu empfehlen. Wo Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter ausgetragen werden, geschieht es auf Grund einer Vereinbarung der Parteien. Ein Urtheil aber, dass ein gerichtlich anhängiger Rechtsstreit, den das angerufene Gericht nicht zu entscheiden vermag, ohne Zustimmung der Parteien, an Schiedsrichter verwiesen werden müsse (*debere* examinari), wäre kaum begreiflich. Dazu kommt, wie Simson hervorhebt, dass das Urtheil nicht lautet, die Sache müsse ab arbitris oder per arbitros examinirt werden, sondern inter arbitros, entsprechend dem spätern inter gladiatores. Damit fällt auch die ohnehin schwer verständliche Auslegung Dümmlers, wornach vorgeschlagen wäre, die Streitfrage durch Schöffen entscheiden zu lassen. Er versteht übrigens, wie ich glaube, mit Recht unter den arbitri Schöffen, (oder wie ich vorziehen würde zu sagen: Urtheiler), wie schon vor ihm Dönniges und jetzt Simson.[3]) Letzterer ver-

---

1) Vgl. Baluz. miscellan. III, 117: domnus imperator interrogavit — quid ex hoc facere deberet et quale consilium ex hoc ei darent. Lambert. ann. ad a. 974 (SS. III, 63): quid inde faceret, consilium petiit. Franklin II, 263. Homeyer, Richtst. S. 416. Planck, Gerichtsverf. i. M. I, 249. 304.

2) Giesebrecht, KG. I⁵, 280. Unbestimmt Köpke S. 141.

3) Dönniges, Deutsch. Staatsr. I, 579 Note 2. Dümmler S. 72. Simson S. 370.

Digitized by Google

weist namentlich auf Waitz,[1]) der unter den mancherlei Benennungen der Urtheiler, die von ihrer Thätigkeit im Gericht oder ihrer erforderlichen Rechtskenntniss entnommen sind (causidici iuridici, iudices, legisperiti u. a.), auch den Ausdruck arbitri aufführt und urkundlich belegt. In der That ist ja auch der Urtheilsvorschlag, bevor er bevollwortet ist, wie im Verhältniss zum Richter und Gericht ein consilium, so im Verhältniss zum Urtheiler selbst, eine opinio,[2]) ein arbitrium dessen, was er für Recht erachtet. Die von Widukind gewählte Bezeichnung der Urtheiler passt um so besser, weil im vorliegenden Fall wirklich Andere Anderes für Recht erachtet haben, und ein bevollwortetes Urtheil nicht zu Stande gekommen ist. Der Sinn des in Frage stehenden Urtheils ist also, dass die Angelegenheit unter den Urtheilern d. h. unter den Urhebern der verschiedenen Rechtsbehauptungen examinirt werden müsse. Eine Nöthigung unter diesen Urtheilern nur Schöffen, will sagen: vom Richter zum Urtheilen aufgeforderte Gerichtsgenossen zu verstehen, scheint mir nicht vorhanden; und es ist demnach auch meines Erachtens nicht nöthig, mit Simson den Fall sich so zu denken, dass in mehreren Prozessen über das Erbrecht der Enkel entgegengesetzte Schöffensprüche ergangen waren und jetzt diese prinzipielle Differenz zwischen den Schöffen der einen und andern Ansicht auf dem Reichstage zum Austrag gebracht werden sollte. Urtheiler ist auch die Partei, beziehungsweise ihr Vorsprecher, welche in ihrer Urtheilsbitte ein bestimmtes Urtheil vorschlägt, wie denn nach dem Obigen

1) Waitz VII, 56. Daselbst Note 7: Otto comes de Wolfrathausen praeterea fere omnes legitimi *arbitres* huius provincie Housin. Aus dem oberbayer. Archiv XXXII, 11, worunter auch der Herausgeber Oefele S. 6 Schöffen versteht.

2) Opinio heisst das gescholtene Urtheil in der oben Seite 163 angeführten Stelle. Vgl. dazu Widukind 1, 2: varia opinio, aliis *arbitrantibus* — aliis autem aestimantibus —.


Digitized by Google

ihre Urtheilsbitte auch mit demselben Ausdruck sententia, wie der Urtheilsvorschlag des vom Richter aufgeforderten Urtheilers bezeichnet wird. Urtheiler ist auch der Schelter, mag er nun ausserdem Partei sein oder Vorsprecher oder unbetheiligter Dritter. Denn er hat an Stelle des gescholtenen ein seiner Behauptung nach richtigeres Urtheil zu finden. Nimmt man das hinzu, so erscheint es ganz wohl zulässig, unter den arbitri einerseits die viri nobiles ac senes populi, welche in Folge Aufforderung des Königs Urtheil gefunden haben, andererseits denjenigen, der nach vorgängigem Schelten ein entgegengesetztes Urtheil gefunden hat, zu verstehen, wie diess bereits früher gelegentlich von Gaupp[1]) in einer bisher wenig beachteten Stelle geschehen ist. — Unter diesen Urtheilern also soll die Angelegenheit examinirt werden. Bereits Grimm bemerkt in den Rechtsalterthümern (S. 908), dass das Gottesurtheil, dei iudicium, auch bloss iudicium,[2]) examen[3]) heisse, und Simson hat eine Reihe von Nachweisen für diese Bedeutung von examinare beigebracht, so dass hier auf weitere verzichtet werden kann. Dass der Ausdruck insbesondere auch in Bezug auf das Gottesurtheil durch Zweikampf gebraucht werde, zeigen Stellen wie:

Divis. regnor. (806) c. 14 (Bor. 129): nec umquam pro tali causa cuiuslibet generis pugna vel campus ad examinationem iudicetur.

Regino, chron. (SS. I, 597): Dei omnipotentis iudicio — aut singulari certamine aut ignitorum vomerum examine.

Ann. Altah. ad a. 1056 (SS. XX, 808): — examen monomachiae per se ipsum et illum pugnandae —.

---

1) Gaupp, germanist. Abh. 1853 S. 127 Note 1.

2) So auch Widukind III, 32: se quocunque rex imperavisset iudicio significaturum.

3) Cont. Reg. ad 941 (SS. I, 619): publica examinatione, nämlich Gottesurtheil durch Nehmen des Abendmahls.

Digitized by Google

Ritz, Urkund. z. Geschichte des Niederrheins Nr. 41 von 1095 S. 56: per iuditiarium campum super hoc fieret examinatio —.

Hiernach wird auch das von Widukind berichtete Urtheil dahin verstanden werden dürfen: die Angelegenheit müsse unter den Urtheilern durch Gottesurtheil, und wie ich glaube, durch das Gottesurtheil des Zweikampfes entschieden werden. Für das Letztere spricht, falls in der That ein gescholtenes Urtheil in Frage steht, ein innerer Grund. Denn nach der obigen Ausführung ist es althergebrachten Rechtens, dass in solchem Fall die Entscheidung durch Zweikampf des Schelters mit dem oder den Findern herbeigeführt wird, und das gefundene Urtheil spricht mithin nur aus, was dem geltenden Recht gemäss ist. Mit dieser Erklärung steht ferner der Fortgang der Erzählung im Einklang.

V. Als nämlich der König nach der Bevollwortung dieses gefundenen Urtheils fragt, wird dasselbe zwar nicht gescholten, aber von einem andern Urtheiler in bescheidener Weise ein Urtheil dagegen gefunden, welches ihm richtiger, besser zu sein däucht: ein melius consilium, des Inhalts, dass die Sache zwar durch Zweikampf aber nicht zwischen den Urtheilern selbst (inter arbitros) sondern unter sie vertretenden Kämpfern (inter gladiatores) auszutragen sei. Dieses letztere Urtheil findet bei der Abstimmung den Beifall der Gerichtsversammlung und auch des Königs selbst, und wird von ihm „ausgegeben“, indem er das dem Entsprechende anordnet. — Der Versuch, diese von der bisher meist gegebenen Auslegung des Widukind'schen Berichts abweichende Darstellung des Hergangs zu rechtfertigen, geht davon aus, dass unter dem factum est, ut iudicaretur zwar, wie meist geschehen ist, ein bevollwortetes Urtheil der Versammlung verstanden werden kann, aber nicht muss. Der Ausdruck iudicare bezeichnet nicht minder[1]) die Thätigkeit des ein-

1) Beispiele s. bei Franklin II, 266 Note 3 und S. 268 f.

Digitized by Google

zelnen Urtheilers, der gefragt ein Urtheil vorschlägt, das erst der Billigung der Versammlung durch Frage des Richters unterstellt werden soll. Ihn in letzterem Sinn zu nehmen, ist aber im vorliegenden Bericht deshalb nothwendig, weil sonst den König der schwere Vorwurf treffen würde, dass er unbefugter[1]) und ungerechter Weise ein ihm gefundenes bevollwortetes Urtheil verworfen und aus eigener Machtvollkommenheit ein anderes an die Stelle gesetzt habe. Aus demselben Grund wird, was sprachlich nach dem Früheren sehr wohl zulässig ist, unter dem melius consilium nicht ein privatim dem König ertheilter Rath, sondern ein gegen das erste von anderer Seite gefundenes besseres Urtheil zu verstehen sein. Wenn sodann, ohne der Abstimmung und Bevollwortung des letzteren Urtheils zu erwähnen, sofort erzählt wird, der König habe das in letzterem Vorgeschlagene angeordnet, so ist zu bedenken, dass unter dem melius consilium, dessen sich der König bedient, nach dem Früheren auch ein bevollwortetes Urtheil verstanden werden kann und hier sogar muss, wenn nicht den König wiederum der Vorwurf der Ungerechtigkeit treffen soll. Unterstützend kommt in Betracht, dass in dieser Weise der Widukind'sche Bericht schon sehr früh, nämlich von Sigebert in seiner Chronik (ad a. 942 SS. VI, 348) verstanden worden ist:

> — ex regis Ottonis omniumque principum sententia cognitio veritatis commissa est gladiatorio iudicio.

Dagegen kann auch nicht geltend gemacht werden, dass Widukinds Worte: *rex* autem meliori consilio usus *noluit* — sed magis — *iussit* die Entscheidung dem König persönlich beilegen. Das kommt auch sonst sowohl bei Widukind[2])

1) Vgl. Franklin II, 273. Waitz VIII, 36.

2) Widukind II, 6: rex condempnavit Eberhardum — omnesque principes militum —. II, 11: lege Francorum dampnatos strangulo fecit deficere.

Digitized by Google

als anderwärts [1]) häufig vor, während doch der Zusammenhang ersehen lässt, dass es sich um die Ausführung eines bevollworteten Urtheils handelt, und ist auch insofern ganz korrekt, weil auch das bevollwortete Urtheil erst dadurch in Wirksamkeit tritt, dass der König es „ausgiebt“. Zudem aber sagt ja im vorliegenden Falle Widukind ausdrücklich, dass der König meliori consilio usus, also auf Grund eines Urtheils das Erzählte angeordnet habe. Bei dieser Sachlage wird es dann auch nicht unzulässig sein, das Motiv, welches nach Widukind's Bericht den König bewog, das zweite Urtheil für besser zu halten und seinerseits „auszugeben“, zugleich für das Motiv des Urtheilfinders und seiner Folger anzusehen. Es geht dahin, dass verhindert werden soll: viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, was, wie wir hinzudenken müssen, durch das zuerst vorgeschlagene Urtheil geschehen würde. Aus diesem Grunde also erscheint der Versammlung und dem Könige das zweite Urtheil als das bessere, welches dahin geht, dass die Sache statt inter arbitros, d. h. unter den Urtheilern, vielmehr inter gladiatores entschieden werden solle:

— magis rem inter gladiatores discerni —.

Hiermit tritt nun auch der Sinn dieses zweiten Urtheils in das rechte Licht. Die gladiatores sind, wie Simson zeigt, als Vertreter der eigentlich zum Zweikampf Verpflichteten von diesen aufgestellte Kämpfer, und zwar vermuthlich Kämpen im engeren Sinn, [2]) nämlich Personen,

1) Waitz VIII, 36 und die von ihm in Note 4 gesammelten Stellen.

2) In diesem Sinne steht das Wort gladiator in der von Waitz VIII, 30 Note 3 angeführten Stelle aus Thietm. VII, 36: ibi tunc multi latrones a gladiatoribus singulari certamine devicti suspendio perierunt. Auch nach SLdr. I, 39 müssen Räuber deme kempen sich werene, während unbescholtene Leute nach I, 48 § 3 mit kempen nicht angesprochen werden dürfen. Vgl. über die Kämpen Gaupp, das alte Recht der Thüringer S. 405 ff.

Digitized by Google

die aus dem Kämpfen für Andere gegen Geld ein Gewerbe machen und darum, weil sie (ähnlich den fahrenden Weibern) sich zu Kauf geben, rechtlos sind. Inwiefern freilich durch die Ueberwälzung des Kampfes auf solche Kämpfer die beabsichtigte Verhinderuug einer ehrenrührigen Behandlung der viri nobiles ac senes populi erreicht werde, ist noch nicht ganz klar. Simson erklärt: weil es dem König besser erschienen sei, dass die geringwerthigen Kämpen ihre Haut zu Markte tragen als die Schöffen, zumal diese, wenigstens zum Theil, alte Männer waren. Aber abgesehen davon, dass allerdings wohl ein zu Kampf angesprochener Greis sich durch einen Kampfvormund, und wenn er Niemand anders findet, auch durch einen gemietheten Kämpfer vertreten lassen kann,[1]) so ist doch der Zweikampf mit einem ebenbürtigen Genossen an sich nichts Ehrenrühriges. Zur Hebung der Schwierigkeit ist meines Erachtens darauf hinzuweisen, dass schon in dieser Zeit der Höherstehende dem Niedern den Kampf weigern konnte,[2]) mithin der von Letzterem ausgehende Zwang des Ersteren zum persönlichen Kampf als etwas Ehrenrühriges angesehen ward.[3]) Musste doch gekämpft werden, so ward dem Höherstehenden zur Wahrung seiner Ehre gestattet, einen Stellvertreter eintreten zu lassen.[4])

---

1) Was SLdr. I, 48 § 2 vom Lahmen sagt, wird auch auf den Greis übertragen werden dürfen.

2) So Waitz VIII, 86, womit zu vergl. Göhrum Ebenbürtigkeit I, 265 ff.

3) „Als Egino gegen Otto von Nordheim unter Heinrich IV. kämpfte, erregte das Verfahren nur desshalb Missfallen, weil man jenen, wenn auch als ebenbürtig doch nicht als gleicher Ehre würdig erachtete“. Waitz VIII, 29. Vgl. darüber Lambert. ann. ad a. 1070 (SS. V, 177).

4) Hofrecht des Bischof Burchard von Worms c. 19 (ed. Gengler S. 23): si autem tam digna persona est, quae pugnare cum eo pro tanta re dedignetur, vicarium suum ponat. — Das ed. 10. Otto' I. im lib. papiens. (LL IV, 580) gestattet den Kirchen, Grafen, Wittwen die Vertretung im Kampf.

Digitized by Google

Nimmt man an, dass im vorliegenden Fall das ursprüngliche Urtheil im Königsgericht von einem vir nobilis ac senex populi unter Zustimmung von seines Gleichen gefunden, dann aber von Einem aus der Versammlung gescholten ist, so könnte daran gedacht werden, dass der Letztere, vermuthlich die ihr Unterliegen befürchtende Partei, geringeren Standes gewesen, wie jener, zumal da Widukind die Parteien des Rechtsstreits zu nennen für nicht der Mühe werth erachtet hat. Kurz: den durch Adel und Alter ausgezeichneten Urtheilfindern des Reichsgerichts schleudert aus der Versammlung die ihnen im Rang nicht gleichstehende Partei den Kampfesgruss entgegen. Das ist an sich ihr Recht beim Urtheilschelten, aber Jene dürfen den persönlichen Kampf weigern und sich vertreten lassen. Geschieht das durch gemiethete Kämpfer, so ist auch der Ansprecher berechtigt, sich durch einen solchen vertreten zu lassen.[1]) Und so wäre allerdings das zweite Urtheil, welches die Angelegenheit der Entscheidung durch Kämpfer überweist, aus dem Grunde das bessere, weil es die ehrenrührige Misshandlung der Urtheilfinder verhindert. Deshalb wird es von der Versammlung und vom König gebilligt und vom Letzteren durch Anordnung des Kampfes inter gladiatores „ausgegeben“. Die Zahl der Kämpfer erhellt nicht; namentlich nicht, dass, wie der Sachsenspiegel[2]) für den Fall des Urtheilscheltens vorschreibt, auf jeder Seite sieben sind. Die Worte Widukinds gestatten sogar, an e i n e n Kämpfer auf jeder Seite zu denken.

VI. Im Kampfe siegt die Seite, welche die Söhne vorverstorbener Söhne zu den Söhnen rechnet. Damit ist dieses Urtheil, gleichsam durch göttlichen Ausspruch, als das rechte,

1) So wenigstens nach ed. 9 Otto' I. im lib. pap. (LL IV, 580): si eorum unum iuvenilis aut decrepita aetas seu infirmitas pugnare prohibuerit, liceat pro se pugnatorem imponere *et alteri similiter facere.* Ebenso SLdr. I, 48 § 3.

2) SLdr. I, 18 § 3. II, 12 § 8.



das entgegengesetzte als das unrechte ermittelt. Es ist nun Sache des Königs, das bestätigte Urtheil „auszugeben", und das geschieht dadurch, dass festgestellt wird, oder wie der für das „Ausgeben" auch sonst übliche Ausdruck lautet firmatum est, dass die Söhne der vorverstorbenen Söhne die Erbschaft mit ihren Onkeln gleichmässig (nämlich so, dass sie den gleichen auf ihren Vater fallenden Theil erhalten) theilen sollen. Widukind setzt hinzu: pacto sempiterno, Worte, die, soviel ich sehe, immer auf das vorausgehende firmatum est bezogen und dahin verstanden sind, dass durch immerwährenden Vertrag der Rechtssatz, wornach die Enkel mit ihren Onkeln zu theilen haben, festgestellt sei. Als Vertragschliessende wären zu denken die versammelten Glieder des Reichstags theils mit dem König, theils unter sich. Diese Auslegung ist gewiss nicht nur möglich, sondern auch nach der ganzen Erzählung Widukind's, welche den Streit über den abstrakten Rechtssatz in den Vordergrund stellt, die nächstliegende. Zur Unterstützung könnten noch die ähnlichen Worte Widukind's in I, 38 herangezogen werden:

> Operam suam — promittens (populus) regi contra gentem acerrimam (die Avares), dextris in caelum elevatis, *pactum firmavit*. Tali itaque pacto cum populo peracto, dimisit rex multitudinem.

Ferner darf daran erinnert werden, dass pactus in der älteren Zeit das vereinbarte geschriebene Recht bedeutet.[1]) Zudem kommt auch sonst[2]) vor, dass befohlen wird, den

1) Stobbe, Rechtsqu. I, 23. Sohm, Rechts- und Gerichtsverfassung I, 159 Note.

2) So wenigstens in dem von Franklin I, 93 Note II, 283 angeführten aber rücksichtlich seiner Glaubwürdigkeit beanstandeten Bericht des chron. Ursperg. (SS. XXIII, 358) zum Jahre 1175 f.: — edicto imperatoris praefata sententia pro iure perpetuo statuta est —, eine Redewendung, die vielleicht ebenso, wie die ganze Erzählung des Vorgangs, worauf Franklin hinweist, der hier besprochenen Stelle Widukinds nachgebildet ist.

Digitized by Google

zur Entscheidung eines einzelnen Rechtsstreits gefundenen abstrakten Rechtssatz für die Zukunft unverbrüchlich zur Anwendung zu bringen, wie es denn auch ohne solchen Befehl aus begreiflichen Gründen üblich[1]) war, den einmal bei Gelegenheit eines bestimmten Rechtsstreits ermittelten Rechtssatz in späteren Prozessen gleichen Inhalts als geltendes Recht zu befolgen. — Nicht unmöglich scheint indess eine andere Auslegung, welche das pacto sempiterno mit dem unmittelbar voraufgehenden dividerent verbindet. Der Sinn ist dann: auf Grund des durch den Ausgang des Zweikampfs bestätigten Urtheils, dass die Sohnessöhne zu den Söhnen zu rechnen seien, wurde (vom König) festgestellt, dass sie mit ihren Onkeln die Erbschaft gleichmässig durch immerwährenden Vertrag theilen sollten. Das wäre also die Entscheidung des gerade vorliegenden Rechtsstreits, welche allerdings zugleich für die Zukunft das Muster für ähnliche Fälle innerhalb desselben Rechtsgebietes abzugeben hätte. Dafür lässt sich sagen, dass der gerichtliche Ausspruch, dass die Sohnessöhne zu den Söhnen zu rechnen seien, zwar die Anordnung zur Folge hat, dass sie gleichmässig mit ihren Onkeln die Erbschaft theilen sollen, dass gleichwohl diese Anordnung noch nicht die Theilung selbst ist, diese vielmehr am passendsten durch Vereinbarung der Betheiligten zu bewerkstelligen ist, und somit die auf Grund des Urtheils erlassene Anordnung, dass die Betheiligten die Erbschaft gleichmässig durch immerwährenden Vertrag theilen sollen, am besten geeignet ist, die contentio, welche durch ihren den Frieden bedrohenden Charakter die Veranlassung zur Berufung des Reichstags war, endgültig zu beseitigen. Freilich reicht auch nach dieser Auslegung die Wirkung des Urtheils über den gerade entschiedenen Rechtsstreit hinaus, indem der festgestellte Rechtssatz auch für die Zukunft wirkt;

1) Vgl. Beseler in d. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte II, 398 ff. Franklin, sent. cur. reg. S. XI f. Waitz VI, 416.

Digitized by Google

aber doch nur innerhalb des Rechtsgebiets, dem die Streitenden angehörten, während die vielleicht ganz unbestrittenen abweichenden Rechtsbestimmungen anderweitiger Rechtsgebiete dadurch nicht weiter berührt werden. — Mag gleichwohl die erstere allgemein angenommene Auslegung den Vorzug verdienen, so dass der Reichstag zu Steele bezüglich des Repräsentationsrechts der Enkel bei Beerbung ihres Grossvaters für den Umfang des ganzen Reiches einheitliches Recht im Wege der Vereinbarung schaffen wollte, so ist jedenfalls gewiss,[1]) dass die schon zur Zeit der Volksrechte in dieser Frage vorhandene verschiedenartige Gestaltung in den einzelnen Gegenden Deutschlands auch noch nach dem Reichstage fortgedauert hat, wenn auch die Geltung des Repräsentationsrechts allmählich immer mehr Boden gewinnt. —

Nach allem Vorstehenden glaube ich mit Simson, dass der Bericht Widukind's für die Beurtheilung der Persönlichkeit König Otto's geringere Bedeutung hat, als vielfach angenommen worden ist. Die Handlungsweise des Königs fügt sich überall in den gesetzlich geordneten Rechtsgang. Desto grösseres Interesse bietet der Bericht für die Veranschaulichung dieses damals üblichen Rechtsganges selbst.

1) Siehe die reichhaltigen Quellen- und Literatur-Nachweisungen bei Stobbe, deutsch. Privatr. V, 87. 94 f.

Digitized by Google

Herr **Ratzel** hielt einen Vortrag:

„Ueber die Stäbchenpanzer und ihre Verbreitung im nordpazifischen Gebiet."

(Mit 3 Tafeln.)

Die Geschichte der Völker aufzuhellen, denen Schrift und damit die Möglichkeit sicherer Ueberlieferung fehlt, gibt es nur Ein Mittel und dieses ist die Aufsuchung der Spuren, welche ihr Verkehr oder ihre Wanderungen auf der Erde gelassen haben. Diese Spuren können in allem liegen, was mit einem Volke im Zusammenhange stand oder als Wirkung von demselben ausging, doch müssen sie so beschaffen sein, dass sie gleichsam einen Eindruck von diesem Volke bewahrt haben. Würden die Völker in den dauerhaften Theilen ihres Körperbaues, also in ihrem Skelet so untrügliche Eigenthümlichkeiten besitzen, wie man einst geglaubt hat, so müssten ihre Schädel und andere Knochen die besten Leitspuren darstellen, die man sich denken kann. Allein die Erfahrung zeigt, dass kein Volk körperlich einheitlich gebaut ist und dass kein Merkmal des Knochengerüstes einem Volke so ausschliesslich zukommt, dass man von einem Knochen, der irgendwo in der Erde gefunden wird, zu sagen vermöchte: dieser Knochen hat einem Gliede dieses Volkes gehört und es ist nicht möglich oder denkbar, dass er von einem anderen Volke stamme. Auch bestehen bis heute keine Aussichten, dass die Wissenschaft vom Bau des Menschen uns jemals zu einer derartig bestimmten Antwort be-

Digitized by Google

fähigen werde. Wir müssen also nach Spuren auf dem geistigen Gebiete suchen, unter den Dingen, die der Mensch mit seinem Geist und Willen schafft, und hier tritt uns die Sprache, die von Volk zu Volk Unterschiede zeigt, und dagegen innerhalb eines Volkes in der Regel ziemlich gleichmässig gesprochen wird, als anerkanntes Hilfsmittel der Völkerforschung entgegen. Angesichts der Ergebnisse, welche die Erforschung der indogermanischen, uralaltaiischen, malayo-polynesischen Sprachen geliefert hat, wäre es vermessen, an der Wirksamkeit der Sprachforschung als eines Hilfsmittels der Völkerforschung zu zweifeln. Aber wohl darf man angesichts mancher Aeusserungen, die eine Ueberschätzung dieses Werkzeuges anzeigen, daran erinnern, dass dasselbe nicht in allen Fällen ganz reine Resultate liefert. Vor Jahren hat R. Lepsius an die leichte Uebertragung der Sprache von einem Volke auf andere Völker erinnert, indem er sagte: „Die Verbreitung und Vermischung der Völker geht ihren Weg und die der Sprachen, wenn auch stets durch diesen bedingt, den ihrigen oft gänzlich verschiedenen.“ [1]) Es gibt zwei- und mehrsprachige Völker, deren geschichtliches Auftreten und Handeln dennoch ein einheitliches. Und die Sprache ist leichter veränderlich als mancher andere geistige und materielle Besitz der Völker, wie sich schon daraus ergibt, dass zwar viele religiöse Vorstellungen über weite Räume hin erstaunlich ähnlich sind, aber in der Sprache verschiedene Namen tragen. Gerade dadurch ist die Sprache manchmal geneigt, tiefere Völkerbeziehungen zu verdunkeln. Aber es kommt auch vor, dass von zwei oder mehreren die gleiche Sprache sprechenden Völkern ein einziges durch eine geschichtliche That hervortritt, deren Spuren man natürlich nicht zu folgen vermöchte, wenn man bloss auf die Sprache sich stützen wollte.

1) Nubische Grammatik. Berlin 1880. Einleitung S. II.

Digitized by Google

Glücklicherweise steht uns ausser der Sprache eine grosse Reihe von Erscheinungen zur Verfügung, auf welche man bei Untersuchungen über die Geschichte schriftloser Völker sich stützen kann. Ich nenne die religiösen Vorstellungen, die Einrichtungen des politischen und sozialen Lebens, die Künste und Fertigkeiten, die Baustyle, die Waffen und Geräthe, die Trachten sammt Tätowirung und anderen Verzierungen oder Verunstaltungen des Körpers. Unter allen diesen Dingen haben aber Waffen und Geräthe das Auszeichnende für sich, dass sie in grosser Zahl in Sammlungen niedergelegt und dadurch dem unmittelbaren Vergleiche ebenso wie Theile der Thiere und Pflanzen in zoologischen Museen und Herbarien zugänglich sind. Der wissenschaftliche Werth der ethnographischen Museen wird nahezu vollständig durch den Grad ihrer Verwendbarkeit für derartige Studien bestimmt.

In den folgenden Zeilen ist der Versuch gemacht, aus Art und Verbreitung gewisser eigenthümlicher Schutzwaffen, einen Schluss auf die Geschichte einiger Völker des nördlichen Stillen Ozeans zu gewinnen. Es handelt sich dabei um Völker, von deren Schicksalen man bisher nur insoweit Kunde besass, als sie mit Europäern zusammengetroffen waren, welche Mitteilungen über sie der Nachwelt überlieferten. Diese Mitteilungen gehen nicht einmal bis zu der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Es liegt auf der Hand, dass jede Möglichkeit, einen, wenn auch nur schwachen Schimmer auf die weiter zurückliegenden Perioden ihrer Geschichte zu werfen, mit Freude zu begrüssen ist. In dem vorliegenden Falle verheisst dieser Möglichkeit einen erhöhten Werth die Thatsache, dass Völker in Frage stehen, welche durch die Lage ihrer Wohnsitze zwischen der alten und neuen Welt, wo diese sich am nächsten kommen, für alle Fragen, die auf die Verbindung alt- und neuweltlicher Völkerkreise zielen, von grösster Bedeutung sein müssen.

Digitized by Google

Eine Gruppe von Völkern, welche körperlich am meisten mit den Nordostasiaten übereinstimmt, während sie sprachlich nähere Verwandtschaften mit Indianern Amerikas aufweist, wohnt an der Nordküste von Nordamerika, im Westen dort beginnend wo der 60.° in der Nähe des Eliasberges die Küste von Nordwestamerika schneidet und im Osten bis zu der Stelle reichend, wo gegenüber Neufundland der 50. Breitegrad die Küste von Labrador berührt. Die vorgelagerten Inseln, soweit sie bewohnt sind, in erster Linie Grönland, hegen die gleiche Bevölkerung, welche durch das Band einer grossentheils durch das rauhe Klima bedingten Lebensweise, der Abhängigkeit von der Jagd der Meeressäugethiere und dem Fischfang so eng zusammengehalten wird, dass selbst in Kleinigkeiten der Geräthe für Schiffahrt, Jagd und Fischfang eine bis ins Einzelne gehende Uebereinstimmung auf dem gewaltig ansgedehnten Raume herrscht, der zwischen der Nordostküste Asiens und der Ostküste Grönlands fast über einen halben Erdumfang sich erstreckt. 1765 veröffentlichte der Missionar der Brüdergemeinde David Cranz eine sehr eingehende, mit Abbildungen der wichtigsten Geräthe der Eskimo von Westgrönland ausgestattete „Historie von Grönland" und als Cook auf der dritten Reise zwölf Jahre darauf die entgegengesetzte Grenze des hyperboreischen Wohngebietes überschritt, sah er sich bei den nordwestamerikanischen Hyperboreern von fast genau denselben Boten, Harpunen, Waffen umgeben, die er dort abgebildet und beschrieben gesehen, wie denn auch der sprachliche Zusammenhang dieser Völker früh erkannt ward.

Bei so zahlreichen Uebereinstimmungen gewinnen Eigenthümlichkeiten, die in grösserer Zahl bei dem westlichsten Zweige dieser hyperboreischen Völker hervortreten, ein hohes Interesse. Dieselben führen zum Theil auf die günstigeren Naturbedingungen des klimatisch vortheilhaft gestellten nordwestlichen Amerika zurück, wie z. B. die hohe Entwickelung

Digitized by Google

der Flechtkunst, welche die Gräberfunde von Kagamil in ihren zahlreichen und mannigfaltigen Mumienhüllen erkennen lassen. Denn die nördlicher wohnenden Hyperboreer besassen zu solchen Arbeiten einfach nicht das Material, das den Aleuten die biegsame Elymus-Faser bot. Theilweise ruhen aber die Besonderheiten auf tieferen Gründen und dürften vielleicht bei sorgfältiger Feststellung und Vergleichung dazu dienen können, das Dunkel zu erhellen, in welchem der Ursprung oder auch nur die voreuropäische Geschichte dieser Völker bisher liegen. Ich hege die Hoffnung, dass in dieser Richtung besonders die sog. Stäbchenpanzer sich verwerthen lassen werden, welche als grosse Seltenheiten in einigen von unseren ethnographischen Museen zu finden, aus dem Gebrauche der heutigen Völker aber so gut wie ganz verschwunden sind. Denselben wohnt ein besonderer Werth auch dadurch inne, dass sie einer Periode höherer Kunstfertigkeit angehören, die da, wo sie am schönsten blühte, seit hundert Jahren und mehr zu Ende gegangen ist.

Die Bewaffnung der Hyperboreer stützt sich auf den Bogen und den Speer. Die sonst weitverbreiteten Schilde zum Schutz besonders gegen Pfeilschüsse kennen sie nicht und überhaupt besitzen sie ausser ihren Fellkleidern, welche meistens vom Seehund stammen, nirgends sog. Schutz- oder Defensivwaffen, mit Ausnahme eben ihrer westlichsten Abtheilungen, bei denen sich jene Stäbchenpanzer finden, von welchen hier gesprochen werden soll. Dieselben sind nachgewiesen bei den Tschuktschen, den Aleuten, Kaniagmuten und den Bewohnern von Prinz Williams-Sund, sie setzen sich indessen bei den Indianern nach Süden fort und derjenige Forscher, welcher von allen heute lebenden diese Regionen am besten kennt, William H. Dall spricht die Meinung aus, dass sie einst im S. bis Puget Sund reichten und an der Küste von Alaska überall vorkamen.[1]) Ja,

1) Brief vom Dez. 1882.

Digitized by Google

Alb. S. Gatschet, welchem wir als hervorragendem Kenner der südlich anstossenden Gebiete kein geringeres Vertrauen entgegenbringen, lässt sie noch südlicher reichen. Er schreibt: „Selbst in Oregon waren diese Rüstungen bei den Indianern sehr verbreitet. Die Klamath und Modoc fabricirten solche aus der halbgegerbten Haut des Elk und machten Westen daraus, in welchen die Haut doppelt übereinander gelegt war. Bei meiner dortigen Anwesenheit suchte ich solche zu Gesicht bekommen; sie waren jedoch alle verschwunden, da Schiessgewehr dort seit langem in Gebrauch ist. Bei ihren Kriegszügen gegen die Pit. R.-Indianer im nordöstlichen Kalifornien wurden sie mit Vortheil verwendet. Eine solche Jacke hiess Kaknölsh, ein damit ausgerüsteter Krieger Ktáklish. Die Kalapuya-Indianer hatten dieselbe Sorte von ‚elkskin armours'; dieselben waren jedoch dort mit Stäbchen ausgestattet, was sie zu einer bedeutend werthvolleren Defensivwaffe machte. Die umgebenden Stämme nördlich und südlich von Columbia River waren ebenfalls damit ausgerüstet.[1])

Merkwürdigerweise schweigen ältere Reisende über diese Vorkommnisse, besonders auch solche, welche, wie Vancouver und Cook, nicht unterliessen, von den Stäbchenpanzern der nördlicheren Nordwestamerikaner zu sprechen. Wir möchten auch hervorheben, dass derjenige neuere Reisende in diesen Gegenden, welcher am eindringendsten und ausdauerndsten die ethnographischen Gegenstände gesammelt hat, der vom Museum für Völkerkunde in Berlin ausgesandte Kapt. Jacobsen zwar sehr genau ein Gefecht zwischen den Klagoquaht und Kayoquaht an der Westküste von Vancouvers Id. schildert[2]), jedoch von Rüstungen, Panzern oder Schilden dabei nirgends spricht. Ebenso übergeht dieselben Kommodore Wilkes sammt seinem ethnographischen Begleiter Pickering in den bekannten Publikationen der „United States Exploring Expedition" vollständig.

1) Brief vom Nov. 1882.

2) Reisen an der NW.-Küste Amerikas. 114 f.

Digitized by Google

Wir müssen einstweilen jedenfalls an den durch Autopsie beglaubigten Vorkommnissen festhalten und diese zeigen uns keine Stäbchenpanzer im nordwestlichen Amerika südlich vom 55.° N. B. und weisen sie nördlich von hier hauptsächlich bei den Thlinkiten, den Bewohnern von Prinz Williams Sund, in den Höhlengräbern der Vierkrater-Insel und bei den Küsten-Tschuktschen Nordostasiens nach. Es ist also ein enges Verbreitungsgebiet, das sie einnehmen und sie sind auch auf diesem Gebiete nicht häufig, wie schon daraus hervorgeht, dass dieselben zu den seltensten Dingen in unseren Museen gehören. Uns sind sie nur in den ethnographischen Museen von London (British Museum), Washington, Berlin und Bremen, ferner in der Nordenskiöld'schen Sammlung zu Stockholm, im Naturhistorischen Museum zu Helsingfors in Finnland und im Museum zu Reval in Estland bekannt.

Der Zweck all dieser Vorrichtungen ist der Schutz des Oberkörpers, theilweise auch des Kopfes und in einigen Abarten des Unterleibes gegen Pfeil- und Speerschüsse. Derselbe wird dadurch erreicht, dass Latten oder Stäbe von Walrosszahn, fossilem Elfenbein oder Holz ziemlich dicht an einander gereiht und durch Schnüre aus Pflanzenfasern oder Thiersehnen mit einander verbunden werden. Doch liegen in der Art, wie diese Latten und Stäbe miteinander verbunden und durch Ansatzstücke ergänzt werden, die ihrerseits ebenfalls aus Stäben oder Latten zusammengesetzt sind, Unterschiede, welche zu einer merkwürdigen Mannigfaltigkeit in der Anwendung des an sich so einfachen Prinzips Anlass geben.

Die einfachste Form findet man noch heute bei den Thlinkiten in Gestalt von Stäbchenwänden, die man aufrollen und um den Rumpf binden kann. Die Gebrüder Krause haben derartige Panzer aus dem Thlinkitengebiet mitgebracht. Der Geographischen Gesellschaft zu Bremen, welche die sehr ergebnissreiche Expedition dieser Herren veranlasste und bestritt, verdanke ich die Möglichkeit, nach

Digitized by Google

den in Bremen aufbewahrten Originalen Kopien photographischer Abbildungen hier mittheilen zu können. Fig. 1, welche auch Dr. Aurel Krause in seinem Buche über die Thlinkiten abgebildet und beschrieben hat,[1]) besteht aus runden Stäben, Fig. 2 aus flachen. Fig. 1 zeigt etwas grössere Höhe der Stäbe in der Mitte (nach Aurel Krause 70 cm in der Mitte, 64 cm an den Aussenseiten) und dieselben sind gegen die Mitte hin auch etwas breiter. Wegen der fehlenden Achselstücke diese Rüstungen mit Aurel Krause für Theile vollständigerer Rüstungen anzusehen, verbietet der Mangel aller Spuren des Ansatzes solcher Theile und das Vorkommen mehrerer ganz ähnlich einfacher Rüstungen gleicher Provenienz in einigen Sammlungen, ebenso wie deren Erwähnung in der Litteratur. Als Name für die Stäbchenpanzer in der Thlinkitensprache gibt Dr. Aurel Krause Uónda, als Name für das längere Lederkoller Kǒkke, für das kürzere Lederkoller chlŭch-tschí-nē.[2])

Dass einst in diesen Gegenden in der That vollkommenere und zweckentsprechendere Panzer getragen wurden, bezeugt der scharf beobachtende Lisiansky, der glücklicherweise umsichtig genug war, seine allzu kurze Beschreibung mit einer vortrefflichen Abbildung zu begleiten.[3]) Der Panzer ist sauber aus Holzplatten gearbeitet, die durch ein reiches, ornamentartig angeordnetes Flechtwerk von Thiersehnen verbunden sind. Man unterscheidet ein Brust- und Seitenstück aus 29 in der Mitte breiteren, nach aussen, wie bei unserer Fig. 2, fast stabförmig werdenden Platten, dem ein rechteckiger Schutz für den Hals aus 10 kurzen Stücken oben angesetzt ist. Mitten auf die Vorderseite ist ein breites Fratzengesicht mit grossen Augen gemalt. Der linken Seite

1) Die Tlinkit-Indianer. Jena 1885. S. 209 und T. IV Fig. 1.

2) Ebd. S. 390.

3) Urey Lisiansky, A Voyage round the World in the years 1803—6. London 1814. S. 238. T. I Fig. a.

Digitized by Google

des Brust- und Seitenstückes ist die Rückendeckung mit einem dem Halsschutz entsprechenden Nackenschutz und einer Verlängerung nach unten in der Mitte angefügt. Die Zahl der Lamellen lässt sich hier nicht genau angeben. Der Panzer wurde rechts geknüpft und es könnte sein, dass der linke Arm bis zum Ellbogen abwärts in denselben mit aufgenommen wurde. Als Lisiansky sie sah, waren diese Panzer bereits obsolet.

Dr. Hoffman, Assistent des Bureau of Ethnology in Washington schreibt mir nach Prüfung der im National-Museum zu Washington befindlichen Stäbchenpanzer: Die Thlinkiten von Alaska gebrauchen einen Panzer, welcher den Körper vom oberen Theil der Brust bis zum Gürtel deckt. Stäbe von ½ Zoll Dicke werden in der erforderlichen Länge nebeneinander gelegt und durch ein feines Gewebe aus gedrehtem Gras, dünnen Riemen u. dgl. aneinander befestigt. Die seitlichen Stäbe endigen unter der Achselhöhle und das Ganze wird in der richtigen Lage erhalten durch Riemen, welche über die Schultern laufen. Einige von den Schnüren sind dunkelroth, während andere schmutzig gelb, was auf einen Versuch farbiger Decoration zu deuten scheint. Endlich fügt Dr. Hoffman hinzu, dass die Textur des Ganzen viel dichter als seine Zeichnung (Fig. 4) andeutet.[1]) Lütke erwähnt diese Panzer in seiner Voyage autour du Monde,[2]) wo er von den kriegerischen Neigungen der Koloschen spricht: „Wenn ihre Vorbereitungen vollendet sind, besteigen sie ihre Barken und suchen das feindliche Dorf anzugreifen, ehe der Tag graut. Vor dem Angriff bekleiden sie sich mit einem Panzer aus Holzleisten, die durch Walfischsehnen fest verbunden sind, und welcher ihnen Brust und Rücken schützt; sie bedecken sich das Gesicht mit Masken, welche Köpfe von Ungeheuern in schaudererregenden

1) Brief vom Februar 1883.

2) Paris 1836. Vol. I S. 197.

Digitized by Google

Formen darstellen; und den Kopf mit einem dicken Holzhelm, der ähnliche Figuren trägt; das Ganze ist durch Riemen (courroies) verbunden." Diese Verbindung von Helm und Maske erinnert an die japanischen Maskenhelme und ist von mehreren Beobachtern, u. a. von Lisiansky, bestätigt.

Es liegen andere weniger vollständige Angaben über diese Vorkommnisse vor. So bei Kittlitz, der sagt, dass die Thlinkiten Schutzwaffen aus Holz für den Krieg besitzen und zwar „Brustharnische, Sturmhauben und seltsam geschnitzte Visiere, die mit grellen Farben bemalte Fratzengesichter darstellen."[1]) Bancroft gibt den Tschinuk Panzer aus Elenhaut und aus zusammengebundenen Stäben, ferner Rindenhelme, stark genug, um Pfeile und leichtere Schläge abzuhalten.[2])

Eine vermittelnde Form von Rüstung fand Vancouver bei den Indianern desselben Stammes, die er auf einer Canoefahrt in den Fjorden der Küstenregion um den 55.° N. B. traf, wie es scheint besonders im Portland Channel. Dieselbe bestand aus möglichst starken Häuten, deren 2, 3 und mehr übereinander, angezogen wurden, und zwar so, dass sie über der rechten Schulter und unter dem linken Arm weggingen. Die linke Seite ist geschlossen, während die rechte offen ist. „Um die Brust besser zu schützen, sagt Vancouver wörtlich, umgibt man sie manchmal unter dieser Hülle mit kleinen Latten aus Holz."[3]) Diese Bemerkung ist offenbar so zu verstehen, dass unter den Hüllen aus Thierhäuten auch Stäbchenpanzer getragen wurden, so wie andererseits auch wieder Holzstäbe auf Lederpanzern angebracht waren.

---

1) Denkwürdigkeiten einer Reise nach dem russischen Amerika. 1858. Gotha. I. S. 216.

2) Bancroft, The native Races of the Pacific States. 1875. I. S. 235. Ohne nähere Quellenangabe.

3) Voyage autour du Monde. Trad. p. P. E. Henry. Paris. An X. Vol. III. 320.

Digitized by Google

Auch heute ist in dieser Gegend noch immer eine gewisse Richtung auf die Herstellung von Panzern zu erkennen. William H. Dall erwähnt in einem Privatbriefe vom 13. Dezember 1882 des Panzers, den die Thlinkiten anfertigten, indem sie Scheiben aus Hirschhuf auf Elenthierleder so befestigten, dass eine Art Schuppenpanzer entstand. Es ist dies dasselbe Kleidungsstück, von welchem Cook einmal spricht, ohne zu wissen, ob er einen Priesteranzug, ein Fest- oder ein Kriegskleid vor sich hatte. Sogar Münzen mussten Panzerschuppen abgeben. Als der Handel Sitkas mit China blühte, kamen soviele chinesische Münzen, welche bekanntlich in der Mitte viereckig durchlöchert sind, in die Hände der Thlinkiten, dass diese Panzerhemden herstellten, indem sie solche Münzen dicht nebeneinander auf ein starkes Leder nähten. Schutz- und Schmuckmotiv berühren sich dabei offenbar sehr nahe und man erinnert sich u. a. an die mit Fischlein aus Silberblech, die man in Gräbern des Landes Chimú im südlichen Peru findet, dicht besetzten Kriegsgewänder der Peruaner.[1])

Da und dort tauchen im übrigen Amerika panzerartige Gewänder auf, die den letzterwähnten ähnlich sind, niemals aber etwas den eigentlichen Stäbchenpanzern gleichendes. So erzählen Lewis and Clarke (Travels 1805), dass die Schoschonen eine „Art von Panzer“ benützen, welcher aus einer grossen Anzahl von Streifen aus Antilopenhaut besteht, die durch eine Mischung von Leim und Sand verbunden sind. Sie bedecken sowohl ihre Körper als diejenigen ihrer Pferde damit und finden denselben undurchdringlich für Pfeile. Dr. Hoffmann schreibt mir, dass die Schoschonen etwas derartiges heute nicht mehr besitzen. Ich erwähnte soeben peruanischer Kriegsgewänder. Von Mexiko bis Peru reichen die auch im malayischen Wohngebiete und im Sudan wiederkehrenden Panzer aus baum-

---

1) Squier, Peru. London 1877. S. 148.

Digitized by Google

wollwattirtem Zeug, die neben Schilden, silbernen oder goldenen Arm- und Beinschienen, und starken hölzernen, metallplattirten Helmen getragen wurden. Die älteren Berichte über die Armeen der Inka sprechen auch von Gold- und Silberplatten, die zu vermehrter Sicherung noch über den wattirten Schutzwämmsern getragen wurden, geben aber nichts Näheres über das Wie? Bei den Maya bedeckten die Kriegsgewänder aus dichtem Baumwollenstoff, die die Spanier Escampiles nannten, den Körper bis zum unteren Theil des Leibes und wurden wenigstens als für Pfeile undurchdringlich angesehen.[1]) Unter den früheren Geschichtschreibern und Geographen der Conquista, welche die amerikanischen Völker noch unverfälscht kannten oder doch aus ersten Quellen schöpften, sind es Velasco und Xeres, welche die genauesten Beschreiungen der von den Kriegern der Inka getragenen Waffen bieten. D. Juan de Velasco gibt in der ausführlichen Liste der Waffen der Völker von Quito u. d. N. „Aucana-Cushma: Wämmse, gefüttert mit Baumwolle und anderer Faser, welche im Stande sind, die Pfeilspitzen abzustumpfen", und Francesco de Xeres gibt den Schleuderern Atahualpas, welche die Vorhut bildeten, runde Schilde aus dünnen und sehr starken Platten. Auch haben sie Wämmser, die mit Baumwolle gefüttert sind. Weiterhin spricht er von hölzernen, mit Baumwolle gefütterten Helmen, die so stark wie Eisen seien.

Erheblich höher als die einfachen Stäbchenwände der Thlinkiten, stehen die mit beweglichen Theilen, die sich aufklappen lassen, ausgestatteten Rüstungen jener kriegerischen Bewohner des Prince Williams Sund, welche als die

---

1) Vgl. besonders Herrera, Historia General, Dec. II lib. IV. Cap. XI.

2) Historia del reame de Quito. Ed. Ternaux Compans. Paris 1840. Vol. I. S. 178.

3) Libro primo dela conquista del Peru. Venedig 1535. d. VII. Ital. Ausg. v. D. de Gaztelu.

Digitized by Google

ersten unzweifelhaften Hyperboräer an den Rändern und auf den Inseln dieser weiten inselreichen Bucht uns entgegentreten. Da die Bucht als Tschugatsch-Golf bezeichnet wird, nennt man diese südlichen Hyperboreer auch Tschugatschigmuts. Sie sind ein kriegerischer Stamm, der, ungleich den Aleuten, niemals unterworfen ward und mehr als einmal den Russen kräftigen Widerstand entgegensetzte. Es ist aber vielleicht von Werth für die Beurtheilung der Verbreitung der Stäbchenpanzer, dass diese Hyperboreer ihre erbittertsten Kämpfe mit den gepanzerten Indianern, den vorhin erwähnten Thlinkiten oder Koloschen kämpften, mit welchen sie zeitweilig auch in innigere politische Verbindung getreten waren.

Cook gibt die älteste Beschreibung der Panzer dieses Volkes. Er sagt von den Eingeborenen von King Williams-Sund: Zu Defensivzwecken haben sie eine Art von Jacke oder Panzerhemd, welches aus hölzernen Latten (laths) besteht, die durch Sehnen verbunden sind; letztere machen es sehr biegsam, wiewohl es so dicht ist, dass es keinen Pfeil oder Speer durchlässt. Es dient nur, um den Rumpf zu schützen und mag nicht unpassend der Schnürbrust verglichen werden, wie sie Weiber tragen.[1])

Dieser Klasse von Rüstungen möchte der hölzerne Panzer des britischen Museums (Fig. 8 u. 9) angehören, der höchst wahrscheinlich aus der Cook'schen Sammlung stammt. Er ist, wie die meisten nordpacifischen Gegenstände aus der Cook'schen Sammlung in den Museen von London, Wien u. s. w. fälschlich mit „Nutka Sund" bezeichnet. Das Material ist ein ziemlich leichtes weissliches Holz, scharf und sauber geglättet. Brust und Rückenscharniere, sowie die stärkeren Bänder, welche die grossen Partien aneinander befestigen, sind aus Thierhaut, und die einzelnen Schnüre, welche die Stäbe oder Dauben fest zusammenhalten, aus gedrehten Sehnen gefertigt. Am

1) A Voyage to the Pacific. London. V. II. B. IV. Ch. V.


Digitized by Google

oberen Rande ist der hintere Theil in der Weise zurückschlagbar, dass die Oberarme den freien Raum, den sie besonders beim Bogenschiessen brauchten, zur Genüge zu gewinnen vermochten. Verschiedene Verbindungsbänder an diesem Panzer sind in einer Weise gestaltet und durch Stäbchen oder Knöpfchen eingehakt, wie man es nur bei japanischen Arbeiten findet. Vor Jahren schon machte mich der Vorstand der ethnographischen Abtheilung des Britischen Museums und der Christy Collection in London, Mr. Augustus Franks, auf diese Verschlussart als eine starke Andeutung japanischer Verwandtschaft aufmerksam.

Von diesen Völkern sagt Martin Sauer in seinem (englischen) Bericht von Billings Aufenthalt in Prince Williams Sund [1]): „Sie haben Rüstungen aus Holz, welche den Rumpf und Hals des Kriegers bedeckten, aber Arme und Beine frei lassen. Dieselben werden aus sehr glatten Holzplatten gemacht, die etwa $^1/_2$ Zoll dick und nahezu 1 Zoll breit und sehr kunstreich mit Thiersehnen derart aneinander befestigt sind, dass man sie aufrollen oder ausbreiten kann. Diese binden sie um den Körper; vorn hängt ein Stück über den Schenkel, welches so gemacht ist, dass man es aufheben kann, so dass sie in den Baidaren sitzen können; ein ähnliches Stück, welches bis zu den Augen heraufgehoben werden kann, hängt über die Brust. Tragriemen befestigen diese Rüstung an ihren Schultern und Bänder binden sie an einer Seite um den Rumpf fest. Der Kopf ist durch einen Holzhelm wohl geschützt.“ Ein etwas späteres Zeugniss finden wir in Pelhams „World or the present state of the Universe“, wo es von demselben Stamme heisst: „Als Schutzwaffe haben sie eine Jacke oder einen Panzer, der aus Latten besteht, die durch Sehnen in der

1) An Account of Geographical and Astronomical Expedition to the Northern Parts of Russia. London 1802. S. 198.

Digitized by Google

Weise verbunden sind, dass sie beweglich bleiben, dabei aber doch dicht genug sind, um keinen Speer oder Pfeil durchzulassen." [1])

Einen Schritt weiter führt uns ein Gräberfund von den Aleuten. W. H. Dall bildet in seiner Arbeit: On the Remains of Later Prehistoric Man obtained from . . . Caves of the Aleutian Islands [2]) eine Rüstung ab „aus kleinen runden Holzstäben, welche mit Sehnen aneinander befestigt, und mit hübsch ausgeschnitzten Stücken in der Achselgegend versehen waren. Dies ist das einzige Stück dieser Rüstung der Eingeborenen, von deren Existenz man Kenntniss hat. Sie wurde hinten mit zwei Sehnenschleifen befestigt, in welche hölzerne Knöpfe eingehängt wurden. Die Stäbe, aus denen sie bestand, hatten ungefähr $^3/_4$ Zoll Durchmesser und waren roth bemalt. Leicht, wie diese Rüstung war, mochte sie doch einen erträglichen Schutz gegen die Knochen- und Steinpfeile gewähren." (S. 18). Diese Rüstung stammt von einem der merkwürdigen Begräbnissplätze auf der Insel Kagamil (Gruppe der Vierkrater-Inseln), welche Dall in derselben Schrift eingehend beschrieben hat und deren Inhalt an Grabmitgaben eine höhere einheimische Kultur andeuten als die war, welche vor 140 Jahren den ersten Europäern in diesen Gewässern entgegentrat. Die Abbildung, welche Dall seiner Arbeit beigegeben hat,[3]) zeigt einen Stäbchenpanzer, der am meisten an diejenigen der Thlinkiten erinnert, aber vor ihnen durch die schöngearbeiteten Stücke, welche die Armlöcher einfassen, sowie durch das bewegliche Oberstück ausgezeichnet sind, von welchem nur zweifelhaft ist, ob man es als Bruststück oder Nackenschutz anzusehen hat. Dall, welcher annimmt,

1) Vol. I. 1802. S. 245.

2) Smithsonian Contributions. 1880. XXII. N. 318.

3) A. a. O. T. 6.

Digitized by Google

dass es hinten geknüpft worden sei, betrachtet es als ersteres, während die Analogie die Verwerthung dieses hervortretenden Theiles zum Schutze des Nackens nicht ausschliesst. Bemerkenswerth ist, dass auch hier die Befestigung durch dattelkernförmige Holzknöpfe mit Sehnenschlingen geschah, wie wir sie von dem Holzpanzer des Britischen Museums oben hervorhoben.

Viel höher im Norden kommen wir endlich zu den vielleicht vollendetsten Arbeiten dieser Art bei jenem merkwürdigen Volke der Küstentschuktschen, einem nach allem Anschein aus Amerika herübergekommenen Zweig der Eskimo, der die peripherischen Theile der Tschuktschenhalbinsel bewohnt. Wir berühren hier nicht die Frage, wie er sich zu den tiefer im Inneren nomadisirenden sog. Renthiertschuktschen verhalte, sondern wollen nur hervorheben, dass die Zeugnisse über das Vorkommen von Rüstungen in diesem Gebiete sich bis jetzt nur auf diese Küstentschuktschen beziehen. Zunächst hat in den letzten Jahren Nordenskiöld in seinem Bericht über die Vegafahrt [1]) einen angeblich aus Elfenbein, vielleicht auch aus Walrosszahn hergestellten Panzer abgebildet, der von drei konzentrisch übereinander gestellten Gürteln gebildet wird, deren jeder einzelne aus 12 cm hohen, 4 cm breiten und 1 cm dicken Platten besteht, die durch dreifache Doppelnaht miteinander verbunden sind. Leider hat Nordenskiöld nur ein Paar unzureichende Worte dieser Abbildung hinzugefügt und auf die schriftlich an ihn gerichtete Bitte um Mittheilung einer genaueren Beschreibung nicht reagirt. Er bezeichnet den Panzer als zusammenlegbar. Ferdinand von Hochstetter, der sowohl das Original dieses hier abgebildeten, als auch Bruchstücke eines anderen ähnlichen Panzers in Stockholm gesehen, konnte mir leider

---

1) Die Umsegelung Asiens und Europas auf der Vega. D. A. Leipzig 1881. Bd. II. S. 104.

Digitized by Google

ebenfalls nichts Genaueres angeben und liess es besonders im Zweifel, ob das Material Walrosszahn oder fossiles Mammuthelfenbein sei.[1])

Wir haben ferner in der Litteratur eine Beschreibung und Abbildung, welche beide nicht sehr deutlich, indessen doch recht schätzenswerth schon darum sind, weil sie auf eine Zeit sich beziehen, in der diese Rüstungen thatsächlich getragen und benutzt wurden. In dem vorhin genannten von Martin Sauer 1802 zu London herausgegebenen „Account of a Geographical and Astronomical Expedition to the Northern Parts of Russia“ zeigt Tab. XIV A Tshutzki Man in Armour nebst folgender Beschreibung des Panzers: Der Panzer ist entweder aus dünnen schmalen Holzplatten und ebensolchen Knochenplatten, oder, wenn sie solche erlangen können, aus eisernen Reifen gemacht, welche dann mit Seehundssehnen so aneinander befestigt, dass sie sich nach innen und aussen biegen können, und mit Leder bedeckt sind, das seinerseits mit dünnen Streifen Fischbein überbunden ist, das den Anschein von ebensovielen Reifen gibt. Diese Rüstung hat eine Menge Schlingen und Knöpfe, an welche sie Bogen, Pfeile etc. hängen. Der obere Theil wird gelegentlich heruntergelassen.“ Im Text ist diese Rüstung nicht weiter erwähnt. Auf der Abbildung, welche unsere Tafel III reproduzirt, besteht sie aus zwei Theilen: der untere reicht, einem kleinem Reifrock vergleichbar, von unter den Knieen bis zur halben Brust und klafft an der rechten

1) Brief vom Februar 1882. Die Frage des Materiales ist wichtig für die Beurtheilung der Herkunft der Stäbchenpanzer. Die Walrossjagd wird in grösserem Masse nur bis zur Nordküste der Alaska-Halbinsel südwärts betrieben, wobei die mächtigen Hauer die einzige Beute sind, welche die von den Inseln stammenden Jäger mit sich nehmen (F. v. Wrangel in den Beiträgen zur Kenntniss des Russischen Reiches 1839. I. S. 51). Fossiles Elfenbein kommt nicht südlicher als Escholtzbai vor und scheint Handelsartikel nur in Nordsibirien zu sein.


Digitized by Google

Seite etwa handbreit. Der andere reicht von der halben Brust bis über den Kopf und ist vorn weit offen, so dass er nur Rücken und Schultern bedeckt. Sehr auffallend ist, dass auch hier, ähnlich wie bei den von Vancouver beschriebenen Thlinkitenpanzern der rechte Arm allein frei ist, während der linke von der vollständig geschlossenen linken Seite des Panzers bedeckt wird. Leider hat übrigens der Zeichner offenbar nicht recht gewusst, was er aus seiner Skizze im Einzelnen machen sollte und war sich allem Anschein nach vor allem nicht klar, aus welchem Material der Panzer gefertigt sei.

Cook, der 20 Jahre vor Billings die Tschuktschenküste berührte, beschreibt genau die Waffen, die er bei den Tschuktschen fand, besonders ihre gut gearbeiteten Köcher, und betont die Sorgfalt, mit der sie dieselben behandelten, sagt aber nichts von Panzern u. dgl. und ebensowenig berührt Lütke die Panzer in seinem grossen Kapitel und den dazu gehörigen Tafeln über Küsten- und Renthiertschuktschen. Traurige Beweise der Lückenhaftigkeit ethnographischer Schilderungen und der Unmöglichkeit an die negative Instanz in beschränkten Fällen zu appelliren! Dagegen sah im Jahre 1823 Ferdinand von Wrangel beim Nordkap (Cooks) in dem Küstentschuktschendorfe Ir-Kaipij unter anderen Waffen auch „lederne Kriegswämmser".[1]) Einigermassen entsprechend lautet eine noch spätere Notiz in Hookers „Tents of the Tuski": Ein Panzer bestand aus Rücken- und Brustplatten von Walrosshaut, die mindestens 1/4 Zoll dick und an einigen Stellen verdoppelt ist. Diese Haut ist hart wie ein Brett, nachdem sie allmählich in der Sonne getrocknet worden. Auf ihr waren flache, dünne Eisenstücke so befestigt, dass sie übereinander griffen.[2])

1) L. v. Engelhardt, Ferdinand von Wrangel. 1885. S. 192.

2) 1852. S. 162. Auch Lisiansky sah bei Thlinkiten schon vor 80 Jahren Verstärkungen der Wollwämmser in der Brustgegend durch Eisenlamellen (wahrscheinlich Reifeisen).

Digitized by Google

Als ich vor einigen Jahren im „Ausland" eine öffentliche Anfrage bezüglich ähnlicher Panzer an die Ethnographen und Museen richtete, erhielt ich vorzüglich durch Herrn Dr. Max Buch in Helsingfors, den Verfasser einer schätzenswerthen Monographie über die Wotjäken, wesentlich neue Aufschlüsse und zwar zunächst über zwei aus Walrosszahn gearbeitete Panzer im historisch-ethnographischen Museum zu Helsingfors beschrieben[1]) von welchen derselbe Herr kurz darauf ausführliche Beschreibungen veröffentlichte. Es handelt sich hier um zwei Rumpfpanzer, von denen der eine durch die starke Entwickelung des Nackenschutzes ausgezeichnet ist und die Erweiterung der aus Knochenplatten bestehenden Ringe nach unten zu zeigt, welche stärker ausgesprochen auch an dem von Nordenskiöld abgebildeten Panzer zu erkennen ist. Die Verbindung der einzelnen Theile geschieht durch Hautstreifen in der Weise, dass eine volle Einrollung nur nach innen möglich ist, während nach aussen der Panzer nur zur Ebene gebogen werden kann. Der eine wird an der linken Seite geknöpft, der andere an der rechten. Als Knöpfe dienen Holzstäbchen. Vgl. Fig. 5, 6 u. 7. Leider kann über die Herkunft dieser Panzer nichts näheres angegeben werden, als dass sie von dem Admiral Etolén von den nordwestamerikanischen Inseln mitgebracht seien. Der Vergleich mit allen übrigen macht es indessen wahrscheinlich, dass sie von den Küsten oder Inseln des Tschuktschenlandes stammen. Material und Arbeit sind bei beiden dieselben und man kann sagen, das sie dem gleichen Styl angehören. Durch die Bemühungen desselben Herrn Dr. Max Buch ging mir später eine leider nur kurze Notiz über einen Stäbchenpanzer im revaler Gouvernementsmuseum zu, der von Admiral F. v. Wrangel herrührt und dem grösseren der beiden eben beschriebenen Panzer des helsingforser Museums zum Verwechseln ähnlich

1) Dr. Max Buch, Zwei Knochenpanzer von den nordwestamerikanischen Inseln. „Ausland". 1882. S. 120.

Digitized by Google

sieht. Sicherlich unrichtig ist derselbe im Katalog als „Rüstung der Tungusen aus Walrosszahn“ signiert.[1])

Zu den entfernteren Zeugnissen für das Vorkommen von Rüstungen in dem nordpacifischen Winkel haben wir endlich noch das Wort Anujachtschutyt zu rechnen, welches in einem Vokabular der koskukwimischen Sprache von F. von Wrangel für Panzer aufgeführt wird. Der Gegenstand selbst, den das Wort bezeichnet, ist aber in keiner neueren Beschreibung dieses Volkes mehr erwähnt. Wie sehr überhaupt die Stäbchenpanzer in Verfall und Vergessenheit gerathen sind, zeigt nichts besser, als dass Capitän Jacobsen, der im Auftrage des berliner Ethnographischen Museums dieses ganze Gebiet von der Vancouvers I. bis zum Norton Sund in den Jahren 1881—83 eifrig sammelnd und beobachtend bereiste,[2]) von Panzern dieser Art nirgends deutlich spricht, solche auch nicht abbildet. Nur eine einzige Stelle könnte in Erinnerung an die Art, wie der Stäbchenpanzer von der Dreikraterinsel mit Skeleten zusammengefunden ward (s. o. S. 195) auf ein ähnliches Vorkommen im Prinz Williams Sund schliessen lassen. Es ist die im Kap. XXV S. 383, wo Jacobsen die Auffindung menschlicher Ueberreste in Uferhöhlen des genannten Sundes schildert, die als Begräbnissstätten gedient hatten. Die anscheinend älteste enthielt einige „mit Holzstücken und Holzplanken bedeckte“ Leichen, andere waren mit Tannenrinde bedeckt und in anderen Begräbnisshöhlen fanden sich Reste von hölzernen Masken. Die Holzplanken, welche nicht mit eisernen Werkzeugen bearbeitet waren, könnten Theile von Stäbchenpanzern gewesen sein und es ist zu bedauern, dass Capitän Jacobsen dieselbe nicht näher beschrieben hat. Was derselbe Reisende von einem Eskimo sagt, der in eisernem Kürass

1) „Ausland“ 1884. S. 660.

2) Capitän Jacobsens Reise an der Nordwestküste Amerikas 1881—83. Leipzig 1884.

Digitized by Google

focht,[1]) kann höchstens als eine Andeutung gelten, dass Schutzwaffen moderner Art sich dort, wenn sie zu haben sind, ebenso rasch Bahn brechen wie einst die älteren, welche dem Feuergewehre gegenüber ihren Werth verloren haben und als ethnographische Fossilien bezeichnet werden könnten.

Ueber dieses Gebiet hinaus unsere Blicke richtend, finden wir Schutzwaffen von näherer oder entfernterer Aehnlichkeit nur an drei Stellen der Erde, welche zudem weit auseinander liegen. Zwei umschliesst der weite Umkreis der Inselflur, die man Polynesien nennt, die dritte ist in Japan zu suchen. Einige Spuren lassen vermuthen, dass die oftmals geahnte und angedeutete Aehnlichkeit polynesischer und nordwestamerikanischer Geräthe, Waffen und Einrichtungen, welche leider noch in keinem einzigen Falle näher begründet worden ist, besonders auf den Gesellschafts- und Australinseln sich in einer Reihe von Punkten gleichsam konzentrirt erwiesen habe. Sicher ist, dass vor allem gerade hier, ähnlich wie dort, eine sehr vollständige Kriegsrüstung bei Vorkämpfern üblich gewesen ist. Aber noch ehe die Zeit gründlicherer Erfassung, präziserer Fragestellung gegenüber diesen Dingen gekommen war, verschwanden sie wie soviel althergebrachtes, das in der Stille der kleinen Inseln dieses weiten Ozeans sich hatte erhalten können. Vor Cook und Banks wurde gar wenig gesammelt und noch weniger beschrieben. Der Beiden Vorgänger in der Südsee: Byron, Wallis und Carteret melden nichts von Rüstungen, beschreiben überhaupt Waffen, so oft sie auch leider von denselben zu reden haben, niemals ausführlich nach ihren Eigenthümlichkeiten. Nur Wallis' interessante Angaben über die Pfeile der Gesellschafts-Inseln, die nicht zum Krieg, sondern zur Vogeljagd bestimmt sind, machen eine Ausnahme.

---

1) Ebd. 232.

Digitized by Google

Von Banks erfahren wir zwar, dass mit „vielfach übereinander gefalteten Matten, mit denen sie unter den Kleidern den Leib vom Nacken an bis auf den Bauch bedeckt tragen“, sich die Bewohner von Ohetiroa gegen die Stösse der 6 m langen Lanze[1]) schützten, aber dass darunter Holzpanzer sich bargen, welche höchst wahrscheinlich Stäbchenpanzer waren, wird erst viel später berichtet, nachdem von den früheren Schilderern Polynesiens besonders auch Cook, die Forster, Wilson und Mariner nichts davon zu sagen wussten. Neben einer Rüstung, die aus Schnüren geflochten war und den Körper so dicht umgab, dass nur der Gebrauch der Arme und Beine frei blieb, welche wir uns also wohl ähnlich der Rüstung der Kingsmill-Insulaner denken dürfen, erwähnt Ellis[2]) „einer Art hölzerner Rüstung für Brust, Rücken und Seiten, welche mit Wülsten eines dicken Tuches bedeckt war, die mit Schnüren befestigt wurden.“ Ueber dieser Rüstung wurde ein kostbares Kleid getragen und zu derselben gehörten schwerfällige Kopfbedeckungen. Das Ganze war so schwer, dass ein gepanzerter Mann zwar hieb- und stichfest, jedoch bei der Flucht seiner Kampfgenossen des Todes sicher war. Das tahitische Wort für diese hölzerne Rüstung war Ruuruu. Wir haben gesehen, dass das Tragen eines Holzpanzers unter einer oberflächlichen schützenden Hülle auch anderwärts vorkommt und können in der Wiederholung dieser an sich schwer verständlichen Methode in so weit entlegenen Gebieten des Stillen Ozeans, wie es der 20.⁰ S. B. und der 55.⁰ N. B. sind, nur eine auf verwandten Ursprung deutende Erscheinung sehen. Die Beschreibung Ellis' lässt sich übrigens am ehesten mit der in Vergleich stellen, welche Vancouver von den Panzern der Thlinkiten im Portland-Sund entworfen hat.

1) Banks bei Hawkesworth, Gesch. der Seereisen im Südmeer. D. A. I. Berlin 1774. S. 275.

2) Polynesian Researches. London 1831. I. S. 300.

Digitized by Google

Ebenso isolirt wie dieses Vorkommen ist dasjenige auf den Gilbert- oder Kingsmill-Inseln, die zwischen 3.° 22′ N. und 2.° 40′ S. B. auf der Grenze zwischen Polynesien und Mikronesien liegen. Aus Kokosfaser geflochtene Rüstungen (vgl. Fig. 3) sind den Kingsmill-Insulanern vollkommen eigenthümlich, während sie sonst doch weder in Tätowirung, noch Kahn- oder Hausbau oder sonstigen Merkmalen sich stark von Polynesiern und Mikronesiern unterscheiden.[1]) Von diesen Panzern aus Kokosschnüren wissen wir nicht nur mehr als von polynesischen Holzpanzern, sondern wir besitzen sie auch in unseren Sammlungen und zwar, wiewohl sie nur auf dieser kleinen Inselgruppe vorkommen, in nicht geringer Zahl. Sie lassen beide Arme frei, theilen aber mit einigen der hyperboreischen Panzer das eigenthümliche Prinzip des Nackenschutzes. Und zwar wird entweder einfach das geflochtene Rückentheil über den Kopf hinaus verlängert, oder diesen sammt dem Hals umgibt ein trichterförmig nach oben sich erweiternder Schirm, der nur vorn offen ist und dem Träger einer solchen Rüstung ein stark an den von Martin Sauer abgebildeten Tschuktschen (s. Taf. III) erinnerndes Ansehen verleihen musste. Das Geflecht ist aus Kokosfasern sehr dick hergestellt und rautenförmige Figuren aus Menschenhaaren sind hineingeflochten. Mützen aus ähnlichem Geflecht, Helme aus stachliger Diodonhaut, Aermel-Jacken unter dem Panzer zu tragen, endlich sogar Beinkleider aus diesem rauhen Geflecht gesellen sich häufig zu den Rüstungen, deren Kingsmill-Name H. Hale als taka, Kibby als tak schreibt.[2]) Möglich, dass panzerartig das buntscheckige aus verschiedenfarbigen Streifen zusammengesetzte Gewand war,

---

1) Horatio Hale, der am Orte selbst den Vergleich ziehen konnte, hat in U. S. Exploring Expedition VI. Ethnology S. 103 dieses isolierte Vorkommen zuerst klargestellt.

2) U. S. Expl. Exped. VI. S. 436. Ich gebe hier den k-ähnlichen Konsonant, welchen Hale mit besond. Zeichen schreibt, als k.

Digitized by Google

welches Banks an einem Vorfechter der Krieger von Ohetiroa bewunderte,[1]) aber leider ist auch dieses nicht genauer beschrieben. Auch ohne die von Ellis erwähnten Holzpanzer, die ganz allein zu stehen scheinen, ist diese Ueberladung des Körpers zum Schutze gegen die Waffen des Gegners für sich allein eine merkwürdige Erscheinung, da Aehnliches auf anderen Inseln Polynesiens, wo Kriege nicht minder häufig waren, nicht vorkommt. In Hawaii und Neuseeland, auf Tonga und auf den Paumotu wurde ohne Rüstung gekämpft und gerade in dem sonst so fortgeschrittenen Hawaii wird die Leichtgeschürztheit der Krieger besonders hervorgehoben. Es ist dies um so auffallender, als hier auch jeder Gedanke an Schilde wegfällt, denen man von Osten kommend auf den Neuen Hebriden zum ersten Male begegnet. Melanesien hat fast keine Rüstungen. Der von d'Albertis am mittleren Fly River 1876 entdeckte Panzer aus Rotang[1]) erinnert an malayische Rüstungen, die aus Kokosfaser ebenso wie wattirter Baumwolle gefertigt, mit Muscheln besetzt, auch selbst mit Eisenringen durchnäht, besonders häufig bei den Dajaken Borneos vorkommen.

Die japanischen Rüstungen, die wir hier nur kurz skizziren wollen, da ihre technische und künstlerische Vollendung nur in monographischer Ausführlichkeit zu erschöpfen wäre, beruhen ebenfalls auf dem Princip der Zusammensetzung aus rechteckigen Holz-, seltener Metallplatten, welche durch Seidenschnüre miteinander verbunden sind.

---

1) Hawskesworth a. a. O. D. A. II. Berlin 1774. S. 271.

2) Alla Nuova Guinea. Roma 1880. S. 378. Als dieser Aufssatz bereits im Drucke war, empfing ich durch die Güte des Herrn d'Albertis in Brief vom 18. Juni 1886 eine genaue Beschreibung dieses Unicums, deren Veröffentlichung und vergleichende Würdigung ich mir für eine spätere Mittheilung vorbehalte. Ich hebe nur hervor, dass auch an diesem Panzer der Nackentheil höher hinaufragt als der Brusttheil, dass also eine Art von Nackenschutz vorhanden.

Digitized by Google

Ursprünglich scheint diese Zusammensetzung durchgreifend gewesen zu sein, aber in den Panzern, welche wir heute in unseren Sammlungen sehen, ist an verschiedenen Punkten von denselben in verschiedenem Grade abgewichen. In der Form haben alle die Zusammenfügung aus rechteckigen Plättchen und Platten bewahrt, aber diese Plättchen sind entweder auf Zeug festgenäht, oder sie sind durch Drahtgeflecht verbunden, oder sie sind überhaupt als besondere Stücke nicht mehr vorhanden, sondern erscheinen auf einem zusammenhängenden Stück nur noch durch Furchen, Kanten und Nägel angedeutet. Japanisch ist auch die erwähnte eigenartige Verknüpfung der getrennten Theile durch Schlingen und längliche Holzknöpfe, japanisch der Masken- oder besser Fratzenhelm der Thlinkiten. Und den Nackenschutz besorgt bei den Japanern der tief herabreichende, oft durch eine Stäbchenreihe verlängerte hintere Helmrand.

Vergleichen wir nun das leider noch immer, von Japan abgesehen, spärliche Material, welches uns zur Beurtheilung der Stäbchenpanzer vorliegt, so ist bei manchen Verschiedenheiten ein übereinstimmender Grundgedanke nicht zu verkennen, der in vereinzelten Funden vom Portlandsund bis zu Cooks Nordkap aufleuchtet. Durch das ganze Gebiet ging einst wohl das Lederkoller, dessen Verstärkung durch unter- oder übergelegte Holzlamellen auf die Stäbchenpanzer geführt zu haben scheint, deren Entstehung aber wohl nicht in einem so holzarmen, nur Treibholz kennenden Gebiete, wie den Umgebungen der Beringsstrasse möglich war. Die eigenthümliche Zusammensetzung aus Stäbchen oder Latten ist allen gemein, doch scheinen unter den uns erhaltenen durch Zweckmässigkeit die Panzer der Tschugatschigmuten, durch geschickte Bearbeitung eines schwierigen Materials die der Tschuktschen sich auszuzeichnen. Die aufrollbaren „Stäbchenwände“ der Thlinkiten erscheinen neben den Panzern mit selbständig beweglichen Theilen, die von Sitka bis zur

Digitized by Google



Beringsstrasse vorkommen, als Resultate einer Verkümmerung, deren Spuren wir in so vielen Gegenständen des Kulturbesitzes dieser Völker begegnen. Schluss durch Sehnenschlingen und Holzknöpfe ist über alle Fundgebiete verbreitet und ebenso kommt der Nackenschutz durch das ganze Gebiet vor. Masken und Helme, einst im Kampfe, später nur noch bei festlichen Tänzen benützt, sind nur in den südlichen Gebieten und zwar am meisten bei den Thlinkiten zu finden und scheinen den Tschuktschen überhaupt zu fehlen. Bei den Thlinkiten und Tschuktschen kommt der links geschlossene Panzer vor, der nicht nur bloss den rechten Arm freilässt, sondern auch den linken ganz verbirgt. Ueber dieses nordpazifische Gebiet hinaus begegnen wir Stäbchenpanzern, die allerdings viel vollendeter sind, in Japan, wo die Beweglichkeit einiger Theile am Rumpfpanzer und der Helm mit Maskenvisier und Nackenschutz auftreten, und auf den Gesellschafts-Inseln. Dem eigenthümlichen Nackenschutz begegnen wir dagegen an Panzern aus Schnurgeflecht auf den Gilbert-Inseln und wahrscheinlich an Rotangpanzern Neu-Guineas. Vielleicht lässt sich weiter aus der Seltenheit des Vorkommens dieser Rüstungen in allen Gebieten, wo sie gefunden wurden, und aus der Thatsache, dass sie so häufig auch von besseren Beobachtern übersehen werden konnten, noch der Schluss ziehen, dass sie nie in den Allgemeinbesitz der Völker übergegangen waren, sondern Häuptlingen und Vorkämpfern vorbehalten blieben.

Thatsachen von der Art der hier zusammengestellten gegenüber begnügt sich die Völkerkunde in der Regel mit der Annahme, dass ähnlich beanlagte Völker wie Menschen unter ähnlichen Verhältnissen auch Aehnliches erdenken und herstellen. Stellen wir uns auf diesen Standpunkt, dann hat es keinen Werth, die geographische Verbreitung irgend eines ethnographischen Objektes sorgsam zu untersuchen und die Völkerkunde kann die Hilfe der Geographie in ihren Unter-

Digitized by Google

suchungen entbehren. Wenn Stäbchenpanzer am Beringsmeer, auf den Aleuten, in Polynesien unabhängig von einander gleichsam durch eine Generatio aequivoca des menschlichen Intellektes ins Dasein treten, so genügt die Untersuchung eines einzigen Falles dieser Art, um alle anderen zu verstehen. Dann sind es überhaupt weniger die Erzeugnisse des menschlichen Geistes, welche die Ethnologie interessiren, als dieser Geist selbst. In diesem Falle ist auch vieles von dem werthlos, was man in den ethnographischen Sammlungen aufspeichert und die Ethnographie oder Völkerbeschreibung verliert viel von ihrem Werthe für die Wissenschaft.

Wie nahe diese Anschauung hervorragenden Völkerkundigen und Naturforschern wenigstens früher lag, weiss jeder, der je mit ethnographischen Studien sich beschäftigte. Weil Viele von den sogenannten Naturvölkern heute durch weite Meeresstrecken getrennt sind, die zu überwinden ihre Verkehrsmittel und die Kühnheit und Kenntnisse ihrer Seeleute nicht mehr genügen, schafft man für sie eine ganze Anzahl besonderer Entstehungsmittelpunkte von Waffen, Geräthen, Sitten, Gebräuchen. Man nimmt z. B. lieber an, dass Tahiti Bogen und Pfeil selbständig erfunden, als dass dieselben aus Melanesien oder dem östlichen malayischen Archipel dahin übertragen worden seien. Und das nur, weil in den meisten Theilen Polynesiens diese Waffe nicht oder nicht mehr vorkommt, was doch nicht ausschliesst, dass sie dort einst vorkam. Ebenso sollten die Salomons-Insulaner selbständig diese Waffen erfunden haben, weil sie theilweise von Völkern umgeben sind, welche dieselbe nicht mehr besitzen. Weil der Webstuhl auf Nukuor soviel sorgfältiger gearbeitet ist als auf den Mortlock, meint Schmeltz, es habe „jedenfalls“ von letzterer Gruppe her die mikronesische Weberei ihren Ursprung genommen. Aehnlichen Schlüssen, die immer eine Generatio aequivoca voraussetzen, begegnet man ungemein oft. Aber wir meinen, dass man es in allen diesen Fällen

Digitized by Google

mit dem Erfinden etwas zu leicht nehme. Man vergisst, dass die primitivsten Erfindungen, wie z. B. das Feuerreiben, im Verhältniss zu dem Stande des Wissens und geistigen Könnens, aus welchem sie hervorgingen, nicht minder hervorragende Leistungen waren, als in unserer Zeit die Erfindung einer komplicirten Maschine, welche schon tausend ähnliche Erfindungen hinter sich hat und auf Schulen, Bibliotheken, Modellsammlungen, kurz den Apparat einer auf Erleichterung des Erfindens eingerichteten Kultur sich stützt. Ferner weil man vergisst, dass die grössere und schwerere Hälfte des Erfindens nicht im Finden, sondern im Erhalten liegt. Für die hier besprochenen Erscheinungen schafft die Annahme selbständiger Erfindung jede Schwierigkeit aus der Welt, sie schliesst aber gleichzeitig die Forschung ab, der wenigstens der Versuch einer minder radikalen und ungeduldigen Lösung gestattet sein sollte.

Gegen die selbständige Erfindung dieses Systems der Stäbchenpanzer bei den Völkern des nordwestlichen Amerika und ihren Nachbarn an der Westküste der Behringsstrasse spricht nun zunächst die negative Instanz des Fehlens derartiger Panzer in allen anderen Theilen der Erde. Der Gedanke lag so nahe und wurde doch nur in einem so beschränkten Gebiete realisirt! Es spricht vor allem dagegen das Vorkommen bei einzelnen hyperboreischen Völkern, die in weitaus den meisten anderen Dingen mit der grossen Masse übereinstimmen, nur nicht in dem ihnen eigenthümlichen Besitz dieses Panzers, für den ausserdem das Material in den an leicht zu bearbeitenden Hölzern so reichen Tropengegenden viel bequemer zu haben war als gerade hier an der Waldgrenze.[1]) Es spricht dagegen die Uebereinstimmung in so kleinen, fast zufällig zu nennenden Besonderheiten, wie

1) Die Waldgrenze schneidet die Insel Nuniwak, die Mündung des Kuskokwim und den 60.⁰ N. B.

es die Art des Zuknöpfens, die Bedeckung des linken Armes, der Nackenschutz sind. Und endlich spricht dagegen die Verbreitung dieser Panzer und ihrer Spuren über Inseln und Küsten des Stillen Ozeans nördlich vom 20.° S. B., welche ein abgeschlossenes Verbreitungsgebiet dieser nirgends sonst so sich wiederholenden Erscheinungen bilden.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle noch einen grösseren Gegengrund zu entwickeln, welcher in der Seltenheit des Gebrauches von Panzern überhaupt bei allen jenen Naturvölkern, welche nicht mit Kulturvölkern in Berührung kommen, zu suchen wäre. Panzer und panzerähnliche Gewänder fehlen in Afrika südlich des Aequators, in Australien, fast überall in Melanesien, Polynesien, im östlichen Nord- und Südamerika und bei den meisten Hyperboreern der Alten wie Neuen Welt. Und gerade diese Völker umschliessen die kriegerischsten Stämme der Erde, die sonst mit Waffen vorzüglich versehen sind. Warum haben viele von ihnen sich nicht einmal mit Schilden zu schützen gesucht? Weil die Trägheit des Erfindungsgeistes ein Grundgesetz des Völkerlebens auf niederen Stufen ist.

Zeigen sich also über die ganze Weite des nördlichen Stillen Ozeans von den fast unter dem Aequator gelegenen Gilberts-Inseln bis zur Beringsstrasse eigenthümliche Schutzwaffen verbreitet, die in dieser oder jener Besonderheit miteinander übereinstimmen, und in anderen Theilen der Erde nicht wiederkehren, so muss von einem Punkte in diesem Umkreise aus ihre Verbreitung zu irgend einer Zeit begonnen haben. Nun finden diese Dinge ihre grösste Entwickelung in jenem Lande, welches auch heute die höchste Stufe der Kultur innerhalb dieser Grenzen erreicht hat, in Japan, und es will daher am wahrscheinlichsten dünken, dass die Fäden alter Völkerverbindungen, die diese eigenartigen Werke andeuten, hier zusammenlaufen. Dieser Schluss könnte Stützen finden in manchen anderen Anklängen, welche aus der polynesischen,

Digitized by Google

nordwestamerikanischen und hyperboreischen Welt wie Echos eines Tones wiederklingen, der von Japan ausging. Allein wir meinen die Aufgabe einer Untersuchung wie der vorliegenden sei es nicht, feste Mittelpunkte zu bestimmen, sondern zunächst Linien zu ziehen, welche Wege alter Völkerbewegungen, alten Völkerverkehrs anzeigen könnten, und Grenzen zu zeichnen, welche ein Gebiet ethnographischer Uebereinstimmungen umschliessen. Weist später die Untersuchung der Verbreitung anderer Erscheinungen in gleicher Richtung, dann mag endlich der Ausstreuungsmittelpunkt gefunden werden, der ja der richtige nur sein kann, wenn er einer ganzen Reihe von Erscheinungen oder Gegenständen zum Ausgange der Verbreitung gedient hat.

Suchen wir zunächst in dem engeren Gebiete, wo diese Dinge dichter bei einander vorkommen, im Nordwesten Nordamerikas nach Andeutungen der Herkunft und der Wanderwege, so scheint zunächst die Materialfrage nach dem Süden dieses Gebietes zu weisen, wo Holz in Fülle zu finden, während von der Wurzel der Alaska-Halbinsel an dasselbe am Küstenrande und auf den Inseln nur an einzelnen Stellen im angetriebenen Zustande nicht ganz spärlich ist. In dem kostbaren und schwer zu bearbeitenden Material des Walrosszahns oder des fossilen Elfenbeins konnte ein gewohnter und gewünschter Gegenstand wohl nachgeahmt, kaum aber zum ersten Male hergestellt und dann in so grosser Zahl verbreitet werden, dass er über ein weites Gebiet hin der Nachbildung zum Muster diente. Diese Panzer dürften daher aus dem Süden ihres Verbreitungsgebietes sich nach dem Norden desselben verbreitet haben. Ihre Verbindung mit Helm und Maske, die nicht bis zum Tschuktschenlande reicht, scheint in der gleichen Richtung zu deuten. Es fehlt nicht an Zeugnissen, dass die Mittel und Wege der Verbreitung in dieser Region vorhanden waren. Wie vollkommen schon der primitive Handel für sich im Stande sein würde, die Ver-

Digitized by Google

breitung irgend eines ethnographischen Objektes in diesen Regionen zu erklären, lehrt die Thatsache, dass durch die Küstentschuktschen Waaren von der Kolyma ihren Weg bis zum Mackenzie in östlicher und bis zur Mündung des Pastol in südlicher Richtung finden.[1])

Da die Hyperboreer ebenso wie die Nordwestamerikaner eine Menge eigenartiger Dinge in ihrem Kulturbesitzthum aufweisen, scheint es nicht schwer, dieses Ergebniss zu kontrolliren. Ich wähle zwei weit entlegene Punkte zum Vergleich. Das eigenthümliche gedeckte ein- oder zweisitzige Fellboot, welches mit dem Doppelruder getrieben wird und unter seinem grönländischen Namen Kajak auch bei uns bekannt geworden ist, geht in demselben Striche, in welchem die Stäbchenpanzer sich nach Süden erstrecken, in das indianische Gebiet über und kommt südwärts bis zu den Thlinkiten vor, während es nirgend sonst über das Verbreitungsgebiet der Hyperboreer hinausreicht. Die Sitte des Lippenpflockes, einer Stein-, Glas oder Holzscheibe, die in der durchlöcherten Unterlippe, manchmal auch in beiden Lippen getragen wird, reicht andererseits vom Colville-Fluss, der in das Eismeer mündet, südlich bis in die Wohnsitze der Haidah auf den Königin Charlotte-Inseln, also etwas über die Südgrenze der Thlinkiten hinaus, so dass sie geographisch nahezu das gleiche Gebiet wie die Stächenpanzer bedeckt. Nur gehen die letzteren auf der asiatischen Seite ungefähr ebensoweit wie die ersteren auf der amerikanischen, während auf der asiatischen Küste nichts von Lippenpflöcken, eine kleine Andeutung abgerechnet, bekannt ist.[2])

Es geht aus dieser Verbreitung, welche über die Grenze

1) F. von Wrangel in Beitr. z. Kenntniss d. Russ. Reiches 1839. I. S. 62.

2) Vgl. die musterhafte, eingehende Darstellung der „Labriferetry“ durch W. H. Dall in Third Annual Report of the Bureau of Ethnology. Washington 1885. S. 77—92.

Digitized by Google

zwischen Eskimo und Amerikanern mehrfach übergreift, um aus den Bewohnern der Inseln und Küsten im nordwestlichsten Winkel des Stillen Ozeans und kleiner nächstangrenzender Theile des Eismeeres ein Gebiet von nicht geringer ethnographischer Besonderheit zu machen, hervor, dass eine engere Verbindung zwischen den in diesen Grenzen wohnenden Völkern, sei es auch nur durch gelegentliche Handels- oder Eroberungszüge einst bestand. Der oft schon in allgemeinen Ausdrücken betonte engere Anschluss der eigentlichen Eskimo an die Indianer findet in diesem Uebergangsgebiet seinen Ausdruck in Thatsachen wie die Gemeinsamkeit der Stäbchenpanzer, des Lippenpflockes, des Männerbootes, die zugleich zahlreiche Vermischungen voraussetzen. Es frägt sich aber, ob diesen Bewegungen ein besonderer Anstoss von irgend einer Seite her geworden sei. Da die Küsten-Tschuktschen als spätere Einwanderer nach Nordostasien angesehen werden müssen, wo sie ja bis heute nur an den Küsten sitzen, so ist an eine Ausstrahlung aus diesem nordöstlichen oder altweltlichen Winkel des Stillen Ozeans nicht zu denken, sondern wir kommen auf die amerikanische Seite zurück, wo noch in der europäischen Zeit allem Anscheine nach der Prinz Williams Sund die an Stäbchenpanzern reichste hyperboreische Bevölkerung umschloss. Sie und ihre kontinentalen Nachbarn sind auch allen Zeugnissen nach die kriegerischsten und ausgreifendsten Völker dieser Gruppe gewesen, und haben längere Zeit über die südlich angrenzenden Indianer geherrscht. Die zahlreichen Zeugnisse für eine einst höhere Stellung mancher aleutischer Völker erlauben anzunehmen, dass auch sie einst in dieser thätigeren Rolle aufzutreten im Stande waren. Durch sie mag der amerikanische Lippenpflock sich nach Norden und der hyperboreische Männerkahn sich nach Süden verbreitet haben. Der Stäbchenpanzer, der bei der Masse der Hyperboreer fehlt

Digitized by Google

und bei Amerikanern nur im äussersten Nordwesten vorkommt, nimmt dagegen eine etwas andere Stellung ein.

Wenn in dem ganzen weiten von amerikanischen Hyperboreern bewohnten Gebiete, welches östlich und nördlich von der Behringsstrasse gelegen, und ferner im ganzen übrigen Amerika, auch in den alten Kulturländern, nichts an die Stäbchenpanzer erinnerndes auftritt, so müssen dieselben von aussen in diesen nordpazifischen Winkel hereingebracht worden sein und für diese Einfuhr ist allerdings, wie schon angedeutet, nur auf Japan zurückzugreifen, dessen Schiffe mehr als einmal an die nordwestamerikanischen Küsten getrieben wurden [1]) und das nicht immer den Seehandel seiner Unterthanen so eng einschnürte, wie es seit dem 17. Jahrhundert der Fall. So gut Oliver van Noort japanische Schiffe um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts in den philippinischen Gewässern traf [2]) und in der Ethnographie der Malayen junge japanische Anklänge unverkennbar hervortreten, [3]) wird auch nach Norden und Osten hin der Unternehmungsgeist dieser begabten Insulaner sich nicht wie heute mit der Küstenschiffahrt begnügt haben. Kleine Dinge, wie sogar der in dieser Form nur hier auftretende konische und bemalte Bast- oder Strohhut der Nordwestamerikaner, mögen an diesen Verkehr erinnern. Endlich aber bietet derselbe uns die Brücke für das Verständniss des Vorkommens so

---

1) Vgl. den bestdokumentirten Bericht, den wir über eines dieser ethnographisch so wichtigen Ereignisse bei Wilkes U. S. Exploring Expedition. Narrative 1844. Vol. IV. S. 316 haben.

2) Neuwe Schiffahrt. D. A. von Gothardt Arthes von Dantzigk. Frkf. 1602. S. 85 u. 101.

3) Jagor, Reisen in den Philippinen. Berlin 1873. S. 134 u. 209, wo interessante Mittheilungen über einen japanisch-malayischen Handelsartikel von räthselhafter Werthschätzung, die alterthümlichen Porzellanvasen, mal. Blangas, gemacht werden, welche bei den Malayen fast göttliche Verehrung und eine nicht viel geringere mystische Schätzung bei den Japanern finden.


Digitized by Google

zahlreicher polynesischer Anklänge in Nordwestamerika, auf welche in seiner prophetischen Weise Adolf Bastian wieder und wieder aufmerksam gemacht hat,[1]) ohne leider den einzelnen Problemen nahe zu treten. Es würde zu kühn sein, behaupten zu wollen, Japans Volk habe in einer Zeit grösserer Ausbreitungslust die Keime vielfach übereinstimmender Erscheinungen über Polynesien, Nordwestamerika und Beringsregion alle selbst ausgestreut, wir begnügen uns für jetzt mit der Wahrscheinlichkeit, dass über dieses Gebiet weg einst Fäden des Völkerverkehres hin und wieder liefen, welche den Gedanken verbannen, dass die hier wohnenden Völker in völliger Vereinzelung sich entwickelt hätten. Dabei wollen wir nicht unterlassen, den völligen Mangel der Stäbchenpanzer bei den Völkern von Jesso, Sachalin und den gegenüber liegenden asiatischen Küsten hervorzuheben, da dieser die asiatisch-kontinentalen Einflüsse ausschliesst und dadurch die japanisch-nordwestamerikanische Zusammengehörigkeit klarer hervortreten lässt.

Neben der Andeutung eines nordpazifischen Völkerverkehres zeigt uns die Verbreitung der Stäbchenpanzer auch eine einst engere Verbindung zwischen Hyperboreern und den nächstwohnenden Stämmen der Amerikaner, während nach den altweltlichen Hyperboreern zu die Verbindung nur schwach erscheint. Auch der Stäbchenpanzer der Tschuktschen, der sich nur an der Küste findet, zeigt auf die amerikanische Herkunft dieser Küstenbewohner hin.

Endlich bestätigt das seltene, theilweise sogar auf Grabstätten beschränkte Vorkommen dieses Rüstzeuges, das nach Material und Arbeit besonders im Norden sehr kostbar sein musste, die immer mehr sich Bahn brechende Ansicht, dass auch hier die sogenannten Naturvölker von einer höheren Stufe der Thätigkeit herabgestiegen seien, als diejenige ist,

1) Vgl. besonders „Amerikas Nordwestküste“ 1883. Erstes Textblatt Abs. 2.

Digitized by Google

welche sie heute einnehmen. Denn zur Herstellung eines grossen Panzers aus Walrosszahn, wie er nun in mehrfacher Zahl aus dem armen unwirthlichen Tschuktschenlande bekannt ist, mit Steinwerkzeugen, brauchte es einer Konzentration auf die Arbeit, wie sie seit lange dort nicht mehr möglich ist und wie, nach allen Erfahrungen, nur ein höherer Grad sozialer und politischer Gliederung sie schaffen konnte. Schon vor dem Verfall des einheimischen Waffenwerkes durch die Uebermacht des Holz und Stein zerschmetternden und dazu noch durch Knall und Feuer schreckenden Feuergewehres waren diese Rüstungen keineswegs allgemein verbreitet. Sie sind Trümmer einer besseren Zeit, welche diese Völker erlebt haben, und dieser Schluss fällt mit dem vorhin angedeuteten zusammen, dass sie Reste eines einst bei höherem Kulturstand lebhafteren Verkehres der Völker im nordpazifischen Gebiete sind, eines Verkehres, der bis auf die ethnographischen Spuren, die er hinterlassen, vergessen ist. Funden, wie sie hier besprochen wurden, und ähnlichen scheint es aber vorbehalten, diesen Völkern die bescheidene Stelle anzuweisen, welche sie in der Geschichte der Menschheit einst einzunehmen hatten.

Ehe ich diese Mittheilung abschliesse, möchte ich herzlichen Dank den verehrten Freunden und Korrespondenten sagen, welche mir in der Auffindung zerstreuter Angaben und Materialien ihre werthvolle Hilfe geliehen haben, nämlich den Herren L. M. d'Albertis, Richard Andree, Max Buch, William H. Dall, Albert S. Gatschet, William J. Hoffman; und möchte dem tiefen Bedauern Ausdruck geben, dass dieser Dank den unvergesslichen, unserer Wissenschaft zu früh entrissenen Ferdinand von Hochstetter nicht mehr zu erreichen vermag.

Digitized by Google

Erklärung der Abbildungen.

T. I. Fig. 1 u. 2. Aufrollbare Stäbchenpanzer der Thlinkiten. Aus der Sammlung der Geographischen Gesellschaft in Bremen.

Fig. 3. Panzer der Gilbert-Insulaner aus Kokosfaser mit Verzierungen aus Menschenhaar. Britisches Museum.

Fig. 4. Verflechtung der Stäbchen in einem Panzer von der Art der Fig. 1 in der Sammlung der Smithsonian Institution zu Washington. Zeichnung von Dr. Hoffman, Washington.

Fig. 5 u. 6. Grösserer Panzer des Historisch-Ethnographischen Museums zu Helsingfors. Vorder- und Rückenansicht. Nach Photographie.

Fig. 7. Kleinerer Panzer desselben Museums. Nach Photographie.

Fig. 8 u. 9. Hölzerner Panzer des Britischen Museums, angeblich vom Nutka-Sund. Vorder- und Seitenansicht. Nach einer Federzeichnung.

T. III. Kopie der Darstellung eines bewaffneten Küstentschuktschen. Nach einem Kupferstich in Martin Sauer's Account of a Geographical and Astronomical Expedition to the Northern Parts of Russia. London 1802.

Digitized by Google

Digitized by Google

He

De
Cleme
ade „Z
Da ist
Liebrei
nen r
Bischof
die Ma
einem
auf der
dem S
Felsen
dort in
nicht r
Ballade

B
zt: (

Digitized by Google

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. Juni 1886.

Herr Hertz hielt einen Vortrag:

„Ueber den Namen Lorelei".

Der Name Lorelei wurde in die deutsche Dichtung von Clemens Brentano eingeführt durch seine bekannte Ballade „Zu Bacharach am Rheine wohnt eine Zauberin u. s. w." Da ist Lore Lay eine Jungfrau von unwiderstehlichem Liebreiz, die alle durch ihren Anblick bezaubert, nur den einen nicht, den sie liebt: von dem wird sie betrogen. Der Bischof fordert sie vor sein Gericht, fühlt aber selber sofort die Macht des Zaubers und lässt Lore durch drei Ritter nach einem Kloster geleiten. Unterwegs äussert sie den Wunsch, auf den steilen Rheinfelsen zu steigen, um noch einmal nach dem Schlosse ihres Geliebten zu sehen. Sie erklimmt den Felsen, die drei Reiter ihr nach. Sie aber stürzt sich von dort in den Rhein, und die drei Ritter, welche den Weg nicht mehr finden, verderben ohne Priester und Grab. Die Ballade schliesst:

Wer hat dies Lied gesungen?
Ein Schiffer auf dem Rhein.
Und immer hat's geklungen
Von dem Dreiritterstein:
Lore Lay, Lore Lay, Lore Lay,
Als wären es meiner drei.

Brentano hat die Ballade in sein Erstlingswerk eingelegt: Godwi oder das steinerne Bild der Mutter, ein verwil-



Digitized by Google

derter Roman von Maria, II, Bremen 1802, p. 392.[1]) Er macht dazu p. 396 die Anmerkung: „Bei Bacharach steht dieser Felsen, Lore Lay genannt; alle vorbeifahrenden Schiffer rufen ihn an und freuen sich des vielfachen Echos.“ Die Abfassung der Ballade fällt spätestens in den Anfang des Jahres 1799, um welche Zeit der Dichter, wie er selbst — in der Vorrede zum ersten Band, p. 13 — bemerkt, den Roman vollendet hat. Die Oertlichkeit kannte er von Kind auf durch seine frühen Hin- und Herfahrten zwischen Frankfurt und Koblenz, wo er von 1780 bis Anfang 1787 bei seiner Tante Möhn erzogen wurde und später vom Herbst 1787—89 das Gymnasium besuchte. Im Jahre 1787 machte er die Rheinfahrt zweimal.

Es unterliegt keinem Zweifel mehr, dass der Dichter den Inhalt seiner Ballade frei ersonnen hat. Das hat er selbst Böhmer gegenüber bestätigt,[2]) und damit stimmt, dass die Brüder Grimm, die als Bekannte Brentanos genauen Bescheid wussten, die Lorelei von der Sammlung ihrer deutschen Sagen ausgeschlossen haben. In der That ist vor Brentano keine Spur einer ähnlich lautenden Volkssage nachzuweisen, und noch im Jahre 1856 schreibt Chr. von Stramberg: Von Sagen, die auf die Lurley bezüglich, habe ich, obgleich vielfältig an ihrem Fusse mich herumtreibend, einigemal zu ihrem Gipfel gelangt, nie das Geringste vernommen (Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius, 2. Abteilung, Band 5, Coblenz 1856, p. 95).

Der erste, der sich Brentanos Phantasiegebild aneignete, war E i c h e n d o r f f, der während seiner Studienzeit in Heidel-

---

1) Das Gedicht steht in Brentanos gesammelten Schriften, Frankfurt 1852, II, 391.

2) „Dass er die Lorelei auf keine andere Grundlage als den Namen Lurlei erfunden habe, hat mir Clemens Brentano gesagt.“ Brief Böhmers. (Alex. Kaufmann, Quellenangaben und Bemerkungen zu K. Simrocks Rheinsagen und A. Kaufmanns Mainsagen, Köln 1862, p. 91).



berg 1807—8 allabendlich auf Görres Stube mit Brentano und Arnim zusammen war. In seiner düster gestimmten Ballade, welche nach Schumanns Melodie viel gesungen wird, ist Loreley eine Hexe, die von ihrem hohen Felsenschlosse am Rhein in berückender Schönheit durch den abendlichen Wald reitet, um im Schmerze betrogener Liebe die ihr begegnenden Männer zu verderben. Eichendorff hat das Gedicht als Lied angeblich „über ein am Rhein bekanntes Märchen“ in den zweiten Band (p. 285) seines Erstlingswerkes, des Romans „Ahnung und Gegenwart“, eingefügt, der schon gegen Ende des Jahres 1811 vollendet war, aber erst 1815, während der Dichter als diensttuender Offizier Gneisenaus in Frankreich stand, von Fouqué herausgegeben wurde (Sämmtliche Werke, 2. Aufl. Leipzig 1864, I, 646. II, 211).

Um dieselbe Zeit, als Eichendorff seine Ballade dichtete, verfasste Niklas Vogt seine „Jugendphantasien über die Sagen des Rheins“, worin er den Inhalt des Brentano'schen Gedichtes mit geringen Abänderungen als ein Gegenstück zu der Fabel von der Echo in Prosa nacherzählte. Bei ihm ist der dreifache Widerhall die Stimme der Lureley, die sich von der Höhe des Felsens, als sie drunten auf dem Rhein ihren treulosen Geliebten von dannen fahren sah, wie eine zweite Sappho herabgestürzt hat. Brentanos drei geleitende Ritter sind bei Vogt drei ihrer getreuesten Anbeter, die sich ihr von dem vorderen Felsen nachstürzen, der daher bis auf den heutigen Tag der Dreiritterstein genannt wird (Rheinisches Archiv für Geschichte und Literatur, herausg. v. Vogt und Weitzel; Mainz 1811, V, p. 69 vergl. 53). In dieser Gestalt gieng die Erzählung als „altdeutsche Rheinsage“ auch in das 1. Heft der Allgemeinen Weltchronik, Leipzig 1812, und von da in Gräters Iduna und Hermode über, Breslau 1812, I, 191. Von nun an blieb die Erfindung Brentanos, mannichfach ausgeschmückt, in jener ebenso geschmacklosen als unwissenschaftlichen Sagenliteratur des Rheinlandes eingebürgert,

Digitized by Google

welche in ihrer sentimentalen Verunstaltung kaum noch die Ausscheidung des Echten vom Unechten gestattet. Man lese z. B. Karl Geibs Sagen und Geschichten des Rheinlandes, Mannheim 1836 (Die Zauberin Lore Lay, p. 458).

Neben dieser Kunstsage von der Zauberin Lorelei geht in jener Literatur eine andere her, worin Lorelei nicht als ein menschliches Wesen, sondern als eine den Felsen bewohnende Nixe dargestellt wird. Auch diese jüngere Gestalt der Erzählung, welche — durch Heines Behandlung allbekannt geworden — die ältere in Schatten gerückt hat, geht auf Clemens Brentano zurück, der, als er seine ersten Märchen schrieb, das Bild seiner Lore Lay zu einem reineren Märchenwesen vergeistigte. Die Abfassung dieser Märchen fällt in die ersten Jahre des zweiten Decenniums unseres Jahrhunderts. Im Jahre 1810 begann Brentano, wie er selbst an Maler Runge schreibt, sich mit Kindermärchen zu beschäftigen (Ges. Schriften VIII, 161); am 26. Februar 1816 schickte er das Manuskript seiner Rahmenerzählung sammt den 3 ersten Märchen an den Buchhändler Reimer in Berlin (a. a. O. VIII, 193). Mit dem Wesen hat seine Lore Lay auch den Namen verändert: sie heisst jetzt wie schon bei Vogt Lureley. In der Rahmenerzählung von dem Rhein und dem Müller Radlauf thront Frau Lureley mit ihren sieben Töchtern im Innern des Rheinfelsens in einem Saal, von sieben Kammern umgeben. Sie bewachen den Nibelungenhort, der unten im Felsen in schimmernden Gewölben verwahrt liegt, und so oft sie nur ein lautes Wort hören, schallt ihr Gegenruf siebenmal zum Zeichen, dass sie wachsam seien (Die Märchen des Clem. Brentano, herausg. von Guido Görres, 2. Aufl. Stuttgart 1879, I, 94 ff). Brentano verherrlicht unter anderem in diesem Märchen die Fahrt, welche er im Juni 1801 mit Achim von Arnim auf einem Mainzer Marktschiff rheinabwärts unternahm (Diel und Kreiten, Cl. Brentano, ein Lebensbild, Freiburg 1877, I, 152 f.). Zwei Knaben, der

Digitized by Google

eine freudig mit braunen Haaren (Arnim), der andere traurig mit schwarzen Haaren (Brentano), fahren im Schifflein, und als sie zu dem Felsen kommen, rufen sie:

Lureley! Lureley!
Es fahren zwei Freunde vorbei.

Zuerst singt der Schwarze und dann der Braune, und Frau Lureley antwortet jedem siebenmal (Märchen I, 99 f).

Im Märchen von den Ahnen des Müllers Radlauf erzählt Brentano von Frau Lureley, „der Nymphe" (I, 226 f.), mit Anlehnung an das Melusinenmärchen, dass sie alle Sonnabend ihre Wasserjungfergestalt mit dem Fischschwanz annehme (I, 236 ff.). Sie baut sich ihr Schloss im Lurleyfelsen und wohnt zugleich mit Frau Echo darin (I, 241). Im Märchen vom Murmeltierchen reist Frau Lureley, „die gute und schöne Wasserfrau", über Land und nimmt Nachtherberge bei den Brunnenfrauen in den Quellen (I, 247. 249).

Die bekannte Scenerie der Heineschen Ballade, wo Lureley auf dem Felsen sitzt und ihre Haare kämmt, während unten das Boot zerschellt, findet sich gleichfalls schon bei Brentano. Im Märchen von den Ahnen des Müllers sitzt oben auf dem Felsen eine wunderschöne junge Frau, ganz schwarz ihr Röcklein, weiss ihr Schleier, blond ihre Haare und in tiefster Trauer. Sie weint heftig und kämmt ihre langen Haare. Unten fahren im Sturm die gegen sie aufgebrachten Mühlknappen und höhnen über die schöne Hexe. Aber der Sturm tobt immer wilder, und das ganze Boot wird vom Strudel verschlungen (I, 126 f.).

Die Märchen sind bekanntlich erst nach des Dichters Tod im Druck erschienen (1847). Sie waren jedoch frühe schon handschriftlich unter seinen Freunden verbreitet. Zu diesen zählte längere Zeit auch der Graf Otto Heinrich von Loeben (Isidorus Orientalis), der als ein Intimus von Eichendorff mit diesem und Brentano in Heidelberg und 1809 in

Digitized by Google

Berlin zusammenlebte. Trat auch zwischen Loeben und Brentano seit 1811 eine allmähliche Entfremdung ein, so blieben sie doch nicht ganz ausser Verkehr, und Loeben hat, das darf man voraussetzen, die Brentano'schen Märchen, wenn nicht durch eigene Lektüre, so doch von Hörensagen gekannt. Er schrieb eine Erzählung „Loreley, eine Sage vom Rhein", welche im Taschenbuch Urania 1821 erschien (Leipzig, p. 327 ff.; wiederabgedruckt in Loebens Erzählungen, Dresden 1822, II, 195 ff.). In deren Eingang finden sich Anklänge an die zuletzt erwähnte Brentano'sche Schilderung und an die männerverderbende Hexe Eichendorffs:

Da wo der Mondschein blitzet
Ums höchste Felsgestein,
Das Zauberfräulein sitzet
Und schauet auf den Rhein.

Es schauet herüber, hinüber;
Es schauet hinab, hinauf.
Die Schifflein ziehn vorüber:
Lieb' Knabe, sieh nicht auf!

Sie singt dir hold zum Ohre;
Sie blickt dich thöricht an.
Sie ist die schöne Lore;
Sie hat dir's angethan u. s. w.

Dieses vor der Erzählung selbständig abgefasste Lied legt Loeben als Warnungsruf einem alten Jäger in den Mund, der einen Jüngling im Nachen dem Felsen zutreiben sieht, auf dessen Gipfel die schöne Jungfrau sitzt und schimmernde Felsstückchen spielend herabwirft. Aber der Jüngling hört nicht, und der Strudel verschlingt ihn. — Dieses Sirenenmotiv, in echter deutscher Sage nirgends einheimisch, ist Loebens Zutat.

Digitized by Google

Lorelei ist nach seiner Darstellung „eine schöne Fey“, die oft freundlich den Fischern sich naht und guten Fang verleiht. Sie sitzt im Zwielicht oder im Mondschein auf der Spitze des Felsens, oft, wenn ringsum Ufer und Strom in tiefer Dämmerung liegen, noch rosig angeglüht, und singt ihr eintöniges Lied „Loreley, Loreley“, indem sie sich ein Krönlein von Wasserblumen und Schilf durch die goldenen Haare flicht. Hugbert, der Sohn des Rheinpfalzgrafen auf Stahleck, verliebt sich in die schöne Meerfei, lässt sich nachts nach ihrem Felsen rudern und stürzt, als er dort ans Land springen will, ins Wasser. Die Sirene aber — ganz gegen ihre Gewohnheit — stösst einen kläglichen Schrei aus, taucht dem Versunkenen nach, umfängt ihn in ihrem Wellenhaus und führt ihn unter dem Wasser rheinaufwärts wieder nach der Oberwelt. Unterdessen schickt der Pfalzgraf, der seinen Sohn für ertrunken hält, Leute aus, welche die Hexe tot oder lebend fangen sollen. Ein Ritter und zwei Knechte — wieder die drei Ritter Brentanos — klimmen den Felsen empor, ergreifen die Jungfrau, welche vergebens um ihr Leben fleht, und hängen ihr einen Stein um den Hals, worauf sie sich selber über den Felsen hinabstürzt. Die drei Männer aber finden den Rückweg nicht mehr und kommen elend um. Seitdem sieht man von der Loreley nichts mehr, sondern hört nur noch ihre Stimme, die den Rufern antwortet.

Auch diese den Stempel dürftigster moderner Erfindung an der Stirne tragende Geschichte, welche die beiden Entwicklungsphasen der Brentano'schen Lorelei unvermittelt durcheinander mengt, wird immer von neuem als rheinische Volkssage abgedruckt. Nur hatten einige Sagensammler doch soviel gesunden Menschenverstand, um den albernen Schluss, wornach eine „Meerfei“ durch Ertränken vom Leben zum Tode gebracht werden soll, abzuändern (Schreiber, Sagen aus den Rheingegenden, dem Schwarzwald und den Vogesen,

Digitized by Google

1. Aufl. 1828, 3. Aufl. Frankfurt 1848, p. 56. Geib, Sagen p. 438. Reumont, Rheinlands Sagen, Geschichten und Legenden, Köln und Aachen 1837, p. 152. Kiefer, die Sagen des Rheinlandes, Köln 1845, p. 132 ff. Grässe, Sagenbuch des preussischen Staats, Glogau 1871, II. 126 ff).

Trotz seiner kläglichen Schwäche ist das Machwerk des Grafen Loeben für die Entwicklung der Kunstsage von der Lorelei nicht ohne Bedeutung. Denn fast alle jüngeren Dichter knüpfen an seinen Erfindungen an, so besonders die zahlreichen musikdramatischen Bearbeitungen, die man in Hugo Riemanns Opern-Handbuch (Leipzig 1885, p. 285 f.) nachlesen mag.[1]) Seine wichtigste Wirkung aber war, dass sich dadurch, was kaum zu bezweifeln ist, Heinrich Heine zu seiner Ballade anregen liess, indem er das Sirenenmotiv des Eingangs für sich behandelte. Heine schrieb sein Gedicht während seines Aufenthalts in Lüneburg im Herbst 1823, also zwei Jahre nach dem Erscheinen der Loebenschen Erzählung (Strodtmann, Heines Leben und Werke, Berlin 1867, I, 313). Es stand zuerst im „Gesellschafter" vom 26. März 1824 (Sämmtliche Werke, Hamburg 1865, XV, 200) und wurde durch Silchers Komposition eines der beliebtesten Lieder des deutschen Volkes.

Nach dem Bisherigen haben wir zwei Formen des Namens: *Lorelei* und *Lurelei* Lurlei. Die erste haben sich die Dänen und Italiener angeeignet. *Loreley* heisst eine dänische Oper von Siboni vom Jahr 1859, *Lorhelia* eine italienische von Falchi vom Jahr 1878; die zweite lautet im Englischen *Lurline*, Oper von Vincenz Wallace vom Jahr 1860 (s. Riemann a. a. O.).

Man hat längst erkannt, dass dieser Name, den die Romantiker als Personennamen in unserer poetischen Lite-

1) Die deutschen Balladen von der Lurlei sind zusammengestellt bei Henninger, Nassau in seinen Sagen, Geschichten und Liedern, Wiesbaden 1845, II, 194—219.

Digitized by Google

ratur einbürgerten, ein missverstandener Ortsname ist, dass *„die Lei“* allerwärts am Mittel- und Niederrhein und in der Moselgegend Schiefer und Schieferfels bedeutet (daher Leiendecker, Schieferdecker) und dass Lorelei, Lurlei also für Lorefels, Lurfels steht.

Für den Namenforscher bleibt demnach nur die Aufgabe übrig, den ersten Teil, das Bestimmungswort des Compositums, zu erklären.

Die älteste Form des Namens enthielt jener nun verschwundene Codex der Annales Fuldenses, der dem Augsburger Marcus Welser gehörte und von Marquard Freher für seine Origines Palatinae benützt wurde. In dem vom Mönche Ruodolf verfassten Teile der Annalen wird ad a. 858 eine Spukgeschichte erzählt, welche in dem Flecken Caput Montium, dem heutigen Kempten oberhalb Bingen am linken Rheinufer, spielt (Mon. Germ. I, 372). Da heisst es nach Freher (Orig. Palat. Heidelbergae 1613, Pars II, p. 88. Vergl. Frehers Germanicarum Rerum Scriptores, Francofurti 1600, I, 26): Villa quaedam haud procul ab urbe Pinguia sita est, Caput Montium vocata, eo quod ibi montes per alveum fluminis Rheni tendentes initium habeant, quam vulgus corrupte Camunti nominare solet. Ueber den Worten „montes etc.“ war im Velserianus von einer späteren, doch keineswegs modernen Hand (manu minime recente, neque unius saeculi)die Interlinearglosse *Mons Lurlaberch* eingetragen. Sie steht pars pro toto als der Name des bekanntesten unter jenen das Rheinbett einengenden Bergen, welche auch Freher „montes Lurleiani“ nennt (O. P. p. 90). Leider versäumt Freher, das Alter des Velserianus näher anzugeben. Der bekannte Hallenser Professor Joh. Friedr. Christ, der einen anderen, früher dem Kloster Altaich gehörigen, Codex der Fulder Annalen im Jahre 1727 ersteigert und in seinen Noctes Academicae (Halae Magdeburgicae 1728, Observatio XV, p. 190 ff.) beschrieben hat, erklärte den Welserischen

Digitized by Google

Codex für eine Abschrift des Altaicher, den er ins 10. oder 11. Jahrhundert verlegte. Wenn sich aber auch das Alter der Interlinearglosse *Lurlaberch* nicht mehr genau bestimmen lässt, jedenfalls verdanken wir ihr die althochdeutsche Form des Namens. Der erste Teil des Compositums ist *lurlo*, eine Ableitung von *lur*. Wie ist nun dieses Wort zu deuten?

Was an dem Felsen von jeher am meisten auffiel, das war sein wunderbares Echo. Die vom Rheine handelnden Schriftsteller werden seit Jahrhunderten nicht müde, dieses Naturwunder zu schildern und zu preisen. Schon Konrad Celtes erwähnt es. Er kannte die Gegend seit seiner ersten Fahrt in die Welt (1477), als er in seinem achtzehnten Jahre aus seiner fränkischen Heimat entfloh und auf einem Mainfloss, der Bauholz nach dem Niederrhein brachte, nach Köln fuhr, um sich dort den Studien zu widmen (Aschbach, Die früheren Wanderjahre des Conrad Celtes, Wien 1869, s. Sitzungsberichte der Wiener Akad. phil. hist. Cl. LX, 82). Er gedenkt des Echos und des Strudels bei der Lurlei im 3. Buch seiner „Amores", in der 13. Elegie, worin er seiner Mainzer Geliebten Ursula, die nach Aachen zu reisen beabsichtigt, den Lauf des Rheins von den Alpen bis zum Meere schildert.

Sed cum perventum est obliqui (l. obliquae) ad cornua vallis,
Quam rapidus vortex sevaque syrtis habet,
Voxque repercussis specubus reboabit ab altis,
Fertur siluicolas quos habitasse deos,
Quaque sibi caecos memorant quesisse meatus
Rhenum et sub terras fertur habere vias
Atque aliis dicunt tandem regionibus ortum
Largifluos fontes amne creare suo,
Ceu Graii memorant subter labentia terris
Flumina apud Siculos fontibus orta nouis:
Hic, pater alme, tuo posco sis numine praesens,
Ne nauem refluo sorbeat vnda freto.

Digitized by Google

(Conradi Celtis Protucii Quatuor Libri Amorum secundum quatuor Latera Germanie, Norimbergae 1502, fol. 55[b]). Celtes schrieb das Gedicht während seines Mainzer Aufenthalts im Jahre 1491.

Dem Echo der Lurlei widmet Bernhard Moller von Münster in seinem lateinischen Lobgedicht auf den Rhein vom Jahre 1570 volle 15 Distichen:

Mons subit ad Rheni dextram; despectat in undas,
Sub latebris Echo quem resonare facit etc.

(Mollerus, Rhenus et eius descriptio elegans, Coloniae 1570, p. 146 f.) — Matthis Quad von Kinkelbach schreibt im Jahre 1607: Auff der Couber seiten ligt der grosse steinerne berg Lourley; frag denselben ein mal mit heller stim, was er mache, du wirst wol hören, wie er dich bescheiden wirdt (Teutscher Nation Herligkeitt, Cölln 1609, p. 212). — Dies bezieht sich auf einen bei den Schiffern üblichen Scherz. Dass das Echo von den Vorüberfahrenden mit mutwilligen Zurufen, mit aller Art Schall und Klang herausgefordert wurde, bezeugt auch Freher an der besprochenen Stelle: hoc scio, inter medios illos montes ad dextram paullo infra Wesaliam (Oberwesel) aliquos esse, in quibus sine exemplo mirifice resonabilis Echo eo nomine[1]) (Panas, Sylvanos, Oreades ibi habitare olim putarunt) nautarum vel praetereuntium lascivia lacessi et inclamari solita, voces sonosque omne genus non tantum clarissime replicet, sed varie multiplicatos reddat et remittat (Orig. Palat. Pars II, p. 88). — Martin Zeiller gedenkt des Echos mehrfach, z. B. in seinem Itinerarium Germanicum (Strassburg 1632, p. 467). In Merians Topographia Palatinatus Rheni et vicinarum regionum (1645, p. 11) schreibt er: Es ziehet sich das Gebürg zu beyden seiten dess Rheins bey Bingen hinab nach vnd vnder Bacharach, so von den Alten der Lurleberg ist genant worden,

---

1) Am Rande „der Lurley“.



in welchem Gebürg auch ein sonderbar lustig Echo oder Widerschall sich befindet; Item an einem Orth ein Zwirbel im Rhein, von welchen beden vielleicht diser Widerschall herrühret, als wann daselbst der Rhein heimbliche Gäng vnder der Erden hätte. — Auch in seiner Reichs-Geographia (Leipzig 1689, p. 1159) wird der Ort erwähnt: Der beruffne gäher löcherichter Felss, da ein Widerschall oder Echo, der Lurley oder Lorley genant ist, so seinesgleichen nirgends haben solle. — Ebenso heisst es in einer gleichzeitigen Beschreibung des Rheins: Der löcherichte berg Lorley, seines verwunderlichen Echo halben bekanndt (Der Edle Rhein-Strohm, Augspurg 1685, p. 52). — Im Anschluss an Freher sagt Johann Just Winkelmann: Dieser Lurleyberg gibt einen natürlichen starken Widerhall (Echo), welcher allerley Ton, Stimm und Wort nicht allein hell und klar, sondern auch unterschiedlich vermehrter wieder gibt und zurück schickt, dahero die Schifleute und fürüber Reisende mit Trompeten, Schiessen und Schreyen viele Kurzweil verüben (Gründliche und Warhafte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, Bremen 1697, I, 34[b]). — Diese Stelle „vom wunderbaren Lurle-Berg am Rhein-Strohm" wiederholt der Orograph Joh. Gottfried Gregorius (Melissantes) und fügt hinzu: Man wird auch dieses Wiederhalles Gleichheit schwerlich in andern Theilen der Welt antreffen. Die treffliche Variation kann niemand glauben, als wer entweder selbst solches mit angehöret oder sich von warhafftigen Persohnen selbiges glaubwürdig erzehlen und deutlich beschreiben lassen. (Curieuse Orographia, Frankfurth und Leipzig 1715, p. 570). — Das Echo scheint früher stärker und manichfaltiger gewesen zu sein als heutzutage. Schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wollten alte Leute einen Rückgang beobachten. Die Ursache hiervon, schreibt Dielhelm im Denkwürdigen und nützlichen Rheinischen Antiquarius (Frankfurt 1744, p. 608), könnte nicht sonder allem Grund viel-

Digitized by Google

leicht diese seyn, weil nämlich zu verschiedenen malen grosse und ungeheuere Stücker Felsen und Steine davon abgerissen und in den Rhein gefallen sind. Die gemeinen Leute, fügt er hinzu, pflegen insgemein in Betrachtung dieses Wiederhalls dafür zu halten, dass der Felsen inwendig hohl seyn müsse.

Dieses wunderbare Echo war es, was Brentano zu seiner Ballade angeregt hat; das beweist ihr Schluss und seine Anmerkung im Godwi sowie sein Ausspruch in den Märchen, Frau Lureley sei „die Tochter der Phantasie, mit dem Widerhall gezeugt" (Märchen I, 96), und mit diesem Echo klingt auch noch Loebens Erzählung aus.

Niklas Vogt sagt darüber: Dieser Widerhall lautet nicht wie ein von den Felsen abgeprellter Ton; sondern er scheint wie ein Orakel aus einer heiligen Halle hervorzukommen (Rheinische Geschichten und Sagen, Frankfurt 1817, III, 159). In der Tat ist auch das Echo in früherer Zeit als eine Art Orakel angerufen worden. Das bezeugen uns zwei Sprüche der auf der hiesigen Bibliothek befindlichen Kolmarer Meisterliederhandschrift. Beide, der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehörig, sind abgefasst „in der almende des alten Stollen."

Der erste ist in mehreren Fassungen vorhanden. Die eine steht in der Handschrift (Cod. germ. 4997) Bl. 694°:

Ich kam vor einen holen berg; ich ruft gar lut daryn.
ich tacht: herre got von hymmelrich, wo mag myn glucke sin?—
do hort ich ein cleynes getwerc;
vß dem l o r b e r g er mir gar schier antwurte.
Er sprach: wer ist, der also lut rufft zu mir in den berg?
der ge fur! lass din ruffen sin! als sprach daz clein getwerg,
din vngeluck hat endes niht;
es muß erfarn ee vnkunde furte. —
Vor leyd ich da hin wyder sprach:

wo sol ich nu daz myn gelucke suchen? —
ein wild getwerg mir da verjach:
gelucke vindet dich vil wol, wan din got wil geruchen.
gelucke daz ist sinewel; es walczet war es wil.
nit bass ich dir geratten kan. —
siner spehen spruche was so rechte vil.

(Vergl. die Recension von Bartsch, Meisterlieder der Kolmarer Handschrift, Stuttgart 1862, p. 513 f.). Die anderen Fassungen, woraus der „*Lorberg*“ entfernt ist, stehen im selben Codex Bl. 699^c und in der Wiltener Handschrift 117^a (s. Bartsch p. 698).

Der zweite Spruch, der von derselben Situation ausgeht, aber eine persönlich satirische Wendung nimmt, steht im Kolmarer Codex 699^b:

Ich kam zu tal in nyderlant gefarn by kurczer zyt
fur daz gebirge, da der lorleberg nah inne lyt.
ich kam da fur vnd rieff dar yn;
ich fragte, wann myn armut hett ein ende.
Mir antwurt eins herwyder vss, ich weyß nit, waz es was.
es sprach zu mir: myn frunt, ich kan dich nit getrösten bass.
wan du vnd die gesellen din,
ir mochtent römsche rich wol verswenden.
Ich sag uch, was uch wyderfert:
die wyl der kunig lebet vff der erden,
so ist uch hordes nit beschert.
nach grossem gute send uch nit, wann es mag uch nit werden.
vnfur vnd starke full (sic) sollent ir zallen zytten pflegen.[1]) —
den trost gab mir daz edel twerg:
der kung mag doch nit ymmer me geleben.

---

1) Bartsch emendiert diese Zeile: ir sült unfuore und starker werc ze allen zîten pflegen. Doch scheint mir wahrscheinlicher, dass der Schreiber ein mit fu anlautendes Wort begonnen hatte und ihm dann das doppelte l des folgenden Wortes in die Feder kam: unfuore und starker vunde sult ir zallen zîten pflegen.

Digitized by Google

(Vergl. Holtzmann in Pfeiffers Germania V, 445 f. Bartsch a. a. O. p. 519). Die unreinen Reime *was*: *baz*, *pflegen*: *geleben* machen für diesen zweiten Spruch die Autorschaft Stolles zweifelhaft (vergl. Bartsch a. a. O. p. 699). Doch ist der karge König, auf dessen Tod der Dichter hofft, schwerlich ein anderer als Rudolf von Habsburg, den Stolle in seinem bekannten Spruche *Der künec von Rôme engît ouch niht* (Hagen, Minnes. III, p. 5, N. 11) so bitter verhöhnt.

Aus diesen Sprüchen ersehen wir, dass der Brauch, das Echo des Lurleifelsens anzurufen, in ferne Vorzeit zurückreicht. Der Vorüberfahrende rief Fragen nach dem Berg, und Antwort gaben die „kleinen Zwerge“, die „edeln Wichtlein“ (ein edel wichtelin. Kolmarer Codex 699[c]). Das Echo, im Altnordischen *dvergmâl* sermo nanorum genannt, galt ja von jeher als die Stimme elbischer Wesen, der Berg- und Waldgeister (s. J. Grimms Mythologie, 4. Aufl., I, 374. III, 128. Uhlands Schriften VIII, 535. E. Meier, Deutsche Sagen, Sitten und Gebräuche aus Schwaben. Stuttg. 1852, I, N. 63. Germania XXIX, 110, N. 20. Im Volkslied zur Weissagung benutzt, s. Des Knaben Wunderhorn, Heidelberg 1806, I, 341).

Mit dem rheinischen Echofelsen war also die Vorstellung von elbischen Wesen unzertrennlich verbunden. Der Fels galt für hohl: in seinem Innern hausten die Zwerge. Das sind die *dii silvicolae* des Celtes, die Pane, Silvane und Oreaden des Freher. Nun begreift sich auch, warum die Volkssage den Nibelungenhort, das alte Elbengold, dort verborgen sein liess. Denn dass der Hort im Grunde des Lurleifelsens verwahrt sei, das hat Brentano nicht erfunden, sondern einem Dichter des 13. Jahrhunderts entnommen. Der Marner sagt in seinem Rügespruch gegen die kargen, französelnden Rheinländer, sie seien unmilde gegen das fahrende Volk, obgleich der Nibelungenhort bei ihnen im Lurlenberge liege.

Digitized by Google

Der Nibelunge hort lît in dem Lûrlenberge in bî:
in weiz ir niender einen, der sô milte sî,
daz er den gernden teile mite
von sîner gebe. XI, 30.

(Hagens Minnes. II, 241[a]. Strauch, Der Marner, Strassburg 1876, p. 97).

Die Pariser Minnesängerhandschrift, welche allein diesen Spruch erhalten hat, liest hier wie auch an einer andern Stelle (XV, 275, s. Strauch. p. 125, Anm.) statt Nibelunge *Ymelunge*, eine Metathesis wie Jmelôt für Nibelôt (J. Grimm, Mythol. 4. Aufl., p. 820. W. Grimm, Heldensage, 2. Ausg. p. 162). Die falsche Lesart ***Burlenberge***, welche besonders Wackernagel und Simrock auf Abwege geführt hat, rührt vom alten J. J. Bodmer her. Die Handschrift hat ***Lurlenberge***, wie schon Freher gelesen hat, der die Stelle erklärt: Ait, ingentes Ditis thesauros in monte illo Lurleio latere (Orig. Palat. II, 88). Der Spruch mag um die Zeit 1245—50 entstanden sein (Strauch p. 14. Schönbach im Anzeiger für deutsches Altertum III, 122).

Ueber die Frage, wo der Nibelungenhort verborgen liege, sind bekanntlich die Sagen nicht einig. Nach der einen, der älteren, Ueberlieferung liegt das Gold auf dem Grunde des Rheins, so in der alten nordischen Sage (zuerst Atlakviđa 27. Völsungasaga c. 37. Vergl. W. Grimm, Heldens. 2. Ausg. p. 12. 26) und in der oberdeutschen Sage: im Nibelungenlied, in der Klage, im Hörnen Seifried (vergl. Otto von Botenlaube, W. Grimm a. a. O. p. 158). Nach dem Nibelungenlied (1077, A. B. D.) geschah die Versenkung „ze Lôche". Das ist eine der längst vom Rheine zerstörten Ortschaften Ober- oder Unter-Lochheim, welche seit dem 8. Jahrhundert in Karolingerurkunden auftauchen (Freher, Orig. Palat. I, 50. Dumbeck, Geographia Pagorum vetustae Germaniae Cisrhenanorum, Berolini 1818, p. 136. Vergl. Lachmann, Zu den Nibelungen 1077, 3), und deren Stätte

Digitized by Google

beim heutigen Stockstadt am Rhein, südwestlich von Darmstadt, zu suchen ist (Bossler in der Germania XXIX, 325). Der Schreiber von C, der „zem loche“ schrieb, dachte dabei ohne Zweifel an das Binger Loch. — Nach der andern, der jüngern, Ueberlieferung ist der Hort in einem hohlen Berge verwahrt, so in der niederdeutschen Sage, die uns in der nordischen þidrekssaga vorliegt (c. 393. 425 f.). Da befindet sich der Hort in Siegfrieds Keller, einem hohlen Felsen tief im Walde. Dorthin lockt Aldrian, der Rächer, den sich der todwunde Hagen vor seinem Ende gezeugt hat, den habgierigen Etzel, schliesst hinter ihm die Türen zu und lässt ihn bei den Schätzen verhungern. Nach dänischer Ueberlieferung erfährt Grimhild dieses Schicksal (W. Grimm, a. a. O. 306). Heutige schwedische Sagen suchen den Schatz irgendwo in einem Bergsaal der Provinz Oerebro; der Schlüssel dazu liegt unter einem Rosenbusch verborgen (ebenda p. 322). Nach deutscher Lokalisierung, so hören wir vom Marner, war der Schatzberg die Lurlei. Das setzt eine von den uns erhaltenen Dichtungen abweichende Gestalt der Nibelungensage voraus, die vielleicht den Gegenstand jenes Liedes von der Nibelunge Hort gebildet hat, das derselbe Marner unter den von ihm, dem fahrenden Sänger, vorgetragenen Dichtungen aufführt (XV, 275. Strauch p. 125. vergl. p. 35). So steht der einsame Fels mit einem male im Zauberglanz unserer mythischen Sage.

Sein Name muss in der Vorzeit weit und breit bekannt gewesen sein. Ein Haus in Speier im 14. Jahrhundert hiess *Lurlenberg* und darnach eine Familie: ein *Gotzo dictus Lorlenberg* begegnet in einer Urkunde von 1339 (Mones Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, Karlsruhe 1836, V, 142). Selbst im entlegenen Böhmen auf dem Markte von Tetschen steht ein Gebäude, das bis heute *Lorlei* genannt ist (Grässe, Sagenbuch des preussischen Staats, II, 128). Auf eine sprichwörtliche Verwendung des Wortes und eine ganze

Digitized by Google

für uns verschollene Sagenwelt weist ein Citat aus einem — mir unzugänglichen — Gedichte (Ritterpreis b) in J. Grimm's Mythologie (4. Aufl. Nachträge p. 291):

ûz Lûrlinberge wart gefurt sîn stolze eventure.

Hier erscheint der Lurlenberg wie ein Seitenstück zum Venusberg als der Sitz eines elbischen Hofhaltes.

Wie, wenn sein Name mit dieser seiner elbischen Natur zusammenhienge? Dafür bietet sich uns ein bedeutsamer Fingerzeig. Am Fusse des Berges, wo jetzt die Eisenbahn den Felsen durchbrochen hat, war ehedem eine Höhle zu sehen, in welcher sich zur Zeit des dreissigjährigen Kriegs oft Flüchtlinge geborgen haben sollen, weil das Grauen des Orts vor Verfolgern sicherte. Diese Höhle hiess das Lurloch oder Hanselmannsloch (W. von Waldbrühl, Die Lurleisage, Köln und Leipzig 1868, p. 15). Hanselmänner heissen die Zwerge am Mittelrhein und im Lahntal. Noch andere Höhlen in der Felswand der Lurlei werden Hanselmannshöhlen genannt. Nach mündlicher Ueberlieferung — und damit hätten wir also doch eine noch lebende Volkssage von der Lurlei – wohnen darin die Hanselmänner, und von diesen rühre das berühmte Echo (Ad. Seyberth, Die Lorelei, Gymnasialprogramm von Wiesbaden 1863, p. 1). Hanselmannshöhlen öffnen sich auch in der steilen Bergwand der Bäderlei bei Ems (Rheinischer Antiquarius, 2. Abteilung, III, 113 ff.).

Ist *Lurloch* identisch mit *Hanselmannsloch,* so liegt der Schluss nahe, dass auch *Lur* und *Hanselmann* dasselbe bedeuten, dass wir also in *Lur* einen älteren, jetzt nicht mehr verstandenen Elbennamen vor uns haben und demnach *Lurlei* als Elbenfels, Zwergfels zu erklären sei.

Das Substantiv *lûr*, *lûre* ist wie das Verbum *lûren* erst im späteren Mittelhochdeutsch nachzuweisen. *Lûren* lauern hat seinem Ursprung nach mit *losen* und *lauschen* nichts zu tun, da es, wie M. Heyne hervorhebt (Deutsches Wörterb.

Digitized by Google

VI, 304), nicht eine Ohrentätigkeit, sondern eine Augentätigkeit, und zwar ursprünglich das Starrsehen, wie Heyne annimmt, genauer das Sehen mit halbgeschlossenen Augen bezeichnet. Schweizerisch *loren*, *lûren* heisst scharf auf etwas hinsehen, das Deminutiv *glürlen* mit halbgeschlossenen Augen sehen, sei es aus Kurzsichtigkeit, sei es, um ein geheimes Zeichen zu geben (Stalder, Schweizerisches Idiotikon, Aarau 1812, II, 178); *lurlen*, *lürlen* = blinzeln, connivere bei Frisch (Teutsch-lat. Wörterb. Berl. 1741, I, 588). Kärntnerisch heisst *lûren* scharf worauf merken (Ueberfelders Kärntnerisches Idiotikon, Klagenfurt 1862, p. 175), wovon das fem. *glurie* grosses stieres Auge, *glurrn* glotzen (Lexer, Kärntisches Wörterb. Leipz. 1862, p. 117); *Gluraug* erklärt Frisch mit „paetus, der das Aug halb zu hat als ein Bock“ (I, 351), „wann das Augen-Lied den Aug-Apfel halb deckt, als die Laurenden thun“ (I, 588); bei Geiler von Kaisersberg: mit den Augen über sich glauren (ebenda I, 351), blinzelnd in die Höhe sehen; ostfriesisch *lûren* scharf spähend nach etwas sehen oder spähen und horchen oder lauschen zugleich und zwar in der Regel mit der Nebenbedeutung, dass dies mit halbzugekniffenen oder halbverschleierten blinzelnden Augen heimlich und unvermerkt geschieht (T. ten Doornkaat Koolman, Wörterb. der ostfries. Sprache, Norden 1881, II, 552), daher nl. *loerhuisje* Schilderhaus; schottisch *to glour*, *glowr*, to look intensely or watchfully, to stare, *gloar* in Westmoreland (Jamieson, Etymological Dictionary of the Scottish Language, 2. edit. by Johnstone, Edinburgh 1840, I, 489), in der dänischen Volkssprache *lure* nach etwas ausspähen. Nach Wachter heisst *lauren* nach etwas hinschielen (Glossarium Germanicum, Lipsiae 1737, col. 936). Mnd heisst *lûren* warten, ebenso das heutige *lûre* in Ost- und Westpreussen (Frischbier, Preuss. Wörterb. Berlin 1883, II, 12[b]), kärtnerisch *lûren* aufmerksam horchend warten (Lexer a. a. O. 174). Die hochdeutschen Bedeutungen von *lauern* = hinter-

Digitized by Google

listig aufpassen, aus dem Hinterhalt beobachten, verborgen liegen, um plötzlich hervorzubrechen, s. Heyne im Deutschen Wörterbuch. Dieselben Bedeutungen hat das schweizerische *lûren*, das niederländische *loeren*, das schottische *to loure*, das dänische *lure* und das schwedische *lura* lauern, *lur* Hinterhalt. In der Schweiz bedeutet *gluren* auch heimtückisch dreinsehen (Stalder a. a. O.); im Nd. heisst *luurhaftig*, wer ein tückisches Gesicht hat, *luurhaftig* oder *lurig W'e'er* — veränderliches, zweifelhaftes Wetter, dem nicht zu trauen ist (H. Berghaus, Sprachschatz der Sassen, Berlin 1883, II, 440); auch die englische Volkssprache nennt einen regendrohenden Himmel *loury* (Halliwell, Dictionary of Archaic and Provincial Words, London 1855, II, 531); dem entspricht das ostfriesische *lûrig*, *lûrsk* (Doornkaat II, 554). *Luredrykk* nennt der Norweger ein Getränk, das stärker ist, als man vermutet (Drik som er staerkere end man har ventet, el. som har en mild Smag man virker staerkt. Aasen, Norsk Ordbog, Christ. 1873, p. 463). *Luurangel* ist ein niedersächsisches und friesisches Schimpfwort für einen tückischen Menschen (Versuch eines bremisch-niedersächs. Wörterbuchs, Bremen 1768, III, 101. Doornkaat II, 551). Nächst verwandt damit ist der Begriff des Betrügens, der dem Worte *lûren* im Niederländischen (*loren ende soren* — fraudare aliquem; *lorer* impostor; *lorerije* impostura. Kiliani, Etymologicum, Antverpiae 1599, p. 293 f.), im Mnd (Schiller-Lübben, Mnd Wörterb. II, 750[a]) und in der heutigen rheinischen Mundart zukommt (Waldbrühl, Lurleisage p. 13); schwed. *lura*, dän. *lure* überlisten, narren, norweg. *lura* betrügen, auch schmeichelnd liebkosen, *luren* adj. listig, auch *lurande*, *lurall*; *luring* f. List, Trug, *lureferd* listiges Verhalten (Aasen a. a. O.); *lure* heisst im Braunschweigischen Blendwerk (Waldbrühl a. a. O.), niederdeutsch fast allgemein mit verkürztem Vocal *lurre* Lüge (Frommann, Die deutschen Mundarten V, 155), sprichwörtlich: Er steckt voll Lurren und Schnurren (Körte, Sprich-

Digitized by Google

wörter der Deutschen, Leipzig 1837, p. 289), daher das nd. *Lurrendreier*, Lurendreher, wie *Quintendreier* (Quinte, die höchste feinste Saite), besonders beim Seehandel gebräuchlich (J. Frdr. Schütze, Holsteinisches Idiotikon, Hamb. 1800, I, 250), dän. *lurendreier* Fuchsschwänzer, Gauner, *lurendrejer*, en fiffig, snu, lumsk Person (Kristiansen, Bidrag til en Ordbog over Gadesproget, Kjøbenh. 1866, p. 199), schwed. *lurendrägare* Schmuggler. *Lorrendreier* werden in Hamburg oft die Advokaten genannt (Schütze a. a. O). Ebenso sagten unsere Vorfahren scherzweise *Lurist* für Jurist (Niklaus Manuel, herausg. von Baechtold, Frauenfeld 1878, p. 11, v. 49. Fischart, Sämmtliche Dichtungen, herausg. von Heinr. Kurz, Leipzig 1866, I, p. 228), *luridicus* für juridicus (Diefenbach, Novum Glossarium Latino-Germanicum, Frankfurt 1867, p. 241); auch die baccalaurei werden in einem niederdeutschen Scherzgedicht von 1657 als *luren* aufgeführt (Lappenberg, Scherzgedichte von Joh. Lauremberg, Stuttg. 1861, p. 120, v. 50). Gemäss seinem Grundbegriff „blinzelnd sehen" heisst *lûren* ferner schläfrig und finster dreinschauen. Das altnord. *lûra* gilt zunächst vom Blick des Schlaftrunkenen (Heyne a. a. O.), davon schwed. *lura*, *taga sig en lur*, dän. *lure*, *faa sig en luur*, ein Schläfchen halten, norw. *lür* Schläfchen, dann auch Schiffskoje (Aasen 463); daher das nd. *lûrig* behaglich, wo sich gut luren, gut ruhen und faulenzen lässt (Berghaus II, 440). Daneben hat *lûren* aber auch im Niederd. die Bedeutung von träg, unlustig sein; *laurächtige Augen* erklärt Frisch: „lumina natantia, wie wann einen der Schlaf ankommt, dessen man sich erwehren will" (I, 588), westfälisch *lûern* schleichen (auch norweg. *lura* schleichen, Aasen a. a. O.), *lûerfür* das langsam glimmende Feuer (Woeste, Wörterb. der Westfäl. Mundart, Norten und Leipz. 1882, p. 165), nl. *loren* carptim, minutatim et ignave aliquid agere (Kiliani p. 293), schwäbisch *den Lauren schlagen* -- müssig dastehen (Jos. Christoph von Schmid, Schwäb. Wörterb.

Digitized by Google

Stuttg. 1831, p. 345); *lauerig* heissen Tiere und Menschen, in denen, wie man sagt, etwas steckt, sei es eine Krankheit oder eine Hinterlist (K. Chr. L. Schmidt, Westerwäldisches Idiotikon, Hadamar und Herborn 1800, p. 101. Kehrein, Volkssprache und Volkssitte im Herzogtum Nassau, Weilburg 1862, I, 258); *lauern* oder *luern*, *laurig* oder *lurig sein* heisst im Nassauischen nachdenklich sein oder nachdenklich tun (Kehrein ebenda). Im Ostfriesischen sagt man: *ik bün so lûrg in de bênen*, so müde, abgeschlagen (Doornkat II 554); im Norwegischen heisst *lur* auch abgespannt, matt (Aasen a. a. O.); in Koblenz ist *lûrig* verdriesslich (A. v. Klein, Deutsches Provincialwörterbuch, Frankf. und Leipz. 1792, I, 248), ebenso englisch *to lour, lower* finster blicken, die Stirn runzeln, to look sour or grim (Wedgwood, Dictionary of English Etymology, Lond. 1862, II, 357), *the lower* der finstre Blick; mittelengl. *lûren*, *loure* to look discontented (Halliwell, Dictionary II, 531. Stratman, Dict. of the Old English Language, Krefeld 1867, p. 373 f).

Aus diesen verschiedenen Abzweigungen des Urbegriffs erklärt sich, dass das Substantiv lûr, ursprünglich „der Blinzelnde", bald einen trägen und dummen, wie im Niederländischen (*loèr* Doornkaat II, 551), bald einen schlauen hinterlistigen Menschen bedeutet. Doch ist die letztere Bedeutung in allen deutschen Mundarten die weit überwiegende (s. Heyne a. a. O. VI, 301). „Der Laur haurt und laurt. Tace, die Lauren lauren" (Seb. Franck, Sprichwörter, schöne weise herrliche Clugreden, Frankfurt 1541, I, Bl. 17ᵃ). „Ein Glauer der laustert" (Frisch I, 351). In der deutschen Schriftsprache war das Wort vom 13. bis ins 18. Jahrhundert herein üblich, ein beliebtes volkstümliches Schimpfwort, vorzugsweise als Reim auf *Bauer* angewendet. So lebt es noch allenthalben im Volksmund, im Plattdeutschen und Niederländischen wie im Alemannischen. Das Wort ist fast synonym mit *Bauer* geworden, so dass die Bauern in Ayrers

Digitized by Google

Melusina von sich selber singen: Wir send zwen reicher lauren (Ayrers Dramen, herausg. von A. v. Keller, Stuttg. 1865, III, 1753). Einen listigen Menschen nennt man in Norwegen *luring* (Aasen a. a. O.) Das mittelenglische *lure* heisst Lügner (Halliwell II, 534), und im Schottischen bezeichnet das Deminutiv *lowrie* noch heute einen verschmitzten Menschen; der Fuchs (*tod*) hat in der Volksdichtung den Namen *tod Lowrie* (Jamieson II, 62). In Schimpfwörtern für „Taugenichts“ begegnet uns der Stamm *lûr* bei den Harzbewohnern (*luribam* Schlingel, s. Klein, Deutsches Provincialwörterb. I, 248), bei den Niederländern (*loeris* Schelm und Dummkopf, Sicherer en Akveld, Nederlandsch-hoogduitsch Woordenboek p. 582), bei den Skandinaven (schwed. *lurifax* dän. *lurifas* Schelm, Kristiansen a. a. O.), ebenso bei den Litauern, Letten und Esten (Frischbier, Preuss. Wörterb. II, 36ª) und bei den Franzosen in *luron*, *luronne*, *lurette*, *lureau*. Die älteste Stelle für *luron* findet sich in der Chanson de geste vom Charrois de Nymes (Guillaume d'Orange, p. p. Jonckbloet, La Haye 1854, I, p. 98), wo erzählt wird, wie der schlaue Dienstmann Garnier[1]) den Rat giebt, man solle Ritter in Fässern nach Nimes einschmuggeln, um die Stadt zu überrumpeln. Dann heisst es v. 956: *Par le conseil que li lurons lore done* etc. Das Wort steht hier offenbar für „Schalk“ ohne schlimmen Nebensinn, und nach dieser heitern Seite hin hat sich die Bedeutung des Wortes bei den Franzosen weiter entwickelt, so dass *luron*, *luronne* heute für lachlustige leichtlebige Menschen im allgemeinen gebraucht wird: un luron, une lurette ne demande qu'à chanter et danser (Quitard, Dictionnaire des Proverbes, Paris 1842, p. 511); ein Mädchen von leichtfertigen Sitten heisst in der scherzhaften Sprache *une luronne* (ebenda).[2])

1) Là fu Garniers, uns chevaliers nobiles, Vavassors fu, et moult sot de boidie, D'engignement sot tote la mestrie. v. 919 (1, p. 97).

2) *Luron* homme joyeux et sans souci, bonvivant, homme vi-

Digitized by Google

Diese Bedeutung von *lûr* als Name eines mit halbgeschlossenen Augen aus dem Verborgenen hervorspähenden, bald schalkhaften, bald arglistigen Wesens stimmt vortrefflich zur Natur der Elben. Ganz entsprechend vereinigen sich in dem deutschen Worte *Troll*, *Droll* (altn. *tröll*) die Bedeutungen: elbisches Wesen, alberner Mensch, fauler Mensch, Betrüger (*trüllen* betrügen) und Schalk. Es fragt sich nun, ob wir auch sonst noch Spuren finden, welche darauf hinweisen, dass wir in der Tat in *lûr* einen verschollenen Elbennamen vor uns haben.

Joh. Heinr. Voss giebt in seiner Idylle „Der bezauberte Teufel" (Poetische Werke, Hempelsche Ausg. II, 88) eine Unterredung zweier Dämonen. Der eine — es ist derselbe, dem Luther mit dem Tintenfass ein Auge ausgeworfen und den der Schmied von Jüterbok mishandelt hat, — lebt als Fegeteufel, als geistlicher Kobold, in einem abesinischen Kloster und heisst *Lurian.* Der Name ist, wie Voss ausdrücklich anmerkt (III, 98), der Volkssprache entnommen. Dass hier ein alter Elbenname, der Name eines Hausgeistes, zu Grunde liege, ist möglich; doch kann *Lurian* ebensowohl eine auf *Urian* reimende Zusammensetzung mit dem volkstümlichen Schimpfwort *Lur* sein.

Deutlicher ist die Beziehung auf elbische Wesen in folgenden Fällen. Jedem Leser der Grimmschen Sagen ist jener Hausgeist bekannt, der im lüneburgischen Schlosse Hudemühlen sein Wesen trieb und über den der Prediger Marquard Feldmann zu Eikeloh gegen Ende des 16. Jahrhunderts

---

goureux et determiné. *Luronne* — femme réjouie et décidée qui ne s'effarouche pas aisément. Gangler, Lexicon der Luxemburger Umgangssprache, Luxemb. 1847, p. 276. Ueber das Compositum *godelureau* s. Fr. Michel, Études de philologie comparée sur l'Argot, Paris 1856, p. 252. Nisard, Curiosités de l'étymologie française, Paris 1867, p. 77. *Luron* in der heutigen Gaunersprache = Hostie ist entstellt aus *le rond.*

Digitized by Google

ein eigenes Buch „Der vielförmige Hinzelmann“ geschrieben hat. Dieser Kobold soll auf Befragen geäussert haben, er sei aus dem Böhmerwald gekommen, wo ihn seine Gesellschaft vertrieben habe; sein Name sei Hinzelmann; doch werde er auch *Lüring* genannt (Deutsche Sagen, 2. Ausg. Berlin 1865, I, 92). *Lüring* ist das Patronymicum von *lûr*, heisst also Lurensohn, einer vom Lurengeschlecht.

Noch wichtiger ist eine oberschwäbische Lokalsage. Die Scherzach, ein Nebenflüsslein der Schussen, fliesst bei Schlier durch ein enges malerisches Waldwiesental, das in früherer Zeit *Lurental*, heute *Lauratal* genannt ist. Dort geht ein weisses Fräulein um, Namens *Laura*, das für das Gespenst einer sammt ihrem Kind in der Scherzach ertrunkenen jungen Gräfin von Lauraburg gehalten wird. Sie sitzt zuweilen am Brünnlein, aus einer Kürbisschale trinkend. Dann wandelt sie wieder waldaufwärts, weiss wie Wachs, das Haupt mit einem langen weissen Schleier umwickelt, so dass niemand ihr Gesicht erkennen kann. Oft kommt sie unter einem Stein hervor und verschwindet wieder darunter. Oft läuft sie wie ein Wölklein auf dem Wasser hin und her. Auch hat sie schon manchen in der Irre geführt (Birlinger, Volkstümliches aus Schwaben, Freiburg 1861, I, 6 f.). Es ist die Nebelelbin des Waldtals (vergl. L. Laistner, Nebelsagen, Stuttg. 1879, p. 138. 256. 296). Zuweilen sieht man sie auf dem *Laurasitz* zwischen Weingarten und Schlier, wo sie wie die Gewitterwesen goldene Kugeln nach silbernen Kegeln rollen lässt. Wie die Seelenherrin lockt sie Kinder in ihren mitten in der Waldwildnis blühenden paradiesischen Erdbeergarten. Wie die weissen Frauen im allgemeinen hofft auch sie auf Erlösung (Birlinger a. a. O.).

Dass ihr längst nicht mehr verstandener Name *Lûre, Laure* zu *Laura* geworden ist, liegt allzu nahe. Aehnlich hiess ein weiblicher Hausgeist in der böhmischen Burg Krommenau: die *Loretta*, von deren unheilverkündender Erschei-

Digitized by Google

nung im Jahre 1578 Hans von Schweinichen berichtet (Ausg. von Büsching, Breslau 1820, I, 320). Auch in der *Jungfer Lorenz* in Tangermünde, die nach halbverdunkelter Sage auf einem Hirsch durch den tiefen Wald ritt, mag sich die Erinnerung an eine Waldelbin *Lore* erhalten haben (Temme, Volkssagen der Altmark, Berl. 1839, p. 18. Kuhn, Märkische Sagen und Märchen, Berl. 1843, N. 7. Vergl. Wolfs Beiträge I, 182 f.). Die deutsche Liebesgöttin *Lora* dagegen, welcher der Herzog von Nassau dereinst ein Standbild auf der Spitze des Lurleifelsens zu errichten Anstalt machte, beruht auf gelehrter Erfindung.[1])

Eine anmutige Beziehung zur Tierwelt bietet die Angabe Mannhardts, dass der vielnamige Marienkäfer, der u. a. Gotteslämmlein, Gottesschäfchen, Muttergotteslämmchen heisst, auch den Namen *Lurelämmchen* führt (Germanische Mythen, Berl. 1858, p. 244). Das heisst nach unserer Deutung Elbenlämmchen.

Bemerkenswert sind die vielen *Lauerbrunnen*. Ich erinnere an das durch Rückerts Gedicht bekannte *Lauerbrünnlein*, aus dem die Amme die Kinder schöpft (Gesammelte poet. Werke in 12 Bänden, Frankf. 1868, II, 245). *Lauerbrunn* ist also identisch mit *Butzenbrunn*, *Butzborn*, wie die Kinderbrunnen in Schwaben und Hessen heissen (E. Meier, Schwäb. Sagen N. 294. Lyncker, Deutsche Sagen und Sitten aus hessischen Gauen, Cassel 1854, p. 75, N. 118). *Butz* ist einer der vielen Namen der Elben. Die Kinderseelen kommen aus dem Elbenland.

Ein intermittierender Quell, der im Januar oder Februar unter der katholischen Kirche von Buchsweiler im Unter-Elsass hervorfliesst, führt noch heute den nicht mehr

1) Die von Duval (Thüringen u. der Harz mit ihren Merkwürdigkeiten, Volkssagen und Legenden, Sondershausen 1842, VII, 21 ff.) erzählten Sagen tragen das Gepräge der Unechtheit allzu deutlich an sich, als dass sie für die Sagenforschung zu verwenden wären.

Digitized by Google

verstandenen Namen *Lure-Jerri* (A. Stöber, Sagen des Elsasses, 2. Aufl. St. Gallen 1858, p. 276). Die Volksetymologie hält *Jerri* für eine Koseform des Namens Georg; es kommt aber von *jären*, der Nebenform von *gären*, mhd. *jern*, *jesen*, sanskr. *yas* sprudeln, ist also dasselbe wie *Järe*, *Gäre*, Sprudel. Lure-Jerri heisst also Lurensprudel und ist dasselbe wie das schweizerische *Zwerglibrunnen* (Buck, Oberdeutsches Flurnamenbuch, Stuttg. 1880, p. 314) und *Doggelibrunnen* (*Doggeli* im Kanton Aargau = Zwerg, s. Runge in der Monatsschrift des wissenschaftl. Vereins in Zürich, 1859, IV, 112). Für seine alte Heiligkeit bürgt die darüber gebaute Kirche.

Ein anderer *Lurenbrunnen* zu Neunkirchen, wird in einem Heidelberger Zinsbuch aus dem 15. Jahrhundert genannt (Mones Anz. V, 142); ein *Laurpronnen* zu Gochsheim erscheint in einer Urkunde des Jahres 1580 (ebenda V, 308). *Lûrbach* hiess im 13. und 14. Jahrhundert das heutige Dorf Lauerbach, ein Lehen der pfälzischen Erbschenken von Erbach (Daniel Schneider, Vollständige Hoch-Gräflich Erbachische Stamm-Tafel, Franckfurt 1736, p. 258. Steiner, Archiv für hessische Gesch. und Altertumsk. Darmst. 1841, II, 242. Germania XXIX, 315).

Ganz besonders die warmen Quellen mögen ursprünglich mit den Luren oder Lurlen in Beziehung gedacht worden sein: in Murners Narrenbeschwörung heisst ein wohltemperiertes Bad *Lürlesbad*, *Lürlinsbad* (Ausg. von Goedeke, Leipz. 1879, p. 183 f.).

Das Wort *lûr* begegnet uns auch sonst in zahlreichen Ortsnamen. Von einem *laurbôm* zu Ottersweiher ist in einem Zinsbuch des Jahres 1573 die Rede (Mones Ang. V, 142); ein *Lorleswald* ist bei Steinach in Tirol; *lûrmât* hiessen Wiesen zu Unzhurst 1540 (ebenda V, 308). *Lûrenburc* hiess die Stammburg des Nassauischen Grafengeschlechtes, erbaut in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts (*Lurenburch* 1093,

Digitized by Google

s. Günther, Codex diplomat. Rheno-Mosellanus, Coblenz 1822, I, p. 159).[1]) Die Trümmer stehen noch beim Dorfe Laurenburg an der Lahn. — Häufig erscheint das Wort in Bergnamen. Ein *Lurlenberg* soll nach Waldbrühl (Lurleisage p. 21) auch am oberen Main vorkommen. Einen *Lurinberc* verzeichnet Graff (Ahd. Sprachschatz II, 244) ohne nähere Angabe. Die Ortsnamen *Lursperg*, *Lurhalde* stehen im Zinsbuch der Herrschaft Rheinfeld vom Jahr 1525 (Mones Anz. V, 308). Ein *Lauerberg* ist im Rheingau bei Geisenheim (A. Seyberth, Die Lorleisage II, Wiesbadener Progr. 1872, p. 8), ein *Lorberg* im Siebengebirge (ebenda p. 8 N. 1), zwei Dörfer *Laurensberg* in der Rheinprovinz (Naumanns Geogr. Lexikon des deutschen Reichs, Leipz. 1883, II, 672). Von einem solchen Ortsnamen kommt auch der Name des Satirikers *Lauremberg*.

In vielen Fällen mag der Ortsname nicht unmittelbar auf die elbischen Luren, sondern auf den Mannsnamen *Lûro*, die Koseform eines mit *lûr* zusammengesetzten Vollnamens, zurückgehen. Denn dass *Lur* wie *Alp* und *Schrat* als Namenwort verwendet wurde, beweisen die Orte in Unterfranken, die nach den *Laurungen* oder *Lauringen* benannt sind, wie das Pfarrdorf *Lauringen* bei Hofheim (Lurungen, Lyrunga, Oesterley, Historisch-geogr. Wörterb. Gotha 1883, p, 382) und die Stadt *Lauringen* (Lurungum im 8. Jahrh., Förstemann, Namenb. II, 1028) an der Lauer (wohl ursprünglich ein Compositum wie *Lauerach*), daher die *Luringer* Markung in einer Schenkungsurkunde des Klosters Fulda vom Jahre

1) Ruprecht II. kommt als Graf von Lurenburg zum letzten mal im J. 1158 vor; von 1160 an schreibt er sich nach der neuerbauten Burg Nassau (Denkwürdiger Rheinischer Antiquarius, 2. Abteilung, Bd. III, 268 f.). Noch in der unglücklichen Schlacht bei Göllheim war das Feldgeschrei der Anhänger König Adolfs: „Nassau, weiland Lurenburg!“ (Zeitschrift für deutsches Altertum III, 24. Ich lese v. 577: Nassauwen uuilen Lurensborg).

Digitized by Google

824 (in pago Grapfeld, in Luringero marcu. Schannat, Corpus Traditionum Fuldensium, Lipsiae 1724, p. 148, N. 362). Den echten, sonst überall verschwundenen, Anlaut des Wortes überliefert die von Förstemann (a. a. O.) verzeichnete Form *Hlurunga* vom Jahr 811.

Eine unmittelbare Beziehung auf die elbischen Luren dürfen wir dagegen in den *Laurenbühlen* vermuten, welche nach Buck (Oberdeutsches Flurnamenbuch, p. 157) auffallend häufig im würtembergischen Oberschwaben vorkommen. Es sind dies meist einzelstehende runde Hügel, wie sie auch sonst mit den Unterirdischen in Beziehung gedacht werden. Der Name lautet bald *Laurenbühl*, *Lurenbühl*, bald *Glaurenbühl*, *Glurenbühl* (*Glurenbüchel* 1576). Die Form *glûre*, welche auch in den Ortsnamen *Glurenberg* vom Jahr 1579 und *Glurental* aus dem 14. Jahrhundert (a. a. O.) vorkommt,[1]) ist als ein dem mhd *getwerc* entsprechendes *gelûre* zu fassen.

Von all den genannten Oertlichkeiten sind uns leider keine Sagen erhalten. Nur an dem tirolischen *Laueregg* bei Wassereit haften noch Erinnerungen an eine elbische Wunderwelt. Dort war vor Zeiten, wie J. von Zingerle berichtet, ein reiches Bergwerk. Noch blühen dort Schätze. Ein Mann fand dort einmal einen unbekannten schönen Baum. Er hieb einen Ast davon ab und trug ihn mit sich. Als er nach Hause kam, fand er ihn in eine schwere Goldstange verwandelt. Ein andermal wollte ein Mann, der nicht weit davon arbeitete, Wasser holen. Er fand bei Laueregg ein klares Brünnlein und füllte sich den Krug. Als er an seinen Arbeitsplatz zurückgekommen war und trinken wollte, fand er im Kruge eitel Gold. Alsogleich eilte er zurück und wollte das Krüglein nochmals füllen; doch da war der Bronn nicht mehr zu finden (J. W. Wolfs Zeitschr. für deutsche Mythol. Götting. 1856, IV, 38).

1) Im Zinsbuch der Herrschaft Rheinfeld vom Jahr 1525 steht neben Lurhalde auch Glurhalde (Mones Anz. V, 308).



Noch sind endlich einige merkwürdige Schimpfwörter zu erwähnen, welche über die von uns erschlossene Bedeutung von *lûr* keinen Zweifel übrig lassen. Im Augsburgischen heisst nach J. Chr. von Schmid (Schwäb. Wörterb. p. 345) ein dummes Ding *Läuresblosel*, Luresbläslein. Es ist eine Person gemeint, die vom verderblichen Anhauch der Elben blödsinnig geworden ist (Vergl. J. Grimms Myth. 4. Aufl. I, 381. III, 132).

Nach einer andern weitverbreiteten Anschauung ist der Blödsinnige ein von den Elben eingetauschter Wechselbalg und wird deshalb selbst *Elb* genannt; daher die als Schimpfwörter für „Dummkopf" gebrauchten Elbennamen wie *Alb*, *Elwe*, *Elbentrutsch* (Elbenkind), *Wechselbalg*, *Wechselbutte* (im Spessart), *Trottl* (in Baiern und Oestreich; *Trotte*, Nebenform von Drude, mhd. trute; *Nachttrotte* der Alp, *Trottenfuss* = Drudenfuss, *trotten* pressen und drücken), *Doggel* und *Doggeli* (in der Schweiz = Zwerg, Alp und Blödsinniger), das obengenannte *Droll* und andere von Rochholz in seiner Abhandlung über die mundartlichen Namen des Cretinismus (Zeitschrift für deutsche Philologie III, 331 ff.) zusammengestellte Ausdrücke, denen ich noch das schwäbische *Daggel*, *Kobel* (Kobold) und *Poppel* (eigentlich Klopfgeist), das nürnbergische *Oelp* bei Hans Sachs (J. Grimm a. a. O. I, 366. III, 121) und das hessische *Olbel* hinzufüge, und diesen gesellt sich endlich der Ausdruck *Lürlein* oder *Lörlein* für Einfaltspinsel und Narr, der irrtümlich als eine Koseform des Namens Lorenz angesehen wird.

Lörlein der Narr tritt auf im 1. Teil von Ayrers Comedia von Valentino und Urso (Ayrers Dramen, II, 1305 ff. vom Jahre 1562 s. V, 3445). Es ist der deutsche Narr, an dessen Stelle im 2. Teil unter dem Einflusse der englischen Komödianten „Jahn der Engelendisch Narr" tritt (II, 1361 ff.). *Laurlesknabe* heisst ein törichter junger Mann, ein Spassmacher (Geistliches Schauspiel aus dem 15. Jahrh. Germania III,

Digitized by Google

273. Vergl. Heyne im Deutschen Wörterb. VI, 1151). *Lormann*, *Lörmann* heisst Narr (Scherzii Glossar. Germ. ed. Oberlinus, Argentorati 1784, II, 947), auch *Lorlinsmann, Lörleinsmann* (Schmeller, Bayer. Wörterb. 2. Ausg. I, 1500). In der Bedeutung des heutigen „Schwindler", der andere zum Narren hält, steht *lorlisman* in des Teufels Netz aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts (herausg. von Barack, Stuttg. 1863, p. 356, v. 11237). In einem Meisterlied klagt der Sänger: der zehent spricht: du bist ein *lôrlîns man* (Variante *lôrles man*, s. Germania III, 314), wilt singen, sô solt ûz hin gân (Bartsch, Meisterlieder der Kolmarer Handschrift, p. 586, 183, 12). *Lori* heisst in der Schweiz ein blödsinniger Mensch (Stalder II, 180), *Lörl* in Tirol ein ungeschickter, plumper und fauler Mensch, im Vinschgau ein Bursche, der gerne die Kinder neckt (Schöpf-Hofer, Tirolisches Idiotikon, Innsbruck 1866, p. 397). Daher das Verbum *lörlen* einen narren; daher auch der Doppelsinn des Wortes *Loröl* (schweiz. noch *Luröl*): Lorbeeröl und Narrenöl (loroel oder faule Fische, nugae, s. H. Sachs, herausg. v. A. v. Keller XIV, 271, 21. Scherzii Glossar. a. a. O. Schmeller a. a. O. Deutsches Wörterb. VI, 1152. Das scherzweise Ehegelöbnis: eine Dirne „zum heyligen sacrament der loröl nemen", s. Lindeners Katzipori, herausg. von Lichtenstein, Tübingen 1883, p. 83, N. 22); daher endlich die Composita *Lürlis-Tand* — Narrentand bei Murner (Narrenbeschwörung, herausg. v. Goedeke p. 183, Anm.), *Lörleswirt* — Narrenwirt, *Lörles Hochzeit* — Narrenfest, das ein schlimmes Ende nimmt (die Stellen s. Schmeller I, 1500. Deutsches Wörterb. VI, 1152). Auch das oben erwähnte *Lörlesbad* erhielt so die Bedeutung von Narrenbad: ein Gedicht von 1538, wahrscheinlich von Hans Sachs, schildert *das lörles bad,* wo alles elend schlecht und verkehrt geschieht (Schnorr von Carolsfeld, Zur Gesch. des deutschen Meistergesangs, Berlin 1872, p. 52. Vergl. Archiv für Literaturgesch. III, 51).

Digitized by Google

Interessant ist der Narrenname *Pomperlörel*, der offenbar ursprünglich einen Poltergeist bezeichnet hat; so heisst tollerweise in den Fastnachtspielen (Ausg. von A. v. Keller 721, 3) eine Stadt des Schlauraffenlandes.

Neben dem Unverstand kennzeichnet den Wechselbalg sein ungeschlachtes unbändiges Benehmen. Wenn daher in der westfälischen Mark ein Kind, besonders ein Mädchen, sich unartig gebärdet, so sagen Eltern und Wärterinnen, ihr eigenes Kind sei entrückt und an dessen Stelle die *Lore*, der Wechselbalg, im Hause. Wird das Kind wieder artig, so sagt man, die sittige Tochter sei wieder eingetauscht (Waldbrühl, Lurleisage p. 22).

Nach alledem glaube ich, den Nachweis geliefert zu haben, dass das alte deutsche Wort *hlûr*, *lûr*, in schwacher Form *lûro*, abgeleitet *lûrlo*, fem. *lûra*, eine der vielen Bezeichnungen elbischer Wesen war, und dass der berühmte Echofels am Rhein, in dessen hohlem Innern die Zwerge mit dem Nibelungenhorte hausen, von diesen Luren oder Lurlen seinen Namen hat: ahd. *Lûrlaberch*, mhd. *Lûrlinberc*, *Lôrleberg*, *Lôrberg*, nhd. *Lurelei*, *Lourlei*, *Lorelei*.

Auch werden wir zur Annahme berechtigt sein, dass, wo uns in sonst der Ableitung nach dunkeln Elbennamen der Stamm *lûr*, *lôr* oder *laur* begegnet, wir es mit jenem alten Worte zu tun haben. Ich denke an die Zwergnamen *Luridan* (so heisst ein brownie, ein Hausgeist, auf einer der Orkneys, s. Mannhardt, Wald- und Feldkulte, Berlin 1877, II, 153),[1] *Lorandin* (in Füetrers Bearbeitung des Seifrid de Ardemont von Albrecht von Scharfenberg s. Zeitschr. für deutsches Altert. XXVII, 171) und besonders an *Laurin*.

Es wird zwar in neuerer Zeit angenommen, dass der

1. Das Wort ist als Appellativ im Englischen erhalten: a lurdane — a thefe, s. Catholicon Anglicum (1483), ed. Herrtage, London 1881, p. 224. — schott. lurdane — Treuloser, Verräter, Taugenichts. s. Jamieson II, 67.

Digitized by Google

Name des tirolischen Elbenkönigs ursprünglich *Luarin* gelautet habe. So schrieb eine nunmehr verlorene Freiburger Handschrift, welche den jüngeren Text des bekannten Spielmannsgedichtes enthielt, und die jetzt gleichfalls verlorene Kopie derselben vom Jahre 1753, wornach Ettmüller seinen Kunech Luarin (Jena 1829) herausgab (Vergl. Deutsches Heldenbuch, Berlin 1866, I, p. XXXV). Aber in allen übrigen Handschriften und ältesten Drucken und fast überall, wo sonst der Name vorkommt, lautet er *Laurîn* (Deutsches Heldenb. I, p. 40); *Kong Laurin* heisst der Elbenheld in Dänemark, *Kong Lavring* im norwegischen Märchen (W. Grimm, Heldens. p. 322), *Lôrîn* bei den Niedersachsen (O. Schade, Laurin, Leipz. 1854, p. VIII). Steinhöwel machte daraus den Grafen *Laurenz* in Tirol (W. Grimm a. a. O. p. 309); nur Aventin bringt die entstellte Form *Lareyn* (W. Grimm, a. a. O. p. 302), offenbar ein Lesefehler für *Laureyn*. Wo das Wort als Menschenname auftritt, da lautet es *Laurein*: so heisst ein Arzt im Neithartspiel (Fastnachtspiele, I, 197, 20 f.) und in einem geistlichen Spiel vom Ausgang des 15. Jahrhunderts einer der Soldaten des Herodes, welche Christum geisseln (Germania III, 279). Auch in einem französischen Prosaroman von den sieben weisen Meistern führt ein Ritter den Namen *Laurins* (A. v. Keller, Dyocletianus Leben von Hans von Bühel, Quedlinb. und Leipz. 1841, p. 23 ff.). Von der Schreibung *Luarîn* nirgends eine Spur.

Zur Rechtfertigung dieser Schreibung hat Müllenhoff (Zeitschr. für deutsches Altert. VII, 531. XII, 310 f.) auf den Mannsnamen *Luaran* hingewiesen, der sich in einer Salzburger Urkunde aus der Mitte des 11. Jahrhunderts unter den Zeugen eines Vermächtnisses vorfindet (Kleimayrns Nachrichten vom Zustande der Gegend und Stadt Juvavia, Salzb. 1784, Diplomatischer Anhang p. 247). Doch ehe wir diesem Zeugnis irgend eine Beweiskraft zuerkennen, muss erst erwiesen werden, dass der Name wirklich so in der Urkunde

Digitized by Google

steht. Müllenhoff hat selbst zugegeben, dass in derselben Urkunde und sonst zuweilen (man darf kecklich sagen: auf jedem Blatt) *ou* für *uo* geschrieben oder gedruckt steht und dass „auch noch andere Versetzungen der Buchstaben eines Diphthongen vorkommen mögen.“ Der Herausgeber hat offenbar die übergeschriebenen Buchstaben falsch eingeschaltet, und es ist sehr leicht möglich, dass er, wie er fast durchgängig *uo* für *ou* setzt, so auch umgekehrt *ua* für *au* und also *Luaran* für *Lauran* gelesen hat. Wenn aber auch wirklich *Luaran* in der Salzburger Urkunde steht, so bleibt noch immer die Frage, ob wir dies für die ursprüngliche Form des Namens Laurin erklären dürfen. Der Zweifel ist um so berechtigter, nachdem wir im Stamme des letztern Wortes einen alten Elbennamen erkannt haben. Müllenhoff erhob gegen die Form *Laurîn* den sprachlichen Einwand, dass *au* kein mhd. Diphthong sei (a. a. O. XII, 311). Wohl, allein es giebt einen Dialekt, dem gerade dieser Diphthong eigentümlich ist, und dieser Dialekt ist der bairische, in dessen Gebiet die Sage von Laurin ihre Heimat hat (Weinhold, Bairische Grammatik, Berl. 1867, p. 76, § 70). Mit *au* bezeichnen die bairischen Handschriften die Diphthongierung des *û*, welche bis ins 11. Jahrhundert zurückreicht: *laur* ist die richtige bairische Form für das gemeinhochdeutsche *lûr*. So bleibt nur noch die Ableitungssilbe zu erklären. Stünde *Lauran* in der Salzburger Urkunde, so hätten wir damit den zahlreichen ahd. Ableitungen auf *an* eine neue vom Stamme *lûr* hinzuzufügen (J. Grimms Gramm. II, 155 f. 993. III, 511 f.). Schwieriger scheint die Ableitung auf *în*. In den germanischen Sprachen sind Substantiva mit dieser Ableitung sehr selten. Die Adjektiva auf *în* bezeichnen etwas aus dem Substantivbegriff Bestehendes wie *hülzîn* hölzern oder etwas dessen Wesen Eigentümliches wie mhd. *mennîn* männlich, *vröuwîn* weiblich, *wülvîn* wölfisch, *geistîn* geistig; darnach könnte *lûrîn* als Adjektiv elbisch heissen. Doch will

Digitized by Google

dieses Adjektiv als Personenname nicht recht passen; auch wäre, wenn wir es mit dieser deutschen Ableitung zu tun hätten, der Umlaut des Stammvokals schwerlich ausgeblieben. Besser erklärt sich die Form aus dem Romanischen: das deutsche *lûr* hat bei den romanisierten Germanen in Südtirol die Deminutivendung *ino* erhalten, und das Appellativ *lurino*, *lurin* ist als Eigenname zu den benachbarten Baiern zurückgekehrt, die durch ihre Diphthongierung *Laurin* und *Laurein* daraus bildeten. Dass eine romanische Ableitung auf *in* wirklich existiert hat, beweist das normannische Appellativ *lorin*, von dem das Verbum *loriner*, französ. *lorgner* heimlich jemand betrachten, abzuleiten ist (Diez, Etymol. Wörterb. II, c: *lorgner*) und das ursprünglich einen aus blinzelnden Augen Hervorspähenden, vielleicht unsern elbischen *lûr*, bezeichnet hat.[1])

1) Lorin war auch ein franz. Eigenname, s. z. B. Karl Meinet, herausg. von A. v. Keller, 115, 24 u. a.

Historische Classe.

Sitzung vom 5. Juni 1886.

Herr Lossen hielt einen Vortrag:

„Ueber Herzog Ferdinand von Bayern und seine Theilnahme am Kölnischen Kriege."

Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Digitized by Google

Gesammtsitzung der Akademie der Wissenschaften

am 26. Juni 1886.

Nachdem vom Curatorium der Savigny-Stiftung zu Berlin unserer Akademie eine Jahres-Rente genannter Stiftung im Betrage von 4200 M. zur Verfügung gestellt worden, beschloss dieselbe auf Antrag der bei ihr bestehenden „Commission für die Savigny-Stiftung“ folgende Preisaufgabe zu stellen:

„Der Antheil, den die leges, plebiscita und senatus-„consulta der vorclassischen und classischen Zeit an der Ge-„staltung des römischen Civilrechtes gehabt, die Gründe „aus welchen und die Art in welcher sie in dieselbe ein-„gegriffen haben, sollen im Gegenhalte zu dem Antheile, „den die Jurisprudenz an der Rechtsbildung gehabt, „nachgewiesen und dargestellt werden.“

Die Preisbewerbung, von welcher nur die einheimischen ordentlichen Mitglieder der k. bayr. Akademie der Wissenschaften ausgeschlossen sind, ist an keine Nationalität gebunden, doch dürfen die Bearbeitungen der Preisaufgabe nur entweder in deutscher oder lateinischer oder englischer oder französischer oder italienischer Sprache verfasst sein.

Der unerstreckliche Einsendungs-Termin der Bearbeitungen, welche an die k. bayer. Akademie der Wissenschaften zu München zu adressiren sind und an Stelle des Namens des Verfassers ein Motto tragen müssen, welches an der Aussenseite eines mitfolgenden den Namen des Verfassers enthaltenden verschlossenen Couverts wiederkehrt, ist der 1. August 1889.

Der Preis von 4200 M. wird erst dann ausbezahlt, wenn die Veröffentlichung der Preisschrift durch den Druck bewirkt ist.

Digitized by Google

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 3. Juli 1886.

Herr Wölfflin hielt einen Vortrag:

„Epigraphische Beiträge (Ueber zwei Inschriften der Kaiser Augustus und Hadrian).“

Unter den lateinischen Inschriften der Kaiserzeit beanspruchen namentlich zwei aus dem Grunde ein erhöhtes Interesse, weil sie nicht nur zu den umfangreichsten und inhaltlich wichtigsten gehören, sondern auch die zwei verdientesten römischen Kaiser zu Verfassern haben, das sogenannte Monumentum Ancyranum des Augustus und die erst kürzlich publizierte Inschrift von Lambaesis des Hadrian; die erste Urkunde gewinnt aber ausserdem dadurch für uns an Bedeutung, dass sie in dem Meister der römischen Epigraphik und Geschichtschreibung, in Theod. Mommsen, den berufensten Herausgeber und Erklärer gefunden hat. Seitdem durch die Bemühung der preussischen Akademie der Wissenschaften eine mechanische Copie des Monumentum Ancyranum hergestellt und das Berliner Museum in den Besitz der Gipsformen gelangt ist, hat die Untersuchung nach der einen Seite hin, soweit es sich um Beschaffung des apparatus criticus handelt, so ziemlich ihren Abschluss gefunden; dass auch die Herstellung des Textes gesichert sei, hat man wohl geglaubt und öffentlich ausgesprochen, steht

Digitized by Google

aber mit dem Selbstbekenntnisse Mommsens in Widerspruch, der sich beispielsweise äussert, pag. 76 der zweiten Ausgabe von 1883 *Latina ordinavi, ut potui, sed passim dubitans, num ipsa principis verba adsecutus sim*; p. 77 *quae posui, non uno nomine displicent, sed meliora non inveni;* p. 91 *restant verba gravi dubitationi obnoxia.* Die Epigonen werden daher ihre Pflicht dahin zu verstehen haben, dass sie nicht in gerechter Bewunderung versinken, sondern dass sie ihre Kräfte zur Lösung der noch übrigen Räthsel einsetzen sollen; namentlich dürfte, nachdem Männer wie Bergk, Hirschfeld, Bormann wesentlich für die sachliche Erklärung thätig gewesen sind, dem Grammatiker und Stilisten eine wenigstens berathende Stimme zugestanden werden, und gerade diese Ueberzeugung, dass Inhalt und Form, Sachliches und Sprachliches sich gegenseitig bedingen, ermuthigt uns die sich heute darbietende Gelegenheit zu ergreifen, um an einem Beispiele zu zeigen, dass grammatische Studien nicht nur um ihrer selbst willen getrieben werden; und obwohl wir weniger an dem Sinne ändern werden, so ist es doch der Philologe dem Andenken eines Augustus schuldig, auch den Wortlaut seiner letzten Aufzeichnungen so genau wie möglich herzustellen.

Besässen wir die Inschrift, wie sie vor dem Mausoleum des Augustus in Rom auf ehernen Tafeln eingegraben war, so würde unsere Aufgabe eine rein exegetische sein; sie wird aber vorwiegend eine kritische, weil wir nur eine vielfach zertrümmerte Kopie besitzen, welche die Bürger von Ancyra in Galatien in ihrem dem Augustus und der Roma geweihten Tempel aufgestellt hatten. Zum Glücke enthalten andere Tempelwände eine griechische Uebersetzung der Inschrift, welche die Lücken des lateinischen Textes zum grössten Teile ergänzt.

Die griechische Uebersetzung ist etwas nachlässig in den Stein gehauen; sie enthält zahlreiche offenkundige Fehler, z. B. cap. 15 *ἄνδρας μυριάδων* statt *ἀνδρῶν*

μυριάδας; an zwei Stellen sind sogar ganze Wörter ausgefallen, c. 17 *τρίς* und c. 27 *Ἀρτάξου*. Ja ich möchte dem Steinmetzen noch eine dritte Sünde zur Last legen, dass es c. 31 nicht hätte heissen sollen *πρὸ τούτου χρόνου*, sondern *πρὸ τούτου τοῦ χρόνου*. Denn der Ausfall des Artikels ist hier noch viel leichter erklärlich, und die strenge Methode gestattet doch nicht sich zur Rechtfertigung auf die spätere und incorrecte Ausdrucksweise (z. B. *οὗτος ἀνήρ*, Plut. Sert. 18) zu berufen, wenn an neun anderen Stellen der Inschrift, cap. 7. 9. 12. 15. 20. 23. 24 bis. 29 *οὗτος* wie *ἐκεῖνος* regelrecht den bestimmten Artikel zu sich nimmt. Die Stelle aber, die man beigezogen hat, c. 15 *οὗτος ἀριθμός*, beruht ja selbst nur auf willkürlicher Ergänzung, da von dem Pronomen nur das Schluss *ς* erhalten und mit mehr Wahrscheinlichkeit etwa *σύνπας ἀριθμός* zu schreiben ist.

Eine ebenso unglückliche, mit andern Stellen der Inschrift in Widerspruch stehende Ergänzung findet sich c. 4 *διὰ τῶν πρεσβευτῶν ἐμῶν* = *per legatos meos*, weil bei vorausgehendem Artikel und Substantiv auch dem folgenden Pronomen possessivum der bestimmte Artikel nicht fehlen darf, c. 2 *τὸν πατέρα τὸν ἐμόν*, 3 *τὸν ὅρκον τὸν ἐμόν*. An diese etwas schwerfällige Form hielt sich der Uebersetzer in den ersten Capiteln, zog es aber in dem weiteren Verlaufe seiner Arbeit vor, das Pron. possess. in die Mitte zwischen Artikel und Substantiv zu stellen, z. B. c. 9 *ὑπὲρ τῆς ἐμῆς σωτηρίας*. Da nun ohnehin bei der Lesart *διὰ τῶν πρεσβευτῶν ἐμῶν* einige Buchstaben zur Ausfüllung der Lücke fehlen, so ist es am einfachsten mit Wiederholung der Schlusssilbe des Substantivs zu schreiben *διὰ τῶν πρεσβευτῶν τῶν ἐμῶν*; bedenklich jedenfalls mit Mommsen, pag. 22 *διὰ τῶν ὑποστρατηγῶν ἐμῶν* zu setzen, weil der militärische Legat auch c. 30 mit *πρεσβευτής* übersetzt ist und gegen den Sprachgebrauch des Uebersetzers ohne Noth gefehlt würde.

Digitized by Google

Sorgfältiger ist im Pronaos des Tempels der lateinische Text eingemeisselt, wenn auch die peinliche Gewissenhaftigkeit nicht bis auf die Consequenz in der Orthographie ausgedehnt ist. So findet man bald *municipis*, bald *municipiis*, bald *conlegium*, bald *collegium* geschrieben und sogar unmittelbar hinter einander *claussum* und *clausum*; 3, 1 sicher *caussa* und 6, 20 ergänzt *causa*. Indessen so gross, wie man früher nach mangelhaften Collationen glauben musste, ist die Wilkür doch nicht. Noch Bücheler glaubte (latein. Declination 1879. S. 56) der Accus. plur. der dritten Declination endige beliebig auf *es* oder *is*, da *fines* neben *finis*, sogar im Accus. plur. *consulis* vorkommen sollte, obwohl man doch nicht sagt *consulium*. Die neuesten Lesungen haben diess Alles umgestossen und wir erkennen einen consequent durchgeführten Unterschied zwischen den Endungen *es* und *is*. Augustus hat nämlich die Substantive auf *es* decliniert, die Adjectiva, Participia und Pronomina auf *is*, also *aedes*, *fines*, *gentes*, *naves*, *sacerdotes*, aber *agentis*, *inferentis*, *curulis*, *omnis*, und 1, 22 vielleicht *pluris*. Wenn eine Stelle, 4, 11 *rivos labentes* von dieser Regel abweicht, so steht diess vollkommen parallel der Thatsache, dass auch die Endung des Ablat. sing. der Participia zwischen *i* und *e* schwankt (Bücheler S. 100) und beispielsweise *praesente* so gut bezeugt ist als *pracsenti*.

Wie weit *eis* im Dativ und Ablativ Plural der I. und II. Declination als Nebenform neben *is* sich noch erhalten habe, lässt sich gleichfalls etwas genauer bestimmen. In der ersten nämlich kann *eis* stehen, was durch zwei Beispiele *Dalmateis* und *quadrigeis* zur Genüge verbürgt ist; den Apex erhalten aber diese Formen nicht, weil überhaupt Diphthonge nie den Apex bekommen; ausgeschlossen ist die Endung *eis* bei vorausgehendem *e*, also *pilis* (von *pila*) *aheneís* (nicht *aheneeis*) in der Ueberschrift und 3, 5 *hastis argenteís*, beide mit Apex zum Unterschiede von dem

diphthongischen *ei*. Dass Augustus die Ablative der II. Declination 'aliquotiens' auf *eis* gebildet habe, ist zu viel gesagt; vielmehr lässt sich nur eine einzige Stelle 3, 30 *emeriteis stipendis* hieher ziehen, und auch diese wird durch 1, 18 *stipen*[*dis emeri*]*tis* wieder abgeschwächt.

Ausserdem ist, wenn auch mit Unrecht, das Beispiel 6, 16 *laureís* als Ablativ von *laurus*, *lauri* nach der II. angeführt worden, während schon der Apex auf Ableitung von *laurea*, Lorbeerkranz, (vgl. oben *aheneís*, *argenteís*) hinweist. Die Stelle bedarf aber zugleich einer sachlichen Erläuterung. Als Augustus die Gewalt in die Hände des Senates und des römischen Volkes zurückgegeben hatte, wurden u. A. die Thürpfosten seines Hauses mit Lorbeer bekränzt: . . . *Augustus appellatus sum et laureis postes aedium mearum v*[*estiti*]. Von dem letzteren Verbum ist nur das erste *v* übrig und Mommsen weder mit seiner eigenen Ergänzung *vestiti* noch mit dem von Bergk vorgeschlagenen *vincti* zufrieden, weil Augustus gewählte Ausdrücke vermeide und sich an die vocabula propria halte. Terminus technicus hiefür ist aber *velare*, vielleicht ursprünglich poetisch, von Cicero noch nicht = *coronare* gebraucht, doch schon lange vor der Abfassung des Monumentum Ancyranum von Livius 30, 36, 4 *velata ramis oleae navis* in die Prosa aufgenommen. In der Poesie finden wir den Gebrauch schon bei Catull 64, 293 *velatum fronde vestibulum*, dann bei Ovid Trist. 4, 2, 3 *velentur Palatia sertis*, und noch genauer mit unserer Stelle übereinstimmend Trist. 3, 1, 39 *velatur ianua lauro.* Darnach muss auch auf der Inschrift *velati* geschrieben werden: freilich nicht ohne *sunt*, da Augustus die Copula nicht auslässt, nicht einmal bei gleicher Form in zwei Gliedern, 5, 18. 21 *ducti sunt . . . caesi sunt*, geschweige denn hier bei vorausgehendem *sum*; übrigens wird erst durch den Zusatz der Copula die nöthige Buchstabenzahl genau gedeckt. — Wenn auf Münzen Lorbeerbäume zu beiden Seiten der Thür erscheinen, so be-

Digitized by Google

rechtigt diess nicht, *laureis* von *laurus*, *lauri* Lorbeerbaum abzuleiten; vielmehr war es zuerst Sache künstlerischer Erwägung, wie sich der Lorbeer am besten „darstellen" lasse. Bei Dichtern dagegen wird *velari* gern mit *corona* oder *coronis* verbunden, so Ovid Fast. 2, 537, *tegula . . . velata coronis*; Pont. 4, 14, 55 *tempora . . . velata corona.* Ein Dichter mochte *lauro* collectiv gebrauchen; der Prosaiker schrieb besser *laureis; lauribus* und *lauris* (vgl. 1, 23. Neue Formenl. I² 514. 515) waren beide selten und nicht classisch.

Die offenbaren Fehler der Steinschrift beschränken sich auf ein halbes Dutzend; z. B. 3, 22 *ad aede* statt *aedem*; 4, 45 *ducenti* statt *ducentos*; 2, 2 ist *et* überschüssig oder es muss versetzt werden. Nach meiner Ansicht ist auch 3, 42 *et* entweder zu tilgen oder, was wahrscheinlicher, für *ex* verschrieben, d. h. verhauen. Augustus sagt, er habe aus seinem Privatvermögen zahlreiche Bürger theils durch Getreide theils durch Geld unterstützt, nach Mommsen: *centum millibus hominum . . . i[nl]ato fru[mento vel ad n]umma[rio]s t[ributus ex agro] et patrimonio meo [opem tuli]*, griech. *σειτικὰς καὶ ἀργυρικὰς συντάξεις ἐκ τῆς ἐμῆς ὑπάρξεως ἔδωκα.* Natürlich musste man, um *et patrimonio* zu halten, ein zweites Substantiv in die vorangehende Lücke einschieben, und so schrieb denn Mommsen nach Bormann *ex agro et patrimonio meo.* Ein seltsamer Ausdruck, und noch auffallender, dass der Uebersetzer den Begriff *ager* sollte übergangen haben. Dass man diess nicht voraussetzen dürfe, beweisen zwei Parallelstellen 3, 9. 39, an denen *ex patrimonio meo* mit *ἐκ τῆς ἐμῆς ὑπάρξεως*, gerade wie an der unsrigen, übersetzt ist. Da nun durch *ex patrimonio meo* die sechs Buchstaben *ex agro* hinfällig werden, sind wir in den Stand gesetzt, die Lücke vorher viel besser auszufüllen. Mommsen hat selbst seiner Ergänzung und Erklärung das oben erwähnte 'displicet' beigesetzt und sowohl die Härte der Construction empfunden als auch das Bedenkliche der unclassischen Form

Digitized by Google

tributus (Accus. plur.) gefühlt. Statt weitere sachliche Zweifel anzuregen, wollen wir daher kurzweg versuchen, die Sache besser zu machen.

Es ist hier keine einmalige Vergabung des Augustus gemeint, wie schon daraus hervorgeht, dass kein bestimmtes Consulatsjahr angegeben ist, sondern es sind verschiedene Subventionen zusammengefasst, indem Augustus nach Sueton Aug. 41 bei verschiedenen Theurungen Getreide gratis oder zu ermässigten Preisen verabfolgen liess und die Anweisungen auf Baarbezüge verdoppelte: *frumentum in annonae difficultatibus saepe levissimo, interdum nullo pretio viritim admensus est tesserasque nummarias duplicavit.* Entsprechen schon Suetons Worte *frumentum admensus est*, dem *inlato frumento* (nämlich *in aerarium*) der Inschrift, so noch mehr das defecte *umma* und das mit *t* beginnende Substantiv den *nummariae tesserae*, und wir müssen dem Sueton für die Parallele um so mehr dankbar sein, als die griechische Uebersetzung des monum. Ancyr. sich hier kürzer fasst. Wenn nun *inlato frumento* sicher steht (und man wird besseres nicht finden), so wird im zweiten Gliede wieder ein Ablativus absolutus und zu *nummariis tesseris* ein Particip verlangt, womit dem Sinn wie dem Raum genügt ist. Vielleicht ist Mommsen von dieser so einfachen Lösung abgegangen und auf den Accusativ *ad nummarios tributus* gekommen, weil der Vokal vor dem Schluss-*s* in *nummarios* einen Apex haben soll und damit eine Ablativform ausgeschlossen ist, da für *ii* die *i* longa *I* eintritt. Allein nach gefälliger Mittheilung von Prof. O. Hirschfeld ist der Apex, wenn auch wahrscheinlich, doch nicht absolut sicher, und selbst bei Untersuchung eines Originales oft schwierig Apex und zufällige Beschädigung zu unterscheiden. Wie das Particip gelautet, wage ich nicht mit Sicherheit zu entscheiden; *frumento inlato atque nummariis tesseris duplicatis* (nach Sueton) überschreitet etwas den Raum und ein bestimmter Begriff

Digitized by Google

wie *duplicatis* ist eher unwahrscheinlich, da ihn der Uebersetzer nicht leicht übergangen hätte; ein möglichst unschuldiges Particip wie *divisis* scheint mir am ehesten zu passen. Ob dazu *opem tuli* das richtige Verbum sei, kann bezweifelt werden; *subveni* oder ein ähnliches Wort wäre nicht schlechter, nach Cic. dom. 11 *cum in ipsa fame subvenissent (provinciae)*; de prov. consul. 11 *in angustiis aerarii subveniatis.*

Eine Hauptaufgabe der Kritik besteht aber darin, die zahlreichen Lücken des lateinischen Textes so auszufüllen, dass die Ergänzungen einerseits der griechischen Uebersetzung der Inschrift und den Angaben der Historiker, andrerseits dem Charakter der augusteischen Prosa und dem freien Raume möglichst genau entsprechen. Diess wäre bedeutend leichter, wenn die Inschrift στοιχηδόν geschrieben wäre und jede Zeile gleich viele Buchstaben enthielte, so dass sich wenigstens die Zahl der fehlenden Buchstaben genau bestimmen liesse. Leider ist aber die Schrift sehr ungleich, bald weiter, bald enger, und die Rechnung nach Buchstaben überhaupt trügerisch, weil beispielsweise ein *I* kaum den halben Raum eines *M* einnimmt und bei kürzeren Wörtern wegen der Worttrennung mehr Zwischenräume anzurechnen sind als bei längeren. So kommt es, dass in der Mathematik der Epigraphiker 20 nicht nur = 18 oder = 22 ist, sondern dass gelegentlich 17 Buchstaben statt 12, 12 statt 8 ergänzt werden, 2, 37. 39. In dieser Hinsicht bewährt sich Mommsen, obschon er vor übertriebener Aengstlichkeit warnt, im Vergleiche zu Bormann oder Joh. Schmidt als der genauere Rechner, und wir haben uns im Ganzen mehr an ihn gehalten, indem wir glauben, dass man sich im Nothfalle stärkere Abweichungen von der Regel gestatten oder auch eine ungewöhnliche Abkürzung (z. B. 1, 8 *cos.* = *consul*) annehmen dürfe, darum aber doch nicht die Ausnahme zur Regel machen solle. Einige Beispiele werden

Digitized by Google

wohl hinreichen, um die Tragweite dieser Ansicht klar zu machen.

Beginnen wir mit einigen Stellen, an denen Mommsen selbst durch Punkte angedeutet hat, dass die ergänzten Worte zur Ausfüllung der Lücke nicht ausreichen.

I, 31. Als im Jahre 732 eine Seuche und Hungersnoth Rom heimsuchte, glaubte das Volk, das Unglück wäre ihm erspart worden, wenn sie den Augustus zum Consul hätten. Sie zwangen daher den Senat unter Drohungen ihn zum Dictator zu machen und ersuchten dann den Kaiser die Würde anzunehmen, freilich ohne Erfolg. Gegen die Ergänzung *dictaturam mihi datam* ... *a populo et senatu non accepi* lassen sich nun, abgesehen von den fehlenden sieben Buchstaben, gegründete Einwendungen erheben. Zunächst entspricht das Partic. Perf. *datam* nicht dem griechischen Präsens διδομένην, welches nur das Imperfect des conatus (*quae dabatur*, wie Velleius 2, 89 *dictaturam deferebat populus*) vertritt, während das lateinische Perfect die abgeschlossene Handlung ausdrückt, welche nie zu Stande kam; vermag aber der Lateiner kein Part. praes. pass. von *dare* zu bilden, so muss dafür der im Part. perf. liegende Gedanke verändert werden, und es kann nur von einer *dictatura oblata* gesprochen werden, nach Sueton Aug. 82 *dictaturam magna vi offerente populo*, womit einstweilen zwei Buchstaben gewonnen sind. Den Rest erhält man genau, wenn man statt *a populo et senatu* schreibt: *nomine populi et senatus* (*oblatum*), „im Namen", d. h. „im Auftrage", vielleicht auch sachlich passender, weil der Senat nicht die Initiative ergriffen, sondern nur dem Wunsche einer Volksmenge nachgegeben hatte. Diess ist nicht nur gut lateinisch, (Caes. b. Gall. 1, 31, 16 *nomine populi R.*, Seyffert, Laelius [2]473), sondern der griechische Uebersetzer unserer Inschrift hat auch 4, 35 *ludos feci meo nomine quater* kürzer mit

Digitized by Google

δι' ἐμοῦ wiedergegeben, wie hier mit *ὑπὸ τοῦ δήμου καὶ τῆς συγκλήτου.*

Drei Zeilen weiter unten heisst es dann, Augustus habe in einigen Tagen als curator annonae die Noth gehoben, *paucis diebus*, wobei etwa fünf Buchstaben zu wenig sind, griechisch *ἐν ὀλίγαις ἡμέραις*, also offenbar *intra paucos dies*,*) binnen weniger Tage, eventuell: *uti* (statt *ut*) *intra p. d. liberarem.* Allerdings gebraucht Cicero die Präposition *intra* nur lokal, aber doch schon Cäsar b. Gall. 6, 21 temporal, *intra annum*, wornach Dräger hist. Synt. § 274, 2 zu berichtigen ist; wenig später Sall. Cat. 18 *intra legitimos dies*; Livius 2, 8, 4 *intra paucos dies moritur*, gerade wie an unserer Stelle, Vellei. 2, 117 *intra quinque dies.* Die Hülfe muss allerdings sehr schnell gekommen sein, wenn man auf diesen Fall bezieht und buchstäblich nimmt, was die die Epit. Caes. 1, 29 berichtet: *tridui frumento in horreis viso.* Augustus befreite das Volk *τοῦ παρόντος φόβου καὶ κινδύνου*, nach Mommsens Ergänzung *metu et periclo quo erat.* Dieses Opfer, nicht mit *periculum praesens* zu übersetzen, welches ja eigentlich terminus technicus ist (Caes. 8, 49. civ. 3, 17. Cic. dom. 11. Phil. 10, 20) so gut wie *metus praesens* (Cic. Caec. 31) ist so gross, dass man, wenn der Raum eine Ersparniss von 3 Buchstaben verlangte, auf andere Weise nachhelfen müsste, zunächst durch die Form *periclum* (vgl. *spectaclum* 4, 43), im Nothfalle durch *plebem* statt *populum*, wiewohl zu letzterem universus besser passt.

Endlich ist in demselben Satze *meis impensis* eine zu wörtliche Uebersetzung *ταῖς ἐμαῖς δαπάναις*, da der Plural *impensae* bildlich gebraucht wird, z. B. *famae*, *laboris*; von pekuniären Leistungen der Singular *impensa*, nämlich *pecunia*, entsprechend *expensa*, *accepta*, *dupla.* Vgl. Caelius bei Cic. epist. 8, 1, 1 *cum i. mea*; Plin. nat. hist. 36, 42

1) So vermutheten schon Seeck und Joh. Schmidt, Philolog. 44, 451.

Digitized by Google

sua i.; ebenso Frontin aq. d. 125; Suet. Claud. 6 *publica i.*; Tib. 7 *i. matris*; Justin. 12, 11, 1 *propria i.* Da aber *mea impensa* den Raum von *meis impensis* nicht ausfüllt, so dürfte wohl *privata i.* zu schreiben sein, wie 1, 1. Diese *imp. privata* erinnert uns gleich noch an Append. 6, 39 *impensa p . . . . . in spectacula scaenica etc.*, kaum *privata*, sondern eher *praestita*, eine vollkommen klassische Verbindung, die bei Livius vorkommt.

2, 22 *Sacrosanctus ut essem*, griech. ἵνα ἱερὸς ὦ lässt etwa sieben Buchstaben ungedeckt. Wer gegen *sacrosancta potestate* (Livius 4, 3, 6. 4, 44, 5) einwendet, dass in der nächsten Zeile *tribunicia potestas* folge, wird vielleicht mehr befriedigt durch *sacrosancta ut esset persona mea*, oder ähnl. in Erwägung, dass das Griechische kaum ein passendes Wort zur Wiedergabe von *persona* hatte.

Wenden wir uns nun zu Lücken, die zwar als nothdürftig ausgefüllt gelten, aber sei es in Rücksicht auf den Raum oder den Ausdruck und Gedanken eine Nachbesserung nöthig machen.

1, 3 sagt Augustus, er sei für die glückliche Beendigung des bellum Mutinense in den Senat aufgenommen worden. Diess wird nach Mommsen mit *ob quae* angeknüpft, nach Bergk mit *pro quo merito*, während Bormann und Schmidt *propter quae* vorziehen; das gibt 6, 11 und 12 Buchstaben, während man etwa 10 nöthig hätte. Mit dem griechischen ἐφ' οἷς zusammengehalten giebt die Ergänzung von Bergk einen zu speciellen Begriff, den der Uebersetzer schwerlich übergangen hätte, da 6, 16 *quo pro merito* mit ἐξ ἧς αἰτίας wiedergegeben ist. Gegen *propter quae* ist einzuwenden, dass auf Inschriften der Republik *propter* als causale Präposition gar nicht vorkommt, *ob* als die allein übliche 24mal. Vgl. Arch. f. lat. Lexikogr. I, 163. Da aber *ob quae* den Raum am wenigsten ausfüllt, so wird Augustus eher *quas ob res* geschrieben haben. Vgl. Arch. I, 164.

Digitized by Google

1, 19 sagt Augustus nach Mommsen von den Veteranen nach abgelaufener Dienstzeit: *agros aut pecuniam pro p[raediis] a me dedi*, d. h. er habe ihnen entweder Pflanzland angewiesen oder Geld statt der Landgüter gegeben. Wenn man auch zugiebt, dass die *agri* gelegentlich mit *praedia* bezeichnet werden können (3, 26), so ist doch gerade hier bei so engem Anschlusse weniger die variatio als die Beibehaltung des terminus technicus (Suet. Aug. 13 *veteranos municipalibus agris conlocandos*) am Platze. Dazu kommt, dass statt *AME* auch gelesen werden kann *ITIAE*, und dass in der unvollständigen griechischen Uebersetzung στρατι (Mommsen, p. XLIII) erhalten ist. So wird man sich doch zu *pro praemis militiae* (ΣΤΡΑΤΙΑΣ = στρατείας, wie häufiger umgekehrt νεικάω, χείλιοι) entschliessen müssen. Vgl. Cic. Phil. 14, 38 *uti, quae praemia senatus militibus ante constituit, ea solvantur*. Suet. Aug. 15 *promissa veteranis praemia*. 17. Euphemistischer *commoda militiae* Suet. Calig. 44. Vit. 15.

1, 23 *I[tem saepe laur]us deposui* ist eine wenig empfehlenswerthe Ergänzung, da Augustus sich nicht vager Ausdrücke bedient, sondern Alles genau zusammenzurechnen pflegt; man erwartet ein bestimmtes Zahladverb, mit oder ohne *item*. Aus eben diesem Grunde ist 1, 22 *cum plu]ris triumphos mihi senatus decrevisset* bedenklich.

2, 17. 18 heisst es, es hätten zu Ehren des Augustus wiederholendlich (*saepe*, πλειστάκις) bald die Priestercollegien, bald die Senatoren Spiele veranstaltet, τότε μὲν, τότε δὲ im Griechischen, *modo . . . modo* in älteren Ausgaben des lateinischen Textes, was bei weitem den Raum nicht ausfüllt, *aliquotiens . . . aliquotiens* jetzt bei Mommsen, wozu Bormann bemerkt, diess werde wohl nirgends vorkommen. Die Wahrheit liegt in der Mitte: doppeltes *aliquotiens* kommt öfters vor, doch, so viel wir wissen, nicht vor Boetius, ist mithin für Augustus unbrauchbar (Arch. II, 248); *aliquando*

Digitized by Google

... *aliquando* wäre schon besser (Arch. II, 246), lässt sich aber erst bei dem Philosophen Seneca belegen. Von Wendungen der klassischen Prosa kommt kaum in Betracht *alias* ... *alias*, obwohl es immerhin vor *modo* ... *modo* den Vorzug verdiente; dagegen entspricht vollkommen *interdum* ... *interdum*, welches schon Cicero gebraucht (Arch. II, 243). Im zweiten Gliede nämlich, wo mit *aliquotiens* der Etat ein wenig überschritten wird, passt *interdum* sogar besser; im ersten dagegen, wo schon *aliquotiens* knapp ausfüllte, bleibt ein Defizit von 2—3 Buchstaben, welches indessen eine andere erwünschte Ausgleichung findet.

Der Kaiser schreibt nämlich: die Spiele wurden während meiner Krankheit gelobt und dann auch *vivo me* abgehalten, eine an sich müssige Bemerkung, die indessen damit entschuldigt wird, dass die Gelübde der Wiedergenesung galten. Der Stein hat freilich nur noch *vivo* am Ende der Zeile und das Pronomen im Beginn der folgenden fällt schon in die Lücke; und wenn man auch das *M* zu erkennen glaubt, so bleibt es doch wohl zweifelhaft, ob nach Domaszewski dahinter ein *E* stehe. Daher wird eine Möglichkeit für *vivo mihi* übrig bleiben, womit zugleich ausgesprochen wäre, dass die Spiele nicht nur zu Lebzeiten, sondern zu Ehren des Augustus gefeiert worden seien, und diesen Gedanken erwartet man ja auch, da in dem ersten Theile der Inschrift die dem Kaiser erwiesenen Ehren aufgeführt werden.

Im Zusammenhang mit diesen Spielen standen die Opfer, welche die Bürgerschaft und die Municipien *pro valetudine* des Kaisers darbrachten. Auch hier wird ein übriges *r* von Mommsen auf *semper*, von Bormann auf *concorditer* ergänzt, d. h. der eine setzt 5, der andere 10 Buchstaben zu. Unsere Politik besteht darin, zuerst den Sinn entscheiden zu lassen, dann aber, wenn dieser ein langes Wort verlangt, eine Compensation zu suchen. Dass die Bürger „immer“ geopfert hätten, ist in der Fassung etwas unbeschränkt; das grie-

Digitized by Google

chische *συνεχῶς*, mit Bezug auf die Dauer der Krankheit gesetzt, ist ganz bei Seite zu lassen, weil es in freierer Weise dem *apud omnia pulvinaria* entspricht; andererseits bleibt ein griechisches *ὁμοθυμαδόν* übrig, ein wichtiger Begriff, den man in dem lateinischen Text Mommsens schmerzlich vermisst. Somit kommt *concorditer* der Sache näher als *semper*, nur möchte ich *unanimiter* vorziehen. Der Einwurf, dass das Adverb erst in der Itala, bei Kirchenvätern und Vopiscus vorkomme, wird durch den blossen Hinweis abgeschwächt, dass das in der vorhergehenden Zeile stehende überlieferte *municipatim* auch nur aus einer einzigen Stelle Suetons bekannt ist. Kommt nun auch der mit *unanimiter* gegenüber *concorditer* ersparte Buchstabe an sich kaum in Betracht, so gewinnt man einen weiteren, wenn man *supplicaverunt* einsetzt statt *sacrificaverunt*, ein Wort, welches regelmässig mit *apud omnia pulvinaria* verbunden wird. Cic. Catil. 3, 23 *ad omnia p. supplicatio decreta est;* Phil. 14, 37. (2, 110) Livius 21, 62, 9. 22, 1, 15. (22, 10, 13). Die griechische Uebersetzung *ἔθυσαν* widerstreitet nicht, da auch 1, 27 *supplicandum esse* mit *θύεσθαι* übersetzt ist. Noch mehr Raum durch die Form *supplicarunt* zu gewinnen, möchte ich nicht empfehlen, mit Rücksicht auf die sicher stehenden Formen *appellaverunt, depugnaverunt, iuraverunt, militaverunt, pugnaverunt; occupaverat*: (schlecht Bergk 1, 24 *nuncuparam)*; eher ginge *sacra fecerunt.*

5, 37 wird ergänzt: *Italia XXVIII colonias me[is auspicis] deductas habet.* Da Mommsen die Lücke zu 13 Buchstaben berechnet, die Ergänzung aber nur 10 füllt, so wäre zunächst die Form *auspiciis* (Mommsen, S. 121 Mitte) vorzuziehen, wenn nicht auch diese, abgesehen davon, dass immer noch zwei Buchstaben fehlen, gewisse Bedenken hätte. *Auspicio* und *auspiciis* wird nämlich an drei Stellen 1, 25. 5, 18. 47 durch *οἰωνοῖς αἰσίοις* übersetzt, während hier die Metaphrase nur *ὑπ' ἐμοῦ καταχθείσας* giebt. Wir haben

Digitized by Google

also den nämlichen Fall, wie 4, 35 und 1, 31, wo dem lateinischen *meo nomine* und *nomine populi* ein einfaches ὑπό und διά entspricht. Das von Bergk eingesetzte *me[o iussu et nomine]* enthält nicht nur zu viele Buchstaben, sondern auch zu viele Gedanken, wenn es zugleich andeuten soll, dass die Colonien, was allerdings richtig ist, die Namen Julia oder Augusta bekamen; auch ist 5, 18 *meo iussu* durch ἐμῇ ἐπιταγῇ ausgedrückt. So wird den gewünschten 13 Buchstaben wohl am nächsten kommen *me[a auctoritate]* mit 12 Buchstaben, und wenn man dieses = *me auctore* fasste, durfte man es wohl kurzweg mit ὑπ' ἐμοῦ übersetzen, wie auch Sueton Aug. 46 sich mit den Worten begnügt: *coloniarum deductarum ab se.*

Ob der 6, 3 angedeutete Suebenkönig, dessen Namen auf ρος endigte, wovor im lat. und griech. Text noch 6 bis 7 Buchstaben zu ergänzen bleiben, *Segimerus* Σαιγίμηρος Strabo 7, 1, 5) könnte geheissen haben, sei hier nur fragweise erwähnt. Da der griechische Namen einen Buchstaben mehr zu beanspruchen scheint, so kann auch an ein mit Οὐι (Οὐε) = *Vi, Ve* beginnendes Wort gedacht werden.

Bedenken dieser Art sind dem Vf. noch an zahlreichen anderen Stellen aufgestiegen; aber wenn er sich auch von dem Vorwurfe frei fühlt, es nur anders machen zu wollen, so gelingt es doch nicht immer dem Unsicheren ein bestimmmtes Besseres gegenüberzusetzen. Wir begnügen uns daher, noch einige sprachliche Bemerkungen allgemeiner Art folgen zu lassen, ohne bestimmte Verbesserungsvorschläge daran zu knüpfen.

1, 5 *consularem locum s[imul dans sententiae ferendae]* ist die Participialform, die dem griechischen δοῦσα doch nicht genau entspricht, wenig wahrscheinlich. (Solche Partic. praes. im Sinne von Partic. aor. hat allerdings Cornelius Nepos nicht selten, ohne dass sie indessen durch seine Autorität klassisch würden.) Besser würde man auch das er-

Digitized by Google

haltene *s* nicht auf *simul* ergänzen, welches durch das Griechische nicht gesichert ist, sondern darin den Anfang von *sententiae* erkennen, und zu diesem *dicendae* statt *ferendae* stellen, da diess doch die gewöhnliche Verbindung ist, *sententiam consulari loco dicere* Cic. Phil. 1, 15. 7, 15. Verrin. 5, 36. Attic. 12, 21, 1. Livius 28, 45, 5.

Dass 1, 13 *toto in orbe terrarum* nur vom Standpunkte der Schulgrammatik ein Fehler ist, dürfte bekannt sein. Ausser Cic. Verrin. 4, 99 *in toto orbe terrarum* vergl. man Plin. nat. hist. 7, 130 *in toto orbe.*

1, 15 *gentes, quibus tuto ignosci potuit* (Mommsen) ist der im philolog. Anz. 5, 389 als gleich gut bezeichneten Ergänzung Bergks *ignosci licuit* weit vorzuziehen. Die meisten Grammatiker z. B. Zumpt § 608 lehren zwar, man könne *licet* unbedenklich mit einem Infin. pass. verbinden, führen aber dafür als Beleg *licet fieri* an, welches darum nicht passt, weil *fieri* = *fierei* = *fiere* (φύειν) ein Infin. activi ist.

1, 18 *millia aliquant*[*um plura qu*]*am trecenta* ist zwar eine Construction, welche seit Valerius Maximus und Pomponius Mela (vgl. des Vf. Comparation S. 36) sicher steht; da aber der Stil des conservativen Augustus eher nach dem des Cäsar, Cicero, Livius taxirt werden muss, so möchte man das classische *aliquanto* vorziehen. *Aliquanto plus* hat keine Wahrscheinlichkeit, weil dann *quam* fehlen würde; vgl. unten zu 3, 15.

1, 20 *Naves cepi sescentas praeter eas, si quae minores quam triremes fuerunt.* Hier bedürfte die Form des Nebensatzes einer Erklärung, die freilich die Grammatiker nicht zu geben im Stande sind. Denn wer mit Zumpt 740 *si* mit ‚vielleicht' übersetzt, muss die Möglichkeit zugeben, dass unter den erbeuteten Schiffen nur wenige, eventuell gar keine kleiner als Dreiruderer gewesen seien, was das gerade Gegentheil des von Augustus Beabsichtigten ist. Somit passt

Digitized by Google

es auch nicht, Livius 21, 37 *nuda fere Alpium cacumina sunt et si quid est pabuli, obruunt nives* als Musterbeispiel voranzustellen und zu übersetzen: das wenige Futter u. s. w. Umgekehrt wird man nach Cic. nat. d. 2, 48 *araneolae rete contexunt, ut si quid inhaeserit, conficiant* interpretiren: Alles was, *quidquid*. Aber warum gebraucht man dieses schillernde *si quid* für *quidquid?* Darauf giebt die historische Betrachtung die Antwort, dass man ursprünglich das dem griechischen εἴ τις = ὅστις entsprechende *si quis* anwendete, wo die Casusformen von *quisquis* fehlten oder vermieden wurden. Das älteste Beispiel dürfte sich bei Plaut. Rud. 2, 3, 42 finden: *si quae (= quaequae) improbae sunt merces, iactat omnis Neptunus*, wo nebenbei *omnis* beweist, dass an ‚viele' Waaren gedacht wird. Aus gleichem Grunde schrieb Cäsar 7, 29 *errare, si qui* (statt des fehlenden *quiqui*) *in bello omnis secundos rerum proventus expectent*: nicht wie Kraner erklärt ‚es irre, wenn einer, d. h. wer etwa', sondern vielmehr ‚Alle diejenigen seien im Irrthum' u. s. w. So hat auch Augustus nur nothgedrungen zur Umschreibung gegriffen, die aber allerdings so rasch Wurzel fasste, dass oft ohne zwingenden Grund *si quid* = *quidquid* gesetzt wird.

Wenn wir vergleichen 3, 15 *mea congiaria pervenerunt ad hominum millia nunquam* m i n u s *quinquaginta et ducenta*, und 3, 21 *millia hominum paullo plura quam ducenta*, so sollte die Grammatik (vgl. Dräger, hist. S. § 246, 5) betonen, dass die sog. Auslassung von *quam* nicht nach *plures* stattfindet. So oft wir aber *plus*, *minus* ‚ohne Casusrection' finden, haben wir eine Parenthese anzunehmen, so oben: *millia — nunquam minus — quinquaginta*. Vgl. Vf. Comparation S. 49. So auch in der Lex colon. genet. 3, 9 *cum non minus maior pars decurionum adsit*; 3, 19 *cum non minus L aderunt*. Andere Belege im Sen. cons. de Bacanal. Manche Stellen sind noch kritisch bestritten, so Flor. 4, 11 (2, 21) von der Schlacht bei Actium: *nobis quadringentae*

Digitized by Google

amplius naves, ducentae minus (non minus Bamb. Nazar.) ***hostium*** und 3, 3 (1, 37) von der Schlacht auf dem Raudischen Gefilde.

In der Aufzählung der verschiedenen Vergabungen des Augustus wird berichtet 3, 17: ***in colonis militum meorum*** . . . ***viritim millia nummum singula dedi.*** Hier beruht das ***n*** von ***in*** auf Conjectur, und auch das erste ***I*** ist nach der Photographie nicht vollkommen sicher, sondern möglicher Weise ein ***E*** gewesen. Indessen, auch sachlich betrachtet, ist es gleichgültig, ob die Summen in den Militär-Colonien zur Auszahlung gelangt sind oder ob man das Geld anderswo beziehen konnte. Da nun ***colonis*** ebenso gut Dativ von ***colonus*** sein kann, und die Personenbezeichnung als die Hauptsache an die Spitze des Satzes gestellt zu werden verdient, da die griechische Uebersetzung *ἀποίκοις στρατιωτῶν ἐμῶν* giebt, so hat man auch ***Et colonis*** geschrieben, in genauem Anschlusse an *καὶ ἀποίκοις.* Dafür lässt sich noch ein stilistisches Moment geltend machen. Die Form der Aufzählung ist nämlich, wie bei den Prodigien (vgl. des Vf. Livianischer Sprachgebrauch, 1864. 9. 10. Luterbacher, Prodigienstil. Burgdorf 1880. 40 ff.) die polysyndetische; die zweite, vierte, fünfte, und nach unserer Annahme die siebente Vergabung ist mit ***et*** angeknüpft; die dritte mit ***autem***, weil sie zu der zweiten in einem gewissen Gegensatze steht; die sechste und achte darum durch keine Partikel, weil die bestimmte Bezeichnung des damals vom Schenker bekleideten Amtes ein neues Subject nach sich gezogen hat.

3, 40 müsste man nach guter Latinität statt ***inde ab eo anno*** ergänzen: ***iam inde ab eo anno.*** Da ich aber nicht zu bestimmen wage, wie viele Buchstaben zu Anfang der etwas vorspringenden Zeile fehlen, so möge der Gedanke vorerst als ein frommer Wunsch betrachtet sein. Vgl. Krebs, Antibarbarus, s. v. inde. Dass in der griechischen Uebersetzung *ἤδη* fehlt, ist kein Gegengrund, da auch 5,33 dem

Digitized by Google

lateinischen *iam ex parte magna* nur *ἐκ μείζονος μέρους* entspricht.

Dass die Ergänzung 5, 13 *Alpes pacari feci* (*Ἄλπης εἰρηνεύεσθαι πεπόηκα*) eine sehr unsichere bleibt, ist Arch. f. lat. Lexik. III 183 gezeigt, da die damalige Prosa zu *facere* keine passiven Infinitive fügt, weder wenn dieses so viel als „bewirken" bedeutet, noch wenn es für *iubere* steht. Näher liegt das vom Standpunkt der Sprachgeschichte unbedenkliche *pacificavi*, Arch. III, 130. Es kommt dazu das bisher wenig beachtete stilistische Moment der Variation, dass nämlich Augustus, der 5, 1 *mare pacavi a praedonibus* und 5, 12 *Gallias et Hispanias . . . pacavi* geschrieben hatte, das gleiche Wort zu wiederholen vermeidet. Vgl. 3, 7 *numeravi*, 3, 9 *dedi*, 3, 11 *pernumeravi*, 3, 14 *dedi*, 3, 24 *solvi*; 3, 7 *sestertios*, 3, 13 *nummos*, 3, 17 *denarios; plebs, plebs urbana, plebs Romana; Roma, urbs, urbs Roma.*

5, 49 würde ich statt *im[peria populi Romani perferre]* *προστάγματα δήμου Ῥωμαίων ὑπομένειν* vorziehen: *imperium accipere:* denn *perferre* heisst das Unerträgliche aushalten (Sall. Jug. 31, 11 *servi iniusta imperia dominorum non perferunt)*, dagegen *accipere alqd* etwas nicht Unbilliges sich gefallen lassen. Livius 21, 5, 4 *imperium accepere civitates;* Velleius 2, 38 *imperii iugum recipere;* Tac. annal. 12, 50 *iugum accepere urbes.* Monum. Ancyr. 6, 10 *reges accipere.*

Doch wie steht es denn mit der Wahrheitsliebe des Verfassers, die bekanntlich angefochten worden ist? Wir glauben in drei Fällen nachweisen zu können, dass Zweifel an derselben nicht bestehen oder mindestens die Vorwürfe herabgestimmt werden müssen.

Nach 3, 7 liess Augustus als Vollstrecker des Testamentes Cäsars je 300 Sesterz viritim an die plebs austheilen, oder, wenn man einer Angabe des Dio Cassius Glauben schenken will, nur 120; indessen ist es doch gerade-

Digitized by Google

zu unmöglich anzunehmen, dass der Kaiser wissentlich übertrieben hätte, da er in keinem Falle hoffen konnte die Zeitgenossen zu täuschen. Diese Abweichung ist um so auffallender, als Dio sich für die geringere Angabe geradezu auf das Zeugniss des Augustus beruft, und Bergk ist daher von der waghalsigen Vermuthung nicht zurückgeschreckt, Augustus habe in seinen Memoiren 120, auf dem Monumentum Ancyranum 300 Sesterzen angegeben, womit ja der Fehler nicht gehoben, sondern nur fester angenagelt wird. Die Variante beruht, was man merkwürdiger Weise nicht beachtet hat, auf einem einfachen Missverständnisse. Dio spricht nämlich nicht von 120 Sesterzen, sondern, was freilich dasselbe ist, von 30 Drachmen, und diese sind gleich 300 Assen; offenbar hatte also Dios Gewährsmann die vergabten 300 Sesterzen als 300 Asse verstanden, welche 120 Sesterze ergaben, beziehungsweise das Abkürzungszeichen für Sesterz HS als Bezeichnung von Assen genommen.

Eine zweite falsche Angabe beruht nur auf einem Fehler des griechischen Textes, und es war desshalb übel angebracht, diesen Irrthum in die Lücke der lateinischen Inschrift einzusetzen. Nach Mommsen sagt Augustus 4, 19: *consul septimum viam Flaminiam [ab urbe Ariminum feci et pontes] omnes praeter Mulvium et Minucium.* Wer dazu bedenklich den Kopf schüttelt, wird wohl Verzeihung finden, da ja doch Flaminius vor Jahrhunderten die Strasse gebaut hatte, die überhaupt kaum in einem Jahre gebaut werden konnte, und die Notiz betr. den Bau aller Brücken mit Ausnahme zweier ist so gar unbegrenzt. Das unpassende *feci* ist aber zum Glücke nur Ergänzung, die dadurch um kein Haar besser wird, dass auch im griechischen Texte *ἐπόησα* steht; denn der Sache nach konnte nur *refeci* gemeint sein, ein Begriff, den der Uebersetzer constant mit *ἐπισκευάζειν* ausdrückt. So hatte er es aber auch verstanden, weil er, um die zwei in Ancyra unverständlichen Brückennamen zu ver-

Digitized by Google

meiden, beifügt: *ἔξω δυεῖν τῶν μὴ ἐπιδεομένων ἐπισκευῆς*. Augustus war ein besserer Logiker, als dass er geschrieben hätte: ich habe alle Brücken gebaut mit Ausnahme zweier, welche der Reparatur nicht bedurften. Nicht einmal dem Uebersetzer dürfen wir dies zumuthen, und so wird denn alle Verantwortlichkeit für das unbrauchbare *ἐπόησα* der Steinmetz in Ancyra zu tragen haben, der sich dadurch täuschen liess, dass die Sätze des vorausgehenden Kapitels 19 mit *ἐπόησα* schliessen. Der Grammatiker, der die Uebersetzung besorgte, muss die Stelle vollkommen richtig verstanden haben, da vorausgeht: *ναοὺς ἐπεσκεύασα οὐδένα περιλιπών, ὃς ἐπισκευῆς ἐδεῖτο*. Dazu kommt, dass in unserem 20. Kapitel überhaupt nur von Reparaturen und ähnl. (meist *refeci*) die Rede ist, wie in cap. 19 von Neubauten (*feci*); und endlich heisst es im Résumé 6, 37 deutlich: *Refecit . . . viam Flaminiam, ἐπεσκευάσθη ὁδός Φλαμινία*.

Sobald man nun einsieht, dass *ἐπόησα* nichts als ein Lapsus eines Steinhauers in Ancyra ist, braucht man das richtige *ἐπεσκεύασα* nicht dafür einzusetzen, sondern man kann einfach *ἐπόησα* streichen und *ἐπεσκεύασα* in Gedanken ergänzen, indem das Verbum des parallel gebauten vorausgehenden Satzes *ἐπεσκεύασα* auch für den zweiten gilt: *ναοὺς ἕκτον ὕπατος ἐπεσκεύασα . . . . ὕπατος ἕβδομον ὁδόν Φλαμινίαν*. Ebenso ist im Lateinischen das nur auf Ergänzung beruhende *feci* rein überflüssig, das Verbum *refeci* aus der Zeile vorher zu ergänzen, und nun nur für Ersatz von vier Buchstaben statt *feci* zu sorgen. Man trifft so zwei Fliegen mit einem Schlage. Denn der griechische Text bezieht die Thätigkeit des Augustus auf die *γεφύρας ἐν αὐτῇ* (der via Flaminia) *πάσας*, also auf die Reparatur sämmtlicher Brücken von Rom bis Ariminum mit Ausnahme zweier; das ergiebt im Lateinischen, da wir vier Buchstaben zusetzen müssen, statt des jetzigen, viel zu unbestimmten *pontes omnes* das einzig richtige *pontes in ea* (*ἐν αὐτῇ*) *omnes*.

Digitized by Google

Die Hauptvorwürfe der neueren Gelehrten richten sich freilich gegen die Angabe über Germanien: 5, 11 *Gallias et Hispanias . . . et Germaniam pacavi.* Dass Quintilius Varus die verschwiegene Niederlage im Teutoburger Walde erlitten hat und nicht Augustus in Person, thut nichts zur Sache, da ja der Kaiser 1, 24 auch die Siege der Legaten sich anrechnet (*ob res a me aut per legatos meos auspiciis meis prospere gestas*); ob aber die Erwähnung der Schlacht zum Thema gehörte, wird weiter unten zur Erörterung kommen.

Was heisst nun zunächst *pacavi*? Mommsen interpretiert es p. 102 mit *imperio subicere devictis rebellibus*, und dann wäre die Hyperbel allerdings etwas stark. Etymologisch genommen liegt freilich der Begriff der Unterwerfung durch Kampf nicht in dem Worte, wie es auch der Uebersetzer mit *εἰρηνεύω* wiedergegeben hat; doch gebrauchten die Historiker von Caesar an *pacare* euphemistisch = *domare*, so von den Allobrogen Caes. Gall. 1, 6. Cic. prov. cons. 13, 32, während in der Per. Livii 103 von derselben Sache *domuit* gebraucht ist. Dabei bleibt aber zu erwägen, dass, so häufig auch das Particip verwendet wird, der Gebrauch des Verbums doch ziemlich jung und daher unsicher ist; Cicero hat es nirgends in den Reden, obwohl das Particip über 20 mal vorkommt. So kann man es dem Augustus nicht verübeln, wenn er *pacare* nicht im modernsten Sinne verstand, sondern es in der Grundbedeutung gebrauchte und die Freiheit des Zeugmas sich zu Nutzen machte um für ein Glied *pacare* voller, für das andere schwächer zu fassen, während er von Aegypten deutlicher schrieb: *imperio populi Romani adieci.* Dass die *pacatio* doch verschiedene Stufen hatte, geht schon aus dem Gebrauche des Superlativs *pacatissimus* bei Cäsar hervor (5, 24 *pacatissimam et quietissimam partem*), und Hirtius verband bell. Alex. 26 *regiones pacarat atque in amicitiam Caesaris redegerat.* Insofern

Digitized by Google

nun die Germanen so viel Respect vor den Römern bekommen hatten, dass sie nicht mehr offensiv vorgiengen, lässt sich das Verbum rechtfertigen.

Doch sehen wir noch näher zu. Nach dem Zusammenhange ist nichts von der *pacatio* Germaniens schlechthin gesagt; Augustus war kein Rhetor wie Caesar, der bell. civ. 1,7 den Soldaten der 13. Legion sagen konnte, *cuius ductu omnem Galliam Germaniamque pacaverint;* sondern er schrieb: [*Germaniam qua iuclu*]*dit oceanus . . . ad ostium Albis fluminis.* An dieser Nordküste finden wir die Batavar, die Friesen, die Chauken. Mit den Batavern standen die Römer so gut, dass Drusus durch ihr Land einen Kanal führte und das Volk auf friedlichem Wege mit dem römischen Reiche vereinigte (Mommsen, röm. Gesch. 5, 110); die Friesen unterwarf Drusus; die Chauken schlossen Bündniss (Vellei. 2, 106 *receptae Chaucorum nationes*), doch nicht ohne sich vorher zur Wehre gestellt zu haben. Den Frieden hat mithin Augustus in jenem Landestheile gesichert, nachdem früher beispielsweise die Sygambern Vorstösse über den Rhein gemacht hatten.

Weiterhin zeigt der Ausdruck [*Germaniam*], griechisch *Γερμανίαν*, nicht *Germanias*, deutlich, dass Augustus nicht von den Provinzen Germania superior und inferior auf dem westlichen Rheinufer sprechen wollte, sondern nur von der Nordküste Germaniens bis zur Mündung der Elbe, und dieses Land nannte er auch nicht Provinz, im Gegentheile, er unterscheidet es von den Provinzen Hispanien und Gallien, da die Stelle vollständig lautet: *Gallias et Hispanias provincias* [*et Germaniam, qua inclu*]*dit oceanus, a Gadibus ad ostium Albis flum*[*inis pacavi.*] Ueber die südlich von Bordeaux wohnhaften Aquitanier hatte Messala triumphiert, über die in der Gegend von Boulogne zu suchenden Moriner Carrinas; die Cantabrer an der Nordküste Spaniens hatte Augustus [illegible] Botmässigkeit zurückgeführt; die Hauptungenauig-

Digitized by Google

keit liegt daher in dem Ausdrucke *a Gadibus*, da die Cantabrer nicht bis Cadiz wohnten, aber er lässt sich einigermassen entschuldigen, da mit der fast sprichwörtlichen Wendung mehr nur der Westen bezeichnet werden soll. Zu hoch wollen wir diess dem Kaiser nicht anrechnen, da auch das von den Herausgebern ergänzte *includit* nicht haarscharf zu nehmen ist, insofern der Ocean weder die Cantabrer noch die Küste Galliens noch den Norden Germaniens einschliesst. Wenn die griechische Uebersetzung *καθὼς περικλείει* giebt, so ist dagegen die wichtigere Thatsache zu halten, dass *includere* von der Begrenzung durch das Meer (eventuell Fluss) sich erst seit Pomponius Mela und Plinius findet, Augustus daher nach classischem Gebrauche nur *claudo* oder *cludo* schreiben konnte. Vgl. Cic. Verr. 2, 4 *urbs mari clauditur*. 5, 95. Livius 21, 43, 4 *dextra laevaque duo maria claudunt*. Sen. suas. 1 *imperium cludit oceanus*.

Müssen wir somit die Präposition *in* tilgen, so gewinnen wir zwei Buchstaben, die uns gestatten statt *et Germaniam*, *ὁμοίως δὲ καὶ Γερμανίαν*, zu schreiben *item Germaniam*, wodurch nun Germanien noch schärfer von Hispanien und Gallien abgetrennt und in eine Sonderstellung gebracht wird. Augustus erwähnt diese germanischen Küstenländer in dem Abschnitte von den Provinzen, weil sie sich leicht an Gallien anschlossen und weil er keine besondere Kategorie für diese nicht Steuer zahlenden, sondern nur Mannschaft stellenden Länder machen wollte; aber er hat auch zugegeben und deutlich ausgesprochen, dass dieser mit dem Reiche vereinigte Theil Germaniens nicht mit Hispanien und Gallien auf gleiche Linie zu stellen sei. Nimmt man Alles zusammen, so ist höchstens Augustus der vollen Wahrheit geschickt ausgewichen, ohne eine Unwahrheit zu sagen. Wenn man die Worte des Augustus interpretiert hat: *Germaniam inter* (?) *Rhenum* (wovon nichts gesagt ist) *et Albim* (statt *ostium Albis*) *imperii Romani esse*, so ist dies doch auch nicht ganz

Digitized by Google

genau, und gleichwol der Schreiber sich keiner absichtlichen Entstellung bewusst. Verlangt man gar noch, Augustus hätte von den „aufgegebenen Eroberungsplänen" reden sollen, so verkennt man damit die Bestimmung des Monumentes.

Wir werden dadurch zu der Frage gedrängt: was soll denn eigentlich der Inhalt der Inschrift sein? Damit wird sich die zweite verbinden: welches ist die Disposition des Stoffes? Mommsen hat dieselbe zu keinem Abschlusse gebracht, wie aus seinem offenen Geständnisse hervorgeht pg. V: *ipsa distributio parum probabilis est et saepe eodem capite agitur de diversis rebus.*

Gewöhnlich wird sie als *Res gestae Augusti* bezeichnet, also gewissermassen als eine kurze Biographie in Erz, und dann durfte allerdings das Ereigniss, welches ihm beinahe ein Kopfzerbrechen im eigentlichsten Sinne des Wortes verursacht hätte, nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Schon Sueton Augustus 101 bezeichnet sie als *index rerum a se gestarum*, wo *a se* allerdings nur dadurch bedingt wird, dass Augustus Subject des Satzes ist. Augustus selber musste schreiben *Index rerum a me gestarum*, wie die ältesten Autobiographen de vita mea, Cicero de temporibus meis und de consulatu meo geschrieben hatten, weil sie, wie Augustus in der Inschrift, von sich in der ersten Person sprachen, während freilich die Schriftsteller diese Bücher oft unter dem Titel De vita sua, de consulatu suo u. ä. citieren. Allein der Titel des Sueton würde doch nur auf einen Theil der Inschrift passen, und zwar zunächst auf den letzten, wenn man *Res gestae* im engeren Sinne als Kriegsthaten fasst. Zu dieser Beschränkung werden wir aber um so weniger gezwungen, als schon Sempronius Asellio, der zuerst diesen Titel für seine Zeitgeschichte wählte. laut seiner Erklärung in der Vorrede der Politik und Gesetzgebung gleiche Aufmerksamkeit schenkte wie der äussern Geschichte. Fasst man den Titel nach Livius 2, 1, 1 als *Res pace belloque*

Digitized by Google

gestae, so lässt sich auch noch das zweite Drittel der Inschrift unter diesen Begriff bringen, der erste kaum mehr, da hier berichtet wird, welche Ehren Senat und Volk auf den Augustus gehäuft haben. Unter allen Umständen wäre der Titel nur a parte potiori zu verstehen und darum nicht sehr glücklich gewählt.

Am meisten scheint für den Titel Suetons zu sprechen, dass an der Spitze der Inschrift die Worte stehen: *Rerum gestarum divi Augusti, quibus orbem terrarum imperio populi Romani subiecit, et inpensarum, quas in rem publicam populumque Romanum fecit, incisarum in duabus aheneis pilis, quae sunt Romae positae, exemplar subiectum.* Dies scheint Mommsen pg. LXXIX, abgesehen von den Schlussworten *incisarum* ff. als urkundlichen Titel zu nehmen, während das Titelblatt seines Buches sich mit *Res gestae Divi Augusti* begnügt. Wir glauben uns indessen bei dieser Annahme nicht beruhigen zu können, da wir ja nur die Copie für Ancyra haben und nicht wissen, welche Ueberschrift das Original in Rom hatte. Schon der Recensent der Ausgabe von Bergk im philol. Anzeiger 1873, 386 (Studemund) hat daher die ganze Ueberschrift als 'nicht von Augustus herrührend' bezeichnet. Dass sie kaum vom Verfasser herrührt, glaube ich noch durch ein weiteres, scheinbar geringfügiges Zeugniss bestätigen zu können. Augustus hat nämlich constant *impensae* geschrieben 1, 1. 4, 9 (6, 39), wie *impendo* 3, 33, *imperator*, *comparare*, *complures*; der Grammatiker aber, der die Abschrift für Ancyra besorgte und den Titel beifügte (wenn dies nicht erst in Ancyra geschehen ist) schrieb *inpensa*, wie durchgehends σύνπας in der Uebersetzung geschrieben ist*).

Jedenfalls besitzen wir keinen sicheren Titel, und wir können ihn auch leicht entbehren. Wer weiss, ob nicht die

*) Vgl. Brambach, lat. Orthogr. 302.

Digitized by Google

Säulen vor dem Mausoleum in Rom gar keinen Titel oder doch nur einen viel kürzeren gehabt haben? Der dem Andenken des Augustus geweihte Bau setzte ja die Beziehung ausser Zweifel und war selbst der beredteste Erklärer. Jeder Titel aber, er mochte noch so vorsichtig gewählt sein, musste an Ruhmredigkeit streifen, während Augustus gerade möglichst zurückhaltend ist und das Lob der Anspruchslosigkeit sucht. Wir verzichten daher auf eine Reconstruction des Originaltitels.

Eine andere Frage ist es nun, was Augustus in der Inschrift habe sagen wollen, wie er den Stoff disponirt habe, und dieser nachzugehen haben die Philologen ein volles Recht. Auf diesen Standpunkt haben sich mehrere neuere Gelehrte gestellt und die Inschrift bald als politisches Testament, bald als Regierungsbericht, als Regierungsausweis, als Rechenschaftsbericht, endlich auch als Grabschrift bezeichnet. Vgl. E. Bormann, Bemerkungen zum schriftlichen Nachlasse des Kaisers Augustus. Marburg. 1884. S 4 ff. Johannes Schmidt im Philologus 44, 455 ff. [und neuerdings gegen Hirschfeld polemisierend Phil. 45, 393 ff.] O. Hirschfeld in den Wiener Studien 7 (1885), 170 ff. Auf eine Kritik dieser Ansichten braucht hier darum nicht eingegangen zu werden, da sie einander gegenseitig aufheben. Nach dem Spruche Duobus litigantibus tertius gaudet begnügen wir uns also, unsere eigene Ansicht zu begründen.

Halten wir uns an die Sache, so ist man darin einig, dass der erste Theil der Inschrift den sogen. *cursus honorum* enthalte, der zweite die Ausgaben des Augustus für das allgemeine Beste, der dritte die *res gestae* nach aussen. Wie ist es möglich, diese drei Dinge unter einen Hut zu bringen? Zunächst konnte diese Dreitheilung unmöglich streng durchgeführt werden, da der Leser, um eine Ehrung oder Auszeichnung des Augustus zu begreifen, zuerst wissen musste, auf welche Thaten sich dieselbe bezog. Es handelt sich also darum den rothen Faden zu finden, der diese zum

Digitized by Google

Theile scheinbar fremdartigen Angaben zusammenhält, das Unaussprechliche zu benennen, was Augustus vielleicht gar nicht ausgesprochen, sondern nur als zwischen den Zeilen lesbar angedeutet hat. Dem Sueton als Historiker mag der dritte Theil als der wichtigste erschienen sein; der Verfasser des inschriftlichen Titels hat auch an die *impensae* erinnert und dadurch, wenn er auch die Reihenfolge umdreht und die sog. *honores* übergeht, uns auf den richtigen Weg geleitet. Denn die impensae führen auf die *Tabulae accepti et expensi*, auf das Rechnungsbuch; die Ehrungen sind das, was Augustus eingenommen, beziehungsweise hätte einnehmen können (denn oft sagt er, er habe eine angetragene Würde nicht angenommen); der Geldaufwand aus eigenen Mitteln für öffentliche Zwecke sind die expensa; das ganze ist mithin eine Bilanz des Begründers der Monarchie. Man kann die Sache auch umgekehrt betrachten: vorangestellt ist, was das Volk für den Augustus gethan, und es folgt, was er dagegen geleistet, sei es durch Spenden an seine Mitbürger, sei es durch die Eroberungen und Erweiterung des Reiches. Haben die Römer dadurch auch die Freiheit verloren, so haben sie doch sicher kein schlechtes Geschäft gemacht; das war es, was der berechnende Mann seinem Volke zu sagen hatte, und in dem letzten Jahre seines Lebens (14 nach Chr.) wenige Monate vor seinem Tode zu Papier brachte. Jetzt fügen sich die disparaten Theile zur harmonischen Einheit.

Betrachtet man das Ganze unter diesem Gesichtspunkte, so löst sich noch mancher Zweifel und manches bisher in Dunkel Gehüllte tritt deutlicher hervor. Die vielvermisste Schlacht im Teutoburger Walde gehört vor Allem gar nicht in dieses Programm, da sie für das römische Volk keinen Activposten bilden kann. Die Würden und ehrenvollen Aufträge im ersten Theile entsprechen um so besser den *Accepta* eines Cassabuches, als die Römer dieselben als *beneficia* aus

Digitized by Google

der Hand des Volkes entgegenzunehmen gewohnt waren. Wie aber in einer Erbschaft manche Posten des Haben oft von zweifelhaftem Werthe sind und mit dem Antritte auch Verpflichtungen übernommen werden müssen, so ist manche Würde des Augustus eine Bürde, mancher *honos* ein *onus*, manches *acceptum* ein *susceptum*. So hat Augustus mit dem Vermögen Cäsars auch dessen Kriege pflichtschuldigst oder Ehren halber übernehmen müssen, nach 1, 14 *bella civilia s[uscepi]*, was Mommsen besser ergänzt als Andere *sedavi* oder *sustinui*; natürlich bedeutet hier *bellum suscipere* nicht wie sonst ‚Krieg anfangen', sondern es ist gesetzt, wie *inimicitias suscipere* Cic. epist. 3, 10, 5. ad Attic. 14, 13a, 3. Tac. Germ. 21 *suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est*, ein Satz, der ja an das Erbrecht der Germanen angeknüpft ist. Damit man die Tragweite dieser Uebernahme der Kriege richtig würdige, ist unmittelbar vorher daran erinnert, wie sich Augustus zu den Mördern Cäsars stellen musste. So hängt diese Notiz mit dem Antritte des Inventars zusammen, wie andrerseits die Erwähnung der Zahl der unter die Fahnen gerufenen Truppen darauf führt gleich hier von ihrer Versorgung zu sprechen, was man allerdings auch als eine Leistung des Augustus fassen konnte. Wenn er aber glaubte damit nur gethan zu haben, was er schuldig war, als Gegendienst für die ihm geleisteten Dienste, so fügte er die Angabe besser bei der Uebernahme der Kriege an und betrachtete sie nicht als sogen. *liberalitas*. Die Bemerkung über die im bellum Actiacum erbeuteten Schiffe gehörte an sich nicht zu den *honores*, sondern soll vielmehr nur die gefeierten Triumphe erklären. 2, 1 *Patriciorum numerum auxi consul quintum iussu populi senatus* passt nur scheinbar schlecht in den ersten Theil, während in Wirklichkeit ein *honor* vorliegt und der Sinn ist: ich habe von Senat und Volk den ehrenvollen Auftrag erhalten die Zahl der Patrizier zu vermehren. Die

Digitized by Google

richtige Bestimmung des Inhaltes und die Auffindung des Dispositionsprinzipes ist somit der Schlüssel, der das Verständniss des Ganzen wie der Theile öffnet, wenn man auch zugeben mag, dass Manches nach Belieben so oder so placiert werden konnte und dass, was Sinn und Zusammenhang verlangt, im Ausdrucke manchmal anders gewendet erscheint. Das Gesammtresultat unserer kritischen Untersuchung aber ist doch wohl das, dass, was nicht immer der Fall ist, das Monument und sein erhabener Verfasser dabei entschieden gewonnen haben.

Der Kaiser Hadrian hat nicht nur das römische Wehrwesen durch zahlreiche Reglemente, sondern auch den Geist der Truppen durch eingehende Inspectionen zu heben gesucht, und wie wohl erwogen seine Kritik war, davon giebt uns ein inschriftlich erhaltener Armeebefehl Zeugniss, der in Lambaesis in Algier gefunden worden ist*). Es soll hier nicht auf den Inhalt des höchst interessanten Documentes eingegangen werden, wohl aber bietet die ziemlich umfängliche Ansprache an die verschiedenen Truppentheile zum erstenmal die Möglichkeit ein Wort über den Stil Hadrians zu sagen.

Wenn nun F. Eyssenhardt in seiner Schrift ‚Hadrian und Florus' Berlin 1882. S. 12 bloss die breite Geschwätzigkeit und die Albernheit hervorhebt, so hat er damit das innerste Wesen wenig ergründet und sogar einige Gedanken Hadrians gröblich missverstanden, z. B. „dass der Oberbefehl jährlich wechselt" (*quod omnibus annis per vices in officium proconsulis mittitur*, vielmehr wird jedes Jahr eine andere Cohorte der Legion zum Ehrendienst des Statthalters ab-

*) Corp. inscr. latin. VIII 2532.

Digitized by Google

commandiert), oder S. 13 „ich lobe die Gesinnung, aus welcher die Sache hervorgegangen ist“ (*animum probo*, nämlich die Bravour, mit welcher bei dem Parademanöver die *iaculatio* ausgeführt wurde). Andrerseits hat Seb. Dehner in der gründlichen Doctordissertation Hadriani reliquiae, Bonnae 1883 den stilistischen Gesichtspunkt nicht betont. So möge denn dem Grammatiker vergönnt sein, das Wenige auseinanderzusetzen, was er glaubt beobachten zu können.

Ausser der allocutio von Lambaesis kommt nur Weniges für die Beurtheilung der Sprache des Hadrian in Betracht. Gar nichts gewinnt man aus den Fragmenten de vita sua bei Peter. hist. Rom. fragm. p. 324, da in denselben nur der Sinn, nicht der Wortlaut einzelner Stellen erhalten ist. Ebenso kann Hadrians Brief an den Consul Servianus bei Vopiscus, vit. Saturn. 8 nur mit grösster Vorsicht herangezogen werden, da er im besten Falle gekürzt und interpoliert (Gregorovius, Hadrian S. 41 ff. C. Peter, Gesch. Roms III [3] 546. Dürr, Reisen Hadrians 88—90), oder gar (Mommsen, röm. Gesch. V. 548 Anm. 576 Anm. 585, 2) gefälscht ist. Somit bleibt nur noch das Bruchstück einer Leichenrede, welche Hadrian auf die ältere Matidia gehalten hat, erläutert von Mommsen in den Abhandlungen der Berl. Akad. d. Wissensch. 1863 S. 483 ff. Die erste kleinere und defectere Hälfte enthält wenig brauchbares; die zweite dagegen erlaube ich mir mit meinen Ergänzungen herzusetzen.

Dolorem ani]*mi mei sublevate et ea quae pulchre scitis de mo*[*ribus . . . . . excusat*]*ote, si potius ut nota dicentur quam ut nova.* [*Fuit uxor marit*]*o carissima, post eum longissimo viduvio in eximio flo*[*re aetatis et*] *summa pulchritudine formae castissima, matri suae* [*filia obsequ*]*entissima, ipsa mater indulgentissima, cognata piis*[*sima, omnes iuv*]*ans, nulli gravis, nemini tristis; iam quod ad me att*[*inet pietate (amore? studio?) singu*]*lari, post tanta modestia, ut nihil*

umquam a me pe[tierit invito et pler]aque non petierit, quae peti maluissem. Inter meas [valetudines piae] voluntatis plurimis et longissimis votis precata etc.

Man muss, wenn man an die Untersuchung der Sprache herantritt, an dreierlei denken: an die hellenisirende Richtung des Kaisers, der sowohl griechisch als lateinisch (Cassius Dio 69, 3) schrieb, dann an seine Vorliebe für die archaische Literatur der Römer (Spart. Hadr. 16, 5 *amavit genus vetustum dicendi*), die er so weit trieb, dass er den Cato dem Cicero, den Ennius dem Vergil vorzog, endlich daran, dass er in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts lebte. Dass er so consequent gewesen wäre, ein ausschliesslich gräcisirendes oder ein durchweg archaisches Latein zu schreiben, wird niemand voraussetzen, vielmehr werden wir in seiner Sprache nach beiden Factoren zu suchen haben und gerne glauben, dass auch selbst wider seinen Willen etwas aus dem Sprachgebrauche seiner Zeit hängen geblieben ist.

Der Gebrauch griechischer Fremdwörter wie *archisynagogus, aliptes, calices allassontes* in dem Briefe passt sehr gut zu Hadrian, so dass man vielleicht zugeben kann, der Fälscher habe den Stil des Kaisers nicht ohne Glück nachzubilden versucht. Dass in den Reden nichts der Art hervortritt, ist an sich nicht zu verwundern, gestattet sich doch auch Cicero in seinen Briefen an Attikus manches Fremdwort, welches er als Redner, erfüllt von römischem Nationalgefühl, consequent vermied. Auch Augustus ist, wo er officiell auftrat, gewiss Purist gewesen, wie er denn im Mon. Ancyr. von *praedones*, nicht von *piratae* spricht; (ebenso sagt Cäsar nur *praedones*, während Cicero und Sallust auch das Fremdwort kennen); auffallen könnte 5, 20 *Arabiam, quae appellatur eudaemon*, wenn es nicht leicht wäre zu beweisen, dass die Bezeichnung *Arabia felix* damals noch nicht üblich war. Denn nicht nur sagt auch Cic. Att. 9, 11, 4 *A Arabian* εὐδαίμονα, sondern die griechische Be-

Digitized by Google

nennung hat sich bis in die späteste Zeit erhalten: Pompon. Mel. 3, 79; Capitol. Opil. Macr. 12, 6 *Arabas, quas Eudaemones vocant;* Oros. 1, 2, 21 *Arabia eudaemon.* Auch dem Naturforscher Plinius stand die Uebersetzung *Arabia felix* noch nicht fest, da er zwischen *felix* und *beata* schwankt und sogar auch *eudaemon* nicht verwirft: nat. hist. 5, 65. 87. 6, 138. 12, 51. 82. Noch bekannter ist der ausgeprägte Purismus des Tiberius, der bei Verlesung einer Einlage in einen Senatsbeschluss das Wort *emblema* nicht dulden wollte, nach Suet. Tib. 70 und 71, aber auch um so leichter zu erklären, als er ein Schüler des Messala Corvinus war, den schon Horaz wegen seiner Bestrebungen für Sprachreinheit belobt Satir. 1, 10, 29, und den Seneca controv. 2, 12, 8 *Latini sermonis observator diligentissimus* genannt hat.

Griechischen Einfluss verräth auch die Anrede in dem Briefe: *Serviane carissime.* Im classischen Latein wurden solche Vokative nicht in die Rede eingeschaltet, sondern im Dativ in die Ueberschrift gestellt, *Serviano suo*; auch der Superlativ *carissimus* klingt nicht nach altem Latein. Seit Fronto indessen finden wir den modern gewordenen Gebrauch häufig, p. 34 Nab. *iucundissime*, 43. 44 *mi Fronto carissime*, 85 *mi dulcissime, mi magister iucundissime*, 92. 111. 133. 192. Eumen. pro restaur. schol. 14 extr. *Vale, Eumeni carissime nobis.* Am einfachsten wird man diese Neuerung aus dem Griechischen herleiten; vergl. Epist. Eurip. 4 *ὦ βέλτιστε Ἀρχέλαε*, 5 *ὦ βέλτιστε Κηφισοφῶν.*

Als archaisches Latein taxieren wir die Redensart der allocutio Lambaes. *Vos ex difficilibus difficillimum fecistis.* Denn bekannt ist aus den Grabschriften der Scipionen *Duonoro optumo* (Livius 29, 14, 8 *bonorum optimus*), so wie aus Plautus Men. 5, 2, 65 *miserorum miserrumus*, Aulul. 2, 2, 50 *pauperum pauperrimus.* Die gebildete Sprache vermied später solche Ausdrucksweisen, so

Digitized by Google

gut sie *misere miser* vermied, obschon sie durch den Ersatz von *omnium*, *valde* u. ä. schwerlich gebessert hat.

Wie aber die etymologischen Figuren rückwärts giengen, so auch die ihnen verwandten Allitterationen. Die Verbindung in der Leichenrede *potius ut nova quam ut nota* erinnere ich mich nicht sonst irgendwo gelesen zu haben, sie trägt aber vollkommen archaisches Gepräge. Noch deutlicher ist das zweite Beispiel aus der Inschrift von Lambaesis: *lapidibus grandibus gravibus*; denn dass wir einen Anklang an Altlatein, beziehungsweise eine Reminiscenz vor uns haben, beweist das Fragment des Attius 438 Ribb. *hinc manibus rapere raudus saxeum grande et grave.* Merkwürdigerweise findet sich die Verbindung noch bei Ryccardus de S. Germano zum J. 1229 (pag. 75 Pertz, edit. Hannov. 1864) *absque gravi et grandi periculo.* — Dieser Geschmacksrichtung würde es vollkommen entsprechen, wenn Hadrian in seiner Ansprache an die Soldaten eine Stelle aus dem alten Cato citiert hätte, der ja de re militari geschrieben hatte. Allein diese Vermuthung scheint uns doch zu unsicher zu sein. Vgl. Dehner, pag. 8.

Eine erst der silbernen Latinität angehörige Construction ist beispielsweise in der Inscr. Lamb. *vobis attendere* statt *ad alqm*, bekannt aus dem jüngeren Plinius und Sueton. Speciell an die Soldatensprache (Volkssprache) erinnert *vadere* vom Reiter in der Inscr. Lamb. (*si non videt, qua vadat*), wahrscheinlich *omnibus annis* von der jährlichen Ablösung der Ehrencohorte des Proconsuls = *quotannis*, da die analoge Umschreibung von *omnibus diebus* auf das französische *toujours* hinüberleitet, sicher die Perfectform *convertui* ebendaselbst: *legatum laudo, quod convertuit vos ad hanc exercitationem.* Die Parallelformen *avertuit*, *lambui*, bei Rönsch, Itala S. 287 lassen uns vermuthen, dass die Volkssprache durch diese neue Bildung das Perfect von dem Präsens unterscheiden wollte. Was Jordan als breite Ge-

Digitized by Google

schwätzigkeit erschienen ist, das dürften die häufigen Anaphern sein, indem z. B. in der Inscr. Lamb. fünf parallele Nebensätze hintereinander mit *quod* anfangen. Dreifache Anaphern von *nemo*, *non*, *hunc* finden sich in dem Briefe; dass aber diess mit dem erhobenen Vorwurfe nichts zu thun hat, wird jeder billige Beurtheiler zugeben müssen. Gestatten die geringen Fragmente einen Schluss, so wird Hadrian in der Conversation manches griechische Wort gebraucht haben; als Kaiser in officieller Stellung entsagte er dieser Liebhaberei und befleissigte sich wie seine Vorgänger nicht nur einer reinen Sprache, sondern versetzte dieselbe mit Reminiscenzen aus der Lectüre archaischer Autoren.

„Sprüche der sieben Weisen."

Das Alterthum hat Sprüche der sieben sogenannten Weisen in mannigfachen Aufzeichnungen besessen. So hatte Demetrius von Phalerum die *ἀποφθέγματα* derselben zusammengestellt und der schreibselige Epikureer Apollodor mit dem Beinamen *Κηποτύραννος*, der um 120 vor Chr. lebte, in seinem Werke *περὶ τῶν φιλοσόφων αἱρέσεων* die Hauptsätze der verschiedenen Schulen mitgetheilt. Auszüge aus dem letzteren Werke besitzen wir bei Diogenes von Laerte 1, 60, solche aus dem ersteren bei Stobäus (florileg. 3, 79); auch die römische Litteratur, die Prosa wie die Poesie, hatte dieses Thema behandelt oder gestreift, beispielsweise Seneca und Ausonius, im Mittelalter Vincentius Bellovacensis und Walter Burley; noch andere Redactionen sind anonym überliefert.

Natürlich hat die Reinheit der Urtexte im Laufe der Zeit gelitten; die Sprüche wurden erläutert ähnlich den symbolischen Sinnsprüchen des Pythagoras, paraphrasiert, ge-

Digitized by Google

kürzt, interpoliert[1]), auch missverstanden und durch Fehler der Abschreiber entstellt, in Sammlungen die Namen der Philosophen verschoben oder verwechselt, wie beispielsweise in der Vulgata des Stobäus die Kapitelüberschriften Thales und Pittakus vertauscht sind. Die historia critica dieser Sittenregeln ist daher eine sehr verwickelte, die Bestimmung des ursprünglichen Autors unter Umständen eine sehr schwierige, aber auch interessante, da man beispielsweise den Spruch De mortuis nil nisi bene auf die Sentenz des Chilon *τὸν τετελευτηκότα μὴ κακολόγει* zurückführen kann. In Fluss gekommen sind diese Studien neuerdings durch die Untersuchungen von Wachsmuth, Hense u. A. über die griechischen Florilegien und es verdienen daher diejenigen Sammlungen bekannt gemacht zu werden, welche nicht nur eine bestimmte Stufe der Verschlechterung und Verwässerung oder Verdünnung bezeichnen, sondern auch noch gute Körner unter der Spreu enthalten. Solche Sprüche der sieben Weisen in griechischen Jamben habe ich vor mehr als 30 Jahren in Paris aus dem Codex graec. 2720 der Nationalbibliothek fol. 3 ff. copiert[2]) und einem meiner Erlanger Schüler, Dr. W. Brunco, jetzt Studienlehrer in Bayreuth, für seine einschlägigen Publikationen (De dictis VII sapientium a Demetrio Phalereo collectis, Acta semin. Erlang. III. 299—398. Zwei lateinische Spruchsammlungen, Bayr. Progr. 1885) zur Benützung überlassen. Obschon die Versifikation der Sprüche nicht sehr weit vor das Jahr 900 nach Chr. fallen muss, so enthielt

1) So verrathen sich, was Meineke nicht bemerkt, bei Stobäus flor. 3, 79, 5. 6 als Interpolationen der Sprüche *Φίλει τὴν παιδείαν σωφροσύνην φρόνησιν ἀλήθειαν κτλ.* und *Ἕξεις ἔργῳ μνήμην, καιρῷ εὐλάβειαν, τρόπῳ γενναιότητα κτλ.*, weil sie nicht nur am Ende des Thales und Bias angehängt sind, sondern auch andere Form haben. Vgl. unten zu Vers 138.

2) Herr Dr. Edm. Hauler, der glückliche Entdecker der Sallustfragmente, hatte die Güte, meine Abschrift nach dem Originale zu revidieren.

Digitized by Google

die prosaische Vorlage doch noch gute Lesarten. So lautet eine Sentenz des Kleobul bei Diogenes Laertius: *οἰκέτην πάροινον μὴ κόλαζε*, wo man *πάροινον* = *παροίνιον* fasste. Indessen schrieb schon Cobet, wir wissen leider nicht ob aus Conjectur *παρ' οἶνον*, was nun die jambische Redaktion mit *παρὰ πότον* bestätigt, und zwar sie allein, während andere das *πάροινον* mit *μεθύοντα* wiedergeben In der Sentenz des nämlichen Kleobul (Stob. flor. 3, 79) *φιλήκοον καὶ μὴ πολυήκοον* (*φιλόλαλον* Meineke) wird durch die Pariser Sprüche Vers 39 *πολύλαλον* nahe gelegt. Brunco ist jetzt zu der Einsicht gekommen, dass er den kritischen Werth der jambischen Sprüche zu gering angeschlagen und ihre Entstehung in dem Stemma der Ueberlieferung zu spät angesetzt, andererseits zu viele neue Sprüche in der metrischen Sammlung gesucht hat, da das scheinbar Unbekannte meist auf Missverständniss zurückzuführen ist. Uebrigens kann und soll im Folgenden auf eine kritische, metrische und litterärgeschichtliche Untersuchung nicht eingegangen, noch viel weniger eine Concordanz der Sprüche nach anderen Ueberlieferungen gegeben werden, sondern es genüge einen lesbaren Text mit dem knappsten Variantenapparate vorzulegen.

Τῶν ἑπτὰ σοφῶν ἀποφθέγματα.

Κλεόβουλος ἐκ τῶν ἑπτὰ ῥηθέντων σοφῶν
Λίνδιος ὑπῆρχε τῷ γένει, πρὸς τὸν βίον
εἰπὼν ἄριστα ταῦτα νουθετήματα·
Θεὸν φοβεῖσθαι πᾶσιν ἡμῖν συμφέρει,
καὶ τοὺς καλῶς θρέψαντας αἰδεῖσθαι γονεῖς. 5
Ἔχειν δὲ καὶ τὴν γλῶσσαν εὔφημον πρέπει·
βλασφημία γὰρ εἰς ἀτιμίαν ῥέπει,
εὐφημία δὲ κτᾶται τὴν εὐτιμίαν.

Der Codex trennt nicht nach Versen ab. —

Digitized by Google

[illegible]
[illegible] 10
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 15
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 20
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 25
ὁ γὰρ γελῶν ἐπί τινι [illegible]
ὅμοιος εἶναι τῷ λέγοντι φαίνεται.
ἀμφότερα δ' ἐστι ταῦτα μίσους ἄξια.
Πλουτῶν [illegible] τὸν [illegible] λόγον,
πίθου δὲ πενίας εὐτυχῶν συμπτώματα· 30
ἔνδεια γὰρ τρυγεῖσα τρέχει βραχύτερον.
Μὴ φιλοφρόνει γυναικὶ μηδὲ μὴν μάχου
τινῶν παρόντων· τὰ γὰρ ἀκαίρως γενόμενα
τούτων ἀφροσύνην καὶ μανίαν ἔχειν δοκεῖ.
Παίδευε παῖδας τοῦτο γινώσκων, ὅτι 35
ὅσῳ διαφέρειν κρίνεται θνητοῦ θεός,

---

10 *κακοηθοῦς* Cod. 11 *φυλάξειν* 14 *χειρ-* 15 *συμφαίρει* man. 1 16 *χρησιμώτατον* man. 1 20 *τοὺς* m. 1, *τοῖς* m. 2 *ἐθέλουσιν* m. 1, *οντας* m. 2 übergeschrieben. 20 *ἀμάθειαν* 21 *ἀμάθεια* 29 *πλοῦτον* m. 1 30 *δὲ τὰ πενίας* (*εὐτυχῶν* mit Accus. spätgriech. = *τυχών* mit Gen.; *πείθεσθαί τι* sich in etwas fügen) 31 *τρυγεῖ* 33 *τὰ παρακαίρως* 34 *καὶ* Brunco, fehlt im cod. 36 *ὅσα*

Digitized by Google

κρείττων τοσούτῳ τῶν ἀπαιδεύτων σοφός.
Φιλ̓ηκόους δεῖ τυγχάνειν τοὺς σώφρονας
καὶ μὴ πολυλάλους· τὸ γὰρ χρηστὸν πάνυ
εἴωθεν ἐνίοις εἰς κατάγνωσιν φέρειν. 40

Σόλωνος.

Σόλων μὲν νομοθέτης ἐγεννήθη μέγας,
τῶν ἑπτὰ δὲ σοφῶν ὥσπερ εἷς μὲν τυγχάνων
ἀειθαλεῖς ἤλεγξε τοιούτους λόγους·
Τινὰς προπέμπειν τῶν γλυκειῶν ἡδονάς·
πικρὸν γὰρ εἰώθασι τέλος προσφέρειν. 45
Κριτὴς δὲ γίνου μηδέποτε· καὶ γὰρ φίλων
ληφθείς τις ἐχθρὸς τοῦ δικαστοῦ γίνεται.
Τὴν ἀγαθότητα συμφυλάσσων τοῦ τρόπου
πιστότερον ὅρκου τὸν λόγον σοῦ δείκνυε,
ποιῶν ἃ χρήζεις ταῦτα μὴ μέλλων ποίει. 50
τὸ γὰρ βραδυνθὲν ἐνίοτ' ἀτέλεστον μένει.
Μὴ ταχὺ φίλους κτῶ, κάτεχε δ' οὓς ἂν δοκιμάσῃς·
βιωτικῶν γὰρ μεταβολῶν μυστηρίων
ἕκαστος αὐτῶν καὶ στυγεῖσθαι προσδοκῶν
ὅταν ἀποβληθῇ, δεινὸς ἐχθρὸς γίνεται. 55
Ἰσχύι μεγίστῃ χρῆσαι πρὸς τοὺς πολεμίους,
ὅταν πρὸς οἰκείους δὲ περὶ τινὸς λέγῃς,
ὅπλον μεῖζον ἔχε τῆς βίας τὴν ἐντροπήν.
Ἅπασι συμβούλευε μὴ τὰ προσφιλῆ,
ἀλλὰ τὰ πρέποντα, καὶ κριθήσῃ νοῦν ἔχων. 60
Σπούδαζε φεύγειν κακοθελεῖς ὁμιλίας
καὶ τῶν λόγων σφραγίδα τὴν σιγὴν ἔχε.
Ἐὰν μὴ καλῶς εἰδῇς τι, φανερῶς μὴ λάλει·
μὴ γενομένου γὰρ ὃν προείρηκας λόγον,

---

40 *ἐς* m. 1 41 *νομοθέτης μὲν* 43 *ἀεὶ θέλεις ἐλέγξαι* 44 *λυκίων* 46 *φίλων* Brunco, fehlt im cod. 51 *ἐνίοτε* 52 *δοκιμάσεις* 1 man. 53 *τῶν βιωτικῶν* 56 *ἰσχύει; χρήσον* (?) man. 1 57 *λέγεις* 58 *μείζων* 61 *κακὰ θέλεις*. Vgl. V. 181 63 *ἐὰν*] viell. *ἢν* oder *ἂν* 64 *οὗ* man. 1.

οὐδ' ἂν σαφῶς λέγῃς τι, πιστεύσουσι σοι. 65
Τοῖς οἰκέταις σου πάρεχε σαυτὸν ἤπιον,
ἵνα σε φιλῶσι πάντες εὐνοῶσι τε·
τὸ γὰρ φοβεῖσθαι μῖσος ἐμποιεῖ πικρὸν,
ἐκ τοῦ δὲ μίσους γίνεται κακουργία.
Κακὸν θεωρήσας τι μηδενὶ φράσῃς, 70
μήποτ' ἀπελέγχειν τοὺς δεδρακότας κριθῇς·
εἶτ' ἐξ ἐκείνων τὴν ἀμοιβὴν ἀπολαβεῖν
οὔτε πρέπον ἀγαθοῖς οὔτε φευκτὸν τυγχάνει.

Χείλωνος.

Χείλων Λακεδαιμόνιος ἐγεννήθη μέγας·
τοῖς ἑπτὰ δὲ σοφοῖς ἐναριθμηθεὶς εὐλόγως 75
ἐπέλιπε λαμπρὰ ταῦτα νουθετήματα·
Οἶνον παραιτοῦ πάμπολυν· τὸ γὰρ μέτρον
ἄριστον αὐτοῦ, τὸ δὲ πιεῖν ὑπερμέτρως
βλάπτει τὸ σῶμα πολλάκις καὶ τὴν ψυχήν.
Πίνων μετὰ φίλων πολλὰ λίαν μὴ λάλει· 80
προσέλκεται γάρ τινος παροινία ἀεί,
ἐκ τοῦ λαλεῖν δὲ πολλὰ λίαν παραλαλεῖν·
ἑκάτερα δ' ἐστὶν ἀφροσύνης τεκμήρια.
Πρός τινας ἐὰν σχῇς διαφορὰς ἐλευθέρους,
ὅλως ἀπείλει μηδέν· ἰσότης γὰρ βίου. 85
μὴ κακολογήσῃς τὸ σύνολον τοὺς πλησίον·
εἰς τὸ ψέγειν γὰρ πολὺ λίαν ἐστὶν λαλεῖν,
ψόγος δὲ δόξης γίνεται καθαίρεσις.
Βράδιον μὲν ἐπὶ τὰ δεῖπνα τῶν φίλων ἴθι,
ταχέως δ' ὅταν αὐτοῖς τι σύμβαινον μάθῃς. 90
σπουδῆς γὰρ οὐ χρῄζουσιν εἰς εὐωχίαν.

---

65 *πιστεύσωσιν* 67 *φιλοῦσι* 73 *οὐ πρ. ἀγ. οὐδὲ* Vgl. V. 144. 74 *Χείλων ὁ Λακ.* 75 *ἀριθμηθεὶς* 76 *ἐπέλειπε* 81 *παροινία τινός ἀεί* 82 *δὲ λαλεῖν* 84 *σχεις* man. 1 85 *ἀπειλή ἰσώτης* 86 *πλησίων* 87 *ἐστὶ* 89 *μὲν* fehlt.

Digitized by Google

ὅταν δὲ συμβαίνῃ τι, χρῄζουσι τάχος
τοῦ καὶ βοηθεῖν καὶ συνεργεῖν δυναμένου.
Εἶναι μακαρίους τοὺς τελευτῶντας λέγε·
τὸ ζῆν γὰρ ἡμῖν ἐστὶ βασανηρὸν πάνυ, 95
ἔχει τε λύπας πλείονας τῆς τέρψεως,
τοῦ τε θανάτου τὸ σπέρμα μακαριώτερον
ἐστίν, ὅτε πάσης ὀδύνης ἐκτὸς γίνεται.
Πρόκρινε κέρδους τοῦ πονηροῦ ζημίαν·
λυπεῖ γὰρ ἡμῖν ζημία βραχὺν χρόνον, 100
κακὸν δὲ κέρδος ὅλον ἀναιρεῖ τὸν βίον.
Τοῖς δυστυχοῦσιν ἐπιγελᾶν οὐ χρὴ τινάς·
στρεπτὰ γὰρ ὑπάρχει τῆς τύχης τὰ δόγματα,
πολλούς τε χλευάσαντας ἑτέρων συμφοραὶ
εὐθὺς ἐποίησαν καταγελασθῆναι τινῶν 105
ἀντιστρόφως λυποῦσαι πολλοὺς πταίσματι.
Πάντα περίεργον ἄνδρα καὶ φιλοπράγμονα
σπούδαζε φεύγειν· τὰ γὰρ ἑαυτοῦ καταλιπὼν
λύπης τε πολλὰ καὶ μερίμνης ἄξια
ἐκεῖνος εἰς ἀλλότρια περιπίπτει κακά, 110
θέλων ἐλέγχειν ἀτυχίαν σιγωμένην·
τὸν οὖν τοιοῦτον, ὡς ἔφην, φεύγειν σὲ χρή,
ἔλεγχον ἐχθρὸν ἔχοντα δυσσεβημάτων.
Ὅταν φθονεῖσθαί προσδοκήσῃς ὑπὸ τινῶν,
μείζων γενέσθαι τοῦ καθαίροντος δόκει 115
σκοπῷ μεγίστῳ χρώμενος· τὸν γὰρ φθόνον
φθόνος καθαίρει, τοῦτο τὴν τύχην ἔχει.
Οὐδὲν φθονεῖται μικρὸν, ἀλλ' ὅταν μέγα

---

93 *δυναμένον* 96 *τε* fehlt, *πλείωνας* 97 *μακαριότερον* 98 *γίνεται ἐκτός*, doch *α* und *β* als Zeichen der Umstellung darüber. 99 *προκρίνας* man. 1 102 viell. besser *τινά* 104 *συμφορὰς* 105 *ἐποίησεν* und *πρός τινων* 107 *πάντα*] Stobaeus *τὸν τὰ ἀλλότρια περιεργαζόμενον μίσει. φιλοπράγμονα*] *πολυπράγμονα*? 108 *καταλειπών* 109 *τε καὶ π.* 112 *φάγειν* 114 *προσδοκήσαις* man. 1, *προσδοκήσης* man. 2 116 *φθόνον* man. 2, *φόνον* man. 1 117 *τ. ταύτην τέχνην*

Digitized by Google

οὐδ' ἂν σαφῶς λέγῃς τι, πιστεύσουσι σοι. 65
Τοῖς οἰκέταις σου πάρεχε σαυτὸν ἤπιον,
ἵνα σε φιλῶσι πάντες εὐνοῶσι τε·
τὸ γὰρ φοβεῖσθαι μῖσος ἐμποιεῖ πικρὸν,
ἐκ τοῦ δὲ μίσους γίνεται κακουργία.
Κακὸν θεωρήσας τι μηδενὶ φράσῃς, 70
μήποτ' ἀπελέγχειν τοὺς δεδρακότας κριθῇς·
εἶτ' ἐξ ἐκείνων τὴν ἀμοιβὴν ἀπολαβεῖν
οὔτε πρέπον ἀγαθοῖς οὔτε φευκτὸν τυγχάνει.

Χείλωνος.

Χείλων Λακεδαιμόνιος ἐγεννήθη μέγας·
τοῖς ἑπτὰ δὲ σοφοῖς ἐναριθμηθεὶς εὐλόγως 75
ἐπέλιπε λαμπρὰ ταῦτα νουθετήματα·
Οἶνον παραιτοῦ πάμπολυν· τὸ γὰρ μέτρον
ἄριστον αὐτοῦ, τὸ δὲ πιεῖν ὑπερμέτρως
βλάπτει τὸ σῶμα πολλάκις καὶ τὴν ψυχήν.
Πίνων μετὰ φίλων πολλὰ λίαν μὴ λάλει· 80
προσέλκεται γάρ τινος παροινία ἀεί,
ἐκ τοῦ λαλεῖν δὲ πολλὰ λίαν παραλαλεῖν·
ἑκάτερα δ' ἐστὶν ἀφροσύνης τεκμήρια.
Πρός τινας ἐὰν σχῇς διαφορὰς ἐλευθέρους,
ὅλως ἀπείλει μηδέν· ἰσότης γὰρ βίου. 85
μὴ κακολογήσῃς τὸ σύνολον τοὺς πλησίον·
εἰς τὸ ψέγειν γὰρ πολὺ λίαν ἐστὶν λαλεῖν,
ψόγος δὲ δόξης γίνεται καθαίρεσις.
Βράδιον μὲν ἐπὶ τὰ δεῖπνα τῶν φίλων ἴθι,
ταχέως δ' ὅταν αὐτοῖς τι σύμβαινον μάθῃς. 90
σπουδῆς γὰρ οὐ χρῄζουσιν εἰς εὐωχίαν.

---

65 *πιστεύσωσιν* 67 *φιλοῦσι* 73 *οὐ πρ. ἀγ. οὐδὲ* Vgl. V. 144. 74 *Χείλων ὁ Λακ.* 75 *ἀριθμηθεὶς* 76 *ἐπέλειπε* 81 *παροινία τινός ἀεί* 82 *δὲ λαλεῖν* 84 *σχεις* man. 1 85 *ἀπειλή ἰσώτης* 86 *πλησίων* 87 *ἐστὶ* 89 *μὲν* fehlt.

Digitized by Google

ὅταν δὲ συμβαίνῃ τι, χρήζουσι τάχος
τοῦ καὶ βοηθεῖν καὶ συνεργεῖν δυναμένου.
Εἶναι μακαρίους τοὺς τελευτῶντας λέγε·
τὸ ζῆν γὰρ ἡμῖν ἐστὶ βασανηρὸν πάνυ, 95
ἔχει τε λύπας πλείονας τῆς τέρψεως,
τοῦ τε θανάτου τὸ σπέρμα μακαριώτερον
ἐστίν, ὅτε πάσης ὀδύνης ἐκτὸς γίνεται.
Πρόκρινε κέρδους τοῦ πονηροῦ ζημίαν·
λυπεῖ γὰρ ἡμῖν ζημία βραχὺν χρόνον, 100
κακὸν δὲ κέρδος ὅλον ἀναιρεῖ τὸν βίον.
Τοῖς δυστυχοῦσιν ἐπιγελᾶν οὐ χρὴ τινάς·
στρεπτὰ γὰρ ὑπάρχει τῆς τύχης τὰ δόγματα,
πολλοὺς τε χλευάσαντας ἑτέρων συμφοραὶ
εὐθὺς ἐποίησαν καταγελασθῆναι τινῶν 105
ἀντιστρόφως λυποῦσαι πολλοὺς πταίσματι.
Πάντα περίεργον ἄνδρα καὶ φιλοπράγμονα
σπούδαζε φεύγειν· τὰ γὰρ ἑαυτοῦ καταλιπὼν
λύπης τε πολλὰ καὶ μερίμνης ἄξια
ἐκεῖνος εἰς ἀλλότρια περιπίπτει κακά, 110
θέλων ἐλέγχειν ἀτυχίαν σιγωμένην·
τὸν οὖν τοιοῦτον, ὡς ἔφην, φεύγειν σὲ χρή,
ἔλεγχον ἐχθρὸν ἔχοντα δυσσεβημάτων.
Ὅταν φθονεῖσθαί προσδοκήσῃς ὑπό τινῶν,
μείζων γενέσθαι τοῦ καθαίροντος δόκει 115
σκοπῷ μεγίστῳ χρώμενος· τὸν γὰρ φθόνον
φθόνος καθαίρει, τοῦτο τὴν τύχην ἔχει.
Οὐδὲν φθονεῖται μικρὸν, ἀλλ' ὅταν μέγα

93 δυναμένον 96 τε fehlt, πλείωνας 97 μακαριότερον 98 γίνεται ἐκτός, doch α und β als Zeichen der Umstellung darüber. 99 προκρίνας man. 1 102 viell. besser τινά 104 συμφορὰς 105 ἐποίησεν und πρός τινων 107 πάντα] Stobaeus τὸν τὰ ἀλλότρια περιεργαζόμενον μίσει. φιλοπράγμονα] πολυπράγμονα? 108 καταλειπών 109 τε καὶ π. 112 φάγειν 114 προσδοκήσαις man. 1, προσδοκήσῃς man. 2 116 φθόνον man. 2, φόνον man. 1 117 τ. ταύτην τέχνην

Digitized by Google

οὐδ' ἂν σαφῶς λέγῃς τι, πιστεύσουσι σοι. 65
Τοῖς οἰκέταις σου πάρεχε σαυτὸν ἤπιον,
ἵνα σε φιλῶσι πάντες εὐνοῶσι τε·
τὸ γὰρ φοβεῖσθαι μῖσος ἐμποιεῖ πικρὸν,
ἐκ τοῦ δὲ μίσους γίνεται κακουργία.
Κακὸν θεωρήσας τι μηδενὶ φράσῃς, 70
μήποτ' ἀπελέγχειν τοὺς δεδρακότας κριθῇς·
εἶτ' ἐξ ἐκείνων τὴν ἀμοιβὴν ἀπολαβεῖν
οὔτε πρέπον ἀγαθοῖς οὔτε φευκτὸν τυγχάνει.

Χείλωνος.

Χείλων Λακεδαιμόνιος ἐγεννήθη μέγας·
τοῖς ἑπτὰ δὲ σοφοῖς ἐναριθμηθεὶς εὐλόγως 75
ἐπέλιπε λαμπρὰ ταῦτα νουθετήματα·
Οἶνον παραιτοῦ πάμπολυν· τὸ γὰρ μέτρον
ἄριστον αὐτοῦ, τὸ δὲ πιεῖν ὑπερμέτρως
βλάπτει τὸ σῶμα πολλάκις καὶ τὴν ψυχήν.
Πίνων μετὰ φίλων πολλὰ λίαν μὴ λάλει· 80
προσέλκεται γάρ τινος παροινία ἀεί,
ἐκ τοῦ λαλεῖν δὲ πολλὰ λίαν παραλαλεῖν·
ἑκάτερα δ' ἐστὶν ἀφροσύνης τεκμήρια.
Πρός τινας ἐὰν σχῇς διαφορὰς ἐλευθέρους,
ὅλως ἀπείλει μηδέν· ἰσότης γὰρ βίου. 85
μὴ κακολογήσῃς τὸ σύνολον τοὺς πλησίον·
εἰς τὸ ψέγειν γὰρ πολὺ λίαν ἐστὶν λαλεῖν,
ψόγος δὲ δόξης γίνεται καθαίρεσις.
Βράδιον μὲν ἐπὶ τὰ δεῖπνα τῶν φίλων ἴθι,
ταχέως δ' ὅταν αὐτοῖς τι σύμβαινον μάθῃς. 90
σπουδῆς γὰρ οὐ χρῄζουσιν εἰς εὐωχίαν.

---

65 *πιστεύσωσιν* 67 *φιλοῦσι* 73 *οὐ πρ. ἀγ. οὐδὲ* Vgl. V. 144. 74 *Χεί-λων ὁ Λακ.* 75 *ἀριθμηθεὶς* 76 *ἐπέλειπε* 81 *παροινία τινός ἀεί* 82 *δὲ λαλεῖν* 84 *σχεις* man. 1 85 *ἀπειλή ἰσώτης* 86 *πλησίων* 87 *ἐστὶ* 89 *μὲν* fehlt.

Digitized by Google

ὅταν δὲ συμβαίνῃ τι, χρῄζουσι τάχος
τοῦ καὶ βοηθεῖν καὶ συνεργεῖν δυναμένου.
Εἶναι μακαρίους τοὺς τελευτῶντας λέγε·
τὸ ζῆν γὰρ ἡμῖν ἐστὶ βασανηρὸν πάνυ, 95
ἔχει τε λύπας πλείονας τῆς τέρψεως,
τοῦ τε θανάτου τὸ σπέρμα μακαριώτερον
ἐστίν, ὅτε πάσης ὀδύνης ἐκτὸς γίνεται.
Πρόκρινε κέρδους τοῦ πονηροῦ ζημίαν·
λυπεῖ γὰρ ἡμῖν ζημία βραχὺν χρόνον, 100
κακὸν δὲ κέρδος ὅλον ἀναιρεῖ τὸν βίον.
Τοῖς δυστυχοῦσιν ἐπιγελᾶν οὐ χρὴ τινάς·
στρεπτὰ γὰρ ὑπάρχει τῆς τύχης τὰ δόγματα,
πολλούς τε χλευάσαντας ἑτέρων συμφοραὶ
εὐθὺς ἐποίησαν καταγελασθῆναι τινῶν 105
ἀντιστρόφως λυποῦσαι πολλοὺς πταίσματι.
Πάντα περίεργον ἄνδρα καὶ φιλοπράγμονα
σπούδαζε φεύγειν · τὰ γὰρ ἑαυτοῦ καταλιπὼν
λύπης τε πολλὰ καὶ μερίμνης ἄξια
ἐκεῖνος εἰς ἀλλότρια περιπίπτει κακά, 110
θέλων ἐλέγχειν ἀτυχίαν σιγωμένην·
τὸν οὖν τοιοῦτον, ὡς ἔφην, φεύγειν σὲ χρή,
ἔλεγχον ἐχθρὸν ἔχοντα δυσσεβημάτων.
Ὅταν φθονεῖσθαί προσδοκήσῃς ὑπό τινῶν,
μείζων γενέσθαι τοῦ καθαίροντος δόκει 115
σκοπῷ μεγίστῳ χρώμενος· τὸν γὰρ φθόνον
φθόνος καθαίρει, τοῦτο τὴν τύχην ἔχει.
Οὐδὲν φθονεῖται μικρόν, ἀλλ' ὅταν μέγα

---

93 *δυναμένον* 96 *τε* fehlt, *πλείωνας* 97 *μακαριότερον* 98 *γίνεται ἐκτός*, doch *α* und *β* als Zeichen der Umstellung darüber. 99 *προκρίνας* man. 1 102 viell. besser *τινά* 104 *συμφορὰς* 105 *ἐποίησεν* und *πρός τινων* 107 *πάντα*] Stobaeus *τὸν τὰ ἀλλότρια περιεργαζόμενον μίσει. φιλοπράγμονα*] *πολυπράγμονα*? 108 *καταλειπών* 109 *τε καὶ π.* 112 *φάγειν* 114 *προσδοκήσαις* man. 1, *προσδοκήσης* man. 2 116 *φθόνον* man. 2, *φόνον* man. 1 117 *τ. ταύτην τέχνην*

Digitized by Google

οὐδ' ἂν σαφῶς λέγῃς τι, πιστεύσουσι σοι. 65
Τοῖς οἰκέταις σου πάρεχε σαυτὸν ἤπιον,
ἵνα σε φιλῶσι πάντες εὐνοῶσι τε·
τὸ γὰρ φοβεῖσθαι μῖσος ἐμποιεῖ πικρὸν,
ἐκ τοῦ δὲ μίσους γίνεται κακουργία.
Κακὸν θεωρήσας τι μηδενὶ φράσῃς, 70
μήποτ' ἀπελέγχειν τοὺς δεδρακότας κριθῇς·
εἶτ' ἐξ ἐκείνων τὴν ἀμοιβὴν ἀπολαβεῖν
οὔτε πρέπον ἀγαθοῖς οὔτε φευκτὸν τυγχάνει.

Χ ε ί λ ω ν ο ς.

Χείλων Λακεδαιμόνιος ἐγεννήθη μέγας·
τοῖς ἑπτὰ δὲ σοφοῖς ἐναριθμηθεὶς εὐλόγως 75
ἐπέλιπε λαμπρὰ ταῦτα νουθετήματα·
Οἶνον παραιτοῦ πάμπολυν· τὸ γὰρ μέτρον
ἄριστον αὐτοῦ, τὸ δὲ πιεῖν ὑπερμέτρως
βλάπτει τὸ σῶμα πολλάκις καὶ τὴν ψυχήν.
Πίνων μετὰ φίλων πολλὰ λίαν μὴ λάλει· 80
προσέλκεται γάρ τινος παροινία ἀεί,
ἐκ τοῦ λαλεῖν δὲ πολλὰ λίαν παραλαλεῖν·
ἑκάτερα δ' ἐστὶν ἀφροσύνης τεκμήρια.
Πρός τινας ἐὰν σχῇς διαφορὰς ἐλευθέρους,
ὅλως ἀπείλει μηδέν· ἰσότης γὰρ βίου. 85
μὴ κακολογήσῃς τὸ σύνολον τοὺς πλησίον·
εἰς τὸ ψέγειν γὰρ πολὺ λίαν ἐστὶν λαλεῖν,
ψόγος δὲ δόξης γίνεται καθαίρεσις.
Βράδιον μὲν ἐπὶ τὰ δεῖπνα τῶν φίλων ἴθι,
ταχέως δ' ὅταν αὐτοῖς τι σύμβαινον μάθῃς. 90
σπουδῆς γὰρ οὐ χρῄζουσιν εἰς εὐωχίαν.

---

65 *πιστεύσωσιν* 67 *φιλοῦσι* 73 *οὐ πρ. ἀγ. οὐδὲ* Vgl. V. 144. 74 *Χείλων ὁ Λακ.* 75 *ἀριθμηθεὶς* 76 *ἐπέλειπε* 81 *παροινία τινός ἀεί* 82 *δὲ λαλεῖν* 84 *σχεις* man. 1 85 *ἀπειλή ἰσότης* 86 *πλησίων* 87 *ἐστὶ* 89 *μὲν* fehlt.

Digitized by Google

ὅταν δὲ συμβαίνῃ τι, χρῄζουσι τάχος
τοῦ καὶ βοηθεῖν καὶ συνεργεῖν δυναμένου.
Εἶναι μακαρίους τοὺς τελευτῶντας λέγε·
τὸ ζῆν γὰρ ἡμῖν ἐστὶ βασανηρὸν πάνυ, 95
ἔχει τε λύπας πλείονας τῆς τέρψεως,
τοῦ τε θανάτου τὸ σπέρμα μακαριώτερον
ἐστίν, ὅτε πάσης ὀδύνης ἐκτὸς γίνεται.
Πρόκρινε κέρδους τοῦ πονηροῦ ζημίαν·
λυπεῖ γὰρ ἡμῖν ζημία βραχὺν χρόνον, 100
κακὸν δὲ κέρδος ὅλον ἀναιρεῖ τὸν βίον.
Τοῖς δυστυχοῦσιν ἐπιγελᾶν οὐ χρὴ τινάς·
στρεπτὰ γὰρ ὑπάρχει τῆς τύχης τὰ δόγματα,
πολλούς τε χλευάσαντας ἑτέρων συμφοραὶ
εὐθὺς ἐποίησαν καταγελασθῆναι τινῶν 105
ἀντιστρόφως λυποῦσαι πολλοὺς πταίσματι.
Πάντα περίεργον ἄνδρα καὶ φιλοπράγμονα
σπούδαζε φεύγειν· τὰ γὰρ ἑαυτοῦ καταλιπὼν
λύπης τε πολλὰ καὶ μερίμνης ἄξια
ἐκεῖνος εἰς ἀλλότρια περιπίπτει κακά, 110
θέλων ἐλέγχειν ἀτυχίαν σιγωμένην·
τὸν οὖν τοιοῦτον, ὡς ἔφην, φεύγειν σὲ χρή,
ἔλεγχον ἐχθρὸν ἔχοντα δυσσεβημάτων.
Ὅταν φθονεῖσθαί προσδοκήσῃς ὑπὸ τινῶν,
μείζων γενέσθαι τοῦ καθαίροντος δόκει 115
σκοπῷ μεγίστῳ χρώμενος· τὸν γὰρ φθόνον
φθόνος καθαίρει, τοῦτο τὴν τύχην ἔχει.
Οὐδὲν φθονεῖται μικρὸν, ἀλλ' ὅταν μέγα

---

93 *δυναμένον* 96 *τε* fehlt, *πλείωνας* 97 *μακαριότερον* 98 *γίνεται ἐκτός*, doch *α* und *β* als Zeichen der Umstellung darüber. 99 *προκρίνας* man. 1 102 viell. besser *τινά* 104 *συμφορὰς* 105 *ἐποίησεν* und *πρός τινων* 107 *πάντα*] Stobaeus *τὸν τὰ ἀλλότρια περιεργαζόμενον μίσει*. *φιλοπράγμονα*] *πολυπράγμονα*? 108 *καταλειπών* 109 *τε καὶ π.* 112 *φάγειν* 114 *προσδοκήσαις* man. 1, *προσδοκήσῃς* man. 2 116 *φθόνον* man. 2, *φόνον* man. 1 117 *τ. ταύτην τέχνην*

Digitized by Google

λίαν γένηται, ὑπὸ τινῶν βασκαίνεται,
πλὴν ὁ μεγαλόφρων Διὸς λαμπρὸς ἥλιος 120
νέφει καλυφθεὶς ὑποβολῇ δυσανέμῳ
σκιάζεται . . . . οὐ μελαίνεται.

Πιττάκου.

Ὁ Πίτταχος δὲ Λέσβιος μὲν ἦν γένει,
ταῦτα δὲ κατέλιπε τῷ βίῳ συντάγματα·
Μέλλων τι ποιεῖν μὴ προείπῃς μηδενί·
τὰ γάρ τισιν ῥηθέντα καὶ μὴ γενόμενα 125
εἴωθε πλεῖστον καταγέλωτα προσφέρειν.
Εἴ τίς σε δοκιμάσει παραθήκης ἄξιον
καὶ δῷ φυλαχθῆναί τι, τὴν πίστιν λαβὼν
ἀνταπόδος αὐτῷ, μὴ κατάσχῃς τὸ σύνολον·
κέρδος γὰρ ἄδικον ὀλίγον εὐφραίνει χρόνον. 130
Τὸ μέλλον ὡς ἄδηλον ἀεὶ προςδόκα·
οὐκ ἀσφαλία γὰρ προσφέρει τὰς ἐκβάσεις.
καὶ διαλογίζου μηδὲν εὖ εἰδώς, ὅτι
οὐκ ἔστ' ἐν ἡμῖν οὐδὲν, ἀλλ' ἐν τῇ τύχῃ.
Γῆ πιστόν ἐστι κτῆμα καὶ λίαν καλόν, 135
ἄπιστον ἡ θάλασσα καὶ λίαν κακόν,
ὅθεν γεωργεῖν, οὐ πλοΐζεσθαι θέλω.
[πίστευε τῇ γῇ καὶ μὴ τῇ θαλάσσῃ.]
Τὸ κέρδος ἐστὶ τὸ κακὸν ἄπιστον πάνυ,
καλὸν δὲ κέρδος τὸ μέτριον νομίζεται, 140
καὶ κρεῖττόν ἐστι ζῆν ἀλύπως γενόμενον·
τὸ γὰρ κάκιστον κέρδος ἀγαθοῖς ἀνδράσιν
οὔτε πρέπον ἐστὶν οὔτε συμφέρον δοκεῖ·
Φύλασσε πίστιν, τὰς ἀληθείας σέβου.

---

119 τοτ' ὑπὸ 120 ὁ μεγαλόφρονος; ὁ λαμπρὸς 122 δὲ fehlt 123 κατέλειπε 125 τισι 127 παρ. ἄξιον δοκιμάσει 129 κατάσχεις 132 ἀσφάλεια 134 οὐκ ἐστὶν ἐν ἡμῖν ἀλλ' 138 Offenbar Glossem. 143 συμφέρων vgl. V. 73. 144 Der Vers steht im Cod. nach 141.

Digitized by Google

τἀληθὲς ἀεὶ γὰρ εἰς ἔπαινον ἔρχεται. 145
Τὸν δὲ κακοβούλως καταφρονοῦντα τοῦ θεοῦ
κακοῦργον εἶναί φημι καὶ δεινὸν πάνυ.
ὁ μηδὲ σεβόμενος γὰρ αὐτὸν τὸν θεὸν
τίς ἂν γένοιτο πρὸς τὸν ἀνθρώπου βίον;

Βίαντος.

Βίας Πριηνεὺς ἦν μὲν ἄριστος φιλόσοφος, 150
γνωμικὰ δὲ γράψας πᾶσι ταῦτα κατέλιπεν·
Λαβὼν ἔσοπτρον ἐὰν καλὸν σαυτὸν βλέπῃς,
ἔργα καλὰ ποίει, μὴ πανοῦργος τυγχάνων
ἄρχῃ λέγεσθαι πρὸς τινῶν καλὸς κακός·
ἐὰν δ' ἔχῃς τοῦ σώματος δυσμορφίαν, 155
σπούδαζε διάγειν ἀγαθὸν ἐν δόξῃ βίον,
ἵνα σε λέγωσιν οἱ πολῖται καὶ φίλοι
τὸ σῶμα κοσμεῖν τῇ πόνων εὐμορφίᾳ.
Φρόνησιν ἀσκῶν ἄφροσι μὴ χρήσῃ φίλοις,
ἐπεὶ κριθήσῃ καὶ σὺ παντελῶς ἄφρων· 160
ὁμοιότης γὰρ τοῖς ὁμοίοις προστρέχει.
Οὐ δεῖ λέγειν ἔπαινον εἰς ἀναξίους·
ὁ γὰρ τὸ φαῦλον λίαν ὡς καλὸν λέγων
ψα . . . . ἐπαινεῖν τὸ πονηρὸν κρίνεται.
Πικρῶς πέφυκεν ἐπὶ τέλους τοῖς χρωμένοις· 165
τὸ γὰρ κακῶς κερδηθὲν ὄλλυται κακῶς.
Ἔργα κακὰ πράξας ἄξιος μίσους ἔσῃ,
νόει, τὸ λοιπὸν, τί ἄρα σοι ποιητέον.
Ἔμφαινε πειθοῦς τὸν λόγον πληρέστατον,
ἐν πλείοσιν τὰ τῆς ἀληθείας λέγων 170

---

145 *γὰρ τὸ ἀληθὲς ἀεὶ εἰς*, mit übergeschriebenen Umstellungszeichen *β, α* = *ἀεὶ τὸ ἀληθὲς εἰς*. *ἔρχεσθαι* 148 *μὴ* 149 *ἀνθρώπινον* 150 *μὲν ἦν*; oder *μὲν* zu tilgen. 151 *κατέλειπων* ? man. 1 152 *ἐὰν*] einsilbig, wie V. 63 *βλέπεις* 155 *ἐὰν ἔχεις σώματος* 158 *κοσμεῖ* 159 *ἄφροσιν* 160 *καὶ οὐ* 162 *οὐδ' εἰ* 163 *τὸ*] *ὁ λίθον* 164 Nach *ψα* Lücke von 4 Buchstaben; *ἐπαινεῖ* 165 *τοῖς χρ.*] Hier scheint ein Vers ausgefallen zu sein. 166 *κερδιθόν* 169 *πιθοῦς* 170 *πλείοσι*.

Digitized by Google

πίστεις παρέξεις ὡς ἀληθὴς τυγχάνων·
οὐ κρίνεται γὰρ οὐδὲ μὴν πιστεύεται
τρόπων ὑπάρχειν ῥᾳδίαν ἐναλλαγήν.

Θάλητος.

Θαλῆς δὲ τῷ γένει μὲν ἦν Μιλήσιος,
πρὸς τὸν βίον δὲ γνωμικοὺς τούτους λόγους 175
ἔταξε πολλοὺς σωφρονίζειν δυναμένους·
Ἐὰν σύ καλὸς ὢν τυγχάνῃς τῷ σώματι,
σπούδαζε παρέχειν τὸν τρόπον βελτίονα,
τὸν νοῦν δὲ καλλώπιζε τῆς μορφῆς πλέον·
ἀμορφία γὰρ ἀγαθότητα κτωμένη 180
κρείσσων ὑπάρχει κακοθελοῦς εὐμορφίας.
Ἴσθι πρόθυμος πρὸς τὸ κολακεύειν γονεῖς·
ὁποῖα γὰρ σὺ τοὺς τεκόντας ἐργάσει,
ἐκ τῶν τέκνων τοιαῦτα προσδόκα παθεῖν.
Εὖ ἴσθι πᾶσαν ἐγγύην βλάβος φέρειν· 185
εἴ τις γὰρ ὑποτίθησι τὸν ἑαυτοῦ βίον,
ἑαυτὸν ἐχθρὸν ἔσχεν, ἵνα σώσῃ φίλον.
Βαρύτατόν ἐστιν ἄχθος ἀπαιδευσία·
ἐκ τοῦ παθεῖν γὰρ καὶ μαθεῖν εἰώθαμεν·
τὴν ἀμαθίαν οὖν ὡς ἄνοιαν προσδόκα, 190
καὶ θηριώδεις τοὺς ἀπαιδεύτους δόκει.
ὁ γὰρ τὸ σωφρονίζειν ἀμελήσας μαθεῖν,
ἐκεῖνος οὐδ' ἄνθρωπος εἶναι μοὶ δοκεῖ.
Πειρῶ δὲ διδάσκειν πᾶν καλὸν καὶ μανθάνειν·
ἔσῃ γὰρ οὕτως πᾶσι τιμιώτατος· 195
ὁ μὴ διδάξαι γάρ τι μήτε μὴν μαθεῖν
βουλόμενος εἶναι φαίνεται πλήρης φθόνου.

---

172 *οὔτε* 173 *τρόπον* 174 *δὲ* fehlt im Cod. *Μιλήτιος* 175 *τούτους τοὺς λόγους* 176 *ἔταξεν* 177 *σύ* fehlt *τυγχάνεις* 179 *καλλόπιζε* 183 *σὺ*] *ον* ? 187 *σώσει* 188 *ἡ ἀπαιδευσία* 190 *ἀμαθείαν* 193 *μοὶ* fehlt 195 *ὄντως ἅπασι* 196 *τι* fehlt.

Digitized by Google

Ὅταν τι συμβῇ τῶν ἐν οἴκῳ πημάτων,
κρύπτειν ἐκεῖνο συμφέρει καὶ μὴ λαλεῖν·
ἐκ τοῦ λέγειν γὰρ πλείοσι φίλοις τόδε 200
τὸ κακὸν ἄκρυπτον γίνεται καὶ πολλάκις
χλευάζεται τὸ δεινὸν ἢ δακρύεται·
πάντες γὰρ ἐπιχαίρουσι δυστυχήμασιν
καὶ τοῖς καλῶς πράττουσιν ἐπιλυπούμενοι
οὐχ ἡδέως βλέπουσιν εὐτυχήματα. 205
Πιστοὺς ἅπαντας μὴ νόμιζε τυγχάνειν,
ἀλλὰ τινὰς εἶναι καὶ πανούργους προςδόκα·
ὧν ὁ τρόπος ἀφανὴς ὢν ἐλέγχεταί ποτε
ἐκ τοῦ λέγειν τι καὶ κακοῦν, ὧν οὐ πρέπει
πιστοὺς ἅπαντας τοὺς πονηροὺς τυγχάνειν. 210

Περίανδρος.

Ὁ δὲ Περίανδρος ἦν γένει Κορίνθιος,
σοφὸς δὲ λίαν ὥσπερ εἷς μὲν γενόμενος
κατέλιπε λίαν λαμπρὰ ταῦτα δόγματα·
Τὸ πᾶσιν ἀρέσκειν δυσχερὲς μὲν γίγνεται,
δόξαν δὲ πλείστην προσκομίζει γενόμενον, 215
τὸ προπετὲς ἐπικίνδυνόν ἐστι παντελῶς,
ὅτι κοῦφος . . . δίχα λογισμοῦ φαίνεται.
Κέρδος πονηρὸν ληφθὲν ἀντεξουσίως
ἔψεξε δεινῶς τοῦ λαβόντος τὸν βίον.
Τὰς ἡδονὰς μὲν ἴσθι θνητὰς τυγχάνειν, 220
τιμὰς δὲ πάσας ἀθανάτους εἶναι δόκει·
τέρπει γὰρ ἡ μὲν ἡδονὴ βραχὺν χρόνον.
τιμὴ δ' ἀεὶ πέφυκε χρησίμη βροτοῖς.
Ὅταν παρασχεῖν προθέμενός τι τοῖς φίλοις

---

199 *ἐκείνῳ* 200 *τόδε* fehlt 203 *συγχαίρουσιν τοῖς δυστυχοῦσιν* 204 *καί*] *οὐ* 208 *ποτε* fehlt 209 *καὶ κακοῦν*] *κακοῦσιν* 210 *πιστοὺς* fehlt 211 *δὲ* fehlt 213 *κατέλειπε* 214 *ἄρχειν* 216 *ἐπὶ κίνδυνον* 217 Es scheint ein Substantiv wie *τρόπος* zu fehlen, obschon im Cod. kein Zeichen einer Lücke ist. 219 *ἔψεξεν* 224 *τι*] *τὸ*

Digitized by Google

εἴπῃς „ποιήσω“, τοῦτο ποίει συντόμως· 225
ὁ γὰρ λέγων, τὸ δὲ παρασχεῖν μὴ θέλων
ἔχει ἑαυτῷ δισσὰ πρὸς ὄνειδος κακά,
τὸ ψεῦσμα πιστὸν, τὴν δ' ἀλήθειαν κενήν.
Φίλων προσηνῶν τοὺς ἀπορρήτους λόγους
πειρῶ φυλάττειν· τὸ γὰρ ἁπλῶς εἰπεῖν τισίν 230
αὐτοῦ πανούργου δεῖγμα φαίνεται τρόπου.
ὅσον γὰρ εἴπῃ τις ἂν ἀπόρρητον λόγον
καὶ φωτίσαι πρὸς πάντας ἀνέλικτον λόγον.
τὰ δύο γὰρ ἱκανῶς πλημμελεῖ τις εἰκότως
καὶ λόγος ἄβουλος ἐξελεγχθεὶς καὶ φίλος. 235
Φέρειν τὰ συμβαίνοντα γενναίως ἐχρῆν·
ὁ γὰρ ὑπερόγκως ἐπὶ κακῷ λυπούμενος
ἑαυτὸν ὀδυνᾷ περαίνων μηδέν·
εἰ γὰρ κατὰ τύχην δεῖ παθεῖν, ὃ δεῖ παθεῖν,
προσωφελῆσαι τί δύναται λύπη ποτέ; 240
ὅταν τὸ δύνατον ἀδύνατον. ὃ μὴ γενόμενον,
δισσὴ τελευτὴ ζημίαν ἐργάζεται,
ψυχῆς ἄνοιαν καὶ μερισμὸν σώματος.

---

225 εἶπας 226 τόδε 227 ἔσχεν; πρὸς ὀν. δ. κ. 232 εἴπει 235 ἐλεγχθεὶς 241 τὸν δ. γενόμενος.

Wenn man sich schliesslich fragt, was wohl den Verfasser, dessen Jamben nicht zu den schlechtesten gehören, könnte bewogen haben, die einfachsten Gedanken bis zur unerträglichsten Breite auszuweiten, so möchte man auf die Vermuthung kommen, die Sprüche seien in den Schulen zu metrischen Uebungen benützt worden, wie in ähnlicher Weise die Sentenzen des Publilius Syrus zu grammatikalischen Uebungen.

Digitized by Google

Herr von Christ legte folgende Mittheilung des Herrn Papadopulos-Kerameus vor:

„Ueber ein Chrysobull von Trapezunt."

Mich. Deffner gab aus einer im Besitze des athenischen Professors A. Rhallis befindlichen Handschrift zwei Chrysobullen trapezuntischer Kaiser heraus (Archiv für mittel- und neugriechische Philologie, Athen 1880 I S. 153—166); das eine, von dem Kaiser Alexios, bezieht sich auf das Áthoskloster *τοῦ Κουτλουμούση*, das andere von dem Kaiser Emmanuel herrührende auf das Kloster des heiligen Johannes Prodromos auf dem Berg Zabulon. Indess verdanken wir die erste Veröffentlichung des Chrysobulls von Alexios Fallmerayer, der es in den Abhandlungen der III. Classe der bayer. Akademie der Wiss. III. Bd. Abth. III. herausgab. Deffner fügte aber nützliche Anmerkungen bei.

Von beiden Urkunden besass auch Zachariä von Lingenthal Abschriften, welche er, ohne von Deffners Publikation zu wissen, 1881 der kgl. bayerischen Akademie mitteilte, wobei er sich darauf beschränkte, von der ersten nur die abweichenden Lesarten anzugeben (Sitzungsberichte der philosoph.-philologischen und historischen Classe 1881 Heft III S. 292—297). Aufmerksamkeit verdienen seine Bemerkungen über die Unechtheit des angeblich von Emmanuel ausgestellten Chrysobulls.

Digitized by Google

Nach der Handschrift von Rhallis ist dieses im September des Jahres 6805, also 1296 (nicht 1297, wie Zachariä angibt), als in Trapezunt kein Kaiser Alexios regierte, geschrieben. Das Original ist nicht erhalten, wie ich mich bei einem Besuche des Vazelōnklosters 1884 überzeugte. Die Mönche zeigten mir aber als vermeintliches Original einen Pergamentcylinder von 1,27 Meter Höhe und 27 Centimeter Breite. Die Schrift weist auf das Ende des sechzehnten Jahrhunderts oder noch wahrscheinlicher auf den Anfang des siebzehnten. Der Kopist ahmte die Kennzeichen der Chrysobullen äusserlich nach, nämlich die Anwendung von Purpurtinte in den Wörtern *ἡ βασιλεία μου* (S. 164, 23. 165, 57. 166, 77 ed. Deffner), *Πρόδρομος* (S. 164, 26), *ὁ τῆς βασιλείας μου δεσπότης . , . Ἰουστινιανός* (S. 165, 55—56), *χρυσοβούλλου λόγου τῆς βασιλείας μου* (S. 165, 63), *τῆς βασιλείας μου* (Z. 67. 78. 90), *τῇ βασιλείᾳ μου* (Z. 74. 81. 88) u. s. w.

Die Pergamenturkunde enthält andererseits nicht wenige orthographische Fehler, die einen sehr ungebildeten Schreiber verraten, so *πτερνήζοντα* 20, *ἧ* 70, *ἕως* 73, *ἥδη*, *τοῦ λάχιστον* 72, *βασιλεῖα* 77, *σκωλικόβρωτος* 16, *πανλώβιτον* 12, *καμίλου* 27, *θεῖων* 37, *πικρωτέρας* 62, *τοῦτους* 62, *γενν εὰς γεννεῶν* 66 u. dgl. Bemerkenswert sind aber verschiedene Varianten, von denen die wichtigste das Datum betrifft. In der Handschrift von Rhallis heisst es nach der Unterschrift folgendermassen: *Καὶ ὑπεσημήνατο κατὰ τὸν παρόντα σεπτέμβριον μῆνα ςωέ ἔτους.* Das Exemplar des Klosters dagegen enthält keine derartige Bemerkung, sondern es steht nur vor der Unterschrift: *N*[os] *ια* (*ἰνδικτιῶννος ια΄*), was Beachtung verdient.

Eine Kollation mit Deffners Texte ergibt folgende abweichende Lesarten: 3. *ἐπιδείκνυται εὐσεβές*] *εὐσεβὲς ἐπιδείκνυται.* 5. *περὶ . . . κατηχροώμενος*] *πυρὶ . . . κατηλοώ-*

μενος. 5. *δέλτῳ πάλαι*] *δέλτῳ θείας πάλαι.* 6, *διὰ διανοίας*] *ἐκ δ.* 9. *ὁ Κύριος . . . ἀοράτῳ καὶ*] *Κύριος . . . ἀοράτῳ τε καί.* 10. *ποιούμενος*] *ποιούμενον.* 18. *κρυφιοδήκτην*] *κρυφιοδάκτην.* 19. *διεσήμηνε . . . γὰρ*] *διεσήμενε . . . γὰρ φησίν.* 20. *ὑποστελίζοντα*] *ὑποσκελίζοντα.* 23. *τοῦ ὄφεως*] *τῇ τοῦ ὄφεως.* 38. *προσφναίαν*] *προσφυαίαν.* 39. *ἱματιμωτέραν*] *ἱμαντιμωτέραν.* 41. *ἀποδιοπομποῦσαν*] *ἐποδιοπομποῦσαν.* 43. *τῆσδε*] *τῆς δέ.* 46 *θεῖον καὶ ἀγγελ.*] *θεῖον καὶ ἄγων κ. ἀ.* 47. *φράζων*] *φράζον.* 49. *καὶ αὐτὸς*] *καὐτός.* 51. *κοπ. τε ἀοράτων*] *κ. ἀορ. τε.* 52. *προετοιμάζει*] *προετοιμάζων.* 53. *τοῦ θείου*] *τὸ τοῦ θ.* 56. *ἐξοικοδόμησεν*] *ἐξῳκοδόμησεν.* 57. *παρὸν οὖσα*] *ἀπιοῦσα.* 64. *σύνεγγυς*] *σύνεγγες.* 65. *κωμήδια*] *κωμήδρια.* 67. *ἐξουσίαν*] *ἐξουσιῶν.* 68. stimmt die Handschrift mit Deffners Text, dagegen 69. mit dem Lingenthals. 71. vor *τῆς μονῆς* steht *τῶν.* 72. vor *καὶ ἤδη.* 74 *μόνῃ δὲ*] *δὲ μόνῃ.* 78. *ἀποζῆναι*] *ἀντιζῆναι.* 84. *ζημιωθήσεται*] *ἐκζημιωθήσεται.* 90. hinter *καὶ* steht *τά.*

Dieser Vergleich der zwei Exemplare zeigt klar, dass die Abschrift des Klosters aus einer älteren dem fünfzehnten Jahrhundert vorausliegenden geflossen ist. Dass noch mehrere andere Abschriften existieren, darf man daraus vermuten, dass ich eine dritte Abschrift in einem Kodex des Bistums Chaldia (zu Gümushane) fand, wo die Urkunde auf S. 245—247 korrekter als in der Handschrift des Klosters, aber dieser ähnlich steht. Folgende Abweichungen sind bemerkenswert: 43. *διάλογον* statt *τῆσδε λόγον.* 26. *φανεὶς* statt *φαεινός.* 64. *σύνεγγυ γειτονοῦντα.* Mit der Handschrift von Rhallis stimmt er in den Lesarten *κωμήδια* 65., *συδόσεων* 69., *ζημιωθήσονται* überein. Was aber dem dritten Exemplare Wert verleiht, ist die Datierung, welche folgendermassen lautet: *Ἔτει ἀπὸ κοσμογονίας ςχζη*ω (= 6698). Sie steht vor der Unterschrift, welche durch êine Reihe von sieben kleinen Kreuzen abgetrennt ist, und entspricht dem Jahre 1190 der christlichen Zeitrechnung.

Digitized by Google

Das Datum der Handschrift von Rhallis ist falsch, weil Manuel I. im März 1263 starb (Panareti chronicon 3 ed. Fallmerayer). Das gleiche gilt von der dritten Handschrift, weil es im Jahre 1190 überhaupt noch keinen Kaiser von Trapezunt gab. Nicht einmal die Indiktionenrechnung der Klosterhandschrift ist richtig, denn die 11. Indiktion fiel nie in die Regierung eines trapezuntischen Kaisers Emmanuel.

Trotzdem verdient die Urkunde als das Werk einer geschickten Hand Beachtung. Oder dürfen wir vielleciht annehmen, dass sie echt und nur das Datum von den Abschreibern verschiedenartig ergänzt ist?

Historische Classe.

Sitzung vom 3. Juli 1886.

Herr Cornelius hielt einen Vortrag:

„Ueber die Rückkehr Calvin's nach Genf im Jahre 1541.

Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Herr Preger hielt einen Vortrag:

„Ueber das Verhältniss der Taboriten zu den Waldesiern des 14. Jahrhunderts."

Derselbe wird gleichfalls in den „Abhandlungen" gedruckt werden.

Digitized by Google

Wahlen.

Nachdem die von der Akademie am 26. Juni vorgenommenen Neuwahlen am 30. Juli 1886 die allerhöchste Bestätigung gefunden haben, treten in die Akademie ein:

A. Als ordentliches Mitglied:

der philosophisch-philologischen Classe:

Das bisherige ausserordentliche Mitglied Herr Dr. Rudolph Schöll, Professor an der hiesigen Universität.

B. Als auswärtige Mitglieder:

der historischen Classe:

Das bisherige correspondirende Mitglied Herr Georg von Wyss, Professor an der Universität Zürich.

Herr Dr. Heinrich Siegel, Hofrath und Professor an der Universität zu Wien.

C. Als correspondirende Mitglieder:

der philosophisch-philologischen Classe:

Herr Dr. Elias Steinmeyer, Professor an der Universität zu Erlangen.

Herr Dr. Julius Jolly, Professor an der Universität zu Würzburg.

der historischen Classe:

Herr Dr. Heinrich Brunner, Professor an der Universität zu Berlin.

Herr Dr. Heinrich Reusch, Professor an der Universität zu Bonn.


Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniss der eingelaufenen Druckschriften

Januar bis Juni 1886.

Die verehrlichen Gesellschaften und Institute, mit welchen unsere Akademie in Tauschverkehr steht, werden gebeten, nachstehendes Verzeichniss zugleich als Empfangsbestätigung zu betrachten. — Die zunächst für die II. Classe bestimmten Druckschriften werden in deren Sitzungsberichten 1886 Heft 2 verzeichnet.

Von folgenden Gesellschaften und Instituten:

Geschichtsverein in Aachen:

Zeitschrift. Bd. 7. Heft 3. 4. 1885. 8⁰.

Südslavische Akademie der Wissenschaften in Agram:

Rad. Bd. 75. 77.
Starine. Bd. 17. 1885. 8⁰.

Archäologische Gesellschaft in Agram:

Viestnik. Bd. VIII. Heft 1. 2. 1886. 8⁰.

Société des Antiquaires de Picardie in Amiens:

Mémoires. 3. Ser. Tom. 8. Paris 1885. 8⁰.

K. Akademie der Wissenschaften in Amsterdam:

Verhandelingen. Afd. Letterkunde. Deel 16. 1886. 4⁰.
Verslagen en Mededeelingen. Afd. Letterkunde. 3 Reeks. Deel II. 1885. 8⁰.
Jaarboek voor 1884. 8⁰.
Register op den Catalogus. 1885. 8⁰.
Prysvers: Venite ad me. 1885. 8⁰.

Digitized by Google

Archäologische Gesellschaft in Athen:

Πρακτικὰ τοῦ ἔτους. 1884. 1885. 8⁰.

Johns Hopkins University in Baltimore:

Circulars. Vol. V. Nr. 43. 45. 47. 49. 50. 1885—86. 4⁰.
Studies. IV. Serie. Nr. 1. 2. 4. 5. 6. 1886. 8⁰.
American Journal of Philology. Vol. VI. Nr. 4. VII. 1. 1886. 8⁰.

Universitäts-Bibliothek in Basel:

Schriften der Universität Basel v. J. 1885/86.

Historische und antiquarische Gesellschaft in Basel:

Beiträge zur vaterländischen Geschichte. N. F. Bd. II. Heft 2. 1886. 8⁰.

Société des Sciences historiques et naturelles in Bastia:

Bulletin. V. et VI. année fasc. 54—63. Juin 85—Mars 86. 1885—86. 8⁰.

Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Batavia:

Tijdschrift. Deel XXX. aflev. 5. 1885. 8⁰.
Notulen. Deel 23. aflev. 2. 1885. 8⁰.

Historischer Verein in Bayreuth:

Archiv für Geschichte von Oberfranken. Bd. XVI. Heft 2. 1885. 8⁰.

Serbische gelehrte Gesellschaft in Belgrad:

Glasnik. Bd. 63. 64. 1885. 8⁰.

K. Preussische Akademie der Wissenschaften in Berlin:

Corpus inscriptionum latin. Vol. VI. Pars 5. 1885 Fol.
Sitzungsberichte 1885. Nr. 40—52. gr. 8⁰.

Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz in Bern:

Jahrbuch für schweizerische Geschichte. XI. Bd. Zürich 1886. 8⁰.

Historischer Verein des Kantons Bern in Bern:

Archiv. Bd. XI, 4. 1885. 8⁰.

Universität Bonn:

Schriften vom Jahre 1885. 4⁰ und 8⁰.

Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn:

Jahrbücher. Heft 78—81. 1884—86. gr. 8⁰.

Digitized by Google

Fest-Programm zu Winckelmann's Geburtstagsfeier. 1885. 4⁰.
Das römische Köln von Carl von Veith. 1885. 4⁰.

Académie R. des sciences in Brüssel:

Bulletin. 54ᵉ année, 3ᵉ sér. tom. X. Nr. 11. 12. 1885. 8⁰.
„ 55ᵉ année. III. „ „ XI. Nr. 1. 2. 3. 4. 1886. 8⁰.
Annuaire. 52ᵉ année 1886. 1886. 8⁰.

Academia Romana in Bukarest:

Etymologicum magnum Romaniae auctore B. Petriceĭcu-Hasdeu fasc. II. 1886. 4⁰.
Documente privitóre la istoria Românilor urmare la colectiunea luĭ Eudoxiu de Hurmuzaki. Suplement I. Vol. I. 1518—1780. 1886. 4⁰.

Asiatic Society in Calcutta:

Bibliotheca Indica. New Series. Nr. 537—556. 561—566. 1885—86. 8⁰.
Centenary Review, from 1784 to 1883. 1885. 8⁰.
Journal. Nr. 265. 266. 1885. 8⁰.
Proceedings. 1885. Nr. 9. 10. 1885. 8⁰.

Videnskabs Selskab in Christiania:

Forhandlinger 1885. 1886. 8⁰.

Universität in Christiania:

Norges gamle Love indtil 1387. Bd. IV. udg. ved Gustav Storm. 1885. 4⁰.

Universität in Czernowitz:

Personalstand und Ordnung der öffentlichen Vorlesungen im S. S. 1886. 8⁰.

Westpreussischer Geschichtsverein in Danzig:

Zeitschrift. Heft XV. 1886. 8⁰.

Historischer Verein für das Grossherzogthum Hessen in Darmstadt:

Quartalblätter 1885. 3. 4. 1885. 8⁰.

Verein für Anhaltische Geschichte in Dessau:

Mitteilungen. Bd. IV. 6. 7. 1885 und 1886. 8⁰.

Académie des Sciences in Dijon.

Mémoires. 3ᵉ Série. Tom. 8. Années 1883—84. 1885. 8⁰.

Generaldirection der K. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in Dresden:

Erläuterungen zur Mayahandschrift von E. Förstemann. 1886. 4⁰.

Digitized by Google

Karl Friedrichs Gymnasium in Eisenach:

Jahresbericht f. 1885/86 nebst Programm; Die Eisenacher Ratsfasten von G. Kühn. 1886. 4⁰.

Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländ. Alterthümer in Emden:

Jahrbuch. Bd. 6. Heft 2. 1885. 8⁰.

Universität Erlangen:

Schriften vom Jahre 1884/85. 8⁰.

Biblioteca nazionale Centrale in Florenz:

Bolletino delle pubblicazione italiane. 1886. Nr. 1—7. 10—12. 1886. 8⁰.

Breisgau-Verein Schau-ins-Land in Freiburg:

Schau-ins-Land. 11. Jahrg. 1884. Lief. 4. 1885. Fol.

Institut National in Genf:

Bulletin. Tom. 27. 1885. 8⁰.

Universitäts-Bibliothek in Giessen:

Die im Jahre 1884/85 erschienenen akademischen Schriften.

Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz:

Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 61. Heft 2. 1885. 8⁰.

K. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen:

Göttingische gelehrte Anzeigen. 1885. Nr. 22—26. 1886. Nr. 1—6. 1885—86. gr. 8⁰.

Lebensversicherungsbank in Gotha:

57. Rechenschaftsbericht f. d. J. 1885. 1886. 4⁰.

Haagsche Genootschap tot verdediging van de christelijke godsdienst im Haag:

Werken. 6. Reeks. Deel I. Leiden 1886. 8⁰.

Kgl. Instituut voor de Taal-Land-en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië im Haag.

Bijdragen tot de taal-, land-en volkenkunde van Nederlandsch-Indië. V. Reeks. Deel I. Aflev. 1 und 2. 1886. 8⁰.

K. Holländische Regierung im Haag:

Nederlandsch-Chineesch Woordenboek door G. Schlegel. Deel I. aflev. 3. Leiden 1855. gr. 8⁰.

Deutsche morgenländische Gesellschaft in Halle:

Zeitschrift. Bd. 39. Heft 4. Bd. 40. Heft 1. Leipzig 1885—86. 8⁰.

Digitized by Google

Universität in Halle:

Schriften des Jahres 1885. 4⁰ und 8⁰.

Stadtbibliothek in Hamburg:

Jahrbuch der Hamburgischen wissenschaftlichen Anstalten. II. Jahrgang. 1885. gr. 8⁰.

Mittheilungen aus der Stadtbibliothek zu Hamburg. III. 1886. 8⁰.

Verein für Hamburgische Geschichte in Hamburg:

Mittheilungen. 8. Jahrg. 1885. 1886. 8⁰.
Zeitschrift. N. F. Bd. V. Heft 1. 1886. 8⁰.

Verein für siebenbürgische Landeskunde in Hermannstadt:

Archiv. N. F. Bd. XX. Heft 2. 3. 1886. 8⁰.
Jahresbericht für d. J. 1884/85. 1885. 8⁰.

Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde in Jena:

Zeitschrift. N. F. Bd. IV. Heft 3. 4. 1885. 4⁰.
Thüringische Geschichtsquellen. N. F. Bd. II. 1885. 8⁰.

Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte in Kiel:

Zeitschrift. B. XV. Heft 1. 2. 1885. 8⁰.
Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten u. Urkunden. Bd. I. Lief. 4. Bd. II. Lief. 1. Hamburg 1885—86. 4⁰.

Universität Kiel:

Schriften der Universität Kiel f. d. Jahre 1884/85. 4⁰ und 8⁰.

Universität in Kiew:

Iswestija. Bd. XXV. 1885. Nr. 10. 11. 12.
„ XXVI. 1886. „ 1. 2. 3. 1885—86. 8⁰.

Universität Königsberg:

Schriften der Universität v. J. 1885.

Hellenikos philologikos Syllogos in Konstantinopel:

Ὁ Ἑλληνικὸς φιλολογικὸς σύλλογος. σύγγραμμα περιοδικόν. Tom. 16 mit 3 Anhängen. 1884. 4⁰.

Gesellschaft für nordische Alterthumskunde in Kopenhagen:

Aarbøger. 1885. Heft 4 u. Tillaeg. 1885—86. 8⁰.
„ II. Raekke. Bd. 1. Heft 1. 1886. 8⁰.

K. Sächsische Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig:

Berichte der philol. hist. Classe 1885. I. Heft. 4. 1886. 8⁰.

Geschichts- und Alterthums-Verein in Leisnig:

Mittheilungen. 7. Heft. 1886. 8⁰.

Digitized by Google

Université catholique in Löwen:

Annuaire 1886. 8⁰.
Revue catholique. Tom. 54. 1883. 8⁰.
De la sensation et de la pensée par Théodore Fontaine. 1885. 8⁰.

R. Asiatic Society in London:

Journal. N. Ser. Vol. XVIII. Part. 1. 2. 1886. 8⁰.

Universität in Lund:

Acta. Tom. 18, 1881—82 in 2 Heften. 1881—82. 4⁰.
„ Tom. XXI. 1884—85 in 3 Heften. 1885—86. 4⁰.
Universitets-Biblioteks-Accessionskatalog 1885. 1886. 8⁰.

Historischer Verein in Luzern:

Der Geschichtsfreund. Bd. 40. 1885. 8⁰.

Musée Guimet in Lyon:

Annales. Tom. VIII. Paris 1885. 4⁰.
Revue de l'histoire des religions. Tom. XI. Nr. 3. Tom. XII. Nr. 1. Paris 1885. 8⁰.

Real Academia de la historia in Madrid:

Boletin. Tomo VII. cuad. 6. 1885. 8⁰.
„ „ VIII. „ 1. 2. 3. 4. 5. 1886. 8⁰.

Literary and Philosophical Society in Manchester:

Memoirs. 3. Series. Vol. VIII. 1884. 8⁰.
Proceedings. Vol. XXIII. XXIV. 1883—84 und 1884—85. 1884—85. 8⁰.

Universität Marburg:

Schriften der Universität v. J. 1884/85.

Fürsten- und Landesschule St. Afra in Meissen:

Jahresbericht für 1885/86. 4⁰.

Académie in Metz:

Mémoires. Serie III. Année XI. XII. 1881/82. 1882/83. 1885—86. 8⁰.

K. Archäologische Gesellschaft in Moskau:

Drewnosti (Alterthümer). Bd. V. Heft 1. Bd. XI. Heft 1. 1885—86. 4⁰.
W. E. Rumjanzow, Nesabwennoi Pamjati Grafa Alexeja Sergejewitscha Ywarowa. (Zum unvergesslichen Denkmal des Grafen Alexei Sergejewitsch Uwarow.) 1885. 4⁰.

Digitized by Google

Musées public et Roumiantzow in Moskau:

Catalogue des monnaies et médailles de la section numismatique des Musées (in russ. Sprache). Livr. II. 1885. 8⁰.

Universität in München:

Schriften des Jahres 1885. 8⁰.

Académie de Stanislas in Nancy:

Mémoires. 5ᵉ Sér. Tom. II. 1885. 8⁰.

Historischer Verein in Neuburg a. D.

Kollektaneen-Blatt. 49. Jahrg. 1885. 8⁰.

American Oriental Society in New-Haven:

Proceedings at New-York. October 1885. 8⁰.

Astor Library in New-York:

37th annual Report for the year 1885. 1886. 8⁰.

Verein für Geschichte und Landeskunde in Osnabrück:

Mittheilungen. Bd. 13. 1886. 8⁰.

K. Ungarische Akademie der Wissenschaften in Budapest (Pest):

Almanach 1885. 8⁰.
Régi Magyar Könyvtár. Bd. 2. 1885. 8⁰.
Monumenta comitialia regni Transsylvaniae. Tom. 10. 1884. 8⁰.
Codex diplom. Hungaricus Andegavensis. Tom. 4. 1884. 8⁰.
Nyelvemléktár. Régi Magyar Codexek és Nyomtatványok. Bd. XI. 1884. 8⁰.
Magyarország története II. József Korában. Irta Marczali Henrik. Bd. II. 1884. 8⁰.
Nyelvtudományi Közlemények. Bd. 19. Heft 1—3. 1884. 8⁰.
Hazai és külföldi folyóiratok Magyar Tudományos Reportoriuma. Bd. II. Abth. I. 1885. 8⁰.
Alsó Magyarország Bányamwelésének története, írta Péch Antal. Bd. I. 1884. 8⁰.
Archaeologiai Értesitö. Bd. IV. V, 1. 2. 1884—85. gr. 8⁰.
A. Keszthelyi sírmezök, irta Lipp Vilmos. 1884. Fol.
A. Mag. Tud. Akadémia évkönyvei. Bd. XVII. Heft 2. 1884. 4⁰.
Corpus statutorum Hungariae municipalium. Tom. I. 1885. 8⁰.
Epistolae Pauli lingua hungarica donatae. 1883. 8⁰.
Nemzet gazdasági és statisticai évkönyv. Bd. II. 1884. 8⁰.
Vázlatok a Magyar tudományos Akadémia felszágados történetéből 1831—1881. 1881. 8⁰.
Bethlen Gábor és a Svéd diplomáczia. Irta Szilágyi Sándor. 1882. 8⁰.

Digitized by Google

Aemilius Papinianus pályája és müvei. Irta Vécsey Tamás. 1884. 8°.
A. Bártfai sz.-egyed temploma könivtárának története. Irta Abel Jenö. 1885. 8°.
Az Keresztyensegnec fondamentomirol valo rôuid keonywechke. Nach der Originalausgabe von 1562 nachgedruckt. 1885. 8°.
Ungarische Revue. 6. Jahrg. 1886. Heft 1—6. 1886. gr. 8°.

Académie Imperiale des Sciences in St. Petersburg:

Bulletin. Tom. XXX. Nr. 3. Tom. XXXI. Nr. 1. 1886. 4°.
Mémoires. tom. XXXIII. Nr. 3—5. 1885. 4°.

Kais. russ. archäologische Gesellschaft in St. Petersburg:

Iswestija. Tom. IX. 1880. 4°.
Krititscheska Nabudenija etc. (Kritische Betrachtungen über die Formen der schönen Künste). 1. Lief. (Die Baukunst der alten Aegypter von Adrian Prachow.) 1880. 4°.
Pojesdka w. Rumelii etc. (Reisen des Archimandriten Antonin in Rumelien. 1879. 4°.
Opis drewnid rukopisej etc. (Beschreibung der alten Handschriften des Museums der K. russ. archäol. Gesellschaft). 1879. 8°.

Kaiserliche Universität in St. Petersburg:

Protokoly etc. (Sitzungsberichte der Universität) Nr. 29—32 und 5 Beilagenhefte. 1885. 8°.
Sapiski etc. (Schriften der hist. philol. Facultät.) Tom. 15. 1885. 8°.
Trudy etc. (Arbeiten der Petersburger Gesellschaft von Naturforschern). Bd. XV. XVI. 1. 2. 1884—85. 8°.
Efimow, Umrisse zu einer Geschichte der altrömischen Verwandtschaft. 1885. 8°.
Nikolski, Von der Auslieferung der Verbrecher nach den Grundsätzen des internationalen Rechts. 1885. 8°.
Prileschkajew, Die Fabrik-Inspectionen in Frankreich nach dem Gesetz vom 19. Mai 1874. 1883. 8°.
Selinski, Vom jonischen und dorischen Styl in der alten attischen Komödie. 1885. 8°.
sämmtlich in russ. Sprache.

Historische Gesellschaft der Provinz Posen in Posen:

Zeitschrift. Jahrg. I. Heft 3. 4. 1885. 8°.

K. böhmisches Museum in Prag:

Časopis. Bd. 59. Heft 4. 1885. 8°.
Geschäftsbericht für 1885. 1886. 8°.

Lese- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag:

Jahresbericht f. d. J. 1885/86. 1886. 8°.

Historischer Verein in Regensburg:

Verhandlungen. Bd. 39. Stadtamhof 1885. 8°.

Digitized by Google

Instituto historico e geographico in Rio de Janeiro:

Revista trimensal. Tomo 46. 47. 1883—84. 8⁰.
Catalogo dos manuscriptos. 1884. 8⁰.
Catalogo das cartas geographicas etc. 1885. 8⁰.

Accademia dei Lincei in Rom:

Atti. Serie IV. Rendiconti. Vol. I. Fasc. 27. 28.
„ IV. „ „ II. „ 1—12. 1885—86. 4⁰.
Annuario. 1886. 8⁰.

Biblioteca nazionale Vittorio-Emanuele in Rom:

Bollettino delle opere moderne straniere acquistate. 1886. 1. 2. 8⁰.

Archäologisches Institut in Rom:

Mittheilungen. Römische Abteilung. Bd. I. Fasc. 1. 1886 8⁰.

Gesellschaft für Salzburger Landeskunde in Salzburg:

Mittheilungen. 25. Vereinsjahr 1885. 8⁰.

Historischer Verein für das Württembergische Franken in Schwäbisch-Hall.

Württembergisch Franken. Neue Folge II. 1885. gr. 8⁰.

China Branch of the R. Asiatic Society in Shanghai:

Journal. New Series. Vol. XVIII. XIX. part 1. Vol. XX. part. 1. 2. 4. 5. 6. 1884—86. 8⁰.

K. K. archäolog. Museum in Spalato:

Bullettino di Archeologia e Storia Dalmata. Anno VIII. Nr. 1—12. IX. Nr. 1—5. 1885—86. 8⁰.

Korrespondenzblatt der Gelehrten- und Realschulen Württembergs in Stuttgart:

Korrespondenzblatt. 32. Jahrg. 1885. Heft 9—12. Tübingen 1885. 8⁰.

K. Württemberg. statistisches Landesamt in Stuttgart:

Beschreibung des Oberamts Ellwangen. 1886. 8⁰.
Württembergische Vierteljahres-Hefte für Landesgeschichte. Jahrg. VIII. Heft 1—4. 1885. gr. 8⁰.
Württembergische Jahrbücher für Statistik. Jahrg. 1885 in 5 Heften. 1886. gr. 8⁰.

Biblioteca e Museo comunali in Trient:

Archivio Trentino. Anno IV. Fasc. 2. 1885. 8⁰.

Universität Tübingen:

Universitätsschriften aus dem Jahre 1885. 1886. 4⁰.

Digitized by Google

R. Accademia delle Scienze in Turin:

Atti. Vol. XXI. disp. 1. 2. 5. 1885—86. 8⁰.

Historisch Genootschap in Utrecht:

Bijdragen en Mededeelingen. Deel IX. 1886. 8⁰.
Werken. N. Ser. Nr. 40—42. 1885. 8⁰.

Société provinciale des arts et sciences in Utrecht:

Jaarverslag 1885. 1885. 8⁰.
Aanteekeningen der Sectien 1884—85. 1884—85. 8⁰.

Comptroller of the Currency of the United States in Washington:

Annual Report. Dec. 1. 1885. 8⁰.

K. K. Akademie der Wissenschaften zu Wien:

Denkschriften. Philosophisch-histor. Classe. Bd. 35. 1884—85. 4⁰.
Sitzungsberichte. Philosophisch-historische Classe. Bd. 107. Heft 1. 2. Bd. 108. Heft 1—3. Bd. 109. Heft 1—2. 1884—85. 8⁰.
Almanach. 35. Jahrgang. 1885. 8⁰.
Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 66, 1. 2. 1884—85. 8⁰.
Feierliche Sitzung anlässlich des 25 jährigen Jubiläums des hohen Curatoriums am 10. März 1886. 8⁰.

K. K. Universität in Wien:

Uebersicht der akademischen Behörden f. d. Studienjahre 1885/86. 4⁰.
Bericht über das Studienjahr 1884/85 von Hermann Zschokke. 1886. 8⁰.
Oeffentliche Vorlesungen im Sommersemester 1886. 4⁰.

Universitäts-Bibliothek Zürich:

Schriften der Universität Zürich v. J. 1885/86.

Von folgenden Herren:

Mich. Amari in Florenz:

Documenti per servire alla storia di Sicilia. Ser. III. Epigrafia. Vol. II. Fasc. 1. Palermo 1885. 8⁰.

Julio Firmino Biker in Lissabon:

Collecção de tratados e concertos de pazes. Tomo. X. XI. XII. 1885—86. 8⁰.

Sophus Bugge in Christiania:

Der Ursprung der Etrusker. Christiania 1886. 8⁰.
Beiträge zur Erforschung der etruskischen Sprache. Göttingen 1886. 8⁰.

Wilhelm v. Christ in München:

Aristotelis Metaphysica rec. W. Christ. Lipsiae 1886. 8⁰.

Digitized by Google

Ernst v. Destouches München:

Ein Bergsee-Traum. 1886. 8⁰.
Vorschläge zur Errichtung von Gedenktafeln im J. 1886. 1886. 4⁰.

Eduard Dobbert in Berlin:

Die Kunstgeschichte als Wissenschaft und Lehrgegenstand. 1886. 8⁰.

J. M. Grandjean in Laval:

Tableaux comparatifs des principales modifications phonétiques des infinitifs des verbes faibles dans les dialectes germaniques. 1885. 8⁰.

Hegewald in Meiningen:

Die Heidelberger Chronik. 1886. 8⁰.

Platon Lukaschewitz in Kiew:

Korneslow ewreiskago jesyka. Wurzelwörterbuch der hebr. Sprache. 1882. 8⁰.

Arnold Luschin von Ebengreuth in Graz:

Oesterreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Reception des römischen Rechts. Abth. I. Wien 1886. 8⁰.

Wilhelm Meyer in München:

Petri Abaelardi planctus virginum Israel super filia Jeptae Galadita. 1885. 8⁰.

Gabriel Monod in Paris:

Revue historique XIe année tom. XXX. Nr. 1. 2. Janv.—Avril.
" " XXXI. Nr. 1. Mai—Juin. 1886. 8⁰.

Fr. Ohlenschlager München:

Das römische Forum zu Kempten s. l. s. a. 8⁰.

Juan de Dios de la Rada y Delgado in Madrid:

Necropolis de Carmona. 1885. 4⁰.

Alfred von Reumont in Burtscheid:

Charakterbilder aus der neueren Geschichte Italiens. Leipzig 1886. 8⁰.
Il Marchese di Prié nel Belgio. Florenz 1886. 8⁰.
L. P. Gachard (Ausschnitt). 1886. 8⁰.

Charles Schoebel in Paris:

Les doctrines cosmogoniques et philosophiques de l'Inde. Löwen 1886. 8⁰.
Le bandeau sacerdotal de Batna interprété. 1886. 8⁰.

Andreas Spengel in München:

M. Terentii Varronis de lingua latina libri emendavit Leonhardus Spengel, rec. Andreas Spengel. Berlin. 1885. 8⁰.

Digitized by Google

G. de Vasconellos Abreu in Lissabon:

Curso de litteratura sãoskritica classica e vedica I. 1881. gr. 8⁰.

Gustav Volkmar in Zürich:

Die neu entdeckte christliche Schrift, Lehre der zwölf Apostel an die Völker. Leipzig 1885. 8⁰.

Epistula Polycarpi Smyrnaei genuina rec. Gust. Volkmar. 1885. Fol.

Albrecht Weber in Berlin:

Verzeichniss der Sanskrit- und Prâkrit-Handschriften der kgl. Bibliothek zu Berlin. Bd. II. 1886. 4⁰.

Friedrich von Weech in Karlsruhe.

Codex diplomaticus Salemitanus. Tom. II. 1886. 8⁰.

Digitized by Google

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 6. November 1886.

Herr Maurer hielt einen Vortrag:

„Die Eingangsformel der altnordischen Rechts- und Gesetzbücher."

Früher schon hatte ich wiederholt Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass in den älteren norwegischen sowohl als isländischen Rechtsaufzeichnungen das Christenrecht voranzustehen, und an seiner Spitze eine eigenthümlich gestaltete Eingangsformel zu zeigen pflegt.[1]) Es scheint sich aber zu verlohnen, diesen Umstand etwas genauer ins Auge zu fassen, und zu untersuchen, wie weit sich etwa aus demselben auf die ursprüngliche Gestalt dieser Aufzeichnungen irgend welche Schlüsse ziehen lassen. Ich will zunächst den Thatbestand feststellen, und an dessen Vorführung vorerst nur diejenigen Bemerkungen anknüpfen, welche zu dessen Klarlegung nöthig erscheinen und zugleich ohne weitläufigere Erörterungen sich machen lassen.

1) Vgl. z. B. meine Abhandlung: Die Entstehungszeit der älteren Gulaþíngslög, S. 120 u. fgg. (in den Abhandlungen unserer Akademie, Cl. I. Bd. XII, Abth. III); dann meine Artikel: Grágás, S. 17, Anm. 37, u. Gulaþíngslög, S. 7 (in der Allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften und Künste, Sect. I, Bd. 77 u. 97).

Digitized by Google

In den beiden Hss., welche das ältere isländische Recht einigermassen vollständig enthalten, steht der „Kristinna laga þáttr" voran. In der Konúngsbók folgt auf ihn, nur durch zwei §§. von ihm getrennt, welche als blosse Anhänge zu ihm gelten können, der þíngskapaþáttr, in der Staðarhólsbók dagegen, welche keinen die Dingordnung behandelnden Abschnitt enthält, folgt sofort das Erbrecht, von dem Christenrecht nur durch das Zehntrecht und einige weitere kirchenrechtliche Bestimmungen getrennt, welche in jener ersteren Hs. erst am Schlusse des ganzen Rechtsbuches nachgetragen werden. An der Spitze des Christenrechtes zeigt dabei die K. eine Eingangsformel, welche in ihrer religiösen Gestaltung zwar zunächst gerade diesen Abschnitt ganz passend einleitet, aber doch sichtlich zugleich auch dem gesammten Rechtsbuche als Einleitung zu dienen bestimmt ist; sie lautet: „þat er upphaf laga várra, at allir menn skolo kristnir vera á landi hèr, ok trúa á einn guð föður, ok son, ok helgan anda," worauf dann sofort die Vorschriften über die Taufe sich anschliessen, mit welchen das Christenrecht selbst beginnt. Dieselbe Eingangsformel kehrt unverändert auch in fast allen denjenigen Hss. wider, welche nur das kirchliche Recht mit Ausschluss des weltlichen enthalten, nämlich in der Skálholtsbók, Staðarfellsbók, Belgsdalsbók und Arnarbælisbók, sowie in AM. 158. B. in 4to, in AM. 181. in 4to, und in F. Magn. 161 in 4to; nur sehr wenig, und wie es scheint unter dem Einfluss der Jónsbók, verändert kehrt sie ferner in AM. 50. in 8to wider, wo sie lautet: „þat er upphaf laga várra Íslendínga, sem upphaf er allra góðra hluta, at allir menn skolo vera kristnir hèr á landi, ok trúa á einn guð föður, ok son, ok heilagan anda," während eine Variante von AM. 181. zwar ebenfalls „Íslendínga" einschiebt, dagegen die Worte „sem upphaf er allra góðra hluta" nicht hat. Jene erstere Fassung der Eingangsformel erweist sich somit als die ächte und ursprüngliche; wenn die Staðarhólsbók, und

Digitized by Google

sie allein, dafür die Worte gibt: Á dögum feđra várra voro þau lög sett, at allir menn skolo kristnir vera á landi hèr, ok trúa á einn guđ föđur, ok son, ok anda helgan", so haben wir diese Einkleidung in die Form eines geschichtlichen Berichtes als eine spätere, willkürliche Veränderung anzusehen, welche für uns nicht weiter in Betracht kommt. Die Worte, mit welchen die Formel beginnt, scheinen sogar bereits der heidnischen Zeit angehört zu haben. Die übereinstimmenden Berichte, welche die Landnáma in der Hauksbók sowohl[1]) als in der jüngeren Melabók[2]), ferner der þorsteins þ. uxafóts in der Flateyjarbók[3]) und die ältere Redaction der þorđar s. hređu in der Vatnshyrna[4]) bringen, und welche sammt und sonders aus der älteren Íslendíngabók des Ari fróđi abzustammen scheinen,[5]) erzählen uns bezüglich des ersten isländischen Landrechtes, der Úlfljótslög: „þat var upphaf enna heiđnu laga, at menn skyldu eigi hafa höfuđskip í haf, en ef þeir hefđi, þá skyldi þeir af taka höfuđ, áđr þeir kæmi í lands sýn, ok sigla eigi at landi međ gapandi höfđum eđa gínandi trjónum, svá at landvættir fælist viđ." Damit ist festgestellt, dass bereits im Heidenthume das, freilich noch nicht aufgezeichnete, aber doch in einem officiellen Rechtsvortrage verkörperte Landrecht der Insel mit Vorschriften religiösen Inhaltes begann, und ist überdiess wenigstens wahrscheinlich gemacht, dass schon damals an der Spitze dieser letzteren die später üblichen Eingangsworte standen: „þat er upphaf laga várra"; die letztere Vermuthung aber wird noch durch eine

1) Landnáma, IV, 7/258—59.
2) Anhang zur Landnáma. S. 334—336.
3) Flbk. I. S. 249.
4) edd. Gudbrandr Vigfússon 1/93—94.
5) vgl. meine Abhandlung: Die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfassung auf Island (in den Abhandlungen unserer Akademie, Cl. I, Bd. XII, Abth. I.)

Digitized by Google

weitere Thatsache bestätigt. Den Gesetzsprecher þorgeir Ljósvetníngagođi, welcher im Jahre 1000 gelegentlich der Annahme des Christenthums das neue Recht zu formuliren hatte, lässt eine der einschlägigen Geschichtsquellen mit den Worten beginnen[1]: „þat er upphaf laga várra, at menn skulu allir vera kristnir hèr á landi ok trúa á einn guđ föđur ok son ok anda helgan" u. s. w.; eine zweite aber lässt ihn die Worte brauchen:[2]) „þat hefi ek upphaf laga várra til samþykkis viđ kristna menn, at hverr mađr á Íslandi, meiri ok minni, skal vera kristinn, ok skírn taka" u. s. w. Die übrigen Quellen zeigen zwar nicht dieselbe Wortfassung; aber doch deuten bei Ari fróđi die Worte:[3]) „þá vas þat mælt í lögum", und in der Kristni s. die Worte:[4]) „þá var þat uppsaga þorgeirs", ganz gleichmässig auf die formelle Publication des neuen Rechtes durch den Vortrag des Gesetzsprechers hin, und erhöhen demnach auch diese beiden Berichte die Wahrscheinlichkeit, dass jene ersteren Quellen die für den Vortrag des Landrechtes feststehende Eingangsformel überliefert haben werden.

Weniger einfach steht die Sache bezüglich der norwegischen Rechte. Die Borgarþíngslög zunächst, von welchen uns nur das Christenrecht erhalten ist, geben diesem in ihrem ersten und dritten Texte folgende Eingangsformel: „þat er upphaf laga várra, at austr skulum lúta, ok gefaz Kristi, rœkja kirkjur ok kennemenn"; im zweiten Texte aber fehlt die gleiche Eingangsformel doch wohl nur aus dem Grunde, weil derselbe überhaupt an seinem Anfange defect ist. Auf diese Eingangsformel folgen sodann, ganz wie im isländischen Rechte, sofort die Bestimmungen über die Taufe, welche sich deren Wortlaut ganz besonders gut

1) Njála, 105/550.
2) FMS. II, 229/242; Flbk. I, 446.
3) Íslendíngabók, 7/12.
4) Kristni s., 11/25.

Digitized by Google

anschliessen, da sich eben durch den Empfang der Taufe das „gefaz Kristi“ vollzieht. Anders, und zwar recht wunderlich, verhalten sich die Eiđsifaþíngslög, von welchen uns ebenfalls nur das Christenrecht überliefert ist. In ihrer älteren Recension lauten die Eingangsworte nach Hs. A.: „þat er nú því næst, at menn skulu kristnir vera ok nítta heiđnum dóme“, und in derselben Fassung kehren dieselben auch in der jüngeren Recension wider, wogegen die Hs. B. der älteren Recension dieselben folgendermassen giebt: „þat er nú því næst, at menn skulu játtæ kristni ok næitta heiđnum dóme“, und auch in dem dieser letzteren Hs. angehörigen Inhaltsverzeichniss das erste Capitel mit den Worten aufgeführt wird: „þat er nú því næst, at menn skulu játtæ.“ Da dieses Inhalsverzeichniss im Uebrigen mit dem ihm folgenden Texte keineswegs völlig übereinstimmt, darf man dasselbe vielleicht als ein selbständiges Zeugniss zu Gunsten der letzteren Wortfassung gelten lassen, deren antithetische Stellung ohnehin einen alterthümlichen Eindruck macht; indessen können wir von diesem Punkte hier absehen, da immerhin beide Gestaltungen der Eingangsformel im Wesentlichen übereinstimmen. Die sämmtlichen Texte lassen sodann auf diese zunächst die Bestimmungen über die Taufe folgen, und schliessen sich somit insoweit der von den BþL. und den isländischen Rechtsbüchern eingehaltenen Ordnung an; um so auffälliger ist aber, dass die Eingangsformel hier nicht mit den dort gebrauchten Worten beginnt: „þat er upphaf laga várra“, sondern vielmehr mit den an sich schon bedenklichen Worten: „þat er nú því næst“, welche darauf hinweisen, dass ursprünglich vor den uns erhaltenen Eingangsworten noch irgend etwas anderes gestanden haben muss. Nun ist allerdings richtig, dass in der Hs. B. der älteren Recension dem Texte des Christenrechtes das bereits erwähnte Inhaltsverzeichniss, sodann ein Calendarium, endlich noch ein Verzeichniss der norwegischen Könige vorangeht, welches

Digitized by Google

von Hálfdan svarti bis auf Magnús lagabœtir herabreicht; indessen wird man doch aus dem Voranstehen dieser Stücke jene eigenthümlichen Eingangsworte nicht erklären dürfen. Alle drei Stücke fehlen sowohl in der zweiten Hs. der älteren Recension, als in den beiden Hss. der jüngeren, und doch zeigen alle diese Hss. ganz dieselben Eingangsworte an der Spitze des Christenrechtes; wenn sie sich schon dadurch als eine spätere Zuthat charakterisiren, so weisen auch noch andere Umstände ebendarauf hin. Das Inhaltsverzeichniss zunächst erwähnt in seinen Eingangsworten nur des Christenrechtes und des Königsverzeichnisses, ohne des Calendariums mit einer Sylbe zu gedenken, welches doch zwischen beiden in der Mitte steht; es erwähnt ferner das Königsverzeichniss erst nach dem Christenrechte, während dasselbe doch diesem vorangeht, und auch im Inhaltsverzeichnisse selbst mit den Worten „Hálfdan svarte, Haraldr hárfagre" noch vor dessen erstem Capitel eingestellt wird; endlich zeigt die Herabführung des Königsverzeichnisses bis in die zweite Hälfte des 13. Jhdts., d. h. bis in eine Zeit, in welcher das fragliche Christenrecht bereits durch ein neues verdrängt war, dass das erstere erst einer späteren Zeit angehörte, wozu denn auch die Worte stimmen, mit welchen von dem „Konúngatal" zum Christenrechte übergegangen wird: „hèr segir um gamlan kristendóm várn, ok hvorso hann byrjar", indem von einem alten Christenrechte doch erst gesprochen werden konnte, wenn bereits ein neues an dessen Stelle getreten war. Erweisen sich aber hiernach diese Stücke als spätere Zuthaten, auf welche die Worte: „þat er nú því næst" nicht bezogen werden können, so muss vor dem Christenrechte der EþL. ursprünglich irgend eine andere, uns nicht mehr erhaltene Satzung gestanden sein, über deren Beschaffenheit und Inhalt ich mich vorläufig noch jeder Vermuthung enthalte.

Auch in den beiden anderen Provincialrechten scheint

Digitized by Google

ursprünglich eine den bisher besprochenen ähnliche Eingangsformel sich vorgefunden zu haben; jedoch zeigt sich in ihnen die Ordnung unserer Texte einigermassen gestört, so dass es nicht ganz leicht ist, deren anfänglichen Zustand sich klar zu machen. Es beginnen aber zunächst die Gulaþíngslög mit folgender Eingangsformel (§. 1): „þat er upphaf laga várra, at vèr skolom lúta austr, ok biđja til hins helga Krist árs ok friđar, ok þess at vèr halldem lande váro bygđu, ok lánardróttne várom heilom; sè hann vinr várr, en vèr hans, en guđ sè allra várra vinr.“ Aber auf diese Eingangsworte folgt dann nicht etwa sofort der von der Taufe handelnde Abschnitt, welchen dieses Rechtsbuch vielmehr erst an einer weit späteren Stelle (§. 21) einreiht, ja überhaupt keine eigentlich kirchenrechtliche Bestimmung, sondern zunächst die unter K. Magnús Erlíngsson's Regierung erlassene Thronfolgeordnung (§. 2), dann eine Reihe von Vorschriften über die Beschickung des Gulaþíngs, welche in der Magnús'schen Redaction des Rechtsbuches etwas anders als in der Ólaf'schen gestaltet erscheinen, aber doch in der Hauptsache beiden gleichmässig angehören (§. 3), hierauf ein paar Vorschriften über die für bestimmte Zeiten gesetzlich gebotene Freilassung von Unfreien auf öffentliche Kosten (§. 4—5), sowie über gebotene Gildefeste (§. 6—7), worauf dann erst in §. 8 das eigentliche Christenrecht mit der Besprechung der Verpflichtungen beginnt, welche dem Bischofe gegenüber seinen Diöcesanen und umgekehrt obliegen. Dass dieser Eingang des Rechtsbuches nicht der ursprüngliche gewesen sein kann, vielmehr eine Störung der anfänglichen Anordnung desselben vorliegen muss, kann keinem Zweifel unterliegen, und kann es nur gelten zu bestimmen, wie weit diese Störung reicht, und wodurch sie bedingt war. Da zeigt sich nun zunächst, dass die Eingangsformel selbst ein durchaus alterthümliches Gepräge trägt. Die ersten Worte: „þat er upphaf laga várra“, sind genau dieselben, mit welchen auch

Digitized by Google

das Recht des isländischen Freistaates im Heidenthum wie im Christenthum begann. Das „lúta austr“ sodann, d. h. das sich ostwärts Neigen beim Gebete, entspricht, wie J. Grimm bereits bemerkt und belegt hat[1]), dem christlichen Gebrauche im Gegensatze zu der Sitte des germanischen Heidenthums, welche beim Gebete die Richtung nordwärts nehmen liess; durch eine Bemerkung Guđbrand Vigfússon's, welche dem Heidenthume die Gebetrichtung gegen Osten zuweisen will,[2]) darf man sich an diesem Satze nicht beirren lassen, da sich jene Bemerkung lediglich auf eine den Gesetzsprecher þorkell máni betreffende Erzählung stützt, welche der Richtung beim Gebete mit keiner Sylbe gedenkt.[3]) Beide Sätze haben wir auch bereits im Eingange der BþL. vorgefunden; beide gehören augenscheinlich einer dem Heidenthume noch sehr nahe stehenden Zeit an, wie denn zumal die christliche Richtung beim Gebete gegenüber der heidnischen nur dieser Zeit wichtig genug erscheinen konnte, um das auf sie bezügliche Gebot gleich an die Spitze des Christenrechtes stellen zu lassen. Aber auch die, in den BþL. nicht widerkehrende Formel: „biđja árs ok friđar“ ist, wie sich gleich nachher zeigen wird, dem heidnischen Opferdienste entlehnt, und die eigenthümliche Art, wie die Unterwürfigkeit unter Christus und unter den König zusammengestellt wird, scheint vortrefflich zu dem Gesichtspunkte zu passen, von welchem der heil. Ólaf bei dem Betriebe seiner Missionsthätigkeit ausging; auf ihn, den Urheber des ersten für Norwegen erlassenen Christenrechtes, dürfte demnach die Eingangsformel der GþL., und auch die der BþL., zurückzuführen sein. Andererseits versteht sich von selbst,

1) Deutsche Mythologie, I, S. 28, vgl. II, S. 836 und III, S. 22 und 295.

2) Icelandic Dictionary, s. v. lúta.

3) **Landnáma**, I, 9/38; vgl. **FMS.** I, 117/242, und **Flbk.**, I, S. 263.

Digitized by Google

dass die Thronfolgeordnung K. Magnús Erlíngsson's nicht vor der von diesem Könige unternommenen Revision des Rechtsbuches in dieses hineingekommen sein kann, und erklärt sich auch die an und für sich sehr auffällige Einreihung einer Thronfolgeordnung in das Christenrecht vollkommen befriedigend aus deren besonderem Inhalt und besonderer Entstehungsweise. Durch den Vertrag, welchen Erlíngr skakki im Jahre 1164 zu Gunsten und im Namen seines Sohnes mit Erzb. Eysteinn abschloss, wurde Norwegen in ein Wahlreich verwandelt, und der massgebende Einfluss auf die Königswahl der Prälatur eingeräumt; eine derartige Thronfolgeordnung konnte aber, weil auf einer Uebereinkunft mit dem Erzbischofe beruhend und ein hochwichtiges Vorrecht der Kirche begründend, recht wohl an die Spitze des kirchlichen Rechtes gestellt worden. Zweifelhafter mag erscheinen, was über die folgenden §§. 3—7 zu sagen ist. Sie alle waren bereits in der Redaction vorhanden gewesen, welche K. Ólafs Namen trägt, und haben in der Magnús'schen Redaction nur eine Umgestaltung erfahren, soweit sie in ihr nicht völlig beseitigt wurden; ob sie aber in jener ersteren auch schon an ihrer jetzigen Stelle gestanden haben, oder ob sie erst durch die Gesetzgebung des K. Magnús, oder am Ende gar erst durch den Compilator unseres Textes an ihren derzeitigen Ort zu stehen gekommen sind, ist eine ganz andere Frage, und damit noch keineswegs entschieden. Umstände, welche später noch zu erörtern sein werden, machen wahrscheinlich, dass in Norwegen von Alters her die Dingordnung in einem gesonderten Abschnitte behandelt worden war, und von hier aus eröffnet sich für uns zumal in Hinblick auf ein unten noch zu besprechendes Vorkommniss eine doppelte Möglichkeit. Es wäre denkbar, dass die ältere Redaction unseres Rechtsbuches noch eine vollständige Dingordnung an ihrem Anfange enthalten hätte, von welcher unser §. 3 nur einen letzten Ueberrest enthielte, während

Digitized by Google

dieselbe im Uebrigen sei es nun durch die Revision Magnús Erlíngsson's, oder auch durch den Compilator unseres Textes beseitigt worden wäre. Da die uns erhaltenen Bruchstücke der Hs. C. erst mit §. 9 beginnen,[1]) fehlt uns jedes directe Zeugniss über die Beschaffenheit der früheren Theile dieser Redaction; der Umstand aber, dass das sogenannte Christenrecht K. Sverrir's für die einschlägigen Parthien einen dem unsrigen gleichgearteten Text der GþL. benützt hat, beweist Nichts, da ja anderweitig bereits feststeht, dass für dieses Rechtsbuch bereits ein dem unsrigen ähnlicher compilirter Text verwendet worden ist.[2]) Andererseits wäre aber auch möglich, dass bereits die älteste Redaction der GþL. von der Dingordnung nicht mehr enthalten hätte als unser Text, und dass das in diesem Enthaltene von Anfang an den Eingang zum Christenrechte gebildet hätte. Die folgenden Erwägungen dürften zu Gunsten dieser zweiten Möglichkeit sprechen. — Betrachten wir uns zunächst §. 4—7, so ergiebt sich, dass der Inhalt dieser §§., so wie ihn die ältere Redaction enthalten hatte, im Wesentlichen aus der heidnischen Zeit in die christliche herübergenommen worden sein muss, wobei nur der heidnische Brauch den Anforderungen des neuen Glaubens entsprechend umgestaltet worden war. In §. 4—5 wird nämlich zunächst bestimmt, dass alljährlich am Gulaþínge ein Unfreier freigelassen werden solle, und ebenso je ein weiterer Unfreier in jedem einzelnen Volklande innerhalb des Dingverbandes; über die Beschaffung dieser Unfreien auf öffentliche Kosten, sowie über die Strafe, welche für den Fall ihrer nicht rechtzeitigen Beschaffung die Pflichtigen treffen sollte, werden dabei genaue Vorschriften gegeben. In §. 6—7 wird sodann vorgesehen, dass zweimal

1) Vgl. den vollständigen Abdruck dieser Hs. im vierten Bande von Norges gamle Love, S. 3—14.

2) Vgl. meine Studien über das sog. Christenrecht K. Sverrir's, S. 10 u. flg.

Digitized by Google

im Jahre, nämlich im Herbst vor Allerheiligen und dann wider auf Weihnachten, von allen Bauern ein Trinkgelage (ölgerđ) abgehalten, und dass dabei eine bestimmt vorgeschriebene Menge von Bier vertrunken werden müsse. Beide Bestimmungen tragen, so wie sie uns vorliegen, einen entschieden kirchenrechtlichen Charakter, wie sich schon daraus ergiebt, dass deren Nichtbefolgung mit einer an den Bischof zu entrichtenden Busse bedroht ist, und die Vorschriften über die Trinkgelage sammt den auf sie bezüglichen Strafsatzungen werden (§. 7) sogar ausdrücklich als „viđrlög, er vèr hofum logđ til kristinsdóms várs“ bezeichnet; beide sind aber dennoch ganz unverkennbar heidnischen Ursprungs. Schon längst ist von A. Gjessing ausgesprochen,[1]) und von mir des Näheren ausgeführt worden,[2]) dass jene Freilassungen an die Stelle früherer Menschenopfer getreten sind; dass aber diese Trinkgelage nicht minder heidnischen Opferfesten ihre Entstehung verdanken, zeigt schon die Bestimmung, dass man das Bier „skal signa til Krist þakka ok sancta Maríu, til árs ok til friđar“, und ist von mir bereits vor langen Jahren hervorgehoben und durch zahlreiche weitere Nachweise belegt worden.[3]) Ich will hier nicht auf die einschlägigen Gebräuche der Heidenzeit eingehen, sondern mich darauf beschränken, an zwei Vorgänge zu erinnern, welche von K. Hákon góđi und von K. Ólaf Tryggvason berichtet werden. Von K. Hákon, der in England die Taufe empfangen hatte, und gegen die Mitte des 10. Jhdts. in Norwegen das Christenthum einzuführen versuchte, erzählt

1) Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1862, S. 148 und 202.

2) Die Entstehungszeit der älteren Gulaþíngslög S. 148—49; Die Freigelassenen nach altnorwegischem Recht, S. 24—25 (Sitzungsberichte unserer Classe. 1878, I.)

3) Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume, II, S. 425—28.

Digitized by Google

die Heimskríngla,[1]) dass er das heidnische Julfest auf die Weihnachtszeit verlegt, und dabei geboten habe, dass Jedermann an diesem Feste eine gewisse Menge Biers zu einem Trinkgelage verwenden solle; von K. Ólaf Tryggvason aber erzählt eine Quelle,[2]) dass er alle Opfer und Opfertrünke abschaffte, und dieselben seinem Volke zulieb durch Festtrünke an Weihnachten und Ostern ersetzte, sowie durch einen Johannistrunk und ein Herbstbier auf Michaeli, wogegen ein paar andere Quellen von einer Traumerscheinung des heil. Martins von Tours wissen, welcher dem Könige gegen das Versprechen, die bisher dem Óđinn, þórr und allen Æsir gewidmeten Opfertrünke in Zukunft ihm zuwenden zu wollen, seine kräftige Unterstützung im Betriebe der Mission zusagte.[3]) Diese geschichtlichen Vorgänge zeigen, was wir übrigens auch abgesehen von ihnen aus der Natur der Sache zu entnehmen hätten, dass die Vorschriften in §. 4—7 schon aus der Zeit stammen müssen, in welcher der Uebergang des Volkes vom Heidenthum zum Christenthum sich vollzog, und dass bereits in der heidnischen Zeit ihnen entsprechende Satzungen im Rechte des Gulaþínges enthalten gewesen sein müssen; andererseits ist aber auch klar, dass dieselben in der christlichen Zeit schon von Anfang an dem Christenrechte angehört haben müssen, da ihre Ueberarbeitung lediglich im kirchlichen Interesse erfolgt, und ihre Beobachtung lediglich unter den Schutz des Bischofs gestellt war. Nun lässt sich nicht verkennen, dass die Vorschrift des §. 4 in einer vollkommen naturgemässen Verbindung mit dem Inhalt des §. 3 steht, und zugleich nicht minder naturgemäss zu den drei nächstfolgenden §§. hinüberleitet, indem von den

1) Hakonar s. góđa, 15/92; ebenso FMS, I, 21/31—32 und Flbk, I, S. 54—55.

2) Ágrip, 16/393.

3) Oddr, 17/24, vgl. 26/30 (ed. Munch.) oder 24/278, vgl. 31/288 (ed. Hafn.) dann FMS. I, 141/280, u. Flbk, I, S. 283.

Digitized by Google

Bestimmungen über Zeit und Ort der zu haltenden Dingversammlung, dann über die Art ihrer Beschickung, sehr wohl auf die an dieser Dingversammlung vorzunehmenden Freilassungen, und von diesen wider auf die daheim in den Volklanden vorzunehmenden Freilassungen, sowie weiterhin auf die Trinkgelage übergegangen werden mochte, deren periodische Abhaltung sich ja als eine weitere religiöse Pflicht neben jene Freilassungen stellte. Versetzen wir uns aber in die heidnische Zeit zurück, in welcher die Dingversammlung zugleich die Bedeutung eines Opferfestes gehabt hatte, so leuchtet ein, dass die Bestimmungen über Ort und Zeit ihrer Abhaltung, mit welchen unser §. 3 beginnt, selbst schon einen halbwegs religiösen Charakter gehabt haben müssen, und dass sich somit von ihnen aus der Uebergang zu den verschiedenen Arten der am Ding oder anderwärts zu beobachtenden Opfergebräuche und zu feiernden Opferfeste ganz besonders leicht ergeben musste. Berücksichtigt man éndlich noch, dass, wie ich anderwärts ausgeführt habe,[1]) die Rechtsaufzeichnungen in Norwegen aller Wahrscheinlichkeit nach ganz ebenso wie auf Island und in Schweden ihren Ausgangspunkt von mündlichen Rechtsvorträgen genommen haben, welche die Gesetzsprecher alljährlich am Lögdinge zu halten hatten, so wird vollends einleuchten, wie leicht man dazu kommen konnte, diese Vorträge mit den Vorschriften über den Zusammentritt und die Zusammensetzung eben dieses Lögdinges beginnen, und von hier aus dann zu den Bestimmungen über die theils am Lögdinge selbst, theils anderwärts darzubringenden Menschenopfer, sowie über die sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Opferfeste übergehen zu lassen. — Man sieht, wenn wir nur die im §. 2 unseres compilirten Textes enthaltenen Bestimmungen über die Thron-

---

1) Die Entstehungsgeschichte der älteren Gulaþíngslög, S. 165—69; Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen, S. 30—35.

Digitized by Google

folgeordnung streichen, ergiebt sich für dessen übrige Eingangsbestimmungen ein ganz verständlicher Zusammenhang, ohne dass wir behufs seiner Erklärung zu der Annahme zu greifen brauchten, dass uns in §. 3 nur die Ueberreste einer früher vollständigeren Dingordnung vorliegen. Allerdings lassen sich von zweifacher Seite her Einwendungen erheben. Einmal nämlich fällt auf, dass die isländischen Rechtsbücher sowohl als die norwegischen BþL. und EþL. das Christenrecht mit den auf die Taufe bezüglichen Vorschriften beginnen, und dass somit der uns vorliegende Text der GþL., welcher die Voranstellung dieser Vorschriften mit Nothwendigkeit ausschliesst, in dieser Beziehung von jenen Rechtsbüchern abgeht, während man doch zufolge der feststehenden Thatsache, dass die sämmtlichen norwegischen Christenrechte auf die vom heil. Ólaf und dessen Hofbischof Grímkell geschaffene Gesetzgebung zurückgehen, und auch das isländische Christenrecht durch eben diese Gesetzgebung beeinflusst wurde, ein übereinstimmendes Verhalten aller jener Rechtsquellen in Bezug auf den hier in Frage stehenden Punkt erwarten sollte. Zweitens aber zeigen die isländischen Úlfljótslög, von denen wir doch mit aller Bestimmtheit wissen, dass sie gerade nach dem Muster der Gulaþíngslög abgefasst waren, an ihrer Spitze zwar, wie oben bereits bemerkt, Vorschriften religiösen Charakters, aber doch Vorschriften, die mit dem Zusammentritte der Landsgemeinde und den an dieser zu bringenden Opfern Nichts zu thun haben; mögen wir demnach das Recht des Heidenthums oder der ältesten christlichen Zeit in Betracht ziehen, so scheint die Analogie der zur Vergleichung zunächst heranzuziehenden Rechte gegen die Ursprünglichkeit der uns vorliegenden Anordnung der GþL. zu sprechen. Indessen lassen sich beide Bedenken immerhin zurückweisen. Dass die Úlfljótslög mit Bestimmungen begannen, welche die Landgeister gegen Beunruhigung schützen sollten, mag recht wohl mit eigenthümlich

Digitized by Google

isländischen Verhältnissen zusammenhängen; gerade für Island ist der Glaube an „landvættir" ganz vorzugsweise bezeugt,[1]) und in einer Zeit, in welcher die Einwanderung auf der Insel eben erst zu Ende gieng, mochte man sich hier wohl veranlasst sehen, denselben gegen aus der See kommende Schiffe Schutz zu ertheilen, wenn auch in der norwegischen Heimath von einem derartigen Schutze derselben nicht die Rede gewesen war, und ausdrücklich wird uns ja bezeugt, dass Úlfljótr, wenn auch im Ganzen dem Vorbilde der Gulaþíngslög folgend, doch keineswegs sklavisch an dieses sich gebunden habe. Anderntheils aber steht fest, dass schon in der älteren Redaction der GþL. deren Christenrecht nicht mit den Vorschriften über die Taufe begonnen haben kann, da die uns erhaltenen Bruchstücke der Hs. C. diese Vorschriften bereits ganz an derselben Stelle eingereiht zeigen wie unser compilirter Text. Weder auf die Magnús'sche Redaction noch auf den Compilator unseres Textes lässt sich somit die denselben angewiesene Stellung zurückführen; damit verschwindet aber auch jeder Stützpunkt für die Annahme, dass diese Stellung jenen Vorschriften nicht bereits von des heil. Ólafs Zeiten her zugekommen sein werde.

Ganz eigenthümlich zeigen sich endlich unsere Frostuþíngslög gestaltet. Eine im Cod. Resen. ihnen vorangesetzte, wahrscheinlich aus zwei verschiedenen Gesetzen des K. Hákon gamli bestehende Einleitung bespricht an ihrem Schlusse die neue Eintheilung in 16 Bücher, welche dem Rechtsbuche nunmehr zu Theil geworden sei, während es sich früher in „belkir" getheilt habe;[2]) dieselbe bricht aber

1) Vgl. die Zusammenstellung von Belegen in meiner Schrift. Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum, II, S. 62—66.

2) Auf die von E. Sievers in seiner höchst verdienstlichen Ausgabe der „Tübinger Bruchstücke der älteren Frostuthingslög" S. 37—39 angeregte Frage, ob die Notiz über die neue Eintheilung

Digitized by Google

mitten im Satze ab, und die hier beginnende Lücke in der Hs. umfasst auch noch den Anfang des ersten Buches. In Folge dieses Defectes lässt sich nicht bestimmen, ob an der Spitze dieses ersten Buches eine Eingangsformel gestanden sei oder nicht; dagegen ist klar, dass dieses erste Buch die Dingordnung enthielt, und dass erst nach dieser, in zwei Bücher zerlegt, das Christenrecht folgte. Aber auch der Anfang des Christenrechtes ist schwer festzustellen. In der Hs., welche unserer Ausgabe zu Grunde liegt, also in AM. 60 in 4to, beginnt dasselbe mit den Worten: „Þat er upphaf laga várra, at vèr skolum kristni (bez. Kristi) lyđa ok kristnum dóme, ok konúngi várum ok biskupi til laga ok til rèttra mála at kristnum rètte", worauf dann sofort die Bestimmungen über die Taufe folgen. Von den übrigen zu Gebote stehenden Hss. haben fünf, nämlich die mit S, X und Y bezeichneten, sowie das Fragm. I. des norwegischen Reichsarchives und die Tübinger Bruchstücke, den Anfang des Christenrechtes überhaupt nicht; der nur in späteren Abschriften erhaltene Cod. Resenianus aber wich nach Ausweis eben dieser Abschriften von jener Wortfassung sehr erheblich ab.[1]) Das dem zweiten Buche voranstehende Inhaltsverzeichniss begann in ihm nicht, wie in AM. 60, mit „1. At ala skal barn hvært ok kristna" u. s. w., sondern mit den Worten: „1. Hinn fyrsti capituli í kristnum rètte um konúngs kosníng", worauf dann erst an zweiter Stelle der

---

der Frostuþíngslög wirklich den Schluss der vorhergehenden Gesetze K. Hákons bilde, oder ob sie nicht vielmehr als eine mit jenen gar nicht zusammenhängende Einleitung zu dem folgenden Rechtsbuche anzusehen sei, kann an diesem Orte nicht eingegangen werden. Ebensowenig gehe ich hier auf die eigenthümliche Ansicht ein, welche Sievers über die Beschaffenheit der älteren belkir aufgestellt hat; meine Bedenken gegen dieselbe gedenke ich anderwärts geltend zu machen.

1) Ein sehr klares Bild seines Aussehens gewährt nunmehr der buchstäbliche Abdruck der von Árni Magnússon genommenen Copie in Norges gamle Love, IV, S. 19—30.

Digitized by Google

weitere Eintrag folgte: „2. Um barnburđ ok fađerni;" die folgenden Capitel des Inhaltsverzeichnisses sind demzufolge im Resen. immer um eine Ziffer voraus, bis sich durch Nichtnumerirung eines §. in dieser Hs. von §. 14 ab die Ziffern beiderseits wider ausgleichen, um dann hinterher in einer hier gleichgültigen Weise neuerdings wider auseinanderzugehen.[1]) Mit §. 37, dem §. 38 der Ausgabe entsprechend, bricht sodann in Folge eines weiteren Defectes in der Hs. das Inhaltsverzeichniss des Resen. ab, und in Folge eben dieses Defectes fehlt auch der in diesem Inhaltsverzeichniss aufgeführte §. 1 im Texte des Christenrechtes; die Hs. beginnt erst wider mitten in der Ueberschrift des §. 2, welcher dem §. 1 unserer Ausgabe entspricht, und dieser §. selbst beginnt sodann mit den Worten: „þat er því næst, at ala skal," u. s. w., also mit den auf die Taufe bezüglichen Vorschriften. Es hält nicht schwer, diese Abweichung unter den beiden Hss. zu erklären. Das Capitel „um konúngs kosníng," welches der Resen. an seiner Spitze gezeigt hatte, als er noch vollständig gewesen war, kann nämlich nichts Anderes enthalten haben als jene Thronfolgeordnung K. Magnús Erlíngsson's, welche auch in unserem compilirten Texte der GþL. am Anfange des Christenrechtes steht, soferne eben nur diese, wie ich schon mehrfach auszuführen Gelegenheit hatte,[2]) eine regelmässige Wahl der Könige kennt; es begreift sich aber leicht, dass man in der späteren Zeit sich sehr wohl veranlasst sehen konnte, diese Thronfolgeordnung aus dem Rechtsbuche zu streichen. Schon die

1) Auch die Tübinger Bruchstücke müssen das Capitel „um konúngs kosníng" enthalten haben, wie ihre Capitelnummern ergeben; vgl. Sievers, S. 33.

2) Die Entstehungszeit der älteren Gulaþíngslög, S. 126. Die Entstehungszeit der älteren Frostuþíngslög, S. 22—23 u. 51—52 (in den Abhandlungen unserer Classe, Bd. XIII, Abth. III); Norwegens Schenkung an den heil. Óláf, S. 99—101 (ebenda Bd. XIV, Abth. II).

Digitized by Google

richtige Erkenntniss, dass dieselbe doch im Grunde mit dem Christenrechte Nichts zu schaffen habe, konnte genügen, sie in einer Abschrift zu streichen, welche nicht das ganze Rechtsbuch, sondern nur dessen kirchenrechtlichen Abschnitt widergeben wollte; noch weit kräftiger musste aber in gleicher Richtung der weitere Umstand wirken, dass jene Thronfolgeordnung nicht nur durch neuere Gesetze aus den Jahren 1260 und 1273 verdrängt worden war, sondern dass sie auch vorher schon, weil von einem nicht legitimen Könige erlassen, und überdiess mit der Thronberechtigung ihres Hauses schlechterdings unvereinbar, von den Königen aus Sverrirs Geschlecht niemals als zu Recht bestehend anerkannt worden war. Sehen wir doch auch das sogen. Christenrecht K. Sverrir's zwar in seinem Inhaltsverzeichnisse, den GþL. folgend, an erster und zweiter Stelle die Capitelüberschriften einsetzen: „At vèr skulum austr lúta," und: „At sá skal konúngr vera, er skilgeten er," aber hinterher seinen Text erst mit den Worten beginnen: „þat er nú því uæst, at vèr hafum fund várn mæltan á Gula," welche dem §. 3 der GþL. entsprechen, so dass also auch hier die im Inhaltsverzeichnisse noch angekündigte Thronfolgeordnung im Texte selbst gestrichen ist! Halten wir aber daran fest, dass die Thronfolgeordnung des Jahres 1164 ursprünglich an der Spitze des zweiten Buches unserer FrþL. stand, so wird auch sofort klar, dass die auf die Taufe bezüglichen Bestimmungen ursprünglich nur mit den Worten begonnen haben können, welche die Abschriften des Resen. zeigen, soferne der zweite §. des Christenrechtes zwar ganz passend mit den Worten eingeleitet werden konnte: „þat er nu því næst," aber unmöglich mit den Worten: „þat er upphaf laga várra," wie sie AM. 60. in 4to giebt, wie denn auch wirklich in einer dritten Hs., welche im Uebrigen ziemlich genau mit AM. 60 übereinstimmt, nämlich in AM. 322 fol. (in unserer Ausgabe als B. bezeichnet), dieselben Eingangsworte widerkehren wie

Digitized by Google

im Resen., obwohl dieselben für diese Hs. gar nicht passen, soferne dieselbe ebenfalls nur das Christenrecht enthält, und die Thronfolgeordnung weglässt. Die Worte „þat er nú því næst," welche auf etwas Vorhergehendes deuten, während doch in AM. 322 Nichts vorhergeht, können in diese Hs. augenscheinlich nur aus einer Vorlage herübergenommen worden sein, in welcher denselben wirklich Etwas vorhergieng, und dieses Etwas kann nur jene Thronfolgeordnung gewesen sein, welche im Cod. Resen. wirklich vorhergeht; sollte bezüglich der EþL., in welchen wir ja auch die Worte: „þat er nú því næst" an der Spitze des Christenrechtes stehend fanden, obwohl denselben nichts Weiteres vorangeht, nicht etwa gleichfalls an das Ausfallen derselben Thronfolgeordnung gedacht werden dürfen? In der Eingangsformel aber, welche wir in AM. 60 am Anfange der Bestimmungen über die Taufe vorfinden, werden wir nicht etwa einen willkürlichen Zusatz des Schreibers dieser Hs. zu erkennen haben, sondern diejenige Formel, welche ursprünglich an dem Beginne des ganzen zweiten Buches, also zunächst vor der Thronfolgeordnung gestanden hatte, und welche somit nur dadurch an die Spitze der auf die Taufe bezüglichen Vorschriften zu stehen kam, dass in jener Hs. die Thronfolgeordnung beseitigt wurde; ein Excerpt aus dem Christenrechte des älteren Stadtrechtes,[1]) welches mit den Worten beginnt: „þat er upphaf at Bærkœyar rètte rèttom. En þat er Bærkœyar rèttr, at barn hvert, er boret verðr," u. s. w., darf als Bestätigung hiefür angeführt werden, da dasselbe diese Eingangsformel doch nur aus den FrþL. bezogen haben kann. Eine weit schlagendere, und zugleich viel weiter reichende Bestätigung erhalten aber die obigen Schlussfolgerungen durch ein erst neuerdings entdecktes, und nunmehr im vierten Bande der Gesammtausgabe der älteren nor-

1) Bjark. R. I, §. 1.

Digitized by Google

wegischen Gesetze abgedrucktes Stück, nämlich durch eine dänische Uebersetzung des Christenrechtes der FrþL., welche nach ihrer eigenen Angabe am 13. August 1594 abgeschlossen wurde,[1]) und von deren Existenz G. Storm in seiner Abhandlung: „Magnus Erlingssöns Lov om Kongevalg og Löfte om Kronens Ofring" zuerst Mittheilung gemacht hat.[2]) In dieser Uebersetzung giebt nämlich nicht nur das angehängte Inhaltsverzeichniss dem ersten Capitel die Ueberschrift: „Om konger at vdvellie," d. h. „um konúnga kosníng," sondern dieses Capitel beginnt auch in seinem Texte mit den Worten: „Dette er begyndelsen paa vor lag, at wj skulle lyde Christo oc vor konning, men den skall være konning off Norige," u. s. w., worauf dann die Thronfolgeordnung Magnús Erlíngsson's sich anschliesst, und weiterhin das zweite Capitel mit den Anfangsworten: „Dette er nu der nest" zu den Bestimmungen über die Taufe übergeht. Storm hat bereits dargethan, dass diese Uebersetzung auf Grund eines Originaltextes bearbeitet ist, welcher dem des Cod. Resen. sehr verwandt war, ohne doch völlig mit ihm zusammenzufallen, und damit mag auch zusammenhängen, dass die Eingangsformel etwas anders als in AM. 60 gestaltet erscheint; immerhin bestätigt die Uebersetzung vollständig die oben vertretene Annahme, dass die Eingangsformel: „þat er upphaf laga várra" ursprünglich an der Spitze des Christenrechtes gestanden, und unmittelbar auf sie die Thronfolgeordnung von 1164 gefolgt war, — dass ferner erst an diese die Vorschriften über die Taufe sich angeschlossen hatten, und zwar eingeführt durch die Eingangsworte: „þat er nú því næst." Auffällig bleibt freilich, dass K. Hákon gamli, von welchem doch die im Cod. Resen. erhaltene Redaction des Rechtsbuches unzweifelhaft herrührt, in seiner Nachgiebigkeit gegen

1) Norges gamle Love, IV, S. 31—50.

2) Forhandlinger i Videnskabs — Selskabet i Christiania, 1880, Nr. 14, S. 3—10.

Digitized by Google

die Kirche so weit gehen konnte, jene Thronfolgeordnung in diesem stehen zu lassen, wie sie K. Magnús Erlíngsson in dasselbe hatte einrücken lassen; aber dieses Bedenken liegt nicht in der hier zu erörternden Richtung, und mag darum hier ausser Betracht gelassen werden. Ebenso berühre ich nur im Vorbeigehen eine andere Wunderlichkeit, damit sie Niemanden beirre. Eine ihren Sprachformen nach jedenfalls sehr späte Hs., welche G. Storm ebenfalls neuerdings ans Licht gezogen hat, nämlich AM. 313 fol.,[1]) zeigt den Eingang des Christenrechtes wider anders gestaltet. Die Eingangsformel lautet hier: „Tat er vphaff laga vara Frostatingsmanna, sem vphaff er allra godra luta, att ver skulum haffa et halda kristilega tru;“ hierauf folgt aber sofort ein Bekenntniss des christlichen Glaubens, wie wir es in dem neueren Christenrechte des Gulaþínges aus dem Jahre 1267, und weiterhin auch in der Járnsíđa, dem gemeinen Landrechte und Stadtrechte, dann in der Jónsbók eingestellt finden, worauf dann, und zwar eingeleitet durch die Worte: „Tat er nu tui nest,“ die Vorschriften über die Taufe sich anschliessen. Augenscheinlich hat sich der Schreiber dieser Hs., oder irgend ein Vorgänger desselben einer Vermischung schuldig gemacht, indem er zwar das Christenrecht selbst, mit einer gleich zu erwähnenden Einschränkung, den älteren FrþL. entnahm, aber den ihm vorgesetzten Eingang aus einem der späteren Gesetzbücher, und zwar wahrscheinlich aus dem gemeinen Landrechte entlehnte. Eine derartige Vermischung begegnet uns auch anderwärts, unter Umständen sogar in noch bedenklicherer Weise, wie denn z. B. Cod. Holm. reg. C. 22 in 4to (in unserer Ausgabe als S. bezeichnet) den Anfang seines Textes dem Christenrechte des Erzb. Jóns entlehnt hat, den Ueberrest aber dem der FrþL; sie ist aber unserer Hs. um so eher zuzutrauen, als dieselbe auch nicht

1) Norges gamle Love, IV, S. 50—65.

Digitized by Google

unbedeutende Stücke der BþL. in den Text der FrþL. einmischt.

Das Verhältniss der Thronfolgeordnung von 1164 zu dem uns vorliegenden Texte der FrþL. dürfte durch das Bisherige genügend aufgeklärt, und insbesondere auch festgestellt sein, dass in diesem ganz ebenso wie in unserem compilirten Texte der GþL. an der Spitze jener Thronfolgeordnung als des ersten §. des Christenrechtes jene Eingangsformel stand, welche wir ziemlich gleichlautend auch in den BþL. gefunden haben; dagegen bleibt das Verhältniss noch einer Aufklärung bedürftig, welches zwischen dem Christenrechte unserer FrþL. und ihrer Dingordnung besteht, sowie die Reihenfolge, in welcher sich die materiellen Bestimmungen dieses Christenrechtes an jene Eingangsformel, beziehungsweise jene Thronfolgeordnung anschliessen. Während in den GþL. auf diese sofort einige kurze Vorschriften über Ort und Zeit der Versammlung des Gulaþínges, sowie über dessen Zusammensetzung folgen, und sodann durch die Bestimmungen über die gebotenen Freilassungen an diesem Gulaþínge sowohl als innerhalb der einzelnen Volklande, dann über die im Herbste und am Weihnachtsfeste abzuhaltenden Trinkgelage der Uebergang zum eigentlichen Christenrechte in der Art gemacht wird, dass an dessen Anfang die das Verhältniss des Bischofes zu seinen Diöcesanen regelnden Vorschriften zu stehen kommen, zeigen die FrþL. eine ganz andere Anordnung des Stoffes. Die Dingordnung zunächst wird hier, soweit sich diess bei dem defecten Zustande des Cod. Resen. erkennen lässt, ungleich eingehender behandelt als dort, und sie wird überdiess als ein selbstständiges Ganzes dem ersten Buche des Landrechtes zugewiesen, während das Christenrecht erst dessen zweites und drittes Buch einnimmt, eine Anordnung, zu welcher es wenig zu passen scheint, dass, wie oben bemerkt, dennoch erst an der Spitze des Christenrechtes die alte Eingangsformel stand: „þat er upphaf laga

Digitized by Google

várra.“ Die Vorschriften ferner über die Freilassungen sind als solche völlig verschwunden, und durch das Gebot der alljährlichen Leistung eines gewissen Masses von Wegearbeit ersetzt; dieses Gebot aber erscheint nicht am Anfange, sondern erst an einer weit späteren Stelle des Christenrechtes eingestellt.[1]) Weiterhin wird zwar eines gebotenen Trinkgelages auch in den FrþL. gedacht; aber es ist nicht nur die Zeit seiner Abhaltung ganz anders bestimmt als in den GþL., indem dasselbe auf Johanni gefeiert werden soll, sondern es tritt auch die betr. Vorschrift an einer viel späteren Stelle des Christenrechtes auf,[2]) weder mit der Dingordnung noch mit jener Bestimmung über die Wegearbeit irgendwie zusammenhängend. Endlich stehen in den FrþL. an der Spitze des eigentlichen Kirchenrechtes ganz ebenso wie in den BþL., EþL., und den isländischen Rechtsbüchern die Vorschriften über die Taufe, wogegen die Vorschriften über die gegenseitigen Verpflichtungen des Bischofs und seiner Diöcesanen hier wie in den eben angeführten Quellen an einer ganz anderen Stelle abgehandelt werden. Nun ist allerdings richtig, dass ein Theil dieser Abweichungen sich ganz wohl auf Veränderungen zurückführen liesse, welche das Recht im Verlaufe der Zeiten erlitten hat. Die Beseitigung der Vorschriften über die Freilassungen wird wohl im Drontheimischen ganz ebensogut durch K. Magnús Erlíngsson und Erzb. Eysteinn erfolgt sein, als diess für das Gulaþíng ausdrücklich bezeugt ist; sie erfolgte also in einer Zeit, in welcher die Zahl der Unfreien in Norwegen bereits so sehr gesunken war, dass die als ein Werk der christlichen Barmherzigkeit gemeinte alljährliche Freilassung einer gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von Unfreien nur noch als eine Prämiirung der Sklavenzüchterei wirken konnte, also

1) FrþL. III, §. 19.

2) Ebenda, II, §. 21.

Digitized by Google

von demselben Gesichtspunkte aus aufgegeben werden musste, welcher vordem für deren Einführung bestimmend gewesen war. Es war unter solchen Umständen vollkommen in der Ordnung, wenn man an die Stelle der Freilassungen irgend ein anderes Werk der Wohlthätigkeit setzte, und die Anlage von Wegen, Brücken, Fähren, Unterkunftshäusern wurde im Norden von Alters her oft genug unter diesen Gesichtspunkt gestellt;[1]) war aber die Freilassung erst durch Wegearbeit ersetzt, so konnte selbstverständlich von einer Leistung am Ding nicht mehr die Rede sein, und war somit auch jeder Zusammenhang des betr. Gebotes mit den Vorschriften über die Dingordnung aufgehoben, so dass kein Grund mehr vorlag, die auf diese Leistung und weiterhin auch auf die abgehaltenen Trinkgelage bezüglichen Bestimmungen noch im Anschlusse an diese zu behandeln. Aber doch reicht dieser Erklärungsversuch nicht weit; er lässt uns vielmehr gerade die wichtigsten Abweichungen in der Anordnung der beiden Rechtsbücher unerklärt, nämlich einerseits die völlige Abtrennung der Dingordnung vom Christenrechte, und andererseits die verschiedenartige Stellung der auf die Taufe bezüglichen Bestimmungen in diesem. Nach beiden Seiten hin wird noch eine weitere Erörterung nöthig.

Was nun zunächst das Verhältniss der Dingordnung zum Christenrechte betrifft, so empfiehlt sich vorab die Beachtung des Verfahrens, welches die späteren Gesetzbücher in dieser Beziehung einhalten. Das sogenannte Christenrecht K. Sverrir's kommt freilich dabei nicht in Betracht, da es sich in seinen ersten 8—9 §§. lediglich dem Texte der älteren GþL. anschliesst, so wie er in unserem compilirten Texte vorliegt, was bei der ziemlich mechanischen Zusammensetzung jenes Christenrechtes aus Stücken der GþL. und FrþL. zwar nicht auffallen, aber auch für unsere Frage

1) Vgl. Rosenberg, Nordboernes Aandsliv, I, 137—39.

Nichts beweisen kann. Ebensowenig lässt sich das neuere Christenrecht des Borgarþínges für diese verwerthen. Die einzige Hs., in welcher dessen Anfang enthalten ist, hat keinerlei Eingangsformel an ihrer Spitze, sondern beginnt ohne Weiters mit den Bestimmungen über die Zehnlast; da indessen das Beginnen eines Rechtsbuches ohne alle und jede einleitende Worte schon von Vorherein unwahrscheinlich ist, und auch in dem zweiten ziemlich gleichzeitig entstandenen Christenrechte, wie sich sofort zeigen wird, einige Hss. den in anderen aufbewahrten Eingang weglassen, wird sich um so mehr annehmen lassen, dass auch in dem neueren Christenrechte von Víkin der ihm ursprünglich angehörige Eingang erst hinterher durch den Schreiber unserer Hs. beseitigt worden sei, als auch sonst das jüngere Christenrecht des Gulaþínges sich mehrfach für dasselbe benützt zeigt. Auf die halbdänische Bearbeitung unseres Christenrechtes, welche G. Storm neuerdings abdrucken liess,[1]), lege ich darum für unsere Frage keinen Werth, weil dieselbe vielfach auch jenes andere Christenrecht ausgeschrieben hat, und sich somit aus ihr auf die Beschaffenheit der von ihr gebrauchten Borgarþíngslög kein sicherer Schluss ziehen lässt. Volle Klarheit bringt aber auch das jüngere Christenrecht des Gulaþínges noch nicht. In der Hs., welche unsere Ausgabe mit A. bezeichnet, beginnt dasselbe mit den Worten: „þat er nú því næst upphaf laga várra Gulaþíngsmanna, sem upphaf er allra góðra luta, at vèr skolum halda ok hafa kristilega trú“, an welche sich ein oben schon gelegentlich erwähntes Bekenntniss des christlichen Glaubens anschliesst.[2]) Weiterhin folgt dann eine Auseinandersetzung über den Beruf des Königs und des Bischofs, sowie eine kurze Bestimmung über die Verfolgung von Zauberei und Götzendienst,

---

1) Norges gamle Love, IV, S. 160--182.

2) Vgl. oben S. 337.

Digitized by Google

und sodann die Thronfolgeordnung des Jahres 1260; das eigentliche Kirchenrecht aber beginnt erst nach dieser letzteren, mit §. 9, und zwar stehen in demselben die Ueberschriften über die Zehntlast voran. Sieht man ab von dem Glaubensbekenntnisse, den Erörterungen über König und Bischof, sowie den an diese sich anschliessenden Bemerkungen über Götzendienst und Zauberei, welche sämmtlichen Stücke hier zum ersten Male auftreten, um dann in den späteren Gesetzbüchern des K. Magnús lagabœtir im Wesentlichen gleichmässig widerzukehren, so ist offenbar für diesen Eingang das Vorbild der älteren GþL. massgebend gewesen, jedoch mit der Einschränkung, dass nicht nur die bereits in der Redaction des K. Magnús Erlíngsson gestrichenen Bestimmungen über die Freilassungen weggelassen wurden, sondern auch die auf die Trinkgelage und auf das Gulaþíng bezüglichen Vorschriften; doch ist dabei in hohem Grade auffällig, dass die Eingangsworte: „þat er nú því næst" auch hier wider auf etwas Vorangehendes hindeuten, während doch in den Hss. Nichts vorhergeht, und auch die Bezeichnung als „upphaf laga várra" den folgenden Abschnitt als den ersten des Gesetzbuches ausdrücklich zu erkennen giebt. Allerdings erscheint zweifelhaft, ob diese Worte an unserer Stelle ächt und ursprünglich sind. Während nämlich von den acht Hss., welche das Christenrecht enthalten, eine (H) an ihrem Anfange defect ist, fehlen die Worte „því næst" in drei Hss. (B, E, F), und drei weitere (C, D, G) lassen den ganzen ersten §. aus, so dass also jene ersteren Worte nur in einer einzigen Hs. überliefert sind. Indessen erklärt sich das Fehlen des §. 1 in einigen Hss. ganz ebenso wie dessen abgekürzte Einstellung in zwei andere (B. und F.), und wie das Fehlen oder abgekürzte Auftreten anderer unter den ersten acht §§. des Gesetzbuches sehr einfach aus der Thatsache, dass die sämmtlichen in diesen acht §§. enthaltenen Stücke mit einer unbedeutenden, die Bemerkungen

über Zauberei und Götzendienst betreffenden Ausnahme auch im gemeinen Landrechte standen, oder auch, wie die Thronfolgeordnung, durch ein neueres Aequivalent ersetzt waren, so dass ein Abschreiber sich wohl für befugt halten konnte, sich deren Abschreiben zu ersparen; findet sich doch in einer der abkürzenden Hss. (B) die unzweifelhaft auf diesen Sachverhalt hindeutende Bemerkung beigefügt: „ok gengr svo út sem stendr í landsbókinni þessi capitulum“. Das Fehlen aber der Worte „því næst“ in drei Hss., welche doch im Uebrigen die Eingangsworte haben, wird wohl auf eine spätere Streichung derselben zurückzuführen sein, soferne es zwar sehr nahe liegen musste, dieselben als für den Anfang eines Gesetzbuches nicht passend zu beseitigen, wenn man sie in der gebrauchten Vorlage vorfand, aber kaum zu erklären wäre, wie man dazu gekommen sein sollte, sie in den Text einzuschalten, wenn man sie in demselben nicht vorgefunden hätte; das Fehlen der Worte in der sonst wesentlich gleichgearteten Einleitung zu den späteren Gesetzbüchern mochte deren Streichung in unserer Quelle nur um so näher legen. Gehörten aber die Worte dem Gesetzbuche von Anfang an zu, so ist auch sofort klar, dass auch in ihm vor dem Christenrechte und seiner auf das gesammte Gesetzbuch bezüglichen Eingangsformel ein anderes Stück gestanden haben muss. Eine Thronfolgeordnung, wie wir eine solche bezüglich der EþL. heranziehen durften,[1]) kann dabei nicht in Frage kommen, da eine solche hinterher nachfolgt, und wird somit nur die Vermuthung übrig bleiben, dass, ähnlich wie in den FþL., eine Dingordnung als gesonderter Abschnitt dem übrigen Gesetzbuche vorangestellt gewesen sein werde. Bestätigt wird diese Vermuthung aber durch das Verhalten der späteren Gesetzbücher. Von diesen zeigt die **Járnsíða** als ersten Abschnitt einen þíngfararbálk, und zwar einge-

1) Vgl. oben S. 322 und 335.

Digitized by Google

leitet durch die Worte: „Í nafni föđur ok sunar ok andans helga skolo vèr lögþíng várt eiga at Öxará í þíngstađ rèttom;“ dann erst folgt der Kristinndómsbálkr, mit der Eingangsformel beginnend: „þat er upphaf laga várra Íslendínga, sem upphaf er allra góđra luta, at vèr skulom hafa ok halda kristilega trú.“ Dieser Kristinndómsbálkr enthält freilich hier nur das Glaubensbekenntniss, die Erörterung über König und Bischof, jedoch ohne die Bemerkungen über Zauberei und Götzendienst, sowie die Thronfolgeordnung von 1260, ganz wie diese Stücke bereits im revidirten Christenrechte des Gulaþínges von 1267 gestanden waren, wogegen ein eigentliches Kirchenrecht in dem Abschnitte nicht mehr zu finden ist; es erklärt sich aber diese Wunderlichkeit sehr einfach aus der Thatsache, dass man sich mit dem Erzbischofe über die Bearbeitung eines neuen Christenrechtes nicht zu einigen vermocht hatte, und somit sich vorerst darauf beschränkte, dem noch zu bearbeitenden einstweilen in dem Gesetzbuch den Platz offen zu halten.[1]) Deutlicher noch liegt dieselbe Anordnung des Stoffes in den Landslög vor. In einem voranstehenden Prologe giebt K. Magnús über die Entstehung dieses Gesetzbuches, dann aber auch über dessen Eintheilung Aufschluss, und in der letzteren Beziehung sagt er zunächst: „þíngfarabolkr er nú sem fyrr af andverđu ritađr áđr en hefe sealfa bókina“, um dann nach einigen motivirenden Worten weiterzufahren: „Fyrsti lutr bókarinnar er Kristindómsbálkr“ u. s. w., so dass uns also hier ausdrücklich gesagt wird, dass der die Dingordnung behandelnde Abschnitt eigentlich nicht zum Gesetzbuche selbst gehöre, vielmehr nur eine Art von Einleitung zu demselben bilde, während erst das Christenrecht als dessen erster Abschnitt zu gelten habe. Demgemäss beginnt denn auch hinterher dieser þíngfarabálkr lediglich mit den Worten: „Friđr ok blessan várs herra

---

1) Vgl. meinen Artikel: Gulaþíngslög, S. 39 u. 55.

Digitized by Google

Jhesu Christi, arnađarorđ várrar frú sancte Maríe ok hins helga Ólafs konúngs ok allra heilagra manna veri međ oss allum Gulaþíngsmannum nú ok jafnan. En vèr skulum lögþíngi várt eiga" u. s. w., wogegen erst an der Spitze des Kristinsdómsbálks die feierliche Eingangsformel steht: „þat er upphaf laga várra Gulaþíngsmanna, sem upphaf er allra góđra luta, at vèr skolum halda ok hafa kristilega trú", worauf dann wie in der Járnsíđa das Glaubensbekenntniss, die Auseinandersetzung über König und Bischof, sowie die Thronfolgeordnung zu stehen kommt, nur dass natürlich an die Stelle der Thronfolgeordnung von 1260 die neuere von 1273 getreten ist. Wesentlich ebenso verhält sich das gemeine Stadtrecht und die Jónsbók; wenn aber der Prolog aller drei Gesetzbücher die Aussonderung der Dingordnung aus dem Gesetzbuche selbst, und deren Voranstellung vor dieses als eine schon dem älteren Rechte geläufige Anordnung bezeichnet, so kann sich diess zunächst doch nur auf die FrþL. beziehen, wie denn der ganze Prolog ursprünglich nur für diejenige Ausfertigung des gemeinen Landrechts bestimmt gewesen sein kann, welche für das Frostuþíng ergangen war.[1])

Nach dem Bisherigen wird man auch schon für das neuere Christenrecht des Gulaþínges annehmen dürfen, dass demselben eine Dingordnung voranging, obwohl erst der ihr folgende kirchenrechtliche Abschnitt als der erste des Gesetzbuches bezeichnet wurde; man wird ferner auch schon für die älteren FrþL. die Anschauung für begründet halten dürfen, dass die Dingordnung gewissermassen einleitungsweise dem Gesetzbuche vorangeschickt worden sei, während dieses doch im Grunde erst mit dem Christenrechte beginnen sollte. Woher stammt nun aber diese eigenthümliche Auffassung, und wie erklärt sie sich? Wenn man bedenkt, dass der Prolog des gemeinen Landrechtes bezüglich derselben sehr unzwei-

1) Ang. O., S. 63.

Digitized by Google

deutig auf die FrþL. zurückweist, und wenn man sich zugleich daran erinnert, dass gerade dieses Rechtsbuch uns nur in einer Ueberarbeitung vorliegt, welche dessen ursprüngliche Anordnung gründlich verändert, und an die Stelle einer ursprünglichen Eintheilung in Balken eine neue Eintheilung in 16 Bücher gesetzt hat, so möchte man zunächst nach der Vermuthung greifen, dass erst gelegentlich dieser Veränderung die Dingordnung aus dem Rechtsbuche selbst ausgeschieden, und als ein besonderes Buch diesem vorangestellt worden sein möge. Die Belassung der alten Eingangsformel an der Spitze des Christenrechtes, obwohl dieses fortan nicht mehr den Anfang des genannten Rechtsbuches bildete, liesse sich ja immerhin aus dem Wunsche erklären, von der alten Ueberlieferung möglichst wenig abzuweichen, und zumal nicht an einer Formel zu rütteln, welche das kirchliche Recht als den Ausgangs- und Stützpunkt der gesammten Rechtsordnung bezeichnete; die Dingordnung aber liess sich ja um ihrer rein formalen Natur willen in der That ganz wohl als eine blosse Einleitung betrachten, die zum Rechtsbuche selbst eigentlich noch nicht gehörte. Aber doch will zu dieser Vermuthung nur wenig passen, dass K. Hákon an derselben Stelle, an welcher er seine neue Eintheilung des Rechtsbuches ankündigt, auch ausspricht, dass er sich bei deren Durchführung soweit möglich an dessen frühere Gliederung gehalten habe, und noch weniger passen, dass die späteren Gesetzbücher sämmtlich die Ausscheidung der Dingordnung aus dem übrigen Texte beibehalten haben, während sie doch alle die Eintheilung des Rechtsbuches in 16. Bücher fallen lassen, und zu dessen älterer Eintheilung in Balken zurückkehren; überdies fehlt jeder Stützpunkt für die Annahme, dass die Dingordnung in den FrþL. jemals an einem anderen Orte als an dem gestanden sei, an welchem sie sich jetzt befindet. Jedenfalls kann die Vergleichung der GþL. einen solchen Stützpunkt nicht abgeben, da unverkennbar die Anord-

Digitized by Google

nung dieses Rechtsbuches von Anfang an eine durchaus andere war als die der FrþL., und wohl auch der übrigen Rechtsbücher. Die GþL. enthalten gar nicht eine vollständige Dingordnung, wie die FrþL. eine solche enthalten zu haben scheinen, sondern nur ein paar kurze Bestimmungen über die Dingzeit, den Dingort und die Beschickung der Dingversammlung, und diese Bestimmungen stehen durch Vermittlung der auf die Menschenopfer, beziehungsweise Freilassungen, und die Trankopfer, beziehungsweise Trinkgilden bezüglichen Vorschriften im genauesten Zusammenhange mit den Satzungen, welche die gegenseitigen Verpflichtungen des Bischofs und seiner Diöcesanen regeln, welche hier an der Spitze des eigentlichen Kirchenrechtes stehen; da auf diese letzteren sofort die Besprechung der Kirchenbaulast folgt, ist klar, dass man hier von den zu Gunsten Gottes und seiner Heiligen, dann der Bischöfe, Priester und Kirchen dem Volke auferlegten Lasten ausgieng, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Besprechung der am Gulaþínge selbst vorzunehmenden Freilassungen sehr natürlich zu den übrigen Lasten dieser Art hinüber führte. In den FrþL. dagegen stehen an der Spitze des Christenrechtes die Vorschriften über die Taufe, und dass diese nicht etwa erst gelegentlich der oben erwähnten Veränderung der Eintheilung des Rechtsbuches an solche Stelle gelangt waren, lässt sich daraus entnehmen, dass dieselbe Anordnung auch in den BþL., EþL. und dem isländischen Rechte widerkehrt; damit fehlte aber in allen diesen Rechtsbüchern, und insbesondere auch in den FrþL., jedes Mittelglied, welches von der Dingordnung oder den einzelnen auf sie bezüglichen Sätzen zum Kirchenrechte herüberführen konnte, und werden wir demnach wohl anzunehmen haben, dass die Dingordnung, im Drontheimischen wenigstens, von jeher als ein gesonderter Abschnitt ausser aller Verbindung mit dem Christenrechte gestanden war. Diess vorausgesetzt, bietet nun aber die Vergleichung des

Digitized by Google

isländischen Rechtes eine ganz andere, und meines Erachtens vollkommen befriedigende Erklärung dieser eigenthümlichen Behandlung der Dingordnung. Der isländische Gesetzsprecher war nämlich verpflichtet, die Dingordnung alljährlich gleich beim Beginne des Alldinges vorzutragen, während ihm bezüglich aller übrigen Theile des Landrechtes nur die Pflicht oblag, sie einmal während seiner dreijährigen Amtsperiode vorzutragen, und dabei freigestellt blieb, in welchem Jahre und an welchem Tage der Dingzeit er jeden einzelnen Abschnitt zum Vortrage bringen wollte.[1]) Da nun die Rechtsaufzeichnungen sich von Anfang an durchaus an seine Rechtsvorträge anlehnten, musste sich von hier aus ganz von selbst eine Abtrennung des die Dingordnung behandelnden Abschnittes der ersteren von allen anderen Theilen des niedergeschriebenen Rechtes ergeben, und in der That bietet uns die Konúngsbók in ihrem þíngskapaþáttr einen gesonderten, die Dingordnung behandelnden Abschnitt, der durch mancherlei besondere Ausdrucksweisen sich von allen anderen Abschnitten unterscheidet. Auch in Schweden scheint der Rechtsvortrag der Lagmänner der Regel nach stückweise gehalten worden zu sein, da in dem alten Verzeichnisse der westgötischen Lagmänner von einem unter diesen als etwas ganz Ungewöhnliches berichtet wird, dass er einmal an einem einzigen Tage das gesammte Landrecht vorgetragen habe;[2]) ob aber auch hier die Dingordnung anders behandelt worden sei als das übrige Recht, wird uns allerdings nicht gesagt, und lässt sich aus der obigen Notiz noch keineswegs mit Sicherheit erschliessen. Nun scheinen gute Gründe für die Annahme zu sprechen, dass auch in Norwegen das Lögmannsamt von Alters her bestanden habe, und dass die Verpflichtung zum Halten von Rechtsvorträgen am Lögdinge

1) Kgsbk, 116/209; 117/216—17.

2) WGL. IV, 14/296; vgl. meine Schrift: Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen, S. 12—13.

Digitized by Google

auch hier mit demselben verbunden gewesen sei;[1]) sonach wird man zwar nicht sofort befugt sein, alle Einzelnheiten der auf Island oder in Schweden nachweisbaren Uebung auch auf Norwegen zu übertragen, aber doch immerhin annehmen dürfen, dass auch in Norwegen bezüglich des Vortrages der Dingordnung etwas Eigenes gegolten haben möge, und dass sich von hier aus die eigenthümliche Stellung erklären lassen werde, welche die FrþL., und ihnen folgend auch die späteren Gesetzbücher, der Dingordnung gegenüber dem übrigen Rechte anweisen. Daran, dass es die FrþL. und nicht die GþL. sind, welche der Dingordnung diese ihre besondere Stelle anweisen, während das isländische Recht sich doch umgekehrt von den letzteren und nicht von den ersteren abzweigte, wird man jedenfalls keinen Anstoss nehmen dürfen. Da die uns vorliegende Bearbeitung der GþL., wie bereits bemerkt, überhaupt keine eigentliche Dingordnung enthält, vielmehr nur einzelne ihr angehörige Bestimmungen in das Christenrecht einschaltet, besteht ja die doppelte Möglichkeit, dass der sie behandelnde Rechtsvortrag entweder überhaupt nie schriftlich aufgezeichnet wurde, oder aber dessen gesonderte Aufzeichnung wenigstens in die Bearbeitungen des übrigen Rechtsstoffes nicht aufgenommen wurde; in diesem Punkte mochte aber im Drontheimischen recht wohl anders verfahren worden sein als im Bereiche des Gulaþínges.

Aus den bisherigen Erörterungen dürfte sich aber ein nicht uninteressantes Ergebniss gewinnen lassen. Schon im Heidenthume scheinen wie auf Island so auch in Norwegen religiöse Vorschriften an der Spitze des gesammten Rechtes gestanden zu sein, und wie auf Island, so gieng auch in Norwegen dieser Brauch aus der heidnischen Zeit in die christliche über. Im Gulaþínge scheint man nun bei diesem Uebergange sich möglichst genau an die Anordnung des altheid-

1) Vgl. meine angeführte Schrift. S. 30—31.

Digitized by Google

nischen Rechtes angeschlossen, und lediglich darauf beschränkt zu haben, die heidnischen Vorschriften, soweit sie diess überhaupt vertrugen, in ein christliches Gewand zu kleiden, während man wahrscheinlich zugleich diejenigen strich, bei denen diess nicht thunlich schien; auf diesem Wege gelangte man von der Eingangsformel zu den dürftigen Notizen über die Haltung des Gulaþínges, und von diesen zu den Freilassungen am Dinge sowohl als anderswo, sowie zu den vorgeschriebenen Trinkgelagen, und weiterhin zu den Verpflichtungen der Diöcesanen gegen ihren Bischof und zur Kirchenbaulast, mit deren Besprechung das eigentliche Kirchenrecht beginnt. Im Frostuþínge, und das Gleiche muss wohl auch vom Borgarþínge und Eiðsifaþínge gelten, verfuhr man dagegen anders. Man gieng hier von der Ordnung der heidnischen Zeit ganz ab, und stellte an die Spitze des Christenrechtes vielmehr die Bestimmungen über die Taufe, mit deren Empfang sich ja der Eintritt in die christliche Gemeinschaft vollzog; die Vorschriften über die Freilassungen und Trinkgelage dagegen reihte man, soweit man sie überhaupt aufnahm, erst an viel späteren Stellen ein, und von Bestimmungen über die Haltung des Lögdinges sah man im Christenrechte völlig ab. Da nicht nur drei von den vier norwegischen Provincialrechten diese Anordnung zeigen, sondern auch das isländische Christenrecht den gleichen Weg geht, wird man wohl die Vermuthung wagen dürfen, dass diese Anordnung des Stoffes auf die Gesetzgebung des heil. Ólafs zurückzuführen sei, welche nur im Gulaþínge ausnahmsweise in diesem Punkte nicht durchzudringen vermochte, weil hier zäheres Festhalten an der alten Ueberlieferung den neuen kirchlich richtigeren Gesichtspunkten sich in den Weg stellte.

Anhangsweise mag noch ein Blick auf verwandte Quellen geworfen werden, deren Einleitungen freilich nur zum geringsten Theile für die obige Untersuchung Werth besitzen. Was zunächst die beiden Christenrechte betrifft,

Digitized by Google

welche von geistlicher Seite her für Norwegen und für Island erlassen wurden, so fehlt ihnen jede eigentliche Eingangsformel. Beide beginnen mit den auf die Taufe bezüglichen Vorschriften, vor welchen im Christenrechte Erzb. Jóns zwei Hss. (F. u. G.) nicht einmal eine Ueberschrift geben und zwei weitere nur eine ganz nichtssagende, nämlich: „Hèr hefr kristinrètt“ (A), oder: „Hèr byriaz kristin rèttir um barnsburđ“ (C), während die übrigen drei zwar Ueberschriften enthalten, welche über die Entstehungsgeschichte der Quelle ganz erwünschte Auskunft geben, jedoch mit den älteren Eingangsformeln in keinerlei Beziehung stehen. Es lautet nämlich die Ueberschrift in D.: „Hèr heffuer Christin rèttin thenn er herra Johann Erchebiscopp setti;“ in E.: „Í namfne Jhesu Christi hæfuer hèr lögbók sú sem saman setti Jón ærchibyskup međ samþykt Magnús konongs;“ endlich in B.: „Hèr hefr upp kristinsdómsbolk þæn er skipađe Magnús konongr ok Jón ærchibyskup, ok aller ađrer lióđbyskupar í landeno samþyktu međ fulkominne stađfæstu, ok hefr hèr ok segir í fyrstu um barnskírslir.“ Aehnlich steht die Sache auch beim Christenrechte B. Árni's, soweit sich diess aus der sehr wenig genügenden Ausgabe ersehen lässt. Im Texte dieser Ausgabe lautet die Ueberschrift, doch wohl aus AM. 350 fol. entnommen, [1]) wie folgt: „Hèr byrjar upp hinn nýja Christinsdóms Rètt, þann er herra Jón erchibiskup saman setti, ok lögtekinn er um Skálholts biskupsdæme“. Zwei andere Hss., AM. 135 und 136 [2]), lesen dafür kürzer: „Hèr hefr upp Kristin rètt“ (oder „Kristinna laga rètt“) nýja enn lögtekna“; wider eine andere Hs., AM. 128, und wohl auch AM. 158, [3]) giebt dagegen zunächst die Ueberschrift: „Hèr greinir um kristilega trú,“ und lässt sodann die Eingangsformel folgen: „þat er upphaf laga várra

1) Vgl. Praefatio, S. X, not. a. und S. XIII—XVII.
2) Nicht 35 u. 36; siehe Praef., S. XVIII, vgl. S. XII, not. f.
3) Vgl. Praef. S. XVIII und XX—XXI.

Digitized by Google

Íslendínga, sem upphaf er allra góðra luta, at vèr skulum hafa ok halda kristilega trú," an welche dann das schon mehrfach besprochene Glaubensbekenntniss sich anschliesst. Hier also, aber auch nur hier, haben wir eine wirkliche Eingangsformel vor uns; aber dieselbe ist sammt dem ihr folgenden Glaubensbekenntniss augenscheinlich aus der Jónsbók abgeschrieben, wie denn in der That von einem „upphafa laga várra" nur am Eingange eines Gesetzbuches gesprochen werden konnte, welches das gesammte Recht der Insel zu umfassen bestimmt war, nicht aber an der Spitze einer Quelle, welche nur einen einzelnen Theil dieses Rechtes zu behandeln hatte. Wie dem Christenrechte Erzb. Jóns, so muss vielmehr auch dem B. Árni's von Anfang an jede Eingangsformel gefehlt haben.

Aehnlich gestaltet sich die Sache bezüglich der dänischen Rechte.[1]) Im bestimmtesten Widerspruche zu den norwegischen Provincialrechten enthält keines der älteren dänischen Rechtsbücher ein Christenrecht; dagegen existirt ein selbstständiges Kirchenrecht, welches in ziemlich gleichartiger Bearbeitung sowohl für Schonen als für Seeland ergangen ist. Aber dieses s c h o n i s c h e u n d s e e l ä n d i s c h e K i r c h e n r e c h t zeigt in beiden Bearbeitungen keine Eingangsformel, sondern, neben einer Ueberschrift, nur ein Vorwort und Nachwort, welche über die Bedeutung und Entstehungsweise der Quelle Aufschluss geben, und wird sodann ohne Weiters auf die Vorschriften über die Einweihung der Kirchen und den Kirchensatz übergegangen. In den weltlichen Rechtsbüchern dagegen fehlt ebenfalls jede eigentliche Eingangsformel, und beginnen dieselben entweder wie das s c h o n i s c h e R e c h t s b u c h in seiner dänischen sowohl als lateinischen Abfassung

1) Ich bemerke, dass bezüglich der nur zur Vergleichung herangezogenen dänischen und schwedischen Quellen auf eine genauere Verfolgung ihrer Gestaltung in den verschiedenen Hss. hier verzichtet werden muss.

Digitized by Google

ohne jegliche Vorbemerkung mit dem Texte selbst, oder sie enthalten, wie die beiden seeländischen Rechtsbücher, an ihrer Spitze doch nur eine kurze Ueberschrift, welche ihren Namen nennt, oder sie haben doch höchstens, wie das Jydske Lov, eine Vorrede an ihrer Spitze, welche über die Bedeutung von Recht und Gesetz überhaupt, über die Pflicht des Königs und seiner Beamten, die Rechtsordnung im Lande aufrecht zu halten, endlich über die Entstehung des Gesetzbuches selbst sich ausspricht.[1]) Hier wie dort fehlt es demnach ganz und gar an jedem Gegenstücke zu den Eingangsformeln der älteren norwegischen und isländischen Rechtsquellen.

Dagegen stehen die schwedischen Provincialrechte in der fraglichen Richtung den norwegischen und isländischen wider näher. Sie alle enthalten einen besonderen kirchenrechtlichen Abschnitt, möge derselbe nun als Kirkiubalker oder als Kristnubalker bezeichnet sein, und sie alle stellen denselben an die Spitze des ganzen Rechtsbuches; nur das Recht der Insel Gotland kennt keine Eintheilung in Balken, aber auch dieses zeigt kirchliche Vorschriften an seinem Anfang. Im Uebrigen gehen die verschiedenen Provincialrechte mehrfach auseinander. Westgötalagen lässt in seiner älteren Redaction auf die Ueberschrift: „Her byriarz laghbok Væsgöta“ zunächst nachstehende Eingangsformel folgen: „Krister ær fyrst i laghum warum, þa ær cristna var oc allir cristnir konongær, böndær oc allir bocarlær, biscupær oc allir boclærđir mæn“,[2]) an welche sich dann sofort die Vor-

1) Auf die Frage, wie weit dieser Prolog sich nur auf das jütische Rechtsbuch, oder zugleich, oder ausschliesslich auf eine andere, reichsgesetzliche Gesetzgebung K. Valdemars beziehe, lasse ich mich hier nicht ein; vgl. Ludwig Holberg, Leges Waldemari regis (Kopenhagen, 1886), dessen Aufstellungen mir indessen sehr anfechtbar erschienen.

2) Vgl. M. B. Richert, Om den rätta betydelsen af Västgöta-

Digitized by Google

schriften über die Taufe anschliessen; die jüngere Redaction dagegen stellt eine ziemlich schwülstige Vorrede noch vor die Worte: „Hær byrias Uæsgözsk lagh; först kirkyubalker,“ lässt sodann auf diese Ueberschrift ein Verzeichniss der Capitel des Kirchenrechtes folgen, und giebt darauf die Eingangsformel abgekürzt mit den Worten: „Crister ær först i laghum uarum, tha ær kristna uaar“, an welche sich sodann auch hier die Vorschriften über die Taufe anschliessen. Dagegen hat Östgötalagen nur die Ueberschrift: „Hær byrias Östgöta laghbok; först Kristnu balkær, i honum tælias flokka ælliuo ok tiughu,“ worauf dann ein Capitelverzeichniss folgt, und sodann ohne alle Eingangsformel der Text selbst mit den Vorschriften über die Kirchenbaulast beginnt. Uplandslagen stellt, wenn ich von einer in lateinischem wie schwedischem Texte überlieferten, aber in den Hss. sehr verschieden behandelten Bestätigungsurkunde K. Birgir's absehe, eine Vorrede desselben Königs voran, auf welche ein Verzeichniss der Capitel des Kirkiubalks folgt, worauf dann an der Spitze des ersten, von der Kirchenbaulast handelnden Capitels folgende Eingangsworte zu stehen kommen: „A Krist skulu allir kristnir troæ, at han ær guþ, ok æi æru guþær flere, æn han æn; ængin skal affguþum blotæ, ok ængin a lundi ællr stenæ troæ, allir skulu kirkiu dyrkæ, þit skulu allir baþi quikkir ok döþir, komændi ok farændi i weruld ok aff; Kristær böþ kirkiu byggiæ, ok tyund giöræ, Adambær ok hanz synir giörþu tyund fyrst, ok Salomon kirkiu.“ Aehnlich verhält sich Södermannalagen, nur dass hier die lateinische „Confirmatio“ und der schwedische „Prologus“ den Namen K. Magnus Eriksson's nennt, und die Eingangsformel die obigen Gedanken in einer sehr schwülstigen Weise breitgeschlagen zeigt. West-

---

lagens inlednings- och slutord, (in der Nordisk tidskrift for filologi, N. R. III, 1879).

Digitized by Google

mannalagen beginnt in seiner älteren Redaction ohne alle Ueberschrift mit den Worten: „Sjgnaþe guþ meþ sinænaþa warþi meþ ws allum saman, oc sancto Mario bön wars hærra moþir, oc alguzhælgun, oc þe hælghu kirkiu", worauf dann sofort die Vorschriften über die Kirchenbaulast folgen; dessen jüngere Redaction dagegen giebt zunächst eine „Praefatio" in schwedischer Sprache, welche theils der Vorrede, theils den Eingangsworten zum Wiþærbob. in ULL. entnommen ist, sodann aber ein Inhaltsverzeichniss der Capitel sämmtlicher Abschnitte, worauf die doppelte Ueberschrift: „Kristnobalkær" und „Hær byrias Wæstmanne laghbok", und weiterhin an der Spitze der Bestimmungen über die Kirchenbaulast die Eingangsformel folgt: „Cristno balkar ær först i laghom warom oc hælagh kirkia". Helsingelagen bringt zunächst eine „Praefatio" in schwedischer Sprache, welche einigermassen eigenthümlich geartet ist, dann folgende Worte: „Hær byriæs Hælsingæ landæ laghbook, ok hawr ii sik atta balkær" u. s. w., und weiterhin das Verzeichniss der Capitel des Kirkiubalks, in welchem die Lehre von der Kirchenbaulast voransteht, eingeführt durch genau dieselbe Eingangsformel, wie sie vorhin aus ULL. mitgetheilt wurde. Endlich Smålandslagen, von welchem nur das Christenrecht erhalten ist, geht seinen ganz besonderen Weg. Ohne irgendwelche Ueberschrift beginnt dasselbe mit cap. 1, welches folgendermassen lautet: „Gwz frither oc sancte Marie vari meth us, hiit komande oc hæthan farande. The seen alle skylde till gilzla oc grutha, ey æru biltugha eller banzatte, alle the som boa innæn Mioaholt oc Myrtlekis, oc mællin Brutabek ok Biurekis." Dann folgt cap. 2, dessen Eingang lautet: „Nw sculu mæn till thingx fara, oc laghsaghu waræ höra, höra the som hær æru, oc sighiæ them som hemæ sitiæ, æn laghsagha waar hoon byrias swa: Wj sculum aa Krist tro oc kirkiu byggia, fyrmæ systrum oc syzkenom, swa guzcifuom som manzcifuom," worauf dann in demselben Capitel zu den

Digitized by Google

Bestimmungen über die Kirchenbaulast übergegangen wird. Deutlicher als in irgend einer anderen Quelle tritt hier der Zusammenhang der Rechtsaufzeichnung mit dem Rechtsvortrage des Lagmannes zu Tage; dennoch aber steht, wenn wir von der Erwähnung des Dingfriedens und der Aufforderung zum Anhören des Vortrages absehen, hier ebensowenig als in irgend welchem anderen schwedischen Rechtsbuche irgend welche auf die Dingordnung bezügliche Bemerkung am Eingange der Rechtssammlung. Insoweit also stehen alle diese Rechtsbücher auf einer Linie mit den norwegischen FrþL., BþL. und EþL., und im Gegensatze zu den GþL.; andererseits aber stellt nur Westgötalagen die Bestimmungen über die Taufe an die Spitze des Christenrechtes, und damit des ganzen Rechtsbuches, wogegen die sämmtlichen übrigen Provincialrechte Schwedens mit den Vorschriften über die Kirchenbaulast beginnen, und somit in diesem Punkte den GþL. sich anschliessen, und nicht jenen anderen norwegischen Rechtsbüchern. Indessen lässt sich doch auf diese alleinige Uebereinstimmung kaum die Vermuthung irgend eines äusseren Zusammenhanges, weder des westgötischen Rechtes mit der Hauptgruppe der norwegischen Rechtsbücher, noch der übrigen schwedischen Provincialrechte mit den GþL. stützen; keine der in diesen letzteren gebrauchten Eingangsformeln steht in erkennbarer Verwandtschaft mit den typischen Eingangsworten der norwegisch-isländischen Quellen, und die Stellung der Kirchenbaulast ebensogut als der Taufe an die Spitze des Christenrechtes lag nahe genug, um hier wie dort selbstständig gewählt werden zu können. Dagegen bietet sehr schlagende Anklänge an die norwegischen Eingangsformeln der Anfang eines letzten schwedischen Rechtsbuches, von welchem bisher noch nicht gesprochen wurde, nämlich von Gotlandslagen. Nach einem voranstehenden Inhaltsverzeichnisse folgt in dessen gotländischem Texte die Ueberschrift des ersten Capitels: „Hier byrias lagh Guta, oc

Digitized by Google

segia so at fyrstum", und sodann dieses Capitel selbst, so lautend: „þitta ir fyrst upp haf i lagum orum, þet wir sculum naicca haiþnu oc iatta crisnu, oc troa allir a ann guþ alzvaldanda, oc hann þar biþia þet hann unni os ar oc friþ, sigr oc hailsu, oc þet et vir magin halda cristindomi orum, oc tro vari retri, oc landi oru bygdu, oc vir magin huern dag þet sysla i allum giarningum oc vilia orum, sum guþi sei dyrþ i, oc or sei mest þarf at beþi til lifs oc sialar;" das sofort sich anschliessende zweite Capitel handelt sodann von der Geburt von Kindern, mit den Worten beginnend: „þet ier nu þi nest, at barn huert scal ala sum fyt verþr a landi oru, oc ecki ut casta." Wir begegnen also hier zunächst den für die norwegisch-isländischen Quellen typischen Anfangsworten: „þat er upphaf laga várra", die in keinem zweiten schwedischen Provincialrechte sich finden. Das „naicca haiþnu oc iatta crisnu" stimmt sodann sehr auffällig mit den Eingangsworten der EþL., zumal in der Fassung, in welcher sie Hs. B. der älteren Redaction gibt, nämlich: „at menn skulu jattæ kristni ok næitta heiđnum dóme"; der weitere Verlauf der Eingangsworte in Gotlandslagen enthält dagegen sehr deutliche Anklänge an die einleitenden Worte der GþL. Endlich entspricht der sofortige Uebergang zu den Vorschriften über die Geburt der Kinder dem Verfahren in den FrþL., BþL. und EþL., und selbst die Anfangsworte, mit welchen diese Vorschriften beginnen: „þet ier nu þi nest at barn huert scal ala sum fyt verþr" finden in GþL. 21, EþL. I, 1 u. II, 1, FrþL. II, 1 (zumal in Cod. Res. und B.), und weiter ab auch BþL. I, 1 u. III, 1 ihre Parallele. Schlyter hat bereits im Vorworte zu seiner Ausgabe des Rechtsbuches [1]) darauf aufmerksam gemacht, dass ähnliche Anklänge an das norwegische Recht in diesem öfter vorkommen, und diese Thatsache mit dem Berichte der Historia Gotlandiæ, §. 3

1) Samling af Sweriges gamla Lagar, Bd. VII, S. VI—VII.

Digitized by Google

in Verbindung gebracht, nach welchem der heil. Óláf auf seiner Flucht nach Russland im Jahre 1028 die Insel besucht, und dort mit Erfolg das Christenthum verkündigt habe. Die norwegischen Königssagen wissen freilich Nichts von diesem Besuche; aber sie lassen dafür den heil. Óláf anlässlich seiner Rückkehr von Russland die Insel besuchen, also im Jahre 1030,[1]) und es mag ja sein, wie P. A. Munch annimmt,[2]) dass die gotländische Aufzeichnung die beiden Reisen verwechselt hat; wie dem aber auch sei, der Aufenthalt des Königs auf der Insel darf umsomehr für geschichtlich feststehend gelten, als durch spätere Urkunden die Existenz einer vielbesuchten Óláfskirche an eben dem Orte erwiesen ist, welchen die Historia Gotlandiæ als denjenigen bezeichnet, an welchem der heil. Óláf sich aufgehalten, und an welchem ein von ihm bekehrter Gotländer eine Kapelle gebaut habe.[3]) Es bedürfte eingehenderer Untersuchungen, als sie hier angestellt werden können, um die Art und den Umfang klar zu legen, in welchem das norwegische Recht überhaupt und das norwegische Christenrecht insbesondere auf das Recht der Insel Gotland eingewirkt hat.

1) Heimskríngla, Ólafss. ens helga, 203/463—64 u. 193/454.
2) Det norske Folks Historie, I, 2, S. 774—76.
3) Vgl. Schlyter, ang. O., S. 314—15.

Der Classensecretär Herr von Prantl legte eine Abhandlung des Herrn Joh. Kelle in Prag vor:

„Die philosophischen Kunstausdrücke in Notker's Werken."

Dieselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht.

Digitized by Google

Herr v. Christ legte folgende Abhandlung des Herrn Karl Krumbacher vor:

„Ein irrationaler Spirant im Griechischen."

Verzeichnis der Abkürzungen.

Abrah. — *Ἡ θυσία τοῦ Ἀβραάμ.* E. Legrand, bibliothèque grecque vulgaire I (1880).

Achill. — *Διήγησις τοῦ Ἀχιλλέως.* W. Wagner, trois poëmes du moyen-âge. Berlin 1881.

Adam — *Στίχοι θρηνητικοὶ Ἀδὰμ καὶ παραδείσου.* Legrand, bibl gr. vulg. I, XI—XIV.

Alex. — *Βίος Ἀλεξάνδρου.* W. Wagner, trois poëmes etc.

Alph. am. — *Ἀλφάβητος τῆς ἀγάπης.* Herausg. von W. Wagner. 1879.

Alph. mund. — *Ἀλφάβητος κατανυκτικὸς καὶ ψυχωφελὴς περὶ τοῦ ματαίου κόσμου τούτου.* W. Wagner, carmina graeca medii aevi. 1874.

Anagn. — *Ἡ ἀναγνώρισις.* W. Wagner, medieval greek texts. 1870.

Apoll. — *Διήγησις πολυπαθοῦς Ἀπολλωνίου τοῦ Τύρου.* W. Wagner, carm. gr. med. aevi.

Asin. — *Συναξάριον τοῦ τιμημένου γαδάρου.* W. Wagner, carm. gr. med. aevi.

Asin. lup. — *Γαδάρου λύκου κι ἀλουποῦς διήγησις ὡραῖα.* W. Wagner, carm. gr. med. aevi.

Belis. I — *Διήγησις ὡραιοτάτη τοῦ θαυμαστοῦ ἀνδρὸς τοῦ λεγομένου Βελισαρίου.* W. Wagner, carm. gr. med. aevi.

Belis. II — *Ῥιμάδα περὶ Βελισαρίου.* W. Wagner, carm. gr. med. aevi.

Belth. — *Διήγησις ἐξαίρετος Βελθάνδρου τοῦ Ῥωμαίου.* Legrand, bibl. gr. v. I.



Cephal. — *Διήγησις ἐμοῦ Ἱεροθέου Ἀββατίου, τοῦ ἐκ Κεφαλληνίας, περὶ τοῦ μεγάλου σεισμοῦ τοῦ ἐν τῇ Κεφαλληνίᾳ νήσῳ γενομένου.* Legrand, bibl. gr. v. I.

Cypr. — *Χρονικὰ Κύπρου (Λεοντίου Μαχαιρᾶ καὶ Γεωργίου Βουστρωνίου),* Sathas, *Μεσ. βιβλιοθήκη* II 53—543, das einzige Werk, bei dem ich eine sprachliche Vorarbeit benutzen konnte; es ist dies die treffliche Monographie von Gust. Meyer „Il dialetto delle cronache di Cipro" Rivista di filol. IV (1875) 255—286.

Dig. I — Digenis Akritas, Recension der Handschrift in Grotta-Ferrata. Lambros, collection de romans grecs. 1880. p. XC ff.

Dig. II — Digenis Akritas, Recension der Handschrift von Trapezunt. Legrand, collection de monuments, nouvelle série, vol. VI (1875).

Dig. III — Digenis Akritas, gereimte Bearbeitung des Ignaz Petrizis (vom Jahre 1670). Lambros, collect. de rom. gr. 1880.

Dig. IV — Digenis Akritas, Recension der Handschrift von Andros, herausgeg. von Ant. Miliarakis. Athen 1881 *(ἐκ τοῦ τυπογραφείου τῆς „Ἑλλ. ἀνεξαρτησίας")*.

Equ. vet. — *Ὁ πρέσβυς ἱππότης.* Ein griechisches Gedicht aus dem Sagenkreise der Tafelrunde, herausgegeben von Adolf Elissen. Leipzig 1846.

Eroph. — Erophile, Kretisches Drama von Chortatzis, Sathas *Κρητικὸν θέατρον* v. II.

Flor. — *Διήγησις ἐξαίρετος ἐρωτικὴ καὶ ξένη Φλωρίου τοῦ πανευτυχοῦς καὶ κόρης Πλατζιαφλώρης.* W. Wagner, medieval greek texts. 1870.

Georg. Belis. — *Ἐμμανουὴλ Γεωργιλλᾶ ἱστορικὴ ἐξήγησις περὶ Βελισαρίου.* W. Wagner, carm. gr. med. aevi.

Georg. Const. — *Ἐμμανουὴλ Γεωργιλλᾶ ἅλωσις Κωνσταντινουπόλεως.* Legrand, bibl. gr. v. I.

Georg. Rhod. — *Ἐμμανουὴλ Γεωργιλλᾶ τὸ θανατικὸν τῆς Ῥόδου.* Legrand, bibl. gr. v. I.

Glykas — *Στίχοι γραμματικοῦ Μιχαὴλ τοῦ Γλυκᾶ οὓς ἔγραψε καθ' ὃν κατεσχέθη καιρὸν ἐκ προσαγγελίας χαιρεκάκου τινός.* Legrand, bibl. gr. v. I.

Hermon. — *Κωνσταντίνου Ἑρμονιακοῦ μετάφρασις τῆς Ἰλιάδος τοῦ Ὁμήρου.* Maurophrydes, *ἐκλογὴ μνημείων τῆς νεωτέρας Ἑλληνικῆς γλώσσης.* Athen 1866.

Imb. I — Imberios und Margarona, Recension der Wiener Handschrift ed. W. Wagner in Legrand's collection de monuments, nouv. sér. III (1874).

Imb. II — Imberios und Margarona, Recension der Oxforder Handschrift. Lambros, coll. de r. gr. 1880.

Digitized by Google

Imb. III - Imberios und Margarona, Ausgabe von 1638. Legrand, bibl, gr. v. I.

Imb. IV — Imberios und Margarona, Ausgabe von 1666, neu herausgegeben von Gust. Meyer. Prag 1876.

Koron. — *Τζάνε Κορωναίου „Μερκουρίου Μπούα ἀνδραγαθήματα“.* Sathas, *Ἑλληνικὰ ἀνέκδοτα,* vol. I. Athen 1867.

Lapith. — *Στίχοι πολιτικοὶ αὐτοσχέδιοι εἰς κοινὴν ἀκοὴν τοῦ σοφωτάτου κυρίου Γεωργίου Λαπίθου τοῦ Κυπρίου.* Notices et extraits XII (1831) 2. partie.

Lyb. — *Τὰ κατὰ Λύβιστρον καὶ Ῥοδάμνην.* W. Wagner, trois poëmes etc.

Nicol. — *Βίος τοῦ ἁγίου καὶ μεγάλου Νικολάου.* Legrand, bibl. gr. v. I.

Peccat. — *Ἁμαρτωλοῦ παράκλησις.* Legrand, bibl. gr. v. I.

Phil. vin. — *Φιλοσοφία κρασοπατέρα.* Legrand, collection de monuments, nouvelle série, vol. I.

Picat. — *Ἰωάννου Πικατόρου τοῦ ἐκ πόλεως Ῥηθύμνης ποίημα εἰς τὸν πικρὸν καὶ ἀκόρεστον ᾅδην.* W. Wagner, carm. gr. med. aevi.

Poric. — *Διήγησις τοῦ Πωρικολόγου.* W. Wagner, carm. gr. med. aevi.

Prodrom. cat. — Theodori Prodromi catomyomachia ed. Rud. Hercherus. Lipsiae. 1873.

Prodrom. I — *Τοῦ Προδρόμου κύρου Θεοδώρου πρὸς τὸν βασιλέα τὸν Μαυροϊωάννην.* Legrand, bibl. gr. v. I 38—47.

Prodrom. II — *Τοῦ αὐτοῦ εἰς τὸν Σεβαστοκράτορα.* Legrand, bibl. gr. v. I 48—51.

Prodrom. III. — *Τοῦ αὐτοῦ πρὸς τὸν Κομνηνὸν κατὰ ἡγουμένων.* Legrand, bibl. gr. v. I 52—76.

Prodrom. IV — *Τοῦ αὐτοῦ πρὸς τὸν αὐτόν.* Legrand, bibl. gr. v. I 77—100.

Prodrom. V — *Τοῦ αὐτοῦ πρὸς τὸν αὐτόν.* Legrand, bibl. gr. v. I 101—106.

Prodrom. VI — *Τοῦ αὐτοῦ πρὸς τὸν αὐτόν.* Legrand, b. gr. v. I 107—124.

Puell. iuv. — *Ῥήματα κόρης καὶ νέου.* Legrand, bibl. gr. v. II 51 ff.

Pulol. — *Πουλολόγος.* W. Wagner, carm. gr. med. aevi.

Quadrup. — *Διήγησις παιδιόφραστος τῶν τετραπόδων ζώων.* W. Wagner, carm. gr. med. aevi.

Sachl. I — *Γραφαὶ καὶ στίχοι καὶ ἑρμηνεῖαι κύρου Στεφάνου τοῦ Σαχλήκη.* W. Wagner, carm. gr. med. aevi 62—78.

Sachl. II — *Γραφαὶ καὶ στίχοι καὶ ἑρμηνεῖαι ἔτι καὶ ἀφηγήσεις κύρου Στεφάνου τοῦ Σαχλήκη.* W. Wagner, carm. gr. med. aevi. 79—105.

Sen. I — *Περὶ τοῦ γέροντος τοῦ φρονίμου Μουτζοκουρεμένου.* Legrand, collection de monuments, vol. 19 (1872).

Digitized by Google

Sen. II — *Βίος καὶ πολιτεία τινὸς δοκιμωτάτου γέροντος.* W. Wagner, carm. gr. med. aevi.

Sen. III — *Ὁ σοφὸς πρεσβύτης.* Legrand, coll. de mon., nouv. série, vol. 1 258—284.

Sen. puell. — *Περὶ γέροντος νὰ μὴ πάρῃ κορίτσι.* W. Wagner, carm. gr. med. aevi.

Sklav. — *Μανουὴλ Σκλάβου Συμφορὰ τῆς Κρήτης.* W. Wagner, carm. gr. med. aevi.

Spaneas I — *Ὁ Σπανέας.* Maurophrydes, *ἐκλογὴ μνημείων τῆς νεωτέρας ἑλλην. γλώσσης.* 1866.

Spaneas II — *Ἀλεξίου Κομνηνοῦ ποίημα παραινετικόν.* W. Wagner, carm. gr. med. aevi.

Spaneas III — *Ἐκ τοῦ Σπανέα.* Legrand, bibl. gr. v. I.

Solom. — *Διδαχὴ Σολομῶντος περὶ τοῦ αὐτοῦ υἱοῦ Ῥοβοάμ.* Legrand, bibl. gr. v. I.

Sus. — *Μάρκου Δεφανάνα ἱστορία ἐκ τῶν τοῦ Δανιὴλ περὶ τῆς Σωσάννης.* Legrand, bibl. gr. v. I.

Syntip. I — *Ἱστορικὸν Συντίπα τοῦ φιλοσόφου.* Eberhard, fabulae Romanenses. vol. I. 1872.

Syntip. II — Syntipas, Version des Monacensis. Eberhard, fab. Rom. I 136—196.

Syntip. III — Syntipas, neugr. Version des Dresdensis (1626 geschr.), Eberhard, fab. Rom. I 197—224.

Tagiap. — *Ἱστορία τοῦ Ταγιαπιέρα.* Legrand, coll. de mon., nouv. série vol. 4 (1875).

Tamerl. — *Θρῆνος περὶ Ταμυρλάγγου.* W. Wagner, carm. gr. m. aevi.

Venet. — *Εἰς Βενετίαν.* W. Wagner, carm. gr. m. aevi.

Xenit. — *Περὶ τῆς ξενιτείας.* W. Wagner, carm. gr. m. aevi.

Archiv — Archiv für mittel- und neugr. Philologie, herausgeg. von Michael Deffner. Athen 1880. Bd. I, 1—2.

Chalkiop. — De sonorum affectionibus quae percipiuntur in dialecto Neolocrica scr. Nicol. Chalkiopulos, Curtius' Studien V 339—376.

Δελτίον — *Δελτίον τῆς ἱστορικῆς καὶ ἐθνολογικῆς ἑταιρίας τῆς Ἑλλάδος. τόμ.* I (1883—1884).

Foy Lauts. — Lautsystem der griech. Vulgärsprache von Dr. Karl Foy. Leipzig 1879.

Hatzidakis *Μελέτη* — *Γεωργίου Ν. Χατζιδάκη Μελέτη ἐπὶ τῆς νέας Ἑλληνικῆς ἢ βάσανος τοῦ ἐλέγχου τοῦ ψευδαττικισμοῦ. Ἐν Ἀθήναις.* 1884.

Digitized by Google

Jeannar. — *Ἄισματα Κρητικά,* herausgeg. von Anton Jeannaraki. Leipzig. 1876.

Joannides Trapez. — *Ἱστορία καὶ στατιστικὴ Τραπεζοῦντος … ὑπὸ Σαβ. Ἰωαννίδου. Ἐν Κωνσταντινουπόλει.* 1870.

Karolides Kapp. — *Γλωσσάριον συγκριτικὸν Ἑλληνοκαππαδοκικῶν λέξεων ὑπὸ Π. Καρολίδου δ. φ. Ἐν Σμύρνῃ.* 1885. (Ein durch das reiche Material unentbehrliches Werk, welches besonders die Spuren der altkappadokischen Sprache in den heutigen griech. Idiomen Kappadokiens behandelt.)

Mondry Beaudouin étude — Étude du dialecte Chypriote moderne et mediévale par Mondry Beaudouin. Paris, 1884 (bibliothèque des écoles Françaises d'Athènes et de Rome, fascicule 36.)

Morosi Otr. — Studi sui dialetti Greci della terra d'Otranto del prof. Gius. Morosi. Lecce. 1870.

Morosi Bov. — Dialetti Romaici del mandamento di Bova in Calabria descr. da G. Morosi. Arch. glottolog. IV (1878) 1—116.

Neogr. — Neograeca scr. M. Deffner, Curtius' Studien IV 233—322.

Passow — Popularia carmina Graeciae recentioris ed. Arn. Passow. Lipsiae 1860.

Pellegr. — Il dialetto Greco-Calabre di Bova, studio di Astore Pellegrini. vol. I. Torino e Roma. 1880.

Psichari essais — Essais de grammaire historique Neo-grecque. Paris 1886.

Sakell. — *Τὰ Κυπριακὰ ὑπὸ Ἀθ. Α. Σακελλαρίου. τόμ.* III. *Ἀθήνησι.* 1868.

Formen wie *ἀκούγω κλαίγω παίγω ζηλεύγω κόβγω* haben längst die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen. Es sprechen über dieselben Pott, Philologus XI (1856) 257; Mullach, Gramm. 140; Maurophrydes KZ VII (1858) 142 und *δοκίμιον* 112 f.; Ebel KZ XIV (1865) 47; Kind KZ XV (1866) 182; Meister in Curtius' Studien IV 429; Blackie, horae Hellenicae 141; W. Wagner in Legrand's coll. de mon., nouv. sér. III 56; Jeannar. 381; G. Curtius KZ VI (1857) 231 und Grundz.^{5} 612 ff.; Foy, Lauts. 64, womit zu vergl. bayer. Gymnasialbl. 1880, 371; Deffner, Neogr. 254. 273. 283. 291, *Νεοελλ. ἀνάλεκτα* I 447, Archiv 44

Digitized by Google

und zakon. Gramm. 79; Sakellarios, *ἀνώμαλα καὶ ἐλλιπῆ ῥήματα* p. *ϑ′*; G. Meyer, riv. di filologia IV 278—280 und Gr. Gr.[2] § 148. 218; Morosi Otr. 128 und Bov. 50; Mondry Beaudouin, bull. de corresp. hell. III (1879) 114 und étude 48. 59; K. Brugmann, Gr. Gr. § 12. 33; am ausführlichsten Hatzidakis, *Ἀϑήναιον* X 97. 413 f., KZ XXVII (1882) 75—80 und *Μελέτη ἐπὶ τῆς νέας ἑλληνικῆς γλώσσης* (1884) 98—100.

J. Psichari meint, essais 165, es sei noch nicht die Zeit gekommen im Neugriechischen lautliche Untersuchungen anzustellen. Richtig mag freilich sein, dass etymologische und morphologische Arbeiten auf diesem noch immer ungebührlich vernachlässigten Sprachgebiete wenigstens auf einiges Publikum rechnen können, während der Verfasser einer lautlichen Monographie hier fast in die Gefahr kommen mag mit Richard III. auszurufen ‚I am myself alone'. Das darf uns aber nicht abschrecken; die lautlichen Untersuchungen müssen mit den morphologischen, etymologischen und syntaktischen immer Hand in Hand gehen, sie müssen sich gegenseitig aufklären und ergänzen. Es wird sich auch in dieser Abhandlung zu wiederholten Malen zeigen, welchen Nutzen die lautliche Forschung für die Erkenntnis morphologischer und etymologischer Dinge gewährt und wie eng diese Teile der Grammatik zusammenhängen.

Wie bei morphologischen und etymologischen, so ist auch bei lautlichen Fragen die erste Bedingung für eine richtige Erkenntnis die Sicherung des historischen Thatbestandes. Solange wir nicht wissen, wann das *γ* in den angeführten Formen zuerst in der Schrift bezeugt ist, in welchen Formen es früher, in welchen es später erscheint, in welchen Mundarten es vorkommt, in welchen es etwa fehlt und dergleichen mehr, haben wir für unser Urteil keine Basis und werden über nebelhafte Vermutungen nicht hinauskommen. Der Hauptgrund der Dunkelheit, welche noch gegen-

Digitized by Google

wärtig über den erwähnten Formen liegt,[1]) ist darin zu suchen, dass man die allerdings schwierige und weitverzweigte quaestio facti früher fast gänzlich vernachlässigte und auch in der jüngsten Zeit nur oberflächlich streifte. Man erhob sich nicht über das allgemeine Wort von mittelalterlichen und neugriechischen Formen auf -*αίγω* u. s. w. und begnügte sich, den einen oder andern zufällig begegnenden Autor als Beleg anzuführen. Noch Foy, der aber über die ganze Frage auffallend schnell hinweggeht, weiss nicht mehr zu berichten als dass „uns bis ins Mittelalter hinein kein j, noch weniger ein *γ* in solchen Formen begegne". Deffner spricht (zak. gr. 79) nur von „ngr. Formen auf -*ὲυγο*, die in mittelalterlichen Gedichten z. B. im *Θρῆνος Κωνσταντινουπόλεως* sich häufig finden". Hatzidakis versuchte eine nähere Bestimmung, doch irrte er sich hiebei so bedeutend, dass auch seine Erklärung das richtige nicht finden konnte; er sagt (KZ XXVII 77), die ersten Spuren der Bildung auf -*βγω* (-*εύγω*, -*αύγω*) habe er „in den im Anfange des 13. Jahrh übersetzten kyprischen Gesetzen (Sathas *Μεσ. Βιβλ.* VI) gefunden, wo sie aber nur selten auftreten"; allein mit jedem Jahrhundert werden sie häufiger und seien endlich im 17. Jahrh. ganz allgemein im Gebrauch. Ebenso verhängnisvoll als die irrige Ansetzung des Beginnes der Erscheinung wurde es für seinen Deutungsversuch, dass er die mittel- und neugr. Formen nur in Bausch und Bogen betrachtete. Ehe ich daher über das Wesen der Bildung spreche, unternehme ich es ihre Geschichte darzustellen; auf die Frage über das Wesen des Lautes werde ich dabei nur soweit eingehen, als es zur Feststellung des historischen Bestandes selbst notwendig ist.

Im Altgriechischen ist sporadisch die Neigung bemerkbar, aus dem ersten zweier aufeinander folgenden Vokale ein halb-

1) „Le *γ* n'est pas encore expliqué dans les verbes en -*εύγω*" Mondry Beaudouin étude 59.

Digitized by Google

vokalisches ι̯ zu entwickeln, das wahrscheinlich schon früh spirantisch wurde z. B. pamphylisch *ἱιαϱοῖσι*, kyprisch *ἰjατῆϱαν*, *ἱjεϱεύς*, *πτόλιjι*[1]). Vgl. die kyprische Glosse *θέαγον* Schwefel = *θεήιον*; dass *γ* schon im Altgriechischen zuweilen spirantische Geltung hatte, beweist auch der Ausfall desselben in Formen wie *ὀλίος*; s. G. Meyer Gr. Gr.[2] § 218. Ziemlich weit verbreitet ist die Entwickelung eines *ϝ* nach *ευ*, bisweilen auch nach *ι* vor *ο* statt eines j z. B. *Εὐϝαγόϱω*, *ἀϱιστεύϝοντα*, *Εὐϝάϱα*; *Τιμοχάϱιϝος*[2]). Uebrigens ist die schriftliche Fixierung dieser Laute nicht konsequent durchgeführt; dass sie namentlich in späteren Inschriften vernachlässigt wird, führt W. Deecke (bei Collitz a. a. O.) gewiss mit Recht auf den Einfluss des Gemeingriechischen zurück.

Zweifelhaft ist, ob die vielbesprochenen Formen der zweiten herakleischen Tafel *ποτικλαίγωσα* und *ποτικλαῖγον* (Sinn = *πϱοσκλείω*) hieher gehören. Die Erklärung von Joh. Schmidt, der dieses *κλαίγω* als Denominativ von dorisch *κλᾳκ* deutet (KZ 23, 295) stösst auf grosse Schwierigkeiten (G. Curtius, Grundz.[5] 614); dagegen ist die Annahme, *κλαίγω* sei eine associative Präsensneubildung zum dorischen Aoriste *ἔκλᾳξα* wie neugr. *φυλάγω* zu *ἐφύλαξα* (G. Meyer Gr. Gr.[2] § 218) sehr bestechend, obschon auch sie nicht so sicher scheint, dass diese Formen von der Betrachtung in unserem Zusammenhange gänzlich ausgeschlossen werden müssten.

Mit Gewissheit sind hieher zu rechnen einige Formen ägyptischer Papyri, wie *κλαιγω* (ich weine) Not. et extr. vol. 18, 2. partie, p. 323 (aus dem Jahre 160 v. Chr.), *Σαϱαπιγηω* ibid. p. 306 (aus dem Jahre 156 v. Chr.), *εκφοϱηγα* = *ἐκφόϱια*, Wiener Stud. 4, 196 etc. Ausführ-

---

1) H. Collitz, Sammlung der griech. Dialektinschriften Heft I, S. 11 und Index.

2) Ibid.

Digitized by Google

lichere Belege dieser Lautentwickelungen (*ι*, *j*, *ϝ*) im Altgriechischen s. bei Gust. Meyer Gr. Gr.[2] § 148. 157. 218. K. Brugmann Gr. Gr. § 12. 13. 33.

Für die folgenden Jahrhunderte habe ich kein Denkmal finden können, welches uns von der Existenz eines derartigen Vermittelungslautes Zeugnis gäbe. Dieser Mangel erklärt sich teils aus der Zähigkeit und Allmacht der Schultradition, welcher zum Trotze sich zwar andere Schreibfehler einschlichen, so auffallende Dinge aber wie das *γ* in *κλαίγω* im Keime erstickten, teils wohl auch aus der Natur des Lautes selbst, über den man sich nicht so leicht graphische Rechenschaft geben konnte, wie über andere Veränderungen der Aussprache. Wenn z. B. statt *αι*, *ει* und *οι* in der Schrift ein *ε* bzw. *ι* und *υ* erscheint, so ist das bei der unverkennbaren Deutlichkeit, mit der die aus den Diphthongen entstandenen Vokale klangen, leicht erklärlich. Der irrationale Spirant dagegen scheint sehr langsam und ungleichmässig die zur schriftlichen Fixierung nötige Präzision und Klangkraft erlangt zu haben. Man erwäge unter anderem die von dem gelehrten Trapezuntier J. Parcharidis bezeugte Thatsache (s. unten), dass noch heute in den pontischen Dialekten, die sich überhaupt diesem Laute weniger zugänglich zeigen als die meisten der anderen Mundarten, das irrat. *γ* nur bei vorausgehendem hellen und folgendem dunkeln Vokale[1]) deutlich ist, in den übrigen Vokalverbindungen aber ganz schwach gehört wird, während das echte (altgriechische) *γ* gewöhnlich so vernehmlich gesprochen wird wie im Gemeinneugriechischen. Noch hinderlicher war für die schriftliche Ueberlieferung des Lautes der Umstand, dass derselbe in alter wie noch in späterer Zeit nur in einzelnen

1) Also in der Verbindung e*γ*a, e*γ*o, e*γ*u, i*γ*a, i*γ*o, i*γ*u; es ist interessant, dass hiemit unsere Ueberlieferung insofern übereinstimmt, als die ältesten sicher bezeugten Formen mit irration. *γ* zum grossen Teil eben dieser Kombination angehören (*κλαιγω*, *εκφορηγα* etc.).

Digitized by Google

Dialekten sich auf eine grössere Zahl von Formen konsequent verbreitete; es wird sich unten ergeben, dass derselbe auch heute noch in den meisten Orten auf eine bestimmte Reihe von Formen beschränkt bleibt. Es ist wahrscheinlich und liegt in der Natur eines solchen Lautes begründet, dass derselbe verschiedene Gegenden lange gänzlich verschonte, wie ja auch andere lautliche Affekte sich von einem bestimmten Orte aus weiter verbreiten.[1]) In dieser Weise ist es zu erklären, dass viele Jahrhunderte nach jenen durch einen glücklichen Zufall erhaltenen Papyruszeugnissen das irrationale *γ* vergeblich gesucht wird, bis es mit einem Male in verschiedenen Monumenten ganz regelmässig erscheint.

Auch diese Urkunden sind noch mehrere Jahrhunderte älter als die Epoche, in welche Hatzidakis den Beginn der Erscheinung gesetzt hat (13. Jahrhundert). In dem codex Patmensis No. 48, der dem Beginne des 9. Jahrhunderts angehört[2]), steht zwischen verschiedenen Legenden ein Martyrium des hl. Petrus und Paulus. Der ungebildete Schreiber desselben kannte für seine Orthographie kein anderes Gesetz als das Gehör und verwechselt daher so regelmässig wie zahllose librarii späterer Zeiten *οι* mit *υ*, *ει* - *η* mit *ι*, *αι* mit *ε* u. s. w. In den Verbis auf -*εύω* hörte er nach *ευ* einen Laut, den er durch *γ* ausdrückte; es finden sich in dem kurzen Texte[3]) die Formen:

δραπετεύγωμεν
πορευγομένῃ
πιστεύγοντας (2 mal)
βασιλεύγειν
στρατεύγῃ
στρατευγόμεθα.

1) Zu einer näheren Beschreibung der heutigen lokalen Verbreitung des Lautes wird sich unten Veranlassung bieten.

2) S. Tischendorf, Wiener Jahrbücher, Anzeigeblatt für Wissenschaft und Kunst Nr. CX S. 15 f.

3) S. die Ausgabe (ed. princeps) von A. Lipsius in den Jahr-

Digitized by Google

Das zweite Monument ist eine Handschrift der Interpretamenta des Pseudodositheus, in welcher spätestens im 9. oder 10. Jahrhundert ein völlig naiver Mann dem praktischen Bedürfnisse griechisch lernender Lateiner zu liebe die griechischen Lemmata in lateinische Schrift übertrug. Aus derselben wurde, wie ich früher nachgewiesen habe[1], in Deutschland von einem des Griechischen unkundigen Schreiber jener Archetypus kopiert, aus welchem vier jetzt in München befindliche Handschriften flossen: cod. Monac. lat. 13002, anno 1158 scr., cod. Monac. lat. 22201, anno 1165 scr., cod. Monac. lat. 27317 aus dem Ende des 15. Jahrh. und cod. Monac. graecus 323 aus dem 16. Jahrh. In jenem mit lateinischen Lettern geschriebenen Kodex des 9/10. Jahrh. standen, wie uns die Münchener Handschriften beweisen, folgende für unsere Frage wichtige Formen:

anagoreugo anagoreugis anagoreugi
apolaugo apolaugis
agneugo
geugi geugete
episceugazo (?) (codd. episceuagzo)
triambeugo
thireugis
iceteugo
ippeugo
ixeugo ixeugis ixeugi
ichneugo
celeugo celeugis celeugi
cyrieugo
cycleugo cycleugis cycleugi

---

büchern für protestantische Theologie, herausgegeben von D. Hase, D. Lipsius etc. 1886 S. 86—106 (bes. S. 101).

1) De codicibus quibus Interpret. Pseudodositheana nobis tradita sunt. Monachii. 1883 S. 20—34.

Digitized by Google

cladeugo cladeugis cladeugi
cyndineugo cyndineugi
pragmateugome
pirago (Interpret. tempto; also wohl statt *πειράζω*, wie *φυλάγω* statt *φυλάσσω*; s. unten)
pisteugo pisteugis pisteugi
puncteugo (d. i. *πυκτεύω*) puncteugis puncteugi
prolitheugome (Interpret. urbanor)
paugome
proteugo
ponireugome
periddeugo (l. *περιοδεύγω*)
prosanapaugome
symboleugo
taricheugo
tectoneugo tectoneugis tectoneugi
toxeugis
foneigo
fugadeugo
sceuge (d. h. *σκεύη*).

Dieser Masse von Beispielen gegenüber stehen vereinzelte Formen, in welchen das *γ* fehlt, nämlich geuome, desmeuo desmeuis desmeui, enedreuo, thireuo, celiome celiese (l. *κυλίομαι, κυλίεσαι*), clio, cribo cribi, ceome, poreuome, paleo, riome (salvo), therapeuo, choneuo. Zu beachten ist vielleicht der Umstand, dass fast sämmtliche Formen, in denen wir das *γ* vermissen, erste Personen sind; bei folgendem e und i steht das *γ* meistens, und es folgt in der Handschrift sogar unmittelbar auf geuome die Form geugete, auf thireuo thireugis.

Den nächsten Beleg fand ich im cod. Monac. lat. 6411 saec. X, der fol. 42 ein Exzerpt aus dem Buche des Macrobius über das lateinische und griechische Verbum enthält. Dort

Digitized by Google

lesen wir nämlich bargitonos pargithonos bargithonos barginos (stets = βαρύτονος).[1])

Weitere Beispiele treffen wir in einer lateinischen Handschrift aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts, nämlich in dem Frisingensis 225 (jetzt cod. Monac. lat. 6425), der, wie aus fol. 107[v] hervorgeht, unter Bischof Egilbert (1007—1032) geschrieben ist.[2]) Er enthält ein bekanntes Ceremonienbuch, den ordo Romanus de officiis divinis. In der Beschreibung der Taufceremonie[3]) frägt der Priester den Stellvertreter des Täuflings: „In welcher Sprache bekennt man unsern Herrn Jesus Christus?“ Jener antwortet: „Ἑλληνιστίν“. Das nun folgende, in griechischer Sprache gefasste Glaubensbekenntnis ist in unserem Kodex mit lateinischen Buchstaben transkribiert. Fol. 49[v] lesen wir: Anangilon tin pistin. auton. tonos. pisteugisin. (l. *ἀνάγγειλον τὴν πίστιν αὐτῶν ὡς πιστεύγουσιν*). Fol. 50[v]: to ek thupatros. ekporreugomeno (d. h. *τὸ ἐκ τοῦ πατρὸς ἐκπορευγόμενον*). Zur richtigen Wertschätzung dieser zwei Formen ist zu bemerken, dass in dem ganzen griechischen Texte überhaupt nur 3 für irration. *γ* empfängliche Formen stehen; die einzige derselben, in der das *γ* fehlt, steht im Anfang des Credo „Pisteuuo. is. ena. theon.“ Aber auch hier ist das doppelte *u* auffällig und zu vermuten, dass das zweite *u* auf ein im Archetypus vorhandenes *g* hinweist. —

Die geringe Zahl der von mir gefundenen handschriftlichen Belege aus dem 9. und den folgenden Jahrhunderten darf zu keinem Bedenken Anlass geben. Die Summe der Handschriften, in denen ich gelegentlich anderer Arbeiten auf die hier behandelte Lauterscheinung achtete, beläuft sich höchstens auf hundert. Könnten die Myriaden von codices,

---

1) Das Stück ist herausgegeben von H. Keil, ‚Quaestionum grammatic. pars IV‘ im Index lectionum von Halle 1875.

2) Vgl. Catalog. cod. latin. bibl. Monac. tomi III. pars III (1873).

3) S. De divinis catholicae ecclesiae officiis etc. ed. Melchior Hittorpius. Parisiis. 1610. tom. I p. 42.

Digitized by Google

die in unseren Bibliotheken aufgespeichert liegen, sorgfältig geprüft werden, so würde die Zahl der obigen Beispiele sicher bedeutend vermehrt. In den kritischen Apparaten unserer Ausgaben nach Spuren des Lautes zu suchen, wäre bei dem gegenwärtigen Stande dieser Hilfsmittel (besonders für die zunächst in Betracht kommenden späteren und byzantinischen Autoren) vergebliche Mühe. Den Herausgebern ist darob schwerlich ein Vorwurf zu machen; denn wer das *γ* in *κλαίγω* notiert, müsste folgerichtig auch jedes *ε* für *αι*, jedes *υ* für *οι*, mit einem Worte sämtliche Spuren der veränderten Aussprache bezeichnen. Wie ungeheuer durch solche Gewissenhaftigkeit die ohnehin schwerfälligen Apparate belastet würden, weiss jeder, der sich mit Kollationen beschäftigt hat.

Endlich erscheint das *γ* irrationale vom 12. Jahrhundert an in den poëtischen und prosaischen Werken der Vulgärsprache. Wie schwer sich aber der Laut in der Schrift festsetzte, ersehen wir daraus, dass er selbst in einer Zeit, in welcher er wenigstens in bestimmten Formen regelmässig gehört wurde, in vielen Urkunden der Volkssprache entweder gar nicht oder doch nur selten ausgedrückt ist. Namentlich fehlt er in Autoren, welche bei aller Volksmässigkeit doch eine gewisse Reinheit anstreben oder eine wenn auch oberflächliche Bildung zur Schau tragen, so in Dig. II, Alex., Syntip. I II, Spaneas I II III, Solom., Prodrom. I II III IV V, Glykas, Hermon., Poricol., Alph. mundi u. s. w. Auch bei manchen späteren Werken ist das Fehlen aus absichtlicher Scheu des Autors (oder Schreibers) zu erkären; der Rhodier Georgillas z. B. (zweite Hälfte des 15. Jahrh.) schreibt das irrat. *γ* häufig in seinem letzten Werke Rhod. (17 mal gegen 10 Formen ohne *γ*), seltener in Const. (8 mal gegen 13 Formen ohne *γ*), nur 2 mal in Belis. (wichtig für die chronologische Bestimmung der Gedichte!). Bei andern mag auch die heimatliche Mundart von besonderem Einflusse

Digitized by Google

gewesen sein; wenn z. B., wie wir unten sehen werden, in Cypern der Laut besonders allgemein und kräftig klang, so ist es leicht verständlich, dass ein cyprischer Autor denselben auch besonders gerne und konsequent schreibt. Ohne jedoch schon jetzt auf die Frage, wie sich bezüglich des irrat. γ die Mundarten zu einander verhalten, einzugehen, lasse ich vorerst eine Liste der Werke folgen, in welchen γ irrat. gänzlich fehlt, dann derer, in denen es als Rarität auftritt, endlich derer, in denen es mit einiger Regelmässigkeit erscheint.

1) γ irrat. fehlt in Syntip. I II III, Dig. I II IV, Spaneas I II III, Solom., Glykas, Prodrom. I II III IV V, Alex., Equ. vet., Anagn., Hermon., Peccat., Poricol., Adam, Pulol., Tamerl, Sen. I, Alph. de mund., Belis. I, Venet., Cephal., also in Werken des 10. (11.?) bis 17. Jahrhunderts.

2) γ irrat findet sich sporadisch in Prodrom. VI (85 *κλαίγω*. 198 *ἔκρουγα*. 371 *καινουργιοχαλασμένον*) in den kyprischen Gesetzen (Sathas *Μεσ. Βιβλ.* VI) Achill. (827 *ἐκατεφόνευγεν*. 1283, 1421 *πεζεύγει* 1723 *ἐκλαίγασιν*)
Apoll. (756 *διαφεντεύγει*)
Flor. (401 *ἔκλαιγεν*. 503 *κλαίγων*. 697 *κλαίγουν*)
Lyb. (1050 *μισεύγει*. 1312 *νεύγουν*. 1811 *πεζεύγει*. 2653 *καινούργιον*. 3085 *ἐκατακόβγασιν*)
Asin. (195 *ἀκούγω*. 389 *ἀκούγουν*)
Quadrup. (756 *καβαλλικεύγουσι*)
Sen. II (828 *ἀκούγουν*)
Sen. III (84 et passim *ῥγιάλια*. 321, 336 *χωργιάτες*)
Imb. I (166, 770 *κλαίγουσιν*. 484 *ἔπλεγεν*. 539 *κλαίγει*)
Imb. II (124 *κρούγει* und einige Formen von *κλαίγω* wie 187, 226)

Digitized by Google

Belis. II (148, 209 *κλαίγειν*. 669 *κλαίγῃ*)
Georg. Belis. (260 *ἔκαυγα*. 265 *καγοῦν*)
Tagiap. (31 *ὀμνέγω*)
Nicol. (209 *ἐκρούφευγες*. 218 *ἀναπνέγω*)

3) *γ* irrat. erscheint häufig in Belth., Alph. am., Sen. puell., Asin. lup., Cypr., Georg. Const., Georg. Rhod., Sklav., Sachl. I II, Picat., Abrah., Sus., Xenit., Imb. III IV, Digen. III.

Aber auch in den zuletzt angeführten Werken ist die Schreibung des *γ* nicht konsequent durchgeführt, ohne dass hiebei im allgemeinen ein bestimmtes Prinzip erkennbar wäre. Häufig nötigt der Reim mit Formen wie *λέγει φεύγει* das vernachlässigte *γ* in *κλαίει δουλεύει* etc. herzustellen z. B. Koron 21, 7, wo sich *νεύει* auf *φεύγει* reimen soll. Auch Reime wie *φεύγει κλαίγει* finden sich, wie sich Abrah. 299 f. *ἀρέσει* auf *μπερδεύσῃ* reimt.

Im folgenden gebe ich ein vollständiges Verzeichnis der einschlägigen Formen, welche in den oben genannten Schriften vorkommen. Eine Beschränkung auf jedesmalige Anführung der 1. Pers. Präs. Sing. wäre schon deshalb unrichtig, weil, wie sich später zeigen wird, das Auftreten des Lautes in einem unleugbaren Zusammenhange mit dem Accente der Formen steht. Zur Mitteilung so reichlicher Belege wurde ich nicht nur durch die heute mit Recht üblichen Grundsätze, sondern auch durch die Ueberzeugung bestimmt, dass für die Lösung unserer Frage eine stete Beachtung der Zeit und des Ortes (Dialektes) des Auftretens der Formen von Wichtigkeit ist; doch musste ich bei besonders häufigen Formen (wie denen von *κλαίγω*) auf eine vollständige Aufzählung der Beispiele verzichten, um diese Seiten nicht mit endlosen Citatenreihen zu belasten. Die oben aus Handschriften des 9. und der folgenden Jahrhunderte angeführten Belege hier zu wiederholen scheint überflüssig.

Digitized by Google

Indem ich die Formen nach den dem *γ* irr. vorausgehenden Lauten ordne, verzeichne ich zuerst die Beispiele mit *γ* nach einem Vokale (*α ο ου οι ι ε αι*), dann die mit *γ* nach einem Spiranten (also nach *αυ ευ αβ οβ υβ ιβ εβ β ϑ*), endlich die mit *γ* nach *ϱ*. Einen Beleg für *γ* nach *ει* und nach *υ* habe ich (ausser dem vereinzelten trapezuntischen *ὀμνύγω* bei Joannides Trapez. S. *κδ'* des Index) nicht finden können.

Uebersicht der aus der mittelalterlichen Literatur bezeugten Formen mit *γ* irrat.

α + γ.

ἀναπαγοῦμαι Abrah. 486. — *ἐκάγη* Abrah. 784. — *καγῶ* Abrah. 891. - *καγῇ* Belth. 624. Cypr. 88, 16. Abrah. 810. — *καγῆν* Georg. Const. 94. 114. 117. Xenit. 186. — *καγοῦν* Georg. Belis. 265. — *λαγικός* (= *λαϊκός*) Cypr. 326, 17. — *μάγιος* Cypr. 74, 11. 134, 25. — *τζιμπάγει* Imb. III 617.

ο + γ.

ἐβόγα Sus. 216. — *μετανογᾷ* Sen. puell. 70. — *μετανογᾶτε* Sen. puell. 170.

ου + γ.

ἀκούγω Asin. 195 Xenit. 126. Picat. 191. 254. Markos Antonios Foscolos (Kreter) bei Sathas *Κρητ. Θέατρ.* II *κε'*. — *ἀκούγει* Dig. III 1761. — *ἀκούγετε* Xenit. 171. — *ἀκούγουν* Asin. 389 Sen. III 828 Sklav. 193. — *ἀκούγωσιν* Sen. puell. 191. — *ἤκουγα* Xenit. 123. — *ἀκούγετον* Sus. 36. — *'κούγοντον* Dig. III 418. — *ἀκούγων* Sen. III 828. — *ἀκούγοντα* Picat. 370. — *ἀκουγή* Cypr. 175, 21. — *κατακρούγασιν* Sachl. II 496. — *κρούγω* M. A. Foscolos bei Sathas *Κρητ. Θέατρ.* II *κε'*. — *κρούγει* Imb. II 124. — *ἔκρουγα* Prodrom. VI 198. — *συγκρούγῃ* Belth. 103.

Digitized by Google

οι + γ.

ποῖγα Cypr. 53, 20. 58, 20. — *ποίγοια* Cypr. 357, 20.

ε + γ.

ἀναπνέγω Nicol. 218. — *ἔπλεγεν* Imb. I 484. — *ὀμνέγω* Asin. lup. 390. Tagiap. 31. — *ὀμνέγει* Dig. III 914. Koron. 13, 13. 138, 16. — *ὀμνέγουν* Koron. 96, 2.

αι + γ.

καίγει Sus. 358. — *καίγουν* Georg. Rhod. 54. — *καίγομαι* Belth. 840. Flor. 1513 (*κατακαίγομαι*). — *καίγεται* Alph. am. 23, 7. — *καίγουνται* Xenit. 263. — *κλαίγω* Prodrom. VI 85 Flor. 1199. Alph. am. 108, 4. Picat. 370. Sen. puell. 133. Sachl. II 389. Imb. II 187. Imb. III 218. — *κλαίγεις* Picat. 359. Abrah. 106. 309. — *κλαίγει* Imb. I 539. Imb. II 583. Imb. III 207. 214. 694. Dig. III 175.[1]) 475. 514. 3034. Puell. iuv. 156. — *κλαίγουν* Flor. 17. 697. Sen. puell. 174. Xenit. 168. Georg. Const. 217. Sus. 207. — *κλαίγουσι* Sen. puell. 177. Sklav. 200. Sus. 211. Imb. I 770. Imb. II 226. Imb. III 778. — *κλαίγῃ* Asin. lup. 172. 378. Sus. 223. Koron. 48, 17 (wegen des Reimes). Belis. II 209. 696. Dig. III 441. 1754. — *κλαίγειν* Belis. II 148. — *κλαίγων* Flor. 503. — *κλαίγοντες* Dig. III 367. — *ἔκλαιγεν* Flor. 401. Picat. 4. Sus. 215. Abrah. 594. Imb. III 632. Dig. III 2308. 2627. — *ἤκλαιγεν* Dig. III 2961. — *ἔκλαιγαν* Xenit. 312. Dig. III 375. 2874. — *ἐκλαῖγαν* Georg. Const. 54. Sklav. 35. — *κλαῖγαν* Georg. Rhod. 296. — *ἐκλαίγασι* Achill. 1723. Dig. III 352. 2688. — *κλαίγασιν* Abrah. 1012. Dig. III 1891. — *φθαίγω* Picat. 341. — *φθαίγει* Sen. puell. 109. Abrah. 54 (Reim mit *γυρεύγῃ*).

1) Lambros *κλαίει;* doch verlangt der Reim *(λέγει) κλαίγει* Vgl. V. 457—458 *κλαίγει-λέγῃ.*

Digitized by Google

αυ + γ.

ἀναπαυγοῦσι Imb. III 565. — *ἔκαυγα* Georg. Belis. 260. *ἔκαυγεν* Dig. III 2209. — *ἐκαύγετον* Cypr. 114, 9. — *καταβγόδιον* (= *καταυγόδιον*, *κατευόδιον*) Cypr. 165, 15. — *καταβγοδωμένος* (*κατευοδωμένος*) Cypr. 106, 3. — *καταπαύγουν* Dig. III 2788.

ευ + γ.

ἀναμελεύγω Sachl. II 667. — *ἀπεζεύγοντα* Cypr. 130, 27. — *ἀρχεύγει* Georg. Rhod. 468. — *ἀφέντευγα* Imb. III 929. — *βουλευγοῦνται* Cypr. 82, 18. — *γιατρεύγεις* Sus. 310. 317. 319. (*γιατρεύιεις* Sus. ed. 1671 v. 310). — *γυρεύγω* Cypr. 56, 13. — *γυρεύγεις* Abrah. 368. — *γυρεύγει* Georg. Rhod. 261. 393. 395. 402. 469. 491. Sachl. I 83. 344. II 517. Imb. III 616. Dig. III 2838. — *γυρεύγουν* Sachl. II 420. — *γυρεύγῃ* Georg. Rhod. 402. 491. Abrah. 53 (Reim mit *φταίγει*) Imb. III 259. — *ἐγυρεύγασιν* Dig. III 637. — *γύρευγα* Alph. am. 84, 1. — *γύρευγαν* Dig. III 211. — *γυρεύγασιν* Dig. III 1964. — *διαφεντεύγει* Apoll. 745. — *διδασκαλεύγω* Sachl. II 669. — *δοξεύγῃ* Imb. III 615. — *δουλεύγω* Sachl. II 668. — *δουλεύγουν* Sachl. I 121. — *δουλεύγουσιν* Abrah. 467. — *δουλεύγῃ* Georg. Rhod. 384. — *ἐδούλευγεν* Cypr. 68, 16. — *ἐδουλεῦγαν* Cypr. 58, 21. — *δουλεύγεται* Cypr. 97, 9. — *εἰρνεύγεις* Abrah. 367. 529. 541. — *ἐξολοθρεύγω* Cypr. 133, 5. — *ἐφεντεῦγαν* Cypr. 68, 13. — *ζηλεύγει* Georg. Rhod. 392. — *ζηλεύγουν* Alph. am. 43, 1. 44, 1. — *ἐζήλευγεν* Cypr. 317, 24. — *ἐζηλεῦγαν* Cypr. 85, 4. *ζυγανεύγῃ* Sachl. I 126. — *ἐζυγανεῦγαν* Sachl. I 185. — *ἐζυγανεύγασι* Sus. 296. — *καβαλλικεύγῃς* Imb. III 252. — *καβαλλικεύγῃ* Belth. 743. — *καβαλλικεύγουσι* Quadrup. 756. — *ἐκατεφόνευγεν* Achill. 827. — *ἐκιντύνευγαν* Cypr. 103, 25. — *κολακεύγει* Sachl. I 359. — *κοντεύγω* Georg. Const. 345. — *κοντεύγῃ* Georg. Rhod. 328. Belth. 911. — *κουρσεύγοντα*

Cypr. 114, 6. — *ἐκούρσευγεν* Dig. III 156. — *ἐκουρσεῦγαν* Cypr. 84, 14. — *κριτηρεύγω* Cypr. 267, 13. — *ἐκρούφευγες* Nicol. 209. — *λατρεύγῃ* Imb. III 280. — *μαγειρεύγει* Georg. Rhod. 557. — *μαδεύγεται* Georg. Const. 673. — *μαθητεύγῃ* Imb. III 90. — *μαχεύγει* Sachl. I 134. — *μηχανεύγει* Sachl. I 127. — *μισσεύγω* Abrah. 901. — *μισσεύγεις* Xenit. 302. — *μισσεύγει* Lyb. 1050 Imb. III 276. — *μισσεύγομεν* Abrah. 548. — *νεύγει* Koron. 21, 7. 75, 31 (Reim mit *φεύγει*. cod. *νεύει*). — *νεύγουν* Lyb. 1312. — *νηστεύγω* Cypr. 190, 13. — *νηστεύγεις* Sus. 299. 302. — *νηστεύγῃς* Sus. 307. 309. 331. 333. — *νήστευγε* Sus. 305. — *νήστευγαν* Sus. 295. — *νηστεύγασι* Sus. 294. — *νομεύγω* Cypr. 214, 22. — *ὁδεύγεις* Imb. III 251. — *ὁδεύγει* Imb. III 925. — *(ο)ν'ειρεύγεσαι* Abrah. 96. — *ὁρμηνεύγω* Puell. iuv. 197. — *παιδεύγει* Georg. Rhod. 260. — *παιδεύγουν* Sus. 68. — *παρθενεύγῃ* Georg. Rhod. 490. — *πασπατεύγεις* Abrah. 530. — *πεζεύγει* Achill. 1283. 1421. Lyb. 1811. — *περηφανεύγεσαι* Puell. iuv. 84. — *πιστεύγω* Cypr. 134, 19. Puell. iuv. 192. — *πιστεύγει* Georg. Rhod. 554. Sachl. I 176. — *πιστεύγῃς* Sus. 308. — *πίστευγεν* Sus. 135. — *ἐπορεύγουνταν* Cypr. 57, 24. — *πραγματεύγει* Imb. III 926. — *πραγματεύγετον* Cypr. 96, 28. — *προφητεύγεις* Abrah. 542. — *ῥογεύγει* Georg. Const. 653. 660. — *ῥογεύγῃ* Georg. Rhod. 329. — *σαλεύγει* Koron. 53, 4 (Reim mit *λέγει*). — *στερεύγῃ* Dig. III 778. — *στηρεύγομαι* Alph. am. 4, 14. 38, 8. 40, 6. — *στερεύγεται* Sachl. II 305. — *στρατεύγῃ* Imb. III 89. — *συμβολεύγω* Sachl. II 670. — *φονεύγει* Sachl. I 106. — *χορεύγω* Asin. lup. 222. Puell. iuv. 198. — *ψαρεύγω* Cypr. 133, 4.

αβ + γ.

θαύγω (st. *θάβγω*) Cypr. 431, 8. — *λάβγῃς* Marinos Zanis (Kreter) bei Sathas *Κρητ. θέατρ.* II *ιδ'*. — *ῥάβγω* Cypr. 339, 14.

Digitized by Google

οβ + γ.

ἐκατακόβγασιν Lyb. 3085. — *κόβγεις* Georg. Rhod. 227. — *ἐπρόκοβγα* Dig. III 433.

υβ + γ.

κρύβγω Asin. lup. 219. Cypr. 209, 7.

ιβ + γ.

ἐνίβγαν Dig. III 1381. — *νίβγεσαι* Alph. am. 31, 16. — *ἐτρίβγαν* Dig. III 1382.

εβ + γ.

κλεύγω (st. *κλέβγω*) Dig. III 2708. — *πέβγω* Sus. 320.

β + γ (+ i!).

βγία (βία) Cypr. 230, 10. — *βγιάζω (βιάζω)* Cypr. 492, 8.

ϑ + γ (+ i!).

ϑγειοῦδες Cypr. 268, 21.

ρ + γ (+ i!).

ἀνημπορyιά Abrah. 55. — *ἀνημπορyιαῖς* Abrah. 678. — *γομάργιον* Cypr. 330, 7. — *γουργιάζω* Cypr. 403, 31. — *δοξαργιά* Cypr. 463, 15. — *καινούργιον* Lyb. 2653. 3016. — *καινουργιοχαλασμένον* Prodrom. VI 371. — *κακομοιργιά* Abrah. 690. — *κεργιά* Abrah. 1139. Cypr. 214, 28. — *μαστοργιά* Cypr. 104, 11. — *μαχαιργιά* Cypr. 192, 15. — *μεργιά* Cypr. 169, 5. — *παρηγοργιᾶς* Abrah. 108. 295. — *ῥγιάλια* Sen. III 84. 86. 96. 106. 388. — *στεργιά* Cypr. 152, 23. — *Συργία* Cypr. 95, 17. 132, 27. — *ταιργιάζω* Cypr. 101, 14. — *χαλιναργιά* Cypr. 504, 25. — *χέργια* Cypr. 59, 4. 60, 10. 80, 26. — *χωργιά* Cypr. 67, 9. — *χωργιάτης* Cypr. 119, 8. Sen. III 321. 336. — *φουργιά* (furia) Cypr. 414, 19.

Digitized by Google

Obschon dieses Verzeichnis durch Berücksichtigung einer noch reicheren Literatur vervollständigt werden könnte, mag es doch eine Vorstellung von dem hauptsächlichen Bestande in mittelalterlicher Zeit gewähren.

Wir haben nun zu prüfen, in welchen Formen das γ irrat. in der lebendigen Volkssprache des heutigen Tages gehört wird. Eine möglichst grosse Genauigkeit und möglichst vollständige Berücksichtigung sämtlicher Lokalitäten ist hiebei unerlässlich; die oben gegebene Materialiensammlung aus dem Altertum bis zur Schwelle der Neuzeit verschafft in chronologischer Hinsicht ein genügendes Bild; dagegen bleibt sie nach der geographischen Seite hin schon deshalb mangelhaft, weil viele der herbeigezogenen Werke unbekannter Herkunft sind und weil für viele Mundarten sich ältere Denkmäler überhaupt nicht mit Sicherheit erweisen lassen. Während demnach der Hauptwert der bisherigen Sammlung in der geschichtlichen Erkenntnis des Lautes liegt, kommt es uns nunmehr darauf an, die lokale Verbreitung desselben auf Grund authentischer Quellen eingehend zu beschreiben. Hiedurch wird es uns möglich, die Bedeutung jener älteren Formen besser zu würdigen und durch Kombination derselben mit denen der Gegenwart ein chronologisch-lokales Gesamtbild des Lautes herzustellen, auf dessen Grundlage das Wesen desselben mit Erfolg untersucht werden kann.

Anfänglich versuchte ich auch zur Feststellung des heutigen Bestandes die vulgäre Literatur zu verwerten; ich überzeugte mich aber bald, dass dieses Verfahren nicht ausreiche. Wenn wir die zahlreichen, oft schwer zugänglichen Sammlungen neugriechischer Volkslieder, Märchen, Sprichwörter u. s. w. mit Rücksicht auf Themen wie das unsere durchgehen, werden wir zu unserem Missvergnügen inne, dass sie für die lokale Abgrenzung lautlicher Eigentümlichkeiten fast völlig unbrauchbar sind. Einmal haben die Herausgeber dieser

Digitized by Google

Monumente selbst (mit verschwindenden Ausnahmen) nach ganz verschiedenen Prinzipien oder, richtiger gesagt, in verschiedenen Abstufungen von Prinzipienlosigkeit gearbeitet; die meisten schlossen sich bei der schriftlichen Fixierung dieser Texte mehr oder weniger bewusst an die gemeinhin übliche Schulorthographie des Neugriechischen an; schon hiedurch gehen alle feineren lautlichen Differenzen verloren; sie verwenden z. B. ohne Bedenken σ für š, ζ für ž, sogar ζ für dž; ebenso verschwinden andere wichtige Eigentümlichkeiten, wie die an vielen Orten übliche Nasalierung und die Palatalisierung von Gutturallauten unter der starren Schablone der gemeinen Orthographie. Wenn dann der Forscher einmal durch günstige Fügung an Ort und Stelle gelangt, so vernimmt er zu seinem Erstaunen Formen und Laute, von deren Existenz er aus der Literatur und aus der praktischen Beschäftigung mit der gemeinneugriechischen Umgangssprache keine Ahnung hatte. Des Weiteren erleidet selbst die relative Genauigkeit, welche die Herausgeber anstreben, dadurch eine bedeutende Einbusse, dass sie nur selten alle ihre Texte selbst aus dem lebendigen Volksmunde notierten; sie verwerteten häufig kleinere und grössere Sammlungen verschiedenster Provenienz, ohne im Stande zu sein die Gewissenhaftigkeit ihrer Gewährsmänner zu kontrolieren. Daher kann der Forscher diese immer mehr anschwellende Masse volkstümlicher Offenbarungen zwar mit Rücksicht auf den Inhalt und die poëtische Form benützen; sobald er aber die lautliche Beschaffenheit der dialektischen Erzeugnisse untersuchen will, steht er einem unentwirrbaren Chaos gegenüber, das ihn häufiger zum Irrtum als zur Wahrheit geleitet. Um nur e i n Beispiel zu nennen, fehlt in den Volksliedern, welche Passow aus Chios und Rhodos anführt, das irrat. γ gänzlich; wie das zu der Wirklichkeit stimmt, wird sich unten zeigen.

Der Vorwurf, den ich hier erhebe, ist schon öfter aus-

Digitized by Google

gesprochen worden. Erst neulich hat J. Psicharis, essais 81 energisch auf die Mangelhaftigkeit dieser Publikationen hingewiesen; denselben Punkt betont auch Gustav Meyer in einer Besprechung der Zeitschrift des hellenischen Syllogos von Konstantinopel, Berliner philologische Wochenschrift (herausgeg. von Chr. Belger) VI (1886) 944.

Zur Entschuldigung des allgemeinen Fehlers mag man geltend machen, dass zu einer richtigen Auffassung und verständlichen Wiedergabe der Laute grosse Uebung, völlige Beherrschung der Sprache und einige sprachwissenschaftliche Schulung notwendig ist. Dem einheimischen Sammler wird die Arbeit häufig erschwert durch die starke Gewöhnung an den heimatlichen Dialekt oder an die gemeinhin übliche Umgangssprache; nicht mindere Schwierigkeiten hat der Fremde zu überwinden, der zuerst Jahre lang sein Ohr an das Gemeinneugriechische gewöhnen muss, ehe er dialektische Rede überhaupt verstehen und verwerten kann. Selbst einem so gewiegten Kenner und Sprecher des Neugriechischen, wie der selige L. Ross nach dem Zeugnisse seiner noch lebenden Freunde war, begegnete es, dass er sich in einem wichtigen Punkte täuschen liess. Ich führe den Fall an, weil er die Schwierigkeit derartiger Beobachtungen hübsch illustriert[1]), und weil ich einst selbst die von Ross gegebene Mitteilung als Beweisstück verwendete (KZ XXVII 522). Ross behauptet „Inselreisen“ II 134, dem Dialekte von Patmos sei eine regressive Bewegung des Tones eigentümlich[2]); „sie ziehen in den Oxytonis den Accent geradezu zurück, wie die alten Aeoler z. B. (und ich wähle nur solche Beispiele, die

1) Möchten diese Zeilen auch von jenen Leichtgläubigen gelesen werden, welche den Angaben alter Grammatiker und Lexikographen stets unbeschränktes Vertrauen entgegenbringen und auf die wunderlichsten, oft sogar handschriftlich schlecht gesicherten Formen ihre kühnen Schlüsse zu bauen pflegen.

2) Wiederholt bei Mullach Gr. 93.

Digitized by Google

H. und ich deutlich gehört haben): *Ἀμόργος, ἀλήδης* (soll heissen *ἀλήθης*), *καῖρος, κόντα* statt *Ἀμοργός* (beruht auf einem Versehen, da sowohl altgriechisch als neugriechisch *Ἄμοργος* betont wird), *ἀληθής, καιρός, κοντά.* Die Tochter unseres Consuls ... sagte uns, als vom Trinkwasser die Rede war: *τὰ νέρα μας δὲν εἶναι τόσον κάλα· εἶναι ὅλα τῆς βρόχης.*"

Als ich im vergangenen Jahre auf der durch den heil. Johannes so berühmt gewordenen Insel drei volle Monate verbrachte, um die wichtigsten Handschriften der Klosterbibliothek auszubeuten, benützte ich die Gelegenheit zum eingehenden Studium der lokalen Mundart. Da ich während dieses langen Aufenthaltes den grössten Teil der 2000 Einwohner, vom ehrwürdigen Abte und den Mönchen bis hinab zu den flinken Maultiertreibern, den täppischen Bauernburschen und den uralten stets mit dem Strickstrumpfe beschäftigten Weibern kennen lernte, auch zahlreiche Tragudia mit phonetischer Transkription aufzeichnete, so konnte ich leicht ein vollständigeres Bild von der Mundart erhalten als mein Vorgänger Ross, der auf Patmos nur einige Tage verwendet hatte. Selbstverständlich richtete ich mein Ohrenmerk auch auf die sonst unerhörte Betonung *κάλα* u. s. w. Zu meinem Erstaunen konnte ich wochenlang nicht das Mindeste von einer solchen Accentverschiebung wahrnehmen; endlich aber entdeckte ich die Quelle, aus welcher Ross seine irrtümliche Ansicht geschöpft hatte. Der weibliche Teil der Bevölkerung von Patmos spricht sämmtliche Wörter in langsamer, eigentümlich gedehnter, häufig auch nasalierender Weise z. B. tā krāsjā mas īnē kālā (*τὰ κρασιά μας εἶναι καλά;* genau genommen müssten die Vokale, besonders die A-Laute noch das Zeichen einer schwachen Nasalierung erhalten); hiedurch entsteht in dem Hörer, der an das helle, stramme gemeinneugriechische *καλά, κρασιά* etc. gewöhnt ist, zuerst leicht die Meinung, er habe kālă gehört; erst eine längere Achtsamkeit macht uns fähig, durch den täuschenden Schleier

Digitized by Google

… mien, räthselnden, langge…
… schriftlich überhaupt …
… Stande der Sprachwi…
… auszulösen.

… verzichtet hatte, …
… und Märchen mit …
… geographische …
… ich von …
… möglich abzuse…
… Volkes selbst …
… achtmona…
… konnte ich …
… sprache …

Wörter und Formen ihres Dialektes mitzuteilen. Manche begleiteten den ausgefüllten Fragebogen mit längeren Bemerkungen über die Aussprache der verzeichneten Formen [1]) und die meisten erklärten sich zu jedem weiteren Dienste in zuvorkommendster Weise bereit. Ich erfülle eine tief empfundene Pflicht, indem ich den verehrten Herren Gymnasialdirektoren, Scholarchen und Lehrern an dieser Stelle meine Erkenntlichkeit für die mir gewährte Unterstützung ausspreche. Mein Dank richtet sich insbesondere an die Herren:

Theod. Baphiadis und M. Paranikas — Adrianopel,
Christoph. Samartsidis — Vitolia,
Milt. Pantazis — Janina,
Triant. Kúsis — Larissa,
Joh. Konstantinidis — Arta,
Panag. G. Galanópulos — Tripolitzá,
N. Pylarinós — Leukas,
Mich. Bambakerós — Kephallenia (Argostoli),
Konst. Nestoridis — Zante,
Emm. Stáis und Joh. Kasimatis — Cerigo,
K. Kardarás — Andros,
S. A. — Tinos,
Basilios Psilakis — Syra,
Georg. B. Mankakis — Naxos,
Spyridon Angelópulos — Paros,
Karl. J. Gion *(Γκίων)* — Siphnos,
G. Papadakis — Kreta (Chania),
Theod. B. Daglis — Samothrake,
Themist. Dakos — Imbros,
Georg. Bernardakis — Lesbos,
Konst. N. Kanellakis — Chios (Nenita),

1) Es ist bezeichnend, dass manche das irrat. γ ohne Weiteres als *ϝ* bezeichneten: eine Wirkung des Missbrauches, der früher (nicht bloss in Griechenland) mit diesem altgriechischen Laute zur Erklärung neugriechischer Formen getrieben wurde.

Digitized by Google

Georg. N. Sotiriu — Samos,
Georg. B. Chadschi-Frankiá — Ikaria,
Georg. A. Asimitsis — Patmos,
Joh. Ampelás — Leros,
Nikol. Kalavrós — Kalymnos,
Nikias Joannu — Karpathos,
Mich. Th. Pelekanás — Rhodos,
Eust. Konstantinidis — Cypern,
P. Karolides — Smyrna (Gewährsmann für Kappadokien),
J. Parcharidis und K. Xanthópulos — Trapezunt.

Die genannten Herren übernahmen die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Mitteilungen, und in der That wurde das meiste durch meine eigenen Wahrnehmungen, sonstige persönliche Nachforschungen und die Vergleichung der wenigen verlässigen Angaben in der Literatur bestätigt. Einzelne Ungenauigkeiten und Missverständnisse, die sich aus dem Mangel an Uebung in solchen Arbeiten erklären liessen, konnten ohne Mühe beseitigt werden. Eine weitere Beruhigung gewährte der Umstand, dass ich an viele Orte, die innerhalb e i n e s mundartlichen Kreises liegen, Fragezettel sandte, so dass das eine oder andere Versehen die Einsicht in's Ganze nicht zu verdunkeln im Stande war. Auf diese Weise erhielt ich ein kritisch gesichtetes Material, aus welchem die Verbreitung des Lautes in den heutigen Mundarten mit genügender Sicherheit zu erkennen war.

Es wäre für die weitere Forschung und zur Prüfung meiner letzten Schlussfolgerungen sicher nützlich, wenn die Aufschlüsse, die ich aus den oben genannten Orten über das irrat. γ erhielt, im Detail verzeichnet würden; doch muss aus äusseren Gründen auf solche Ausführlichkeit verzichtet werden. Ich beschränke mich darauf, die z w e i H a u p t r e s u l t a t e mitzuteilen, an die sich e i n i g e erläuternde Bemerkungen knüpfen mögen.

Digitized by Google

I.

Sämmtliche Mundarten [1]) der heutigen Sprache zerfallen mit Rücksicht auf das irrat. *γ* in 3 grosse Gruppen:

1. Die festländische. Sie umfasst Konstantinopel, Adrianopel (wohl auch das übrige Thrazien), Imbros, Samothrake, Limnos (?), Macedonien (?), Thessalien, Epirus, Mittelgriechenland, Peloponnes (ausser Zakonien), Korfu (?), Leukas, Kephallonia, Zante, Cerigo (?); ausserdem Trapezunt mit den übrigen pontischen Orten [2]) (für Ofis s. Deffner, Archiv S. 189 ff.) und das (von dem Inselgebiet nicht beeinflusste) griechisch sprechende Innere von Kleinasien, nämlich Kappadokien (für Phertakena s. *Δελτίον τῆς ἐθνογρ. ἑτ.* I 497. 502 et passim, für die übrigen kappadokischen Idiome, besonders das Pharasiotische Karolides Kapp.).

Diese Gruppe kennt das irrat. *γ* nur in dem Schema Vokal + *γ*, also nur in Formen wie *κλαίγω, ἀκούγω*.

2. Die Sporadengruppe (mit Cypern). Zu ihr gehört vor allem Cypern, dann der grösste Teil der die kleinasiatische Küste umfassenden Inseln, nämlich Rhodos, Karpathos, Kalymnos, Leros, Patmos und einige Dörfer auf Chios wie Pyrgi und Kalamoti; wahrscheinlich auch die übrigen

---

1) Das Wort „Mundart" (Dialekt) wird hier wie in der ganzen Abhandlung apriorisch für jedes Lokalidiom gebraucht ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe den Namen wirklich verdiene oder nicht; wenn ich also „Dialekt von Leros" sage, so will ich damit nicht etwa ausdrücken, dass die Sprechweise der Lerier in der Art unter den gemeinhin angenommenen Begriff des Dialektes falle wie z. B. das Attische, das Lakonische, das Kyprische.

2) Hieher gehören auch die Taten (Ueberbleibsel einer im vorigen Jahrhundert erfolgten pontischen Kolonisation in Südrussland), die klego, aber pratewu (*προβατεύω*) sagen, Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft XXVIII 581 und XXIX 166. Den mir über das Pontische zugegangenen Angaben widerspricht nur *θλίφκεται* bei Joannides Trap. S. 288 (15, 7) und *κλέφκουμαι* ibid. S. 19 (*ιθ'*) des Vokabulars.

Digitized by Google

Sporaden wie Kasos, Syme, Tilos, Kastellórizo, von denen ich keine Mitteilung erhalten konnte. Endlich gesellt sich zu dieser Gruppe nach den Angaben in Deffner's Zak. Gr. zu schliessen, das Zakonische. Diese Gruppe kennt das irrat. γ nur in dem Schema Spirant + γ, also nur in Formen, wie *δουλεύγω, κόβγω, νίβγω, παρασκευγή, βγαγγέλιο (εὐαγγέλιον).* Nur Rhodos zeigt vereinzelt auch Vok. + γ.

3. **Die Kykladengruppe** (mit Kreta). Hieher gehört Kreta [1]), Andros, Tinos, Syra, Naxos, Paros, Siphnos (und wahrscheinlich die übrigen Kykladen); ausserdem Ikaria, Chios (mit Ausnahme einiger Dörfer) und sehr deutlich ausgesprochen Lesbos.

Diese Gruppe kennt das irrat. γ sowohl in dem Schema Vok. + γ als in der Form Spirant + γ, also sowohl *κλαίγω ἀκούγω* als auch *δουλεύγω, κόβγω, νίβγω, παρασκευγή* etc. Sie vereinigt demnach die Eigentümlichkeiten der 1. und 2. Gruppe.

Durch eine noch genauere Forschung an Ort und Stelle würden sich die Grenzen der Gruppen gewiss noch genauer bestimmen lassen, wie es ja in der Natur solcher Untersuchungen liegt, dass sie niemals abgeschlossen erscheinen; am Ganzen aber wird schwerlich etwas geändert werden. Natürlich ist diese Abteilung nicht so zu verstehen, als ob nun sämtliche Vertreter einer Gruppe unter sich völlig übereinstimmten. Es finden sich innerhalb einer Gruppe verschiedene Schwankungen, Lautwert und Häufigkeit des irrationalen Elementes bleibt sich nicht gleich, und die Absonderung der Gruppen bietet an den Uebergangsgebieten einige Schwierigkeiten. Unter den Mundarten der zweiten Gruppe zeichnet sich die kyprische durch eine eigenartige

1) Mit den brieflichen und mündlichen Mitteilungen stimmt auch Eroph. überein, das wichtigste und zuverlässigste literarische Denkmal für die Kenntnis des kretischen Dialektes.

Digitized by Google

Verhärtung des irrationalen Spiranten aus. Mullach (Gr. 89) erklärt den Laut als hartes γ, Sakellarios (*Κυπριακά* III λς'), Foy, Lauts. 6, Mondry Beaudouin, étude 48 und mein Gewährsmann Eust. Konstantinidis drücken ihn geradezu als κ aus, während Deffner (Neogr. 259) ihn als palatales χ bezeichnet und *χογχjά* schreiben will; mein Freund Nik. Politis, der sich von vielen Kypriern die Formen vorsprechen liess, teilte mir mit, dass in kypr. *δουλεύγω* ein stark aspiriertes γ gehört werde, so dass man *δουλεύγχω* schreiben könne. Uebrigens ist zu bemerken, dass diese Verhärtung auch bei organischem γ stattfindet z. B. *ἀμπελουρκός*, *ζωκραφιά* u. s. w.[1]) bei Sakellarios *Κυπρ.* III μ'. Im Zusammenhange mit dieser Verhärtung des irrationalen Lautes steht es wohl, dass derselbe gerade in Kypern besonders allgemein (auch nach ρ) auftritt und sich besonders zäh erhält. Zahlreiche Belege sind zu finden bei Th. Kind KZ XV 182, Sakellarios *Κυπρ.* und Mondry Beaudouin, étude. Dem zakonischen Dialekte sind die Formen auf -èn̈gu = -*εύγω* eigentümlich, Deffner zakon. Gr. 79; über die Stellung der griech. Mundarten in Unteritalien s. unten[2]).

In einigen Gliedern der Kykladengruppe ist die Form Vok. + γ weniger gewöhnlich und weniger fest eingenistet, als die Form Spirant + γ. In Cerigo soll das Schema Spirant + γ zwar „sehr selten“ sein, aber doch gehört werden; ich war deshalb in Zweifel, ob ich diese Insel der 1. oder 3. Gruppe zuteilen sollte. Auch Rhodos schliesst

1) Foy sagt (Lautst. 6) bezüglich der Formen *ἀμπελουρκός* u. s. w., es sei klar, dass die Nähe des ρ den Uebergang bewirkt habe; denselben Einfluss übe auch ein vorhergehendes β oder υ z. B. *ἀλωνεύκω*. Allein warum wirkt dieser Einfluss nur in Kypern und nicht auch in den benachbarten und verwandten Dialekten?

2) Wie sich die einzelnen Lokaldialekte Unteritaliens in die obigen Gruppen einreihen, vermag ich aus Mangel an Material nicht zu bestimmen; die Angaben bei Morosi Otr. und Bov. reichen nicht aus.

Digitized by Google

sich nicht so ausgesprochen zur zweiten Gruppe, wie die übrigen Orte. Ausserdem erscheinen die einschlägigen Formen häufig durch andere lokale Lautneigungen afficiert, in Lesbos z. B. durch die starke Neigung zur Synkope, welche diese Mundart charakterisiert; man sagt dort also *δλεύγου (δουλεύγω) δlévjs δlévj (δουλεύεις δουλεύει), κόβγου kóvjs kóvj (κόβγω κόβγεις κόβγει)* u. s. w.; in Kalymnos wird das γ vor hellen Vokalen zu ž also *δulévγo δulévžis δulévži* u. s. w. Alle diese besonderen *πάϑη* können aber unsere Klassifikation nicht beeinträchtigen.

Gänzlich fehlt das irrat. γ nach meinem Material nur in Samos und bei den Maniaten.

II.

Das γ irrat. erscheint nicht in allen Verbalformen, in denen es auftreten kann, mit gleicher Regelmässigkeit, d. h. man kann die Verba, die das γ irrat. zeigen, nicht ohne Weiteres mit diesem Laute (im Präs. und Imperf.) „durchkonjugieren“. Als allgemeines Gesetz kann die Vorliebe des irrat. γ, besonders im Schema Vok. + γ, für die Formen des Imperativs und Particips Präsentis und des Imperfekts bezeichnet werden. Nur ganz vereinzelt tritt, wenn die Angabe richtig ist, der umgekehrte Fall ein, d. h. es erscheint das γ im Indik. Präsens, fehlt aber im Imperativ und Imperfekt (in Rhodos soll *κλαίω* neben *κλαίγω*, dagegen Imperativ und Imperfekt stets ohne γ irrat. gebraucht werden). Zuweilen wird das γ nur in der 1. Person Sing. und Plur. Präs. gehört. Ich betone noch ausdrücklich, dass dieses Schwanken sich fast ausschliesslich auf die Form Vok. + γ beschränkt. Im Schema Spir. + γ geht das irrat. γ da, wo es gebraucht wird, durch alle Formen des Präsens und Imperfekts. Die einzelnen Lokaldialekte gehen in dieser Hinsicht offenbar sehr auseinander; die allgemeine Thatsache aber wurde mit so auffallender Uebereinstimmung von den

Digitized by Google

verschiedensten Orten gemeldet, dass an ihr nicht gezweifelt werden kann; auch wurde sie durch Prüfung der edierten Texte und durch selbständige Beobachtung bestätigt[1]).

Es folgen einige Belege: In Adrianopel, Naxos und Janina ist *ἀκούω* im Ind. Präs. stets ohne *γ*, im Imperat. und Imperf. dagegen in den zwei erstgenannten Orten die Formen mit *γ* promiscue neben denen ohne *γ* (*ἄκουα* neben *ἄκουγα*), in Janina sogar ausschliesslich die Formen mit *γ* gebräuchlich. In Larissa sagt man Ind. Präs. *κλαίω* promiscue neben *κλαίγω*, während im Imperativ, Particip und Imperfekt das irrat. *γ* stabil ist. In Cerigo wird Indikativ Präsens stets ohne *γ* gehört (*κλαίω κλαίεις κλαίει*), Imperf. stets mit *γ* (*ἔκλαιγα* etc.). In Kephallonia und Siphnos ist Indik. Präs. von *κλαίω* stets ohne *γ*; die Formen des Imperf. dagegen werden in beiden Orten promiscue mit oder ohne *γ* gebildet, in Kephallonia auch Imperativ und Particip Präsens

---

1) Diese Unbeständigkeit des Lautes, die in der Zeit, als er sich zu entwickeln begann, sicher noch bedeutender war, trägt jedenfalls zum Teil die Schuld an der späten und anfänglich inkonsequenten Schreibung desselben. Ein Laut, der regelmässig und in allen Formen erscheint, kann sich dem Bereich des Griffels nicht lange entziehen, um so leichter ein Ton, der in gewissen Gebieten nur in bestimmten Formen und selbst da nach Willkür, Bequemlichkeit und Bildungsgrad des Individuums häufiger oder seltener sich einstellte. Um so verfehlter wäre, aus dem Mangel an schriftlichen Belegen aus dem Zeitraume, der zwischen den erwähnten Papyri und den Handschriften von Patmos und München liegt, auf ein Fehlen des Lautes zu schliessen. Wie viele der sonstigen Vulgarismen, die im Spaneas, Glykas, Prodromos und anderen plötzlich massenhaft hervortreten, sind denn überhaupt aus früherer Zeit inschriftlich oder handschriftlich überliefert? Und doch sind auch sie nicht mit einem Male geboren worden. Man bedenke, wie schwer überhaupt lautliche Eigentümlichkeiten sich in der Schrift Geltung verschaffen; wie wenig kommt z. B. im Griechischen das Singende, Schleifende, Näselnde verschiedener Dialekte zum Ausdrucke, und doch liegt gerade in solchen Dingen die stets thätige Quelle neuer Lautentwickelung und Lautzerstörung.

Digitized by Google

mit oder ohne *γ*. In Ofis (Deffner Archiv 209) *ἀκούω ἀκοῦς ἀκούει ἀκούγομε ἀκοῦτε ἀκούγουνε;* Imperf. *ἔκουγα ἔκουες.*

Der Grund der Erscheinung hängt wahrscheinlich mit einer im Präsens beliebten Verschleifung und mit dem Accente der Formen zusammen. Bei den Verbis mit Vok. + *γ* tritt im Präsens häufig die bekannte Synizese ein *κλαί(γ)ω κλαῖς κλαί(γ)ει* (auch *kléj*) *κλαῖμε κλαῖτε κλαῖνε,* wodurch das *γ* irrat. ebenso schwindet wie das echte *γ* in *λέγω λές λέ(γ)ει λέμε λέτε λένε.* Da infolge dessen bei manchen häufig vorkommenden Verbis das irrat. *γ* auf die 1. Pers. Ind. Präs., das Particip und das Imperf. beschränkt wurde[1]), gewöhnte man sich an diese Beschränkung auch bei Verbis puris, die diese Synizese nicht in gleicher Weise erleiden wie die Verba auf *αίω* (z. B. *ἀκούω ἀκούεις*). Noch wichtiger scheint der Einfluss des Accentes; es ist zu bedenken, dass im Ind. Präs. *(ἀκούω ἀκούεις ἀκούομεν)* der Ton stets auf der Silbe vor der vokalisch anlautenden Endung steht; durch das Gewicht des Accentes werden beide Silben auseinander gehalten und der Hiatus gemildert. Im Imperativ und Imperfekt dagegen springt der Accent zurück *(ἄκουε ἄκουα)*, die zwei Endsilben *(-ουε, -ουα)* werden gleich tonlos und stossen mit einem harten Hiatus aufeinander. Da nun durch den irrationalen Spiranten dieser Hiatus aufgehoben und die Stamm- und Endsilbe auseinander gehalten werden, scheint er von der Sprache gerade in diesen Formen mit besonderer Vorliebe festgehalten zu werden. Ich werde auf diesen Punkt bei der Untersuchung über das Wesen des *γ* irrat. noch einmal zurückkommen.

Dass dieses Schwanken, wie oben bemerkt, fast nur bei der Gruppe der Verba mit Vokal + *γ* vorkommt, ist nun-

---

1) Bei den Verbis auf — *ύω*, welche, wie S. 375 erwähnt ist, das irrat. *γ* nicht kennen, tritt auch in der 1. Person Präsens die Verschleifung ein z. B. *κωλῶ, λῶ = κωλύω, λύω.* Belege s. bei Gustav Meyer, Oesterr. Gymnasialbl. 1875, 337.

Digitized by Google

mehr leicht zu verstehen; in den Verbis mit Spirant + γ werden die zwei Silben, von denen wir sprechen, stets durch den Spiranten *v (dulé-v-o, kó-v-o)* auseinander gehalten; die Synizese ist nicht möglich, und die oben beschriebene Funktion des Accentes fällt weg; folglich hat hier das irrat. γ sozusagen in allen Formen die gleichen Lebensbedingungen und erhält sich in allen auf gleiche Weise.

Wenn wir das gewonnene Resultat in Zusammenhang bringen mit der Wahrnehmung, dass auch die in der mittelalterlichen Literatur überlieferten Formen mit Spirant + γ, soweit sie geographisch bestimmbar sind, auf Kreta, Kypern, Rhodos und Chios hinweisen, so ergibt sich mit Notwendigkeit, dass die bisher landläufige Vorstellung, welche die Formen auf *-αύγω*, *-εύγω* als „mittelalterlich" bezeichnete, unrichtig ist. Die literarhistorische Forschung wird die gefundenen Resultate ebenfalls verwerten können. Von anonymen mittelalterlichen Werken, die mit einiger Konsequenz irrat. γ nach einem Spiranten zeigen, werden wir mit grosser Wahrscheinlichkeit behaupten können, dass sie entweder jenen Inselkreisen entstammen oder unter dem Einflusse von Werken stehen, die diesen Inselbezirken angehören. Vereinzelte Formen, z. B. das ganz isolierte *διαφεντεύγει* in Apoll. 745 berechtigen natürlich nicht zu einem derartigen Schlusse. Ja es ist sogar wahrscheinlich, dass die grosse Menge von Gedichten, welche nachweisbar auf Kreta entstanden, zuweilen auch ausserhalb dieses Bezirkes stehende Dichter beeinflusste; wenn z. B. in diesen Gedichten der bequeme Reim *φεύγει* mit *γυρεύγει δουλεύγει* u. s. w. so sehr beliebt ist, scheint es nicht auffallend, dass solche Bequemlichkeit auch von einem Poëten genutzt wurde, dessen Heimatsdialekt *γυρεύει δουλεύει* sagte. Daher finden wir bei Koronäos häufige Formen mit Spir. + γ, wie dieser Autor auch sonst

Digitized by Google

unter kretischem Einflusse zu stehen scheint, so z. B. 153, 6 *δουμάκι* (= kret. *δαμάκι*) verwendet, ein Wort, das wahrscheinlich ausserhalb Kreta's nicht gebräulich war und ist [1]). Auch Markos Depharanas aus Zante [2]) gebraucht das Schema Spirant + *γ*.

Nun versteht man auch, weshalb in dem Gedichte des Kreters Picat. sich keine Form mit Spirant + *γ* findet. Da die Formen *δουλεύγω* u. s. w. auf dem Festlande nicht gehört wurden, so fühlte man sie stets als dialektische und vulgäre Sonderbarkeiten, während die über ein grösseres Gebiet verbreiteten Formen mit Vok. + *γ*, wie *κλαίγω*, durch die orthographische Konvenienz in einem höheren Grade anerkannt waren; deshalb scheute sich Picat. vor *δουλεύγω*, nicht aber vor *κλαίγω*, obschon seine heimatliche Mundart, wie Sachl., Chortatzis und andere beweisen, beides kannten. Auch die Abnahme der Formen mit Spirant + *γ* in der späteren Ausgabe der Sus. (Legrand bibl. gr. v. I S. 281 f.) erklärt sich mithin nicht durch das chronologische Verhältnis der 2 Ausgaben, sondern durch die Annahme, dass jene Ausgabe von einem Manne besorgt wurde, der jene Formen in seiner Heimat nicht hörte und sie deshalb ausmerzte; dass er diese Säuberung nicht völlig durchführte, kann nicht verwundern, wenn wir bedenken, wie nachlässig und prinzipienlos die venetianischen Ausgaben mittelgriechischer Gedichte überhaupt bearbeitet sind.

Ueber das Wesen des irrationalen *γ*.

Mit Erklärungen wie der von Th. Kind „Die Cyprier schieben in manche Wörter im Anfang oder in der Mitte ein *κ* ein“ (KZ XV 182) oder von Brandis „Ein *γ* sehen

1) S. Churmuzis, *Κρητικά. Ἀθῆνησι.* 1842. S. 108.

2) S. E. Legrand, bibliographie hellénique. Paris. 1885. vol. I 245 f. 289.

Digitized by Google

wir eingeführt in λούγω καίγω u. s. w." (Neugriech. Sprache S. 19) brauchen wir uns nicht aufzuhalten; allein auch die späteren Deutungsversuche gehen der Sache nicht auf den Grund. Das πρῶτον ψεῦδος lag darin, dass man, ohne die Gesammtheit der Erscheinungen zu erwägen, immer nur die eine oder andere für irgend eine erwünschte Gleichung passende Form beachtete. Ebenso verhängnisvoll war es, dass man die irgendwo gefundene Form gleichsam als ein Gegebenes an sich, losgelöst von ihrem historischen und genetischen Zusammenhange behandelte, ein Fehler, der freilich nicht bloss bei diesen Formen begangen, sondern auch bei wissenschaftlicher Verwertung des Neugriechischen überhaupt selten vermieden wurde. Durch Vereinigung beider Fehler brachte es Ebel zu stande, die Formen κόβγω νίβγω als Beweis dafür zu benützen, dass κόπτω aus κόβjω entstanden sei, KZ XIV 47. Wie sich unten zeigen wird, sind gerade die Formen κόβγω νίβγω (d. h. αβ- οβ- ιβ- υβ- εβ + γ) die jüngsten; das konnte Ebel nicht wissen, aber um so mehr musste er für eine Hypothese, die so ungeheuere Anforderungen an die Gläubigkeit des Lesers stellt, irgend einen Beweis erbringen; statt dessen beruhigt er uns folgendermassen: „Sowie das *j* sich aus ι in den neugriechischen Formen μυῖγα κλαίγω φταίγω καίγω neben καύγω (d. h. κάϝjω), hinter ε in πλέγω (vergleichbar dem homerischen πλείω) entwickelt hat, so stellt sich ein *j*, das die Sprachvergleichung vermuten lässt, und zwar mit Erweichung der vorhergehenden Tenuis, auch in mehreren Präs. statt des altgriechischen τ wieder ein. Bei Mullach sind angeführt νίβγω ....; dagegen bleibt πίπτω, dessen τ stammhaft ist, unverändert (wie τίκτω) oder wird zu πέφτω, zum deutlichen Beweise, dass in den vorigen Formen nicht eine zufällige Entartung des τ, sondern die Umschreibung eines alten *j* enthalten ist." Das ist alles verfehlt. Ohne Beweis wird *j* mit γ in μυῖγα identifiziert; es wird nicht bewiesen,

Digitized by Google

dass *j* (soll heissen γ) sich aus ι entwickelt habe; es werden die ein grosses Gebiet des Neugriechischen beherrschenden Formen auf -*φτω (κόφτω)* totgeschwiegen; endlich überrascht uns die unglaubliche Schlussfolgerung, dass nun auch in *νίπτω* das altgriechische τ sich wieder — wohl in platonischer Erinnerung an das uralte *j*, das die Sprachforschung an Stelle des τ voraussetzen musste — in γ gewandelt und den vorausgehenden Laut erweicht habe. Natürlich konnte aus *νίπτω* lautlich nichts anderes werden als *νίφτω*, niemals aber *νίβγω*. Den wahren Grund, der *πίπτω (πέφτω)* verhinderte, sich der Bildung auf -*βγω* anzuschliessen, s. S. 398. *Τίκτω* endlich gehört gar nicht hieher, weil es in der Vulgärsprache durch andere Wörter ersetzt ist.

Maurophrydes meinte, Formen wie *πεινάγω* seien als Bestätigung von Bopp's Behauptung, die Verbindung *άω έω όω* sei aus skr. -aj-âmi entstanden, aufzufassen. (KZ VII 142 und *δοκίμιον* 112 f.).

Deffner, neograeca 254, erklärt *κρύβ-γω* aus *κρύφ-jω*, *ἐρωτά-γω* aus *ἐρωτά-jω* (273), *φωνά-γω* aus *φωνά-jω*, indem *j* sich vor den dunkeln Vokalen zu γ verhärtet habe. Ebenso deutet er *Νεοελλ. Ἀνάλ.* I 447 *κρύβγω κλέβγω* etc. aus *κρύφ-jω κλέπ-jω*. Ich halte es nach dem eben Gesagten nicht für nötig auf diese Hypothesen einzugehen, zumal da Deffner in seiner neuesten Schrift (zak. Gr. 79), allerdings nur bezüglich der Verba auf -*εύγω* (zak. -èngu) eine andere Ansicht ausgesprochen hat.

Andere wähnten, die Formen seien mit Hülfe der Panacee ϝ zu lösen. Mullach, der hier voranging, wirft Gr. 131 ff. die „Buchstaben“ γ ϝ *j* v u zwölf Seiten lang so wirr durcheinander, dass dem Leser wird, als ging' ihm ein Mühlrad im Kopf herum; das blendende Jongleurspiel fand jedoch reichen Beifall, und seitdem spukt der Kobold ϝ in den meisten auf das Neugriechische bezüglichen Schriften. Noch

Digitized by Google

W. Wagner erklärt ἔπλεγεν Imb. I 484 aus ἔπλεϝεν, coll. de mon. nouv. sér. III 56; ebenso entwickelt Lambros, coll. de rom. Grecs S. 345 καίω κάω κάϝω καύϝω καύγω; wer denkt dabei nicht an das berühmte ἀλώπηξ λώπηξ πήξ u. s. w.! Aehnlicher Missbrauch des ϝ bei Klon Stephanos, bull. de corresp. hellén. III 24, Bernh. Schmidt, Volksleben der Neugr. S. 200 Anm. 1, Karolides Kapp. 112. Da auch G. Curtius Grundz.[5] 612 bezüglich καύγω die alte Erklärung aus κάϝ-jω festhält und bezüglich des γ sagt, dasselbe sei, genau genommen, als erhaltenes, nicht als verwandtes j zu betrachten, werde ich unten auf die Form καύγω noch besonders zurückzukommen haben.

Ebensowenig als diese Digammatheorie kann uns die Erklärung von Foy befriedigen, die derselbe wahrscheinlich schon längst selbst bereut hat: „Der Volksmund verwandelt die Gruppe πτ entweder in φτ oder durch Erweichung in β z. B. κόπτω κόφτω κόβω. Dann geht er noch weiter und schiebt γ ein, indem er κόβγω neben κόβω spricht" (Lautsystem 18).

Die bedeutendste, ja wohl einzige Förderung erfuhr unsere Frage ohne Zweifel durch den scharfsinnigen Artikel von Hatzidakis KZ XXVII 69—82. Derselbe nützt sowohl negativ durch Destruktion der früheren Hypothesen als auch positiv durch die richtige Erkenntnis des allgemeinen Prinzips der Präsensbildung im Neugriechischen. Dagegen hat die Erklärung, welche H. von dem γ in den Formen auf -εύγω -άβγω etc. gibt, das Richtige nicht getroffen. Seine Ansicht ist kurz folgende:

1) Nach der Analogie von τρίβω, θλίβω etc. bildete man später ein κρύβω, θρύβω (Lobeck, Rhematicon 32 ff. und Phryn. 317—318) und, als nach Konsonantisierung des υ auch παύω δουλεύω (*pávo dulévo*) etc. ihren Einfluss ausübten, auch κλέβω, σκάβω, ῥάβω etc.; der Grund der Association war die gleichmässige Aoristbildung, nämlich ἔτριψα

ἔθλιψα und später *ἔπαψα ἐδούλεψα* (aus *ἔπαυσα ἐδούλευσα*) = *ἔκρυψα ἔκλεψα ἔσκαψα;* daher *κρύβω κλέβω* wie *τρίβω παύω.*

2) Später sagte man nach *ζεύγω* auch *μαζεύγω* statt *μαζεύω*, ebenso nach *φεύγω ξενιτεύγω* st. *ξενιτεύω* und so auch *μισσεύγω ὁδεύγω* etc., endlich auch *θάβγω ῥάβγω κρύβγω*, und schob überhaupt ein *γ* ein bei den meisten Verbis, deren Aorist auf *-ψα* endigt. Die Formen mit Vok. + *γ* lässt Hatzidakis unberücksichtigt[1]).

Die unter Nr. 1 angeführte Hypothese acceptiere ich ohne Vorbehalt; die zweite scheint mir völlig verfehlt.

Es ist unglaublich, dass von 2 Verbis eine lange und mannichfaltige Reihe afficiert worden sei, um so unglaublicher, als die Aoriste dieser 2 Verba einer Association ungünstig sein mussten; der Aorist von *φεύγω* heisst *ἔφυγον(α)*, der von *ζεύγω ἔζευξα; ἔζεψα* ist eine spätere Form. Dass aber gerade die Aoristbildung für die Frage den Ausschlag gibt, beweist, um diesen Punkt vorgreifend zu erwähnen, das Verbum *πέφτω (πίπτω)*, das von dem allgemeinen Uebergange der Verba auf *-φτω* in die Form *-βω*, *-βγω* nur deshalb ausgeschlossen bleibt, weil sein Aorist nicht auf *-ψα* auslautet *(ἔπεσα)*[2]).

---

1) Später gab Hatzidakis zu der Frage einen Nachtrag, *Μελέτη* S. 98—100, den er eine Ergänzung seiner Darlegung in KZ nennt; in der That sind beide Erklärungen grundverschieden. Da eine gleichzeitige Betrachtung derselben den Gang der Untersuchung noch mehr verwickeln würde und zudem der Artikel in KZ unter den Gelehrten bekannter sein dürfte, als die erwähnte, wie die meisten in Griechenland gedruckten Bücher, manchem schwer zugängliche Schrift, so thue ich kein Unrecht, wenn ich bezüglich der zweiten (erst nach Abschluss meiner Untersuchung) veröffentlichten Erklärung auf S. 422 ff. verweise, vorerst aber von dem Deutungsversuche in KZ ausgehe.

2) Das ungesetzliche *ε* in *πέφτω* (gegen *ῥίφτω, νίφτω* u. s. w.) hat seinen Grund im Fut. und Aorist. *(θὰ πέσω, ἔπεσα)*, wie Hatzidakis richtig gesehen hat. KZ XXVII 79.

Digitized by Google

Ein zweites Bedenken liegt in Folgendem. Wie ich oben (S. 390) ausgeführt habe, tritt das *γ* nicht in allen Formen eines Verbums mit gleicher Konsequenz auf; es fehlt vielerorts im Indikativ Präsens, während es im Imperativ und besonders im Imperfekt erscheint; oder es fehlt im Singular Präsens und zeigt sich in den übrigen Formen, so in Messenien *ἀκούω ἀκούεις ἀκούει ἄκουα*, aber *ἀκούγομε ἀκούγετε ἀκούγουσι ἄκουγε ἀκούγοντας ἀκουγόντουσαν*. (Zahreichere Belege s. S. 391). Läge in diesen Formen eine Analogiebildung vor, so wäre diese Unbeständigkeit unerklärlich; ein solches *πάθος* spricht viel mehr für hysterogene Lautentwickelung als für Association.

Drittens wird die phonetische Erklärung durch den Umstand gestützt, dass unser rätselhaftes *γ* sich nicht bloss in Verbis, sondern auch in Substantiven und anderen Wörtern findet. Dass das *γ* hier seltener ist, kann nicht auffallen; keine Wortklasse hat die für die Entwickelung des Spiranten günstige Lautkombination so oft wie das Verbum, und keine besitzt im gleichen Grade die der Ausbreitung eines solchen Lautes förderliche Beweglichkeit. Es folgen Belege. Die Form *sceuge* d. h. *σκεύγη* st. *σκεύη* lesen wir schon in den Interpretamenta, also in einem der ältesten Monumente, in denen das irrat. *γ* überhaupt auftritt (s. S. 369). Aehnlich sagt man *παρασκευγή* (Freitag) in Andros, Tinos, Syra, Naxos, Paros, Siphnos, Lesbos *(παραστσιβγή)*, Chios, Ikaria, Patmos, Leros, Kalymnos *(paraševžì)*, Karpathos, Rhodos *(παρασκευγγή)*, Kypern *(paraševkì)*; ebenso *εὐγαγγέλιο (= εὐαγγέλιον)* in Andros, Tinos, Syra, Naxos, Paros *(βγαγγέλιο)*, Samothrake *(βγαγγέλιο)*, Imbros *(βγαγγέλιο)*, Lesbos *(τοὺ βγατζέλιου)*, Chios, Samos *(βγαγγέλιον)*, Ikaria, Patmos, Leros, K̆alymnos, Rhodos *(βγαγγέλιον)*. Hieher gehört das vielbesprochene Wort *αὐγό* (Ei), das von Foy (Lauts. 21) richtig erklärt ist; als weiteren Beleg für seine Deutung führe ich an, dass auch der Dialekt von Phertakäna die

Digitized by Google

Form *ὤυγό* d. h. *ουγό* kennt. *Δελτίον* I 508. — Für das Schema Vok. + *γ* führe ich an: *θεγός* in Epirus (Janina), Trapezunt, Phertakäna (Kappadokien; *Δελτίον* I 494); dagegen *θεγιός* in Samothrake und Imbros; *λαγός* (Volk) in Lesbos *(ἡ λαγός)*, Samos, Syra (bull. de corresp. hellén. III 21), dagegen *λαγιός* in Samothrake, Trapezunt, Lokris (Chalkiopulos 364); ähnlich *Ναjούμ* st. *Ναούμ* (Chalkiop. 364); *ζῶγον (ζῶον) ζωγοτροφῶ ζωγοτροφία* in Arkadien (Sakellarios, *ἀνάμαλα καὶ ἐλλιπῆ ῥήματα* S. *η'*); damit vergleiche lesbisch *Λουτραγώτης* oder *Λουτραϝώτης*. *Γεραγώτης (Γέρα)*, *Γελαγώτης (Γέλια)* KZ X 192 und besonders den Namen des herrlichen Gebirgsthales im Norden von Chios bei Kardámyla[1]): *Ναγός* (offenbar aus *ναός*)[2]); *πνογά, ἀναπνογά* aus Kephallonia in dem Glossar des Tsetselis, *Νεοελλ. Ἀνάλ.* II 152. 296; *πρωγί* in Andros, Tinos, Syra, Paros, Chios; auch Imb. II 486; *ζωγή* Syra (bull. de corresp. hellén. III 21); *μυῖγα* schon Quadrup. 332 und heute wohl allgemein neugriechisch; *λαγικός* Cypr. 326, 17; *μάγιος* Cypr. 74, 11; 134, 25; *δειλιγοί* Cypr. 360, 17; *ἀγέρας* z. B. *Νεοελλ. Ἀνάλ.* I 13 und wohl allgemein verbreitet.

Bei der Sammlung dieser Belege ergab sich die wichtige Thatsache, dass die S. 387 ff. nachgewiesene dialektische Differenzierung bezüglich des *γ* irrat. im Verbum sich auch auf die anderen Wortklassen erstreckt: die Formen *θεγός*, *λαγός*, *πνογά* u. s. w. sind in der „festländischen Gruppe“ vorherrschend, also in der, welche auch beim Verbum das *γ* ausschliesslich im Schema Vok. + *γ* zeigt; die Formen *παρασκευγή* etc. dagegen treffen wir fast nur in der Kykladen-

---

1) Ueber antike Reste (des *ναός*?) s. d. V. „Griechische Reise“. Berlin, Hettler, 1886. S. 226.

2) Dagegen will ich das pamphylische *Νεγόπολις* aus dem Spiele lassen, obschon es hier vielleicht besser passen würde als in der Nutzanwendung von Hinrichs. S. die richtige Bemerkung von Gustav Meyer, Oesterreich. Gymnasialblätter 1885, 367.

Digitized by Google

und Sporadengruppe d. h. da, wo auch die Formen *δου-λεύγω* etc. herrschen.

Es bedarf keines grossen Scharfsinnes, um zu verstehen, dass auch diese Thatsache weit mehr für den lautgesetzlichen Charakter der Erscheinung spricht, als für analogische Bildungen, bei denen, da sie doch von allgemein verbreiteten Faktoren (wie *φεύγω*) ausgehen sollen, eine so konsequente Scheidung in lokale Gruppen kaum denkbar wäre.

Viertens mache ich für die lautliche Deutung geltend das zakonische *fíu (φεύγω)* neben *δulèṅgu (δουλεύγω)*. Wäre wirklich die Analogie von *φεύγω* thätig gewesen, so wäre zakon. *fèṅgu* zu erwarten oder aber *δulíu;* so aber sehen wir, dass im Zakonischen das Verbum *φεύγω* schon frühe einer Neubildung gewichen war, an die sich kein *δulèṅgu* etc. anlehnen konnte!

Als letztes und vielleicht stärkstes Argument gegen die analogische Erklärung ist Folgendes geltend zu machen. Hatzidakis erklärt nur die Verba auf *-εύγω* (durch *φεύγω ζεύγω*) und zur Not die übrigen mit Spir. + *γ* (auf *-αύγω*, *-άβγω*, *-όβγω* etc). Ueber die ganze grosse Gruppe mit Vokal + *γ* geht er mit Stillschweigen hinweg! Welche Analogie hat ein *πνέγω*, ein *καίγω* und *κλαίγω*, ein *ὀμνέγω* und *φταίγω* veranlasst? Etwa die von *λέγω?* Aber die Aoriste *ἔπνευσα*, *ἔκαυσα (ἔκαψα)* etc. stimmen nicht zum Aorist von *λέγω (εἶπα)*, während doch, wie wir oben (S. 398) gesehen haben und unten (S. 411 f.) noch deutlicher sehen werden, die analogische Veränderung der neugriechischen Präsensstämme stets vom Aorist ausgeht! Ebensowenig lässt sich für die übrigen Verba dieser Klasse z. B. *ἀκούγω*, *κρούγω*, für Formen wie *καγῶ* etc. (s. S. 375 f.) ein Genosse finden, mit dem sie sich associiert hätten. Es bleibt mithin selbst bei der grössten Ausdehnung des Begriffes der analogischen Kraft die ganze Gruppe der Verba mit Vok. + *γ*, die in einem weiten Länderbezirke ausschliesslich, in einem

Digitized by Google

zweiten (Kykladengruppe) promiscue neben den Formen mit Spirant + γ gehört werden, ohne Erklärung.

Schwerlich wäre in der That Hatzidakis auf seine unglückliche Hypothese geraten, wenn er, statt nur das Schema Spir. + γ zu betrachten, seinen Blick auch auf die Verba mit Vok. + γ gerichtet hätte. Die zusammenhängende Untersuchung beider Formen lehrt uns Genesis und Wesen des Lautes erkennen.

Schon in altgriechischer Zeit erkennen wir dialektisch das Streben, zwischen 2 Vokalen einen Uebergangslaut zu entwickeln. S. die Beispiele S. 366. Wir treffen im Kyprischen und in den übrigen hieher gehörigen Formen des Pamphylischen, Boeotischen u. s. w. nach ε und ι ein i̯ *(j?)*, nach ε, ι und υ ein ϝ. In den Formen aus der herakleischen Tafel und den ägyptischen Papyri (Blass, Ausspr. 91) sehen wir zwischen *αι-ω(ο)*, *ι-η*, *η-α*, *ι-αι* ein γ. Ueber den Lautwert dieses eingedrungenen γ ist es schwer, ganz Sicheres zu ermitteln. Wahrscheinlich stellte sich ursprünglich ein *j* ein, das aber vor den dumpfen Vokalen in den gutturalen Spiranten (neugriech. *-γω*) überging. Dass hier das γ in irgendwelcher Lautkombination, also auch in *κλαίγω*, noch Spirans *j* ausdrücke, wie Brugmann Gr. Gr. § 33 meint, ist zweifelhaft. Sicher scheint aber, dass in dem kyprischen *θέαγον*, in dem ägyptischen *κλαίγω* u. s. w. das γ keinen Verschlusslaut darstellt[1]). So wenig man (von ganz vereinzelten Fällen, wie elisch ζ für đ abgesehen) zu neuen Zeichen griff,

1) In Kreta sagt man heute nicht bloss *arjis arji (ἀργεῖς ἀργεῖ)*, sondern auch *arjo arjumen arjusi* statt des allgemein neugriech. *aryo aryumen aryusi*. Hatzidakis *‚Περὶ φθογγολογικῶν νόμων‘. Ἐν Ἀθήναις.* 1883. S. 21. Ebenso sagt man in einigen Dörfern von Rhodos statt *krivγo krivjo*, *krivjome* etc. Allein auch von diesen Formen gilt, was Hatzidakis bezüglich des kretischen *arjo* etc. sagt, dass nämlich die

Digitized by Google

als die altgriechischen mediae nach und nach allgemein in die Spirantenklasse übergingen, ebensowenig dürfen wir erwarten, einen etwa damals schon sporadisch vorhandenen spirantischen Klang graphisch anders ausgedrückt zu finden als den Verschlusslaut γ[1]). Ein κ aus *j* zeigt sich häufig im heutigen kyprischen Dialekte, wo wir *ἀρκάκιν* für *(ἀ)ρυάκιον*, *θερκόν* für *θερίον* hören, Sakellarios *Κυπρ.* III 246. 289 und Mondry Beaudouin, étude S. 46; denn als Zwischenstufe ist anzunehmen *arjákin*, *θerjón*. Bezüglich des lautlichen Vorganges vgl. Joh. Schmidt ‚Ueber den Uebergang von *j* in griechisch γ' KZ XXIII 290 ff.

Weit wichtiger ist für unser Thema eine andere Frage: Als was ist jener vermittelnde Laut zu betrachten? Entwickelt er sich aus dem vorhergehenden Vokale, also *ἱ i̯ (j) -ερεύς* etc. oder wird er dem folgenden Vokale vorgeschlagen, also *ἱ - i̯ (j) ερεύς*? W. Deecke drückt sich nicht ganz bestimmt aus, indem er nur eine Entstehung dieser Laute „nach" ε, ι etc. lehrt und Brugmann Gr. Gr. § 12. 13 spricht vorsichtig von einem „Uebergangslaute"; Gust. Meyer Gr. Gr.[2] § 148. 218 erklärt das *ι̯ (j)* geradezu als eine Entwickelung a u s dem vorhergehenden Laute, während er bezüglich des *u̯ (ϝ)* § 157 weniger bestimmt von einer Entwickelung n a c h dem *υ* von *ευ* spricht. Die erstere Auffassung einer Entstehung a u s dem vorhergehenden Laute empfiehlt sich für die meisten

---

Analogiewirkung der Formen mit γ vor *ι* und *ε (arjis arji* etc.*)* den scheinbaren Verstoss gegen die lautliche Regel, nach welcher γ vor *α ο υ* den gutturalen Klang erhält, verursacht habe.

1) R. Meister behauptet, Curtius' Studien IV 429, bei Besprechung des herakleischen *ποτικλαίγωσα* und *ποτίκλαιγον*, die Form *κλαίγω* existiere wirklich im Neugriechischen und *μυῖγα* etc. sei als Beweis für den Uebergang von *j* in γ zu betrachten. Allein neugriech. *κλαίγω* ist etwas ganz Anderes als die herakleischen Formen, die niemand als Komposita von *κλαίω* ‚ich weine' betrachtet, und in neugriech. *μυῖγα* etc. ist γ kein Verschlusslaut, wie ihn Meister in jenen alten Formen anzunehmen scheint.

Digitized by Google

kyprischen und sonstigen oben genannten alten Formen vor allem deshalb, weil der vermittelnde Laut mit dem vorausgehenden verwandt ist (i̯ (j) mit ι, ϝ mit υ). Auch bei den ägyptischen und herakleischen Formen, wenn wir letztere in diesen Zusammenhang ziehen wollen, ist alles in Ordnung; ein irrat. γ kann, wenn wir ihm spirantische Geltung beilegen, nach αι und ι nicht auffallen.

Eine Schwierigkeit bietet nur das sporadische ϝ nach ι in dem kyprischen *Τιμοχάϱιϝος* und ähnlichen Formen. Wie sich aus ι ein ϝ entwickeln oder n a c h ι als Uebergangslaut einstellen soll, ist nicht zu begreifen.

Sollen wir vielleicht in diesen Formen das ϝ nicht als Ausfluss des ι, sondern als einen (lautphysiologisch ebenso leicht verständlichen) Vorschlag vor ο ansehen? Gehören vielleicht die Inschriften, welche diese Formen bezeugen, einer späteren Epoche an als die übrigen, einer Epoche, in der die Neigung entstand, dem zweiten von 2 aufeinander folgenden Vokalen einen Spiranten vorzuschlagen? Ich will diese Fragen bezüglich der angezogenen Formen nicht entscheiden, da mir hier der Boden zu wenig verlässig scheint und mit einigen zufällig überlieferten Wortformen nicht sicher zu operieren ist.

Dagegen führt uns der hier ausgesprochene Zweifel zur Deutung des Lautes, mit dem diese Abhandlung sich vornehmlich beschäftigt. Ich erblicke den Hauptgrund der Entwickelung des irrat. γ in dem lautphysiologischen Bedürfnis nach Vermeidung des Hiatus; der minimale Zeitraum, welcher bei der Aussprache von *kléo*, *akúo*, *paúo* zwischen den 2 Vokalen liegt d. h. notwendig ist, damit die zur Hervorstossung des folgenden Vokales erforderliche Stellungsveränderung der Sprachwerkzeuge bewerkstelligt werde, wurde von den Sprechenden durch einen vermittelnden, d e m z w e i t e n V o k a l v o r g e s c h l a g e n e n Spiranten ausgefüllt.

Digitized by Google

Es ist durch gewissenhafte Untersuchungen verschiedener Gelehrten[1]) bekannt geworden, mit welch' peinlicher Scheu eine Reihe von alten Rednern und Historikern den Hiatus im Satze vermieden; nur darauf beruht, um ein schönes Beispiel anzuführen, der früher nicht verstandene und von Cobet zu zahllosen falschen Emendationen ausgebeutete Wechsel zwischen *περί* und *ὑπέρ*[2]).

So gut es den formgewandten Autoren auch gelang, im Satze den Hiatus zu meiden, so machtlos waren sie gegen den Worthiatus; Wörter wie *κλαίω*, *πλέω*, *παίω*, *θεός*, *λαός* u. s. w. konnten sie nicht missen. Und doch musste der Hiatus im Innern eines Wortes noch mehr stören als im Satze; denn zwischen den Wörtern des Satzes ist eine minimale Pause leichter erträglich als zwischen den Silben eines Wortes.

Hier scheint nun die Sprache selbst ein Heilmittel gefunden zu haben; sie schob dem folgenden Vokal einen anfangs wohl schwach vernehmlichen, allmählich aber erstarkenden Vermittelungsspiranten vor, der sich über die meisten mit Hiatus behafteten Wortformen ausbreitete. Wenn dem so ist, so müssen wir in jener Scheu der Rhetoren und rhetorisch-sophistisch gebildeten Historiker mehr als eine schulmässige Sucht nach Eleganz, Wohlklang und Deutlichkeit erblicken; wir erkennen, dass dieses Streben im innersten Wesen der griechischen Sprache selbst begründet war.

Die Sprache ging aber noch weiter. Wie man sich gewöhnte statt *κλαί-εις παύ-εις ἀ-έρας κλαί-γεις παύ-γεις*

1) G. E. Benseler, De hiatu in orator. Atticis et historicis Graecis. Friberg. 1841. Fr. Kälker, Quaestiones de elocutione Polyb. in den ,Leipziger Studien' III (1880) 236—261; de hiatu in libris Diodori Siculi, ibid. III 303—320. Th. Büttner-Wobst, Fleckeisen's Jahrb. 1884 (129. bis 130. B.) 121 f. Fr. Krebs, Die präpositionsartigen Adverbien in der späteren historischen Gräcität. München 1884—85. I. Teil S. 11—17.

2) Fr. Krebs a. a. O. I S. 14.

Digitized by Google

ἀ-γέρας zu sagen, so begann man statt *τὸ αἷμα τὸ γαῖμα*, statt *ὁ υἱὸς ὁ γυιός*, statt *ὁ ἰατρός ὁ γιατρός* zu sprechen. Die Verbreitung dieser Sprechweise steht wohl im Zusammenhang mit der Reduzierung und dem endlichen Schwunde der als spiritus asper und lenis bezeichneten Laute. Beispiele zu citieren, ist überflüssig, weil diese Formen *(γιατρός)* die regelmässigen sind; das häufige Fehlen des *γ* in der mittelalterlichen Literatur scheint ebenso eine Folge der Schultradition wie die Schreibung *πτ* statt *φτ* *(κλέπτω* st. *κλέφτω)* und Aehnliches. Vgl. Foy, Lautsyst. 62 f.[1]).

Den Beginn und die Verbreitung dieser Lautentwickelung nach Zeit und Ort genau abzumessen, ist uns bei dem Stande unserer Quellen nicht gestattet. Auch heute noch bemerken wir bedeutende lokale Verschiedenheiten. In Ofis z. B. sagt man sogar *ὁ γιἄλλος ὁ γιἄρκος (ὁ ἄλλος ὁ ἄρκτος)*, was sonst, so viel ich weiss, nirgends gebräuchlich ist. Ueber ein weites Gebiet ist die Gewohnheit verbreitet, zwischen dem Artikel *ἡ* und *οἱ* und einem vokalisch anlautenden Worte stets ein *j* einzuschieben[2]), z. B. Jeannar. 271, 10 *Ῥωτᾷ τον ἡ γυναῖκάν του ἡ γιὄμορφη, σγουρήν του* 123, 9 *νὰ ζήσ' ἡ γιἀφεδιά σου.* Ebenso wie in Kreta spricht man *οἱ γιἄνθρωποι ἡ γιὄμορφη*, wie sich aus meiner Gamma-Korrespondenz und aus sonstigen Nachforschungen ergab, in Epirus (Janina)[3]), Arkadien, Andros, Tinos, Syra, Naxos, Paros, Samothrake, Imbros, Lesbos, Chios und Ikaria, also vorzugsweise in der Kykladengruppe, vereinzelt in der festländischen, gar nicht in der Sporadengruppe (s. S. 387 f.).

---

1) Diese Entwickelung ein *j* im Anfange der Wörter z. B. *γαῖμα* st. *αἷμα* kann verglichen werden mit dem von J. Schmidt KZ XXII 319 erwähnten „jedem anlautenden *e* zu teil werdenden Vorschlag“ im Slavischen z. B. *jede* (st. *ede*) *kyj quidam.*

2) Jeannarakis 328 nennt dieses *γι* euphonicum.

3) Nach meinem Gewährsmann nur *ἡ γι ὄμορφη*, dagegen *οἱ ἄνθρωποι*, was auf einem Irrtume zu beruhen scheint.

Digitized by Google

Bezüglich der dritten Gruppe stimmt das Fehlen des *j* in dieser Kombination ganz zu unsern früheren Beobachtungen; denn sie verschmäht den Spiranten zwischen Vokalen auch beim Verbum; sie spricht *κλαί-ω* wie *οἱ ἄνθρωποι*. Befremdlich ist aber, dass dieses *j* nach *οἱ* und *ἡ* in der ersten Gruppe, die doch sonst gerade durch das Schema Vokal + *γ* charakterisiert wird, so wenig verbreitet ist.

Ueber den Grund dieser Unregelmässigkeit vermute ich Folgendes: Das spezielle Schema *οἱ γιἄνθρωποι ἡ γιὄμορφη* entstand in einer späteren Zeit als das sonstige *γ* irrat. und steht sprachgeschichtlich nicht auf derselben Stufe; dafür spricht auch die sehr auffallende Thatsache, dass Spirans *j* sich hier auch vor dunkeln Vokalen erhält. Es ist sogar möglich, dass hier — im Gegensatze zum älteren *γ* irrat. (s. S. 405) — in der That nicht ein Vorschlag, sondern eine Entwickelung aus dem vorhergehenden I-Laute (*οἱ*, *ἡ*) stattfand. So ist es denn erklärlich, dass diese Neuerung sich über ein Gebiet verbreitete, welches zu der, eben auf Grund der dialektischen Differenz des irrat. *γ* vorgenommenen Abteilung in Gruppen nicht stimmt; denn ein kleiner Teil dieses Gebietes liegt innerhalb der ersten Gruppe, der Hauptteil innerhalb der zweiten d. h. derjenigen, welche auch das als älter bezeichnete irrat. *γ* in einem weiteren Bereiche von Formen kennt als die erste und dritte.

Dass das irrat. *γ* im allgemeinen als Vorschlag vor die folgende Silbe, nicht als eine Entwickelung aus dem vorhergehenden Laute zu verstehen ist, scheint uns völlig sicher; denn wäre letzteres der Fall, so wäre unbegreiflich, wie nach *ἀκου- παυ- δουλευ-* derselbe Laut entstehen konnte, wie nach *κλαι-*; bei den erstern Formen wäre dann offenbar ein labialer Spirant zu erwarten. Da sich überall ein *γ* bzw. *j* zeigt, müssen wir annehmen, dass es sich nicht um ein nachklingendes, sondern um ein vorgeschlagenes Lautelement handelt. Eine Ausnahme bildet wohl

Digitized by Google

nur die eben besprochene, wahrscheinlich jüngere Form *οἱ* + *j* und *ἡ* + *j* vor vokalisch anlautenden Wörtern. Dieser Punkt ist zum richtigen Verständnis des irrat. *γ* vor allem im Auge zu behalten.

In welchen Verbalformen das *γ* sich zuerst einstellte, können wir trotz des zufällig erhaltenen ägyptischen *κλαίγω* nicht bestimmen. Wahrscheinlich ist aber, dass die Bildung von den mit *e* und *i* anlautenden Personalendungen ausging und sich dann auf die übrigen Formen verbreitete, wo das *j* in den gutturalen Spiranten überging. In *παύω δουλεύω σκεύη* etc. entwickelte sich der irrationale Laut zu einer Zeit, da das *υ* in *αυ* und *ευ* noch vokalisch gesprochen wurde, was wohl noch im 1. Jahrh. v. Chr. der Fall war, Blass Ausspr.[2] 70. Als das *υ*, wie zu vermuten durch eine halbvokalische Mittelstufe, sich zum Spiranten verdünnte, blieb der früher eingedrungene Laut um so leichter bestehen, als er ja von jeher nicht mit der Silbe *αυ*, *ευ*, sondern mit dem folgenden Vokale verbunden war. Man sprach jetzt also *pavγo skevji* wie *kleγo klejis*.

Für die chronologische Bestimmung des Lautes ist eine Thatsache von Bedeutung, die um so weniger verschwiegen werden darf, als sie auch als Einwand gegen die lautgesetzliche Deutung benützt werden könnte. Streben nach Vermeidung des Hiatus im Worte und im Satze wurde als Urgrund des *γ* irrat. genannt. Nun aber zeigt sich im Vulgärgriechischen auch eine starke Neigung, echtes *γ* zwischen Vokalen auszuwerfen; der neue Hiatus, der hiedurch entsteht, wird nur in wenigen Fällen durch Ausfall des zweiten Vokales beseitigt, wie *λέμε* aus *λέομε λέγομε*. Es folgen Belege: *πηαίνουσιν* Flor. 1215; *πηαίνοντας* Picat. 31. 276; *πηαίνομεν* Abrah. 1009; *λέουν* Xenit. 70; *τοῦ πελάου* Nicol. 266; *ὑπάει* Lyb. 3318.

Heutigen Tages ist das Verklingen des *γ* in gewissen Dialekten sehr gewöhnlich; man sagt in Syra *τραουδᾶ*,

Digitized by Google

τρώω, ἥφαα, ἐφύασι (ἐφύγασι) ἠπήαινε θυατέρα; auch im Anfange der Wörter wie *τὴ ἧς (= γῆς), ὑρεύω,* Jean Pio, Tidskrift for philol. VII 38 ff.; in Kasos *ἔὔριζε = ἐγύριζε, τριύρον = τριγύρον, ἀάπη = ἀγάπη,* KZ X 193; ähnlich in Karpathos *ὀλίος, ῥολόι, κυνηῶ, ἀαπῶ,* KZ XV 13, Foy Lautsyst 17 und Mondry Beaudouin, bull. de corresp. hellén. III 114 und étude 106; in Ofis *ἀντρόυνο,* Deffner Archiv 219; in Arta *Παρηορίτισσα,* Bikélas, ‚De Nicopolis à Olympie' Paris 1885, 55.

In gewissen Wörtern, wie *πηαίνω, πάω, ἀντρόϋνο* ist der Ausfall des *γ* fast allgemein verbreitet, nach meinem für diese ganze Untersuchung so nützlichen Briefmaterial in Adrianopel, Janina, Larissa, Tripolitza, Leukas, Kephallenia, Cerigo, Andros, Tinos, Syra, Naxos, Paros, Siphnos, Kreta, Imbros, Chios, Samos (Marathókampo), Ikaria, Patmos, Leros, Kalymnos, Rhodos, Karpathos, Cypern, Kappadokien, Trapezunt.

Wie zu erwarten ist, schwindet das *γ* leichter zwischen ungleichen Vokalen als zwischen gleichen; *ἀάπη* wurde nur aus Chios, Trapezunt *(ἀάπ)* und Karpathos notiert. Besonders fest eingewurzelt und über viele Wörter verbreitet scheint der Ausfall des *γ* — die Literatur stimmt hier ganz mit meinen brieflichen Notizen und sonstigen Mitteilungen — in Karpathos[1]) und der Nachbarinsel Kasos.

Die Annahme, dass zwei einander entgegengesetzte Lautneigungen, wie der Ausfall eines echten *γ* neben der Entwickelung eines unechten, gleichzeitig nebeneinander laufen und sich gewissermassen durchkreuzen, darf nicht ganz abgewiesen werden; doch ist es aus triftigen Gründen geratener, sich hier an das sehr richtige junggrammatische Prinzip zu erinnern ‚Andere Zeiten, andere Lautgesetze'. Unsere Quellen zeigen das Auftreten des irrat. *γ* viel früher und allgemeiner

1) Ein karpathisches Volkslied beginnt: *Ἰὼ μιὰν κόρην ἀαπῶ, σήμερο 'νας χρόνος εἶναι.* Vgl. Mondry-Beaudouin, étude S. 106.

Digitized by Google

als den Schwund des echten γ. Die Neigung, das intervokalische γ auszuwerfen, wurde erst allgemein, als sich das irrat. γ schon festgesetzt hatte. Zwar wird uns *ὀλίος* als tarentinisch überliefert und findet sich in einigen Papyri, G. Meyer Gr. Gr.[2] § 218; doch sind diese Beispiele vereinzelt und beweisen nichts für eine weiter verbreitete Gleichgültigkeit gegen den Hiatus.

Vielleicht wird diese Auffassung auch durch die allgemeine Anschauung begünstigt, die wir uns von dem Leben einer Sprache zu machen suchen. Als die Sprache zur Vermeidung des Hiatus einen neuen Laut schuf, war sie jugendkräftiger als in der Zeit, da die Bequemlichkeit der immer schneller sprechenden Generationen denselben Laut verklingen liess. Zu völliger Gewissheit werden wir in dieser Frage nie gelangen; die Quellen sind mangelhaft und das sprachliche Leben verschlingt sich nach Ort und Zeit so mannigfach, dass wir zuweilen auch die ars nesciendi nicht ganz vergessen dürfen. Um noch einen anderen dunkeln Punkt in unserem Thema zu berühren, wäre es z. B. nicht unmöglich, dass in der Sporadengruppe das irrat. γ ursprünglich auch im Schema V o k a l + γ geklungen hätte, dann aber durch eine hier später besonders wirksam gewordene Abneigung (Karpathos und Kasos!) gegen intervokal. γ allmählich wieder ausgemerzt worden wäre, während sich derselbe Laut nach dem inzwischen konsonantisch gewordenen *υ* (*αυ*, *ευ*) erhielt. Auch der Grund, aus dem das Schema S p i r a n t + γ sich von der festländischen Gruppe fernhielt, ist uns nicht bekannt. Vielleicht ging in den betreffenden Orten das *υ* früher in den Spiranten über und machte die Einfügung des γ überflüssig? Leider geben unsere inschriftlichen und sonstigen Quellen meist nur für einen bestimmten Ort positive Auskunft, während wir eine sichere Grundlage doch nur dann hätten, wenn wir erfahren könnten, wie die betreffende Form oder der Laut in derselben Zeit an allen anderen Orten gehört wurde.

Digitized by Google

Nach dieser Abschweifung wende ich mich zum letzten Stadium der Ausbreitung des irrat. *γ*. Wir haben oben gesehen, dass auch die Verba auf *-αύω*, *-εύω* das irrat. *γ* annehmen. Nachdem das *υ* in diesen Verbis in den labialen Spiranten übergegangen war, wurde eine ganze Klasse von Verbis, die spontan das *γ* irrat. nicht entwickeln konnten, auf associativem Wege von demselben affiziert.

Schon früher hatte man nach *τρίβω*, *θλίβω* auch ein *κρύπτω*, *θρύπτω* zu *κρύβω* *θρύβω* reguliert wegen der gleichen Aoriste *ἔτριψα* = *ἔκρυψα* etc. S. Hatzidakis KZ XXVII 76. Hiezu kamen nach Konsonantisierung des *υ* alle Verba auf *-αύω* und *-εύω;* sie näherten sich den Verbis auf *-βω* noch mehr dadurch, dass der Aoristausgang derselben *-αυσα* *-ευσα* in der vulgären Aussprache zu *-αψα* *-εψα* wurde, also *ἔπαψα* = *ἔρραψα*. Nun erfolgte eine weitere Wirkung der Analogie; die ungeheuere Masse der Verba auf *-αύω* *-εύω* bzw. auf *-αύγω-* *εύγω* (s. das Verzeichniss S. 377 f.) riss die weniger zahlreichen auf *-βω* — sowohl die alten wie *τρίβω*, als auch die Analogiebildungen wie *κρύβω* — wegen der gleichen Aoriste auf *-ψα* mit sich, und man sagte jetzt nach *παύγω* auch *σκάβγω*, *κόβγω*, *κρύβγω*, *νίβγω* u. s. w. Dieser Sieg der Analogie dürfte nicht sehr alt sein; im cod. Patm. (saec. IX.), in den zahlreichen Belegen aus der lateinischen Transkription der *Ἑρμηνεύματα* (saec. IX/X) und in den anderen Münchener Handschriften (saec. X und XI) finden wir nur Formen auf *-εύγω*, noch keine einzige auf *-βγω*. Vor dem 14. Jahrhundert vermag ich eine solche nicht nachzuweisen.

Natürlich konnte die Wirkung der Analogie nur in jenen Bezirken stattfinden, wo der wirkende Faktor vorhanden war d. h. da, wo man das Schema *-αύγω* und *-εύγω* kannte, also nur in der Kykladen- und Sporadengruppe. Diese auf apriorischem Wege gewonnene Voraussetzung wird durch die Thatsachen auf das erfreulichste bestätigt. Mein brief-

Digitized by Google

liches und sonstiges Material zeigt, dass die Formen auf *-βγω* sich ganz strenge auf die 2 genannten mundartlichen Gruppen beschränken. Innerhalb der festländischen Gruppe werden ausschliesslich entweder die alten Formen auf *-φτω (κόφτω)* gehört oder die erwähnte erste Analogiebildung *(κόβω)*. An dem Gebrauche mancher Formen auf *-φτω* erkennen die Inselbewohner den Festländer, wie mir mündlich und in der erwähnten Korrespondenz öfter mitgeteilt wurde.

In der Kykladen- und Sporadengruppe überwiegen zwar die Formen auf *-βγω*; doch konnten sie die auf *-φτω* nicht völlig verdrängen. In einzelnen Wörtern hat der Ausgang *-φτω* sogar die Herrschaft behauptet. So sagt man überall *πέφτω (= πίπτω)*, *βάφτω*, *βλάφτω* und einige andere. Bei manchen erkennen oder vermuten wir den Grund, aus dem sie der Lockung zur Association widerstanden. Man sagt z. B. *πέφτω* und nicht etwa *πέβγω*, weil der Aorist *ἔπεσα* mit den Aoristen auf *-ψα* nicht zusammenfiel. Wenn man nicht *ῥίβω ῥίβγω* statt *ῥίφτω* sagt, so liegt der Grund wohl in der erfolgreichen Konkurrenz zweier älteren, schon im frühen Mittelalter bezeugten und noch heute gewöhnlichen Nebenformen *richno* und *richto*[1]), welche die Entstehung einer dritten Neubildung nicht begünstigten. Bei dem neben *κλέβω κλέβγω* gebräuchlichen *κλέφτω* (in Kalymnos z. B. die einzige gebräuchliche Form) hat das häufig gebrauchte Substantiv *κλέφτης* erhaltend gewirkt. Bei anderen mag der geringere Grad der Volkstümlichkeit oder das seltenere Vorkommen die Association verhindert haben, so bei *βλάφτω βάφτω*. Bei einem Verbum hat eine Bedeutungsdifferenz der alten Form neben der jungen das Leben gefristet; man sagt in der Kykladen- und Sporadengruppe *κόφτω* neben *κόβγω*, das erstere aber nur noch in der Bedeutung „sich davon machen, entlaufen" z. B. *κόφτει*, *τὄκοψε*, *τὄκοψε λάσπη*,

1) Erklärung beider Formen s. in den bayer. Gymnasialbl. VIII (1880) 369 f.

Digitized by Google

ganz entsprechend unserem „er hat sich aus dem Staube (*λάσπη* Schmutz) gemacht".

Ein wahres Musterbeispiel für die Erkenntnis der verschiedenen Stadien der lautmechanischen und associativen Wirkung ist das Verbum *καίω*, ich brenne, verbrenne. Es begegnet uns in der heutigen Sprache in einer fünffachen Form: *καίω καίγω κάφτω κάβω κάβγω.* Die Form *κάφτω* ist wegen des Aoristes *ἔκαψα (ἔκαυσα)* nach *ῥάφτω* gebildet, *κάβω* und *κάβγω* nach *παύω παύγω ῥάβω ῥάβγω.* Auch bei diesen Formen entspricht die dialektische Verbreitung genau der Verbreitung der wirkenden Faktoren; wir finden *κάφτω* vorzüglich da, wo das Schema auf *-φτω* die Herrschaft behauptet hat, also in der festländischen Gruppe[1]), seltener in der 2. und 3. Gruppe, wo die Häufigkeit der Verba auf *-φτω* durch die Neubildungen auf *-βγω* bedeutend eingeschränkt ist; *κάβγω* dagegen wird nur in der 2. und 3. Gruppe vernommen, also da wo *παύγω δουλεύγω ῥάβγω* etc. herrschen. In einigen Mundarten der zweiten und dritten Gruppe ist *κάβγω* gegenwärtig sogar die einzige Form, so in Lesbos, Kalymnos und Cypern *(κάβκω).* Nur *κάβγω* neben dem alten *καίω* ist gebraucht in Patmos, Leros, Karpathos, Rhodos, also in Vertretern der dritten Gruppe (Spir. + *γ*; nach Vokal kein *γ*!). In der Kykladengruppe hört man mit lokalen Schwankungen ausser *κάβγω* auch die übrigen Formen; *κάβω* wird aus Syra und Chios berichtet. Solche Formen begegnen uns schon in der mittelalterlichen Literatur; *καύτω*[2]) steht Pulol. 420; *καύτει* Alph.

1) In Kappadokien, Samothrake, Imbros; auch in dem interessanten kappadokischen Dialekte von Phertakäna, *Δελτίον* I 495; der Herausgeber setzt zu *καύτω* in Klammern *κάϝω;* wo Begriffe fehlen, stellt ein *ϝ* zu rechter Zeit sich ein.

2) Die Formen werden gewöhnlich *καύγω καύτω* geschrieben, was natürlich für die Erklärung gleichgiltig ist. Aehnlich *κλεύγει* = *κλέβγει* Dig. III 278.

Digitized by Google

am. 101, 6; *καύτουσι* Belis. I 168. Statt *κάφτω* gebraucht Sachl. I 63 sogar *κάπτω*, indem er dem Nachtschwärmer zuruft:

Τὴν νύκταν ὅπου περπατεῖ καὶ τὴν ψυχήν του βλάπτει,
Καὶ τὴν ψυχὴν καὶ τὸ κορμὶν ὥσὰν κερὶν τὸ κάπτει.

Durch diesen Reim blicken wir gleichsam in den Werdeprozess dieser Analogiebildung. Einige andere Beispiele s. bei Hatzidakis KZ XXVII 80.

Auf gleiche Weise wie *κάβγω* ist zu erklären *ψεύγω* = *ψεύδω* Lyb. 1066, wegen *ἔψευσα* = *ἐδούλευσα δουλεύγω*. Aus Leros wird die Form *πλεύγω* = *πλέω* mitgeteilt, während Imb. I 484 *πλέγω* steht; die letztere Form ist lautgesetzlich, die erstere Analogiebildung (wegen *ἔπλευσα* = *ἐδούλευσα*).

Eine umgekehrte analogische Bewegung (von *καίω* auf *παύω*) liegt vor in dem Aor. *ἀνεπάηκα* Abrah. 860 einer Form, die von *ἀναπαύομαι* nach *ἐκάηκα* (= *ἐκάην*) wegen *ἔπαψα* = *ἔκαψα* gebildet ist.

Auffällig ist, dass ein mit *καίω* durch seine Präsensform und durch den unregelmässigen Aorist eng verbrüdertes Wort, nämlich *κλαίω*, seinen eigenen Weg ging. Im Stadium der lautgesetzlichen Veränderung verbleiben beide Wörter zusammen; man sagt promiscue *κλαίω κλαίγω* wie *καίω καίγω*; sobald aber die Analogie ihr Werk begann, trennte sich *κλαίω* von dem uralten Genossen und hielt sich intakt; ein *κλάφτω κλάβω κλάβγω* existiert nicht. Woher diese Sonderstellung? Ich weiss darauf keine Antwort, als die, dass die associativen Wirkungen nicht jenen festen Gesetzen folgen, die wir bei den lautmechanischen Vorgängen beobachten.

Nur scheinbar gehört zu *κλαίω κλαίγω* das Wort *φυλάω φυλάγω*; beide Formen beruhen auf Analogie. Ich füge zu der Erklärung, die KZ XXVII 75 gegeben ist, einige ältere Belege für *φυλάγω*: Spaneas I 373. Flor. 1401. Lyb. 851. 1511. Xenit. 438. Asin. lup. 340. Imb. I 212. II 219. III 259. Abrah. 538. Syntip. III 204. 206. 217. 219.

Digitized by Google

An dieser Stelle möge die Erklärung des S. 401 erwähnten zakonischen *fíu (φεύγω)* mit einigen Bemerkungen über die zakonischen Formen auf *-èṅgu* eingefügt werden. Warum weicht das einzige *φεύγω-fíu* von der Regel ab, welche *fèṅgu* verlangt? Ich hoffe zu zeigen, dass die Ausnahme von der lautlichen Regel nur eine scheinbare ist.

Wir lesen Belth. 1279 *οἱ πέτρες ἐρραγῆσαν*
Apoll. 621 *ὅλος ὁ ἥλιος ἔκλαυσεν, οἱ πέτρες ἐρραγῆσαν*
Sklav. 23 *πύργοι μεστοὶ ῥαγῆσαν.*

Das scheint ganz in der Ordnung; auch der Accent darf uns nicht befremden; s. die Zusammenstellung von Beispielen solcher Betonung KZ XXVII 524 f.; allein andere Stellen zeigen deutlich, was es mit der Form *ἐρραγῆσαν* in der mittelalterlichen Sprache meist für eine Bewandtnis hat.

Vgl. z. B. Apoll. 470 *εὐθὺς ἐψυχορράγησε ςτὰ γόνατα τῆς κόρης*
677 *ποῦ κεῖται καὶ ψυχορραγεῖ*
Xenit. 43 *ῥαγίζεται ἡ καρδιά του*
201 *οἱ πέτρες νὰ ῥαγίσουσιν*
422 f. *ἡ καρδίτσα σου ῥαγίζεται διὰ μένα καὶ ἡ 'δική μου ὁμοίως ῥαγίζεται διὰ σένα*
521 *ῥαγίζεται ἡ καρδιά του*
Sklav. 37 *ὁποῦ νὰ μὴν ῥαγήσῃ*
51 *οἱ ἄρκλες ἐρραγήσασιν*
Phil. vin. 38 *ψυχορραγῶ*
Cephal. fol. 49ᵃ *τὴν ἐκκλησίαν ὅλην ῥαγισμένην*
fol. 51ᵃ *τόπους ῥαγισμένους*
fol. 55ᵇ *ἐρράγισεν ὁ πύργος*
Puell. iuv. 143 *ῥαγίζει*
Dig. III 1824 *ἡ καρδιά μου ἐρράγισεν*
3053 *ὢ πέτρες, νῦν ῥαγίσετεν*
Achill. 1197 *ἐρράγισεν τῆς κόρης τὸ κοβοῦκλιν.*

Wir sehen, dass man *ἐρράγησαν* wie *ἐφρόντισαν*, teilweise auch wie *ἐποίησαν* verstand. Nach *ἐποίησαν* bzw.

Digitized by Google

ποιήσῃ, ἐποιήσασι scheinen gebildet *ῥαγήσῃ* und *ἐρραγήσασιν* bei Sklav.; doch könnte man auch *ῥαγίσῃ, ἐρραγίσασιν* schreiben. Dass diese Schreibung die richtige ist, beweisen die übrigen Formen, wie *ἐράγισεν* in Achill. und Dig. III; man bildete also wegen *ἐρράγησαν = ἐνόμισαν* ein neues Präsens *ῥαγίζω*, das sich in der heutigen Sprache erhalten hat, neulokrisch (Chalkiop. 354) und kretisch *ῥαΐζω*, zakonisch *rajízu* (zerbreche) [1]). Mit dem Theokritischen *ῥαγίζω* Weinbeeren lesen (von *ῥάξ*) hat das Wort natürlich nichts zu thun.

Nach dem gleichen Prinzip, wie aus dem passiv. Aor. *ἐρράγησαν ῥαγίζω* entstand, wurde vom Aor. Akt. eine Menge anderer Verba reguliert, wie Hatzidakis a. a. O. ausgeführt hat. Ich gebe zur Bestätigung dieser interessanten Analogiebildung noch einige Beispiele aus der älteren Literatur: *καμμύζω* Prodrom. III 489; *δακρύζω* Xenit. 521; *ἀναδακρύζω* Imb. IV 172; *δαπανίζω* Xenit. 242; *σκοπίζω* Lyb. 203; *πολεμίζω* Achill. 582 Georg. Belis. 267 und öfter; *ἐνθυμίζω* Lyb. 1704; *θορυβισμένος* Lyb. 2390; *χαιρετίζω* Lyb. 2730; *ἐσώπαζε* Lyb. 3084; *μαχίζομαι* Georg. Belis. 642 Belis. II 852; *κατεφρονίσθης* Lyb. 322; *ἀντιπασχήσω* (l. *ἀντιπασχίσω*) Lyb. 3196; *πασχίσω* Lyb. 3199; *ἐπάσχισα* Lyb. 3418; *συμπάσχησε* Lyb. 3426. Vgl. die Belege bei Morosi, Bov. 51.

Umgekehrt bildete man wegen *ἐλάλησα λαλῶ* auch von *ἐψήφισα* ein *ψηφῶ*. Vgl. *λακτῶ* Lyb. 3707; *κερδῶ* Flor. 1427; *ὀρκῶ* Lyb. 3152 (neben *ὀρκίζω* 3151); *κερδεῖ, κερ-*

1) Deffner, zak. Gr. 29, stellt *rajizu* zu *ῥήγνυμι*, was natürlich nicht angeht, wie Hatzidakis richtig bemerkt, Gött. gel. Anz., 1882, 351; aber auch Hatzidakis selbst irrt sich, wenn er *Ἀθήναιον* X 217 und Bezzenb. Beiträge VI 328 *ῥαγίζω* von *ῥαγή* („wie *ταγίζω* von *ταγή, ἀρχίζω* von *ἀρχή*") ableitet. Im übrigen hat H. das Bildungsprinzip des Präsens im Neugriechischen in dem schon oft citierten Artikel KZ 27, 71 ff. so exakt dargelegt, dass niemand, der sehen will, an der Richtigkeit desselben zweifeln kann. Mondry Beaudouin, der, étude 94, die Wörter auf *-ίζω* noch nicht versteht, hat offenbar weder den Artikel in KZ noch die Ausführungen im *Ἀθήναιον* gelesen.

Digitized by Google

δέσω etc. Alph. am. 65, 2. 105, 5. Xenit 95. Georg. Const. 841 *(κερδήσῃ)*. Belis. I 109. Achill. 1003. Flor. 1427.

Jetzt verstehen wir auch drei Präsensbildungen, die in der christlichen Tragödie *Χριστὸς πάσχων* vorkommen (s. die Ausgabe von J. Brambs, Leipzig, Teubner 1885 S. 21 der Präfatio), nämlich *μολῶ* (215. 1872. 1877. 2202) *θίγω* (871. 1109) *ἐρῶ* (2232. 2234); die ersten zwei Formen sind offenbar vom Aoriste *ἔμολον (α)* *ἔθιγον (α)* gebildet; auffälliger ist der präsentische Gebrauch des Futurs *ἐρῶ*. Ob auch diese Bildungen einem allgemeineren Gebrauche jener Zeit entsprechen oder ob vielleicht ein halbgelehrtes Missverständnis des Verfassers im Spiele ist, will ich nicht entscheiden; für die erstere Annahme spricht immerhin der Umstand, dass *μολεῖ* als Präsens auch in einem christlichen Hymnus, im cod. Taur. B. IV. 34 fol. 51v *(καὶ μολεῖ πρὸς τὴν Αἴγυπτον)* und bei Georgios Akropolites ed. Bonn. 124, 11 D *(εἰς Ἀδριανοῦ μολεῖ)* vorkommt[1]; *ἐρῶ* steht öfter bei Theophylaktus z. B. ed. Bonn. 265, 6 (von J. Bekker und Boissonade, Theophyl. Quest. phys. p. 287 mit Unrecht angetastet); ebenso 328, 4 und der davon gebildete Aorist *ἐρήσειε* 28, 9. Nach dem gleichen Prinzip ist *ξεύρω* von *ἐξεῦρον (α)*, *χάνω* von *ἔχανον (α)* gebildet. *Ἀθήν.* X 444. Ebenso ist, wie ich vermute, das boves. *z'io* = *ζῶ*, Morosi Bov. 25, von dem Aoriste *ez'ia* (= *ἔζησα* mit Schwund des *σ* wie *ikua* = *ἤκουσα*) zu erklären. Auf den Einfluss des Aorists geht wohl auch die häufige Prothese eines *ε* im Präsensstamme zurück z. B. *ἐγνωρίζω*, schon Syntip. I 71, 21, wozu unzählige Beispiele aus der mittelalterlichen Literatur angeführt werden könnten.

Noch möge in diesem Zusammenhange eine ähnliche Bildung erwähnt werden, die von Hatzidakis nicht ange-

---

1) Das Verbum scheint noch im Zakonischen erhalten, wenn anders der Vaterunsertext bei Mullach Gramm. 102 richtig ist „*νὰ μόλῃ ἁ βασιλείαν τι*" = *ἐλθέτω ἡ βασιλεία σου*.

Digitized by Google

führt ist. Wir lesen Georg. Belis. 305 die seltsame Form *ἐπανόντισαν*, ibid. 515 *ἐγυρόντισαν*, 643 *ἐφοβόντισαν;* ebenso Imb. I 811 *ἐχαιρόντισαν*.

Auch hier liegt eine Regulierung des Präsensstammes vor und zwar ging sie vom Imperfekt Passiv *ἐπαύοντο*, *ἐπαύουνταν* aus, ähnlich wie vom Aor. Passiv *ἐρράγησαν* ein *ῥαγίζω* entstand. Vgl. die von Wagner Imb. I S. 63 angeführten Formen *ἐρχόντισαν* (*βιβλ. τῆς Κουγκέστας* S. 54, ed. 2. Buchon) und *ἠρχόντησαν* (Mazaris bei Boissonade Anecd. III 164).

Nach den obigen Ausführungen bedarf es keines längeren Beweises, dass aus dem Aoriste *ἔφυγα* ein Verbum **φύγω* entstand, das im Zakonischen lautgesetzlich zu *fiu* werden musste. Darnach ist Deffners Erklärung „*fiu* verhält sich in Bezug auf den Stammvokal zu *φεύγω* wie *νυστάζω* zu *νευστάζω*" (S. 80) nicht mehr zu halten. Mit zakon. *fiu* ist zu vergleichen das durch gegenseitige Analogie von *φεύγω* und *ἔφυγα* gebildete *φίβγω*. Ztschr. *Πλάτων* VI S. 43.

Nachdem das zakon. *fiu* gedeutet ist, haben wir noch die Endung *-èṅgu* zu prüfen. Deffner denkt an altgriechische Vorgänge und glaubt *-èṅgu* sei durch regressive Assimilation und durch Dissimilation der Medien (*-èvgo*, *-èggo*, *-èṅgu*) entstanden[1]). Die Sache verhält sich vielmehr also: Im weitesten Umkreise der griechischen Dialekte bemerken wir schon seit dem 1. Jahrhundert v. Chr. inschriftlich (Blass Ausspr.[2] 67, G. Meyer Gr. Gr.[2] § 121) und ebenso in den Vulgarwerken des Mittelalters in den Lautverbindungen *αυ* und *ευ* Schwund des *υ* z. B. *ἀτός* Achill. 464. 970. 1451 und sonst; Flor. 1071. 1718; Belis. II 93; Imb. I 120;

1) Aehnlich scheint die Sache Moritz Schmidt zu fassen, wenn er Curtius' Studien III 352 sagt: „Bekannt ist, dass *εγγ* = *ευγ*, *ευ*: *καματέγγου*, *θεραπέγγου*. Doch ist dies nicht bloss tzakonisch." Letztere Bemerkung ist ungenau, denn nur *-εύγω (ου)* ist weiter verbreitet, *-έγγου* dagegen in der That auf das Zakonische beschränkt.

Digitized by Google

Xenit. 108. 506 und an unzähligen anderen Stellen; *τραλίζω* Prodrom. VI 198; *γλακώπην* Hermon. 189; *ἔμορφα* Lyb. 36. 219. Belis. II 145; *ἀναπαμένων* Achill. 517; *akséno* = *αὐξαίνω* Deffner, Neogr. 253; *γέμα* Prodrom. VI 127.

Aehnlich verklang im Zakon. das *υ* in *-εύγω*, (vgl. bes. alte Formen wie *ἐπισκεάζειν, καταδουλεάτω* Blass a. a. O.); aus *δουλέγω* wurde dann durch Nasalierung *δulen̈gu* ebenso wie aus *ὀρέγομαι* zakonisch *oren̈gùmene*, aus *ἀναλέγομαι* *analen̈gùmene* (Deffner S. 78) entstand! Diese Erklärung entspricht den zakonischen Lautgesetzen mehr als die von Deffner gegebene; denn wie aus *δulèvyo* in einer jungen Sprachperiode durch „Assimilation" *δulèn̈gu* entstehen soll, ist mir, wenn nicht analoge Fälle[1]) beigebracht werden, völlig unverständlich. Ebenso ist *-nd* und *-mb* (Deffner zak. Gramm. S. 67. 78) als eine Folge der zakonischen Neigung zur Nasalierung zu fassen. Zur Unterstützung dieser Anschauung ist zu bemerken, dass Nasalierung auch ausserhalb des Zakonischen nicht unerhört ist z. B. *ἡσύγχασεν* Syntip. III 213 und rhodisch *παρασκευγγή*; vgl. die Beispiele bei Mondry Beaudouin, étude 59, patmisch *παίνζω, σπουδάνζω* und das gemeinneugriechische *ἀγγούρι*, welches Foy Bezzenb. Beitr. VI 226 mit Recht durch Annahme einer Nasalierung aus *ἄγουρος* erklärt.

Durch die Vergleichung mit den zakonischen Formen gewinnen endlich die noch nicht besprochenen Formen der griechischen Dialekte in Unteritalien Aufklärung. Die Thatsachen sind mitgeteilt von Morosi Otr. 130 „gli antichi verbi

1) Die landläufige Schreibung *ψέμμα* = *ψεῦμα*, *γέμμα* = *γεῦμα* etc. beruht eben auf dieser aus dem Altgriechischen herübergenommenen Hypothese einer Assimilation, die z. B. ausdrücklich vertreten ist bei Deffner Neogr. 252. 258, Mondry Beaudouin, étude 51, Morosi Bov. 8 (fitemméno als Assim. von *φυτευμένος*) und besonders Morosi Bov. 29; allein auch diese Wörter erlitten denselben lautmechanischen Vorgang wie *ἀτός* und sind daher mit e i n e m *μ* zu schreiben.

Digitized by Google

puri in -*εύω*, uscenti ora in -eguo a Soleto, -ego, -eggo a Sternatia, Martignano, Castrignano, in -eo negli altri luoghi" und Bov. an verschiedenen Stellen: fitéguo = *φυτεύω* Bov. 6; foréguo = *χορεύω* S. 13; zaforeguo = *ἐξαγορεύω* S. 14; prandéguome = *πρανδεύομαι* S. 19; akribéguo = *ἀκριβεύω* S. 23; raghégo = *ῥογεύω* S. 9. In Condofuri: mantéggo = *μαντεύω*; raghéggo = *ῥογεύω*. In Cardeto: pistévvu etc. S. 108. Dazu die Substantiva: parašoguí = *παρασκευή* S. 8; žoguári = *ζευγάριον* S. 8; aguo = *αὐγό* S. 10; rémma (scr. réma) = *ἔρευγμα* S. 15; parašuovi S. 103. Für das Schema Vokal + *γ*, bzw. Vok. + Vok. ohne *γ*: cinigáo = *κυνηγάω* S. 6; kleo = *κλαίω* S. 11; anogáo = *νοέω (νοάω)* S. 32. In Condofuri: kligo = *κλείγω* S. 33: Bova: klivo = *κλείγω* S. 49. Cardeto: kligu, akúgu S. 108.

Im Schema Vok. + *γ* ist nichts auffällig. Wir haben wie im Gemeinneugriechischen Formen mit *γ*, wie solche ohne *γ*, *κλείγω* neben *κλαίω; ἀνογάω* entspricht offenbar Formen wie *μετανογᾶτε* Sen. puell. 170, *ἐβόγα* Sus. 216; in klívo ist *γ* nach lokaler Lautregel in den labialen Spiranten übergegangen wie in evó = *ἐγώ* Otr. 116, das auch in Trapezunt gehört wird, Deffner Neogr. 314.

Ebenso haben wir in den Verbis, welche den alten auf -*εύω* entsprechen, dasselbe irrationale Element wie in den ostgriechischen Mundarten. In der Form -éo ist derselbe Schwund des *υ* eingetreten wie in *κυριέουσα* (Blass a. a. O.) und im Zakonischen; wir haben hier demnach nicht von der Form *φυτεύω* auszugehen, sondern von *φυτέω;* -ego -eggo steht auf derselben Stufe wie zakon. -eṅgu.

Nur bei der Bildung auf -égvo scheint ein romanisches Lautgesetz im Spiele zu sein, welches Schuchardt Vokalismus II 501 bespricht; fitéguo-*φυτεύω* erinnert an italienisch guasto-vasto und an Schreibweisen wie eugvangelia = *εὐαγγέλια* Schuchardt Vok. II 501. Neigung zu romanischen Lautgesetzen ist bei diesen durch das Italienische stark be-

Digitized by Google

einflussten Dialekten (sogar petto st. πέφτω gegen griechisches, aber nach ital. Lautgesetz!) nicht auffällig. Schwierigkeiten macht nur deléguo = διαλέγω Bov. 6. Entweder ist das γ in δ. lautmechanisch zu υ geworden wie in κλείγω-klívo Bov. 49 und dann aus delévo deléguo entstanden wie aus fitévo fitéguo oder es hat die grosse Masse der Verba auf -éguo associativ gewirkt.

Hiedurch erhalten auch einige andere Formen Licht, welche in Schuchardt's Vokalismus II 500 f. gesammelt sind. Bezüglich des Wortes ecporegomenon sagt Schuchardt, es sei kaum zweifelhaft, dass g = υ aufgefasst werden müsse. Ich denke, dass es vielmehr als ἐκπορε[υ]γόμενον zu nehmen ist und vergleiche cod. Monac. Lat. 6425 fol. 50v to ek thu patros ekporeugomeno (s. S. 371).

Bezüglich der unteritalischen Dialekte möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass bei den Untersuchungen über die Herkunft dieser Orte, die nach Morosi's Untersuchungen im Mittelalter von der byzantinischen Regierung gegründet wurden, die Beobachtung des Schwankens zwischen -eo -ego -eggo -egvo von Bedeutung sein kann, da auch im Mutterlande eine Gruppe von Mundarten den irrationalen Spiranten in diesen Formen nicht kennt.

Nachdem die Ergebnisse meiner Untersuchungen in dieser Frage mitgeteilt sind, erübrigt noch des S. 398 erwähnten Nachtrages zu gedenken, den Hatzidakis zu seiner ersten Behandlung des Gegenstandes geliefert hat, *Μελέτη* 98—100.

Ich erhielt die neue Publikation erst, nachdem ich diese Abhandlung, bei der sich fast die Horazische Mahnung ‚Nonum prematur in annum' erfüllt hätte, in den Grundzügen ausgearbeitet und der philosophischen Fakultät der Universität München als Beigabe meiner seither gedruckten Habilitationsschrift (KZ 27, 481—545) eingereicht hatte. Meine anfängliche Hoffnung, der scharfsinnige Mitarbeiter in Griechenland werde in seiner neuen Schrift die von mir gefundenen

Digitized by Google

Resultate vorweggenommen und mir die nicht mühelose Drucklegung meiner Arbeit erspart haben, ging nicht in Erfüllung. H. hat sich für seinen Nachtrag kein neues Material erworben und konnte darum auch hier zu einer die zeitlichen und lokalen Differenzen der Erscheinung umfassenden Betrachtung und einer auf sie gestützten Schlussfolgerung nicht gelangen. Ich halte es deshalb nach den oben gegebenen positiven Ausführungen für überflüssig, die Hypothese des um unsere Disciplin so verdienten Gelehrten in ausführlicher Polemik zu behandeln und begnüge mich, dieselbe dem Leser zur Ermöglichung eines selbständigen Urteiles summarisch vorzulegen und mit einer kurzen kritischen Bemerkung zu begleiten:

„Unsere KZ 27, 78 gegebene Erklärung der Verba auf *-εύγω, -αύγω* durch Annahme einer associativen Wirkung von φεύγω, ζεύγω, ἐρεύγομαι hatte sicher etwas Gezwungenes; doch mussten wir uns damals in Ermangelung einer besseren mit ihr begnügen. Heute können wir sie folgendermassen ergänzen (!?). Die Verba auf *-εύγω, -αύγω* sind der südgriechischen, nicht der nordgriechischen Dialektgruppe eigentümlich. Das Neugriechische scheidet sich nämlich wesentlich in 2 Gruppen, in eine südliche und eine nördliche. Zur südlichen gehört der Peloponnes und ein Teil der Inseln, nämlich die Kykladen und die südlichen Sporaden, Kreta, Kypern, der südliche Teil von Kleinasien, Megara, Aegina, Attika, die jonischen Inseln. Zur nördlichen gehören die nördlichen Sporaden, Lesbos, Samos, die Pontusgegenden, Thrakien und überhaupt die Στερεὰ Ἑλλάς. Der südgriechischen Gruppe ist Scheu vor Konsonantenhäufung eigentümlich; daher wirft sie zuweilen Konsonanten aus oder entwickelt zwischen denselben einen Vokal z. B. kretisch σπιλῆνα = σπλῆνα, ψαλιτῆρι = ψαλτῆρι. Ausserdem duldet sie keinen anderen konsonantischen Auslaut als -ς, nur in einzelnen Idiomen auch -ν. Sie hat also einen weichen Charakter, erträgt weder Häufung von Kon-

Digitized by Google

sonanten noch von Vokalen. Die nordgriechische Gruppe liebt Konsonantenhäufung und konsonantischen Auslaut; sie zeigt daher zahlreiche Aus- und Abstossung von Vokalen. Hiebei ist ein grosses Schwanken zu bemerken: die einen Idiome stossen nur den *i*-Laut aus (jedoch nicht den aus unbetontem *ε (αι)* entstandenen); in anderen verkümmert der unbetonte Vokal so, dass nur ein schwacher Klang übrig bleibt; andere werfen den Schlussvokal ab und erweichen den ihm vorhergehenden Konsonanten etwas, so dass er nicht rein ausgesprochen wird. Ausserdem wandeln einige Idiome, besonders in der *Στερεὰ Ἑλλάς*, Macedonien und Thracien, jedes unbetonte *e* in *i* und jedes unbetonte *o* in *u*, obschon auch hier grosses Schwanken herrscht und häufig statt des *u* ein zwischen *o* und *u* liegender Laut hörbar ist. Ausser diesen Differenzen zwischen dem Süd- und Nordgriechischen besteht noch die folgende, die zu den Formen auf *-εύγω*, *-αύγω* enge Beziehung hat:

Bei der Aussprache der Kombinationen *i* + *a*, *i* + *o*, *i* + *u* schwindet im Nordgriechischen der Laut *i* entweder ganz oder es entsteht durch Synizese eine Silbe, obschon noch beide Vokale gehört und unterschieden werden; man sagt also *βασιλεύ' ὁ ἥλιος*, aber *ἡ͜ ἄνοστη*, *οἱ͜ ἀϑρώπ'*. Im Südgriechischen wird die Kombination verschieden behandelt: Wenn 2 Konsonanten oder ein Doppelkonsonant vorhergehen, schwindet das *i* z. B. *κλέφτ' αὐτός;* wenn ein einfacher und zumal ein tönender Konsonant vorhergeht wie *β*, *γ*, *δ*, *ϱ*, dann wird das *i* zu *j*, so dass die Kombinationen *βj*, *γj* (woraus *jj*-*j*), *δj*, *ϱj* etc. entstehen. Man sagt also *βασιλεύj ὁ ἥλιος, κόβj οὔλη μέϱα, j ὄμοϱφη* = *ἡ ὄμοϱφη*, *j ἄγωμε j ὄχι* = *ἢ ἄγωμε ἢ ὄχι* etc. Da jedoch das *i* (im Artikel, in der Endung der 3. Pers. Sing. und als disjunktive Konjunktion) vor Konsonanten ungetrübt und völlig deutlich bleibt z. B. *γυϱεύει καλά, οἱ καλοί, ἢ κόψε ἢ φύγε* etc., „deshalb wiederholen wir es grösserer Deutlichkeit halber

Digitized by Google

zum zweitenmale" (sc. vor Vokalen), sagen also *οἱ + j-ἀϑρώποι, ἡ + j-ὄμορφη, j + ἢ ἄμε j + ἢ ὄχι, j + ἢ κάτσε j + ἢ φύγε, καὶ βασιλεύj + ει ὁ ἥλιος, γυρεύj + ει καλό· κόβj + ει περίφημα* etc. Von der 3. Pers. ging das *-υj* auf die 2. über: *κόβjεις*, von da auf die 1. und die übrigen, vom Präsens endlich auf das Imperfekt.

Diese Deutung erklärt uns die Erscheinung, dass solche Formen nur in jenen Gegenden vorkommen, in welchen durch Uebergang von *i* in *j* die Lautgruppe *-υj* entsteht, ausserdem die Erscheinung, dass, wie sich aus der Geschichte ergibt, diese Formen sich früher in den vokalisch auslautenden Verbis auf *-αύω*, *-εύω* einstellten als in den konsonantisch auslautenden auf *-πτω* (soll heissen *-βω*).

Wenn die Wandelung des *i* in *j* und die Doppelung desselben nur bei den Verbis stattfände, könnte man zweifeln, ob die Entstehung von *βασιλεύγει* in der That so war, wie wir sie beschrieben haben: *βασιλεύj' ὁ*, *βασιλεύj-ει ὁ* oder ob umgekehrt *βασιλεύγει ὁ* vor Vokalen das *ει* verliere und so *βασιλεύj' ὁ* .. entstehe. Da jedoch der Uebergang in den Konsonanten und die Verdoppelung des *i* auch beim Artikel und bei der disjunktiven Konjunktion bemerkbar ist: *j' ἀϑρώποι j' ἀγάπη-οἱ j' ἀϑρώποι ἡ j' ἀγάπη, j' εὖγα j' ἔμπα-j' ἢ εὖγα j' ἢ ἔμπα*, die von Alters her als einfache *i*, nicht als doppelte gefasst werden müssen, so glaube ich, dass kein berechtigter Zweifel an der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit unserer Erklärung erhoben werden kann".

Wenn H. (S. 98) seine frühere Erklärung gezwungen nennt, so könnte man dieses Epitheton mit weit grösserem Rechte auf die hier mitgeteilte anwenden; doch können wir leicht darauf verzichten, mit diesem oft zur Verdeckung einer Niederlage missbrauchten und in der That wenig sagenden Argumente zu operieren. Sicher scheint mir, dass der wahre Sinn der neuen Erklärung, die ich nach unwesentlicher Abkürzung in den einleitenden Bemerkungen in wörtlicher

Digitized by Google

Uebersetzung wiedergegeben habe, wegen der verdriesslich kurzen Fassung und wegen ihrer übermässigen Spitzfindigkeit selbst von aufmerksamen Lesern nur schwer begriffen wird. Ich halte deshalb ein kleines erläuterndes Scholion für angemessen. H. stellt sich die Sache offenbar folgendermassen vor: Statt *βασιλεύει ὁ ἥλιος* sagte man *βασιλεύj ὁ ἥλιος*, indem das Schluss-*i* *(ει)* vor vokalisch anlautenden Wörtern in *j* überging. Da nun aber bei folgendem Konsonanten das *ει* sich ungetrübt erhält z. B. *βασιλεύει καλά* und hiedurch dem Sprachgefühl das Bewusstsein dieser Endung *-i* *(ει)* stets lebendig blieb, so setzte man das *i* da, wo die Endung *-ει* wegen folgenden Vokals in *j* übergegangen war, von neuem an die Endung *-εύj* an und sagte also *βασιλεύj-ει ὁ ἥλιος*, wobei in dem *j* das ursprüngliche *-ει* steckt, *-ει* aber als hysterogener, durch die Analogie von *βασιλεύει καλά* etc. veranlasster Zusatz gefasst werden muss[1]). Dieser Vorgang konnte nur in der 3. Pers. Sing. stattfinden, weil nur sie auf *-ει (i)* endigt; in *βασιλεύω -εις -ομεν -ετε -ουν* etc. bleibt die ursprüngliche Endung auch vor Vokalen ungetrübt; das *j* konnte hier spontan nicht eintreten. Nun aber wurden alle diese Personen (sowie Imperf., Imperativ und Particip) von der 3. Per. Sing. analogisch beeinflusst und erhielten dieses in der 3. Pers. Sing. aus der Endung *-ει* hervorgegangene *j*; also wegen *βασιλεύj-ει* auch *βασιλεύj-εις βασιλεύγ-ω βασιλεύγ-ομεν* etc.!

Ebenso schwierig ist der Prozess bei den Artikelformen *οἱ*, *ἡ* und bei der disjunktiven Konjunktion *ἤ* zu verstehen. Aus *ἡ ὄμορφη* wurde *j ὄμορφη*, aus *ἢ ἔμπα ἢ εὔγα* wurde *j ἔμπα j εὔγα;* da nun vor Konsonanten das *i* vokalisch bleibt z. B. *ἡ καλή, ἢ καλὰ ἢ κακό*, schuf das Sprachgefühl den

1) Der Vorgang wäre also ein ähnlicher, wie ihn Fr. Stolz, Lat. Gramm § 115 annimmt, indem er *laudarier* aus *laudari- er(e)* d. h. aus dem gewöhnlichen Inf. *laudari* und dem von den unthematischen, nicht abgeleiteten Verbis entlehnten Infinitivsuffix *-ere* erklärt.

Digitized by Google

i-Laut des Artikels und der Konjunktion angeblich von neuem. Wenn das so wäre, hätten wir gleichmässig zu erwarten: *ἡ j ὄμορφη, ἢ j ἔμπα ἢ j εὔγα;* das stimmt beim Artikel; bei der Konjunktion aber heisst es wider Erwarten *jῂ ἔμπα jῂ εὔγα* d. h. das durch den früheren Process entstandene *j* wird von dem folgenden Vokal, durch dessen Nähe es aus *i* entstanden und mit dem es sich verbunden hatte, getrennt und ganz unbegreiflicher Weise dem neuerdings eingetretenen *ῄ* vorgeschoben; h i e m i t i s t d i e G e f a h r, d a s s d a s *i* s i c h v o r v o k a l i s c h a n l a u t e n d e n W ö r t e r n z u *j* v e r f l ü c h t i g e, h i e r w i e a u c h b e i m V e r b u m v o n n e u e m g e g e b e n. Während der *i*-Laut des Artikels *ᾑ, οἱ* durch das dem folgenden, vokalisch anlautenden Worte vorgeschobene, nach H. Theorie eben aus dem Artikel selbst entstandene *j* geschützt ist, verfällt das *i* in *jῄ* und in *-εύjει (-αύjει)* vor Vokalen bei schnellem Sprechen von neuem der Konsonantisierung: *jῂ ἔμπα - j᾽ ἔμπα, βασιλεύjει ὁ ἥλιος - βασιλεύj᾽ ὁ ἥλιος,* und die Sprache, deren Gefühl angeblich das vor Konsonanten stets deutliche *i* auch vor Vokalen nicht missen will, hätte ihre „Verdoppelungs"-Arbeit von neuem zu beginnen und so ins Unendliche. Diesen klaffenden Widerspruch hat H. im Schwunge der Begeisterung übersehen, wie er sich auch dadurch nicht beunruhigen liess, dass der angeblich neu entstandene *i*-Laut beim Verbum und bei der Konjunktion sich einen andern Platz auswählt als beim Artikel (vasilevj-o ilios, j-empa = vasilevji-o ilios, ji empa, dagegen j-omorfi = ijomorfi).

Wenn wir uns aber selbst darüber hinwegsetzen wollten, dass bei zweien der berücksichtigten drei Fälle (beim Verbum und bei der Konjunktion) der angeblich erstrebte Zweck doch vereitelt wird, wenn wir uns ferner zu dem Glauben emporschwingen könnten, dass die e i n e 3. Pers. Sing., obschon bei ihr das vorausgesetzte Ziel des Verdoppelungsprocesses gar nicht erreicht wird, alle übrigen Personen des Präsens

Digitized by Google

und Imperfekts, den Imperativ und das Particip, dann auch Substantiva wie *σκεύγη*, *παρασκευγή* mit sich gezogen habe, so erheben sich andere Schwierigkeiten. Was die neue Hypothese sofort vernichtet, wenn anders noch etwas an ihr zu vernichten ist, scheint uns der Umstand, dass sie mit den sprachlichen Thatsachen nicht übereinstimmt. H. stützt sich vor allem darauf, dass die Formen auf *-αύγω*, *-εύγω* der vorausgesetzten „südgriechischen" Gruppe eigentümlich seien: wie unrichtig diese Annahme ist, wird durch meine Ausführungen S. 387 ff. zweifellos erwiesen. Ebenso wenig beschränkt sich, wie sich aus meinem Material ergiebt, das Schema *οἱ jάθρωποι* auf die Gegenden, welche *-αύγω*, *-εύγω* kennen. Endlich hat H. die grosse Masse der Formen mit Vokal + *γ* und die Substantiva mit *γ* irrat. auch hier völlig ignoriert. Es ist nicht zu verwundern, dass auf einer so ungenügenden Grundlage eine befriedigende Erklärung der Erscheinung nicht gefunden werden konnte. Der Gedanke von H. ist somit leider nur unter jene geistreichen Einfälle zu registrieren, welche der Findigkeit ihrer Urheber alle Ehre machen, bei näherer Besichtigung aber in nichts zerfallen.

Das Hauptresultat der Untersuchung kann kurz also zusammengefasst werden:

1) Infolge des lautphysiologischen Strebens nach Vermeidung des Hiatus, der sich im Griechischen in zahlreichen Wörtern eingestellt hatte, bildete sich im Innern der Wörter, besonders der verba pura, hysterogen ein dem zweiten der aufeinander stossenden Vokale vorgeschlagener spirantischer Laut, den man in der Schrift durch *γ* wiedergab und den wir deshalb *γ* irrationale nennen. Im Laufe der Zeit erschien derselbe auch im Anfang vokalisch anlautender Wörter. In den Verbis auf *-αύω*, *-εύω* und in den übrigen Wörtern mit *ευ* + Vokal hielt sich der irrationale Laut auch nach Konsonantisierung des *υ*. Das griechische Sprach-

Digitized by Google

gebiet teilt sich bezüglich dieses Lautes je nach der Lautkombination in bestimmte Gruppen: in die festländische (Vokal + γ), in die Kykladengruppe (Vokal + γ und Spirant + γ) und in die Sporadengruppe (Spirant + γ). Erst nachdem dieser Laut sich festgesetzt hatte, riss jene Gleichgiltigkeit gegen den Hiatus ein, welche sogar echtes γ vielfach beseitigt.

2) Nachdem in *-αυ* und *-ευ* das *υ* in den Spiranten übergegangen war, drang das irrat. γ in viel späterer Zeit (etwa 10.—13. Jahrh.) und nur in den Bezirken, in welchen es in den Verbis auf *-αύω* und *-εύω* hörbar war, also in der Kykladen- und Sporadengruppe durch Analogie in die durch eine frühere Association von Verbis auf *-πτω* stark vermehrte Gruppe der Verba auf *-βω* ein; man sagte wegen der gleichen Aoriste auf *-ψα* nach *παύγω δουλεύγω* nun auch *ῥάβγω, κλέβγω.* Während die in Nr. 1 erwähnte Lautentwicklung eine rein lautmechanische ist, liegt hier eine Wirkung der Analogie vor; daher bemerken wir in der ersten Reihe *(κλαίγω παύγω)* innerhalb derselben mundartlichen Bezirke völlige Regelmässigkeit, in der zweiten *(ῥάβγω, κλέβγω)* treffen wir vielfaches Schwanken und unerklärbare Ausnahmen (wie *κλαίω* s. S. 414).

Nachwort.

Selten ist die Wissenschaft im stande, eine sprachliche Erscheinung örtlich und zeitlich so genau zu verfolgen, die verschiedenen Arten ihrer Entstehung so sicher aufzuspüren und ihre Bedeutung dadurch so klar zu erkennen, wie es bei der hier behandelten der Fall ist. Trotzdem dürfen wir uns nicht verhehlen, dass unsere Erkenntnis nie eine absolute wird. Wir bemerkten mit genügender Deutlichkeit, dass die behandelte Erscheinung von einem lautphysiologi-

Digitized by Google

schen Bedürfnis ausging; warum aber dieses Bedürfnis sich nicht schon früher einstellte, da doch die gleichen Lautkombinationen vorhanden waren, warum es viel später wenigstens teilweise wieder zu schwinden beginnt, indem das früher unerträgliche Klaffen zwischen zwei Vokalen nunmehr erträglich wird und so die Sprache gleichsam zu einer weit älteren Epoche zurückkehrt[1]) — solche Fragen nach den letzten Gründen vermögen wir, wenn wir nicht uns und die Leichtgläubigen unserer Mitmenschen betrügen wollen, selten befriedigend zu beantworten. Doch möchte ich bezüglich unseres Themas eine Vermutung nicht unausgesprochen lassen: Wenn wir die alte und nicht unwahrscheinliche Annahme, dass das Tempo des Sprechens im Lauf der Zeiten ein schnelleres geworden sei, für richtig halten, so fühlen wir uns versucht, darin einen Grund des Beginnes und der zunehmenden Verbreitung eines solchen Lautes zu erblicken. Je langsamer und würdevoller die Leute sprechen, desto länger sind die Pausen zwischen Silben und Wörtern und desto weniger stört der Hiatus; je schneller die fortschreitenden Generationen aber nach und nach nicht nur leben und denken, sondern auch sprechen, desto lebhafter wird das unbewusste Bedürfnis alle hemmenden Härten auszugleichen; daher begannen sie den Zusammenstoss der Vokale durch einen anfangs leisen, später deutlicher klingenden spirantischen Vorschlag aufzuheben. Endlich folgte eine Zeit, in der bei den Griechen zum Teil infolge des völligen Niederganges des politischen und socialen Lebens das strenge Gefühl für schöne und deutliche Form erschlaffte; sie sprechen

1) Wir bemerken — freilich nur ganz äusserlich betrachtet — einen z w e i m a l w i e d e r h o l t e n K r e i s l a u f: während die Ursprache wahrscheinlich wenig oder gar keinen Hiatus besass *(*κλαϝ-ιω κλαιϝω)*, stellt sich derselbe im Altgriech. ein *(κλαίω)*; später wird er durch das irrationale *γ* aufgehoben *(κλαίγω)*; endlich erscheint er wiederum, durch teilweisen Schwund selbst des echten *γ* *(πηαίνω)*.

jetzt nicht nur noch schneller, sondern auch bedeutend bequemer, lässiger, schlendriger; sie werden der durch die Beschaffenheit der Sprachwerkzeuge vorgeschriebenen Artikulation, die zur Hervorbringung der Konsonanten notwendig ist, überdrüssig und ziehen es vor die vokalischen Laute in unbestimmter, verschwommener Weise an einander zu reihen; sie sagen jetzt statt pago häufig paŏ paŭ. Bei dieser Sprechweise sind aber die Vokale nicht mehr so scharf gesondert und klingen nicht mehr so prägnant, wie in der altgriechischen Epoche der Gleichgiltigkeit gegen den Hiatus; sie werden bei Betonung des ersten Vokales meist so gesprochen, dass der zweite als ein schwacher, schwankender, undeutlicher Nachklang erscheint; in *πάω* z. B. schwankt der zweite Vokal zwischen einem kurzen *o* und *u* (páŏ oder páŭ); hat der zweite Vokal den Accent, so kann der erste den sonantischen Charakter ganz verlieren wie *πηγαίνω πηαίνω* pieño pjeño oder es werden die zwei Vokale fast vollständig zu einem Laute kontrahiert z. B. in Kalymnos pārža oder pŏárža = *παάρια ποάρια ποδάρια.* Sehr häufig verschwindet der zweite Vokal gänzlich z. B. pas = *πάεις πάγεις*, les = *λέεις λέγεις*, leme = *λέομε λέγομεν.*

Jedenfalls wäre es unrichtig, die moderne Art zwei solche Vokale nach Ausfall des *γ*[1]) zu sprechen, für lautlich identisch zu halten mit der antiken Aussprache von Wörtern mit gleicher Kombination; obschon z. B. altgriech. *πιαίνω* nach unserer rohen phonetischen Umschreibung genau dieselben Laute bietet wie neugr. *πηαίνω*, nämlich piēno, wird dieses iē damals nicht genau so geklungen haben wie heute.

Die in dieser Abhandlung angestellten Untersuchungen haben, wie sich schon im Verlaufe derselben gezeigt hat, ausser der Einsicht in den behandelten Laut, die vielleicht

1) Sonstigen Schwund intervokalischer Konsonanten lasse ich hier unberücksichtigt.

Digitized by Google

manchem geringfügig und so grosser Mühewaltung gar nicht wert scheint, auch ein anderes und vielleicht bedeutenderes Ergebnis zu Tage gefördert.

Bei der allgemeinen Betrachtung des Neugriechischen tritt der verschwommene Charakter desselben, die Seltenheit sicherer Spuren alter Dialekte und der Mangel einer mundartlichen Gruppierung überhaupt als ein bezeichnendes Merkmal hervor. Zwar wurden früher zahlreiche Versuche gemacht, Ueberbleibsel alter Mundarten nachzuweisen; doch sind die vermeintlichen Erfolge dieser Bestrebungen so gründlich vernichtet worden, dass seitdem auch die feurigsten Vertreter der alten Meinung der Mut verlassen hat. An Stelle des zerstörten Gebäudes ist nichts Neues gesetzt worden; mit Ausnahme des Zakonischen, die ich hier immer als selbstverständlich voraussetze, liegt das heutige Griechisch mit seinen lokalen Differenzen als ein unentwirrtes Chaos vor uns. Es kann auch nicht anders sein; die Bestrebungen, welche sich auf die Erkenntnis desselben richteten, wurden vorzüglich in dialektischen Monographien verwertet, denen es meist an einer weitern Umschau in den übrigen Mundarten gebricht. Der Hauptnachdruck wurde auf hervorragende Reste der alten Sprache und auf einzelne Kuriositäten gelegt; bei der mangelhaften Kenntnis, welche die meisten dieser Monographisten von dem Gesamtbestande des Neugriechischen hatten, war es nicht zu verwundern, wenn mit erstaunlicher Regelmässigkeit ein jeder die schönsten und wichtigsten Dinge gerade in dem Dialekte fand, den er selbst mit liebevoller Sorge behandelte. Meine Behauptung ist keine Uebertreibung; ich führe als Beispiel nur an, dass noch Mondry Beaudouin, étude S. 120. 124. 127. die Formen *κόβγω*, *νίβγω* etc. als speciell kyprische Eigentümlichkeiten betrachtet und daraus seine Schlüsse zieht; wie ungeheuer er sich dabei irrt, hat die vorstehende Abhandlung wohl zur Genüge gezeigt. Aehnlich erging es andern, Griechen nicht minder als Nicht-

Digitized by Google

griechen. Das, was einem aus der Literatur wie aus dem mündlichen Verkehr am stärksten im Gedächtnis zurückbleibt, sind die mannigfachen Versicherungen, gerade der oder jener Dialekt enthalte besonders viele alte und schöne Wörter und Formen. Das mag auch häufig der Fall sein; aber unsere allgemeine Erkenntnis wird dadurch wenig gefördert. Es ist nachgerade Zeit, auch das Neugriechische als eine Gesamtheit zu betrachten und zu prüfen, ob sich nicht auch hier wie anderswo die für die Beurteilung einer Sprache so wichtigen dialektischen Gruppierungen nachweisen lassen.

Ein nennenswerter Versuch hiezu ist erst ein einziges Mal gemacht, nämlich von Hatzidakis in der S. 422 ff. mitgeteilten Stelle aus *Μελέτη* 98. Inwieweit die von ihm genannten Principien (Konsonantenhäufung bzw. Scheu vor derselben etc.) zur Differenzierung einer nördlichen und südlichen Gruppe ausreichen, vermag ich nicht zu beurteilen, weil mir die vornehme, aber unpraktische Art, mit der H. eine frühere Untersuchung über den Gegenstand citiert „*καθὰ ἀλλαχοῦ ἐδηλώθη*“, zur Auffindung derselben nicht dienlich war; bezüglich der Verba auf *-αύγω*, *-εύγω* entfernt sich die von H. versuchte Klassifizierung, wie wir a. a. O. gesehen haben, gänzlich vom Boden der Thatsachen. Derartige apriorische und einer speciellen Hypothese zu liebe ausgeführte Konstruktionen können unsere Erkenntnis nur wenig fördern.

Zur Differenzierung mundartlicher Gruppen benötigen wir lautliche, morphologische und lexikalische Verschiedenheiten. Eine allgemeine und sehr bestimmt auftretende Lauterscheinung haben wir in dem irrat. *γ* gefunden. Wir konnten nach demselben die vulgärgriechische Gesamtheit in 3 Gruppen teilen (s. S. 387 f.), deren Grenzen die künftige Forschung noch näher bestimmen mag, als es von uns geschehen konnte. Im Zusammenhang damit steht eine zweite

Digitized by Google

Erscheinung, die Frequenz der Verba auf *-φτω;* wir haben gesehen, dass ihre Herrschaft für die erste Gruppe charakteristisch ist, während sie in der zweiten und noch mehr in der dritten durch Formen auf *-βγω* ersetzt sind.

Ein weiteres zur Klassifizierung dienliches Moment ist die verschiedenartige Behandlung der verba contracta. Die offenen Formen wie *γελάω γελάεις γελάει* (schwerlich *-ις -ι* zu schreiben, wie Mullach Gr. 253 vorschlägt) gehören, soviel ich bis jetzt sehen kann, der festländischen Gruppe an, während die 3. Gruppe nur die kontrahierten Formen *γελῶ γελᾷς γελᾷ* gebraucht. Auch diese Erscheinung steht in einem gewissen Zusammenhange mit der mundartlichen Differenz des irrat. *γ;* in den offenen Formen tritt zur Milderung des Hiatus häufig das irrat. *γ* ein z. B. *τηράγω τηράγεις τηράγομε;* sie herrschen aber, wie erwähnt, gerade in der Gruppe, welche *γ* irrat. nur im Schema Vokal + *γ* aufweist; in der 3. Gruppe, wo *γ* irrat. in diesem Schema gänzlich fehlt, werden diese Verba kontrahiert. Wie sich die zweite Gruppe zu der Erscheinung verhält, konnte ich noch nicht näher feststellen.

Ein weiteres und ebenfalls sehr wichtiges Mittel zur dialektischen Klassifizierung liegt in der Endung der 3. Pers. Plur. im Präsens, Imperfekt und Aorist Aktiv und im Aorist Passiv; sie lautet in einer Reihe von Mundarten nicht auf *-ν* oder *-νε* wie im Gemeinneugriechischen, sondern auf *-σι*, also *κάνουσι, ἐλέγασι, ἐσκοτώσασι, ἐχαθήκασι.* Soweit ich bis jetzt ermitteln kann, ist es wesentlich die Sporadengruppe, welche diese Eigentümlichkeit aufweist; man hört die Formen auf *-σι* in Cypern (Mondry Beaudouin, étude 77), Rhodos, Kalymnos (z. B. *κλαῖσι ἤκλαίασι δουλεύγουσι ἠδουλεύγασι*), Leros, Patmos[1]), Ikaria und in einigen Teilen von Chios.

---

1) Von einer alten Frau, die Patmos nie verlassen hatte, hörte

Digitized by Google

Derartige morphologische Unterschiede würden sich bei einer genaueren Umschau wohl noch mehrere ausfindig machen lassen.

Endlich sind noch die lexikalischen Eigentümlichkeiten zu prüfen. Auch hier ist das Material aus der Literatur nicht zu beschaffen; wir können zwar sehr leicht aus Liedern, Märchen und Sprichwörtern, deren Fundort bekannt ist, eine Reihe auffallender Wörter nachweisen, aber sehr schwer ist es, authentisch zu erfahren, wo diese Wörter n i c h t bekannt sind.

Eine vollständige Klassifikation ist im Vorstehenden nicht gegeben; aber so viel ist wenigstens erreicht, dass sich aus der verschwommenen Masse schon bestimmte Hauptgruppen deutlich hervorheben. Es ist eine Grundlage gegeben, auf der, wie ich hoffe, weiter gebaut werden kann und wird.

Nachdem wir die heutige Sprache mit Rücksicht auf ihre dialektische Gruppierung betrachtet haben, sei noch verstattet, auch d i e F r a g e n a c h d e r H e r k u n f t d e r n e u g r i e c h i s c h e n V o l k s s p r a c h e a l s e i n e r G e s a m t h e i t zu erörtern. Hatzidakis, dem das Verdienst gebührt, zahlreiche Scheinbeweise des Fortlebens von Spuren alter Dialekte widerlegt zu haben, giebt auf diese Frage die positive Antwort, das heutige Griechisch sei aus der *κοινή* entstanden; er vertritt seine Behauptung in den trefflichen Beiträgen zum 10. Bande des *Ἀθήναιον*. Genau genommen ist diese Ansicht nicht richtig.

---

ich folgendes, auch durch die schöne Apostrophe an die Natur und lexikalisch durch das Wort *μῖμος* merkwürdige Distichon:

Τοὺς πόνους μου τῆς δυστυχῆς τρεῖς μῖμοι δέν τα (τους?) λέσι
Τὰ δένδρη νά με λυπηθοῦ καὶ τὸ νερὸ ποῦ τρέζει

(*λέσι = λέγουσι* statt des gewönl. *λέγουν λένε; τρέζει = τρέχει*).

Digitized by Google

Unter *κοινή* versteht man jenes verschwommene, wesentlich auf der attischen Formenlehre fussende, durch mannigfache Konzessionen an die Volkssprache und an die Diktion einzelner Kreise wie der Kanzlei und des Militärs bedeutend bereicherte, konventionelle Idiom, das seit des Polybius Zeit nach und nach die ganze Literatur eroberte und noch in den byzantinischen Autoren dominiert; wir begreifen unter ihr also eine allgemein acceptierte Schriftsprache.

Von ihr kann die lebendige Sprache des heutigen Tages nicht abgeleitet werden; aus einer konventionellen Schriftsprache entsteht keine Volkssprache.

Wir dürfen nicht übersehen, dass neben der *κοινή* die im vollen Sinne des Wortes lebendige Sprache des Volkes fortbestand, eine Sprache, die der *κοινή* zwar gewiss im allgemeinen morphologisch und lexikalisch als Grundlage dient, sich mit ihr aber nicht deckt. Wenn ich sage „Volkssprache", so meine ich damit nicht die alten Volksdialekte, sondern ein allgemein verständliches Umgangsidiom, das sich allmählich über das ganze griechische Sprachgebiet ausbreitet.

Diese Verbreitung, welche die allmähliche Reduzierung und endliche Vernichtung der alten Dialekte zur natürlichen Folge hatte, wurde durch verschiedenartige Faktoren bewirkt, die sich zum Teil ablösten, zum Teil neben einander wirkten. Den ersten, nachhaltig wirksamen Stoss erhielt die altüberkommene Dialectsonderung in der Epoche nach Alexander dem Grossen durch die ungeheuere Verbreitung der hellenischen Bildung über die neuerschlossene Welt des Ostens und Südens (Aegypten). Das Band, welches die massenhaften Träger dieser Verbreitung mit der engeren Heimat und ihrer Mundart verknüpfte, wurde gelöst. Wie diese Leute in religiöser Beziehung aufhörten alte Hellenen zu sein, wie sie die einst im engen Kreise der Altväter herrschende

Digitized by Google

nationale Sitte und Gesinnung nicht mehr pflegten und völlige Kosmopoliten wurden, so verloren sie auch den Zusammenhang mit der alten Mundart. Sie gewöhnten sich an ein allgemein verständliches, wohl durch die verschiedensten Dialekte bereichertes, formal und syntaktisch verschliffenes Umgangsidiom, das sich in den grossen Zentren des Hellenismus ausbildete, von ihnen wie eine städtische Mode auf die kleineren Orte verbreitete und auch von den barbarischen Elementen, die jetzt unermesslich dem Hellenentum zuströmten, willig angenommen wurde. Eine besonders wichtige Rolle spielte in der Ausbildung dieses Idioms der macedonische und alexandrinische Dialekt. Man kann sich von der Bedeutung und dem Wesen dieser Sprache am besten eine Vorstellung machen, wenn man mit ihr jene dialektlose Umgangssprache vergleicht, die auch heute noch in allen Teilen des griechischen Orients gleichmässig gesprochen und verstanden wird.

Selbstverständlich vollzog sich dieser Prozess nicht in kurzer Zeit und nicht überall mit der gleichen Intensität; eine grosse Anzahl von Individuen verblieb immerhin in den alten Wohnsitzen und bewahrte zähe die alte Art. Allein es folgten Zeiten, die der Erhaltung und Weiterbildung lokaler Mundarten noch weniger günstig waren. Der nivellierende Einfluss der römischen Weltherrschaft führte das begonnene Werk weiter; ein Sonderleben der Städte und Stämme fand jetzt keinen Halt mehr, selbst da, wo ein solches versucht wurde. Endlich vollendete die christliche Kirche, welche Griechen und Nichtgriechen zum Bewusstsein einer grossen Gemeinschaft verband, und das allem individuellen Leben abgeneigte Byzantinertum im langsamen Lauf der Jahrhunderte das Werk der sprachlichen Uniformierung. Gefördert wurde dasselbe während all dieser Epochen durch den mächtigen Einfluss der Schule und des Gerichtes. Wie

Digitized by Google

schon früher in der Literatur ein gemeinsames Mittel des Ausdruckes gefunden war, so besassen die Griechen jetzt auch für die Konversation ein im Grossen und Ganzen gleichförmiges Idiom.

In welcher Zeit jeder einzelne alte Dialekt dem gemeinsamen Vulgäridiom merklich zu weichen begann und wann sich der Sieg des letzteren auf der ganzen Linie entschieden hatte, wissen wir nicht; doch glaube ich, dass eine eingehende Untersuchung in diese für die Geschichte der griechischen Sprache hochwichtige Frage einiges Licht bringen könnte.

Dieses gemeinsame Mittel der volksmässigen Verständigung ist eine lebende Sprache und bleibt daher nicht stehen, wie es die *κοινή* wenigstens versucht; von grosser Wichtigkeit ist es, dass sich beim weiteren Fortschreiten dieser Vulgärsprache neue, von denen der einzeldialektischen Epoche stark verschiedene Lautgesetze ausbildeten; ebenso verändert sich die Sprache in diesem Stadium morphologisch, lexikalisch und syntaktisch. Seit dem 10. Jahrhundert treffen wir, zuerst vereinzelt, dann immer häufiger die schriftlichen Zeugnisse des auf diese Weise entstandenen neuen Idioms; dasselbe erscheint nach denselben in einer stetigen, gesetzmässigen Entwickelung begriffen, als deren endliches Resultat die neugriechische Volkssprache vorliegt.

Auf Grund der erwähnten Veränderungen, besonders der lautlichen und morphologischen, ergaben sich im Laufe dieser langen Epoche neue mundartliche Scheidungen. Sie durchziehen das ganze Sprachgebiet ohne Rücksicht auf die nur in der geschichtlichen Ueberlieferung fortlebende, in der Wirklichkeit völlig verschwundene alte Dialektgruppierung. Wenn wir daher die heutigen Mundarten klassifizieren wollen, so dürfen wir nicht erwarten, irgend eine Uebereinstimmung

Digitized by Google

mit den alten Gruppen zu treffen. Die jetzigen Gruppen fassen Gebietsteile zusammen, die im Altertum himmelweit verschiedene Mundarten besassen; wir finden jetzt z. B. das einst äolische Lesbos, das jonische Chios, das dorische Kreta friedlich in einer Gruppe vereinigt. Wenn solches bei den Inseln geschah, so kann es noch weniger befremden, dass wir in dem von den Völkerstürmen heimgesuchten, von slavischen, albanesischen und vlachischen Elementen stark durchsetzten, wahrscheinlich auch durch Nachkolonisation in seinem ursprünglichen Bestande veränderten Festlande die alten dialektischen Grenzen vergeblich zu entdecken suchen.

Dass das Zakonische wie eine unzerstörbare Felseninsel mitten im flutenden Ozean sich erhalten hat, ist eine merkwürdige, weder durch die politische Geschichte noch durch das Wesen des Dialektes aufgeklärte Fügung des Schicksals. Denn mag man noch so viel von der „Abgeschlossenheit" dieses kleinen Landstriches reden: waren denn Gebirgsvölker wie die Maniaten und Sphakioten, waren die Griechen in den vom Meere entfernten Orten des kleinasiatischen Innern und der pontischen Gegenden, waren die armen Bewohner einsamer Eilande wie Karpathos, Astypaläa, Kalymnos, Syme u. s. w. weniger abgeschlossen? Wir stehen hier vor einem jener grossen sprachgeschichtlichen Rätsel, die wir zu unserem Bedauern nie lösen können, weil uns die notwendigen Quellen abgehen.

Auch ausser dem Zakonischen werden sich in der flutenden Masse, die sich auf die alten Sonderheiten gelegt hat, noch da und dort Splitter der überschwemmten und zerstörten Teile gerettet haben; die immer glatter und farbloser werdende Oberfläche wird z. B. in dem Bereiche, in dem sie ehedem dorische Gebiete bedeckt, in Einzelheiten Spuren des dorischen Untergrundes aufweisen; deutlich zu erkennen ist aber, wie erwähnt, nur noch das Lakonisch-Zakonische.

Digitized by Google

Wir können demnach die Gesamtgeschichte[1] der griechischen Sprache in 4 Hauptepochen einteilen:

1) Die urgriechische, deren Zustand wir durch Beobachtung der überlieferten Denkmäler der folgenden Epoche und durch Vergleichung verwandter Sprachen zu erschliessen versuchen.

2) Die einzeldialektische Zeit des Altertums, die sich durch das deutliche Hervortreten zahlreicher, zum grösseren Teil in einige Hauptgruppen zerteilbarer Dialekte auszeichnet.

3) Eine Epoche, die wir als die Zeit der Entstehung und Weiterbildung einer allgemeingriechischen Vulgärsprache bezeichnen können. Von den alten Mundarten rettet sich nur das Lakonisch-Zakonische. Endlich als Resultat dieser Epoche:

4) Die mittel- und neugriechische Periode. Die neuen mundartlichen Gruppierungen, die sich in der vorhergehenden Epoche vorbereitet haben, kommen jetzt deutlicher zum Ausdruck; doch greifen ihre Unterschiede nicht so tief ein, wie in der einzeldialektischen Zeit, und selbst die zur That bestehenden Differenzen können nicht mehr so scharf hervortreten wie in der zweiten Epoche, weil das antike Einzelleben der Stämme und Städte nicht mehr existiert und weil die in der hellenistischen Zeit entstandene Anschauung, dass das Griechische e i n e Sprache sei und als e i n e Sprache geschrieben und gesprochen werden müsse, schon seit der dritten Epoche das sprachliche Bewusstsein des Volkes beherrscht.

Während im Altertum nach dem hübschen Verse des Theokrit dem Dorier dorisch zu reden erlaubt war und er von dieser Erlaubnis gerne und stolz Gebrauch machte, duldet (die dritte und noch mehr) die vierte Periode dialektische Sonderheiten in Laut, Morphologie und Lexikon nur noch im häuslichen Kreise, besonders in der Weiberstube. Der

Digitized by Google

Mann, der ins feindliche Leben hinaus muss, bequemt sich einer von den grossen Städten ausgegangenen und selbst in die abgelegensten Orte eingedrungenen, allgemein verständlichen Konversationssprache, die nur in geringem Masse, zumal in lautlichen Dingen, gewisse lokale Schattierungen aufweist. Der Gebrauch mundartlicher Besonderheiten wird nicht mehr als stolzer Ausdruck des Stammesbewusstseins geschätzt, sondern mit unnachsichtlicher Strenge als Mangel an Bildung und Weltläufigkeit, als Zeichen bäuerischer Plumpheit und Naivität gerügt.

Dieser Uniformierungsprozess ist so weit fortgeschritten, dass in allen grösseren Orten des Orients dasselbe Idiom gesprochen wird. Während wir den Norddeutschen noch immer mit unfehlbarer Sicherheit vom Süddeutschen unterscheiden und die sächsische oder schwäbische Heimat noch bei hochgebildeten Männern heraushören, ist eine solche Distinktion in Griechenland nicht möglich; ich habe diese Beobachtung selbst gemacht und habe unzähligemal von urteilsfähigen Griechen das Geständnis gehört, dass bei ihnen die Sprache ein derartiges Erkennungszeichen nicht ist. In unserm Jahrhundert hilft noch die schnell wachsende Bildung und der gesteigerte Verkehr das Nivellierungswerk vollenden, so dass wohl bald die letzte Zakonisch sprechende Frau und der letzte Trapezuntier, der noch sein *'κ (οὐκ)* für *δὲν* gebraucht, ins Grab getragen sein wird.

Um das Gesagte völlig verstehen zu können, muss man die Verhältnisse des griechischen Orients aus eigener Erfahrung kennen. Von Wichtigkeit ist ausser dem sehr lebhaften Wechselverkehr zwischen den einzeln Inseln vor allem die alte Sitte, dass die kräftigen und strebsamen jungen Männer sich aus ihrem abgelegenen Heimatsorte, der ihrer Thätigkeit kein genügendes Feld bietet, nach den grossen Städten begeben. um sich ein Vermögen zu erwerben; wenn

Digitized by Google

sie dann später in die Heimat zurückkehren und sich einen eigenen Herd gründen, haben sie die lokale Mundart längst vergessen. Diese Gewohnheit ist gerade in Zakonien sehr eingebürgert und deshalb trifft man in Athen, Konstantinopel, Smyrna und Aegypten häufig Zakonier, die ihren Mutterdialekt völlig verlernt haben.

Ich habe hier einen Punkt berührt, der für das Schwinden der Dialekte sicher von grosser Bedeutung ist, die Schnelligkeit, mit der die Griechen ihre heimatliche Mundart zu vergessen pflegen. Dass Griechen, die eine zeitlang von ihrer Heimat entfernt leben, sich der Eigentümlichkeiten ihres Dialektes nicht mehr erinnern können, habe ich oft erfahren und selbst zu wiederholten Malen Zakonier getroffen, die sich nur ganz dunkel an zakonische Wörter und Formen erinnerten.

In Deutschland ist so etwas kaum möglich; welcher Schwabe könnte je sein Schwäbisch so vergessen, dass er auf die Frage, wie man in seiner Heimat die Wörter *gehen*, *stehen* und *lassen* spreche, um die Antwort verlegen wäre? Der Grund liegt offenbar in der verschiedenen Qualität der deutschen und neugriechischen Dialekte. Bei uns ist die mundartliche Scheidung noch kräftig, ursprünglich und mit den Stämmen eng verwachsen; in Griechenland dagegen ist das mächtig pulsierende Leben der Mundarten seit dem Ausgange der einzeldialektischen Epoche hingeschwunden, und die in der dritten und vierten Epoche entstandenen neuen Lokalidiome scheiden sich nicht mehr scharf genug von einander, sind nicht mehr mit dem Wesen eines Stammes verwachsen, sind nicht mehr im stande, den Menschen zu beherrschen und auszufüllen. Die unterscheidenden Merkmale sind viel geringer und verwischen sich deshalb auch leichter.

Wir streifen hier die noch nicht genügend untersuchte Frage über die Gründe des verschiedenartigen Verhältnisses,

Digitized by Google

das die Völker bzw. die Stämme zu ihren Mundarten einnehmen. Wie enge verbunden, wie gemütlich stellen sich die deutschen Schweizer zu ihrem stark ausgeprägten Bergdialekt, den sie sogar bei öffentlichen Versammlungen verwenden; weniger herzlich ist dieses Verhältnis schon in Würtemberg, noch weniger intim finden wir es in Bayern und noch mehr tritt es in gewissen Teilen von Norddeutschland zurück. Wenn wir in dieser Reihenfolge auch den Griechen eine Stelle zuweisen sollten, so müssten sie sicher zu allerletzt kommen. Die Anerkennung und die liebevolle Pflege, die bei uns den Dialekten zu teil wird, ist in Griechenland unbekannt.

An diesen Thatsachen konnte das künstliche Interesse, welches seit der geistigen Wiedergeburt Griechenlands dem Volksmässigen entgegengebracht wird, wenig ändern. Nachdem Korais und abendländische Gelehrte wie Fauriel den Anstoss gegeben, bemühten sich allerdings verschiedene Griechen, zuletzt mit grossem Erfolge der gelehrte Nikolaus Politis, volkstümliche Lieder und Märchen zu sammeln, Glossare anzulegen, Sitten, Gebräuche und mythologische Vorstellungen zu erforschen. Diese Bestrebungen dringen aber nicht in die Masse des Volkes, und nach wie vor bemüht sich ein jeder auch nur mit den elementarsten Kenntnissen ausgerüstete Grieche, sei er nun Kaufmann, Handwerker, Landwirt, Lehrer, Arzt, Jurist oder Theologe, die allgemein übliche Umgangssprache so gut wie möglich zu sprechen und hütet sich in seiner Rede durch jene dialektischen Eigenheiten in Laut, Form und Wörterbuch aufzufallen, die er etwa an seiner alten Grossmutter vornehm belächelt.

Digitized by Google

Nachtrag.

Der Druck dieser Konsonantenstudie war fast beendet, als ich die „griechischen Vokalstudien“ von Karl Foy in dem eben ausgegebenen Hefte von Bezzenberger's Beiträgen XII (1886) 38—75 zur Hand bekam. Um diesen glücklichen Zufall nicht unbenützt zu lassen, verzeichne ich kurz, was aus Foy's Abhandlung für unser Thema nachzuholen ist und gebe als Gegenleistung einige Zusätze zu seiner Arbeit.

Zu *αὐγό* S. 399 vgl. Foy S. 41. 48. 67; zu den Beispielen, die ich S. 400 und 406 anführe, vgl. die Fälle, welche Foy S. 63 und 68 bespricht; zu *ἄγουρος* S. 419 vgl. Foy S. 62 f.

Das interessante Wort *κρόδωμα*, das Foy 50 aus Cypern anführt, ist mir auch in Syra als besondere Merkwürdigkeit des Lokaldialektes genannt worden. Die Form *τέσσαρεις*, die Foy 55 aus der kyprischen Chronik, Sathas *Μεσ. βιβλ.* II 192, 7 nennt, findet sich schon in einem bedeutend älteren Dokumente, nämlich in der von R. A. Lipsius aus cod. Patm. 48 (s. S. 369) herausgegebenen Petruslegende, Zeitschr. f. prot. Theol. 1886, S. 92, 11 (cod. *τεσσαρις*). Das merkwürdige *τέτσερα*, Foy 56, ist nicht nur in Karpathos, sondern auch in Leros und in einem Dorfe auf Chios *(Λιθί)* gebräuchlich, ebenso an diesen Orten *γλῶτσα*, *θάλατσα*, *πίτσα* u. s. w.

Auf die von Foy 50 ff. mit Recht stark betonte Bedeutung des Accentverhältnisses für die vulgärgriechischen Vokalveränderungen hatte ich schon in meiner S. 369 citierten Abhandlung S. 32 hingewiesen; ebendort ist erwähnt, dass in der im 9./10. Jahrhundert entstandenen Transcription der Interpretamenta *οι* und *υ* noch vielfach mit *y* und *u*, zuweilen aber auch schon mit *i* wieder-

Digitized by Google

gegeben ist. Im codex Montepessulanus 306 aus dem 9. Jahrhundert (Not. et extr. XXIII, 2, 300 ss.) findet sich die Verwechselung von *οι* und *υ* mit *ι*, *η*, *ει* (und umgekehrt) nahezu hundertmal. Dagegen werden in dem obenerwähnten cod. Patm. 48 aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts *οι* und *υ* nur unter sich, nie aber mit *ι*, *ει*, *η* vertauscht. Es wird daher kaum geraten sein, die Zeit des Ueberganges von *οι*-*υ* in den I-Laut so scharf zu präcisieren wie Foy 57 thut: „Sowohl *υ* wie *οι* lautete im 9. Jahrhundert noch *ü*". Der Uebergang vollzog sich offenbar mit bedeutenden lokalen Schwankungen, woraus zu erklären ist, dass in einzelnen Urkunden die Verwechselung von *οι*-*υ* mit *i* früher auftritt, in anderen später. Wir werden richtiger das 9. und 10. Jahrhundert als die Zeit bezeichnen, in welcher sich die Bewegung von *οι* und *υ* auf den I-Laut hin vollendete.

Digitized by Google

Historische Classe.

Sitzung vom 6. November 1886.

Herr Stieve hielt einen Vortrag:

„Ein Nachwort über das Stralendorfische Gutachten."

Die Abhandlung, welche ich vor drei Jahren in unseren Sitzungsberichten [1]) über das Strahlendorfische Gutachten veröffentlichte, ist kürzlich der Gegenstand einer eingehenden Erörterung durch Dr. Friedrich Meinecke geworden [2]). In der Hauptfrage, ob das Gutachten echt sei, stimmt Meinecke meiner Verneinung bei. Meiner Vermutung über den Ursprung der Fälschung aber stellt er eine abweichende Ansicht entgegen. Dieser vermag ich mich nicht völlig anzuschliessen. Ehe ich jedoch auf sie eingehe, muss ich mir noch einige Bemerkungen zu den ersten, meinen Fälschungsnachweis betreffenden Abschnitten der Schrift Meinecke's erlauben.

S. 6 sagt Meinecke: „Gewiss haben nicht alle Einwände Stieve's gegen die Echtheit des Gutachtens die gleiche

1) Jahrgang 1883, S. 437—474.

2) Das Stralendorff'sche Gutachten und der Jülicher Erbfolgestreit von Dr. Friedrich Meinecke in den „Märkischen Forschungen", Bd. XIX, S. 293—349. Auch in Sonderabdruck, Potsdam 1886. Nach diesem citiere ich.

Digitized by Google

Ueberzeugungskraft; man wird viele für irrelevant, manche für gänzlich hinfällig erklären müssen". In einer Anmerkung fügt er dann bei: „Teils belanglos, teils auf irrigen Voraussetzungen begründet sind die meisten der p. 464 f. erhobenen Einwände. Dass z. B. England mit der Union sowol wie mit den possidirenden Fürsten Fühlung hatte, zeigen die Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges II, 106 a, 271, 383 a. 3, 422 a. 3, 467. Und dass zwischen den Hansestädten und Kurbrandenburg kein gespanntes Verhältniss, wie Stieve will, sondern im Gegenteil ein sehr gutes bestanden haben muss, geht aus denselben hervor. Cf. II, 44 fg. 248 a, III, 12, 50, 96, 315."

Die Belegstellen, auf welche Meinecke seinen Vorwurf bezüglich Englands stützt, gehören zum Teil einer Zeit an, welche weit hinter derjenigen liegt, in welcher ein kaiserlicher Rat oder sonst ein Katholik am kaiserlichen Hofe das Gutachten hätte schreiben können. Sowol sie wie die anderen Stellen bezeugen aber auch nur die von Meinecke behauptete „Fühlung", beweisen dagegen nicht im mindesten, dass man zu Prag, wie es im Gutachten geschieht, Jakob I als Feind Oesterreichs hätte betrachten können, und nichts anderes habe ich geläugnet.

Was die Hansastädte betrifft, so besagen die Nachrichten aus den Jahren 1608 und 1609, auf welche Meinecke hinweist, nur, dass die Städte als eine der Vorbedingungen ihres Beitrittes zur Union die Zuziehung Churbrandenburgs zu derselben bezeichneten, und da sie das gleiche Verlangen in Hinsicht auf Chursachsen und alle protestantischen Stände der sächsischen Kreise stellten, kann aus ihm doch unmöglich auf ein „sehr gutes" Verhältnis zu Churbrandenburg geschlossen werden[1]). Ebenso wenig erlauben eine solche Fol-

1) Geradezu als Beweis gegen ein „sehr gutes" Verhältnis könnte man die Stelle: Briefe u. A. II 46 verwerten, wo es in

Digitized by Google

gerung die im Grunde für die Frage der Echtheit des Gutachtens nicht mehr in Betracht zu ziehenden Actenstücke aus dem Jahre 1610, denn sie melden nichts weiter, als dass Churbrandenburg mit den Hansastädten über ihren Eintritt in die Union im Auftrage der letzteren verhandelte. Dieser Auftrag erklärt sich sehr einfach daraus, dass Churbrandenburg das bedeutendste niederdeutsche Mitglied der Union war. Von einer näheren Beziehung zwischen ihm und den Hanseaten ist in den Unionsacten keine Rede: in solcher erscheinen nur Ansbach, Neuburg und vor allem Landgraf Moriz von Hessen. Anderseits habe ich nicht von einer Spannung zwischen den Hanseaten und Churbrandenburg insbesondere, sondern von einer solchen zwischen den Hansastädten und „den ihnen benachbarten Fürsten“ gesprochen, womit ich darauf hinweisen wollte, dass das wie zwischen den Reichsstädten und Reichsfürsten überhaupt so auch zwischen den Hanseaten und ihren Nachbarfürsten seit Alters bestehende Mistrauen durch die braunschweiger Fehde gesteigert worden war. Bei dieser offenkundigen Sachlage aber konnte es, da ihr nicht gegenteilige offenkundige Thatsachen in Bezug auf Churbrandenburg gegenüberstanden, einem kaiserlich Gesinnten in Prag schwerlich in den Sinn kommen, zu sagen: „Die Anseestädte versehen sich sonderbarer gewogenheit zu Brandenburg, können auch seiner nicht entraten.“ Wie für letztere Behauptung „die thatsächliche Grundlage“, so fehlte für die erste der Anlass.

Meinecke übersieht in diesem Falle wie in dem vorigen, dass es sich bei der Prüfung der Echtheit des Gutachtens

---

Bezug auf die Verhandlungen mit der Hansa heisst: „Obwoln darfur gehalten worden, man sol inhalten, bis Chursaxen und Brandenburg erhandelt worden, so werde man doch aus dieser regel schreiten müssen, weil Lunenburg und andere mit diesen stätten interessiert.“ Der Beitritt Brandenburgs wird hier also nicht als wesentliche Förderung des Anschlusses der Hansa betrachtet.

Digitized by Google

gar nicht darum handeln konnte, ob sich in den geheimen Acten der Protestanten etwas finde, was irgendwie die Angaben des Gutachtens rechtfertige, sondern nur darum, ob man in Prag die Dinge katholischerseits so ansehen konnte, wie es in dem Gutachten geschieht.

Da Meinecke nicht versucht, mir noch weitere „Irrtümer" nachzuweisen, so darf ich in Erwägung des Tones, den er gegen mich anschlägt, wol annehmen, dass er die übrigen, von ihm beanstandeten Gründe zu den „belanglosen" zält. Nun, dieser Begriff ist so dehnbar, dass sich darüber nicht streiten lässt. Dass ich selbst die auf S. 464 fg. aufgeführten Gründe nicht als die entscheidenden betrachtete, erhellt wol zur genüge daraus, dass ich S. 466 nach ihrer Erörterung fortfahre: „Noch ungleich gewichtiger als diese Einwände" u. s. w. Auch minder gewichtige Gründe anzuführen, bestimmte mich der Umstand, dass ich eben zum ersten Male die Unechtheit eines Schriftstückes behauptete, für dessen Echtheit ein Droysen mit allen Mitteln seiner Kritik eingetreten war und an welchem auch ein Ranke und ein Treitschke nicht gezweifelt hatten. Solchen Heroen der Wissenschaft gegenüber ist es für uns Kleinen wol naturgemäss, nichts unverwertet zu lassen, was unsere abweichende Meinung stützen kann. Ich vermag daher den Tadel Meinecke's nicht als berechtigt anzuerkennen.

Dieser findet des Weiteren auch einige derjenigen Gründe, deren entscheidende Bedeutung er anerkennt, „teils einer anderen Fassung bedürftig, teils einer Erweiterung und Verstärkung fähig." Sehen wir zu, wie es damit steht.

S. 7 meint Meinecke: „Verschiedene Redewendungen [des Gutachtens] .... zeigen deutlich, dass der Verfasser sich als kaiserlicher Rat einführt und nicht etwa nur als ein beliebiger Katholik. Die Prüfung der Echtheit kann sich also auf die Frage beschränken, ob das Gutachten für die Feder eines kaiserlichen Rates ein begreifliches und mög-

Digitized by Google

liches Produkt ist." Die fraglichen Redewendungen bezeichnen indes den Verfasser nicht ausdrücklich als kaiserlichen Rat und schliessen keineswegs die Annahme aus, dass ein dem Hofe nahestehender, angesehener Mann das Gutachten verfasst habe. Dass dieses die gesammte Entwickelung der Reichsverhältnisse vor 1609 bespricht, könnte geradezu darauf hinweisen, dass der Verfasser nicht ein seit lange mitten in den Geschäften des kaiserlichen Hofes stehender und mit dessen Anschauungsweise vertrauter Mann sei. Ein Teil der ältesten Handschriften führt ja auch die Ueberschrift: „Kurtzer Bericht Eines Catholischen Patrioten" u. s. w.[1]). Auch die Abfassung durch einen in Prag weilenden Katholiken, der nicht kaiserlicher Rat war, musste mithin in Betracht gezogen werden.

Weiter nimmt Meinecke S. 7 Anstoss daran, dass ich S. 455 meiner Abhandlung ausgeführt habe, ein Katholik könne nicht in dem nahezu übermütigem Tone des Gutachtens von der bisherigen Entwicklung und der damaligen Lage der Reichsverhältnisse gesprochen haben, weil die Stimmung der katholischen Kreise eine sehr sorgenvolle gewesen sei; dann aber S. 464 gesagt habe: „Ein Rat oder Anhänger des Kaisers würde sich doch gescheut haben, in § 27 zu sagen: „Und ist kein zweifel, das dieses haus leichtlich bei diesem zustand fallen und hinfüro die zu fürchten und denen zu dienen könnte gezwungen werden, so ihm bishero zu dienen eine ehre geachtet und solches höchlichen fürchten müssen." S. 8 nennt Meinecke das einen „offenbaren Widerspruch in der Beweisführung Stieves." Er vergisst jedoch dabei die Bedeutung des Wortes „sich scheuen." Das heisst doch: etwas wol thun können oder Anlass zu etwas haben, aber Bedenken tragen, es zu thun. Ich läugne also durchaus nicht, dass ein Rat oder Anhänger des Kaisers so hätte reden können, womit ich allerdings meiner früheren

1) Meinecke S. 58.

Digitized by Google

Behauptung widersprochen hätte: ich behaupte nur, dass er Bedenken getragen haben würde, den angeführten Satz zu schreiben, und dass ganz gewiss ein Rat oder Anhänger des Kaisers sich gescheut, d. h. Bedenken getragen haben würde, die Ausdrücke des Gutachtens und insbesondere das Wort „dienen“ in Bezug auf das Kaiserhaus zu gebrauchen, das wird wol Niemand in Abrede stellen, der mit dem ceremoniösen Ton der Zeit und der hochmütigen Eifersucht Rudolfs II und seines Hofes auf das kaiserliche Ansehen bekannt ist.

S. 8 tadelt es Meinecke, dass ich in Bezug auf einige sich widersprechende Stellen des Gutachtens gefragt habe, ob ein Katholik sie geschrieben haben könne, und ruft dann aus: „Soll ein Nichtkatholik etwa eher im Stande gewesen sein, solchen Widerspruch zu begehen? Nur bei einem Fälscher scheint es mir leicht erklärlich.“ Denselben Vorwurf falscher Fragestellung wiederholt dann Meinecke S. 9 in einem ähnlichen Falle. Ich muss gestehen, dass ich hier seinem Gedankengange nicht zu folgen vermag. Meine ganze Untersuchung ist ja von dem Gedanken geleitet, dass das Gutachten von einem Fälcher geschrieben sei; es selbst gibt sich als von einem Katholiken verfasst; ob auch ein Protestant, der aus innerster Herzensmeinung schrieb, dies oder jenes nicht hätte sagen können, durfte also gar nicht in Frage kommen. Ich musste und konnte nur fragen: Ist es denkbar, dass ein Katholik das Gutachten schrieb? Musste das verneint werden, so war der Beweis erbracht, dass ein Fälscher das Schriftstück verfasste. Lässt sich ein Anderes denken?

Sprechen wir offen! Es ist handgreiflich, dass Meinecke um jeden Preis trachtet, Ausstellungen an meiner Abhandlung zu machen. Dies tritt deutlich auch S. 9 hervor, wenn er bemerkt: „Selbst diese [Gründe des Gutachtens gegen Brandenburgs Recht] nur als Scheingründe aufzufassen, möchte ich nicht mit Stieve p. 466 wagen.“ Ich aber sage

Digitized by Google

an der betreffenden Stelle: „Indem das Gutachten zunächst Brandenburgs Recht unbedingt anerkennt und erst gelegentlich der Erörterung, wie man es beiseitesetzen könne, jene Einwendungen vorbringt, wird überdies die Auffassung nahegelegt, dass der Verfasser dieselben lediglich als Scheingründe betrachte. Was sollte jedoch einen Gegner Brandenburgs bestimmt haben, seinen Waffen selbst ihre Schärfe zu nehmen?“ Wo bezeichne denn i c h da die Gründe als Scheingründe?!

S. 12 bemäkelt Meinecke auch, dass ich gesagt habe, Stralendorf würde, falls er das Gutachten für den geheimen Rat verfasst hätte, seine Ansichten wirksamer mündlich vortragen gekonnt haben. Ueber die Wirksamkeit des gesprochenen Wortes kann man freilich verschiedener Meinung sein; aber man vergegenwärtige sich nur die Verhältnisse zu Prag in jener Zeit, wo Stralendorf das Gutachten verfasst haben müsste, und man wird gewiss zugeben, dass Stralendorf nicht leicht hoffen konnte, seine ohnehin nicht fleissigen Collegen [1]) würden das lange Schriftstück durchlesen.

So also steht es um meine Gründe, welche Meinecke einer anderen Fassung bedürftig erachtet. Gehen wir nun zu seinen Erweiterungen und Verstärkungen über.

S. 9 sagt er: „So steht auch die starke Herausstreichung der brandenburgischen Machtmittel in den §§ 9 fg. in auffallendem Gegensatz zu § 40, wo auf einmal wieder gesagt wird, die brandenburgische Macht sei doch noch ein „ungefasstes Werk“, das noch leicht hintertrieben und aufgehalten werden könne. Speciell zu § 22, wo es heisst, aus den Marken sei unschwer eine stattliche Reiterei aufzubringen, wollen die Worte in § 49 gar nicht passen: „Im Kurfürstentum, weiss man, dass wenig Kriegsleut darin gefunden werden.“ Und nicht minder befremden muss es, wenn man in § 16 liest, dass „all diese Lande zu besonderen Con-

1) Vgl. z. B. den Abschnitt VII meines: Ursprung des dreissigjährigen Krieges I.

Digitized by Google

föderationen, dazu auch weidlich gethan worden, sehr wol gelegen" seien, wenn in § 31—33 die voraussichtlichen Allianzen Brandenburgs mit Frankreich, England und anderen Mächten erörtert werden, und wenn es dann in § 49 wieder heisst: „und ist über das zu rechter Verbindung anderer Potentaten keine gewisse Veranlassung vorhanden."

In allen diesen Dingen vermag ich keine Widersprüche zu finden. Man kann doch sehr wol sagen, dass ein Land sehr reiche Hülfsmittel besitze, deren Ausbeutung für eine grosse politische Machtstellung jedoch noch nicht gesichert oder noch nicht einmal begonnen sei. Unter Kriegsleuten ferner sind ohne Zweifel nach einem damals sehr häufigen Sprachgebrauch „Männer des Krieges" d. h. erfahrene und tüchtige Offiziere zu verstehen, welche einem Lande fehlen können, wenn es auch sehr viele Knechte stellen kann. Endlich ist es sehr möglich, dass für eine „rechte" d. h. feste Verbindung mit anderen Mächten trotz günstiger Lage und weidlichen Bemühungen „keine gewisse Veranlassung" d. h. keine zuverlässige Einleitung oder Vorbereitung vorhanden ist. Die fraglichen Stellen können also kein Bedenken erregen und sind für den Fälschungsnachweis nicht zu verwerten.

S. 12 fg. führt dann Meinecke einige neue Belege an, dass die am kaiserlichen Hofe vorherrschende Auffassung der Reichsfrage des jülicher Erbstreites eine durchaus andere gewesen sei wie die im Gutachten vorgetragene. Diese Thatsache ist indes für die Fälschungsfrage von untergeordneter Bedeutung, da sie den Einwurf übrig lässt, dass das Gutachten nur die Ansicht eines Einzelnen zum Ausdrucke bringe. Diese Annahme hat ja Ritter vom Zweifel an der Echtheit des Gutachtens zurückgehalten[1]). Obendrein gehören aber die von Meinecke neu beigebrachten Zeugnisse

---

1) M. Ritter, Sachsen und der Jülicher Erbfolgestreit, Abhdl. der k. bayer. Akad. d. W. III. Cl. XII, 20 Anm.

Digitized by Google

beinahe sämmtlich einer späteren Zeit an als derjenigen, in welcher das Gutachten von einem kaiserlichen Rate verfasst worden sein könnte, und es liesse sich mithin ihnen gegenüber einwenden, dass sich die Auffassung des Hofes erst nachträglich geändert habe. Die Häufung der Belege für die schon von Ritter und mir festgestellte Thatsache ist also „belanglos“.

Die Ausführungen Meinecke's S. 15 und 16 decken sich mit den meinigen bis auf zwei und in diesen beiden bringt er nun wirklich zwei Verstärkungen meiner Beweisführung, indem er darauf hinweist, dass das Gutachten auch bei der Erörterung der sächsischen Ansprüche die am Hofe herrschende Anschauung unberücksichtigt lässt und — was noch weit wichtiger ist — dass es der Grundanschauung des kaiserlichen Hofes bezüglich der Besitzergreifung Brandenburgs in den jülicher Landen auf's stärkste widerspricht. Das sind Dinge, die ich übersehen hatte.

Dagegen ist der S. 17 und 18 gebrachte Nachweis, dass die Annahme, ein kaiserlicher Rat habe auf ein blosses Gerücht von den dortmunder Verhandlungen hin das Gutachten zwischen dem 16. und 29. Juni verfasst, möglich sei, wiederum völlig „belanglos“, da Meinecke mir darin beistimmt, dass das Gutachten nicht nach dem 24. Mai entstanden sein könne.

S. 18 fg. sucht Meinecke darzuthun, dass man, um die Echtheit des Gutachtens für möglich erachten zu können, dasselbe noch weiter vor den 24. Mai 1609, als ich angenommen, zurückverlegen müsste. Er stützt sich dabei auf eine Erwägung, welche ich, wie er meint, nur „gestreift“ hätte, indem ich es befremdlich fand, dass im Gutachten von der nach des Herzogs von Jülich Ableben geschehenen Beauftragung dreier Commissare und von den diesen erteilten Befehlen mit keinem Worte die Rede ist. Meinecke weist darauf hin, dass es in § 61 des Gutachtens heisst: „Allein muss Ihre Maj. nicht säumen, anfangs ihren ansehnlichen


Digitized by Google

Commissarium mit voller Macht in's Land zu schicken.“ Daraus gewinne man, sagt er, notwendig den Eindruck, dass bisher noch überhaupt keine Commissare entsandt worden seien, und wenn ein kaiserlicher Rat vielleicht auch die zuerst als Commissare beauftragten Neuhausen und Schönberg nicht als ansehnliche Commissare mit voller Gewalt betrachtet habe, so müsse er doch den Grafen von Hohenzollern als solchen anerkannt und erwähnt haben. Zollerns Beglaubigungsbriefe aber seien schon am 8. Mai unterzeichnet worden und müsse mithin das Gutachten, falls man es für echt halten wolle, vor diesem Tage oder vielleicht, da Zollern schon am 3. April designiert worden, noch früher entstanden sein.

Diese Beweisführung ist indes nicht zutreffend. Das Gutachten legt das Gewicht darauf, dass ein ansehnlicher Commissar mit voller Gewalt abgesandt werde, und was es unter jenen Begriffen versteht, sagt es selbst, indem es in § 61 empfiehlt, einen Erzherzog zu beauftragen, und in § 62 bemerkt, derselbe müsse schleunigst eine oder mehrere Festungen in seine Hand zu bringen suchen, Kriegsvolk werben und sich durch Mandate und ähnliche Mittel der Lande bemächtigen. Dieser Auffassung nach konnte der jugendliche Zollern, der nur die Leitung der bestehenden Regierung übernehmen sollte, weder als ansehnlicher Commissar noch als mit unbeschränkter Vollmacht — denn das bedeutet die „volle Gewalt“ — ausgestattet erscheinen. Dass das Gutachten von Zollerns Abordnung schweigt, darf also nicht für die Bestimmung der Abfassungszeit des Gutachtens in Betracht gezogen werden und es fallen mithin auch die weiteren daran geknüpften Folgerungen Meinecke's.

Wir sind hiermit am Ende seiner meinen Fälschungsbeweis betreffenden Erörterungen angelangt. Sein Versuch, denselben zu berichtigen, zu erweitern und zu verstärken, dürfte — abgesehen von den zwei oben angeführten Stellen — wol nicht als ein glücklicher erscheinen.

Digitized by Google

Volle Anerkennung gebürt dagegen seinen Auseinandersetzungen über die Zeit, in welcher das Gutachten gefälscht sein muss. Ich hatte für meine in dieser Hinsicht aufgestellte Vermutung, wie ich in meiner Abhandlung bemerkte, aus den bis dahin bekannt gewordenen Acten keine Stütze beizubringen vermocht. Meinecke hat nun die mich irreführende Lücke des Materials ausgefüllt, indem er im Berliner Archiv Acten benutzte, welche sowol Ritter wie mir bei unseren dortigen, vor langen Jahren angestellten Forschungen unbekannt geblieben waren. Das Ergebnis ist, dass mein Ansatz bezüglich der Entstehungszeit unhaltbar ist [1]), weil die Brandenburger erst viel später über die chursächsischen Ansprüche unterrichtet wurden und auf sie Gewicht zu legen begannen. Völlig überzeugend ist auch Meinecke's Nachweis, dass das Gutachten in der von mir angenommenen Zeit nicht einmal von einem Anhänger Brandenburgs gefälscht sein könne. Indem er nun so über die Zeit hinausgeführt wird, in welcher Erzherzog Leopold nach Jülich kam, fasst er im Hinblick auf die Thatsache, dass das Gutachten die Absendung eines Erzherzogs erst als eine künftig vorzunehmende Massregel anrät, den Gedanken, die Entstehungszeit des Gutachtens danach zu bestimmen, wie weit die dem Kaiser erteilten Ratschläge des Gutachtens mit den wirklich unternommenen Schritten des Kaisers übereinstimmten. Jene Ratschläge sind, wie ich schon in meiner Abhandlung hervor-

---

1) Wenn Meinecke S. 22 sich gegen meine Behauptung wendet, dass das Schreiben des Markgrafen Ernst vom 2. Juni 1609 nichts enthalten habe, was ein Zuwiderhandeln gegen die ihm mitgegebenen Befehle von seiner Seite befürchten liess, so kann ich, nebenbei bemerkt, ihm auch jetzt nicht Recht geben, denn darin, dass Pfalzgraf Johann Wilhelm mit äusserster Entschiedenheit auf gemeinsamer Regierung bestand, lag doch noch kein Anlass zu fürchten, dass Ernst sich zu derselben den gemessenen Befehlen seines Vaters zuwider herbeilassen werde.

Digitized by Google

gehoben habe, sämmtlich der Art, dass sie jeder mit dem Reichsrecht Vertraute auch im vorhinein anraten konnte. Aber die Thatsache, dass ein Teil der Ratschläge des Gutachtens schon ausgeführt war, ehe dasselbe geschrieben sein kann, lässt Meinecke's Gedanken als vollkommen begründet erscheinen und mit grosser Gründlichkeit und Umsicht verfolgt er denselben bis zu dem Ergebnis, dass das Gutachten nicht vor dem Februar oder März 1610 entstanden sein kann. Auch diese Annahme erscheint mir unanfechtbar.

Als Zielpunkt der denkbaren Entstehungszeit nimmt Meinecke im Hinblick darauf, dass Sachsen am 7. Juli 1610 mit Jülich belehnt wurde, den Juni oder Juli 1610 an, weil der Fälscher nach jenem Ereignisse nicht mehr in dem Gutachten empfohlen haben würde, Sachsen nur zum Schein Vorschub zu leisten. Das ist zutreffend. Ich möchte indes zur Erwägung stellen, ob nicht schon der Umstand, dass der Churfürst von Sachsen persönlich an dem prager Fürstentage teilnahm, als ein so rückhaltloser Anschluss an die kaiserliche Politik erscheinen musste, dass die Abfassung des Gutachtens als zwecklos zu erachten war. In diesem Falle könnte das Gutachten nicht nach Ende April oder Anfang Mai 1610 entstanden sein, da der Churfürst bereits am 27. April in Prag eintraf. Voraussetzung ist dabei freilich die Annahme, dass das Gutachten bestimmt gewesen sei, auf Sachsen zu wirken.

Hiermit berühre ich einen Punkt, in Hinsicht auf welchen meine Ansichten von denen Meinecke's entschieden abweichen.

Meinecke gibt zu, dass das Gutachten unzweifelhaft vom brandenburgischen Standpunkte aus gefälscht worden sei, aber er bestreitet meine Vermutung, dass es von einem kurbrandenburgischen Rate herrühren müsse, und will es einem „speculativen Kopfe" zuschreiben, welcher sich bei Brandenburg habe beliebt machen wollen. Schliesslich meint er S. 55, man könne vielleicht an den Freiherrn Peter von

Digitized by Google

Liebenthal denken, welcher aus der Mark gebürtig, Güter in der Neumark besass, zugleich aber kaiserlicher Truchsess und in der Nähe von Prag ansässig war. Dieser habe sich an die brandenburgischen Gesandten zu Prag herangedrängt und sei ein arger Schwätzer und Klätscher und ein gesinnungsloser Schmarotzer gewesen.

An Liebenthal zu denken, scheint mir von vornherein dadurch verboten, dass ihn die Brandenburger einen „Mamelucken" nennen. Dieses Wort wird — soweit wenigstens meine Kenntnisse reichen — im 16. und 17. Jahrhundert nie anders gebraucht als zur Bezeichnung eines vom Glauben Abtrünnigen und dass ein vom Protestantismus zum Katholizismus Uebergetretener das Gutachten geschrieben haben sollte, scheint mir undenkbar. Es wäre eine Gesinnungslosigkeit, welche in jener Zeit beispiellos wäre. Auch hätte ein in kaiserlichen Diensten stehender und in Böhmen ansässiger Mann im Falle der Entdeckung für Besitz und Freiheit, wenn nicht für sein Leben zu fürchten gehabt und Liebenthals Verhältnis zu den Brandenburgern war nicht von der Art, dass er erwarten durfte, jene würden ihn in keinem Falle preisgeben.

Meinecke wird auf den Gedanken an Liebenthal geführt, indem er aus dem Gutachten schliesst, der Verfasser müsse mit den Verhältnissen in der östlichen Mark, in Böhmen und etwa noch in der Lausitz vertraut gewesen sein. Was Böhmen betrifft, so stützt er seinen Schluss auf die Bemerkungen des Gutachtens über die i. J. 1602 erfolgte Abfindung des Fürsten Siegmund Báthory durch ein Jahrgehalt und böhmische Güter. Ich bin so wenig wie Meinecke in der Lage, festzustellen, ob die Angaben der Wahrheit entsprechen. Indes, wenn dies auch der Fall ist, so beweist es nichts. Siegmund Báthory war eine Persönlichkeit, welche grosses Aufsehen erregt hatte. Die Aufmerksamkeit, mit welcher man in Deutschland die Türkenkriege überhaupt verfolgt

hatte, war durch seine Verbindung mit dem Kaiser und seine wechselvollen Geschicke auf ihn in besonderem Masse gerichtet worden. In gedruckten Zeitungen und in den Berichten der venezianischen und anderer Gesandten zu Prag fand ich ihn ungemein häufig erwähnt. Warum sollten daher nicht auch die Bedingungen seiner letzten Abdankung weithin im Reiche bekannt geworden sein? Dieselben geheim zu halten, hatte man auf Seite des Kaisers weder ein Interesse noch, so viel die Güter betrifft, auch nur die Möglichkeit. Sogar die höchst dürftige Relatio historica des frankfurter Postschreibers Andreas Striegel wusste zur Ostermesse des Jahres 1603 p. 56 zu berichten: „Dem [Báthory] haben die R. ksl. M^t. zwo fürnehme Herrschaften als Libkowitz und Hasenburg, so nahend beisammen liegen und järlich über 40 000 Taler Einkommens ertragen, geschenkt.“ Die fraglichen Güter hatten aber noch aus einem anderen Grunde in weitesten Kreisen die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Es waren nämlich diejenigen, welche der Kaiser 1594 dem Landhofmeister und Präsidenten des böhmischen Appellgerichtes Georg Popel von Lobkowitz nahm[1]), als er denselben plötzlich absetzte, all seiner Habe beraubte und in den Kerker warf. Dieser Vorfall hatte schon damals grosses Aufsehen erregt und es wurde aufgefrischt und gesteigert, indem im Jahre 1606 eine den Kaiser sehr heftig angreifende Apologie für Georg im Druck erschien[2]). Dass der Verfasser des Gutachtens von diesen Gütern und ihrer Ueberweisung an den Siebenbürger weiss, zeugt daher ebenso wenig von auffälliger Vertrautheit mit den böhmischen Verhältnissen wie die Erwähnung der weltberühmten Salz- und Bergwerke

1) Philaretis Amyntae Codomanni Apologia Pro Georgio Popelio Barone de Lobkowitz u. s. w. p. N, 8[a].

2) Vgl. Briefe und Acten V, 798 fg. Dort ist jedoch im Text S. 798 Z. 3 v. u. zu lesen: 1606 statt 1605 und in Anm. 6 Z. 4 v. o. 1606 statt 1608.

Digitized by Google

Tirols von genauer Kenntnis dieses Landes. Im Uebrigen aber erwähnt das Gutachten in Hinsicht auf Böhmen nur die „der Krone Beheim gehörende Landsteuern“ der Lausitz und über diese konnte er sich in der Lausitz eher als in Böhmen unterrichtet haben.

Hingegen zeigt sich der Verfasser mit den Verhältnissen in Jülich, namentlich aber in Preussen und Polen vertraut. Meinecke selbst hebt das S. 47 hervor. Der Verfasser wäre also unter Männern zu suchen, welche zwar nicht Böhmen wol aber Jülich, Preussen und Polen neben der Mark und den Lausitzen in ungewöhnlichem Masse kannten.

Ungewöhnlich müssen die Kenntnisse des Verfassers in den angedeuteten Richtungen Jedem erscheinen, welcher Gelegenheit hatte, zu beobachten, wie beschränkt in der Regel zu jener Zeit das Wissen von Land und Leuten ausserhalb des eigenen Wirkungskreises war. Meinecke meint, es könne Manches aus literarischen Quellen stammen. Nun, solche Quellen wären erst nachzuweisen! Und jedenfalls bleibt Vieles, was nicht in Büchern zu lesen war, vor Allem die Angaben über Driesen, Küstrin, den Spree- Oderkanal, Johann von Küstrin und Georg Friedrich von Ansbach.

Nun ist es ja allerdings möglich, dass es auch in nichtamtlicher Stellung Männer gab, welche alles das gesehen und erfahren hatten, was das Gutachten weiss, indes wahrscheinlich ist es nicht.

Möglich ist es auch, dass Männer in nichtamtlicher Stellung von all den Massnahmen, Actenstücken und Gerüchten, auf welche, wie Meinecke S. 34 fg. wahrscheinlich macht, in dem Gutachten Bezug genommen wird, Kunde empfingen und dass sie sogar jene, soviel bekannt ist, nicht im Druck erschienenen brandenburgischen Schriften zu Gesicht bekamen, deren Benutzung Meinecke S. 30 fg. dem Verfasser des Gutachtens nachweist, aber wahrscheinlich ist das in Anbetracht der Verkehrsverhältnisse und der Abge-

Digitized by Google

schlossenheit der Regierungskreise gegenüber den Nichtregierenden gewiss durchaus nicht.

Und wie sollte nun gar ein bloss „speculativer Kopf" dazu gelangt sein, die Lage der jülicher Frage so zu schildern, als habe der Kaiser nur noch zwischen Churbrandenburg und Chursachsen zu entscheiden? Und zwar zu einer Zeit, wo Churbrandenburg und Neuburg sich bereits gemeinsam zum Kampfe gegen Erzherzog Leopold rüsteten oder vielleicht diesen schon begonnen hatten und mit ihnen sich die Union in Waffen erhob? Im Frühjahr 1610 verhielten sich die Dinge thatsächlich doch so, dass Brandenburg und Neuburg in erster und die Union in zweiter Reihe dem Kaiser und Chursachsen gegenüberstanden. Da ist doch nicht anzunehmen, dass ein „Speculant" gesagt haben sollte, Neuburg sei „content" d. h. abgefunden und „acquiesciere", dafür aber der Union mit keinem Worte gedacht hätte, während sich der Hinweis auf den von ihr zu erwartenden Beistand gar stattlich unter der Aufzählung der brandenburgischen Hülfsmittel ausgenommen haben würde. Ein „Speculant" musste doch einerseits seine Fälschung, um sie glaublich zu machen, der Lage, wie sie im Mai oder Juni 1609, wo das Gutachten geschrieben sein wollte, gewesen war, anpassen und musste anderseits durch die Lage, wie sie im Frühjahr 1610 war, beeinflusst werden. Nur ganz bestimmte Gründe konnten jene Bemerkungen über Neuburg und jenes Schweigen von der Union veranlassen, und solche lassen sich für einen „Speculanten", wie mir scheint, nicht erdenken, zumal wenn wir mit Meinecke läugnen, dass das Gutachten bestimmt war, auf Sachsen zu wirken.

Sehr wol aber begreifen sich die beiden fraglichen Punkte, wenn wir einen kurbrandenburgischen Rat als Verfasser annehmen. Einem solchen war es gegenwärtig, dass Churbrandenburg im Mai und Juni 1609 der Union noch nicht angehörte, Neuburg dagegen bereits Mitglied derselben

Digitized by Google

war und man daher am kaiserlichen Hofe von der Union eher für Neuburg als für Brandenburg Hülfe erwarten konnte. Ein „Speculant" konnte das freilich auch wissen, aber für ihn musste, zumal er überall mit grobem Pinsel malt, das besondere Verhältnis vom Jahre 1609 hinter der allgemeinen Bedeutung der Union und hinter der augenblicklichen Lage zurücktreten. Und was Neuburg betrifft, so hebt Meinecke S. 49 selbst hervor, dass es der ganzen Politik und dem auch sonst eingeschlagenen Verfahren der Churbrandenburger entsprach, von der neuburgischen Besitzergreifung zu schweigen, und er findet, dass es „psychologisch nahe liege, dass die Brandenburger, die doch nur widerstrebenden Herzens auf den Vergleich mit Neuburg eingegangen waren, ihn, wo sie es konnten, sich möglichst aus dem Sinne zu schlagen suchten." Das ist ganz gewiss zutreffend für brandenburger Räte, während ein „Speculant" gewiss nicht so viel Zartgefühl besessen hätte, um in gleicher Weise zu verfahren, oder doch nicht in solchem Verfahren hinlänglich eingelebt gewesen wäre, um Neuburgs Mitbesitz und Ansprüche so kurzweg mit zwei Worten abzuthun.

Ganz ähnlich steht es mit der höchst auffälligen Angabe des Gutachtens, die Schwestern der Herzogin Maria Eleonore hätten insgesammt auf ihre Erbansprüche „renunciert." Meinecke verweist S. 51 darauf, dass es in einem von dem Fälscher benutzten churbrandenburgischen Diskurse heisst, dass die Markgräfin Sibylle von Burgau „dero väterlicher Disposition und Ordnung Folge zu thun und in Kraft derselben sich gleichsam ihren noch lebenden zweien älteren Frauen Schwestern .... abfinden zu lassen, zu Recht schuldig und gehalten sei." Meinecke fährt darauf fort: „Wenn der Verfasser des Gutachtens solche Ausführungen vor Augen hatte, kann man es einigermassen verstehen, wie er zu der Behauptung kommen konnte, dass die übrigen Geschwister — also auch die Markgräfin — renunciert hätten." Nun,

Digitized by Google

„einigermassen" ist nicht viel, aber es dürfte nichtsdestoweniger wol noch Bedenken erregen. Auf jenen kurzen und gewundenen Satz hin konnte ein fälschender „Speculant" gewiss nicht die Ansprüche der Markgräfin von Burgau so schlechtweg abthun: das vermochte nur Jemand, der in einen solchen Gedankengang schon eingelebt war. Ein „Speculant" würde sich mit der Sache viel mehr Mühe gemacht und eher zu beweisen gesucht haben, dass die Ansprüche unbegründet seien, als dass er die Renunciation einfach erfunden hätte.

Die kräftigste Stütze für seine Annahme, dass ein „speculativer Kopf" das Gutachten gefälscht habe, findet Meinecke S. 54 in der masslosen Uebertreibung, mit welcher die brandenburgische Macht geschildert wird. Der Fälscher werde speculiert haben, dass der Kurfürst und seine Räte sich geschmeichelt fühlen würden, „wenn sie aus dem Munde des kaiserlichen Rates das unumwundene Lob ihrer Macht und ihres Rechtes erschallen hörten." Das ist ein Grund, welcher im ersten Augenblicke sehr triftig erscheint. Wenn es nur nicht dann nachher wieder in dem Gutachten hiesse: „Zudem ist die brandenburgische macht noch ein ungefasstes werk und angehende sach, so noch zur zeit leichtlich könnte hintertrieben und ufgehalten werden!" Und wenn nur hieran nicht allerlei sehr begründete Ausführungen sich anschlössen, welche von demselben Gedanken geleitet sind! Es wird da sogar gesagt: „So ist kein rechtes gefasstes regiment." Durch alle diese Bemerkungen konnten sich doch die Brandenburger nicht geschmeichelt fühlen. Und ebensowenig konnte es sie erfreuen, in den §§ 51—56 Gründe gegen ihre Erbansprüche aufgeführt zu sehen, welche keineswegs belanglos waren. Meinecke hat ganz Recht: ein Speculant würde ihnen ein „unumwundenes Lob ihrer Macht und ihres Rechtes" gesungen haben. Das Lob des Gutachtens aber ist doch keineswegs ein unumwundenes. Es in der Weise, wie es geschieht, einzuschränken, konnte meines Erachtens

Digitized by Google

sich nicht Jemand bewogen fühlen, welcher auf die bereitwillige Eitelkeit seiner Leser speculierte, sondern nur Jemand, welcher die Empfindung hatte, dass er, um zu täuschen, seine Uebertreibungen einigermassen abtönen müsse, also ein brandenburgischer Staatsmann, der mit dem Gutachten auf Sachsen wirken sollte. Ein Speculant, welcher lediglich den Brandenburgern schmeicheln wollte, würde sich begnügt haben zu sagen, deren Macht drohe so gewaltig zu werden, dass man ihr mit allen Mitteln begegnen müsse.

Wie nun in dieser Hinsicht so kann ich Meinecke auch nicht beistimmen, wenn er S. 54 sagt: „Nicht minder natürlich erklärt sich jetzt [durch die Annahme eines speculativen Kopfes] die Ungenauigkeit und Lückenhaftigkeit in der Erörterung der sächsischen Ansprüche und die ungeschickte und grobe Art, wie der Verfasser hier und in der Darstellung des brandenburgischen Rechtes seine Vorlagen benützt." Dass der Fälscher seine Vorlagen, die von Meinecke S. 30 und 50 besprochenen brandenburgischen Schriften und die S. 52 fg. erwähnten sächsischen Veröffentlichungen, im Allgemeinen grob und ungeschickt benutzt habe, kann ich nicht finden. Er führt gegen die sächsischen und für die brandenburgischen Ansprüche die wichtigsten Gründe, die sich finden liessen, ins Feld und zwar zum Teil mit genauer Wiedergabe seiner Vorlagen. Nur eben in der Darstellung der sächsischen Ansprüche zeigt er sich sehr oberflächlich und ungenau. Gerade dies aber scheint mir gegen die Urheberschaft eines Speculanten zu sprechen. Ein solcher musste sich, um seinem Machwerk Glaubwürdigkeit zu verschaffen, angetrieben fühlen, genaue Sachkenntnis zu bekunden und er konnte sich ja über die Gründe für Sachsens Ansprüche ebenso leicht unterrichten wie über die Gründe gegen dieselben. Gerade die genaue Kenntnis der letzteren lässt, nachdem feststeht, dass das Gutachten nur im Frühjahr 1610 verfasst worden sein kann, mit Zuversicht schliessen, dass

der Verfasser auch mit der Begründung der sächsischen Ansprüche vertraut war. Er hatte offenbar die Frage studiert; schreibt er doch seine brandenburgischen Vorlagen bezüglich der Gegengründe nicht gedankenlos aus; er gibt sie vielmehr, wenn auch in genauem Anschlusse so doch in einer selbstdurchdachten, sie noch zuspitzenden Gestaltung wieder. [Vgl. die Zusammenstellungen bei Meinecke S. 31 und 50.] Was sollte ihn also bestimmt haben, sich in § 58 so ungenau zu äussern, wie es geschieht?

Nehmen wir hingegen an, dass ein kurbrandenburgischer Staatsmann das Gutachten fälschte, um auf Sachsen zu wirken, so lässt sich die Ungenauigkeit wohl begreifen. Meinecke findet freilich in ihr S. 52 einen oder vielmehr den durchschlagenden Grund gegen meine Annahme, weil den brandenburgischen Räten im Frühjahr 1610 die Gründe Chursachsens für seine Ansprüche ganz genau bekannt gewesen seien. Aber musste der Fälscher denn Alles sagen, was er wusste? Wir finden ein — allerdings weniger starkes — Beispiel, dass er sein Wissen verhüllte, in § 61, wo er dem Kaiser empfiehlt, den Erzherzog Maximilian oder einen der grazer Erzherzoge nach den jülicher Landen zu senden. Nun war damals Erzherzog Leopold längst dort und schon im Mai oder Juni 1609, wo das Gutachten geschrieben sein will, hatte alle Welt, welche mit den politischen Verhältnissen vertraut war, gewusst, dass Erzherzog Maximilian namentlich seit der Erhebung des Matthias bei Rudolf II sehr schlecht angeschrieben sei, dass dagegen Leopold dessen besondere Gunst geniesse, dass Ferdinand beim Kaiser nicht in Gnade stehe und sich aus Innerösterreich nicht entfernen könne und dass die anderen grazer Erzherzoge noch zu jung seien, um den fraglichen Auftrag erhalten zu können. Es konnte also schon damals, wenn ein Erzherzog entsendet werden sollte, nur an Leopold gedacht werden. Und dennoch spricht der Fälscher von Maximilian oder einem der grazer Erz-

Digitized by Google

herzoge. Er beobachtet da eine Vorsicht, welche thatsächlich unnötig war. Lässt sich nun nicht annehmen, dass ihn auch zu den ungenauen Angaben über die sächsischen Gründe eine übertriebene Vorsicht veranlasste? Man konnte ja auf kurbrandenburgischer Seite nicht wissen, wie weit die sächsischen Gesandten, durch deren Anbringen das Gutachten offenbar nach § 58 veranlasst sein wollte, ihre Forderungen zunächst ausgedehnt hatten, und thatsächlich hatte man in Dresden im Mai 1609 ja nur Jülich, Berg und Ravensberg beansprucht. Es scheint also sehr wol denkbar, dass ein brandenburgischer Rat, um nicht zuviel zu sagen, Unwissenheit heuchelte. Einem Speculanten würde solche Bedenklichkeit fern gelegen haben; sie konnte sich nur einem ganz genau mit der Entwicklung des jülicher Streites vertrauten Staatsmanne aufdrängen. Und noch Eins konnte einen churbrandenburgischen Rat zu jener Oberflächlichkeit bestimmen: es musste den Sachsen als Geringschätzung erscheinen, wenn ein kaiserlicher Rat über ihre Ansprüche so völlig den Stab brach, ohne sie nur geprüft zu haben. Endlich sehen wir den Verfasser auch sonst ihm hinderliche Dinge kurzweg abthun; ich erinnere an die Aeusserungen über Neuburg und die Markgräfin Sibylla. Er ist immer nur da genau, wo er seine Absichten mit guten Gründen unterstützen kann und da zeigt er sich auch hier mit der Rechtsfrage völlig vertraut. Die ungenaue Erörterung der chursächsischen Ansprüche ist also, meine ich, keineswegs ein durchschlagender Grund gegen die Annahme, dass das Gutachten von einem churbrandenburgischen Rate verfasst sei.

Wenden wir uns nun zu der Frage nach dem Zwecke der Fälschung, so muss ich daran festhalten, dass das Gutachten in seinem ganzen Gedankengang und allen Einzelheiten unzweifelhaft den Eindruck hervorruft, dass es für Sachsen bestimmt war und auf dieses wirken sollte. Meinecke selbst hat S. 23, mir zustimmend, hervorgehoben, dass es

Digitized by Google

„aus dem Gegensatz zwischen Brandenburg und Sachsen hervorgegangen“ sei. Nun lässt sich allerdings denken, dass auch ein Speculant versucht haben könnte, den Brandenburgern einen Hebel zur Beeinflussung Sachsens zu liefern; indes wahrscheinlich ist das Hinarbeiten eines Speculanten auf einen so bestimmten Zweck nicht; Meinecke selbst lässt daher diese Möglichkeit, obwol sie durch den Inhalt des Gutachtens so nahe gelegt wäre, ausser Ansatz. Für einen brandenburgischen Rat dagegen lag es in einer Zeit, die so gern und oft so erfolgreich mit Fälschungen arbeitete, sehr nahe, ein solches Mittel zu versuchen. Der Gedanke, dass man Sachsen mit dem Kaiser und den Katholiken entzweien, es gegen dieselben aufbringen müsse, war ein sehr natürlicher. Auch die churpfälzer Räte äusserten z. B. im November 1609: „Sei der rechte weg, das man Sachsen nach und nach schiebe, damit er wider die pontificios irritiert werde“ [1]). Was aber konnte nun Sachsen wol mehr gegen den Kaiser und die Papisten irritieren, als wenn es überzeugt wurde, dass jener ein so überaus treuloses und hinterlistiges Spiel mit ihm treibe, wie es in dem Gutachten vorgespiegelt wurde?

Meinecke bestreitet denn auch nicht an und für sich die Möglichkeit meiner Annahme, aber er meint, nach der Besprechung, welche vom 13. bis 15. Februar 1610 zwischen dem Churfürsten Johann Siegmund von Brandenburg und Herzog Johann Georg von Sachsen zu Hof stattfand, hätten die Brandenburger „kaum noch hoffen“ können, dass es ihnen gelingen werde, Sachsen vom Kaiser abzuziehen. Allerdings, in Hof hatte man sich von sächsischer Seite sehr entschieden geäussert, indes ein Bruch war doch nicht erfolgt und in jener Zeit waren die deutschen Staatsmänner gewöhnlich sehr zäh im Glauben an das, was sie wünschten. Wie oft bewiesen z. B. die Churpfälzer das! Warum sollten also die

1) Briefe und Acten II, S. 467.

Digitized by Google

Brandenburger nicht auch dann noch Versuche zur Durchsetzung ihrer Wünsche gemacht haben, wenn sie ein Gelingen „kaum“ mehr hoffen konnten? Und gerade die Geringfügigkeit der Hoffnung konnte sie bestimmen, statt geradewegs ihr Ziel verfolgender Vorstellungen und Verhandlungen den Umweg der Fälschung einzuschlagen.

Meinecke wendet nun ein, „dass ein die kaiserliche Politik derartig compromittierendes Machwerk beträchtlichen Staub aufgewirbelt“ haben müsse; ihm sei jedoch aus den Entstehungsjahren „keine einzige directe oder indirecte Bezugnahme auf das Gutachten bekannt“; sogar in den Berichten der churbrandenburgischen und chursächsischen Gesandten am kaiserlichen Hofe werde das Gutachten nicht erwähnt.

Ich glaube, Meinecke hat da in falscher Richtung gesucht. Es ist doch keineswegs anzunehmen, dass man eine Fälschung zunächst dahin verbreitet, wo ihre Unechtheit sofort nachgewiesen werden kann. Die Brandenburger hatten, falls sie das Gutachten verfassten, alle Ursache, es nicht an den kaiserlichen Hof gelangen zu lassen und es überhaupt nicht zu veröffentlichen, damit nicht von kaiserlicher Seite auf der Stelle die Unechtheit dargethan werde. In Zeiten so grosser Verwirrung und feindseliger Erregung, wie es die des dreissigjährigen Krieges waren, da konnte man wol gröbliche Fälschungen, die dem kaiserlichen Hofe untergeschoben wurden, auch durch den Druck veröffentlichen, ohne fürchten zu müssen, dass der Kaiser dagegen einschreiten und mit einer Widerlegung sofort Glauben finden werde. Vor dem dreissigjährigen Kriege aber musste man sich begnügen, auf den Namen der Jesuiten, des Papstes, Spaniens oder etwa des Herzogs von Lothringen Fälschungen zu verfassen, welche gedruckt werden sollten. Um festzustellen, ob von dem Gutachten Gebrauch gemacht wurde, dürfen wir uns daher zunächst nur an die Archive derjenigen Stände wenden, für welche es bestimmt war.

Digitized by Google

Und da finden wir es denn auch. In seinem Excurs über „die Handschriften des Gutachtens" S. 57 fg. vermutet Meinecke selbst, dass die dem Anfange des 17. Jahrhunderts unzweifelhaft angehörigen Handschriften in eine sächsische und eine brandenburgische Gruppe zu scheiden seien und dass die erstere auf eine Verbreitung des Gutachtens in Chursachsen und den kleinen sächsischen Herzogtümern schliessen lasse. Gegen diese Vermutung wird sich nach dem, was Meinecke mitteilt, kaum ein Einwand erheben lassen. Sie aber bietet uns gerade das, was wir brauchen. Wir haben da entsprechend der Entstehung eine churbrandenburgische und entsprechend der Verbreitung eine sächsische Gruppe.

Obendrein zeigt sich bei der sächsischen und der brandenburgischen Gruppe der Handschriften ein sehr bemerkenswerter Unterschied in der Ueberschrift. Bei den brandenburgischen Handschriften lautet dieselbe: „Kurzer Bericht eines catholischen Patrioten" u. s. w. dagegen bei den sächsischen heisst sie: „Discurs und Bedenken des kayserlichen Vicecanzelers Lippold von Stralendorffs u. s. w." Also hat die Fälschung in der nach Sachsen gekommenen Fassung gegenüber der brandenburgischen einen sehr wesentlichen Fortschritt gemacht. Ist es nun denkbar, dass ein speculativer Kopf das Gutachten mit der ersten Ueberschrift nach Berlin, mit der zweiten nach Dresden geschickt habe, oder dass gar die Sachsen selbst den dunklen Patrioten durch den bekannten Stralendorf ersetzt hätten? Sicherlich nicht. Wir müssen annehmen, dass die Ueberschrift in Berlin geändert und so an die sächsischen Höfe gesandt wurde.

Dass von Dresden oder einem anderen sächsischen Hofe aus die Fälschung nicht weiter verbreitet wurde, erklärt sich leicht aus dem Verhältnisse der Sachsen zum Kaiser und es ist, glaube ich, ebenso begreiflich, dass die Churbrandenburger das Gutachten auf sich beruhen liessen, sobald ihnen der

Digitized by Google

Aufbruch des sächsischen Churfürsten nach Prag bewies, dass all ihr Mühen vergeblich sein werde.

Fassen wir all das Gesagte zusammen, so dürfte wohl die Annahme, ein „speculativer Kopf“ habe das Gutachten verfasst, als unwahrscheinlich, dagegen meine Vermutung, dass ein churbrandenburger Rat der Fälscher sei, als durch manche Gründe unterstützt erscheinen.

Pflichtet man dieser Vermutung bei, so erklären sich auch die auffälligen Einzelheiten in einfacher und natürlicher Weise; so die Vertrautheit des Verfassers mit den Verhältnissen der Mark, Preussens, der Lausitzen, Polens und Jülichs[1]); die Uebertreibung der brandenburgischen Macht und die nachträgliche Dämpfung dieser Uebertreibung; die Art, wie von Neuburg und der Markgräfin von Burgau geredet oder geschwiegen wird; das Misverhältnis in der Erörterung der Gründe für Sachsens Ansprüche zu der Ausführung der Gründe gegen diese; die genaue Kenntnis all der die jülicher Sache betreffenden Massnahmen und Acten, u. dgl. mehr; vor allem aber die Benutzung nicht nur der gedruckten, sondern auch der nur handschriftlich überlieferten brandenburgischen Deductionen. Die Art, wie die Ausführ-

1) Meinecke hebt S. 46 hervor, dass der Verf. über die westlichen Teile des Churfürstentums weniger unterrichtet scheine als über die östlichen, da er aus jenen nicht solche Einzelheiten anführe wie aus diesen, während es an solchen auch im Westen für den Kundigen doch gewiss nicht gefehlt habe. Nun, dafür wären doch erst Belege zu erbringen. Das Erzstift Magdeburg ferner, welches Meinecke als Beispiel anführt, konnte der Verf. nicht wol stärker, als es geschieht bei der Aufzälung der brandenburgischen Hülfsmittel verwerten, denn es war ja ein ganz selbständiges Fürstentum und wenn auch ein brandenburgischer Prinz Administrator war, so hatte doch auch das Domcapitel noch ein sehr gewichtiges Wort mitzureden und auf das Capitel konnte man für kriegerische Zwecke gewiss nicht zälen. Endlich brauchte ja auch ein brandenburgischer Rat nicht in allen Landesteilen gleich gut bewandert zu sein.

Digitized by Google

ungen letzterer genau und doch selbständig benutzt oder vielleicht auch nur wiederholt werden, legt sogar die Vermutung nahe, dass wie jene Deductionen so auch das Gutachten von dem Kanzler Friedrich Pruckmann verfasst sei, eine Vermutung, welche, wie schon Meinecke S. 52 bemerkt, ohnehin wegen der publicistischen Thätigkeit des Mannes nahe läge.

Mir sind die von Meinecke angezogenen Deductionen nicht zugänglich und ich kann mithin nicht feststellen, ob sie in Inhalt und Stil vielleicht noch weitere Stützen für meine Vermutung bieten. Ich trage aber auch keine Neigung, eine solche Untersuchung anzustellen, denn ich lege, wie ich offen gestehe, wenig Gewicht darauf, ob ein Rat oder ein Freund Brandenburgs das Gutachten gefälscht hat. Bedeutung messe ich nur der Thatsache bei, dass der Fälschungsnachweis erbracht ist und dass das sogenannte Stralendorfische Gutachten nicht mehr einer particularistisch-confessionellen Geschichtsschreibung dazu dienen kann, Gegensätze in Deutschland zu nähren, deren Beseitigung unbedingt geboten ist, wenn ein lebendiges und festes Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit unser ganzes Volk verbinden soll.


Digitized by Google

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Historische Classe.

Sitzung vom 6. November 1886.

Herr v. Brinz hielt einen Vortrag:

„Ueber die rechtliche Natur des römischen Fiskus."

I.

In seiner ursprünglichen Bedeutung finden wir den fiscus, diesen Korb, der nachmals das Aerar, die Erzkammer, verschlingt, noch im Aerar, im aerarium populi Romani oder Saturni nämlich. Was im Falle der lex (Acilia) repetundarum beim quaestor aerarii an Geld einging, sollte von diesem in Körben (fiscis) geborgen, versiegelt, jeglicher Korb sollte mit einer Aufschrift über Herkunft und Betrag versehen werden (V. 67—68) — woraus erhellt, dass man sich das aerarium wohl als ein „Gewölbe", mit nichten als eine Kasse denken darf. Behälter sind in ihrer ursprünglichen Bedeutung beide, das aerarium und der fiscus, ein grosser und kleinerer; erscheinen in der lex Acilia fisci im Aerar, so kommen sie im breviarium totius imperii des Augustus nach Suet. Aug. c. 101 ausserhalb des Aerars und im Gegensatz zu diesem, wahrscheinlich als Provinzialkassen (quantum pecuniae in aerario, et fiscis, et in vectigaliorum residuis) vor.

Digitized by Google

Ein noch kleinerer ist die cista, in welche Cicero (in Verr. II 3, 85, 197) das Geld aus dem fiscus überträgt. Letzterer parallel wird die arca der Gemeinden und Zünfte (l. 1 § 1 D. quod cujusque 3, 4), sowie die spätere arca patrimonii des Kaisers (C. J. Lat. II. 1198) zu denken sein.

In übertragener Bedeutung steht fiscus für die Gelder, die in ihm „eingekörbt" (summa confiscata — Suet. Aug. 101) sind — der Behälter für den Inhalt. Wenn Plinius (n. hist. 18, 11, 114) den Augustus alljährlich 200,000 HS an die Neapolitaner e fisco suo auszalen lässt, so lautet das so, wie wenn heute ein Potentat „aus seinem eigenen Beutel" spendet[1]), wo dann gerade kein Beutel, wohl aber das Dasein von Geld vorausgesetzt wird. Juvenal (Sat. XIV, v. 259) hat den fiscus als Geld in dreisten Gegensatz zu dessen Behälter gestellt, wenn er von „multus in arca fiscus" redet. — Hier ist Geld ohne weiteres gemeint. Möglicherweise bekommt das Wort aber einen Zusatz, durch welchen es zu der Bedeutung eines aus gewissen Einnahmen stammenden und zu gewissen Ausgaben bestimmten Geldes gelangt. Derartige Gelder sind wohl schon die fisci Sicilienses (Cic. in Verr. I. 9, 24), der fiscus frumentarius (Hirschfeld, S. 133), der fiscus castrensis (Hirschfeld S. 197), der fiscus Asiaticus, Gallicus provinciae Lugdunensis, Judaicus (Mommsen, röm. Staatsr. II, 2 S. 958, Anm. 1, Hirschfeld, S. 14 Anm. 1), sowie vermuthlich alle die fisci, welche in der Mehrzahl, theils im Gegensatze zum Aerar (Suet. Aug. c. 101. Mommsen a. a. O.), theils ohnedies, aber mit gewissen Ausgaben und Einnahmen etatisirt (Hirschfeld S. 2, Anm. 3: C. J. L. VI. 967) genannt werden. — Für fisci wie den fiscus frumentarius und castrensis mag „Separatkasse" (Hirschfeld S. 133), für die fisci der Provinzen vielleicht mehr „Filial- (Kreis-)kasse" als „Central-

1) So Hirschfeld, Unterss. auf dem Gebiete der röm. Staatsverwaltung, S. 2 Anm. 3.

Digitized by Google

kasse“ (Mommsen a. a. O. Hirschfeld S. 2 Anm. 3 a. E.) stehen; beides mit der Zuthat, dass die Kasse selbst nicht als Einzelkasse, sondern abstract, als Inbegriff aller jener gewissen Gelder gedacht wird. — Dass die hier erwähnten fisci in irgend einer Bedeutung des Wortes sämtlich „kaiserlich“ (Mommsen und Hirschfeld aa. aa. OO.) waren, ist nicht zu bezweifeln; denn in der Zeit, da ihrer Erwähnung geschieht, gibt es nichts mehr, was öffentlich und nicht wenigstens zugleich kaiserlich wäre; und öffentlicher Natur sind jene fisci sämtlich, etwa den fiscus castrensis ausgenommen, wenn das „Hoflager“ etwas derart persönliches war, dass es nichts öffentliches war; hiemit ist aber nicht zugegeben, dass überall und stets, wo fiscus in übertragener Bedeutung vorkommt, kaiserliches Gut und Geld im Gegensatze zu dem des Aerars oder des populus Romanus stehen müsse. In diesem Gegensatze steht das Wort allerdings bei Tacitus, z. B. ann. 6, 2 — bona Sejani ablata aerario, ut in fiscum cogerentur (tanquam referret), m. E. aber nicht schon bei Seneca, wenn er (de benef. 4, 39 Mommsen a. a. O. S. 958 Anm. 1 u. E.) meint, dass Caesar omnia habet, fiscus ejus privata tantum ac sua; vielmehr setzt ejus d. i. Caesaris fiscus voraus, dass auch noch wer Anderer fiscum haben könne. Für gemeinbürgerliches Geld kommt das Wort freilich nicht in Schwung; dem Augustus schon mochte Suetonius „seinen fiscus“ zuschreiben, dem kleinen Manne vielleicht der Dichter, der diesen grossartig auch „ediciren“ lässt; wirklich im Gebrauch waren Körbe wohl nur im Aerar und im Gefolge der Grossen (Feldherren, Statthalter, Grossbegüterte, Grosshändler — z. B. Seneca epist. 76, 13; 110, 5 Phaedrus 2, 7); sonst würde ebenso fiscus, wie pecunia, bona, patrimonium, zur Bezeichnung für gemeines Vermögen in Gebrauch gekommen sein; dagegen vorzugsweise im aerarium populi Romani und bei dessen Machthabern daheim konnte das Wort für öffentliche Gelder technisch werden.

Digitized by Google

In natürlicher Fortentwicklung des Sprachgebrauchs hätten demnach öffentliche Gelder und Kassen jeder Art, ja vor allem solche, die den republikanischen Magistraten und dem Senat unterstunden und in das aerarium p. R. abzufliessen bestimmt waren, fisci genannt werden können; und nachdem die Gewalt zwischen Senat und Princeps getheilt worden, hätten fisci auch in den senatorischen Provinzen vorkommen, z. B. der fiscus Asiaticus eine Filiale des aerarium p. R. sein können. Spricht Suetonius Aug. 101 von einem breviarium Augusti als einem Verzeichniss quantum pecunia in aerario et fiscis et vectigaliorum residuis, so können unter dem fiscus sowohl aerarische als cäsarische Kassen verstanden sein. Indessen bald wird die Bedeutung des fiscus als blosser Kasse und ihres Inhalts von einer noch allgemeineren überholt und dadurch der fiscus wenigstens eine Zeit lang kaiserlicher als er es zuvor war.

In weiterer Uebertragung nämlich steht fiscus für Vermögen. Die bisher genannten fisci, wie die fisci der Provinzen, oder der fiscus frumentarius, sind nur Bruch- oder Bestandtheile eines Vermögens, es sei nun des populus Romanus oder des Cäsar oder überhaupt schlechtweg des Staatsvermögens (vgl. Mommsen a. a. O. S. 957 fg.), kein Vermögensganzes, in welchem ausser den körperlichen Sachen und jura in re Forderungen und Schulden inbegriffen sind, und dessen Werth sich deducto aere alieno bestimmt. Diese fisci hatten wohl ihre eigene Verwaltung, ihren eigenen Etat, damit ihre eigenen Ausgaben und Einnahmen und wohl in diesem Sinn ihre Forderungen (debita) (C. J. L. VI, 967; bei Hirschfeld S. 2 Anm. 3. a. E.), mit nichten aber auch ihren besondern Inhaber, Herrn oder Eigner. Wenn es ferner schon von Augustus hiess, dass er den Neapolitanern alljährlich 200,000 HS e fisco suo gegeben habe, so ist damit zweifelsohne gesagt, dass er sie aus seinem Vermögen gegeben habe; allein aus seinem Vermögen war auch gegeben,

Digitized by Google

wenn aus seiner Baarschaft (s. g. Baarvermögen) gegeben war, und wie bei den fisci der Provinzen und beim fiscus militaris nur an „Gelder“ gedacht sein wird, so wird auch hier der Fiscus nur als Baarschaft oder Baarvermögen, was in der That noch nicht das Vermögen ist, verstanden sein. Wohl dagegen kann der fiscus, in welchen Tiberius bona Sejani aus dem Aerar übertragen haben soll (Tacitus), nur als ein eigenes, dem des populus Romanus entgegengesetztes Vermögen verstanden werden; und wenn es in den Digesten heisst, dass „ex oder a fisco erworben“ (l. 1 pr. l. 41. D. j. f. 49, 14), in den fiscus eingebracht oder übertragen wird (l. 22 § 1 l. 46 § 2 l. 31 l. 45 § 2 l. 50 eod.), so ist damit ein Vermögen in seiner Allgemeinheit und Geschlossenheit genannt, also nicht mehr blos „Baarvermögen“ genannt, wie denn auch die „bona“ die in ihm eingezogen werden (l. 31 eod.) keine blosse Baarschaften, sondern ganze Vermögen zuvor sind, und der fundus fiscalis (l. 45 § 13 eod.) beweist, dass im Fiscus auch liegende Güter begriffen sind.

Innerhalb des Sprachgebrauches, nach welchem fiscus „Vermögen“ bedeutet, ist aber eine ältere Periode zu unterscheiden, in welcher derselbe mit einer leibhaftigen Person, der er als Eigenthum zugeschrieben wird, in Verbindung tritt, — und eine jüngere, in welcher er entweder mit Abstraction von jeder Person, gewissermassen als das Vermögen, von dem sich von selbst versteht, wem es gehört, auftritt, oder aber gleich selbst als Person, gewissermassen als sein eigener Herr und Inhaber erscheint — personificirt wird. Die leibhaftige Person, mit welcher der fiscus als deren Vermögen zunächst in Verbindung tritt, ist der princeps. In Anbetracht ihrer pflegt man vom fiscus Caesaris zu sprechen (Mommsen a. a. O.). In den Rechtsbüchern finden wir (wiewohl res fiscales als das Eigenthum des princeps) fast nur mehr den abstracten, oder aber fast jeden anderen verdrängend den personificirenden Wortgebrauch; Nachklänge der alten, den fiscus

Digitized by Google

dem princeps vindicirenden Redeweise mögen es sein, wenn die Kaiser der 4. Periode wie z. B. Justinian in l. unic. § 12 C. cad. toll. 6, 51, vielleicht auch schon Alexander Sev. in l. 1 C. § 1 adv. fisc. 2, 36 l. 2 C. comm. de usuc. 7, 31 den ihrer Gewalt unterworfenen fiscus „ihren fiscus" nennen.

Viel häufiger denn als blosses Vermögen erscheint der fiscus als ein Vermögensinhaber. Er folgt (schon bei Seneca ep. 87, 18 de benef. 4, 19, 3) dem grossen Zuge der Personificationen und schliesst sich darin zunächst an die hereditas an. Denn auch diese steht das eine Mal als das Vermögen eines Verstorbenen, das andere Mal als Vermögensinhaber (domini loco) da. Da erscheint der Fiskus als Erwerber (l. 1 § 1 l. 12 l. 13 § 4 D. h. 4.), Successor (l. 3 § 7 eod.), Eigenthümer (l. 3 § 11 l. 5 § 1 l. 12 l. 38 § 11 eod.), Gläubiger (l. 3 § 8 l. 6 pr. l. 45 § 9 § 10 l. 46 § 5 l. 47 pr. eod.), Schuldner (l. 46 § 4 § 5 l. 5 pr. eod.), Kläger (l. 14 l. 7 l. 9 l. 44 l. 45 § 9), Beklagter (l. 1 pr.), Partei (l. 10 l. 45 § 5 § 6), betrogen (l. 45 pr. l. 46 pr. § 9), unterliegend (l. 1 pr. l. 38 pr.), verkaufend (l. 36 l. 45 § 12), kontrahirend (l. 1 pr.), berechtigt und privilegirt (Rubr. D. 49, 14; l. 21 l. 28 l. 33 l. 35; l. 6 pr. § 1); als Einer dem Vermögen anfallen (l. 3 § 4 § 9 l. 11 l. 27), der seinen Advokaten (l. 3 § 9 l. 7), Vertreter (l. 35 l. 27 l. 45 § 2) seine „Angelegenheit" (causa), ja sein Patrimonium (l. 2 D. 43. 8) hat (l. 2 § 1 l. 4 l. 18 § 7 l. 29 D. h. t.). So stark tritt diese Personification auf, dass fiscus noster den aliae personae entgegengestellt wird l. unica § 12 C. cad. toll. — Nebenher endlich mischt sich in diese den Fiskus personificirende Sprechweise ein Wortgebrauch, in welchem der fiscus wiederum persönlich, aber als ein Inbegriff wirklicher Personen, nämlich als die die fiskalische Seite des Staatswesens repräsentirende Behörde gedacht zu sein scheint — wie wenn z. B. ad fiscum denuncirt wird (l. 1 pr. cf. § 5 l. 39 § 1 D. j. f. 49, 14.)

Digitized by Google

Da in Wahrheit weder der fiscus (als Vermögen) sich selbst, noch überhaupt eine blosse Personification in Wirklichkeit etwas haben kann, fragt sich, wessen in Wahrheit das Vermögen sei, welches jeweilen fiscus heisst, oder ob es res nullius und unpersönliches (Zweck-) Vermögen und wofür gehörig es war. — Dass nun in den späteren, von dem Digestentitel de jure fisci repräsentirten Zeiten des Principates der fiscus als Staatsvermögen, mithin als ein Vermögen gedacht ist, das Niemand gehört, darum zwar herrenlos, allein darum nicht rechtlos ist, vielmehr in einem Zweck, dem Staat, seinen Mittel- und Gehörpunkt hat, und also Staatsvermögen ist, darf vielleicht darnach, dass jetzt keine leibhaftige Person mehr als Inhaber dieses Vermögens erscheint, sowie aus den Gegensätzen, von denen nachher zu reden ist, geschlossen werden. (Vgl. Mommsen S. 958 Anm. 3 gegen Ende.) Weniger einfach gestaltet sich der Sachverhalt während der älteren Zeit des Principats. Unter Augustus ist „fiscus" als selbständiges Vermögen noch nicht nachweisbar. Plinius zwar lässt ihn, wie schon oben bemerkt, e fisco suo schenken; allein sollte damit wirklich schon „sein Vermögen", nicht blos „seine Börse" (Baarschaft) gemeint sein, so kann das Wort hier wie bei Suetonius Aug. 40 im Sinn der späteren Zeit gebraucht sein. (Vgl. Mommsen a. a. O. S. 958 Anm. 1. Hirschfeld S. 2 Anm. 3). Augustus selbst weiss da wo er so viel von seinen Ausgaben und Spenden spricht (monum. Anc.), nichts von „seinem fiscus", sondern nur von „privata impensa", „meum", „patrimonium meum", „mea pecunia", „meae opes" auf der einen, von aerarium und aerarium militare, sowie von manubiae, und collationes der Colonien und Municipien auf der anderen Seite. Auch Tacitus überträgt wahrscheinlich „den Sprachgebrauch seiner Zeit auf den frühern" (Hirschfeld, S. 4), wenn er für die frühere Zeit den fiscus dem Aerar entgegensetzt, und ihn bald in der Bedeutung eigenen Ver-

Digitized by Google

mögens (ann. II, 48 VI, 2, 17), bald in der eines Vermögensinhabers überdies (II, 47) gebraucht.

Erst in Nero's Regierung fällt ein gleichzeitiges, den fiscus als Vermögen fassendes Zeugniss: Seneca de benef. VII, 6, 3: Caesar omnia habet, fiscus ejus privata tantum ac sua; et universa in imperio ejus sunt, in patrimonio propria. Hier erscheint das patrimonium Caesaris, im Gegensatze zu dem was wohl auch in seiner Gewalt ist, aber nicht den Charakter des Patrimoniums hat, als fiscus ejus. Noch ist, genau genommen, nicht gesagt: „fiscus" bedeutet „patrimonium Caesaris", sondern nur: das „patrimonium Caesaris" ist „sein fiscus"; dass es einen „fiscus" von noch anderer Zugehörigkeit geben könne, ist nicht ausgeschlossen. Indessen scheint n e b e n dem fiscus Caesaris keines Anderen Vermögen fiscus genannt worden zu sein; in den Rechtsbüchern der nachneronischen, aber noch klassischen Zeit wird unter den res fiscales nur an caesarische Güter (l. 2 § 4 D. ne quid in l. publ. D. 43, 8 Ulp. — res enim fiscales quasi propriae et privatae principis sunt —), unter fiscus demnach nur an Cäsarisches Vermögen gedacht. Bei Seneca ist fiscus Vermögen des Caesar und mit dessen patrimonium gleichbedeutend; verfügen kann er über alles, auch über das Aerar, der fiscus ist sein Eigen. Also fiscus und patrimonium Caesaris stehen hier synonym nebeneinander; für das Eigen der früheren Cäsaren kommen abgesehen von jenen wahrscheinlich anachronistischen Ausdrucksweisen bei Plinius, Suetonius, Tacitus blos die auch sonst mit patrimonium abwechselnden res, res familiaris, pecuniae familiares vor (H i r s c h f e l d S. 4 Anm. 3).

II.

Der hiemit nachgewiesene Sprachgebrauch und Bedeutungswechsel regt zu einigen Fragen an, welche nicht blos juristisch und rechtsgeschichtlich, sondern allgemein ge-

Digitized by Google

schichtlich von Erheblichkeit zu sein scheinen. Hieher gehört vor allem die Frage, wie es zu verstehen sei, dass den principes Eigenthum am Fiskus zugeschrieben wird. Sollte unter diesem Eigenthum kein anderes als das gemeine Privateigenthum zu verstehen sein — eine Ansicht, zu welcher sich Mommsen schon in der 1. Auflage seines römischen Staatsrechtes II, 2 S. 934 bekannt[1]) und welche er in der 2. Auflage gegen Hirschfeld ausführlicher begründet hat (S. 959, Anm. 2) — so stünden wir vor einer Thatsache, welche, ohne Clausel verstanden, für das Wesen des Principates bezeichnender wäre, als die Vereinigung der Magistraturen in der Einen Person des Princeps, oder als sonst ein Abfall vom Rechte der Republik. Die Vereinigung der Magistraturen nimmt diesen nichts an deren Publicität oder Staatlichkeit; die Privatisirung von Staatseinkünften dagegen hätte — ein Vorbild für mittelalterliche Vorgänge — Ausflüsse der öffentlichen Gewalt in den Stand der Privatsache herabgezogen; alle diese Sachen, welche vordem Niemand anderem als dem populus Romanus zugedacht werden konnten und also res publicae im ausdrücklichen Gegensatze zu den res privatae waren (l. 16 D. V. 5. 50, 16) wie die tributa, vectigalia publica, und wenigstens im Laufe der Zeit, da sie dem princeps zugeschrieben wurden, vom Aerar in den fiscus kamen (bona vacantia, damnatorum, caduca, Strafgelder), würden Privatsache geworden sein. Aus demselben Grunde aber, aus welchem man diese Sachen als Privatsachen betrachtet — darum weil sie von den Alten selbst mehrfach

1) „Dieses (Beute-) Geld ist also nicht minder Privateigenthum des Princeps wie der Ertrag seines Privatvermögens" — und Anm. 3, wornach sich Unterschiede innerhalb des dem princeps zugeschriebenen Vermögens „nur auf den Erwerbstitel und die Verwaltungsform, nicht auf das Vermögenssubject" beziehen sollen — womit gesagt zu sein scheint, dass Zölle, Steuern, Strafgelder etc. in Wahrheit dem princeps und ihm nicht anders gehören als die von ihm erworbenen Erbschaften, Geschenke etc.

Digitized by Google

als res Caesaris bezeichnet werden — müsste man auch das solum der cäsarischen Provinzen als Privateigenthum des princeps betrachten: denn auch dieses ist Caesaris (Gaj. II, 7, 21). Ich darf nicht so weit gehen, zu behaupten, dass mit der Privatisirung dieser res das Imperium, kraft dessen das solum provinciale unterthänig, Tributum und Vectigal auferlegt ist, selbst privatisirt worden wäre; allein zwischen einem imperium, das an sich publici juris, ausser sich oder seinen Folgen res privata wäre oder in das Patrimonium des princeps arbeitete — und einem imperium das auch an sich wie der Sache so auch dem Namen nach res privata wäre, würde der Unterschied doch wohl von mehr dialektischer als reeller Natur sein.

War der Umschlag von der Republik in den Principat nun in der That ein so starker, dass nicht etwa blos die Republik zur Monarchie, sondern die öffentliche Gewalt wo nicht selbst so doch in ihren Ausgeburten zur Privatsache wurde?

Deutlicher als in der ersten tritt uns nun in der zweiten Auflage des Mommsen'schen Staatsrechtes II, 2 S. 959 Anm. 2 eine Auffassung der res Caesaris entgegen, welche, wenn sie begründet ist, einerseits den Aussprüchen der Alten ihr Recht lässt, anderseits unser politisches Bedenken beschwichtigt. Zwar seien jene Sachen wirkliches Privateigenthum des Princeps; allein er empfängt sie nur mit der Auflage der Verwendung für öffentliche Zwecke. Es ist die Fiducia, an die wir hiedurch erinnert werden; der Princeps ist der Vertrauensmann, von dem man Restitution an die res publica erwartet. Ein Vorbild hiefür aus den Zeiten der Republik sieht Mommsen in den Beutegeldern des Feldherrn und den Spielgeldern der Aedilen. Gleich diesen ist der Princeps zur gemeinnützigen Verwendung der ihm von der Gemeinde überlassenen Gelder verpflichtet; allein Rechnungslegung an die Gemeinde findet hier wie dort nicht statt. Gegen den Princeps

Digitized by Google

besteht auch nicht die Verantwortlichkeit, um derentwillen der alte Magistrat nach Endigung der Magistratur verfolgt werden konnte (Mommsen, R. Staatsrecht I, 1 S. 675 fgg. I 2 S. 959 Anm. 2. Z. 15 u. fgg. und dieselbe Anm. a. E.). Kann etwas noch zur Empfehlung dieser Idee der modificirten Auflassung von Staatseinkünften in das Privateigenthum des Princeps dienen, so ist es der Gedanke der justitia distributiva, welchen Mommsen zum Ausdruck bringt, indem er in das einzelne ausführt, wie einerseits die Staatseinnahmen dem Princeps überwiesen, anderseits aber auch die Staatsausgaben von ihm übernommen worden sind (S. 961 fgg.).

Wie immer es sich mit dieser Auskunft gegenüber der Wirklichkeit verhält: ein nicht blos für das römische, sondern für das Staatsrecht überhaupt fruchtbarer, die Fiducia und das Fideicommiss in das öffentliche Recht übersetzender Gedanke bleibt es, dass der Machthaber öffentliche Einkünfte mit Auflagen öffentlicher Art zu eigen bekommen kann; so einfach und durchgreifend wäre, wenn es überhaupt eine gibt, keine andere Lösung dieser Fiskusfrage. Indessen Bedenken gegen dieselbe lassen sich gleichwohl nicht unterdrücken. Das stärkste Argument zu Gunsten derselben läge darin, dass, was von dem Fiskus der Caesaren, schon von gewissen Geldern der Republik gegolten hätte. Allein von den Manubien dürfte sich schwerlich mehr erweisen lassen, als dass sie keiner Rechnungslegung unterlagen. Aus der „pecunia publica", wie Calpurnius Piso die Beute nennt (Val. Max. lib. IV, cap. 3 nro. 10), ist freilich nicht Münze zu schlagen; allein aufgewogen werden durch eine Stelle, welche die Beute als pecunia privata bezeichnet, sollte sie dennoch. Was die Spielgelder anlangt, so sehen sie sich verschieden an, je nachdem, was der Staat zu den Spielen gab[1]), den Grundstock, oder aber nur einen Zuschuss zu dem Aufwand bildete, den die Magistrate aus ihrem Eigenen darauf machten. Blosse Zu-

1) Marquardt, röm. Staatsverw. Bd. III. S. 488 fgg.

Digitized by Google

schüsse mochten diese „in ihre Privatkasse zu werfen“ und in ihr Eigen zu verwandeln berechtigt sein[1]); im entgegengesetzten Falle erwartet man eher das Umgekehrte. Das Verhältniss des Princeps zur res publica mag man mit dem des Aedilen zu den Spielen vergleichen; allein eher erwartet man vom „ersten Bürger“, dass er wie sofort Augustus „fast alles, was er aus den Testamenten seiner Freunde, durch die zwei väterlichen Patrimonien und die übrigen Erbschaften — durchweg aus Privattiteln — erworben, in rem publicam aufbraucht“ (Sueton. Octav. c. 101), und wie Theodosius l. 5 C. privil. dom. Aug. 11, 55 aus seiner Kasse in die öffentliche zuschiesst, als dass er „die Goldbergwerke eines Verurtheilten, obwohl sie der res publica verfallen waren (quamquam publicarentur) für sich bei Seite schafft (sibi reposuit)“, wie Tiberius gethan haben soll (Tacit. Ann. VI, 19).

Das so eben erhobene Bedenken geht blos gegen die historisch-dogmatische Begründung des behaupteten Privateigenthums am Fiskus; folgendes geht gegen dieses selbst. Es entspringt aus dem Erbrecht. Wenn alles, was von den Alten dem Cäsar zugeschrieben wird, dessen Privateigenthum ist, so muss auch Alles das vererben[2]). Der Umstand, dass das Eigenthum nur fiduciarisch beim Princeps wäre, schlösse die Vererbung desselben hier so wenig als bei sonstiger Fiducia aus. Folgerecht hätte das Obereigenthum an den praedia der cäsarischen Provinzen, hätten die Bestände der fiscalischen Kassen und die fiscalischen Domänen sowohl ab intestato als ex testamento vererben müssen und auf Alle gelangen können, die testamenti factio hatten — auf Frauen wie Männer, auf liberti cives Romani so gut wie auf Frei-

1) Ungefähr so wie Zuschüsse des Staates zu den eigenen Renten von Universitäten mit diesen vermengt zu Universitätsgeld werden.

2) Mommsen, a. a. O. S. 958 „— ist Privateigenthum des Princeps und wird gleich und mit dem nicht aus öffentlichen Mitteln herstammenden kaiserlichen Privatgut besessen und vererbt.“

Digitized by Google

geborene. Das ist eine, selbst beim Gedanken an eine nachfolgende Restitution, schwer erträgliche Konsequenz, und führt uns auf die Frage zurück, ob der fiscus in der That vererblich gewesen sei. Es scheinen aber die dafür angeführten kaiserlichen Testamente (von Intestaterbfolge ist nirgends die Rede) keinen sicheren Anhalt zu geben. Abgesehen von dem des Augustus enthält bis auf Pius kein anderes Auskunft über den Rechtstitel des vergabten Vermögens. Im Testamente des Augustus (Suet. Octav. c. 101. Nero c. 5. Tacitus, ann. I. 8. Monum. Ancyr.) erscheint derjenige Theil des Vermögens, über den er zu Gunsten der Erben verfügt, ausdrücklich und in unverkennbarem Gegensatze zu öffentlichem Vermögen als gemeines Privatvermögen (res familiaris); er entschuldigt dessen mediocritas damit, dass er den grössten Theil desselben in rem publicam verwendet habe — eine Entschuldigung, die keinen Sinn hätte, wenn res familiaris ein aus öffentlichen Titeln erworbenes Vermögen wäre; auch sind es nur Privattitel (2 Patrimonia, Testamente der Freunde, andere Erbschaften), deren er als der Erwerbsquellen für seine res familiaris gedenkt. Ob nicht wenigstens derjenige Theil des Vermögens, über den er in Gestalt von Vermächtnissen an den populus Romanus, die tribus, die Praetorianer, städtische Cohorten und Legionäre verfügte, den er zu diesem Behufe längst geborgen und bereit gehalten, denn auch sofort ausgezahlt haben wollte. aus öffentlichen Titeln[1]) erübrigt gewesen, fragt man billig und wird man eher bejahen als verneinen müssen. Denn was ihm aus Privattiteln gehörte, war nach dem Berichte des Suetonius noch vor der Testamentserrichtung grösstentheils in rem publicam verwendet worden; die behufs der Vermächtnisse an den populus Romanus etc. „eingekörbten und deponirten Summen" müssen demnach anderen Ursprunges und können kaum etwas anderes als fiscalische Ueberschüsse

---

1) Hirschfeld, S. 9 Anm. 2 „aus den Ueberschüssen der Einnahmen aus den kaiserlichen Provinzen und Aegypten."

Digitized by Google

gewesen sein. Allein schwerlich lässt sich aus diesen Vermächtnissen, wenn sie wirklich aus fiskalischen Ueberschüssen herrührten, ein Schluss auf die Vererblichkeit des nachmaligen gesammten Fiskus ziehen. Würde der Kaiser über dieselben Gelder zu denselben Zwecken (Bürgerschaft und Heer) noch inter vivos verfügt haben, so wäre darin m. E. eine Verwendung öffentlicher Gelder zu öffentlichen Zwecken erblickt worden; was er aber inter vivos durfte, kann er ohne Anmassung auch noch mortis causa gethan haben. Nicht undeutlich unterscheidet Suetonius zwischen diesen Vermächtnissen öffentlicher Art, und reliqua legata nebst dem was auf die Erben komme; nur in Betreff der ersteren lässt er der Vermuthung Raum, dass sie aus öffentlichen Einkünften geschöpft seien; alles andere führt er auf Privatgut zurück. — Der Testamente des Tiberius (Dio Cass. lib. 59 c. 1 Suet. Tib. c. 56. Gajus c. 14 Claud. c. 6), Gajus (Suet. Gajus c. 24), Claudius (Tacitus, ann. 12, 69 Dio Cass. Nero lib. 61 c. 1.) geschieht ohne ein Wort über den Umfang und die Herkunft des Nachlasses Erwähnung. Allerdings liegt es nahe, dass die Erbeinsetzungen in denselben über das Privatgut hinaus auf alles erstreckt sein wollten, worüber der Testator, wenn noch am Leben, die Disposition gehabt haben würde; denn diese Erbeinsetzungen sollten zugleich Denominationen oder Empfehlungen zur Nachfolge im Principate sein [1]). Allein so wenig derartige Erbeinsetzungen schon an und für sich die Nachfolge in den Principat begründeten [2]), so wenig können sie über das Privatgut hinaus

1) Sueton: Gajus. c. 24 —. Heredem quoque bonorum atque imperii (Drusillam Gajus) aeger instituit. Claudius c. 6. — moriens (Tiberius) in tertiis heredibus eum (Claudium) ... ex parte tertia nuncupatum commendavit insuper exercitibus, Senatui, populoque Romano —. Gajus ficht das Testament des Tiberius an, insoferne darin noch einem anderen Neffen (Tiberio ex Druso) das imperium hinterlassen war: Dio Cass. lib. 59 c. 1.

2) Mommsen II, 2 S. 1079 fgg.


Digitized by Google

schon an und für sich rechtswirksam gewesen sein[1]); wenn sie es wurden, geschah es vermittelst des Principats, nicht durch Vererbung; der Principat selbst war nicht ererbt, sondern originär, von Senat und Volk, erworben. — Unter Pius tritt das Privatvermögen des Princeps wieder in offenen Gegensatz zum Staatsgut[2]); worüber er testirt hat, ist nicht gesagt; dass aber seine Tochter nur patromonium privatum bekam, und selbst von diesem die Rente an die res publica überwiesen wurde, zum Theil wiederholt berichtet[3]). —

Dürfen wir uns daran halten, dass das kaiserliche Vermögen, so weit es auf öffentlichen Titeln beruht, „materiell von dem Besitze des Regiments unzertrennlich" ist (Anm. 1), so lässt sich nach obigem vielleicht beifügen, dass es im Sinne der hereditas nicht vererblich, darum auch „formell" nicht Privatgut im Sinne des gemeinen Eigenthums ist. Unter dem Gründer des Principates und unter Antoninus Pius hebt sich letzteres von der übrigen res Caesaris deutlich ab; die Späteren geben diesem Gegensatze einen allgemeinen Ausdruck[4]); soll das Rechtsverhältniss in der Zwischenzeit ein anderes gewesen sein? Gerade weil in der

---

1) Mommsen selbst spricht S. 1080 von einem „materiell von dem Besitze des Regiments unzertrennlichen Vermögen" des Kaisers, und bemerkt, dass wenn die Thronfolge auf Opposition stiess, dem eingesetzten Erben weder das Principat noch das Vermögen des Princeps gewährt ward.

2) Vita (Capitolinus c. 7): — in suis propriis fundis vixit — nachdem er die „species imperatoris superfluas" und die Domänen (praedia), worauf sonst die Kaiser residirten, verkauft hatte.

3) Ibid. c. 7. c. 12.

4) Helvius Pertinax setzte den *βασιλικοῖς κτήμασιν* (fiscalischen Besitzungen) die *ἴδια τοῦ βασιλεύοντος* entgegen, nennt jene *κοινὰ καὶ δημόσια τῆς Ρωμαίων ἀρχῆς* und will diese nicht mit seinem Namen bezeichnet wissen (Dio Cass. ep. 73, 7, 3 Herodian. 2, 4, 13). Das Rescript Caracalla's in l. 1 C. de poen. Jud. 7, 49 getraue ich mich nicht hier zu rechnen, da die causa privata eine der „Privaten" sein könnte.

Digitized by Google

Zwischenzeit etwas anderes gegolten hat, kann man sagen, reden mit so starkem Accent die Späteren vom Gegentheil [1]). Allein auch das lässt sich denken, dass die Späteren nicht das bisherige Rechtsverhältniss, sondern nur bisherigen Missbrauch abbestellt haben wollten — dass am Anfang, inmitten und am Ende des Principates das Recht dasselbe, seine Uebung aber, je nach der Pflichttreue des Regenten, bald mehr, bald minder vollkommen oder mangelhaft war. So geschieht denn auch aus der mittleren Zeit von einem Prokurator des kaiserlichen Patrimoniums inschriftliche Meldung [2]).

Alles Bisherige ist nur Widerspruch, keine Lösung. Wie kommt es, dass die Alten gleichwohl von einem Eigenthum des Princeps am fiscus, an den res fiscales reden? und mehr noch, wie konnten sie anders reden? „Es gibt in der That nur zwei logisch mögliche Auffassungen: entweder ist das Rechtssubject (des Fiskus) der Staat oder es ist die Person des Princeps. Jene Auffassung aber führt zur vermögensrechtlichen Identification von Aerarium und Fiskus und steht mit der Ueberlieferung im grellsten Widerspruch; somit bleibt nur die zweite Annahme, die ja auch längst die gemeingültige ist, dass vermögensrechtlich das Aerarium den populus, der Fiskus den Kaiser repräsentirt" [3]).

Bleibt innerhalb dieses Dilemma noch Raum für irgend eine Bewegung, so ist zu erinnern, dass der populus Romanus, dem das Aerar gehört, von der gewöhnlichen Person doch einigermassen verschieden ist. Ebenmässig ist vielleicht auch der Princeps in seiner Eigenschaft als Fiskus „Inhaber nicht ganz die gewöhnliche oder die gemeine Privatperson [4]). Es

1) Mommsen, S. 958 Anm. 3.

2) Sam. Herrlich, de aerario et fisco Rom. quaest., diss. inaug. Berol. 1872 p. 30 not. 89 — proc. patrimonii Domitiani.

3) Mommsen, S. 959 Anm. 4.

4) Argum. Frontinus de controv. agr. ed. Lachm. p. 53 — lites non tantum cum privatis hominibus habent, sed et plerumque cum Caesare, qui in provincia non exiguum possidet.

Digitized by Google

ist wahr: wenn man den Fiskus auch in Ansehung der Einkünfte und Besitzungen, die aus öffentlichen Titeln herrührten, einer Person zusprechen wollte, konnte man ihn Niemand ausser dem Princeps geben; aber denkbar ist, dass man ihn dem Princeps auch nur als solchem, als dem alleinigen, oder anderen, Inhaber der Staatsgewalt gegeben, dass man ihn formell wie materiell vom Besitze der Regentschaft unzertrennlich haben wollte. Noch war der alte Staat, der im populus Romanus seinen Ausdruck fand, von der neuen Regentschaft nicht aufgesogen, oder diese selbst zum neuen Staate an Stelle des alten geworden; noch war der Begriff der Publicität an den des populus Romanus gebunden [1]): sollte gleichwohl ein zwar auch dem Reiche dienstbares, aber vom populus Romanus und seinem Aerar geschiedenes Vermögen bestehen, so konnte es noch nicht Staatsvermögen ohne weiteres, noch nicht pecunia publica, es musste res privata sein, trotzdem es die Bestimmung der pecunia publica hatte, und konnte nur des Mannes sein, welcher die Macht, kraft deren es einen vom Aerar getrennten Fiskus gab, selbst in Händen hatte; dieses Mannes meinen wir nur indem und sofern er diese Macht in Händen hatte. So also musste der Fiskus, — wie, in Parallelle und im Gegensatze zum Aerar zugleich, dieses Vermögen genannt wurde — nicht blos insoweit als er das gemeine Privatgut des Princeps enthielt, sondern in seiner Gesammtheit res privata und principis sein; das musste er im Gegensatze zu dem bisherigen Staatsvermögen, aber, möchte man meinen, nicht in durchgängiger Gleichheit mit dem gemeinbürgerlichen Privatvermögen. Trotzdem

1) L. 16 D. V. 5. 50, 16. Gaj. — publica (publici) appellatio in compluribus causis ad populum R. respicit; civitates enim privatorum loco habentur. Die loca fiscalia den loca publica entgegengesetzt in l. 3 § 10 D. j. f. 49, 14 Callistratus. Erst unter Alexander Severus — in einer Zeit, da fiscus und Aerar m. E. bereits in einander aufgegangen (s. unt. III), ist der fiscus publici juris l. 1 C. 2, 36 (7).

Digitized by Google

eine Nachfolge in ihn bestund, musste er nicht durchweg „vererblich“ sein; es gibt Sachen und Rechte, welche extra hereditatem übergehen[1]); — dass ein Vermögen dem Regenten als solchem gehören könne — vielleicht doch nur der sinnliche Ausdruck für ein nicht mehr persönliches, sondern für die Regentschaft gehöriges (Zweck-) Vermögen — bewährt sich nicht erst in unserem Krongut, sondern in der rechtlichen und administrativen Auseinandersetzung, welche der römische Fiskus selbst im Laufe der Zeiten erfahren hat.

Ulpian kennt praedia Caesaris quae in formam patrimonii redacta sub procuratore patrimonii sunt und quorum commercium nisi jussu principis nicht ist (l. 39 § 10 D. leg. I.), also wohl auch praedia Caesaris, welche nicht in formam patrimonii redacta, und in keiner Weise extra commercium sind. Praedia dieser letzteren Art dürfen wir zu demjenigen Bestandtheil des Fiskus rechnen, der bis zuletzt fiscus heisst und bleibt, und in den Rechtsbüchern vielmehr selbst als Herr erscheint, als dass er einen Eigenthümer hat; sie sind feil wie das Geld in der Staatskasse (C. 10, 4, 5); gehören allem Anscheine nach zu den Sachen, welche Ulpian anderwärts res fiscales nennt, einerseits als in patrimonio fisci befindlich und dann doch als quasi propriae et privatae principis bezeichnet (l. 2 § 4 D. ne quid in loco publico 43, 8). Damit ist allerdings alles, was fisci ist, als Eigen des princeps bezeichnet, diese l. 2 § 4 denn auch Hauptzeuge für das gemeine Privateigenthum am fiscus. Allein Ulpian spricht nur von einem Quasieigenthum, und von diesem nicht etwa in dem Sinne, als ob es wie das directe Eigenthum vererbe,

1) L. 46 D. fam. h. 10, 2 — mortuo patre quaedam filios sequuntur, ut matrimonium (manus?), ut liberi, ut tutela — l. 13 C. relig. 3, 44 — sepulchrum familiare — cf. l. 175 D. relig. 11, 7 — weshalb Unterschied von sepulchrum hereditarium und familiare (ibid.). Cicero, pro dom. c. 35 unterscheidet hereditates nominis, pecuniae, sacrorum.

Digitized by Google

sondern nur im Hinblick auf das interdictum ne quid in loco publico vel itinere fiat; Grundstücke werden dadurch, dass sie in den fiscus gehören, noch nicht loca publica, welche privatorum usibus deserviunt (l. 2 § 2 eod.) und diesem Gebrauche denn auch unverwehrt dienen müssen; vielmehr haben sie privative Bestimmung, gleichen den Grundstücken der Privaten und haben gewissermassen den Princeps zum Eigenthümer. Aber Ludeigen des Princeps sind sie auch nicht — werden sie auch dadurch nicht, dass der Fiskus dem Aerar als etwas Privates entgegengesetzt wird (S. 487 A. 1), oder dass der Kaiser, etwa neben den Sachen, die nur quasi propriae ejus sind, in Wahrheit res suas, oder rem familiarem, oder pecunias familares hat (Tacit. Ann. IV, 6, 15 XII, 60), oder dass Seneca, der dem Weisen an der Welt und Cicero an seinen Büchern Eigenthum gibt, den Fiskus als im Eigenthum des Cäsar erblickt. — Ulpian unterscheidet aber nicht nur praedia Caesaris die nicht in formam patrimonii redacta sind von denen die es sind, sondern weiterhin praedia die in formam patrimonii redacta sind von solchen die patrimonii zuvor oder schlechthin sind. Denn wenn er l. cit. et ea praedia Caesaris, quae in f. p. red. sunt als ausser dem Bereich der fremden, noch vermachbaren Sachen bezeichnet, so muss er praedia Caesaris kennen, welche diesem Bereich schon zuvor entzogen sind; das dürften aber praedia sein, welche nicht erst in die Form Patrimoniums gebracht werden mussten um patrimonii zu sein, sondern wie etwa die schon zuvor (l. 39 § 8) aufgeführten horti Sallustiani qui sunt Augusti[1]) dies schon der Sache oder ihrer Herkunft

1) Vgl. Hirschfeld, S. 44 Anm. 1. Nicht in demselben Verhältniss wie die horti Sallustiani scheint der zugleich erwähnte fundus Albanus qui usibus principalibus deservit gestanden zu sein; er kann populi Romani (vgl. Hirschfeld S. 24 Anm. 3), aber als nahe Sommerresidenz den principes zum Usus überlassen gewesen sein. — Die possessio Caesaris, welche l. 3 § 10 D. j. f. 49, 14 sowohl den

Digitized by Google

nach waren. Beide Arten zeichnen sich vor den praedia Caesaris, die nicht patrimonii sind und res fiscales heissen, durch die gewisse Extracommercialität aus; ob und inwiefern sie rechtlich von einander verschieden gewesen seien, wie sie sich zu der res privata verhalten, für die durch S. Severus eine eigene Verwaltung geschaffen worden, wie zu dem comes rei privatae der Notitia Dignitatum und dem nachher erscheinenden anastasischen comes sacri patrimonii, wie mithin zu den Codextiteln 1, 33 und 1, 34, — kann man leichter vermuthen, als in Ermanglung directer Zeugnisse behaupten. Ohne Vorgänger aber wären wir nicht, wenn wir den comes sacrarum largitionum (C. 1, 32) den Finanzminister des Reichsschatzes, den comes rei privatae den des Kronschatzes, den comes s. patrimonii den des kaiserlichen Privatvermögens nennen würden[1]). Da wäre denn das erste Dritttheil des ursprünglichen fiscus dem Eigenthum und der Succession der Cäsaren entrückt, fiscus schlechthin geworden, ein zweites Drittel cäsarisches Eigenthum und Gegenstand cäsarischer Succession geblieben, ein drittes aber wie von allem Anfang an und durch alle Zeiten hindurch gemeines Privat- und Erbgut gewesen. Wie durch das fiduciarische Eigenthum wäre das römische Staatsrecht auch so gegen die Privatisirung der öffentlichen Gewalt in Schutz genommen.

III.

Die Zersetzung des Fiskus in fiscus, res privata, patrimonium, die Entprivatisirung (Publicirung, Verstaatlichung) dieses übriggebliebenen fiscus sind ohne Auflösung des dua-

---

loca fisalia als den publica entgengesetzt ist, dürfte eher zum patrimonium geschlagen als ursprünglich darin sein. Einen Nachweis solcher Besitzungen durch Italien und die Provinzen siehe Hirschfeld S. 15 Anm. 3 Nro. 3. cf. Nro. 1 und 12.

1) Böcking, Notitia dignit. II, 1 p. 379, Hirschfeld, S. 48.

Digitized by Google

listischen Wesens des Reiches in ein einheitliches Ganzes nicht denkbar. Mit letzterem muss auch der Gegensatz von Aerar und Fiskus aufhören, der Fiskus zum Aerar und umgekehrt, oder Aerar, wie Fiskus zum Ausdrucke für ein und dasselbe Ding der Reichsfinanzen werden. Soll von einem Aerar im Gegensatze zum Fiskus noch darnach die Rede sein, so kann es populi Romani nicht mehr im Sinne der Reichsbürgerschaft, sondern nurmehr der Bürgerschaft der Stadt Rom — es kann nicht mehr Reichskasse, sondern nurmehr Stadtkasse[1]) sein. Die Degradirung des aerarium populi Romani zur Stadtkasse ist ein äusseres Zeichen für die Vollendung des Kaiserstaates. Eine Degradirung desselben lag schon in dem Aufkommen des Fiskus; ein Fortschritt derselben in zunehmender Uebertragung aerarialischer Einnahmen und Ausgaben auf den Fiskus (Hirschfeld, S. 12 S. 45 fg. etc.); ihre Vollendung in der Einengung seines Etats auf die Einnahmen und Ausgaben der Stadt Rom.

Wann diese Identificirung des Fiskus mit dem Aerar vor sich gegangen, oder wann das aerarium populi Romani bereits Stadtkasse gewesen sei, ist bis jetzt dahin bestimmt worden, dass bei den scriptores historiae Augustae, bei diesen selbst erst von der vita Commodi ab (Lampridius im 5. Jahrh.) aerarium und fiscus ohne Unterschied gesetzt, die Umwandlung selbst aber doch schon unter Gordian vollzogen sei (Hirschfeld S. 22 Anm. 4), oder dass der Unterschied wahrscheinlich bis Diocletian bestanden habe (Mommsen, röm. Staatsr. II, 2 S. 973, Anm. 1).

Durch Vergleichung von l. 13 pr. § 1 D. de jure fisci 49, 14 Paulus einer-, und l. 15 § 3 cf. § 1 § 4 eod. Mauricianus anderseits wird nun aber fraglich, ob dieser Wandel nicht schon früher stattgefunden habe. Beide Stellen betreffen das beneficium Trajanum, handeln von erbrechtlichen

1) S. über diese Hirschfeld. S. 23 Anm.

Digitized by Google

„Caducitäten, welche ursprünglich dem Aerar verfielen[1]), kraft Trajanischen Edictes (l. 13 pr.) und Hadrianischen Senatuskonsultes (l. 15 § 3) dem Incapax, der sich als solchen selbst meldet, zur Hälfte zukommen sollen, während die andere Hälfte nach dem Trajan'schen Edicte dem Fiskus, nach dem Hadrian'schen Senatusconsulte dem Aerar vorbehalten wird. Woher dieser Wechsel zwischen Fiskus und Aerar? An Interpolation[2]), so dass etwa l. 13 pr. fiscus statt aerarium gesetzt wäre, ist füglich nicht zu denken; die Nachlässigkeit, dass in der nächstnächsten Stelle nachher aerarium stehen geblieben, dürfen wir den Kompilatoren nicht zumuthen. Eher möchte man an einen Wechsel in der Verwaltung denken, wonach jene Caducitäten vom Aerar auf den Fiskus, und von diesem, durch Hadrian, auf das Aerar zurück übertragen wurden; wird ja doch von demselben Hadrian gemeldet, dass er damnatorum bona in fiscum privatum redigi vetuit, omni summa in aerario recepta[3]). Allein Paulus, der das Hadrian'sche Senatusconsult so gut kannte wie das Trajan'sche Edict (l. 13 § 4 § 5 § 10 eod.), trägt jenes Einkommen des Fiskus nicht als Antiquität, sondern als geltendes Recht vor (§ 3 eod. — id quod fisci est — cf. § 4 — quod fisco addiceretur); wenn man nicht annehmen will, dass nach Hadrian abermals gewechselt und vom Aerar wieder auf den Fiskus übertragen worden sei, muss Paulus in dem Aerar des Hadrian nichts anderes als den Fiskus seiner, des Paulus, Zeit erblickt haben; sonst hätte er das, was nach Hadrian dem Aerar gehört, nicht

1) Tacit. Ann. III, 25 — augendo aerario sei von Augustus die lex Papia Pop. sanctionirt worden — Ulp. XXVIII, 7 — populo bona deferuntur ex lege Julia caducaria —

2) Hirschfeld S. 22 Anm. 4 a. E.: „in den Digesten ist bekanntlich in der Regel (obgleich nicht ohne Ausnahmen) fiscus für aerarium interpolirt.“

3) Spart. in Hadr. c. 7.

Digitized by Google

als id quod fisci est bezeichnen können. Aber auch Mauricianus trägt geltendes Recht vor; jedenfalls bis auf ihn, der unter Pius lebte, ist nicht abermals geändert worden. Ferner ist es wahrscheinlich, dass unter dem fiscus privatus, aus welchem Hadrian die bona damnatorum auf das Aerar übertrug, nicht jener fiscus verstanden ist, den wir Reichsschatz nennen können, und der von Tiberius ab das Widerspiel des aerarium p. R. ist; denn diese Massnahme soll von der Grossmuth des Kaisers Zeugniss ablegen, — was sie nicht thut, wenn aus der einen Reichskasse in die andere übertragen wird; ganz anders wenn der ficus privatus jene res privata oder jenes patrimonium principis bedeutet, welches Kron- oder Privatgut war. So verstanden spricht Spartian vielmehr dafür, dass Hadrian jetzt nur mehr Eine Reichskasse kannte; wird sie Aerar genannt, so geschieht dies hier vielleicht nicht blos darum, weil sie so genannt werden k a n n, sondern auch aus dem zufälligen Grunde, dass für die res privata principis noch der Name fiscus (privatus) gebraucht wird, und für denjenigen Theil des fiscus, der in der That Reichskasse war, kein eigener Name bestund. — Auch der Vorstellung, dass etwa durch dasselbe Senatusconsult, in welchem das beneficium Trajanum von Hadrian wiederholt wird, die Rückübertragung auf das Aerar verordnet worden sei, darf man sich nicht hingeben. Denn einerseits deutet der Jurist mit keiner Silbe, weder im Senatusconsult noch sonstwo auf eine solche Massregel hin; anderseits fehlt es nicht an der Vorschrift, durch welche das Senatusconsult sich vom Edicte Trajans unterscheidet. Denn während nach dem Edicte der sich selbst meldende Incapax zur Hälfte r e t i n i r e n, zur Hälfte an den Fiskus a b l i e f e r n soll, muss er nach dem Senatusconsult d a s G a n z e an das Aerar e i n l i e f e r n und abwarten, dass ihm die Hälfte r e s t i t u i r t werde. Es wäre per saturam verordnet gewesen, wenn erst jetzt und zugleich verordnet werden wollte, dass in Hinkunft

Digitized by Google

die caduca nicht mehr an den Fiskus, sondern in das Aerar fallen sollten. Wie das Edict den Fiskus, so setzt das Senatusconsult das Aerar als zuständige Kasse voraus.

Beide Juristen, Paulus und Mauricianus leben nach Hadrian; den Einen ärgert es nicht, dass trotz des SC. Hadrianum der Fiskus percipirt; den Anderen nicht, dass trotz des edictum Trajanum das Aerar Percipient ist. Ebensowenig nehmen daran die Kompilatoren Anstoss. All das erklärt sich, wenn Mauricianus, Paulus, die Kompilatoren schon unter dem Aerar Hadrians nichts von dem Fiskus ihrer Zeit verschiedenes dachten und schon Mauricianus und Paulus keinen Unterschied von Aerar und Fiskus mehr kannten; wenn ihnen bewusst war, dass aus dem Fiskus, welchen wohl noch Trajan im Gegensatze zum Aerar gedacht hat, alsbald der nachmalige, mit dem Aerar identische Fiskus geworden sei. Ob sich gegen diesen Versuch, die l. 13 mit l. 15 zu vereinigen nicht noch unüberwindliche Schwierigkeiten erheben werden, muss ich dahingestellt sein lassen. Von den in Sicht liegenden Schwierigkeiten meine ich nicht, dass sie unüberwindlich seien. Vor allem nicht von Ulp. 17, 2. Hodie ex constitutione imperatoris Antonini omnia caduca fisco vindicantur, wornach man annehmen möchte, dass unter Antoninus (Caracalla), eben noch bevor Paulus ad legem Juliam et Papiam (l. 13. cit.) schrieb, die caduca wieder einmal einen Quartierwechsel erfahren und den Paulus veranlasst haben, sie beim Fiskus sein zu lassen, nachdem sie doch nur kurze Zeit inzwischen wieder in ihrem Stammorte, dem Aerar, gewesen. Allein wie bereits Rudorff (über die caducorum vindicatio, Zeitschr. f. gesch. R. W. VII S. 424) bemerkt, und Krüger, zu Ulp. lib. sing. p. 162; Alin. 1 in f. gebilligt hat, steht hier fiscus nicht im Gegensatz zum Aerar, sondern zu den aliae personae, welche bisher vor dem fiscus vindicirten. Schlagenden Beweis für die Richtigkeit dieser Auslegung enthält die Clausel „servato jure antiquo

liberis et parentibus"; bis dahin waren nicht nur liberi und parentes, sondern auch die patres (qui in eo testamento liberos habent) dem Fiskus vorgegangen; jetzt werden alle caduca, auch diejenigen, welche bisher den patres verfielen, vom Fiskus vindicirt; bezüglich der Kinder und Eltern gilt das jus antiquum, tritt Caducität vornherein nicht ein. — Dass spätere Juristen noch de jure fisci et populi schreiben (Paulus R. S. V, 12; Callistratus l. 1 D. de bonis damn. 48, 207 vgl. Vita Alex. Sever. c. 16 — leges de jure populi et fisci . . sanxit) [1]), scheint mir zum mindesten kein sicherer Gegenbeweis; denn ebensowohl als eine Unterscheidung und Auseinanderhaltung kann „et" eine Verbindung und Gemeinschaft ausdrücken und also sagen sollen, dass die einst getrennten Begriffe des fiscus und aerarium p. R. jetzt geeiniget seien. Oder wie die vectigalia populi Romani im dritten Jahrhundert [2]) kann der populus auch hier nur noch eine Reminiscenz an die Vergangenheit der fiskalischen Rechte, ihres einstigen Ausgangs- und Zielpunktes sein. — Dio Cassius 71, 33 berichtet, dass M. Aurel dem Senat sein Recht über das Aerar gelassen habe. Allein derselbe Dio weiss zwischen Fiskus und Aerar nicht mehr zu unterscheiden (53, 22), und eine Vereinigung von beiden Reichskassen kann eher die Competenz des Senates in Frage gestellt und zu irgend einer Entschliessung über dieselbe geführt haben, als die getrennte Fortführung derselben. — Allerdings unter Trajan muss der Gegensatz von Aerar und Fiskus noch bestanden haben; denn anders ist es nicht zu verstehen, dass dieser Kaiser den Fiskus mit derselben, ja noch grösseren Strenge zusammenhält als das Aerar (imo tanto majore quanto plus tibi licere de tuo quam de publico credis – Plin. Paneg. c. 36) [3]).

1) Hirschfeld, S. 22, Anm. 4.

2) Hirschfeld, S. 21 fg.

3) Nur dafür, dass unter Nerva, nicht dafür, dass über Hadrian hinaus der Gegensatz bestund, zeugt Frontinus, II, 118 de aquaed.

Digitized by Google

Allein, dass dem Kaiser bereits entscheidende Gewalt auch über das Aerar zustund, zeigt diese Stelle gleichfalls; waren doch zuvor schon, und zwar seit Nero kaiserliche Beamte (praefecti aerario) an demselben angestellt. Einmal musste der Schritt zur Vereinigung gethan werden. Zählt schon Gajus, der unter Hadrian bis M. Aurel lebt, Italien selbst unter die Provinzen[1]), so war wohl schon unter Trajan der Dualismus im Territorium, und der in den Gewalten des Reiches überwunden, und mit Hadrian die Zeit angebrochen, in welcher zur Vereinigung auch der Reichsfinanzen es weder an der Macht noch an der Person des Kaisers fehlte.

Die Frage, wie die nunmehr einheitliche Kasse zu nennen sei, ob Aerar, ob Fiskus, ist nicht ebenso wie z. B. die Benennung der neuen Ersitzung nach der Transformation der usucapio und longi temporis praescriptio zur gesetzlichen Entscheidung gelangt. Hadrian scheint dem Aerar die Ehre gelassen zu haben, während Andere, wie Justinian bei Benennung der Ersitzung, vielleicht keinem von beiden wehe thun wollten und beide Namen mit einander verbanden, indem sie de jure populi et fisci schrieben (s. oben zu Anm. 23), oder hin und her schwankten[2]), auch neue Namen (sacrae largitiones) aufbrachten. Die Kompilatoren des Corpus Juris aber gaben dem Fiskus, als der Schöpfung des Kaisers, vor der des populus Romanus den Vorzug. Titelmässig (D. 49, 14 C. 10, 1; 2, 36) handeln sie nurmehr de jure fisci.

---

quem reditum .. proximis .. temporibus in Domitiani loculos conversum justitia D. Nervae populo restituit.

1) Gaj. III, 120 — Julia tantum in Italia valet, Apuleja vero etiam in ceteris provinciis — woran ich durch Studemund gemahnt bin.

2) z. B. l. 1 l. 3 l. 4 l. 5 pr. — § 2 C. de bon. vac. 10, 10.

Digitized by Google

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 4. December 1886.

Der Classensecretär Herr v. Prantl hielt einen Vortrag:

„Ueber die mathematisirende Logik."

Es möge sich hier nicht etwa um „mathematische Logik" in dem Sinne einer besondern Logik der Mathematik handeln, wie ja z. B. auch von „naturwissenschaftlicher Logik" (inductives Verfahren) gesprochen wird oder z. B. es früher zahlreiche Schriften über „juristische Logik" gab, noch aber auch kann eine „logische Mathematik" gemeint sein, wodurch der Eindruck entstehen könnte, dass auch eine unlogische Mathematik möglich sei, — sondern es möge unter „mathematisirender Logik" eine Darstellung und Entwicklung der Denkgesetze gemeint sein, welche grundsätzlich auf Anschauungen der Mathematik beruht und auf Beseitigung der sonst üblichen Doctrin abzielt, ähnlich wie nach dem Ausspruche des Aristoteles die Pythagoreer die Mathematik zur Philosophie machten.

Es sind zwei Richtungen zu unterscheiden, deren eine eigentlich der sogenannten angewandten Logik angehört, insofern sie im Allgemeinen die Methode wissenschaftlicher Darstellung betrifft, während die andere eine Umgestaltung der sogenannten reinen Logik selbst beabsichtigt.

Was die erstere betrifft, können wir uns kurz fassen. Im Zusammenhange mit der Renaissance war eine philo-

Digitized by Google

logische Exegese des aristotelischen Organons eingetreten, welche weitere Gesichtspuncte verfolgte, als die mittelalterliche Scholastik, und zu den wieder erwachenden Autoren des Alterthums gehörte natürlich auch Euklides (allerdings in lateinischer Uebersetzung weit früher durch den Druck verbreitet, als im griechischen Original), sowie auch die medicinischen alten Autoritäten Hippokrates und Galenus eine fruchtreichere Behandlung fanden, wobei das erfreuliche Verhältniss sich zeigte, dass an der philosophischen Literatur sich vielfach Mediciner betheiligten. — An die zweite Analytik des Aristoteles knüpften sich allmälig Erörterungen über die wissenschaftliche „Methode", und gerade um die Mitte des 16. Jahrhunderts begegnen wir einer Mehrzahl von Schriften über die Logik, worin eigene Capitel „De methodo" eingereiht waren. Unter diesen Logikern war der Baseler Hospinianus der erste, welcher in seinen Quaestiones dialecticae (1543) für die methodus apodictica auf Euklides als „optimus demonstrandi artifex" hinwies, und bald darauf benützte der Giessener Professor Michael Neander in seiner „Methodorum *ὑφήγησις*" (1556) grundsätzlich eine Stelle des Galenus, welche auf den grossen Vorzug der *γεωμετρικαί ἀποδείξεις* hinweist (s. meine Gesch. d. Log., Abschn. IX, Anm. 81); in dem ausgedehnten bitteren Streite, welchen Petrus Ramus durch Betonung des allein beglückenden rhetorischen Verfahrens hervorrief, suchte der Hauptgegner desselben Carpentarius (1564) die Verschiedenheit der Methoden darzulegen. War so die Frage einmal in Fluss gekommen, so übte der im Gebiete der Mathematik hervorragende Descartes einen entscheidenden Einfluss aus, indem er in dem Discours de la méthode (1637) auf das Vorbild der Mathematik blickte, deren synthetisches Verfahren dem didaktischen Zweck besser diene, als das analytische, welches mehr die Erfindung fördere. So stellte er auch selbst axiomatische Grundsätze an die Spitze, während er in seinen Meditationes

Digitized by Google

de prima philosophia (1641) doch wieder nach eigenem Geständnisse die analytische Gedankenentwicklung bevorzugte, da in der Metaphysik es seine Schwierigkeit habe, in sicheren und unzweifelhaften Definitionen einen Ausgangspunct weiterer Beweisführung zu finden. Die Principia philosophiae aber (1644) bewegen sich bereits in synthetischer Entwicklung, und hierin war für Spinoza der Anknüpfungspunct gegeben, um (1663) „Renati Des Cartes principia philosophiae more geometrico demonstrata .... accesserunt Bened. Spinozae cogitata metaphysica" zu verfassen; dass Spinoza's Hauptwerk Ethica ordine geometrico demonstrata (1677) in nahezu extremer Weise die Euklidische Methode der Darlegung durchführt, ist allgemein bekannt. Indem hierauf Leibniz die Entwicklung der menschlichen Erkenntniss auf den Dualismus von vérités de raisonnement und vérités de faits begründete, war ihm das Charakteristicum der ersteren die logische Widerspruchlosigkeit nach dem sogenannten principium identitatis et contradictionis, sowie der letzteren die Abfolge des Causalzusammenhanges. So wurde die Andemonstrirbarkeit das Kriterium der Wahrheit für die rationalistische Behandlung der Gegenstände der Philosophie im Unterschied gegen die parallel nebenher gehende empiristische Darstellung, und zum Zwecke des Andemonstrirens erschien auch dem Tschirnhaus der ordo geometricus als der einzig richtige. Sodann aber führte der Leibnizianer Christian Wolff die mathematische Methode mit peinlicher Einseitigkeit in allen Hauptzweigen der Philosophie, und somit besonders auch in der sogenannten Metaphysik durch. Doch es fand dieses Verfahren des Rationalismus sein rasches Ende durch jene denkwürdige Preisaufgabe der Berliner Akademie vom Jahre 1763, bei deren Bearbeitung Mendelssohn und Kant concurrirten. Dieselbe lautete „Sind die metaphysischen Wahrheiten derselben Evidenz fähig wie die mathematischen"? Mendelssohn, welcher hauptsächlich die psychologische Wirkung der Deutlichkeit

Digitized by Google

und Fasslichkeit erörterte, erhielt von der Akademie den Preis; Kant, welchem das Accessit ertheilt wurde, wies darauf hin, dass die metaphysische Methode sich nur in analytischer Zergliederung der Erfahrung bewegen könne und daher hier die allgemeinsten Begriffe erst Schluss-Ergebnisse seien, während die Mathematik gerade das Allgemeinste als Voraussetzung postulire, sowie, dass Mathematik das Allgemeine in concreto, Metaphysik aber dasselbe in abstracto besitze. — Jedenfalls hat seitdem kein Philosoph es mehr unternommen, die Philosophie more geometrico zu entwickeln. Wohl finden wir noch vereinzelte Spielereien mit mathematischer Symbolik[1]), aber Solches hat mit unserer logischen Frage Nichts zu thun.

Anders verhält es sich mit der zweiten Richtung, d. h. mit der Mathematisirung der eigentlichen Logik selbst. Den ersten Anstoss dazu gab Leibniz, welcher schon in seiner Jugendschrift Ars combinatoria (1666) sich um ein Alphabet ursprünglicher Begriffe, mit welchen „gerechnet“ werden soll, bemühte und diesen Grundgedanken auch später nach verschiedenen Seiten wieder aufnahm (von jener Erstlingsschrift selbst sagte er allerdings i. J. 1700 in d. Act. Erud. Lips. (S. 208) „nolim aestimari“). In den „Meditationes de cognitione veritatis“ (1684) und in einigen kleineren Aufsätzen (Calculus ratiocinator, Mathesis rationis, Difficultates Logicae), welche ohngefähr in dieselbe Zeit fallen, denkt er nicht nur

1) Z. B. bei Joh. Jak. Wagner, Mathematische Philosophie (1811) lesen wir unter Anderem: „Der Triangular-Begriff Schicksal hat zu seinen Katheten die Action des Individuums und die Reaction der Welt; je nachdem der umlaufende Halbmesser, d. h. die Zeit, steht, ändert sich der Sinus, denn es gibt Zeitalter, in welcher die Individualität ihr Schicksal macht, wie beim Faustrecht, und andere, wo sie von den Umständen getragen oder zertreten wird, wie in der Culturzeit“ oder: „Die Parabel ist die dramatische Linie, d. h. der Wurf der kühnen Individualität neben der Rotation der allgemeinen geistigen Schwere“ u. dgl. mehr.

Digitized by Google

an eine Rechnung, welche auf Grundlage identischer Urtheile, d. h. Definitionen, vollzogen werden soll, sondern er spricht auch von einer Zurückführung der kategorischen Urtheile auf Gleichheit und Verschiedenheit, so dass sich ihm der Ausdruck „Gleichungen“ (aequipollentiae) einstellt, ja wir finden bei ihm bereits den Grundsatz, dass bei jedem bejahenden Urtheile das Prädicat eigentlich particular sei. Das Motiv des Rechnens liegt auch seinen Bestrebungen nach einer allgemeinen Zeichensprache (characteristica universalis) zu Grunde, bei deren Durchführung jeder Streit durch Rechnung entschieden werden und jeder Irrthum sich als Rechnungsfehler erweisen müsse.

Hierauf nun beruht jene Theorie des Tübinger Leibnizianers Ploucquet (geb. 1716, † 1790), welche damals allgemein als „logischer Calcul“ bezeichnet wurde und durch denselben ihre Darstellung fand in „Fundamenta philos. speculativae“ (1759), dann „Methodus tam demonstrandi directe omnes syllogismorum species quam vitia formae detegendi“ (1763) und „Methodus calculandi in logicis“ (1763). Sieht man von der Erschwerung ab, welche Ploucquet dem Leser durch Buchstaben und Zeichen bereitet, welche von den in der Logik üblichen gänzlich abweichen, so findet man folgende auf Leibniz zurückweisende Grundsätze einer mathematisirenden Logik. Bejahung und Verneinung seien lediglich Ausdrücke für identitas und diversitas, d. h. das bejahende Urtheil sei expressio unius rei per diversa signa, womit natürlich der Begriff einer arithmetischen Gleichung gegeben ist. Die Prädicate der allgemeinen Urtheile seien, um die Gleichung zu erfassen, stets particular zu nehmen; das Urtheil „Die Rose ist roth“ heisse eigentlich „Die Rose ist rosenroth“, oder „Alle Kreise sind Figuren“, d. h. eben Kreisfiguren, und „Alle Quadrate sind Figuren“, d. h. eben Quadratfiguren, so dass in diesen beiden Urtheilen das gleiche Prädicat eine verschiedene Particularität habe, in dieser aber

Digitized by Google

mit dem Subjecte identisch sei. Sobald man zu jedem Prädicate das richtige Quantitätszeichen setze, zeige sich, dass die üblichen Regeln der Umkehrung der Urtheile in Wegfall kommen, da dann alle Urtheile umkehrbar seien. Von einer Subordination eines Begriffes unter einen anderen könne keine Rede sein, denn es handle sich nur um den richtigen Ausdruck einer Gleichung. Für den Syllogismus gelte die einzige einfache Regel, dass im Schlusssatze die Termini in der nämlichen Quantität genommen werden, in welcher sie in den Prämissen stehen, und sonach bedürfe es keiner Aufzählung und Begründung einzelner Schlussfiguren und Modi, denn durch jene Regel seien unzulässige Modi von vorneherein abgewiesen. Dafür freilich kommt Ploucquet bei der Verdeutlichung seines Verfahrens dazu, in der ersten Figur einen Modus zuzulassen, welcher Barbero heissen müsste, und ebenso in der zweiten Figur einen Modus Falepten. Baut er so in den Grundsätzen der Logik auf Leibniz fort, so lehnt er doch die allgemeine Charakteristik desselben ab, weil die genera rerum verschieden seien und sich nur für jede Gattung eine specielle Zeichensprache herstellen lasse. Ploucquet sah sich dann auch veranlasst, seine Buchstaben-Zeichen und seine algebraische Manipulation gegen Lambert (geb. 1728, † 1777) zu vertheidigen, welcher in seinem Novum Organon (1764) eine geometrische Versinnlichung der Quantitätsverhältnisse und auch der Particularität der Prädicate vorschlug, indem er längere und kürzere Linien übereinander schrieb, wobei wenigstens die Subordination bewahrt blieb und ihren zeichnerischen Ausdruck finden konnte. Es fehlte auch nicht an begeisterten Anhängern des logischen Calculs, zu welchen z. B. H. Wilh. Clemm, Novae amoenitates literariae, Fasc. 4 (1764) und Aug. Friedr. Böck, Sammlung der Schriften, welche den logischen Calcul Herrn Prof. Ploucquets betreffen (1766), gehören.

Im Jahre 1800 erschien des Württembergers Bardili

(geb. 1761, † 1808) „Grundriss der ersten Logik“ [1]), woselbst bezüglich der principiellen Forderung, dass die Logik zugleich Ontologie sein müsse, die Analogie zu Grunde gelegt wird, dass in der Mathematik beim Rechnen das Denken selbst beschrieben werde, beim Berechnen aber dasselbe in einem Gegenstande ausserhalb beschrieben werde und die Rechnung hiebei die gleiche bleibe. Somit wirft sich Bardili grundsätzlich auf die Function des Rechnens; diese nemlich beruhe auf der unendlichen Möglichkeit, Eins zu wiederholen, und so heisse einen Gegenstand verstehen Nichts anderes, als das Denken in seiner unendlichen Wiederholbarkeit in dem Gegenstände setzen, d. h. ihn durch das Denken dividiren, wodurch die Materiatur des Gegenstandes aufgehoben werde, jedoch so, dass immer noch ein unaufhebbarer Rest bleibe, welcher immer wieder dividirt werden müsse. So gelangt er dazu, durch Divisionsformeln, d. h. speciell durch Kettenbrüche, die Hauptstufen der Wirklichkeit auszudrücken. Und so sonderbar diese Grille ist (— es lässt sich wohl kaum anders bezeichnen —), so trat doch K. Leonh. Reinhold förmlich schwärmerisch dafür ein.

Ernster aber ist die Art und Weise zu nehmen, in welcher die mathematisirende Logik in England ausgebildet wurde und bis zum heutigen Tage vielfachste Zustimmung findet. Eine tiefere Grundlage hiefür bietet sich uns in den weit verbreiteten Ansichten über das inductive Verfahren, welche am eindringlichsten durch Stuart Mill und Herbert

1) Der langathmige, aber sehr bezeichnende Titel der Schrift lautet vollständig: „Grundriss der ersten Logik, gereinigt von den Irrthümern bisheriger Logiken überhaupt, der kantischen insbesondere; keine Kritik, sondern eine medicina mentis, brauchbar hauptsächlich für Deutschlands kritische Philosophen. Der Berliner Akademie, den Herren Herder, Schlosser, Eberhard, jedem Retter des kranken Schulverstandes, mithin vorzüglich auch dem Herrn Friedrich Nicolai widmet dieses Denkmal die deutsche Vaterlandsliede. 1800.“

Digitized by Google

Spencer vertreten wurden, zwei Autoren, welche auch bei uns durch mehrfache Uebersetzungen Eingang fanden. Bis zum Ueberdruss wurde der für uns ziemlich bedenkliche Grundsatz wiederholt, dass der Syllogismus „Alle Menschen sind sterblich, Cajus ist ein Mensch u. s. f." eigentlich doch nur ein Inductions-Beweis sei, welcher aus dem Tode der einzelnen Menschen gewonnen werde, und wenn immer wieder gesagt wird, dass alle Schlüsse nur von Einzelnem auf Einzelnes gehen, so bleibt das logische Bewusstsein, insoferne es auf Allgemein-Begriffe gerichtet ist, völlig ausser Ansatz, und den alleinigen Ersatz hiefür bildet freilich das Zählen und das Zusammenzählen, so dass wir nicht überrascht sein können, wenn wir belehrt werden, dass die ganze Syllogistik als Induction sich nur in algebraischen Proportionen bewege. Diess ist der gemeinschaftliche Boden, aus dessen weiterer Bebauung in England und folglich auch in Nordamerika ein reicher Zweig der logischen Literatur erwuchs, während allerdings auch dort eine Anzahl anderer Autoren sich in der üblichen aristotelischen Tradition bewegte. Zu den hauptsächlichen Vertretern der mathematisirenden Logik gehören zunächst der Botaniker George Bentham, ein Neffe des bekannteren Jeremias Bentham (Outline of a new system of logic, 1827) und William Hamilton († 1856; Logic, 1846); welch beide betreffs der Lehre vom Urtheile die seitdem so oft genannte Quantificirung des Prädicates vertraten, d. h. den Grundsatz, dass das Prädicat stets die gleiche Quantität mit dem Subjecte habe. Auf dieser Lehre von den Identitäts-Urtheilen baute August De Morgan († 1871; First notions of logic, 1839, Formal Logic, 1847) fort, indem ihm sowohl das allgemeine als auch das particulare Urtheil nur als Summen vorhergehender singulärer Urtheile gelten, so dass auch bei der Induction nur das zwischen den Theilen und dem Ganzen bestehende Quantitäts-Verhältniss obwalte; und da auf diese Weise jedes Wort im Satze zugleich positiv

Digitized by Google

Digitized by Google

enthaltenen Begriffe bezeichnet sind, bewirkt der Mechanismus eine Bewegung in einer oberhalb befindlichen Platte, welche aus 16 Streifen besteht, deren jeder eine viergliederige Combination jener obigen 8 Begriffe enthält, und zwar besteht das Resultat dieser Bewegung darin, dass die mit den zwei Urtheilen nicht vereinbaren Combinationen durch Umkippen verschwinden. So sind wir bei einer Rechenmaschine angekommen, deren wirklich logischer Werth wohl ebenso zweifelhaft sein dürfte wie jener der Ars magna des Raimundus Lullus.

Bei den vorstehenden kurzen geschichtlichen Notizen ist, wie sich von selbst versteht, nicht etwa eine Vollständigkeit betreffs der Autoren, geschweige denn bezüglich der Doctrinen, beansprucht[1]), sondern es sollte nur im Allgemeinen der Standpunct gekennzeichnet werden, welchen die mathematisirende Logik einnimmt. Insoweit aber die betreffende englische Literatur auch bei uns in Deutschland Einfluss gewinnen zu sollen scheint, mag vielleicht auch eine beurtheilende Meinungs-Aeusserung gestattet sein, wobei es sich sicher um eine grundsätzliche Vergleichung zwischen Mathematik und Logik handeln muss, welche Vergleichung jedoch wahrlich weder zu Ungunsten noch zu Gunsten der Einen der beiden Disciplinen ausschlagen, sondern nur auf ein „Suum cuique" abzielen soll.

Vor Allem wird Jedermann zugeben, dass die Mathematik logischen Gesetzen folgt und unterliegt, so dass der kurze Satz „Alle Mathematik ist logisch" als berechtigt gelten muss; aber schon nach den gewöhnlichsten Regeln der Logik darf darum nicht umgekehrt gesagt werden, dass

1) Näheres bei A. Riehl „Die englische Logik der Gegenwart" in der Vierteljahrsschrift f. wissenschaftl. Philosophie Jahrg. I (1876) Heft 1, sowie bei L. Liard, Die neuere englische Logik, übers. von J. Imelmann, 2. Aufl. 1883. Vgl. auch Delboeuf, L'algorithmie et la logique in Ribot's Revue philos. 1. Jahrg., Heft 10.

Digitized by Google

alles Logische mathematisch sei, und auch nach den Grundsätzen des logischen Calculs hat jenes allgemein bejahende Urtheil eigentlich den Sinn „Alle Mathematik ist mathematisch logisch“, d, h. mit anderen Worten, dass die Mathematik wohl der Logik bedarf, aber diese mathematische Logik innerhalb des Gesammt-Umkreises der Logik nur bei der rein mathematischen Betrachtung berechtigt ist. Auf dieser Grundlage lässt sich vielleicht eine weitere Darlegung des Suum cuique versuchen.

Während die mathematisirende Logik ausgesprochenermassen auf Beseitigung des aristotelischen Organons abzielt, ist sie sichtlich sich dessen nicht bewusst, dass sie eigentlich auf einer folgerichtigen Fortführung einer schwachen Seite der Logik des Aristoteles beruht. Dort nemlich sowie in der gesammten an Aristoteles sich anlehnenden formalen Logik zeigt sich deutlich sowohl bei der Lehre vom Urtheile als auch in der Syllogistik eine einseitige Betonung des Umfanges der Begriffe gegenüber dem Inhalte derselben. Ein unverkennbarer Ausdruck dieser Einseitigkeit ist die längst übliche Verwendung der sogenannten Euler'schen Kreise, welche übrigens nicht Euler, sondern der Zittauer Rector Christ. Weise († 1708) erfunden hat, daher sie zum ersten Male in seines Schülers, des Giessener Professors Joh. Christ. Lange († 1756), „Nucleus logicae Weisianae“, 1712, erscheinen. Bei diesen Kreisen waltet durchgängig eine quantitative Abgränzung des Umfanges, wobei der qualitative Inhalt des Begriffes nur insoferne in Betracht kömmt, als durch Hinzufügung eines Merkmales der Umfang verengert wird. Hiemit aber ist die beliebte „Quantificirung des Prädicates“ bereits gegeben, denn wenn z. B. alle Vögel Wirbelthiere sind, so wird innerhalb des Umkreises der letzteren jenes Quantum derselben, welches den Kreis der Vögel bildet, durch einen kleineren Kreis versinnlicht. Solch quantitative Betrachtungsweise aber fällt wesentlich der Mathematik an-

Digitized by Google

heim, sowie die zur Versinnlichung gewählten Kreise dem Gebiete der Geometrie entlehnt sind und folglich auf mathematische Anschauung zurückweisen, worin sich auch Nichts ändert, wenn statt der Kreise, bei welchen innerhalb des grösseren Kreises unausgefüllte Lücken bleiben, von Ploucquet Dreiecke oder von Maass Vierecke vorgeschlagen wurden.

Alle Mathematik beruht ursprünglich auf der dem Menschen allein zukommenden Fähigkeit des Zählens, wobei der dem Menschen ausschliesslich eigenthümliche Zeit-Sinn die reine Succession des Nacheinander markirt und hiedurch auch das reine Nebeneinander des expansiven Seins erfasst. Indem hiebei von der concret einzelnen Erfüllung der Zeit-Theilchen durch Vorgänge und der gleichen Erfüllung der Raum-Theilchen durch Stoffe abgesehen wird, bleibt jede qualitative Bestimmtheit des Seienden ausgeschlossen, und hierin liegt der schon von Aristoteles bemerkte Charakter der Mathematik, dass sie, wie derselbe sich ausdrückt, δι' ἀφαιρέσεως denkt, d. h., wie wir jetzt sagen, eine abstracte Wissenschaft ist. Indem die Mathematik, sobald sie zu dem noch gleichmässig für Arithmetik und Geometrie geltenden Begriffe „Quantum“ gelangt ist, sofort dazu fortschreitet, „Verhältnisse der Quanta“ zu betrachten, wird man allerdings nicht unrichtig sagen, dass diese Verhältnisse in der Vorstellung ein Qualitatives sind, wie z. B. Gleichheit und Ungleichheit, endlich und unendlich, constant und variabel u. s. f., aber zugleich wird zugegeben werden müssen, dass diess eben Qualitäten des Quantitativen sind und hiemit letzteres für die Mathematik die Grundlage bleibt. Das Gleiche gilt auch, wenn, wie bekannt, die Mathematik es unternimmt, die qualitative Bestimmtheit des Seienden dem quantitativen Calcul zu unterwerfen, indem sie Zahlen-Scalen manigfacher Art ersinnt oder in der Stöchiometrie die constituirenden Elemente in proportionalen Zahlen-Werthen feststellt. Und während solch mathematische Fassung grundsätzlich über-

Digitized by Google

wiegendst im Gebiete der materiellen Natur waltet, wird selbst dieses noch überschritten, indem, wenn auch in unvollkommenerer Weise, irgend Scalen und Proportionen auch auf geistige Qualitäten angewandt werden. Nicht bloss, dass wir z. B. bei wissenschaftlichen Prüfungen von einer ersten, zweiten und dritten Note sprechen, wobei freilich die Abgränzung ihre thatsächlichen Schwierigkeiten hat, sondern wir müssen hiebei vor Allem an die ausgedehnte und schwierige Disciplin denken, welche Statistik heisst und bei ihrem Bestreben, „Gesetze" der Geschichte oder besonders der Culturgeschichte festzustellen gleichfalls bezüglich des Qualitativen auf Schwierigkeiten stösst. Es ist leicht gesagt „Zahlen sprechen", wir aber bitten nur hinzuzufügen „soviel sie können", denn jedermann wird zugestehen, dass z. B. bei der Krankheits-Statistik oder bei der Verbrecher-Statistik die dem thatsächlichen Auftreten vorangehenden physischen und psychischen Qualitäten der Menschen, sowie Einflüsse der Erziehung oder Umgebung sich entweder völlig einer Zählung entziehen oder nur mangelhaft durch schwankende Schablonen in quantitative Rubriken gebracht werden können. Einrichtungen aber, welche sich grundsätzlich auf Berechnung aufbauen, wie z. B. Versicherungs-Gesellschaften jeder Art, müssen eben darum auf das durch Statistik erreichbare quantitative Mass einer Wahrscheinlichkeit beschränkt bleiben. In ähnlicher Weise könnte auch daran erinnert werden, dass da, wo Zweifel und Streit ausgeschlossen bleiben sollen, auch andere Gebiete zu einer in Zahlen ausgedrückten quantitativen Gränzbestimmung greifen, wie z. B. der Rechtstrieb um der unerlässlichen Form-Festigkeit willen den Unterschied zwischen Minorenn und Majorenn an eine bestimmte Jahres-Ziffer knüpft oder bei der Verschollenheits-Erklärung eine eigentlich willkürlich gewählte Zahl der Lebensdauer zu Grunde legt oder beim Straf-Rechte ein Zahlen-Maximum und -Minimum für die Straf-Ausmessung feststellt.

Digitized by Google

Sowie die Mathematik überhaupt bei nicht-mathematischen Gegenständen den einzelnen concreten Sachverhalt und dessen begriffliche Fassung bei Seite lässt[1]), so verfährt sie in gleicher Weise auch bei der mathematischen Behandlung der Variabilität selbst, d. h. bei der Lehre von den Functionen, sowie bei der Wahrscheinlichkeits-Rechnung bis hinein in die Methode der kleinsten Quadrate, d. h. sie verbleibt in der quantitativen Auffassung. Eben hierin aber schreitet sie über das empirisch Gegebene unendlich weit hinaus und unabhängig von der Wiederholung äusserer Erfahrung entwickelt sie aus sich selbst eine Bewahrheitung ihrer Voraussetzungen durch die Uebereinstimmung sämmtlicher aus denselben zu ziehenden Folgerungen. Die Lehrsätze der Mathematik enthalten ausnahmslose unbestreitbare und unfehlbare Wahrheiten, bei welchen Zweifel und Irrthum ausgeschlossen ist. Aber über die Entstehung und Begründung der Lehrsätze und somit auch über System-Fragen kann gezweifelt und gestritten werden, während die Lehrsätze selbst unwandelbar und auch völlig international geltend bestehen bleiben. Man kann z. B. über die Berechtigung der imaginären Grösse ($\sqrt{-1}$) streiten, oder man kann fragen, ob nicht der pythagoreische Lehrsatz am besten in einer Weise begründet werde, welche mutatis mutandis auch von den nicht-rechtwinklichen Dreiecken gelte ($a^2 + b^2 \pm 2ab$, welch letzteres bei Rechtwinklichkeit $= 0$ wird), oder man hat z. B. an Stelle der in den einzelnen Lehrsätzen ewig richtigen Geometrie des Euklides eine neuere „nicht-euklidische"

1) Es wird z. B. bei den Gleichungen als Schulaufgabe die Frage gestellt, wann und wie oft die Zeiger einer Uhr aufeinander zu stehen kommen, und ein begabterer Schüler wird hiebei nach einigem Nachsinnen an die sogenannten Boten-Rechnungen denken, d. h. er wird davon absehen, ob das Fortschreitende zwei Uhr-Zeiger oder zwei Menschen seien, deren Einer dem Anderen nacheilt, d. h. der Schüler wird „abstract" denken, nemlich nur an das quantitative Mass der Bewegung.

Digitized by Google

Geometrie der Lage gesetzt. Die quantitativen Masse und Verhältnisse der Raum-Quanta sowie der Zahl-Quanta bleiben auch bei verschiedener Behandlung die gleichen.

In Folge der unbestreitbaren und zweifellosen Wahrheit, welche der Mathematik einwohnt, ergab sich eine weitgreifendste Herrschaft der Gesetze und Folgerungen des Quantitativen, indem die Naturwesen und die Naturkräfte möglichst dem Calcul unterworfen wurden. So errang die Mathematik unzweifelhaft die wohlverdientesten Siege über die bloss sinnliche Auffassung des Materiellen, und es haben ebensosehr die Naturwissenschaften durch Mathematik reichste Förderung erfahren, wie das unendliche Gebiet der Technik jeder Art auf Mechanik und hiemit auf Mathematik angewiesen bleibt.

Aber durch die quantitative Auffassung ist das Wesen des Seienden nicht erschöpft, da dasselbe aller Wege qualitative Bestimmtheit an sich trägt, welche dadurch, dass sie dem Calcul unterworfen wird, nicht aufhört zu bestehen, und man dürfte doch schwerlich behaupten wollen, dass all jene unsere Erkenntniss mangelhaft sei, welche nicht durch eine Zurückführung auf Quantitatives begründet ist. Ja auch wo eine solche Zurückführung gelungen ist, verbleibt immer noch ein nicht-mathematischer, nemlich ein qualitativer Bestand, welcher Gegenstand unmittelbar Erfahrung ist. Wenn z. B. die mathematische Naturwissenschaft auf Grundlage der Aether-Hypothese gewiss mit Recht die Verschiedenheit der Farben auf Zahlen der Aether-Schwingungen hinüberführt, so wird der Grund dieser quantitativen Verschiedenheit doch schliesslich irgendwo in Qualitativem gesucht und gefunden werden müssen, so dass sich unwillkürlich immer wieder der Begriff „qualificirter Kräfte" aufdrängt[1]). Man spricht ja

1) Dass eine ausschliesslich mathematische Auffassung der Kräfte nicht genüge, bemerkt z. B. auch A. Turner, Die Kraft und Materie im Raume. 3. Aufl. (1886), S. 86 f.


Digitized by Google

doch in wissenschaftlichem Sprachgebrauche von einem physischen Pendel so gut wie von einem mathematischen Pendel.

Das qualitative Wesen der Dinge und die qualitativen Bestimmtheiten der Denkobjecte sind gewiss ein mit dem Quantitativen gleichberechtigter Gegenstand der Denk-Operationen und folglich der die Gesetze derselben entwickelnden Logik. Die Logik hat sich überhaupt mit den Denkwerthen des ausgesprochenen Denkens (— ein anderes gibt es ja nicht —) zu beschäftigen, und wenn die Mathematik ihrerseits eine ihr eigenthümliche Sprache spricht, welche bezüglich der Verhältnisse des Quantitativen in abkürzenden Zeichen ausgedrückt wird, so hat die Ausbeutung des Denkwerthes dieser Sprache den Gesetzen des Denkens überhaupt zu folgen, und so ist auch die Mathematik logisch. Die gedankenhaltige Sprache aber umfasst weit Mehreres, als die Verhältnisse des Qantitativen, welche mit dem Zählen und zählenden Messen beginnen. In der Sprache wirkt der Zeit-Sinn oder Continuitäts-Sinn dahin, dass innerhalb der durch Eindrücke veranlassten Verlautbarung der Faden einer Bedeutung fortgesponnen wird, daher nicht nur sämmtliche Worte, sondern auch die grammatischen und syntaktischen Formen der Sprache einen Denkwerth haben, welcher für die Logik von Belang ist, ohne dass dieselbe darum etwa zur Lexikographie oder zur Grammatik werde (allerdings beachtet es die gewöhnliche formale Logik nicht, dass auch ein „Obgleich“ oder ein „Damit“ u. dgl. einen logischen Werth habe). Der Verschiedenheit der Wortformen, d. h. der Verba, Substantiva, Adjectiva u. s. f. liegt zu Grunde, dass durch das Denken in dem objectiv Seienden und Geschehenden 1) Gegenstände, 2) Zustände und Vorgänge, welch beide sowohl qualitativ als auch quantitativ als auch örtlich und zeitlich sein können, und 3) Beziehungen erfasst werden.

So umfängt die gedankenhaltige Sprache ein wahrhaft unendliches Gebiet, innerhalb dessen auch das Quantitative

Digitized by Google

seine ihm eigenthümliche Stelle und Entwicklung findet, sowie desgleichen das substantielle Wesen und die qualitative Bestimmtheit des Bestehenden und der Vorgänge dem logischen Denken den reichsten objectiven Stoff darbieten. Darum ist in der mathematisirenden Logik die Quantificirung des Prädikates das *πρῶτον ψεῦδος* und die Quelle der ganzen daraus folgenden Einseitigkeit. Niemand zweifelt daran, dass die Rose rosenroth ist, oder dass die Ellipse unter den verschiedenen Kegelschnitten derjenige ist, welcher Ellipse heisst, oder dass die Fische jenen engeren Umkreis der Wirbelthiere ausfüllen, welcher mit dem Worte „Fisch" bezeichnet wird; aber diese Abgränzung, welche ja durch die beliebten Euler-'schen Kreise so deutlich vor Augen tritt, ist eben doch erst die Folge qualitativer Bestimmtheiten, welche man in der Logik als inhaltliche Merkmale zu bezeichnen pflegt, d. h. der engere Umkreis muss als qualitative Modification des weiteren Umkreises erfasst werden und erst hiedurch wird er wirklich zum engeren Umkreise gemacht. Die Bedingungen des Auftretens eines Merkmales und die Bedingungen einer abermaligen Modification eines Merkmales können nicht auf Zahlenwerthe zurückgeführt werden, sondern sind und bleiben Gegenstand unmittelbarer Erfahrung und Beobachtung. Wenn der Kreis als Kegelschnitt durch die leiseste Drehung der den Kegel schneidenden Ebene sofort beginnt, in eine Ellipse überzugehen, so liegt eine qualitative Modification der „Lage" zu Grunde, welche wohl als messbar dem Calcul unterworfen wird, aber darum nicht aufhört, eine Qualität des Quantitativen (s. oben) zu sein; die logische Allgemeinheit aber des Begriffes Kegelschnitt bleibt schweben über dem Uebergange des Kreises zur Ellipse. Und wenn wir fragen, durch welch qualitative Modification der Allgemein-Begriff Wirbelthier sich zu dem Allgemein-Begriffe Fisch verengere, so wird uns die Entwicklungstheorie nicht eine mathematische Antwort geben können. Sollte mit den Merk-

Digitized by Google

malen, sowie mit den Art- und Gattungsbegriffen wirklich gerechnet werden, so müssten sie wohl als Summanden oder als Factoren wirken; aber dieselben bewegen sich nicht nur in wechselseitiger Einordnung und manigfaltigster Kreuzung, sondern greifen auch weit über die Function einer Addition oder Multiplication hinaus, indem sie durch ihr Hinzutreten geradezu qualitative Modificationen der anderen vorhandenen Merkmale hervorrufen. Man analysire z. B. die Begriffe Apollo oder Strafrecht oder Nervenschmerz u. dgl. und sehe zu, welch disparate Fäden in jedem derselben derartig zusammentreffen, dass jeder einzelne Faden gleichsam die anderen ins Schlepptau nimmt, jedenfalls aber dieselben modificirend beeinflusst. Und gerade jene Beziehungen zwischen Artbegriff und Merkmal, welche nicht auf Quantitatives zurückgeführt werden können, müssen logisch gefasst werden, wobei insbesondere der Causal-Nexus, aber auch viele andere Momente, wie z. B. ein Concessiv- oder ein Final-Verhältniss eine scharfe Anspannung der qualitativen Betrachtung fordern. Während der Mathematik es ermöglicht ist, in ihrem speciellen Gebiete die sämmtlichen Unterarten eines Begriffes in erschöpfter Darlegung mit unbestrittener Gewissheit anzugeben (z. B. die Arten des Kegelschnittes oder die sogenannten regulären Körper), zeigt sich im Gebiete des nichtmathematischen Qualitativen eine so manigfaltige Verflechtung und Kreuzung der Merkmale, dass die Gliederung der Arten und Unterarten immerhin bestreitbar, aber auch eben wissenschaftlich anregend bleibt. Man denke z. B. an die verschiedenen Arten des Irrseins (Stumpfsinn, Melancholie, Verrücktheit, Wahnsinn, Tobsucht) oder in der Ethik an die wissenschaftliche Gruppirung und Darstellung der einzelnen Tugenden und ihrer Schattirungen, wo der logische Calcul mit seinen Gleichungen quantificirter Prädicate uns im Stiche lässt und sich auch keine Hilfe zeigt, wenn wir einen der Begriffe als Function, φ (a, b, c, d) ausdrücken wollen;

Digitized by Google

denn die Variabilität der a, b, c, d ist keine bloss quantitative.

Da ausser einer Logik der bloss formalen Widerspruchslosigkeit auch eine Logik der materiellen Wahrheit gefordert ist, so wird es sich betreffs der letzteren bei allen Wissenschaften, sei es, dass sie Natur oder dass sie Geschichte betreffen, zunächst um das Verständniss eines verschiedenartigsten Thatsächlichen und sodann um manigfaltigste beurtheilende „Versuche" handeln, bei welchen die einzelnen Determinationen, aus welchen sich ein bestimmtes substantielles Auftreten ergibt, zunächst isolirt, dann wieder in allen möglichen Verbindungen erfasst werden müssen, bis das Verfahren der sogenannten successiven Ausschliessung der einzelnen Umstände zu einer möglichst vollgiltigen Zusammenfassung führt. All solches methodische Verfahren aber ist auf unmittelbare Erfahrung und Beobachtung eines qualitativen Bestandes zurückgewiesen, welcher neben und ausserhalb der mathematischen Auffassung liegt.

Her Ohlenschlager legte die jüngste Lieferung seiner prähistorischen Karte Bayerns unter erläuternden Bemerkungen vor und machte Mittheilung über die Ausgrabungen zu Kempten.

Herr Hofmann gab eine vorläufige Mittheilung über die Chronik von Morea.

Digitized by Google

Historische Classe.

Sitzung vom 4. Dezember 1886.

Herr v. Löher hielt einen Vortrag:

„Ueber deutsche Rechtsbildung während des fränkischen Reiches."

1. Volksrechte und Geistlichkeit.

Im Zeitalter der Merowinger und Karolinger begegnet uns eine gesetzgeberische Thätigkeit, wie sie sonst nur auf hoher Bildungsstufe vorkommt: das gesammte bürgerliche Recht wird schriftlich gebucht und bereichert, und über das öffentliche Recht verbreitet sich neu schaffend eine sehr ausführliche Gesetzgebung. Das geschah bei Germanen, die nichts weniger als schreibselig waren und an bessernde Einrichtung des Staatswesens meistens noch so wenig dachten, dass sie für dasselbe kein eigenes Wort hatten, sondern ein fremdes annahmen. Und auch dieses Wort bezeichnete nur ganz allgemein den öffentlichen Zustand — status, Staat, — gerade so wie sie für das ihnen ungewohnte Zusammenbauen von Häusern kein anderes Wort wussten, als Stätte — Stadt. Auch der Natur des germanischen Rechtes widersagte das Aufschreiben; denn dieses Recht wurzelte in uralter Ueberlieferung, in Herkommen und Gewohnheit, und bildete sich sehr langsam fort nicht durch wissenschaftliche Arbeit, sondern in halb unbewusster Nothwendigkeit aus Volkesmitten heraus durch alle, die daran Theil hatten, nämlich durch die Urtheile, die von Mund zu

Digitized by Google

Mund bei dém Rechtsfinden in öffentlichen Gerichten verkündigt wurden und unwidersprochen blieben. Reiner Unsinn däuchte es einem Germanen, dass der Staat, dieses ihm so ungreifbare, nebelhafte, unpersönliche Ding, Recht machen sollte.

Beschäftigen wir uns zunächst mit den Rechtsbüchern. Diese wurden für alle Stämme, die im fränkischen Reiche vereinigt waren, während desselben geschrieben, und man nannte sie, im Gegensatz zum Rechte der Völker von antiker Kultur, die leges barbarorum. Karl der Grosse fand sie bereits bei allen Stämmen des Merowingerreiches vor, sie lagen ihm sehr am Herzen, und er sorgte, dass sie entstanden, wo man sie noch entbehrte, und dachte ernstlich daran, dass sie überarbeitet, verbessert und vervollständigt würden. Gleichwohl — hundert Jahre nach seinem Tode sind alle diese Rechtsbücher wie vergessen und verschollen. Von dem räthselhaften Dunkel, welches Ursprung und Verschwinden jener Rechtsbücher umschwebt, und zu zahllosen Untersuchungen und verschiedenen Meinungen Anlass gab, löst sich Vieles, sobald wir ihre Folgereihe uns der Entstehungszeit nach vorstellen. Immer zur selben Zeit, wenn das Christenthum bei den deutschen Stämmen Aufnahme findet, entstehen auch bei ihnen Rechtsbücher, nicht früher, — erst bei den Franken, dann den Allemannen und Thüringern, dann den Bayern, endlich den Friesen und Sachsen. Auch bei den Angelsachsen, die doch angesiedelt in einem Gebiete römischer Kultur, wurde das Volksrecht erst aufgeschrieben zu Ende des sechsten Jahrhunderts, als König Aethelbert von Kent Christ geworden. Bei Dänen und Schweden und Norwegern dagegen unterblieb das Kodifiziren eben so lange, als sie noch der alten Religion anhingen. Es waren eben Christlehrer die ersten Aufzeichner, nicht bloss weil sie allein schreibgewandt, sondern sie machten sich an die Aufgabe zu ihren eigenen Zwecken, da sie neben den geschriebenen Gesetzen

Digitized by Google

des Evangeliums und der Kirche auch über das Recht der neu Bekehrten oder erst zu Bekehrenden Klarheit bedurften. Das kirchliche Sündenregister hatte sein Gegenbild am germanischen Bussen- und Wehrgeldregister, und für die Gebote und Verbote des Christenthums suchten sie nach Anknüpfungspunkten in den Vorstellungen der Germanen von Recht und Unrecht. Vorwiegend gestaltete sich daher in den Volksrechten die Lehre von Verbrechen und Strafen. Nichts konnte der Kirche förderlicher und erwünschter sein, als wo sich Aehnlichkeiten fanden zwischen ihren Lehren und dem geltenden Recht. Desshalb sind augenscheinlich die Bussregister das Erste gewesen, was aufgezeichnet wurde.

Dass bei den Angelsachsen die ersten Rechtsaufzeichnungen von Geistlichen herrührten, wissen wir sicher; aber auch in den anderen Volksrechten verrathen den geistlichen Ursprung nicht bloss die öfter vorkommenden kirchlichen Redensarten, sondern auch die ewige Predigt des Friedens, die aus zahllosen Artikeln wiederklingt, der Hass gegen das heidnische Wesen, das ersichtliche Bestreben, den Besitz der Kirche und ihre Diener zu schirmen und kirchliches Recht einzumischen. Zu ihrem eigenen Gebrauch, denn Volk und Schöffen bedurften dessen nicht, schrieben die Geistlichen in ihr Latein die deutschen Benennungen der Verbrechen und Rechtseigenthümlichkeiten hinein: besonders im ältesten salischen, sowie im bayerischen Gesetz sind solche Glossen uns erhalten worden, während man sie bei späterer Ueberarbeitung meistens fallen liess. Auch die Geldrechnung deutet auf Stand und Zweck der ersten Aufzeichner. Es wurde nämlich noch lange Zeit nach Karl dem Grossen Bussen und Kaufpreise häufig in Vieh, Korn und Gewand bezahlt: gleichwohl erscheint der römische Solidus in den Volksrechten strenge durchgeführt, aber nicht etwa desshalb, weil er in die erste Aufzeichnung, die in Gallien geschah, Eingang fand und man sich später in Deutschland daran gebunden glaubte, sondern

Digitized by Google

der Klerus hielt seiner grossen durch's ganze Reich verbreiteten Besitzungen wegen darauf, dass aller Orten der gleiche Werthmesser bestand. Bischöfe und Aebte, Fürsten und andere angesehene Personen, welche das Bekehrungswerk betrieben, sorgten dann dafür, dass man das Volksrecht der Stämme möglichst vollständig sammelte, und dass von der Aufzeichnung die Missionäre, wenn sie zu ihrem Berufe abreisten, Abschriften oder Auszüge mitnahmen.

2. Schranken der Gesetzgebung.

In den Landen, wo römisch Recht heimisch geworden, mussten die Könige, auf welche die Gewalt der Imperatoren übergegangen war, von Anfang an dazu thun, dass die Zusammenstösse zwischen römischem und germanischem Recht geschlichtet wurden und möglichst vollständige Gesetzbücher zu Stande kamen. Anders in deutschen Gegenden: dort kamen jene Zusammenstösse mit römischem Rechte selten vor, und wenn hier von vornherein die Zustimmung des Volkes oder des dasselbe vertretenden Reichstags nöthig blieb, sollte in der Reichsverfassung oder sonst im öffentlichen Recht etwas Neues geschaffen werden, — wie hätte man des Volkes Willen und Meinung umgehen können, wo es sich um dessen Straf- und bürgerliches Recht handelte? Als Herzog Tassilo seine zwanzig Dekrete in's Staats- und Strafrecht einführen und längst unpraktisch Gewordenes aus dem Volksrechte ausmerzen wollte, geschah dies in grosser öffentlicher Versammlung zu Dingolfing[1]) im Jahr 772. Sollte nun bei einem Stamme das gesammte Straf- und Privatrecht zu Buch gebracht werden, so musste eine grosse Volks- oder Reichsversammlung den Willen dazu erklären und das Werk prüfen

1) (ut) gentis suae institutiones legum per primates imperii universa consentiente multitudine, quae reperit diuturnitate vitiata et quae videbantur abstrahenda, evelleret et, quae decretis placerent componenda, institueret.

Digitized by Google

und genehmigen. Mindestens hätte von Gau zu Gau die Zustimmung zum neuen Gesetzbuch müssen eingeholt werden. Ueber einen so wichtigen Vorgang würden wir dann Kapitularien oder doch mehr bestimmte Nachrichten von gleichzeitigen Annalisten haben. Allein bei den Einen wie bei den Andern herrscht Stillschweigen. Auch in den Formelbüchern findet sich kein Muster, wie eine Urkunde über einen solchen Ausspruch des Volkes aufzusetzen sei. In den Prologen der Volksgesetze wird dagegen Gewicht auf die Namen der rechtsverständigen Männer gelegt, welche aussagten, was das Recht sei, qui legem vel judicia dictabant.

Hält man dieses fest, so müssen die Nachrichten von grossen gesetzgeberischen Thaten deutscher Könige, wie sie in den Prologen sich finden, von vorn herein verdächtig erscheinen. Prüfen wir den bedeutendsten Prolog dieser Art, der sich vor drei Volksrechten zugleich findet, dem salischen, alemannischen, und bayerischen.[1]) Da tritt der König Theodorich auf als frei schaltender Gesetzgeber. Er selbst trägt das Recht nach eines jeden der drei Stämme Herkommen vor und lässt es niederschreiben, indem er es ergänzt, Unrichtiges ausmerzt und, was heidnisch war, nach christlichem Gesetz umformt. Diese Arbeit soll König Childebert

1) Theodoricus rex Francorum, cum esset Catalaunis, elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso autem dictante jussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Bajoariorum, unicuique genti, quae in ejus potestate erat, secundum consuetudinem suam, addiditque addenda, et improvisa et incomposita resecavit, et quae erant secundum consuetudinem paganorum, mutavit secundum legem Christianorum. Et quidquid Theodoricus rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, posthaec Childebertus rex inchoavit corrigere, sed Chlotharius rex perfecit. Haec omnia Dagobertus rex gloriosissimus per viros illustres Claudium, Chadoindum, Magnum et Agilolfum renovavit, et omnia veterum legum in melius transtulit, et unicuique genti scriptam tradidit, quae usque hodie perseverant.

Digitized by Google

vervollkommnet, dann König Chlotar zu Ende gebracht haben, endlich hätte König Dagobert sie durch vier erlauchte Männer von Neuem vorgenommen, alles Alte darin verbessert, und jedem Stamme sein eigenes Rechtsbuch gegeben. Dieser Prolog wurde allem Anscheine nach unter König Dagobert geschrieben.[1]) Er beginnt mit einer Stelle aus Isidor's Origines, dass jedes Volk sein eigenes Recht habe und schliesst mit einer anderen Stelle über den Zweck der Gesetze aus demselben Werke. Isidor starb aber 636, und ehe sein Werk, das erst nach seinem Tode herausgegeben wurde, nach Bayern kommen konnte, war Dagobert todt. Theodorich aber hat niemals über Bayern geherrscht, und wie war es möglich, dass eine Aufzeichnung und Verbesserung der drei Volksrechte der Franken, Alemannen und Bayern ganz gleichmässig konnte zu Stande kommen?

Zu diesem Beispiel eines Prologs nehmen wir eine andere ebenso hervorragende Nachricht von einem Geschichtschreiber. Der Lorscher Annalist erzählt zum Jahre 802, Karl der Grosse habe auf der grossen Reichsversammlung zu Aachen erst die geistlichen Herren zusammentreten lassen, um alle kanonischen Satzungen und päpstlichen Dekrete durchzugehen und sie zu sammeln, zu verlesen und wohl zu erwägen. Dann hätten es die Aebte mit Benedikt's Vorschriften für die Klöster ebenso machen müssen. Endlich seien im Reichstag vor Geistlichen und Weltlichen die verschiedenen Stammesrechte verlesen und, was noch daran zu bessern, ausgeführt worden, und dann sei das verbesserte Recht niedergeschrieben, und jedem Stamme das seinige übergeben, damit die Richter nach geschriebenem Recht urtheilten und keine Geschenke nähmen.[2]) Diesem

1) Wittmann über die Stellung der agilolfischen Herzoge, in den Abhandlungen der Akademie VIII. Abth. 1, 1855 S. 8.

2) Annal. Lauresham. a. 802 in Mon. Germ. SS. I 38. Sed et ipse imperator, interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus,

Digitized by Google

Berichte, der ebenso wie der ähnliche des Poeta Saxo drei Jahrhunderte nach Karl dem Grossen aus allerlei Glauben und unverbürgten Nachrichten entstand, steht geradezu entgegen der Bericht eines Zeitgenossen, und zwar eines Solchen, der die Thatsachen wissen konnte und sorgfältig, ehe er sie niederschrieb, die Richtigkeit erwog. Einhard erzählt: Karl der Grosse habe, als er Kaiser geworden, ernstlich daran gedacht, die Volksrechte zu ergänzen und die Widersprüche darin zu einigen und das unrichtig Vorgebrachte zu verbessern, allein nichts von dem Allen sei zu Stande gekommen, nur ein paar Kapitel und zwar unvollendet habe er hinzugefügt. Jedoch habe er bei allen Stämmen, wo es noch keine Rechtsbücher gegeben, das Recht aufzeichnen lassen.[1]) Der Kaiser hätte die mächtige und einigende Entwicklung, die er dem Staatswesen der deutschen Völker gegeben, gewiss gern durch ein grosses Gesetzgebungswerk gekrönt, welches ihr gesammtes Recht klärte, einigte und festigte. Allein er erkannte, dass solch ein Unternehmen an dem unbezähmbaren Widerstand der Stämme scheitern müsse, und verzichtete selbst darauf, auch nur die beiden fränkischen Volksrechte mit einander auszugleichen.

Steht es nun so höchst fraglich mit der Glaubwürdigkeit der zwei wichtigsten Nachrichten über die gesetzgeberische

---

et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam, et emendare ubicumque necesse fuit, et emendatam legem scribere et ut judices per scriptum judicassent et munera non accepissent. Ebenso das Chron. Moissiacense ad. a. 802 in M. G. SS. I, 3.

1) Einhardi Vita Caroli M. c. 29. M. G. SS. II 458. Post susceptum imperiale nomen, cum animadverteret, multa legibus populi sui deesse — nam Franci duas habent leges in plurimis locis valde diversas — cogitavit, quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere. Sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula et ea imperfecta legibus addidit. Omnium tamen nationum, quae sub ejus dominatu erant, jura, quae scripta non erant, describere ac literis mandari fecit.

Digitized by Google

Thätigkeit der fränkischen Könige in Bezug auf bürgerliches und Strafrecht, so bedarf es nicht erst der Ausführung, wie wenig geschichtlicher Werth den andern Angaben beizumessen, die sich in den Handschriften der Volksrechte finden und unverkennbar aus allerlei Sagen entstanden sind.

Der Biograph Karl des Grossen sagt in der angeführten Stelle nicht, ob der Kaiser die Rechtsbücher, die er anfertigen liess, an die Stämme, denen sie angehörten, vertheilt habe, noch weniger, ob er deren Befolgung vorgeschrieben. Wäre das Letztere oder auch nur das Erstere wirklich erfolgt, so würde Einhard es wohl erwähnt haben. Wahrscheinlich hat Karl der Grosse sich begnügt, Rechtsbücher von allen Stämmen in seiner Bibliothek ebenso niederzulegen, wie er darin die alten Heldensagen sammelte. Auch sonst ist keine glaubhafte Nachricht vorhanden, dass die Rechtsbücher dem Volke oder den Richtern zur Befolgung von der Staatsgewalt verkündigt worden. Wenn Richter auf die lex scripta hingewiesen werden[1]), so können ebensowohl Vorschriften der Kapitularien gemeint sein.

Geht man endlich auf Form und Inhalt der Rechtsbücher näher ein, so zeigen sich häufig alle Merkmale einer Privatarbeit, die in längern Zwischenräumen sich vollendete. Keines dieser Bücher erscheint wie aus einem Guss entstanden, keines nur einigermassen einheitlich, sondern jedes ist mehr oder weniger eine Zusammensetzung aus Bestandtheilen, die aus früherer oder späterer Zeit herstammen, und Diejenigen, welche ein Stück nach dem andern zusammenbrachten, lebten in verschiedenen Menschenaltern. Desshalb fehlt es nicht an Widersprüchen und Wiederholungen[2]), und hat der eine Anhang

1) Z. B. in dem Kapitular von 802 c. 1 und 26 in M. G. Leg. I 91. 94.

2) Wie in der l. Bajuvar. II 13 § 1 verglichen mit VIII 2 § 1, und I 4 § 1 vergl. mit XII 9 § 1.

Digitized by Google

die Form eines Reichsgesetzes, der andere die eines Weisthums. Vieles vom salischen ist in das ripuarische, vom ripuarischen in das thüringische hinein gearbeitet, und das bayerische Volksrecht ist nicht nur vom alemannischen, sondern auch vom westgothischen befruchtet. Weil der Aufschreiber des thüringischen Rechtes vielleicht zufällig die Weisthümer des Friesen Wlemar erhielt, brachte er sie in seine Arbeit hinein.

3. Entstehen, Wachsen und Verschwinden der Rechtsbücher.

Wie haben wir uns nun die Aufzeichnung des Gewohnheitsrechtes von geistlicher Hand in ihrem Verlaufe zu denken?

Der Klerus suchte anfänglich bloss für seine eigenen Zwecke das in dem Lande, in welchem er wirkte, geltende Recht kennen zu lernen und schriftlich festzustellen. Mönche oder Stiftsgeistliche wandten sich desshalb an alte Schöffen, die als Kenner, Wahrer und Auspräger in Ansehen standen, und liessen sich von ihnen die herkömmlichen Buss- und Wehrgeldslisten und was sich daran schloss in die Feder diktiren. Verständige Schöffen, die für die edle Lehre des Evangeliums gewonnen waren, gaben gerne her, was sie am Runenstab sich vermerkt hatten, und setzten den Fragenden auch gern hinzu, was vom Rechte ihres Volkes ferner dazu gehörte. Zuerst waren es nur gewisse Hauptsätze, die man aufschrieb, allmählich wurde die Sammlung reicher, und es kamen Weisthümer hinzu über Fälle, die in der Umgegend von sich reden machten.

Diese Rechtsschriften dienten den Mönchen und Christlehrern zu dreifachem Zwecke. Erstens boten sich darin reichlich Anknüpfungspunkte für die Predigt des Evangeliums. Zweitens war das Verständniss des Landrechtes viel werth, um bei dem fort und fort wachsenden Gütererwerb keinen Fehlgriff zu machen und die Besitzungen und Leute der

Digitized by Google

Kirche, die in Rechtsverwicklungen geriethen, sicher zu stellen. Drittens war dieser Rechtsstoff vorzugsweise geeignet, um die schwierige Diktirkunst zu lehren, die vielbegehrte ars dictandi, wie man nämlich für die verschiedenen Anlässe und Geschäfte, wie sie im Staats-, Erwerbs- und Gesellschaftsleben vorkamen, die Urkunden und Briefe zu entwerfen habe. Neben den Formelbüchern lagen in den Klosterschulen auf Tischen und Pulten die Rechtssammlungen. Welcher andere weltliche Stoff konnte willkommener sein, um allerlei Lehre und Erörterung daran zu schliessen, als die Rechtssätze, die auf den benachbarten Gerichtsstätten zur Anwendung kamen? Was konnte schärfer und nützlicher den Verstand ausbilden, als gerichtliche Streitfragen lösen?[1])

Die Rechtsaufzeichnungen der Mönche und Stiftsgeistlichen wurden sodann noch bekannter durch die Anwendung, welche der Klerus vor Gericht davon machte, wenn es sich darum handelte, die Güterrechte der Klöster und Stifter, sowie die Freiheit und Unsträflichkeit ihrer Eigenleute und Hörigen zu vertheidigen. Natürlich konnten solche Rechtsbücher den Königen, Herzogen und Grafen nur lieb und angenehm sein, weil sie die Mittel vermehrten, Fehden zu beschwichtigen und die Völker in Ruhe und Ordnung zu erhalten. Sollten Geschäfte über Mein und Dein auch beurkundet werden, so hatte man in den Rechtsbüchern bequeme Belehrung und Anweisung vor sich, was vom Herkommen noch wirklich gelte. Weil aber jeder Mann, an welchem Orte im Reiche er sich auch befand, sich auf seiner Heimath Recht berufen konnte, so war sowohl den Reichs- und Kirchenbeamten, als den grossen Grundherren daran gelegen, die verschiedenen Volksrechte schriftlich zur Hand zu haben.

Gern thaten daher manche Könige und Herzoge etwas

---

1) Forenses controversias: Vita S. Leonis IX in Mabillon Acta Sanctorum sec. VI. II, 54.

Digitized by Google

dazu, damit die Aufzeichnung vervollständigt werde und zu möglichst allgemeiner Anerkennung gelange, und mancher reiche Fürst oder Graf liess sich eine Abschrift fertigen.

Durch den Werth, welchen auf solche Weise die Gesetzbücher gewannen, wuchs das Interesse daran. Wo sich eine gute Sammlung von Rechtssprüchen fand oder ein anderes geschriebenes Volksrecht ansprechende Seiten darbot, wurde das benutzt, um das Buch zu verbessern und zu erweitern. Gewiss aber war man dahinter her, neue Bestimmungen, die in Kapitularien verkündigt waren, oder Urtel und Weisthümer der Gerichtsversammlungen, die in der Landschaft besprochen wurden, am passenden Platze einzuverleiben, insbesondere wo es sich um Neuerungen oder bestimmtere Anordnungen im Strafrecht oder Gerichtsverfahren handelte. Im ripuarischen Rechtsbuch finden sich, jedoch ohne ersichtlichen Grund an verschiedenen Stellen zerstreut, auch die Befehlworte wie Constituimus und Jubemus. Wohl mögen auch auf Land- und Reichstagen, wo es sich um Neuerungen handelte, Kapitel vorgelesen und die Frage gestellt sein, ob das jetzt so Rechtens sei?[1]) Als dann die Sammlung einige Menschenalter oder Jahrhunderte im Gebrauch gewesen, fühlten die Späteren sich angeregt, über ihr hohes Alter und ihre langjährige Geltung Manches zu sagen. Da setzte man zu Anfang oder am Ende etwas hinzu, worin alte Sagen aufgeschmückt oder die Namen früherer Könige als Urheber herangezogen wurden. War einmal auf einer Landesversammlung über die Rechtssammlung verhandelt worden, sicher wurde dann, wie im alemannischen Volksrecht geschehen, der Ursprung einem Reichstage beigelegt.

Keineswegs aber waren diese Rechtsbücher gleichmässig bei allen grossen und kleinen Gerichtsstätten eines Stamm-

1) Vergl. Dr. Ernst Mayer Zur Enstehung der lex Ripuariorum. München 1886. Seite 35—43. 68—69. 173—176.

Digitized by Google

gebietes vorhanden. Das verbot schon die Kostspieligkeit der Abschrift, denn eine solche herzustellen, war eine sehr langsame, sehr theuere Arbeit. Noch schwerer wog der Widerwillen, das eigene Recht aus dem Herzen und Gewissen heraus als etwas fortan Starres und Unbezwingbares auf's Pergament zu setzen. Wo bei einem wichtigen Falle man das Rechtsbuch einsehen wollte, wurde zu einem benachbarten Kloster oder Grafen geschickt, wo es zu finden. Wären die Rechtsbücher bei den Gerichten aller Orten im Gebrauch gewesen, so würde man ihre Spuren deutlich bis zum Sachsen- und Schwabenspiegel verfolgen können und noch im Besitze einer viel grösseren Menge verschiedener Exemplare sein. So aber traten sie aus dem Volksleben zurück zu gleicher Zeit und in derselben Weise, wie die lateinische Literatur des merowingisch-karolingischen Zeitalters, von welcher sie einen Theil bildeten, sich mehr und mehr zurückzog. Oft genug kommt in Schriften des zehnten Jahrhunderts und später vor, dass man nach Recht und Herkommen seines Stammes lebe, niemals aber wird dieses Recht als ein aufgeschriebenes bezeichnet.[1]) Zu Kaiser Otto I. Zeit galt es, wie aus den Erinnerungen eines Greises, des bald nach Heinrich II. gestorbenen Grafen Ulrich von Ebersberg zu entnehmen, für einen vornehmen Herrn als schimpflich, wenn er die Rechtsbücher nicht habe lesen können: damals studirte, wenigstens in Bayern, der junge Adel noch darin: fünfzig Jahre später hatte das gänzlich aufgehört.[2]) Kaiser Heinrich III. wurde angeregt, er solle durchsetzen, dass jeder Reiche seinen Sohn in den Rechten unterweise, damit sie für die Gerichtssprüche die Belege aus ihren Büchern anführen könnten.[3]) In Kaiser

1) Widukind. Annal. II 11, Vita Meinwerci c. 143. Gerhardi Vita S. Oudalrici c. 28. Wiponis Vita Chuonradi imp. c. 6. Sachsenspiegel I 19 § 2. III 64 § 3.

2) Chron. Eberspergense Mon. Germ. SS. XX. 14.

3) Wiponis Tetralogus v. 190—194.

Digitized by Google

Friedrich II. Landfriedensgesetz heisst es aber ausdrücklich: es gebe in ganz Deutschland für das bürgerliche Recht kein geschriebenes Recht, sondern nur altüberlieferte Rechtsgewohnheit[1]), und schon Otto von Freising hatte nur ganz verwirrte Nachrichten über Entstehung und Inhalt des salischen Volksrechtes.[2]) Nur in Klosterbibliotheken mochte noch hier und da die Handschrift eines alten Rechtsbuches liegen, wie denn der Verfasser der Lorscher Chronik noch das salische und ripuarische Recht aufgeschrieben vor sich hatte.[3]) Dagegen finden wir die Gesetze der fränkischen Könige, die sich auf öffentliches Recht bezogen, fortwährend in Uebung.

Durch solchen Ursprung und Verlauf wird den Aufzeichnungen der Volksrechte nichts von ihrem grossen Werthe für die Wissenschaft genommen. Ihr Inhalt, insbesondere wenn verglichen mit den Rechtsbüchern der Angelsachsen, Skandinaven und Isländer, ist die einzige sichere Quelle, um das Recht jener alten Zeiten kennen zu lernen. Denn an der Glaubwürdigkeit der Aufzeichner ist nicht zu zweifeln. Ihre Bildung befähigte sie zu ihrer Aufgabe, und es lag kein Grund vor zur Fälschung: im Gegentheil, je richtiger der Rechtsbestand niedergeschrieben wurde, desto mehr entsprach die Sammlung ihren Zwecken.

4. Römische und kirchliche Schule.

Ganz anders, als diese Rechtsbücher, treten uns die Kapitularien entgegen. In ihnen breitet sich Schritt für Schritt

1) Const. pacis Friderici III 235 praef. Licet per totam Germaniam constituti vivant in causis et negotiis privatorum consuetudinibus antiquitus traditis et jure non scripto. — Sine lege et ratione, wie die Verfasser des Chron. Urspergense ad. a. 1178 sich ausdrücken.

2) Otto Frising. IV c. 32. Ab hoc (Salagasto) legem, quae nomine ejus salica usque hodie vocatur, inventam dicunt. Hac nobilissimi Francorum, qui Saliei dicuntur, adhuc utuntur.

3) Chron. Lauresham. c. 3.

Digitized by Google

eine so umfassende, so tief eindringende Umwandlung des Staatswesens aus, wie sie jemals in einem grossen Volke vor sich ging.

Bescheidener, ja dürftiger konnte es um kein Staatswesen, das über die Stufe halbwilder Völkerschaften hinaus wollte, bestellt sein, als bei den Germanen. Familienband und Fehderecht mussten zum grossen Theile die fehlende Staatsgewalt ersetzen. Die Gemeinde beschränkte sich auf die Ordnung nachbarlicher Verhältnisse in Feldbau, Viehzucht und Waldnutzung. Die Gauversammlung war zugleich der oberste Gerichtstag, und es bedurfte der Anstrengung von Vielen, bis ein Gerichtsbann in Kraft und Thätigkeit trat. Bei allgemeinen Nothfällen gab es auch eine Landes- oder Stammesversammlung, die einen Herzog wählte und ihn für den Krieg mit dem Heerbann bekleidete. Sonst kannte man keine Aeusserung politischer Gewalten: auf Mark- und Landsgemeinde, Volk und Stamm blieben die Begriffe beschränkt.

Nun geriethen aber die germanischen Völker, die auf römisches Gebiet übertraten, in eine treffliche Schule, und zwar von weltlicher und kirchlicher Seite zugleich.

Standen die Römer in Kunst und Literatur auch weit hinter den Griechen zurück, eine Wissenschaft hatten sie doch geschaffen, die grosse Wissenschaft von Staat und Recht. Mit all der Fülle und Feinheit des Denkens, mit welcher die griechischen Philosophen die schönsten Ideen über der Menschen und Völker politische Natur niederschrieben und die reizendsten Systeme für Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft erfanden, kamen Griechen doch thatsächlich niemals über kleine schwächliche Staatswesen und lose Städtebündnisse hinaus. In Rom lebte dagegen von Anfang an der semitische Staatsgedanke, demgemäss der Staat etwas Heiliges und Geweihtes ist, ein zwingender Begriff, dem gegenüber der Einzelne nur dienen und gehorchen kann, und, wenn die allgemeine Wohlfahrt es erfordert, das Opfer des Einzelnen sich von selbst

Digitized by Google

versteht. Jedoch war es der arische Verstand, welcher das römische Staatswesen in seinen Gliederungen ordnete und festigte und der Staatsallmacht für der Bürger Beziehungen unter einander den Schutz des Rechtes zur Seite stellte.

Die grosse Kunst und Wissenschaft der Römer aber, wie ein Völker- und Bürgerkreis zu regieren und zu verknüpfen, kam nach der Völkerwanderung vorzüglich bei den Franken zur Geltung und wurde von ihnen, angepasst den damaligen Zuständen, andern Ländern zugeführt. Gerade in dem Hauptgebiete Galliens, das den Franken zufiel, bestanden die römischen Einrichtungen am längsten und fast ungebrochen. Die Beamten hielten dort Wache in ihren Stellen, die Juristen prunkten in Gerichtsreden, die Rhetoren in ihren Schulen schmiedeten glänzende Ketten von Redeblumen. Die Franken waren dessen nicht ungewohnt: hatten doch gerade sie Jahrhunderte lang in ihren alten Wohnsitzen am Rhein römische Offiziere und Sachwalter bei der Arbeit gesehen. Allein es war gegen damals ein grosser Unterschied: damals waren sie die Unterjochten, welche das Staatswesen der Eroberer erduldeten; jetzt waren sie selbst die Herrscher und mussten die Staatsgewalt, wie sie im eroberten Lande heimisch war, selbst handhaben. Denn es erschien ebenso unmöglich, der grossen Ueberzahl der Romanen den fränkischen Volksstaat als fränkische Sprache aufzudrängen. Umgekehrt konnten die Franken, so hartnäckig sie auch ihr altes Herkommen dachten fest zu halten, sich doch des tiefen Eindruckes nicht erwehren, welchen die kraftvolle, wohlgegliederte, zielsichere Amts- und Gerichtsordnung der Römer machte.

Anfänglich waren nun Leute und Dinge bunt und wirr in einander geschoben. Jeder lebte nach seiner vaterländischen Weise, der Romane suchte Hülfe bei seinen bisherigen Beamten, der Germane brauchte sein Haus- und Fehderecht. Arge Zusammenstösse blieben nicht aus. Jagd- und Grenzfragen, Bewirthschaftung und Verkauf und Tausch der Güter

Digitized by Google

gaben Anlass zu Streitigkeiten: der Eine steifte sich auf geschriebenes römisches Recht, der Andere auf germanisches Herkommen. Wer Verdruss und Schaden vermeiden wollte, musste Beides kennen lernen. Der romanische Beamte schrie über Unrecht und Gewaltthat und erschien Hülfe suchend am Königshofe, der fränkische Graf oder Schultheiss beschwerte sich bitter bei seinen Genossen.

So bekämpften sich unaufhörlich in einem und demselben Lande zwei verschiedene Staatswesen, und es hätte zwischen dem Stolz und Eigensinn und der Rechthaberei des Germanen auf der einen und dem starken festgeschlossenen römischen System auf der andern Seite keine Versöhnung gegeben, wäre nicht beständig eine Macht dazwischen getreten, deren Vermittlung sich beide Theile unterwarfen. Es konnte nicht anders kommen, als dass die Verbindung zwischen Staat und Kirche sich eng und innig gestaltete: das äusserte eine Wirkung, die sich über alle Richtungen des Lebens und Strebens verbreiten musste. Bei den romanischen Volkern konnte das Christenthum nicht ganz so durchdringen, nicht so seelisch, und man darf beinahe sagen, auch nicht so leiblich werden, wie bei den Deutschen, weil es bei jenen ihre eigene lateinische Sprache redete, die auch die seine geworden. Bei den Deutschen aber schuf es sich für seine Anschauung, Einrichtung und Forderung erst neue Worte, ging dadurch viel tiefer in Geist und Gemüth ein, und vermochte von hier aus zerstörend und schaffend, gleichsam mit verborgenen inneren Kräften, den Eigensinn der Germanen zu überwinden und ihnen öffentliche Einrichtungen zu gestalten, von welchen sie früher kaum eine Ahnung hatten.

Es war die Kirche ein wohlgegliederter öffentlicher Organismus mit Mittelpunkten und Hebelkräften, mit Gesetzen und Anstalten. Dieser Organismus hatte sich nach römischem Muster gebildet und ordnete und schaltete wie dieses durch

Digitized by Google

hohe und niedere Beamte. Gleichwie die Kirche sich in das römische Staatswesen hineingewachsen hatte, so wuchs dieses mit ihr in den werdenden Staat der germanischen Völker hinein. Die Könige mussten ihre Reichsverwaltung an der kirchlichen gleichsam befestigen, und es war nur natürliche Folge, wenn die Reichs- auch Kirchenversammlung wurde und die Gewaltboten geistliche wie weltliche Sachen besorgten. Die Kirche blieb immer die alte Lehrerin.

5. Neues Staatsrecht.

Der Punkt, an welchem sich die politische Neuschöpfung zuerst ansetzte, von welchem aus sie ihre Sprossen und ihre Zweige immer weiter streckte, die Stelle, bei welcher desshalb eine politische Macht entstand von einer Würde Stärke und Gewissheit, wie der Germane nichts Aehnliches gekannt hatte, war das Königthum.

Ohne Zweifel hatte — schon durch seinen nothwendig fortwährenden Bestand — in den Kämpfen gegen die Römer und während der Völkerwanderung das Ansehen des Heerkönigs fort und fort steigen müssen: allein die Meisten seiner Volksgenossen hielten es ganz in der Ordnung, diese aufstrebende Macht gelegentlich zu dämpfen. Sie dünkten sich ja, was Mannes Recht und Freiheit anging, dem Könige gleich. Wer ihnen davon etwas nehmen und sie zügeln wollte, griff an ihre Ehre. Die königliche Macht war und blieb damals etwas Unbestimmtes. That der König seinen Heermannen zu wenig, so verspotteten sie ihn: that er zuviel, so erschlugen sie ihn. Das änderte sich, als romanische Länder erobert waren.

Auf den König ging Macht und Gewalt des römischen Kaisers über. Ihm unterstellte sich die grosse römische Beamtenschaft: er setzte sie ein und ab. Bei ihm suchte auch die Geistlichkeit Stütze und Hülfe gegen das rohe Fehdewesen. An ihn mussten Germanen wie Romanen sich wenden,

Digitized by Google

wenn ihnen Uebermacht und Unterdrückung drohete. Mitten unter Wirrsal und Gewaltthätigkeit war die königliche Macht die einzige, die allerseits anerkannt wurde, und die Kirche weihete des Königs Amt als die heilige Quelle von Frieden und Ordnung.

Der König erhielt aber zu seinem Ansehen auch ein Besitzthum, so gross wie es kein germanischer Fürst vor der Völkerwanderung sich hätte träumen lassen. In seiner Person vereinigten sich all die ausgedehnten Staatsgüter, die unter den Römern bestanden, — all die Güter der Flüchtigen und Vertriebenen, soweit sie nicht von germanischen Heermännern besetzt waren, — alles Besitzthum endlich Derer, die wegen Aufruhrs oder wegen eines andern Verbrechens zu Tod oder Verbannung verurtheilt waren. Dazu kamen die Steuern von den Romanen, die in ordnungsmässig geführten Steuerbüchern vermerkt standen. Diese grosse Gütermasse und die regelmässigen Steuerzuflüsse gaben dem König Mittel in die Hände, unermessliche Schätze zu sammeln, einen grossen Hof zu halten, an welchem es beständig hoch und herrlich herging, getreue Anhänger reichlich zu belohnen, und ein bewaffnetes Gefolge zu beherbergen, das einem stehenden Heere gleich kam. Fortan war der König nicht bloss der Erste seines Stammes, sondern auch der Gefürchtetste und Gefährlichste.

Ihren gemeinsamen Mittelpunkt hatten nun die verschiedenen Völker, welche das fränkische Reich umfasste, am Hofe des Königs, welchen das vorherrschende Volk auch geradezu „der Franken Hof" nannte. Denn nur durch die Person des Königs waren sie verbunden, er selbst durch seine Diener und Abgesandten im Reiche aller Orten gegenwärtig, während die tiefer liegenden Klammern, welche das Ganze zusammenhielten, die Kirche darbot.

Als die Obersten unter den Königsgetreuen erschienen die Hofbeamten, die zugleich die allgemeinen Rechtsgeschäfte führten, da diese mit des Königs eigenen Angelegenheiten

Digitized by Google

vielfach Hand in Hand gingen. Sie bildeten mit andern dazu berufenen Reichsgrossen den engeren Rath des Königs und das höchste Gericht im Reiche. Denn der fränkische König vereinigte in seiner Person nach und nach etwas von all den Würden, die früher den Gauvorstehern, Herzogen und Königen der einzelnen Stämme zustanden. Er war das Oberhaupt, welches sie nach aussen in Kriegen, Bündnissen und Verhandlungen vertrat, im Lande selbst aber den Frieden handhabte. Alle Beamte wurden jetzt aufgefasst als Diener und Vertreter des Königs, der ihnen das Amt geben und nehmen konnte.

Gleich wie er selbst in seiner Person die Fülle aller Staatsgewalten, so weit es ihrer gab, vereinigte, so gab es auch für seine Beamten keine Trennung der Justiz von der Verwaltung und dem Heerbefehl. Hauptsache war das Richteramt; denn die Wahrung des Rechtsstandes blieb Ausgangspunkt aller germanischen Amtsgewalt. Hinzu kam die Militärgewalt, um den Besitzstand des Volkes und seiner Glieder zu schirmen. Endlich, um beider Zwecke willen, lag den Beamten die Sorge ob für die Güter und Einkünfte der Krone, für Zölle und Strassen, für Handel und Verkehr. Diese Verknüpfung von Verwalten, Richten, Vollziehen legte in das deutsche Amt von vorn herein etwas Unklares, Verwickeltes, Zögerndes. Denn nur, wo eine andere Autorität, als die eigene, entscheidet, was Recht ist und wie weit es geht, fühlt jeder vollziehende Beamte die innere Kraft und Freiheit, dieses Recht zu verwirklichen.

Am einfachsten ordnete sich die Art und Weise der Gesetzgebung. „Das Gesetz kommt zu Stande durch Zustimmung des Volkes und Festsetzung des Königs“ — heisst es in einem Kapitular vom Jahr 864. Unverändert blieb die alte Grundanschauung, dass jeder freie Mann das Recht habe, wo über gemeinsame Landesangelegenheiten berathen und beschlossen wurde, seine Meinung zu sagen und durch den Beistand seiner Genossen zur Geltung zu bringen.

Digitized by Google

Auch war schon dafür gesorgt, dass die Beamten nicht zu weit um sich griffen: es war ihnen nur das dürftigste Maass von vollziehender Gewalt beigelegt. Auch dieser Grundfehler schleppte sich durch das ganze Mittelalter. Herzog, Graf, Schultheiss und Dorfrichter konnten gegen fahrende und landlose Leute, die keinen Schirmer hinter sich hatten, aller Orten vorgehen: wollte der Beamte aber einen Hofbesitzer oder die ihm Angehörigen angreifen, mochte er sich derber Abwehr versehen. Er musste also, um gewisse Handlungen zu verbieten, sie unter öffentlicher Zustimmung der Gau- oder Markgenossen unter seinen Bann stellen, d. h. öffentlich erklären, wer das thue, greife ihn und die mit ihm hielten, persönlich an. Dieses Mittel musste nun in weiter Ausdehnung aushelfen. Das Wort Bann erscheint auch in Heerbann, Gerichtsbann, Bannforst und bedeutet die Gewalt. Wo diese einer obrigkeitlichen Person vorbehalten ist, da kann sie den Frevler vergewaltigen, ihn entweder festbannen oder auch verbannen. Im Plattdeutschen sagen noch jetzt rauflustige Buben zu einander: „Ich kann dich bannen“ d. h. vergewaltigen. Der König war der höchste Rechts- und Friedenswart, also konnte er jeden Frevel unter Bann stellen, d. h. öffentlich verkündigen: wer den Frevel begehe, habe es mit ihm selbst zu thun. Denn anders konnte sich der Germane nicht vorstellen, wie man öffentlich etwas verbieten könne, was doch im freien Willen des freien Mannes stehe, wenn er mit seinen Waffen dafür eintreten wolle. Der König aber konnte die Verfolgung des Frevlers seinen allgegenwärtigen Dienern anbefehlen, Begriff und Amt der Hof- und Staatsbeamten flossen ja in einander: er konnte ihnen seinen Bann leihen, d. h. die Rache für den ihm persönlich angethanen Schimpf ihnen übertragen. Wollte Einer diese üblen Folgen abkaufen, musste er den Königsbann bezahlen: das kostete 60 Schillinge, soviel wie 60 Kühe werth waren, also schon ein kleines Vermögen für den gemeinen

Digitized by Google

freien Mann. Nur auf solche Weise liess sich die Befolgung von Gesetzen erzwingen.

Schwieriger noch war es, dem Staat zu verschaffen, was er nothwendig zum Leben brauchte, nämlich regelmässige Einkünfte, um die Kosten für den König, das Heer, die Beamten und die ganze Verwaltung zu bestreiten. Aber regelmässig Geld zahlen? bald viel, bald wenig, bloss für öffentliche Zwecke? Das war für das Gefühl eines Germanen unerträglicher, unaufhörlicher Zwang. Aus freiem Willen wollte er zum öffentlichen Besten zahlen, wann und soviel ihm gut dünkte, aber sich nach dem Urtheil von Andern, und wäre es der König oder das ganze Volk selbst, vorschreiben lassen, was er zahlen solle, wann er zahlen solle, — das dünkte ihm nicht besser als Beraubung. So stark und heftig war der Widerwille der Franken gegen regelmässige Steuerzahlung, dass sie, in so vielen andern Dingen gelehrige Schüler der Romanen, in diesem Punkte ihren Willen durchsetzten. Die Steuer, wo sie einmal feststand, verwandelte sich in eine unbewegliche dauernde Geldleistung, die auf dem Hause oder Gute oder auch erblich an bestimmten Familien haftete: solche Verwandlung des Zensus in Zins erfolgte schon im sechsten Jahrhundert. Nur eine Steuer vermochte Karl der Grosse im ganzen Reiche durchzuführen, es war eine religiöse, den Zehnten. Dieser sollte von allen fruchttragenden Sachen zum Unterhalt der Kirchen gegeben werden. Schon im siebenten Jahrhundert hatten die Geistlichen aller Orten den Zehnten als Gottes Gebot verkündigt. Im Uebrigen war der freie Mann zu nichts verbunden, als zu Zeiten durch sog. Naturalleistung mitzuhelfen, dass der Königsdienst von Statten gehe.

Bei so viel Schwierigkeit, für den Unterhalt der Diener und Beamten von Staat und König regelmässige Einkünfte zu beschaffen, konnte es nicht ausbleiben, dass man auf Umwegen dem unumgänglichen Bedürfniss abzuhelfen suchte, und deshalb politische Schöpfungen, wie das Lehns-, Domainen-,

Digitized by Google

Mundats- und Bedewesen entstanden, die einem gebildeten Römer höchst wunderlich, ja unbegreiflich erschienen wären.

Leicht gestaltete sich dagegen die Einrichtung des Kriegsdienstes. Was in den Zeiten der Völkerwanderung der Heerkönig so häufig übte, setzte sich fest als sein Recht, nämlich die Gewalt, das ganze Volksheer aufzubieten. Jeder freie Mann war auch Kriegsmann: das war seine Ehre wie seine Pflicht, und Niemand setzte sich dawider.

6. Einwirkung der Kirchenzucht.

Auf die bürgerlichen Verhältnisse war im fränkischen Reiche wenig Anderes von so grossem und tiefgreifendem Einfluss, als das kirchliche Strafamt. Der Frevler, der durch seine Macht oder Geschicklichkeit des weltlichen Gerichtes spottete, oder leichten Herzens die Busse zahlte, konnte noch einem andern Gerichte anheimfallen, dessen Strafen schwieriger zu entgehen war. War nämlich durch eine Sünde wider Gottes Gebot ein Aergerniss gegeben, so fühlte sich die Kirche berufen, Gottes Gebote Geltung zu verschaffen und das beleidigte Sittengesetz zu rächen. Jeder Beichtiger hielt sich dazu berechtigt; wenn die Geistlichen einer Landschaft zusammen kamen, so lag es nahe, dass sie den öffentlichen Sittenstand erörterten, und erschien der Bischof, so musste es seine erste Pflicht sein, neuen Verbrechen zuvor zu kommen, indem die bekannt gewordenen gestraft und gesühnt wurden. Es entwickelte sich daraus eine förmliche Gerichtsbarkeit der Kirche, die ihren Abschluss durch die Anordnung Karl des Grossen fand, es solle jeder Bischof oder sein Vertreter wenigstens einmal im Jahre und zwar in Begleitung eines Waltboten seine Diözese bereisen, an bestimmten Orten die Männer der umliegenden Höfe und Gemeinden versammeln und aus ihnen würdige Häupter vorrufen, die auf Eid und Gewissen offenbaren sollten, ob und welche Verbrechen vorgefallen. Der Kirchenstrafen aber, die nach Untersuchung des

Digitized by Google

Falls vom Bischof oder seinem Vertreter verhängt wurden, gab es eine lange Liste: dem Wehrgeldsregister entsprach das kirchliche Bussregister. Die leichteste Strafe bestand in Beten, Kniebeugen, Armausstrecken, was bis zu einer gewissen Anzahl wiederholt werden musste. Die härteste Strafe aber war der Kirchenbann, der zwei Klassen hatte: der kleine schloss nur vom Abendmahle, der grosse von aller kirchlichen Gemeinschaft aus. Wurde der Bannfluch öffentlich in oder vor der Kirche gegen einen Unseligen ausgesprochen, so war er forthin wie ein Aussätziger, welchem die Frau keinen Kuss, die Tochter kein Brod, der Blutsfreund keine Herberge geben durfte, bis Busse gethan oder die gesetzte Zeit um war. Wer im Kirchenbanne starb, fuhr geraden Wegs zur Hölle: das wurde von der Geistlichkeit allgemein verbreitet.

Nichts hätte sich erfinden lassen, das mehr geeignet, Frevelmuth zu brechen und Uebersprudeln des Freiheitsgefühls und des Fehderechts nieder zu drücken, als solche Strafen, die scharf in die Seele hinein griffen. Ehre und Gewissen zugleich in Fesseln schlagen, das war endlich ein Mittel, die germanische Wildheit zu zähmen. Nicht hoch genug lassen sich die Folgen der Kirchenzucht anschlagen, die sich über die ganze bürgerliche Gesellschaft erstreckten.

In erster Linie hat die Kirchenzucht so, wie sie ein Jahrtausend hindurch fortgesetzt wurde, auf die ganze Nation sänftigend und sittlichend eingewirkt. Wer hätte sich noch gegen das Bewusstsein einer göttlichen allwaltenden Gerechtigkeit verstocken können! Die Strafweise der Kirche aber gab auch unabweisliche Lehre für die Rechtspflege überhaupt. Durch sie trat der Begriff des Verbrechens auf mit schneidiger Anforderung an die Staatsgewalt. Denn die Kirche stellte den Begriff von Sünde obenan, als einer That, die an sich selbst Gott und das christliche Volk beleidigt und desshalb Busse und Genugthuung fordert, einerlei, ob und wer dadurch

Digitized by Google

gekränkt ist. Damit übertrug sich der Begriff der Sünde auf das Verbrechen, und das richtende Amt der Kirche übertrug sich auf das weltliche Gericht, welches sich erst dadurch — wenigstens in Bezug auf gemeinschädliche Verbrechen — zu seinem rechtem Zweck und edlem Ideale erhob. Denn das Richteramt war es insbesondere, worin Kirche und Staat einander begegneten, und zur Ausübung desselben schritt die Kirche ganz anders vor, als der Germane bisher gewöhnt war. Denn dieser hielt sich an den Grundsatz: „Wo kein Kläger, ist kein Richter." Die Kirche aber kümmerte sich nicht um das persönliche Verhältniss zwischen Frevler und Opfer: sie untersuchte die Sache, einerlei, ob der Beschädigte klagen oder stillschweigen wollte. Denn sie verfolgte und strafte den bösen Willen. Dieses Verfahren konnte den weltlichen Gerichten nicht gleichgültig bleiben. Was die Kirche als Vertreterin des himmlischen Willens untersuchte und strafte, musste auch dem irdischen Richter zu thun geben. Jener Grundsatz liess sich in seiner Strenge nur noch auf das bürgerliche Recht beziehen. Damit verbreitete sich die Untersuchung von Amtswegen weiter und weiter über die weltlichen Gerichte, bis zuletzt die Gesetzgebung z. B. Friedrich des Grossen es dem Richter zur Pflicht machen konnte, auch in Vermögensstreitigkeiten von Amtswegen die reine Wahrheit zu erforschen.

7. Beschränkung des Kampfrechtes.

Es konnte wohl keine ärgere Verhöhnung weltlicher Gerechtigkeit geben und doch kein grösseres Vertrauen auf das geheime Wirken der göttlichen Gerechtigkeit, als der förmlich geordnete Zweikampf vor Gericht. Nicht der Rechtsbegriff, und was sich folgerichtig daraus ergab, sollte gelten, sondern das Recht wurde auf die Spitze des Degens gestellt, auf die Stärke des Armes, die Schärfe des Auges und die blitzschnelle Bewegung des Leibes. Dass dieser Brauch aber

Digitized by Google

selbst von der erleuchteten Gesetzgebung Karl des Grossen nicht einfach als verwerflich erklärt, sondern als ein sich von selbst verstehendes Rechtsmittel allgemein anerkannt wurde, das beweist uns, wie untrennbar Recht und Eigenthum noch verwachsen war mit dem Willen und der Kraft der Persönlichkeit, und wie weit man noch entfernt war von einer einfach sittlichen und vernünftigen Rechtspflege. Wohl regte sich auch damals der Zweifel, ob dem Gottesurtheil unbedingt zu trauen: um so mehr musste die Gesetzgebung, da man kein besseres Mittel wusste, Streitigkeiten zu entscheiden, darauf bestehen, dass das Gottesurtheil untrüglich sei. „Alle sollen dem Gottesurtheil glauben ohne Zweifel!“, so verkündet ein Kapitular des Aachener Reichstags im Jahre 809.

In den Volksrechten begegnet uns eine Art Luxus in Bewilligung oder Forderung des Zweikampfs. Von jeder Anklage konnte man durch den Zweikampf sich reinigen: entstand irgend ein Verdacht, z. B. des Meineides, schlug man an den Degen. Der Zweikampf genügte auch zum Beweis jeder Behauptung, zur Widerlegung jedes Zeugen, zur Entkräftung jeder Urkunde. Ja selbst wenn der Gegner die Hand schon ausstreckte zum Eidschwur, konnte man noch vortreten und ihn zum Zweikampf fordern, dann wurde gekämpft statt geschworen. Und hatte Jemand nach Abmachung unsäglicher schleppender Förmlichkeiten es soweit gebracht, dass er mit Richter und Schöffen endlich vor der Hausthür seines bösen Schuldners erschien, um ihn auszupfänden, da trat dieser ihm vielleicht mit gezogenem Schwert entgegen, und umsonst waren alle Mühen und Kosten des langgewundenen gerichtlichen Weges.

Wagte man aber dem Zweikampf Einzelner auch nicht entgegenzutreten, so konnte sich doch kein Gebildeter der Einsicht verschliessen, dass mit dem Recht zum Massenkampf, wie es in der Fehde geübt wurde, kein geordnetes Staatswesen bestehen könne.

Digitized by Google

In Einhard's Briefen wird erzählt, wie eine Gesellschaft im wüsten Urwald auf einen Mann gestossen, den man vergebens um Begleitung bat, denn er erklärte: schwere Noth zwinge ihn, hier zu hausen, weil er in Fehde sei und sich nicht zeigen könne, wo er seine Feinde treffe und die ihm nach dem Leben stellten. So steht auch auf allen Blättern der Stammesrechte das Fehdewesen noch in Blüthe. Allein woher wollte man Gründe nehmen, es zu unterdrücken, so lange der Zweikampf vor Gericht an der Tagesordnung war! Statt der Kraft bloss des eigenen Leibes, wie im Zweikampf, stellte man in der Fehde dem Feinde gegenüber die Kraft all der Seinigen: wem der Sieg blieb, für den hatte das Gottesgericht entschieden, gleichwie die Feldschlacht noch jetzt entscheiden muss zwischen streitenden Völkern. Auch nicht entfernt konnte die Gesetzgebung den Gedanken fassen, das Fehdewesen auszumerzen, man musste es dulden und froh sein, wenn man sein Walten in bestimmte Regeln und engere Grenzen brachte. Wer Todschlag oder schwere Verwundung, schimpfliche Gewalt an einem Weibe, Brandstiftung, Raub, Einbruch sich zu Schulden kommen liess, wurde von den Angehörigen des Gekränkten stehenden Fusses verfolgt, und so lange blieb er der Fehde ausgesetzt, bis er im Wege gütlichen Vergleichs, insbesondere durch Vermittlung der Geistlichen sich zur Genugthuung verstand. Zog aber die beleidigte Familie es vor, den Frevler vor Gericht zu fordern, so musste hier die Sache ausgemacht werden, in einer oder der andern Weise. Fälscher oder bestrafte Verbrecher wurden überhaupt zur Anklage nicht zugelassen. War die That nicht offenbar, so musste der Angeklagte den Gefährdeeid leisten. Auf falscher Anklage stand hohe Geldstrafe, und hin und wieder hiess es dann: wie du mir gewollt, so soll dir geschehen. Leugnete der Angeklagte, so hatte der Kläger das nächste Recht, ihn mit Zeugnissen zu überführen. Der Beweis der Nothwehr sollte nach Frankenrecht nur mit sechsunddreissig Eideshelfern

Digitized by Google

gültig sein. Wurde der Angeklagte für schuldig befunden, so hatte er zu leisten, was in den Volksgesetzen für solchen Fall festgesetzt war. Ueber die Sühne und Austragung einer grossen Fehde wurde gewöhnlich eine Urkunde aufgenommen. Wollte aber der Frevler dem Gerichte keine Folge leisten, so setzte ihn dasselbe förmlich ausser den öffentlichen Frieden. Er wurde friedlos, sein Leben galt nichts mehr, frei waltete wider ihn das Fehderecht.

Zur Beschränkung aber desselben wurden nach und nach im ganzen Reiche folgende Grundsätze zur Geltung gebracht. Erstens, die Fehde sollte bloss den Thäter oder dessen Söhne treffen, und von der Vertretung der heimlichen Schandthat, die sie ja nicht hatten hindern können, sollten sich alle Verwandte leicht lossagen können. — Zweitens, keine Fehde sollte Statt finden, wo die Kränkung an Person oder Vermögen entweder auf Befehl des Herzogs oder des Königs, oder ohne Schimpf aus Zufall, oder durch Thiere geschehen war. Wer im ersten Falle Fehde erhob, hatte es mit dem Gewalthaber selbst zu thun und beleidigte zugleich das ganze Volk in seinem Haupte. Im zweiten Falle konnten die Volksgesetze nur dadurch der Feindseligkeit entgegenwirken, dass sie bloss die Entschädigung, nicht aber noch eine andere Busse zugestanden. — Drittens, der von der Fehde Verfolgte sollte Frieden haben in der Kirche, in seinem Hause, auf dem Wege zur Kirche und zur Gerichtsstätte und auf dem Rückwege von dort. — Viertens, die öffentlichen Beamten sollten, wo ein Todschlag oder eine andere Gewaltthat vorfiel, gleich dazu thun, dass Genugthuung festgesetzt und Friede gelobt werde, und ihren ganzen Einfluss aufbieten, um den Widerspenstigen zum Frieden zu zwingen.

Zeigte sich nun hierin das Bestreben, Ausbruch und Ausdehnung der Fehde, soweit das damals überhaupt denkbar, zu hemmen, so wollte man auch durch die Gesetze den friedlichen Austrag bestens erleichtern.

Digitized by Google

So lange nur Einer oder etwa Zwei oder Drei thätlich geworden, wurde die einfache Busse entweder jedem Einzelnen oder Allen gemeinsam zugemessen. Für den Fall aber, dass eine Menge sich betheiligte, erschienen besondere Bussbestimmungen nöthig, einestheils weil der Druck auf die Freiheit und Wehrkraft des Angegriffenen sich grösser gestaltet hatte, anderntheils weil unmöglich Jeder in der Menge gleiche Schuld haben konnte. Die Gesetze machten daher entweder den Anführer der Fehdeschaar für die Hauptbusse und seine Genossen für eine kleinere Busse verantwortlich, oder sie bezeichneten einfürallemal eine bestimmte Anzahl der Fehdegenossen, welche eine Busse zahlen sollten. Letzteres geschah, weil bei einer Menge von Streitenden eine andere Schlichtung der Sache vor Gericht kaum zu Ende zu bringen war.

Was die Busse betrifft, die in Vieh, Getreide, Waffen, Kleidungsstücken oder ganzen Höfen und Gütern gezahlt wurde, so lassen sich in den Volksgesetzen folgende leitende Grundsätze erkennen:

1. Bei Beschädigung oder Vernichtung von Thieren, Häusern, Geräthen, Früchten wird entweder die Rückgabe oder Werthzahlung der Sache zugleich mit der Busse namhaft gemacht, oder es steckt Beides darin, dass ein mehrfacher Werth der zerstörten oder entfremdeten Sache festgestellt ist.

2. Bei Todschlag oder Menschenraub findet sich neben dem Wehrgeld, das ist dem Schadenersatz für den Verlust, den die Sippe durch Wegfall eines ihrer Glieder erfährt, stets noch eine Summe dafür, dass die gekränkte Familie die Fehde unterlasse. Entweder wird diese Fehdebusse besonders angegeben, oder das einfache Wehrgeld ist um soviel erhöht.

3. Bei Lähmungen, d. h. solchen Körperverletzungen, wodurch ein Glied verloren geht, muss der Verlust und ausserdem der Schimpf gebüsst werden.

Digitized by Google

4. Bei blossen Verwundungen, Schimpfworten und andern beleidigenden Handlungen, womit kein bleibender Verlust verknüpft war, kam natürlich bloss die Fehdebusse in Betracht.

8. Fortschritte im Strafrecht.

In den Kapitularien und demgemäss in den Volksrechten ist bereits ein Streben ersichtlich, die Verbrechen je nach ihrer grösseren oder geringeren Gemeingefährlichkeit zu unterscheiden. Demgemäss ergaben sich drei Klassen.

Zu den Verbrechen, die gegen das Gemeinwesen gerichtet waren, gehörten Hoch- und Landesverrath, bewaffneter Widerstand gegen hohe Beamte, Befreiung von Verhafteten, Rauferei im Heere oder am Königshofe oder auf der Gerichtsstätte, Aufruhr, Meuterei, Heerverlassen, Strassenraub, gewaltsamer Ueberfall von Ortschaften, Kirchenraub, Gräberschändung, Zauberei und Giftmischen. Der Schuldige wurde in der Regel mit dem Tode und Gütereinziehung, bei geringerer Strafwürdigkeit mit hoher Geldbusse bestraft.

Von Handlungen, die sich gegen Einzelne richteten, wurden grobe Vergehen gegen die Sittlichkeit mit Geld, in späterer Zeit auch wohl mit dem Tode gebüsst. Jeder Todschlag, gleichviel ob gewollt ob zufällig, hatte Forderung des Wehrgeldes zur Folge, ebenso Raub oder Verkauf eines Freien.

Lässt sich in der Abstufung der Strafen deutlich erkennen, dass auf Gemeinheit der Gesinnung härtere Busse fiel, dass offene Kühnheit leichter Entschuldigung fand, und dass die Ehre und Unantastbarkeit der Person ängstlich gehütet wurde, so musste eine dritte Klasse von Verbrechen, auch wenn der Beleidigte selbst keine Rache suchte, dem Staate gebüsst werden, wurde jedoch mit mässiger Geldbusse abgethan. Dahin gehörte das Belagern von eines Mannes Burg, das bewaffnete oder eigenmächtige Eindringen in eines Anderen Haus, auch Heimsuchung genannt, das Wegverlegen, Haubenabreissen, Werfen

Digitized by Google

vom Pferd. Höher war die Geldstrafe für falsches Zeugniss, Meineid, Urkundenfälschung, Falschmünzen. Gegen den, wie es scheint, noch immer beliebten Frauenraub ging der Staat mit Königsbann und die Kirche mit hoher Busse vor.

In germanischer Zeit hätte sich gegen ein Verbrechen der ersten Klasse das beleidigte Volk erhoben: an Stelle des ganzen Haufens, der wild erregt zufuhr, trat jetzt der König und sein Graf mit geordnetem Verfahren, — ein bedeutender Fortschritt. Die zweite Klasse umfasste alles frevelhafte Thun gegen eine bestimmte Person, welches den Beleidigten oder Beschädigten aufrief, sich gewaltthätig Genugthuung zu verschaffen: hier fand jetzt viel häufiger, als ehemals, die Vermittlung durch das öffentliche Gericht statt und damit auch regelmässig die Verpflichtung des Schuldigen, dass er ausser dem Wehrgelde oder der sonstigen Genugthuung, womit er sich vom Verletzten oder dessen Blutsfreundschaft wieder Frieden erkaufte, die Gerichtsbusse zahlen musste, das Fredum: d. h. die Entgeltung dafür, dass durch das Gericht dem Frevler wieder Frieden erwirkt wurde. Dies erhöhte sich nach und nach bei geordnetem Verfahren und nahm den Charakter eines Strafgeldes an, durch dessen Erlegung der Schuldige sich in den öffentlichen Schutz wieder einkaufte. Als durch den Königsbann bestimmte Thaten von vorn herein mit einer Geldstrafe belegt wurden, trat das Banngeld in der Regel an die Stelle des Fredum. Die dritte Klasse der Verbrechen und Vergehen liess sich damals erst in der Richtung erfassen, welche wir jetzt eine polizeiliche nennen. Die Strassen und Plätze, die Urkunden, die Münze, das öffentliche Zeugniss wurden unter Gewähr des Staates gestellt, der allmählich gegen den Fälscher mit Leibesstrafen, z. B. dem Abhauen der rechten Hand, vorging.

Ein grosser Fortschritt ergab sich auch darin, dass nach und nach auf die öffentlichen Beamten als Pflicht überging, was bisher im freien Willen der Leute lag. Jene mussten auf übel

Digitized by Google

berüchtigte Menschen ein scharfes Auge haben, durften bei schweren Verbrechen sofort den Thäter ergreifen, und sollten, wenn sonst kein Kläger auftrat, an dessen Stelle die Anklage erheben. Wiederholt wurde als nachbarliche Pflicht verkündigt, jeder Erwachsene müsse mit seinen Waffen sogleich dem Lärmrufe, dem Horn, der Glocke folgen und den Verbrecher zu greifen trachten. Ging dieser flüchtig, so wurde gegen ihn der Bann ausgesprochen, welcher die Wirkung hatte, dass der Frevler nirgendwo durfte beherbergt und überall durfte ergriffen werden.

Die Verbrechensstrafen aber wurden vermehrt und näher bestimmt, indem durch Kapitularien ausgesprochen wurde, in welchen Fällen die Todesstrafe durch Hängen, Ersticken im Schlamm, Rädern, ferner Leibesstrafen durch Brandmarken, Verstümmelung an Auge, Nase und Hand, oder Auspeitschen Statt finden sollten. Das Urtheil wurde auf der Stelle vollzogen. Ging dasselbe auf Geldbusse, so musste förmlich Zahlung gelobt werden, was zur Pfändung oder Schuldknechtschaft führte. Bei Nichtzahlung des Königsbannes trat Schuldknechtschaft ein oder Züchtigung, für jeden Solidus ein Hieb.

9. Spärliche Neuerung im bürgerlichen Recht.

Als das Christenthum tief in die Volksseele eingriff, als die einströmende römisch-griechische Bildung zahllos neue Ideen erweckte, als der Staat früher ungeahnte Machtmittel erhielt, — da war wohl zu erwarten, dass auch auf bürgerlichem Rechtsgebiet eine innere Erneuerung und äussere Neugestaltung vor sich ging. Denn die Gewalt, mit welcher sich ein Umschwung in der Kultur vollzieht, gibt den Grad ihrer Stärke am genauesten in allem dem an, was zur Werkstätte des Rechts gehört. Es war damals die Kirche, wie gesagt, in das römische Rechtsgebäude hineingewachsen, die Stammesrechte wurden in lateinischer Sprache aufgezeichnet, die Gesetze und Verordnungen in lateinischer Sprache ver-

Digitized by Google

kündigt, die Urkunden in lateinischer Sprache abgefasst, — was lag näher, als dass römisches Recht, welches durch langdauernde Denkarbeit einer gleichsam dafür geborenen Nation sich grossentheils abgeklärt hatte zu einem Welt- und Verstandesrecht, dass dieses hochgebildete Rechtswesen mit seinen Einflüssen auch weit und breit das germanische Herkommen durchdrang. Allein gerade hierin zeigt sich, dass, so Grosses in der fränkischen, namentlich in der Karolingerzeit, für das öffentliche Recht geschah, das bürgerliche Recht nur geringe Umbildung erfuhr. Wohl schimmert aus den Kapitularien etwas wie heutiges Rechtswesen hindurch, und es will scheinen, als habe es damals schon Wurzel gefasst und hätte weiter wachsen müssen, und doch — wie bald sollte so Vieles, was dem Volksrecht angeheftet war, nach Karl dem Grossen wieder abfallen! Dahin gehörten auch die ständige Forderung und Beaufsichtigung durch die Waltboten und der häufige Gebrauch von Urkunden. Was dagegen aus germanischer Wurzel im karolingischen Zeitalter emporwuchs — wie Reichstag, Grafenbann, Schöffenthum, Amtsgut, Grossgrundbesitz, Lehen, Vogtei, Hofrecht und die feinere Abstufung von Hörigkeitsklassen, — das hielt Stand und bildete sich fort, insbesondere wenn der Fortschritt sich entweder an das Königthum oder an die Kirche anlehnte; — denn diese hauptsächlich waren auch im bürgerlichen Recht Erwecker und Träger der Neuerungen. Jenes hatte für sich die Macht und die Zustimmung der meisten Vornehmen, und was von der Kirche ausging, hatte für sich das religiöse Volksgewissen. Im Ganzen aber wurde das deutsche Recht nur äusserlich vom römischen berührt, nur seine Formen wurden etwas gekräftigt. Die gemeinsamen Grundbegriffe und Grundsätze aber, welche wie helle rothe Fäden durch all die deutschen Stammesrechte gehen, dieses germanische Erbgut aus uralter Zeit verhielt sich allem Fremden gegenüber kieselhart und kieselglatt.

Digitized by Google

Nichts wäre deshalb unrichtiger, als Karl den Grossen, wie es wohl früher geschah, als den Gesetzgeber sich vorzustellen, dem das mittelalterliche Rechtswesen zu danken. Ein so ungeheures Werk im fränkischen Reiche neu zu schaffen, dazu reichte weder des Königs Macht hin, noch das Wissen und Wollen des Volkes. Davon melden uns weder die Stammesrechte, noch die Kapitularien, noch die anderen Nachrichten; dem widerspricht auch das Gleichartige im Gerichtswesen der Germanen in allen von ihnen bewohnten Landen, auch in denen, wohin niemals eines fränkischen Königs Macht gelangte.

Eine Umwandlung jedoch erlitt das bürgerliche Recht und zwar für einen beträchtlichen Theil der Einwohner. Was früher nur auf fürstlichen Besitzungen vorkam, nämlich das besondere Dienst- und Erbverhältniss der Eigenleute und Hörigen, das keimte jetzt in allen Gegenden des Reiches empor. Für die rechtlichen Beziehungen, die zwischen dem Herrenhof und den Nebenhöfen bestanden, für die Abgaben und Dienste, welche die Besitzer der letzteren sowohl das Jahr hindurch, als bei Todesfall, Heirath und Besitzwechsel zu leisten hatten, für ihre Ansprüche auf den Schutz des Herrn und die Benützung von herrschaftlichen Gründen, für die Vererbung der Nebenhöfe, endlich in Bezug auf Leibzucht und Abfindung der Kinder bildete sich in der fränkischen Zeit mehr und mehr ein festes Herkommen aus, dessen Inbegriff man mit Hofrecht, Jus curiae, bezeichnete.

Auf solche Weise entstand neben dem gemeinen Landrecht, an welchem die Freimannen festhielten, allmählich ein anderes Recht, das die Pflichten und Gerechtsame der Eigenleute, Hörigen und Dienstmannen einer- und ihrer Herren anderseits umfasste. Es war nicht eigentlich Neurecht, sondern altes Recht, nur entwickelt und ausgedehnt auf eine viel grössere Volksmenge.

Das gesammte übrige Recht erlitt weder Einbussen, noch bedeutende Erweiterung. Wohl aber fand gegenüber der

Digitized by Google

früheren Härte und Schroffheit, die sich auf des Mannes Schwert und Eigenwillen stützte, allmählich eine bedeutende Milderung statt, eine grössere Humanität und Rücksichtnahme auf das allgemeine Wohl. Hier kann aber selbstverständlich nur Richtung und Charakter, welchen die Weiterbildung des Rechtes annahm, bezeichnet und zu diesem Zwecke nur eine kleine Reihe von Thatsachen erwähnt werden, die Denen, welche den inneren Gang der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte verfolgt haben, wohl bekannt sind. Immerhin können wir, was das Einzelne betrifft, uns meistens nur an eine Wahrscheinlichkeit halten, eben weil erst die Volksrechte uns belehren, wie im Einzelnen das Herkommen beschaffen war.

10. Erb- und Familienrecht.

Gleichwie über die Schule, so suchte die Kirche auch über die Ehe Gewalt zu bekommen. Es gelang ihr nach und nach, weil religiöse Scheu, je tiefer und allgemeiner sie wurde, um so mehr hinderte, dagegen aufzutreten. Was ursprünglich nur Gewissenssache war, erhielt allmählig rechtliche Gültigkeit. So errangen die kanonischen Ehehindernisse, sowie der Grundsatz, die Ehe sei unauflöslich, zuletzt allgemeine Anerkennung, nicht aber die Forderung, zur Eingehung der Ehe gehöre kirchliche Trauung. Ebensowenig vermochte die Kirche bei den Vornehmen die Kebsweiber zu verbannen.

Mit der Bildung war die Frauenachtung gestiegen, das Vermögen zahlloser Reichsgesessenen grösser und mannigfaltiger geworden. Man fing daher auch an, den Frauen die Fähigkeit zuzugestehen, eigenes Vermögen zu haben. Von dem Grundbesitz, welchen der Erblasser selbst von seinen Vorfahren ererbt hatte, blieben sie durch seine männlichen Anverwandten ausgeschlossen: dieses sogenannte salische Gesetz verhindert noch heutzutage in Deutschland und Frankreich, dass Frauen einen Thron besteigen. Indessen liessen

Digitized by Google

bereits einige Stämme Frauen als Erben zu, wenn keine Brüder des Mannes da waren, und nach anderen Volksrechten sollten die Frauen wenigstens von dem Vermögen, das sie gemeinschaftlich mit ihrem Manne erworben hatten, d. i. von der Errungenschaft, ein Drittel oder die Hälfte bekommen. Ausserdem hatte die Frau noch besondere Vermögensstücke: die Aussteuer in Haushaltungssachen, welche sie von ihrer Familie mitbekommen hatte, — die Gerade oder das Frauengeräth, — die Morgengabe oder das Ehrengeschenk nach der Brautnacht, — das Leibgedinge oder die Wittwenversorgung, welche bei der Heirath von des Mannes Seite festgestellt wurde. Bei Aufhören der Ehe konnte die Frau Aussteuer, Gerade, Morgengabe, sowie ihr eigenes liegendes Gut an sich nehmen, jedoch musste sie etwas vom nothwendigsten Hausgeräth im Hause lassen. Ihr gehörte auch der Mustheil oder die Hofspeise, das war ein Antheil an den vorhandenen Lebensmitteln, damit sie für den Anfang Nahrung habe. Auch das Leibgedinge sollte nach den meisten Stammesrechten der Frau verbleiben, nach einigen hatte sie nur die Leibzucht daran, wieder nach anderen musste sie mit den Kindern theilen.

Unter dem milderen Hauch des Christenthums verschwand die Sitte, ein schwächliches oder missgestaltetes Kind auszusetzen. Dass der Vater aber aus Hungersnoth den Sohn verkaufen könne, scheint aus dem römischen Rechte in Volksrechte übergegangen, jedoch nur in wenige. Konnte Niemand aus der Blutsfreundschaft die Mundschaft über verwaiste Kinder übernehmen, so trat, wie überall, wo der Vater oder Blutsfreund das Recht der Mundschaft missbrauchte, des Königs Mundium ein, das ist die Obervormundschaft. Was aber dem Kinde durch Erbgang oder Schenkung zufiel, konnte der Mundwalt frei verwenden, jedoch veräussern durfte er es nicht.

Das germanische Erbrecht war ringsum gefestigt und beschlossen im Familienrecht. Gleichwie die Waldbäume von

Digitized by Google

dem gemeinsamen Boden, auf welchem sie erwachsen, ihre Nahrung ziehen, so haben auch die Mitglieder der Sippe ein Recht, auf dem Grundbesitz des Geschlechtes ihr Daheim und ihren Unterhalt zu finden, und dieses Naturrecht kann ihnen Niemand nehmen oder mindern, auch Vater und Bruder nicht. Das Haupt der Familie ist stets nur Verwalter ihres Grundvermögens, Austheiler der Früchte desselben, Nährer und Wehrer aller Unmündigen: Eigenthümer aber im jetzigen Sinne wird der darauf befindliche Hausherr nur dann, wenn seine ganze Sippe ausgestorben ist bis auf ihn selbst.

Diese Grundanschauung brachten die Volksrechte noch zum schärferen Ausdruck, indem sie unter Anderm erklärten: wenn ein kinderloser Mann sein Erbe veräussert habe, so werde der Vertrag durch nachgeborene Kinder von selbst nichtig. Das Recht der Familie ging soweit, dass alles Vermögen, das zu dem ererbten Hauptstock hinzukam, sofort in der Familie sich verfestete, wenn es nicht ausdrücklich und förmlich davon ausgeschlossen wurde. Nur über seine bewegliche Sachen konnte Jedermann frei verfügen, diese waren seine Habe, fahrende Habe, — dagegen mit Eigen verband sich sofort der Begriff des Erbe, nämlich dass es als Erbe gewonnen war und als Erbe dauerte.

Die Blutsfreunde hielten daher sämmtlich Wache, dass Acker und Wiese, Wald und Anger, Haus und Hof, Hörige und Leibeigene, Jagd- und Gemeinderecht, Mühlen, Wasserlauf und Fischerei, kurz alles, was von den Vorfahren her oder durch gemeinsamen Erwerb oder mit stillschweigendem Zulassen der Einzelnen in die Familie gekommen, nicht zersplittert wurde. Wer ohne Zustimmung seiner Blutsfreunde solches Vermögen veräusserte, setzte sich mit ihnen in Feindschaft und Fehde, weil er das Vermögen schmälerte, das ihnen gehörte von Rechtes wegen.

Deshalb, weil das Erbrecht bei den Germanen ein blosser Ausfluss des Familienrechts, trat der nächste Blutsfreund, so-

Digitized by Google

bald ihm durch den Tod seines Vorgängers Platz gemacht war, sofort und aus eigenem Rechte in das Vermögen ein, und weil er bereits im Mitbesitze desselben war, so bedurfte es auch keines Erbschaftsantrittes, keiner förmlichen Erklärung, er wolle Erbe sein. „Der Todte erbit den Lebendigen", sagt das Sprüchwort, das Wort „erbit" im thätigen Sinn genommen, d. h. macht zum Erben.

Eines aber forderte das alte Recht gebieterisch: der Grunderbe musste ein wehrhafter sein. Weiber hatten deshalb kein Erbe und Eigen, und auch dort, wo es ihnen ausnahmsweise gestattet wurde, kam ihr Grundbesitz sofort unter die Wehre ihres Mundwaltes. Hatte Jemand keinen wehrhaften Sohn oder Enkel, so erbten einer seiner Brüder oder deren Söhne, — gab es auch solche nicht, so „verstarb" das Vermögen immer weiter an die Blutsverwandten in aufsteigender Linie.

Durch solches Erbrecht war in der Hauptsache Besitz und Wechsel des Vermögens geregelt. Ohne Zweifel erhielt dadurch das Leben des Volkes und der Bestand der Familien etwas ruhig Stätiges, eine Fortdauer gesichert für Jahrhunderte: allein Nachtheil war auch dabei. Es blieb doch gar zu beschränkt einer der mächtigsten Antriebe zum Denken und Arbeiten, das ist die Begierde nach Erwerb. Das Hauptvermögen war aller Orten in festen Händen, was blieb dem Thätigkeitstriebe übrig, als sich zu richten auf bewegliche Schätze, auf Fehde, Krieg und Abenteuer, auf Befriedigung edler und unedler Leidenschaft? Das rothe Gold schimmert unheilvoll auf dem Grunde unserer ältesten Sagen, die Familienglieder wüthen untereinander, und grimme Leidenschaft der Ehre, Liebe und Rache fordert schreckliche Opfer.

In dieser Beziehung findet sich in den Volksgesetzen nur ein geringer Fortschritt zu höherer Gesittung. Zwar errang sich die Anschauung Geltung, dass keineswegs die unmündigen Kinder leer ausgehen sollten. Allein wiederholt wird darauf

Digitized by Google

Gewicht gelegt, dass ohne Zustimmung der nächsten Blutsfreunde der Besitzer vom alten unbeweglichen Erbgut nichts veräussern oder verschenken dürfe. Es war selbst dies wider die Sitte, wenn Jemand Grundvermögen, das er selbst erst erworben, seinen Blutsnächsten, die es mit ihm wehrten und für Blutschuld welche darauf fiel, einstanden, entziehen wollte. Nur lässt sich bei Denen, welche das Volksrecht aufzeichneten, bereits hier und da die Absicht durchmerken, die Sache so zu wenden, dass zum Besten der Kirche freie Entäusserung Statt finde.

Die Witwe erhielt nach einigen Stammesrechten stets eine Leibzucht von einem Vermögenstheil des Mannes und hinsichtlich der fahrenden Habe, die sie in des Mannes Haus gebracht, gehörten ihr auch die Stücke, welche inzwischen an Stelle der abgängig gewordenen angeschafft waren. Starb die Frau vor dem Manne, so war dieser nicht ihr Erbe; ihr liegendes Gut fiel an ihre Blutsfreunde, und ihre Gerade stets an die Tochter oder Nichte. Dem Sohn aber gebührte stets das Heergeräthe oder Heergewedde, d. i. bei Aermeren Schild und Lanze, bei Reichen Kriegspferd und volle Rüstung.

Testamente blieben von der Sitte verbannt, man hasste heimliches Abmachen. Wollte Einer seine Güter, — vorausgesetzt, dass der Blutsverwandten Recht nicht gekränkt wurde, — bei Lebzeiten einem Andern zuwenden, so musste das durch öffentliche feierliche Uebertragung geschehen, auch bei Vorbehalt der Leibzucht. Nur auf Umwegen kam ein Testament zu Ehren: man übergab es einem Geistlichen oder legte es ihm auf den Altar, damit er den Hinterbliebenen in's Gewissen rede, den letzten Willen des Erblassers zu achten. Das geschah insbesondere bei Freilassungen von Leibeigenen und bei Schenkungen an die Kirche.

11. Sachenrecht.

Wo in jedem Manne ein starkes Bewusstsein lebte, dass er am letzten Ende selbst sein Richter und sein Schirmer sei,

Digitized by Google

da musste das sich auch im Besitzrecht ausdrücken. Jedes Verhältniss eines Menschen zu einer Sache, welches über diese unmittelbar irgend eine Herrschaft enthielt, wurde als Gewehre aufgefasst. Gewehre war das Inhaben einer Sache oder die Ausübung eines Rechts daran, die gegen Jedermann zu vertheidigen, gleichviel ob als Besitz im eigenen oder fremden Namen, ob mit Recht oder Unrecht, ob die Herrschaft über die Sache vollständig oder nur in einer begrenzten Richtung geübt wird. Nicht das Juristische, nämlich Anerkennung und Schutz durch den Staat, oder das Eigenthum und seine Folge, tritt in jenem Begriff der Gewehre zunächst hervor, sondern das persönliche Wesen, nämlich Wille und Kraft einer bestimmten Person, einer Sache Besitz oder Gebrauch für sich zu behaupten und zu wehren gegen Jedermann. Wer die Gewehre hat, hat die Sache hinter sich, d. h. er steht mit dem Schwerte davor.

Wird diese Gewehre von den Nachbaren anerkannt, so tritt zu der eigenen Macht über die Sache noch die Zustimmung und Hülfe der Gemeinde hinzu, und das gute Bewusstsein und der Vortheil des Besitzes steigern sich. Solche Gewehre, welche man mit Zustimmung der Gemeinde hat und für welche man im Falle des Angriffs auf deren Zeugniss und Hülfe rechnen kann, wird als die eigentliche Gewehre ausgezeichnet. Diese aber ist überall vorhanden, wo sie dem Herkommen gemäss ist: zur Thatsache tritt damit das Recht hinzu. Ob zum Beispiel der älteste oder jüngste Sohn den Hof erben soll, beruht nicht auf natürlichem Recht, sondern auf blossem Herkommen.

Diese Anschauungen blieben unverändert. Jedoch konnte bei den helleren politischen Vorstellungen und unter der aller Orten sichtbar gewordenen Macht des Staates es nicht anders kommen, als dass der Begriff des Eigenthums sich dem heutzutage geltenden näherte. Dasselbe bestand nicht mehr bloss in der Herrschaft, die durch das eigene und der Sippe Schwert,

Digitized by Google

sowie durch das Zeugniss der Nachbaren oder Markgenossen geschirmt war, sondern es war allmählich etwas in sich selbst Beruhendes, fast Unzwingbares geworden, weil beständig geschützt durch Willen und Waffen des dauernden Staates. Hervorgehoben wurde in den Volksrechten die Nothwendigkeit der förmlichen Eigenthumserwerbung, wenn sie nicht bereits als gesetzliche Erbfolge im Wissen der Nachbaren feststand. Der Uebertragende musste erstens auf die Sache verzichten, gleichsam seinen Willen herausziehen: dies war die Salung oder Auflassung. Dann musste zweitens der Erwerber förmlich und öffentlich die Sache in seine Gewehre nehmen, gleichsam seinen Herrschaftswillen hinein legen: das war die Einweisung. Diese Besitzergreifung erfolgte entweder auf dem Grundstücke selbst, indem der neue Erwerber vor Zeugen eine Besitzhandlung vornahm, oder man liess einen Theil für's Ganze gelten, und der Erwerber ergriff bildlich mit einem Zweige davon den Wald, mit einem Halm den Acker, mit einem Rasenstück die Wiese. Hatte der Besitz eines Grundstückes ohne Widerspruch drei Tage, — unter Bewirthung der Zeugen und Gäste auf der Gewehre, — oder gar Jahr und Tag gedauert, so durfte der Erwerber sich der Anerkennung und des Schutzes der Nachbaren versichert halten. Auf Ansuchen nahm auch das Gemeindegericht das Friedewirken vor: der Vorsteher der Versammlung, der zugleich der Richter, verkündigte laut und förmlich, dass der Uebergang des Grundstückes aus des Einen in des Anderen Gewehre ordentlicher Weise und ohne Widerspruch geschehen sei.

Giebt sich nun in der Sorge für die Förmlichkeiten, unter welchen die Uebertragung von Grundbesitz geschehen müsse, zu erkennen, dass solche Uebertragungen zur Zeit der Aufzeichnung der Volksrechte häufiger wurden, also Steigerung des Verkehrs und damit ein öfterer Wechsel, eine Vergrösserung oder Zerstückelung des Grundbesitzes eingetreten war, so zeigt sich das noch mehr in der Bedeutung, welche die

Digitized by Google

Volksrechte den beweglichen Sachen beilegen. Denn, wunderlich genug, bestanden noch immer zwei verschiedene Grade des Eigenthums: das Eine war das ächte rechte Eigen, das Andere das unvollkommene, gleichsam dem rechten Eigenthum nur nachgebildete. Für das juristische Denken kann solche Zweiung im Begriff nicht bestehen, gleichwohl treibt sie noch heute ihr Wesen in den Gesetzbüchern Frankreichs wie Deutschlands. Die Germanen betrachteten den Grundbesitz, auf welchem Mensch und Vieh sich nährten, und welcher den Bestand des Hauswesens, der Familie, der Gemeinde verbürgte, als das rechte Vermögen, das Erbe und Eigen. Die wenigen beweglichen Sachen, welche sie ausserdem hatten, wurden nur als Zubehör des unbeweglichen Vermögens, als die fahrende Habe, als gereides Gut angesehen, und folgten entweder jenem als Zubehör, oder als bestimmte Arten von Sachen Demjenigen, der sie nach Familienrecht vom Hofe mitnehmen konnte, wie Heergewedde und Frauengerade. Das unbewegliche Gut diente gewöhnlich Mehreren zugleich, z. B. Blutsfreunden und Nachbaren: diese Ansprüche kannte die Gemeinde und sie durfte verlangen, dass eine Aenderung in denselben in ihrer Versammlung kund gemacht werde. Die bewegliche Sache dagegen konnte von einer Hand zur andern gehen, ohne dass es öffentlich kund wurde.

Es genügte daher zur Erwerbung beweglicher Sachen die blosse Uebergabe oder die Besitznahme des Herrenlosen. Um wilde Thiere und Bienenschwärme, an welche man bereits Hand angelegt hatte, einzufangen, war die Jagdfolge auf fremden Grundstücken erlaubt: im Uebrigen galt noch ungemildert das strengste Haus- und Feldrecht. Unbewegliches Gut aber konnte nur durch Verjährung, d. i. lange Zeit dauernden Besitz, oder durch Erbgang, oder durch Auflassung verbunden mit Einweisung erworben werden.

Durch diese Erwerbungsarten konnten für Mehrere an einem und demselben Grundstück verschiedene Rechte ent-

Digitized by Google

stehen, wie das Recht, innerhalb seines Umkreises eine Handlung vorzunehmen, z. B. darüber zu fahren, darauf zu wohnen, zu jagen, oder nach Metallen zu graben, — ferner aus den Früchten und schlimmstenfalls aus dem Verkaufspreise des Grundstücks einen Theil an sich zu nehmen, — ferner von jedem Inhaber gewisse Leistungen an Zins oder Diensten zu fordern. Die Reihe solcher dinglichen Rechte war an sich unbeschränkt: auf jede Nutzung, die ein Grundstück gewähren konnte, liess sich ein besonderes Recht erwerben, das unmittelbar aus dem Grundstücke selbst befriedigt werden musste und nicht bloss an die Person seines Inhabers ging.

Auch der Klagestellung, besonders um bewegliche Sachen, nahmen sich die Volksrechte an. Bei Klagen um Grundstücke wusste in der Regel die ganze Gemeinde schon, wer das bessere Recht zur Sache habe, und konnte der Besitzer den Angriff durch seinen Eid abwehren. Wurde vom Kläger aber ein besseres Recht zur Sache wahrscheinlich gemacht, so musste der Beklagte entweder seinen Gewährsmann stellen, oder durch Zeugen den rechtlichen Erwerb nachweisen. Blieb die Sache noch zweifelhaft, so kam es auf den Zweikampf an. Musste der Besitzer räumen, so behielt er, wenn er im guten Glauben gewesen, die gezogenen Früchte und auch die von bereits gemachter Aussaat noch zu erwartenden. Hinsichtlich der fahrenden Habe gab es nur dann eine Klage, wenn eine Sache gestohlen oder geraubt war, und zwar für Jeden, der sie zuletzt im Besitze gehabt. Im langobardischen Rechte hiess es sogar: wenn eine Sache aus dem Gewahrsam eines Andern gestohlen wird, so hat nicht der Eigenthümer, sondern der Verwahrer die Bussforderung gegen den Dieb. Der Kläger griff nach der Sache, dies hiess der Anfang d. i. das Anfassen. Dann wurde sie einem Dritten in die Hand gegeben, bis das regelmässige Gericht zusammentrat. Vor diesem fassten beide Theile die Sache mit der linken Hand und schwuren: der Kläger, dass es seine Sache sei, der Be-

Digitized by Google

klagte, dass er sich mit Recht an die Hand ziehe, von welcher die Sache zu ihm gelangt sei. Der Beklagte musste dann seinen Gewährsmann stellen, dieser den seinigen, u. s. w. Die Sache ging unter Rückgabe des jedesmaligen Kaufpreises bis zurück auf Denjenigen, der die Sache verdächtigerweise an sich gebracht hatte. Konnte er sich durch den Eid von dem Verdachte des Diebstahls reinigen, so brauchte er bloss die Sache zurückzugeben, andernfalls musste er auch Busse zahlen. Gestohlenem Vieh und weggeschwemmten Sachen durfte der Besitzer nachgehen und vor der dritten Nacht, wo er sein Eigenthum fand, es zurückfordern. Wer aber durch Verleihen, Vermiethen, Hinterlegen, Verpfänden seine Sache selbst an Jemand gegeben hatte, konnte sie nur von diesem, nicht aber von einem andern Besitzer zurückfordern.

12. Vertragsrecht.

Bei jedem handels- und gewerbthätigem Volke entwickelt sich täglich eine Menge von Rechtsgeschäften. Bei den Germanen, wo der gesammte Verkehr sich auf fester Grundlage von Treue und Wahrhaftigkeit bewegte, wo dem Vermögen durch Familienrecht, sowie durch Dienst-, Hof- und Lehnrecht von vornherein der Weg vorgeschrieben war, auf welchem es von Einem zum Andern überging, wo jede Verpflichtung und Uebertragung zum Charakter des Dauernden und Erblichen hinneigte, gab es wenig Rechtsgeschäfte und konnte sich das Forderungsrecht, die Köstlichkeit der Juristen, nur in rohen Formen gestalten. Es war deshalb die Anschauung vorwiegend, dass Forderungsrecht ein Vermögen gewähre, das handhaft könne ergriffen und vertheidigt werden. Nicht als des Gläubigers Herrschaft über des Schuldners Willensthätigkeit wurde die Forderung aufgefasst, sondern sie ging unmittelbar auf die Sache selbst, die geleistet werden sollte. Deshalb theilte sich das Verhältniss zwischen Gläubiger und Schuldner in zwei Begriffe: als Forderung war die Leistung

Digitized by Google

bereits ein Vermögenstheil des Gläubigers, der im Vermögen des Schuldners steckte, — als Schuld war sie ein fremder Vermögenstheil, der noch vom eigenen nicht ausgesondert. Insofern lässt sich sagen, das germanische Forderungsrecht trug mehr dinglichen, als persönlichen Charakter.

Auch in den Volksrechten waren die einzelnen Verträge in dem, was geleistet werden musste und was aus der Nichterfüllung für ein Anspruch entstand, nur erst im Rohen ausgebildet. Ersichtlich aber suchte man, da mit dem steigenden Verkehr die Verträge sich mehrten, nach Mitteln, ihre Erfüllung zu fördern und zu sichern. Nach der grösseren oder geringeren Untreue oder Verschuldung, wenn es zur Klage vor dem Volksgerichte kam, wurde die Leistung abgestuft. Bei Uebertragung von geliehenen, anvertrauten, verpfändeten Summen oder Sachen wurde dem Rückforderungsberechtigten wohl eine Marke oder eine Urkunde gegeben zum Zeugniss, dass sein Vermögenstheil im Besitz eines Andern sich befinde. Bei der Rückgabe musste Marke oder Schein zurück oder, wenn verloren, ein Lösungsschein gegeben werden. Für jede Art von Schuld aber, welche in irgend einer andern Weise begründet werden sollte, trat die allgemeine Form des Gelöbnisses ein, wodurch der Schuldner stillschweigend sein Vermögen für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit verpfändete. Jedes Gelöbniss war klagbar.

Kauf oder Tausch von wichtigen Sachen wurde vor Zeugen vorgenommen, die Gewährleistung wurde ausdrücklich verbürgt. Auch gab es über die Gewähr der Mängel bei Nutzthieren schon damals genaue Bestimmungen, weil Viehhandel täglich vorkam. Wohnungsmiethe wird in den Volksgesetzen noch nicht aufgeführt. Selten kam blosse Zeitpacht, um so häufiger der Bestandvertrag vor, durch welchen Grundstücke zu Besitz und Benutzung für die Dauer und unter den verschiedensten Gegenleistungen übertragen wurden. Wer eine Sache lieh, war zu ganz besonderer Wachsamkeit

Digitized by Google

verbunden; in der Regel traf ihn, wenn er sich nicht losschwören konnte, auch die Vergütung für zufälligen Verlust. Geld-Darlehen geschahen wohl in der Regel zinsbar, häufig aber gegen Schuldschein. Leibgedinge hiess die Hingabe von Grundstücken unter Bedingung lebenslänglicher Rente oder Verpflegung. Bei Schenkungen wurde der besseren Form wegen auch eine kleine Gegengabe angenommen. Bürgschaften kamen sehr häufig vor; denn Verwandte, Nachbaren und Freunde hielten sich die Treue: der Bürge stellte sein ganzes Vermögen oder doch ein bestimmtes Stück davon oder gar seine eigene Person zum Pfande, jedoch auf seine Erben ging in der Regel die Verpflichtung nicht über. Ein anderes Sicherungsmittel für eine künftige Leistung war nicht minder häufig, nämlich die Hingabe zum Pfande, und zwar hing, wenn dieses eine unbewegliche Sache war, auch die Nutzung daran. Ging das Pfand verloren, war auch die Forderung dahin. Wer seinen Gläubiger nicht anders sicher stellen konnte, stellte sich selbst zum Pfande.

Weil aber bei Abschliessung eines Vertrages das dadurch erlangte Recht leicht einen dinglichen Charakter annahm, d. h. weil nicht so sehr das persönliche Band zwischen Gläubiger und Schuldner, als der Gegenstand der Forderung in's Auge gefasst wurde, so war sowohl ihr Uebergang an einen Andern durch Veräusserung oder Uebernahme, als auch die Geltendmachung erleichtert. Wollte ein Schuldner sein Wort nicht halten, so nahm der Gläubiger eine Pfändung vor, er griff eigenmächtig nach dem, was ihm gebührte. Insbesondere kam das vor, wenn die schuldige Leistung aus einem Gute verweigert wurde. Nach fränkischem und bayerischem Recht sollte er sein Vorhaben zuvor dem Richter anzeigen; den Sachsen wurde Selbsthülfe ganz verboten, natürlich vergebens.

Der Eigenthümer aber konnte auf seinem Grund und Boden wegen jeden Schadens, der ihm durch einen Andern oder dessen Vieh oder Leute verursacht wurde, sofort die

Digitized by Google

Pfändung vornehmen. Jedoch geschah solche Eigenmacht stets auf eigene Gefahr und Rechnung.

Zog der Gläubiger die öffentliche Klage vor, so entschied das Gericht, wer seine Behauptung beschwören oder anderweit beweisen solle. Der verurtheilte Schuldner wurde nun entweder sogleich gepfändet oder er musste förmlich Zahlung geloben. Erfolgte sie nicht, so liess nach fränkischem Recht der Gläubiger ihn sich zu Hand und Bann erklären, und nach dreimal vergeblicher Aufforderung pfändete der Graf den Schuldner oder legte seinen Hof unter Bann und liess ihn später verkaufen. Hatte der Schuldner kein Eigenthum, so wurde er dem Gläubiger als Knecht zugesprochen, um die Schuld abzuverdienen, durfte jedoch in dieser Lage weder gebunden noch gepeinigt werden.

Etwas Neues waren die Urkunden. Mönche und Geistliche liessen es sich angelegen sein, dass über Zuwendungen, die man ihnen machte, eine förmliche Schrift, eine Carta, aufgenommen wurde. Trafen sie auf Abneigung dagegen, so beeilten sie sich, wenigstens selbst eine kurze Erzählung des Herganges, eine notitia, niederzuschreiben, worin insbesondere Richter und Zeugen, vor denen die Uebertragung vorgenommen war, benannt wurden. Auch sonst suchten sie die Weltlichen anzuleiten, wichtigere Geschäfte, insbesondere auch Freilassungen von Leibeigenen, schriftlich zu beurkunden, und machten so gern deren Schreiber oder Notare, dass in den Kapitularien dagegen geeifert wurde. Zur Bestätigung der Urkunde, der sogenannten Firmation, diente für Aussteller und Zeugen Unterschrift oder Handzeichen, und da die Meisten solche Kritzeleien nicht mochten, so legten sie ihre Hand auf die Urkunde, was bedeutete, sie würden deren Inhalt nöthigenfalls mit bewaffneter Hand vertreten. Die Ueberreichung solcher „Handfesten“ diente deshalb auch als symbolische Uebergabe, wenn man diese durch einen Zweig vom Walde oder eine Scholle vom Acker nicht vollziehen wollte oder

Digitized by Google

nicht konnte. Die überwiegende Menge der Notitien gegenüber der geringen Anzahl von Karten oder eigentlichen Urkunden aber lässt erkennen, wie das Volk insgemein die gerichtliche Verlautbarung eines Kaufes oder Tausches oder Geschenkes für das Richtige und völlig Genügende ansah. Wollte der Gegner die Urkunde nicht anerkennen, so galt sie so lange nur als ein Privatschreiben, bis die Zeugen der Ausstellung vorgeführt oder die Aechtheit durch Eideshelfer beschworen war.

Die Urkunde verstärkte also nur die Glaubwürdigkeit Dessen, der seinen Besitz auf dieselbe stützte, gab aber durch sich selbst noch keinen Beweis. Stets konnte sie durch Zeugen ersetzt werden, wie das bayerische Volksrecht ausdrücklich ausspricht. Das alemannische fordert, dass wenigstens die Uebertragung von Kirchengut an Laien urkundlich verbrieft werde. Auch wurde nach fränkischem Recht der Königsurkunde Schutz und Achtung dadurch gewährt, dass wer sie schalt und die Unächtheit nicht bewies, es mit dem Leben büssen oder sich mit seinem eigenen Wehrgeld lösen sollte.

Anfangs wurde kein Gewicht darauf gelegt, von wem und ob in oder ausser dem Gericht eine Urkunde verfasst worden. Um den Gebrauch von Urkunden und ihre Glaubwürdigkeit zu vermehren, erliess Karl der Grosse von 803 an wiederholt Vorschriften, dass jeder Graf oder Bischof seinen Notar oder Kanzleischreiber haben, und dass ein jeder Waltbote allerwärts Gerichtsschreiber ernennen, ihre Liste sogar dem Kaiser selbst vorlegen solle. In der That weisen in den Ländern fränkischen Rechts während der Karolinger Zeit die Urkunden aller Orten Gerichtsschreiber auf, in Bayern ist est nur selten der Fall. In den Ländern aber des sächsischen Rechts fand die Urkunde überhaupt keinen Eingang, selbst der Sachsenspiegel lässt sie nur als Privatbrief gelten. „Dit is darumme“, sagt die Glosse, „dat sick dy Sassen up Bryve nicht vorstunden, do em dat recht gegeven wart.“

Digitized by Google

Der Grund war aber, dass den Germanen das todte geschriebene Wort, das nicht in seiner Gegenwart entstanden, gleichgültig liess: Werth hatte für ihn nur die laute Behauptung, die ihm persönlich in's Gesicht gesagt und nöthigenfalls mit dem Schwerte erhärtet wurde. Es war dasselbe Gefühl, welches nach der Karolingerzeit, als das germanische Wesen siegreich sich wieder über das romanische erhob, den Urkundenbrauch in Abgang kommen liess. Im neunten Jahrhundert werden immer seltener Gerichtsschreiber in Urkunden vermerkt: sie verschwanden, weil sie immer weniger zu thun bekamen. Im zehnten Jahrhundert werden auch die Privaturkunden seltener: sie treten zur selben Zeit, wie die Rechtsbücher, aus dem öffentlichen Leben zurück. Notitien müssen die Urkunden ersetzen, und auch sie werden immer kürzer. Nur die Königsurkunde behauptet ihren alten Rang.

13. Schwäche der Gerichtsgewalt.

Mag das öffentliche Wesen noch so roh zugeschnitten sein, so besitzt es doch einen festen Kern, wenn das Gericht gerecht, rasch, unausweichlich ist. Davon kannten die Germanen noch sehr wenig. Sie hatten sich noch nicht zu der Anschauung erhoben, die Gemeinde oder das Volk müsse in gewissen Fällen aus eigenem Antrieb eines Genossen Leib und Gut antasten; denn sie sahen darin nichts, als die Gewalt Vieler über Einen. Wer sich durch sein Thun nicht zum Feinde Aller erklärte, sondern nur des Einen Person oder Habe angegriffen hatte, wurde auch nur als des Einen Feind angesehen. Das Gefühl aber der Mannesselbständigkeit war in Allen so lebhaft, dass sie Niemandem vorschrieben, was ihm zukomme, wenn er sie nicht selbst darum anrief. Wo kein Kläger, war kein Richter. Gewaltthat an Jemand wurde ebenso als seine Privatsache angesehen, als wenn er eine Geldforderung an den Angreifer hätte. Wurde geklagt, so gab es keinen Zwang, den Beklagten vor Gericht zu stellen, und eine Verurtheilung war gegen den Abwesenden unmöglich.

Digitized by Google

Stellte sich der Beklagte, so erkannte bei Thaten, die wir Verbrechen nennen, die Gerichtsversammlung nicht auf Strafe, sondern auf Genugthuung für den Verletzten. Die Genugthuung aber bestand in einem Vermögenswerth, das Gericht konnte weder den Leib, noch die Freiheit des Verurtheilten antasten. Wollte nun der schuldig Befundene sich dem Ausspruch nicht unterwerfen, so hatte man keine andere Waffe gegen ihn, als ihm den Frieden aufzukündigen, d. h. seine Landesgenossen erklärten ihm, sie würden sich nicht mehr um ihn kümmern, er sei für sie so gut als nicht mehr vorhanden. Handelte es sich um Gut und Schuld, so war das Verhältniss nicht anders. Das Gericht erklärte, was Jemand von Rechtswegen gebühre, und dann kam es darauf an, ob das ihm freiwillig geleistet wurde, oder ob er Willen und Kraft hatte, sich selbst in die Gewehre der Sache zu setzen und darin zu behaupten. Daher war das Pfändungsrecht, das ist die Freiheit, selbst nach seinem Eigen zu greifen, fast unbeschränkt.

Es verhielt sich also mit dem Gerichtswesen im Grunde nicht viel anders, als wenn heutzutage Mitglieder einer freien Genossenschaft ihre Streitigkeiten vor die regelmässige oder vor eine eigens zu diesem Zwecke berufene Versammlung bringen. Die Genossenschaft nöthigt sie nicht dazu: es geschieht aber, weil ihnen an Urtheil und Achtung ihrer Genossen gelegen ist; insbesondere thut der Gekränkte den Schritt, weil er auf Beistand hoffen darf. Stehende richterliche Behörden gab es nicht, sondern bei der öffentlichen Versammlung, wo man über Anlage von Brücken und Wegen, über Ausrottung von Raubthieren und andere öffentliche Angelegenheiten verhandelte, da war es — nach Tacitus treffendem Ausdruck — „erlaubt, anzuklagen und Todesurtheil zu fordern“, auch bei Streit um Gut und Geld die Hülfe der Genossen anzurufen. Gingen sie darauf ein, so verwandelte sich die Versammlung in einen Gerichtshof.

Digitized by Google

Nöthig aber, um Rechtsansprüche in Vollzug zu setzen, war die ordentliche Volksversammlung keineswegs. Wenn auf den Waffenruf die Bewaffneten herbeiliefen, so konnten sie über einen Frevler, der auf der That ergriffen war, auf der Stelle Gericht halten. Wollte aber der Gekränkte auf rasche Selbsthülfe verzichten und seines Volkes Herkommen entscheiden lassen, so konnte er über den Stand seiner Sache jederzeit durch einige herbeigerufene Genossen Zeugniss aufnehmen. Jede solche Vornahme war eine Art gerichtlicher Handlung, und mussten dabei mehrere Zeugen gegenwärtig sein, damit alles Einzelne möglichst zur allgemeinen Kunde gelange. Man konnte auch jederzeit aus ebenbürtigen Genossen ein Gericht zusammentreten lassen, vor welchem die Sache zum Austrag kommen sollte. Diese behandelten sie nach dem Rechtsbewusstsein, das in ihnen lebte: ebenso sprach das Volksgericht aus, was Recht und Herkommen des ganzen Stammes war.

Das Urtheil aber hatte nicht deshalb Geltung, weil es förmlich von einer Gerichtsversammlung gefällt wurde, sondern nur, weil es wesenhaft im gemeinen Volksrecht begründet war. Kläger wie Beklagter, aber auch Jedermann aus dem Umstande, konnte deshalb den Ausspruch schelten, d. h. erklären, das Urtheil sei nicht dem Rechte gemäss, — dann aber musste er sofort selber darthun, was aus den Thatsachen und was aus dem Herkommen für ein Urtheil erfolgen müsse. Ueberzeugte er die Versammlung, so nahm sie sein besseres Urtheil an. Gelang ihm die Sache nicht, so musste er der Versammlung, insbesondere Dem, der den Spruch gefunden und gethan hatte, für den Schimpf büssen. Er konnte aber auch an's Schwert schlagen und erklären, er wolle mit den Waffen für die Richtigkeit seiner Behauptung einstehen. Hatten aber, wie gewöhnlich der Fall, die angesehensten Männer in der Versammlung das Urtheil gesprochen und hatten die Uebrigen laut zugestimmt, so liess sich solch ein

Digitized by Google

Spruch schwerlich mehr umwerfen: der Widersacher wäre ja viel zu schwach gewesen gegen die Uebrigen.

Die schwierigste Seite des Gerichtsverfahrens war die Urtheilsvollziehung. Das Gericht erklärte nur, was Rechtens sei, und überliess es der Partei, es zur Ausführung zu bringen. Gesichert war also der Vollzug des Wahrspruches nur dann, wenn der Verletzte den Frevler bereits in seiner Hand hatte, oder wenn der Verurtheilte sofort hinlängliche Bürgschaft stellte. War dies nicht geschehen, so musste der Gekränkte es sich angelegen sein lassen, ein förmliches Gelöbniss vom Schuldner zu erhalten, und konnte, wenn keine Zahlung erfolgte, die Dinggenossen ersuchen, sich mit ihm in das Haus des Verpflichteten zu begeben und ihm, wenn er es leiden wollte, soviel an Werth abzupfänden, als die Schuld betrug.

14. Verbesserung der Rechtspflege.

Dass die germanische Armseligkeit des gerichtlichen Waltens wenigstens einigermassen überwunden wurde, muss nächst dem Uebergang zum Christenthum und der Ausbildung des Staatsrechtes als der vorzüglichste Fortschritt erscheinen, der sich im fränkischen Reiche vollzog. Nicht etwa, dass neue Einrichtungen und Gewalten zu Stande kamen, das war bei dem geringen Grade der politischen Entwicklung der Germanen noch gar zu schwierig: wohl aber wurde das gerichtliche Verfahren im Einzelnen schärfer bestimmt und ausgeprägt.

Aller Gewinn, welcher dem Staatswesen überhaupt zu Theil wurde, musste sich in der Rechtspflege geltend machen. Gerade darin kam der Begriff einer Obrigkeit stärker empor, da auf ihre grössere Betheiligung im gesammten öffentlichen Leben die karolingischen Einrichtungen angelegt waren. Das Königthum war Hort und Hersteller des öffentlichen Friedens geworden, und im Königsbann eine brauchbare Waffe gegen Frevler und Widerspenstige gewonnen.

Digitized by Google

Das Erste war, dass auf Regelmässigkeit des Gerichtes gehalten wurde. Graf und Schultheiss konnten bei Strafe die Freimannen ihres Bezirkes zur gerichtlichen Versammlung entbieten. Wer ohne Grund ausblieb, legte dadurch, wie das bayerische Gesetz hervorhebt, Geringschätzung gegen die Uebrigen an den Tag. Ausserdem fand dreimal des Jahres, wie durch Gesetz unter Karl dem Grossen festgestellt wurde, die grosse Gerichtsversammlung statt. Da traten unter freiem Himmel und an allbekannten wohlgelegenen Plätzen, deren hochragenden Lindenbaum man schon von Weitem erblickte, oder wo am Waldesrand oder an Flüssen ein freier Anger lag, nach altem Herkommen Jahr aus Jahr ein zu bestimmten Zeiten die Besitzer der umliegenden Höfe zusammen, um ausser Beredung der öffentlichen Angelegenheiten auch des Gerichtes zu pflegen und feierliche Handlungen vorzunehmen, die unter Wissen und Schutz der Gau- und Gemeindegenossen gestellt wurden, z. B. Gutsübertragungen, Verpfändungen von Grundstücken, Erbverzichte, Freilassungen. Wurden zur Verhandlung Parteien und Schöffen besonders vorgeladen, so hiess es geboten Ding, die regelmässige Gerichtsversammlung dagegen war das ungeboten Ding. Angelegenheiten des täglichen Verkehrs, welche nicht Freiheit, Leben, schwere Verbrechen, Grundeigenthum und Hörigkeit betrafen, konnten von jedem Schultheiss in seiner Zente, jene wichtigeren Angelegenheiten aber nur dann verhandelt werden, wenn der Graf oder einer, der Grafengewalt hatte, wie ein Vizegraf, Sendbote, Markgraf, Herzog, Pfalzgraf oder der König selbst den Vorsitz führte. Zu dem Ende musste der Graf oder sein ständiger Vertreter im Gau umherreisen, um an bestimmten Tagen des Jahres — in einer und derselben Gegend höchstens dreimal im Jahre — an der Gerichtsstätte zu sein. Dann waren die Schultheissen (Zentenarien, auch Vikarien genannt) des Grafen Beistandrichter, welche — nöthigenfalls nach seiner Anweisung — die Verhandlungen mit den Parteien führten.

Digitized by Google

Sie konnten das Recht ihres Ortes darthun oder weisen, jedoch nicht selbst das Urtheil fällen. Dasselbe Amt der Schultheissen hatten bei den Bayern und Alemannen die „Richter", bei den Friesen die Asegas (Rechtssager) und Redgewas (Rathgeber), bei den Skandinaven die Lögsogumadr (Gesetz-Sage-Männer), bei den Franken die Sakebaronen. Zu den gewöhnlichen Gerichten brauchten bloss Richter und Schöffen, Parteien und Zeugen zu kommen. Klagen aber über verweigerte oder verzögerte Rechtspflege und sonstige Beschwerden über Amtsmissbrauch, den sich Grafen erlaubten, brachte man vor den Herzog, den Sendboten oder den König selbst, welcher vor seiner Pfalz oder wo er sonst auf seiner Rundreise sich befand, als der beständige oberste Richter öfter zu Gericht sass. Dann hatte er den Pfalzgrafen als seinen Schultheissen an der Seite und um sich her die anwesenden Grossen seines Hofes und Reiches als Schöffen.

Ohne Zweifel sind schon zu germanischer Zeit, wenn ein Rechtsfall in öffentlicher Versammlung verhandelt wurde und diese gar zu zahlreich war oder sich durchaus nicht einigen konnte, die gewichtigsten Leute, die als besonders klug und erfahren in Ansehen standen, als Vormänner erkoren. Diese mussten die Thatsachen anhören und prüfen, und dann aus der gesammten Sachlage als Schöffen das Recht schaffen.

Jedoch erst unter Karl dem Grossen wurde festgesetzt, dass wenigstens sieben Schöffen bei jedem Gerichte gegenwärtig sein sollten und dass sie vom Grafen oder Waltboten gemeinschaftlich mit dem Volke auf Lebenszeit unter den rechtskundigen und wahrhaftigen Männern ausgewählt und beeidigt werden sollten. Jetzt konnte man auch die übrigen Freimänner vom Besuche der Gerichte entbinden, die ausser den drei grossen jährlichen Versammlungen gehalten wurden. Nichts aber deutet darauf hin, dass der grosse Kaiser die Schöffeneinrichtung erst getroffen habe, um für die Ver-



Digitized by Google

stärkung der Heerespflicht wenigstens die Dingpflicht zu erleichtern.

Das Gericht wurde gehegt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. In der älteren Zeit geschah die Ladung (admallatio) durch den Kläger selbst vor Zeugen, vierzig Tage vor dem Gerichtstage. Erschien der Geladene ohne ächte Noth (Sunnis) bis Sonnenuntergang nicht zum Gerichte, so liess der Gegner dies kundmachen, sich auch wohl eine Urkunde darüber geben, was die Sonne setzen (solsatire) hiess und eine Strafe für den Ausbleibenden nach sich zog. Darauf folgte noch zweimal neue Ladung: war auch die dritte vergeblich, so wurde der Beklagte als geständig angenommen, und es erfolgte Execution, oder er wurde vor den König geladen. Nach späteren Kapitularien war die Vorladung durch den Kläger (mannitio) nur in Zivilsachen noch üblich, in Kriminalsachen erging die richterliche Vorladung unter Bann (bannitio), ebenfalls ein Fortschritt gegenüber dem früheren Verfahren.

Jedes Urtheil aber durfte noch immer, sowohl von einem anwesenden freien Mann, als von einer Partei selbst gescholten werden. Wenn die Versammlung nicht zustimmte, so hatte der Schelter dem Gericht jetzt eine gesetzliche Strafe zu zahlen. Wies er dem Richter aber nach, dass dieser absichtlich ungerecht geurtheilt habe, so musste der Richter nach bayerischem Gesetz doppelten Schadensersatz leisten. Auch heisst es in einem Kapitular von 805, „wenn Prozessführende sich weder bei dem Urtheilsspruch der Schöffen beruhigen, noch auch ihn schelten wollen, soll man die alte Gewohnheit beobachten, das ist: sie so lange unter Aufsicht einschliessen, bis sie eines von beiden thun.“ Eigentliche Berufung an eine höhere Instanz gab es noch immer nicht; jedoch konnte man mit der Beschwerde über Verweigerung oder Verzögerung des Rechts bei dem Sendboten oder König auch die Klage über eine offenbare Ungerechtigkeit an-

Digitized by Google

bringen und dadurch eine nochmalige Verhandlung der Sache erwirken.

Dem schlimmsten Uebelstand aber des germanischen Gerichtsverfahrens, der Schwäche in der Urtheilsvollziehung, wusste man auch in der karolingischen Zeit nicht recht beizukommen. Als im ripuarischen Volksrecht die Gerichtsverfassung bereits förmlich geordnet war, blieb darin noch folgender Satz bestehen: Im Fall ein Schuldner siebenmal vergebens vor Gericht geladen war, wurde er für jede Ladung fünfzehn Schillinge schuldig, wenn der Kläger mit drei Dingmännern beschwor, dass die Ladung in gesetzlicher Form geschehen. Zum siebentenmal wurde der Schuldner vor Gericht geladen unter der Verwarnung, dass man die Gerichtsstrafen von ihm beitreiben werde. Wurde alsdann vom Kläger mit sieben Dingmännern beschworen, dass auch diese Ladung erfolgt sei, so ging der Richter zum Hause des Schuldigen und pfändete ihn um soviel, als die Summe der Strafen für die verhöhnte Vorladung und die Kosten betrug. Stand aber der Geladene mit gezogenem Schwert vor seinem Hause und stellte er sein Schwert an die Thür oder deren Pfosten, so musste der Richter unverrichteter Sache wieder abziehen; er konnte bloss Bürgen fordern, dass Jener sich vor dem Könige gestelle zum Kampfe. Wollte er auch das nicht, so blieb nur des Fehderechts Anwendung übrig.

Herr Riezler hielt einen Vortrag:

„Ueber die Ortsnamen auf „—ing“ als Zeugniss zur Geschichte der Bajuvarischen Ansiedelung.“

Derselbe wird in einem grösseren Werke veröffentlicht werden.

Digitized by Google

Verzeichniss der eingelaufenen Druckschriften

Juli bis Dezember 1886.

Die verehrlichen Gesellschaften und Institute, mit welchen unsere Akademie in Tauschverkehr steht, werden gebeten, nachstehendes Verzeichniss zugleich als Empfangsbestätigung zu betrachten. — Die zunächst für die II. Classe bestimmten Druckschriften sind in deren Sitzungsberichten 1886 Heft 3 verzeichnet.

Von folgenden Gesellschaften und Instituten:

Geschichtsverein in Aachen:

Zeitschrift. Bd. VIII. 1886. 8⁰.

Südslavische Akademie der Wissenschaften in Agram:

Rad. Bd. 78—81. 1886. 8⁰.

Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium. Vol. XVI. 1886. 8⁰.

Archäologische Gesellschaft in Agram:

Viestnik. Bd. VIII. Heft 3. 4. 1886. 8⁰.

Historischer Verein in Augsburg:

Zeitschrift. XII. Jahrg. 1885. 8⁰.

Johns Hopkins University in Baltimore:

Studies in histor. and politic. Science. IV. Series. No. VII—XII. 1886. 8⁰.
Circulars. Vol. V. Nr. 51—53. 1886. 4⁰.
The American Journal of Philology. Vol. VII. 2. 3. 1886. 8⁰.

Historische und antiquarische Gesellschaft in Basel:

Mittheilungen. N. F. III. Das Rathaus zu Basel von Albert Burckhardt und Rudolf Wackernagel. 1886. 4⁰.
Beiträge zur vaterländ. Geschichte. N. F. Bd. II. Heft 3. 1887. 8⁰.

Digitized by Google

Société des Sciences in Bastia:

Bulletin. VIe année. Avril—Juin 1886. Fasc. 64 à 66. 1886. 8^{0}.

Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Batavia:

Tijdschrift. Tom. XXX. aflev. 6. Tom. XXXI. aflev. 1. 1885—86. 8^{0}.
Notulen. Deel XXIII. aflev. 3. 4. Deel XXIV. aflev. 1. 1885—86. 8^{0}.
Neederlandsch-Indisch Plakaatboek 1602—1811. door J. A. van der Chijs. Deel II. 1642—1677. 1886. 8^{0}.

K. Akademie der Wissenschaften in Berlin:

Abhandlungen aus dem Jahre 1885. 1886. 4^{0}.
Sitzungsberichte 1886. Nr. I—XXXIX. gr. 8^{0}.
Supplementum Aristotelicum. Vol. I. pars 2. 1886. 8^{0}.
Politische Correspondenz Friedrich des Grossen. Bd. 14. 1886. 8^{0}.

Archäologische Gesellschaft in Berlin:

46. Programm zum Winkelmannsfeste: Christian Hülsen, Das Septizonium des Septimius Severus. 1886. 4^{0}.

Kais. Deutsches Archäologisches Institut in Berlin:

Jahrbuch. Bd. I. 1886. Heft 1—3. gr. 8^{0}.

Verein für Geschichte der Mark Brandenburg in Berlin:

Märkische Forschungen. Bd. XIX. 1886. 8^{0}.

Historischer Verein in Bern:

Archiv. Bd. XI. Heft 5. 1886. 8^{0}.

Société d'émulation du Doubs in Besançon:

Memoires. Série V. Vol. 9. 1884. 1885. 8^{0}.

Landes-Ausschuss der Markgrafschaft Mähren in Brünn:

Mährens allgemeine Geschichte von Beda Dudík. Bd. XI. und General-Register. 1886. 8^{0}.

K. Ungarische Akademie der Wissenschaften in Budapest:

Ungarische Revue. 6. Jahrg. 1886. Heft 7—10. 8^{0}.

Statistisches Bureau der Hauptstadt Budapest:

Publicationen. Nr. XX. Berlin 1886. 4^{0}.
Erläuternder Katalog zur Ausstellung des statistischen Bureaus der Hauptstadt Budapest. Berlin 1885. 8^{0}.

Academia Romana in Bucarest:

Analele Academici Romane. Seria II. Tom. VII. sectio II. Tom. VIII. sectio I. 1886. 4^{0}.
Etymologicum Magnum Romaniae. Fasc. 3. 4^{0}.
Fragmente zur Geschichte der Rumänen von Eudoxius Freiherr v. Hurmuzaki. Bd. V. 1886. 8^{0}.

Digitized by Google

Asiatic Society of Bengal in Calcutta:

Journal. New Series. Vol. 55. Nr. 267—270. 1886. 8⁰.
Proceedings. Nr. 1—7. Jan.—Juli 1886. 8⁰.
Bibliotheca Indica. New Series. Nr. 567—585. 1886. 8⁰.

American Philological Association in Cambridge. Mass.:

Transactions. Vol. XVI. 1885. 1886. 8⁰.
Proceedings of the 17th annual session held in New-Haven, Juli 1885. 1886. 8⁰.

Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden in Chur:

XV. Jahresbericht. Jahrg. 1885. 1886. 8⁰.
Benedict Fontana und die historische Kritik von Constanz Jecklin. 1886. 4⁰.

Universität in Czernowitz:

Personalstand. W. S. 1886/87. 1886. 8⁰.

Westpreussischer Geschichtsverein in Danzig:

Zeitschrift. Heft XVI. 1886. 8⁰.

Historischer Verein in Darmstadt:

Quartalblätter. 1886. Nr. 1—4. 1886. 8⁰.

Verein für Anhaltische Geschichte in Dessau:

Mittheilungen. Bd. IV. Heft 8. 9. 1886. 8⁰.

Gelehrte estnische Gesellschaft in Dorpat:

Sitzungsberichte 1885. 1886. 8⁰.

Universität Dorpat:

Schriften der Universität Dorpat von 1885/86. 4⁰ und 8⁰.

K. sächsischer Alterthumsverein in Dresden:

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. VII. Heft 1—4. 1886. 8⁰.

Biblioteca Nazionale in Florenz:

Pubblicazioni del R. Istituto di studi superiori. Sezione di Filosofia e Filologia.
1. Guiseppe Morosi, L'invito di Eudossia a Generico. 1882. 8⁰.
2. Lodovico Nocentini, Il primo Sinologo P. Matteo Ricci. 1882. 8⁰.
3. Francesco Scaduto, Stato e Chiesa negli scritti politici. 1882. 8⁰.

Bollettino delle publicazioni italiane. 1886. Nr. 13—24. 8⁰.

Kirchlich-historischer Verein für Geschichte in Freiburg im Br.:

Freiburger Diöcesan-Archiv. 18. Band. 1886. 8⁰.

Digitized by Google

Breisgau-Verein Schau-ins-Land in Freiburg:

Schau-ins-Land. 12. Jahrg. 1885. Lief. 1—3. Fol.

Universität in Freiburg i/B.:

Schriften der Universität a. d. J. 1885/86. 4⁰ u. 8⁰.

Universität Genf:

Schriften vom Jahr 1885/86. 8⁰.

Universität Giessen:

Schriften der Universität Giessen vom Jahr 1885/86. 4⁰ und 8⁰.

Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz:

Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 62. Heft 1. 1886. 8⁰.

K. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen:

Göttingische gelehrte Anzeigen. 1886. Nr. 7—23. gr. 8⁰.
Abhandlungen. Bd. XXXII. vom Jahre 1885. 4⁰.

Historischer Verein für Steiermark in Graz:

Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 21. Jahrg. 1886. 8⁰.
Mittheilungen. 34. Heft. 1886. 8⁰.

K. Instituut voor de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch Indie im Haag:

Bijdragen. V. Reeks. Deel I. aflev. 3. 4. s'Gravenhage 1886. 8⁰.

K. Niederländische Regierung im Haag:

Nederlandsch-Chineesch Woordenboek door G. Schlegel. Deel I. aflev. 4. Leiden 1886. gr. 8⁰.

Deutsche morgenländische Gesellschaft in Halle a/S.:

Zeitschrift. Bd. 40. Heft 2. 3. Leipzig. 1886. 4⁰.
Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes. Bd. IX. Nr. 1. Leipzig. 1886. 8⁰.

Universität in Halle:

Schriften vom Jahre 1885/86. 4⁰ und 8⁰.

Bezirksverein für hessische Geschichte in Hanau:

Mittheilungen. Nr. 11. Hanau im 30 jähr. Kriege von R. Wille. Nr. 12. Die letzten Grafen von Hanau-Lichtenberg von R. Wille. 1886. 8⁰.

Universität in Heidelberg:

Schriften a. d. J. 1885–86. 4⁰ und 8⁰.

Digitized by Google

Finländische Gesellschaft der Wissenschaften in Helsingfors:

Öfversigt af Förhandlingar. XXVII. 1884—85. 8⁰.

Universität in Helsingfors:

Schriften vom Jahre 1885/86. 4⁰ und 8⁰.

Verein für Thüringische Geschichte in Jena:

Zeitschrift. Neue Folge. Bd. V. Heft 1. 2. 1886. 8⁰.

Verein für Hessische Geschichte in Kassel:

Mittheilungen. Jahrgang 1884 u. 1885. 8⁰.
Zeitschrift. Neue Folge. Bd. XI. und Supplement IX. 1885. 8⁰.

Universität in Kiel:

Schriften aus den Jahren 1885/86. 4⁰ und 8⁰.

Kais. Universität in Kiew:

Iswestija. 1886. Bd. XXVI. Nr. 4—9. gr. 8⁰.

K. Akademie der Wissenschaften in Kopenhagen:

Oversigt. 1885. Nr. 3. 1886. Nr. 1. 2. 1885—86. 8⁰.
Lamentatio ecclesiae. Kirkens Klagemaal af Oluf Chrysostomus, udgivet af Holger Fr. Rördam. 1886. 8⁰.

Gesellschaft für nordische Alterthumskunde in Kopenhagen:

Aarböger. II. Raekke. Bd. I. Heft 2. 1886. 8⁰.
Memoires. Nouv. Sér. 1886. 1886. 8⁰.

K. K. Akademie der Wissenschaften in Krakau:

Pamietnik wydz. filol. histor. tom. V. 1885. 4⁰.
Acta historica. tom. VIII. 2. 1885. 4⁰.
Korzona, Wewnętrzne dzieje polski. tom. IV. 1. 1885. 4⁰.

Historischer Verein in Landshut:

Verhandlungen. Bd. XXIV. Heft 1. 2. 1886. 8⁰.

K. Sächsische Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig:

Berichte. Philos.-hist. Klasse. 1886. I. 1886. 8⁰.

Redaction der internationalen Zeitschrift für allgemeine Sprachwissenschaft in Leipzig:

Zeitschrift. Bd. II. 2. Hälfte. 1885. 8⁰.

Universität in Leiden:

Supplément au Catalogue des livres chinois dans la bibliothèque de l'Université. 1886. gr. 8⁰.

Digitized by Google

Museum Francisco-Carolinum in Linz:

44. Bericht. 1886. 8⁰.

Literary and Philosophical Society in Liverpool:

Proceedings. 73. Session. 1883—84. Nr. 38. London & Liverpool 1884. 8⁰.

Royal Asiatic Society in London:

Journal. Vol. XVIII. part 3. 4. 1886. 8⁰.

Reale Accademia di scienze in Lucca:

Atti. Vol. 24. 1886. 8⁰.

Museums-Verein des Fürstenthums Lüneburg in Lüneburg:

7—9. Jahresbericht f. 1884—86. 1886. 8⁰.

Institut R. G. D. de Luxembourg in Luxenburg:

Publications de la Section historique. Tom. 37. 38. 1886. 8⁰.

Musée Guimet in Lyon:

Revue de l'histoire des religions. Tom. XII. Nr. 2. 3. Tom. XIII. Nr. 1 Paris 1885—86. 8⁰.

Real Academia de la historia in Madrid:

Boletin. Tomo VIII. cuad. 6. Tomo. IX. cuad. 1—6. Junio—Diciembre 1886. 8⁰.

Biblioteca nazionale di Brera in Mailand:

Isaia Ghiron, Bibliografia Lombarda. 1884. 8⁰.
Archivio storico Lombardo. Serie II. Anno XIII. Fasc. 1—3. 1886. 8⁰.

Reale Istituto Lombardo in Mailand:

Memorie. Classe di lettere. Vol. VII. 3. 1885—86. 4⁰.
Rendiconti. Serie II. Vol. 18. 1885. 8⁰.

Universität Marburg:

Schriften der Universität von 1885—86. 4⁰ und 8⁰.

Verein für Geschichte der Stadt Meissen in Meissen:

Mittheilungen. Bd. I. Heft 5. 1886. 8⁰.

Regia Accademia di scienze in Modena:

Memorie. Ser. II. Vol. 3. 1885. 4⁰.

Archäologische Gesellschaft in Moskau:

Drewnasti. Bd. XI. Heft 2. 1886. 4⁰.

Digitized by Google

Les Musées Public et Roumiantzow in Moskau:

Compte-rendu des Musées pour les années 1883—85. 1886. 8⁰.
Livraison 3. du Catalogue des Monnaies et Médailles de la section numismatique des Musées. 1886. 8⁰.

Statistisches Bureau der Stadt München:

Mittheilungen. Bd. IX. Heft 1. 1886. 4⁰.

Universität München:

Schriften aus d. J. 1885/86. 4⁰ und 8⁰.

Historischer Verein von Oberbayern in München:

Oberbayerisches Archiv. Bd. 43. 1886. 8⁰.

American Oriental Society in New-Haven:

Proceedings at Boston, May 1886. 8⁰.

Germanisches Nationalmuseum in Nürnberg:

Anzeiger. Bd. I. Heft 2. Jahrg. 1885. 1885. 8⁰.
Mittheilungen. Bd. I. Heft 2. Jahrg. 1885. 1885. 8⁰.
Katalog der im germ. Museum befindlichen Gemälde. 1885. 8⁰.

Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg in Nürnberg:

Mittheilungen. Heft 6. 1886. 8⁰.
Jahresbericht. 1884. 1885. 1885—86. 8⁰.

Lahnsteiner Alterthumsverein in Oberlahnstein:

Rhenus. Zeitschrift. 3. Jahrg. 1886. Nr. 1. 1886. 8⁰.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens in Paderborn:

Zeitschrift. 24. Bd. Münster 1886. 8⁰.

Société des études historiques in Paris:

Revue de la société des études historiques. IV. Série. tom. 3. (année 51). 1885. 8⁰.

Kais. Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg:

Mémoires. Tom. 33. Nr. 6—8. Tom. 34. Nr. 1—4. 1886. 4⁰.
Bulletin. Tom. 30. Nr. 4. Tom. 31. Nr. 3. 1886. 4⁰.

Historical Society of Pennsylvania in Philadelphia:

The Pennsylvania Magazine of History. Vol. IX. 1—4. 1885—86. 8⁰.

Historische Gesellschaft der Provinz Posen:

Zeitschrift. Jahrgang II. Heft 1. 2. 1886. 8⁰.

Digitized by Google

K. Museum in Prag:

Casopis. Bd. 60. Heft 1—3. 1886. 8°.

Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen in Prag:

Mittheilungen. 24. Jahrg. Nr. I—IV. 1885/86. 8°.
23. Jahresbericht für d. J. 1884/85. 8°.

Historischer Verein in Regensburg:

Verhandlungen. Bd. 40. Sadtamhof 1886. 8°.

R. Accademia dei Lincei in Rom:

Atti. Memorie. Classe di scienze morali. Serie III. Vol. 13. 1884—85. 4°.
Atti. Rendiconti. Vol. II. 1 Semestre, fasc. 13. 14. 2 Semestre, fasc. 1—6. 8—10. 1886. 4°.

Biblioteca nasionale in Rom:

Bollettino delle opere moderne straniere acquisitate dalle biblioteche pubbliche d'Italia. 1886. 3. 4. 8°.

Kais. Deutsches archäologisches Institut in Rom:

Mittheilungen. Bd. I. Heft 2. 3. 1886. 8°.

Universität Rostock:

Schriften der Universität Rostock von 1885/86. 4° und 8°.

Académie des Sciences in Rouen:

Précis analytique des travaux de l'Académie. Année 1884—85. 1886. 8°.

Verein für Meklenburgische Geschichte in Schwerin:

Meklenburgisches Urkundenbuch. Bd. XIV. 1356—1360. 1886. 4°.
Jahrbücher. 51. Jahrg. 1886. 8°.

China Branch of the Royal Asiatic Society in Shanghai:

Journal. Vol. XXI. Nr. 1. 2. N. Serie Vol. XIX. part 2. 1886. 8°.

K. K. Archäologisches Museum in Spalato:

Bolletino di archeologia e storia Dalmata. Anno IX. Nr. 6—11. 1886. 8°.

Historischer Verein in Speier:

Urkunden zur Geschichte der Stadt Speier, gesammelt und herausgegeben von Alfred Hilgard. Strassburg. 1885. 4°.
Die Ausgrabungen des historischen Vereines der Pfalz 1884/85 und 1885/86. 1886. 8°.

Digitized by Google

Verein für Geschiche und Alterthümer in Stade:

Archiv. 11. Heft. 1886. 8⁰.

Kgl. Vitterhets, Historie och Antiquitets Akademie in Stockholm:

Månadsblad, 14. Jahrg. 1885. 1885—86. 8⁰.

K. statistisches Landesamt in Stuttgart:

Das Königreich Würtemberg. Lief. XII, XIII und XIV. 1886. 8⁰.
Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1886. Bd. II. 1. Hälfte. 1886. gr. 8⁰.

Museo comunale in Trient:

Archivio Trentino. Anno V. Fasc. 1. 1886. 8⁰.

Korrespondenzblatt für die Gelehrten- und Realschulen Württembergs in Tübingen:

Korrespondenzblatt. 33. Jahrg. 1886. Heft 1—8. 1886. 8⁰.

R. Accademia delle scienze in Turin:

Memorie. Ser. II. Tom. 37. 1886. 4⁰.
Atti. Vol. XXI. disp. 3—7. 1886. 8⁰.

K. Gesellschaft der Wissenschaften in Upsala:

Nova Acta. Ser. III. Vol. XIII. Fasc. 1. 1886. 4⁰.

Ateneo Veneto in Venedig:

L'Ateneo Veneto. Ser. VII. Vol. I. Nr. 4—6. Vol. II. Nr. 1—2. Ser. VIII. Vol. I. Nr. 3—6. II. 1—6. Ser. IX. Vol. I. Nr. 1—6. II. 1—3. 1883/86. 8⁰.

R. Istituto Veneto di scienze in Venedig:

Memorie. Vol. 22. parte 1. 2. 1884—85. 4⁰.
Atti. Ser. VI. Tom. II. disp. 3—10. Tom. III. disp. 1—9. 1883—85. 8⁰.

Accademia Olimpica in Vicenza:

Atti. Vol. XIX. 1884. Semestre 1 e 2. 8⁰.

Harzverein für Geschichte in Wernigerode:

Zeitschrift. Jahrg. 18. 1885. 2. Hälfte. Jahrg. 19. 1886. 1. Doppelheft. 1886. 8⁰.

Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien:

Monumenta conciliorum generalium seculi XV. Concilium Basileense. Scriptorum tomi III. pars I. 1886. 2⁰.
Sitzungsberichte. Philosophisch-historische Classe: Band 110. Heft 1. 2. Band 111. Heft 1. 2 und Register zu Bd. 101—110. 1885—86. 8⁰.
Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 67, 2. 68, 1. 1886. 8⁰.

Digitized by Google

Fontes rerum Austriacarum. II. Abth. Diplomataria et Acta. Bd. 44. 1885. 8⁰.
Almanach. 36. Jahrg. 1886. 8⁰.

Verein für Nassauische Alterthumskunde in Wiesbaden:

Annalen. 19. Bd. 1885/86. gr. 8⁰.

Herzogliche Bibliothek in Wolfenbüttel:

Die Handschriften der Herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel. 1. Abtheilung. Bd. 2. 1886. 8⁰.

Historischer Verein in Würzburg:

Archiv. Bd. 29. 1886. 8⁰.
Jahresbericht 1885. 1886. 8⁰.

Von folgenden Herren:

Julio Firmino Judice Biker in Lissabon:

Collecção de Tratados e concertos de pazes. Tom. 13. 1886. 8⁰.

Freiherr Leopold von Borch in Innsbruck:

Zur Absetzung des Königs der Deutschen. Entgegnung an Dr. O. Harnack. Innsbruck. 1886. 8⁰.

Leopold Delisle in Paris:

Notice sur des manuscrits du fonds Libri conservés a Laurentienne à Florence. 1886. 4⁰.

Ernst von Destouches in München:

Gedenkblatt zur Feier der Einweihung der neuen katholischen Stadtpfarrkirche in Giesing. 1886. hoch 8⁰.

Alfio Fisichella in Catania:

Il metodo nella scienza. 1886. 8⁰.

Ludwig Friedländer in Königsberg:

M. Valerii Martialis Epigrammaton libri, hsg. von Ludwig Friedländer. 2. voll. Leipzig 1886. 8⁰.

Giovanni Gozzadini in Bologna:

Di alcuni avvenimenti in Bologna e nell' Emilia dal 1506 al 1511. 1886. 8⁰.
Scavi governativi in un lembo della Necropoli Felsinea 1885—86. 1886. 8⁰.

Digitized by Google

Ludwig Hänselmann in Braunschweig:

Das Schichtbuch. Geschichte von Ungehorsam und Aufruhr in Braunschweig 1292—1514. 1886. 8⁰.

S. M. Humbert I., König von Italien:

La Comedia di Dante Aleghieri col commento inedito di Stefano Talice da Ricaldone pubbl. per cura di Vinc. Promis e di Carlo Negroni. Turin 1886. Fol.

Albert Jahn in Bern:

Des Eustathius Beurtheilung des Origenes von Albert Jahn. Leipzig 1886. 8⁰.

Ernst Kuhn in Müuchen:

Mythologische Studien von Adalbert Kuhn, hsg. von Ernst Kuhn. Bd. I. Gütersloh. 1886. 8⁰.

L. Lindenschmit in Mainz:

Handbuch der deutschen Alterthumskunde. Theil I. Lief. 2. Braunschweig 1886. 8⁰.

Max Lossen in München:

Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden 1538—1573. Leipzig 1886. 8⁰.

Ernst von Malortie in Hannover:

Nachtrag zu den historischen Nachrichten der Familie von Malortie. 1886. 8⁰.

Carl Meiser in München:

Taciti opera. Vol. II. Fasc. 5. Historiarum liber II. ed. Car. Meiser. Berolini 1886. 8⁰.

Gabriel Monod in Paris:

Revue historique. XIe Année. 1886. Tom. 31. Nr. II. Tom. 32. I. II. XIIe Année. 1887. Tom. 33. Nr. I. Janv.—Févr. 1886/87. 8⁰

A la mémoire de M. le Professeur Georges Waitz, 1813—1886 1887. 8⁰.

Jules Oppert in Paris:

Mémoires divers relatifs à l'archéologie Assyrienne. Fasc. I. 1886. 4⁰.

Alfred von Reumont in Burtscheid:

Leopold von Ranke. (Aus dem Hist. Jahrbuch der Göresgesellschaft.) 1886. 8⁰.

R. Reuss in Strassburg:

Léopold de Ranke. Extrait de la Revue historique. Paris 1886. 8⁰

Digitized by Google

Charles Schmidt in Strassburg:

Précis de l'histoire de l'église d'Occident pendant le moyen âge. Paris 1885. 8°.

W. Schlötel in Luzern:

Ende schlecht, Alles schlecht! Letztes Circular an Nichtangehörige der Berliner Akademie der Wissenschaften. 1886. 8°.

P. Willems in Löwen:

Les élections municipales a Pompéi. Bruxelles 1886. 8°.

Digitized by Google

Namen-Register.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register.

Digitized by Google



Digitized by Google